Digitized by Google

J. geom. 95 Cz
(10, 3.4

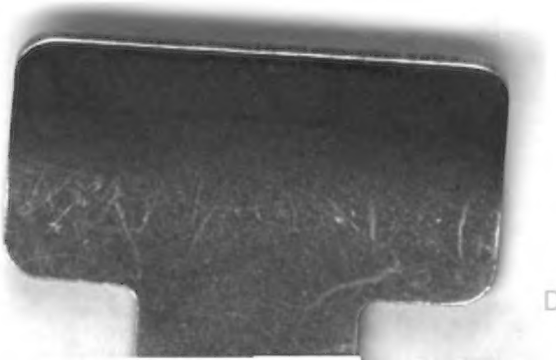

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

10, 3, 4
-1826

Zehnter Band. Jahrgang 1826.

Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin 1826.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

J. germ. 95 lz / 10,3.4

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	561 — 631
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	632 — 645
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	646 — 666
B. Steuern.	666 — 718
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	718 — 722
D. Post-Verwaltung.	723 — 736
IV. National-Industrie.	736 — 738
V. Cultus.	739 — 747
VI. Oeffentlicher Unterricht.	747 — 760
VII. Communal-Wesen.	760 — 781

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28sten v. M. über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungs-Bezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder

eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungs-Bezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind; durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungs-Bezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10. Januar 1824, durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1. December 1820, wegen der Maisch-Steuer, genehmigt habe.

Digitized by Google

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Ordre sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Töplitz, den 24. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

2.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Edition und den Debit der Amtsblätter betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August pr. zu befehlen geruhet, daß alles Ernstes auf Verminderung der Kosten der Amtsblätter Bedacht genommen werden soll. Zu diesem Behuf wird im Einverständnisse mit der Königl. General-Kontrolle vorerst Folgendes festgesetzt:

1) Alle solche Anweisungen der Unter-Behörden, welche für das Publikum kein Interesse haben, und jenen wohlfeiler durch geschriebene oder gedruckte Circularien bekannt gemacht werden können, überhaupt aber alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlicher Mittheilung keine Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden ist, sind aus dem Amtsblatte wegzulassen.

2) Die Redaction des Amtsblattes muß, wo nicht besondere Gründe der Ausnahme obwalten, ohne besondere Vergütung von Seiten der Regierungs-Beamten besorgt werden.

3) Die Auflagen der Amtsblätter sind so zu machen, daß die Exemplare für den nachträglichen Debit eine bestimmte dem besonderen Bedürfnisse des dortigen Departements entsprechende Zahl nicht übersteigen.

4) Die Sachregister dürfen fernerhin nicht mehr als

unentgeldliche Beilagen des Amtsblatts mitgegeben, sondern nur gegen Bezahlung verabfolgt werden, und sind die Preise so zu bestimmen; daß die Kosten damit bestritten werden können.

5) Rücksichtlich des Formats, der Güte des Papiers und des Drucks werden die Amtsblätter von Potsdam und Frankfurt als Muster empfohlen.

Bei den wegen der Druckkosten ferner abzuschließenden Kontrakten muß

Satz, Druck und Papier,

jedes besonders, verdungen, und durch eine solche Auseinandersetzung der Arbeit in ihre kostenden Bestandtheile die nähere Prüfung der Forderungen möglich gemacht werden.

6) Der Debit und die Spedition der Amtsblätter sind, so weit es noch nicht geschehen und nur irgend möglich, in die Hände der Post-Aemter, und zwar nach Maaßgabe der zwischen der Königl. General-Kontrolle und dem Königl. General-Postamte getroffenen Uebereinkunft zur unentgeldlichen Verwaltung zu geben, und muß wegen der ausnahmsweisen erforderlichen Tantieme in den speziellen Fällen im Etat das Nöthige bemerkt werden;

7) Der Vergütungs-Satz für Schreib- und Pack-Materialien wird hiemit auf Drei Prozent der Einnahme für verkaufte Amtsblätter festgesetzt.

Hiernach ist nunmehr das Weitere rücksichtlich der in dem dortigen Departement erforderlichen Abänderungen des bisherigen Verfahrens zu veranlassen.

Zugleich wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die Königl. General-Kontrolle den eingereichten Amtsblatt-Etat, welcher nach Maaßgabe der bisherigen Erfahrungen und Einrichtungen angelegt ist, nicht zur Vollziehung geeignet gefunden hat. Abgesehen davon, daß durch die vorstehend erlassenen Bestimmungen die Herbeiführung einer Ersparniß vorausgesetzt wird, so ist auch in Beziehung auf die Etatsfertigung noch für nöthig erachtet worden, daß in den Etats angemerkt werde, von wem

α) die Haupt-Spedition
β) die Distribution ꝛc.

der Amtsblätter besorgt wird. Denn wie bereits zu 6) bemerkt ist, so fällt die Tantieme für die Geschäfte da, wo solche die Post-Beamten besorgen, weg. Da wo die qu. Arbeiten aber von anderen Behörden oder Personen besorgt werden, wird eine angemessene Vergütung allerdings gewährt werden müssen: jedoch erscheinen die bisherigen Sätze zu hoch. Wie hiebei nach Maaßgabe der Geschäfte eine Ermäßigung zu bestimmen ist, hat die Königl. Regierung in Vorschlag zu bringen. Auch wird Dieselbe unter Rücksendung der eingereichten Etats-Belage angewiesen, nach Vorstehendem einen anderweiten Amtsblatt-Etat aufzustellen, und die Gründe etwaniger Abweichungen anzuzeigen.

(Zusätze an einzelne Regierungen.)

Uebrigens sind in diesem neuen Etats-Entwurfe auch die etwa vorkommenden Einnahmen für solche Inserata auszuwerfen, die in der Regel nur gegen Bezahlung von Gebühren in die Amtsblätter selbst aufgenommen werden.

In diesem neuen Etats-Entwurfe ist der Ueberschuß nicht unter einem besondern Titel zur Ausgabe zu stellen, sondern durch den Schluß des Etats:

Einnahme,
Ausgabe,
Ueberschuß

nachzuweisen.

Auch wird das dort statt findende Verfahren, wonach die Herausgabe des Anzeigers der Druckerei überlassen ist, weiterhin nicht mehr zuläßig seyn, und hat sich die Königl. Regierung zu äußern, auf welche Weise hierin vortheilhaft eine Aenderung zu treffen ist? Endlich können die im Etats-Project ausgeworfenen 12 Rthlr. für Anfertigung des chronologischen Registers nicht weiter passiren, da dies Geschäft ex officio besorgt werden muß.

Auch sind die Einnahmen und Ausgaben für das Sach-Register von den Kosten der Amtsblätter nicht zu trennen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß in dem neuen Etats-Entwurfe auch die Kosten für die an öffentliche Behörden abzugebenden Amtsblatt-Register nicht passiren können.

Berlin, den 26. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

3.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die unentgeltliche Aufnahme von Bekanntmachungen der Königl. Ober-Bergämter in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. zum Bescheide, daß allerdings auch die Bekanntmachungen der Königl. Ober-Bergämter wegen Verkäufe, Verpachtungen, oder sonstiger Disposition über Gegenstände ihres Ressorts in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts kostenfrei aufzunehmen sind.

Berlin, den 6. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

4.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß den Gendarmerie-Offizieren von den Amtsblättern keine Freiexemplare, wohl aber von dem öffentlichen Anzeiger, verabfolgt werden können.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 31sten v. M.,

die Verabreichung von Frei-Exemplaren des Amtsblattes an Gendarmerie-Offiziere betreffend,

in der abschriftlichen Anlage (sub litt. a.) ein in dieser Beziehung unterm 20. März 1822 an den Chef der Gendarmerie, Herrn General-Lieutenant von Brauchitsch, erlassenes Schreiben zugefertigt, um daraus näher zu ersehen, daß die Gendarmerie-Offiziere mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811 keinen Anspruch auf unentgeltliche Verabfolgung des Amtsblattes machen können, da selbige mit keiner wirklichen Administration beauftragt sind, vielmehr nur Dienste zur Unterstützung der Administration leisten, übrigens aber jetzt bloß zur Aufrechthaltung der Militair-Disziplin und Ordnung bei dem Korps der Gendarmerie selbst dienen.

Die Königl. Regierung hat also keine Frei-Exemplare des Amtsblattes an Gendarmerie-Offiziere ferner verabfolgen zu lassen.

Was aber die Vertheilung des öffentlichen Anzeigers an die Wachtmeister und Gendarmen betrifft, so ist diese Einrichtung mit Rücksicht auf die den gedachten Individuen obliegenden polizeilichen Dienstleistungen zweckmäßig und daher beizubehalten.

Berlin, den 26. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 26sten v. M. in Betreff der verlangten ferneren unentgeltlichen Verabfolgung der Amtsblätter an die Offiziere der Schlesischen Gendarmerie-Brigade ganz ergebenst, daß das Ministerium des Innern auf jede zulässige Verminderung der Ausgaben bei den Amtsblättern um so mehr Bedacht nehmen muß, als die aus dem Debit derselben aufkommenden Gelder bei weitem nicht hinreichen, die Kosten zu decken, ja sogar die Fonds der Gesetzsammlungs-Debits-Kasse nicht einmal zu den erforderlichen Zuschüssen auslangen; weshalb schon sehr gegründete Ausstellungen von der Königl. General-Kontrolle gemacht worden sind.

Was den zur Begründung des Anspruches, wofür Ew. Excellenz Sich zu verwenden bewogen worden, angeführten §. 8.

der Verordnung vom 28. März 1811 anlangt, so findet derselbe auf die gedachten Offiziere nicht Anwendung, da dieselben keinesweges mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, sondern nur Dienste zur Unterstützung der Administration leisten; und wenn den Offizieren des früheren Gendarmerie-Korps das Amtsblatt unentgeltlich geliefert worden, so ist zu erwägen, daß diese sich in einer ganz anderen Stellung gegen die Civil-Behörden befunden, und an den Verwaltungs-Geschäften nach Inhalt des Edikts vom 30. Juli 1812 Antheil genommen haben, wenigstens nehmen sollten, wogegen sie jetzt nur zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Korps der Gendarmerie selbst dienen.

Unter diesen Umständen muß ich bedauern, Ew. Excellenz Wünschen in diesem Falle nicht entsprechen zu können.

Berlin, den 20. März 1822.

v. Schuckmann.

An
des Königl. General-Lieutenants
und Chefs der Gendarmerie,
Herrn von Brauchitsch
Excellenz.

5.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, die von den verschiedenen Abtheilungen der Königl. Regierungs-Kollegien zu gebrauchende Firma und die Form der Ausfertigungen von Seiten derselben betreffend.

Es ist bei mehreren von den einzelnen Abtheilungen der Königl. Regierungen hierher erstatteten Berichten eine Verschiedenheit in der gewählten Firma bemerkt worden, indem bei einigen Abtheilungen deren Geschäftsbereich durch Beisetzung der Abtheilungszahl, bei anderen aber durch Angabe des materiellen Ressorts bezeichnet ist.

Damit hierunter ein übereinstimmendes Verfahren Statt finde, wird hierdurch bestimmt:

„daß jede Regierungs-Abtheilung Sich, sowohl in den „zu erstattenden Berichten, als sonstigen von Ihr aus„gehenden Erlassen, lediglich derjenigen Firma zu be„dienen hat, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom „31. December v. J. *) unter D. II. vorschreibt.

Bei denjenigen Königl. Regierungen, wo für die Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens zusammen nur Eine Abtheilung bestehet, wird es genügen, wenn letztere sodann als:

„Abtheilung des Innern zeichnet."

Berlin, den 15. April 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. (der Hr. Chef abwesend.)

Ministerium der Finanzen.

v. Motz.

6.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Breslau, die Geschäfts-Verwaltung bei den Schlesischen Provinzial-Behörden betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. und die Ober-Präsidial-Instruktion von demselben Tage, betreffend die abgeänderte Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, bringe ich Folgendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Den Wirkungskreis und das Ressort des Ober-Präsidenten bestimmt die Instruktion vom 31. December v. J., deren Vorschriften überall zur Richtschnur dienen.

Das Königl. Consistorium für Schlesien bildet in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. künftig zwei Abtheilungen, die eine unter

*) Gesetz-Sammlung Jahrg. 1826. S. 7.

dem Namen: Consistorium für die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Collegium für die Gymnasial-Unterrichts-Angelegenheiten. Der Wirkungskreis dieser Behörden, in so weit nicht durch die erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre ein Anderes angeordnet worden, bleibt im Wesentlichen unverändert, und sind vom 1. July d. J. an alle zu dessen Ressort gehörige Berichte und Eingaben, unter der Adresse des Königl. Provinzial-Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii einzureichen.

Der Wirkungskreis und die Verhältnisse des Medizinal-Collegii für die hiesige Provinz ist unverändert geblieben, und nur No. 7. des §. 2. der Instruction vom 23. Oktober 1817. aufgehoben worden.

Dem Königl. Provinzial-Consistorio und Schul-Collegio, so wie dem Königl. Medizinal-Collegio stehe ich als Präsident und der Herr Regierungs-Vice-Präsident Freiherr von Kottwitz als Direktor vor.

Die Königl. Regierung zu Breslau ist in vier Abtheilungen getheilt.

Zum Geschäftskreis der Isten Abtheilung des Innern, gehören die Gegenstände, welche nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugewiesen worden, mit Ausnahme der Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten. Außerdem sind ihr die in der Instruktion von 1817 §. 3. No. 2. lit. a. b. c. und No. 4. bezeichneten Gewerbe- und Bau-Polizei-Angelegenheiten, so wie die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen zugelegt.

Die IIte Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen bearbeitet die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, in soweit sie nicht dem Provinzial-Consistorio und Schul-Collegio durch die Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. vorbehalten sind.

Der IIIten Abtheilung, ist die Verwaltung der Domainen und Forsten und der direkten Steuern übertragen.

Zum Geschäftskreise dieser Abtheilung gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Der IVten Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Communikations-Anstalten, (außer den Chausseen) des Kalenderwesens und der Maaßregeln zum Schutz des Salz-Monopol-Handels.

In den Plenar-Versammlungen werden die Gegenstände verhandelt, welche durch ausdrückliche Bestimmungen oder durch ihr Eingreifen in den Geschäftskreis mehrerer Abtheilungen dahin verwiesen sind, und die Ausfertigung derselben geschieht unter der Firma „der Regierung“ und unter der Unterschrift des Präsidenten.

Die Verfügungen einzelner Abtheilungen werden unter der Firma derselben ausgefertigt.

Die an die Königl. Regierung zu erstattenden Berichte und einzureichenden Vorstellungen sind an die betreffende Abtheilung zu richten, und in der Aufschrift nicht durch die Abtheilungszahl, sondern nach dem, einer jeden Abtheilung zugewiesenen Verwaltungs-Gegenstande, Beispielsweise also: An die Königl. Regierung: Abtheilung des Innern, oder Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen u. s. w. zu bezeichnen.

Bei den Königl. Regierungen zu Liegnitz und Oppeln bestehen vom 1. Juli d. J. an drei Abtheilungen.

Die Iste Abtheilung bearbeitet alle die, resp. das Liegnitzsche und Oppelnsche Regierungs-Departement betreffende Gegenstände, welche der 1sten und 2ten Abtheilung der Königl. Regierung zu Breslau in dem Breslauer Departement zugetheilt sind.

Der IIten Abtheilung ist die Verwaltung der Do-

mainen und Forsten und der direkten Steuern übertragen, nach dem Geschäftskreise, welcher der 3ten Abtheilung der Königl. Regierung zu Breslau in Hinsicht ihres Departements zugewiesen ist.

Die IIIte Abtheilung ist für die Verwaltung der indirekten Steuern bestimmt, und umfaßt nach den resp. Regierungs-Bezirken den der 4ten Abtheilung der Königl. Regierung zu Breslau zugewiesenen Geschäftskreis.

Wegen der Plenar-Versammlungen und Ausfertigung der Verfügungen gilt in Betreff der Königl. Regierungen zu Liegnitz und Oppeln dasjenige, was oben hinsichtlich der veränderten Geschäfts-Ordnung der Königl. Regierung zu Breslau gesagt worden ist.

Breslau, den 16. Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

7.

Bericht der Königl. Regierung zu N. N., die erweiterte Befugniß der Regierungen bei Executions-Vollstreckungen betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. *)

über die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden

giebt besonders

rücksichtlich der erweiterten Befugniß der Regierungen bei Executions-Vollstreckungen,

zu mehreren Zweifeln Veranlassung, die wir den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen in Nachfolgendem vorzutragen uns erlauben.

Unter andern ist

1) unter No. XII b die Bestimmung enthalten:

daß, da die Verwaltungs-Behörden das Recht und

*) Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1826. S. 5.

die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Executions-Vollstreckung selbst gegen die Person nicht sistiren könne.

Bei dieser Bestimmung ist aber nur der §. 48. der Verordnung vom 26. December 1808 bezogen, und es bleibt zweifelhaft

ob dadurch die, §. 42. No. I. jener Verordnung in Verbindung mit der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 14. §. §. 80 und 83. enthaltene Modifikation,

nach welcher im Falle eines zweijährigen Besitzes der Freiheit von einer Abgabe, und wenn es sich um ein Vorzugs-Recht gegen einen Dritten handelt, nicht nur ein Prozeß zuläßig, sondern auch während des Prozesses der executiven Einziehung der Abgabe Anstand gegeben werden muß,

aufzuheben beabsichtigt worden oder nicht?

Es entgeht uns nicht, daß nach anderweiten Rechtsregeln, die Aufhebung allgemeiner positiver gesetzlichen Vorschriften, wenn solche nicht bestimmt ausgesprochen werden, nicht vermuthet, und also wohl die letzte alternative anzunehmen sein dürfte; hiebei ist es aber für die Verwaltung von großer Wichtigkeit,

daß diese Modifikation von den Gerichtshöfen, nicht wie mitunter geschieht, auch auf solche Fälle ausgedehnt wird, wenn die Abgabe nicht wegen eines Zweifels über die Verpflichtung zur Zahlung, sondern wegen vorübergehender Insolvenz des Abgabepflichtigen, in den letzten zweien und mehreren Jahren nicht gezahlt worden,

indem bei der Armuth der hiesigen Einwohner zweijährige und ältere Abgaben-Rückstände häufig gar nicht zu verhüten sind, und dem Fiskus ohnehin schon bedeutende Nachtheile daraus erwachsen,

daß ohne Rücksicht hierauf in den häufig vorkommen-

den Concurs- und Liquidations-Prozessen die Vorschrift der Prozeß-Ordnung, Theil I. Tit. 50. §. 356. gegen ihn angewendet, und die Königl. Kasse alle über zwei Jahre alten Reste nach §. 396. in der 4ten Klasse zum Besten der Hypotheken-Gläubiger verlieret.

2) Enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordre unter derselben No. XII. nachfolgende Vorschrift:

Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zu Executionen, oder im Falle der Verhaftung des Exequenden, an einem eigenen Locale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Dieser Zusatz giebt um so mehr dem Bedenken Raum, ob dadurch die sehr bestimmte Vorschrift der Verordnung vom 26. December 1808. §. 48. No. 5.

nach welcher der Verkauf der abgepfändeten Effecten jedesmal mit Zuziehung eines Justiz-Bedienten geschehen soll,

für aufgehoben erachtet werden darf,

als für gewöhnlich und vorzugsweise unter Executions-Vollstreckung nur der eigentliche Akt der Auspfändung verstanden wird, und bei einer strengen Interpretation die Worte der Allerhöchsten Kabinets-Ordre auf den Verkauf der Pfandstücke nicht zu beziehen sein dürften.

In der direkten Steuer-Parthie besteht schon aus früheren Zeiten her die Anordnung, daß es der Zuziehung eines Justiz-Bedienten nur bedürfe, wenn die zu verkaufenden Pfandstücke mehr denn 50 Rthlr. werth sind, und dieselbe Modifikation haben wir auch in der Instruktion über das Verfahren bei der executiven Beitreibung der landesherrlichen Abgaben und Gefälle vom 25. Oktober v. J. in der 45sten Nummer des vorjährigen hiesigen Amtsblattes übernommen.

Wir können uns den Wunsch nicht versagen, daß es hiebei belassen, und die vorhin ausgehobene Bestimmung

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre überhaupt dahin ausgedehnt erklärt werden möge,

daß es jetzt der Zuziehung eines Justiz-Bedienten bei dem Verkaufe der Pfandstücke überhaupt nicht mehr bedürfe,

indem dadurch die Administrations-Beamten, in ihrem selbstständigen Wirken oft behindert, der Verkauf der Pfandstücke aufgehalten wird, und das fiskalische Interesse leidet.

3) Der bisher stattgefundene Mangel näherer Bestimmungen über das Verfahren,

wenn wegen Abgaben-Pacht- ꝛc. Reste, Aktiv-Forderungen des Restanten in Beschlag genommen und verfolgt werden mußten,

hat die Gerichtshöfe häufig veranlaßt, den diesfälligen Anträgen der Verwaltung zu widersprechen, und solche als unzuläßig von der Hand zu weisen; wir müssen uns aber die gehorsamste Bemerkung erlauben,

daß uns die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December pr. No. XII. ausgesprochene Ermächtigung zum selbstständigen Verfügen der Ausklagung von dergleichen Aktiv-Forderungen, nach §. §. 2. und 3. des Gesetzes vom 4. Juli 1822 zur Beseitigung dieses Uebelstandes nicht zu genügen scheinet.

Gewöhnlich bestehen dergleichen Aktiva

a) in Hypotheken-Forderungen, wobei es wesentlich darauf ankommt

sich derselben vorweg durch Subingrossation eines Arrestschlags in den betreffenden Hypotheken-Büchern zu versichern, indem Umstände obwalten können, welche eine sofortige Ausklagung nicht räthlich oder nicht nöthig machen.

In diesem Falle erfordert das Gesetz §. 9. aber eine gerichtliche Anweisung oder Cessions-Verfügung, deren Ertheilung in der Executions-Instanz einen vorhergegangenen Prozeß gegen den Hauptschuldner oder Abgaben- und respective Pacht-Restanten selbst voraussetzt.

Nun ist dieser §. 9. in der Allerhöchsten Kabinets-

Ordre aber speziell nicht bezogen, und wir müssen gehorsamst anheim geben,

ob solche nicht auch auf diesen Fall ausdehnend zu erklären, und die Verwaltungs-Behörden zu ermächtigen sein dürften,

im Wege der administrativen Execution wegen Abgaben-Reste und sonstiger Forderungen des Fiscus, aus Kontrakten auch Hypotheken-Forderungen der Schuldner des Fiscus, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren, in Beschlag nehmen, und mit Arrest belegen zu dürfen,

die Hypotheken-Gerichte aber angewiesen werden könnten:

auf den Grund diesfälliger Requisitionen der Verwaltungs-Behörden und denselben beizufügenden beglaubigten Restnachweisungen der betreffenden Erhebungs-Behörden, dergleichen Arrestschläge in den betreffenden Hypotheken-Büchern zu subingrossiren.

b) Enthält das Gesetz vom 4. Juni 1822 im §. 12. sequ. ausführliche Vorschriften,

über das Verfahren bei der Beschlagnahme und Versilberung von Staats- und anderen ähnlichen Papieren, welche auf Börsen einen marktgängigen Cours haben

die diesfälligen §. §. und respective Vorschriften sind in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre aber ebenfalls nicht bezogen, und es ist für die Verwaltungs-Behörden sehr wichtig,

daß sie auch hierbei der vorgeschriebenen Einwirkung der Gerichte überhoben, und zum selbstständigen Verkauf von dergleichen Papieren bei der nächsten Börse ermächtigt werden.

c) Noch müssen wir hierbei des Falles erwähnen, wenn bei Domainenpächtern oder andern dem Fiscus aus Kontrakten oder wegen begangener Verbrechen und Contraventionen oder als Abgaben-Restanten verschuldeten Einsassen zwar weder Hypotheken-Documente, noch Staats- oder ähnliche Papiere vorgefunden werden, dieselben aber eigenthümliche Grundstücke besitzen, und die Sicher-

stellung

stellung des fiskalischen Anspruches eine förmliche Ingrossation oder vorläufig doch die Eintragnng einer Protestation de non amplius intabulando oder doch de non disponendo nöthig macht.

Mehrere hieher gehörige Fälle haben uns belehrt, daß das hierauf Bezug habende Rescript vom 28. Juni 1814 Heft VI. Seite 272. (richtiger: vom 4. Mai, 1814. pag. 273.) der Jahrbücher von Kamptz nicht ausreiche, und wir sind erst neuerlichst in einer Sache mit einem Antrage wegen Ingrossation rückständiger Kaufgelder vom Oberlandesgericht zu N. N. zurück, und zur Klage verwiesen worden, weil die Schuld zwar anerkannt, der Ingrossation aber widersprochen worden.

Wir müssen daher dringend wünschen:

daß die der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. zu gebende extensive Erklärung auch hierauf ausgedehnt und die Gerichte für verpflichtet erklärt werden, den diesfälligen Anträgen der Verwaltungs-Behörden zu genügen,

indem wir häufig Erfahrungen machen, daß während des prozessualischen Verfahrens die Schuldner ihre Grundstücke durch Scheinverkäufe ꝛc. ꝛc. den Angriffen des Fiscus zu entziehen suchen.

4) Besonders stellen sich der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. im Wege des Executiv-Verfahrens gegen Domainen-Zeitpächter, Erbpächter und bäuerliche Einsassen nachgelassenen Verpachtung der Domainen, Zeitpachtgüter, Erbpachtgüter und bäuerlichen Besitzungen mancherlei Bedenken entgegen.

Zuvörderst glauben wir im Allgemeinen annehmen zu müssen, daß die bestehenden Vorschriften über Sequestrationen und das Verhältniß der sequestrirenden Behörde, des Sequestors und des Exequendi zu einander, auf dergleichen Verpachtungen und Pächter überall keine Anwendung finden können, indem der Sequester in sofern bloß den Schuldner repräsentirt, als diesem der ganze wirthschaftliche Ertrag zu statten kommt, und aus diesem Grunde von ihm auch Gefahr und Schaden getragen werden muß,

der Pächter aber in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung wirthschaftet, und den die Pacht überschießenden Gewinn für sich behält, unter diesen Umständen aber auch dem Exequendo Schaden und Gefahr nicht zugerechnet werden kann.

Hiernächst bemerken wir

a) daß rücksichtlich der Domainen-bäuerlichen, dem Fiskus wegen Abgaben- oder sonstiger Reste verschuldeten Grundstücke die Zulässigkeit einer Zeitverpachtung im Laufe des gerichtlichen Subhastations-Verfahrens schon früher zur Sprache gebracht, und wir darauf nach stattgefundener Communikation mit dem Hohen Justiz-Ministerium beschieden worden,

daß solche nur unter Zustimmung des Eigenthümers und der Hypotheken-Gläubiger für zulässig erachtet werden könne.

Bei der nunmehrigen Existenz eines Gesetzes hierüber, darf die Zulässigkeit einer Verpachtung zwar nicht mehr als von der Einwilligung des Besitzers und der Hypotheken-Gläubiger abhängig gedacht werden, demungeachtet wird die Zuziehung des Besitzers und der Hypotheken-Gläubiger dabei schon in der Rücksicht statt finden müssen,

weil die Allerhöchste Kabinets-Ordre den Besitzern den Anspruch auf den nothdürftigen Unterhalt oder Competenz nicht abgesprochen hat, und ihnen dieselbe während einer solchen Verpachtung nicht minder als im Wege der Sequestration zu verabreichen, und mit ihnen zu reguliren bleiben wird.

Mag diese Competenz nun aber auch noch so kärglich abgemessen, und allenfalls auf die Benutzung eines Acker- oder Garten-Fleckes zum Erbau der nöthigen Garten-Früchte beschränkt werden, so wird dadurch der Ertrag des ganzen Grundstückes doch schon immer geschmälert und ein Verhältniß herbeigeführt, in welchem dem verschuldeten Besitzer eine sorgenfreie Lage gewähret, der Ertrag des Grundstücks aber durch den Unterhalt zweier Familien zersplittert, und bei dem gewöhnlichen geringen Umfange dieser Grundstücke in dem Maaße absorbirt wird, daß

auch nicht einst die laufenden Abgaben als Pacht zu erzielen seyn dürften.

Ein anderer bedeutender Behinderungs-Grund steht diesen Verpachtungen ferner auch um deshalb entgegen, weil die auf bäuerlichen Grundstücken vorhandenen Wohngebäude fast durchgängig nur den nothdürftigsten Wohnungsraum für eine Familie enthalten, und wenn diese dem Besitzer nicht entzogen werden darf, für den Pächter keine Wohnung vorhanden ist.

Wird aber als Pächter ein anderer Wirth des Dorfes zugelassen, so ist es nicht zu verhüten, daß derselbe die Bewirthschaftung des gepachteten Grundstücks mit seiner eigenthümlichen zusammen, den Ersteren die Düngungs-Mittel entziehe, die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude wüste stehen läßt, und so das Grundstück ganz devastirt. Befindet sich auf dem so zur Verpachtung zu stellenden Bauerhofe noch ein Wirthschafts-Inventarium, so tritt diesen Schwierigkeiten noch hinzu, daß die verpachtende Behörde die Vertretungs-Verbindlichkeit für dasselbe gegen den Eigenthümer überkommt, und sich dafür nur durch eine vom Pächter zu leistende angemessene Caution sicher stellen kann.

Und diese zu erlangen, ist schon wegen der damit verbundenen Weitläuftigkeiten und Kosten, dann aber auch bei den mancherlei Unglücksfällen, wovon solches betroffen werden kann, in der Regel nicht möglich.

Aber auch wenn angenommen wird, daß sich ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten mitunter doch wohl noch Pächter finden möchten, so kann die Verpachtung immer kein Mittel seyn, den dem Fiskus verschuldeten Besitzer dadurch im Besitze zu erhalten, indem, wenn ja mehr als der Betrag an currenten Abgaben und Leistungen aufkommt, (was wohl überall höchst selten der Fall sein dürfte) der Fiscus rücksichtlich des überschießenden Theils mit den Hypotheken-Gläubigern wegen der currenten Zinsen derselben in Concurrenz kommt, und sich jeder Verrechnung auf Abgaben-Reste enthalten muß.

Beträgt die Pacht aber weniger als die currenten

Abgaben, so hat solche nur ein neues Anschwellen von Resten zur Folge, und kommt solche den currenten Abgaben auch gleich, es bleiben aber die Hypotheken-Zinsen rest, so müssen die Hypotheken-Gläubiger dadurch nothwendig veranlaßt werden, doch auf Subhastation und Entfernung des Wirths aus dem Besitz zu dringen. Und daß von Grundstücken dieser Art wohl zwei Wirths-Familien unterhalten, auch eine Pacht erschwungen werden könnte, welche den Betrag der currenten Abgaben und Leistungen und der Hypotheken-Zinsen übersteigt, also auch eine successive Berichtigung der Reste gestattet, ist bei den jetzigen Zeit-Umständen durchaus unmöglich.

Alle diese Schwierigkeiten finden in einem noch höheren Grade

b) auch bei Zeitverpachtungen von Domainen-Erbpachtgütern statt.

Denn wie bekannt, sind hier viele ehemalige große Domainen-Vorwerke und oft mehrere dergleichen Vorwerke zusammen zu Erbpachts-Rechten ausgethan, deren Besitzer zum Herren-Stande gehören, und für welche die Competenz zu einer standesmäßigen Lebensweise schon einen bedeutenden Theil der Guts-Revenüen absorbiren würde.

Noch wichtiger als dies ist aber, daß hier in dem Wirthschafts- und Nutz-Inventarium häufig ein Betriebs-Kapital von 6000 bis 10000 und mehreren Thalern steckt, welches als Zubehör der Güter ohne dieselbe unveräußerlich ist, und also auf den Pächter würde übergehen müssen.

Es entsteht hiebei die große Frage:

wie sich die Verwaltung für alle hiebei möglicher Weise vorkommende Verantwortlichkeiten und Ansprüche des Erbpächters sicher stellen solle?

Die Bestellung einer, dem ganzen in der Wirthschaft steckenden Betriebs-Kapital gleich kommenden sichern Kaution, dürfte schon einmal wegen des dazu erforderlichen bedeutenden Vermögens und bei den mancherlei nicht vorherzusehenden und nicht zu verhütenden Unglücksfällen an Viehsterben ꝛc. und anderen damit verbundenen Gefahren, wohl überall nicht zu erlangen sein, indem, wer ein sol-

ches sicheres Kapital-Vermögen besitzt, seine Subsistenz schon durch die Zinsen davon nothdürftig gesichert finden muß, und nicht veranlaßt werden kann, auf ein solches mit so großem Risico verbundenes Unternehmen einzugehen. Dann möchte aber auch schon die Ermittelung des Betriebs-Kapitals und aller Interessen des Erbpächters, welche durch eine solche Verpachtung möglicher Weise gefährdet werden könnten, eigenen Schwierigkeiten unterliegen, und auch bei der höchst möglichsten Vorsicht, die Verwaltungs-Behörden noch immer so vielen Entschädigungs-Ansprüchen blosstellen, daß wir die Verantwortlichkeit zu übernehmen uns nicht getrauen würden.

Wird endlich aber auch der Fall vorausgesetzt, daß es in dergleichen Erbpachtsgütern an dem erforderlichen Betriebs- und Nutz-Inventarium ganz oder zum Theil mangelt, und ein Zeitpächter dadurch Gelegenheit erhält, sein eigenes Kapital in der Wirthschaft anzulegen, so ist doch die Zeit von drei Jahren wieder viel zu kurz, als daß er sich hievon einen Nutzen wirklich versprechen und darauf einlassen könnte. Auch würden dergleichen Pächter ebenfalls nur im Herrenstande zu suchen sein, und also auch auf eine anständige Wohnung Anspruch machen, die ihnen nicht gewährt werden kann, so lange der Erbpächter mit seiner Familie aus derselben und aus dem Gute nicht förmlich exmittirt wird.

3) Und dies Alles ist auch bei der Wiederverpachtung von Domainen-Zeitpachtgütern wegen Pachtreste des Pächters mehr oder weniger der Fall. Denn wollte man hiebei als eine Abweichung von dem Vorhergesagten auch annehmen, daß das eigenthümliche Betriebs-Inventarium des Pächters nicht die Natur eines Zubehörs des Guts hat, und also für sich als Gegenstand der Exekution angegriffen, und vor der Wiederverpachtung veräußert werden darf, so würde dies doch einmal nicht blos der sonstigen gesetzlichen Regel, daß das zum Betrieb der Wirthschaft erforderliche Inventarium und die sonst dazu nöthigen Vorräthe, gleichviel ob solche einem Pacht- oder Eigenthums-Besitzer gehören, nicht ausge-

pfändet werden dürfen, zuwider sein, sondern auch zu manchen anderen Inkonsequenzien führen.

Unter andern würde der Fiscus bei einem solchen Verfahren in der Regel wegen seiner Pachtreste, durch den Verkauf des eigenthümlichen Inventariums des Pächters noch vollständig befriedigt werden, den Pächter aber eben durch diese Maaßregel erst gänzlich außer Stande gesetzt haben, die Pacht irgend jemals wieder übernehmen und fortsetzen, oder dem Fiskus auf den bei der Wiederverpachtung entstehenden Ausfall auch nur das Geringste irgend jemals mehr ersetzen zu können.

Ist der Pächter aber erst in diese Lage versetzt, so scheint es auch an aller Veranlassung zu mangeln, ihn noch ferner als Pächter betrachten, den Ertrag des Guts durch Verabreichung einer Competenz an ihn schmälern, und den Fiskus durch Annahme eines anderen Pächters statt seiner (Wiederverpachtung) noch erst vielen Entschädigungs-Ansprüchen blosstellen zu wollen, vielmehr würden wir in diesem Falle das gewöhnliche Exmissions-Verfahren und die gänzliche Auflösung des Pacht-Verhältnisses mit ihm vorziehen, damit Fiskus wieder freie Hand bekommt, und sich nicht noch erst auf eine dreijährige Pachtperiode, auf welche es bei großen Pachtgütern keine Pächter giebt, beschränken dürfe.

Indem wir diese gehorsamsten Bemerkungen der erleuchteten Prüfung unterwerfen, wird den Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen nicht entgehen, daß die diesfälligen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wenn darnach wirklich verfahren werden soll, in derselben Art eines ausführlichen Gesetzes bedürfen, als die Lehre von Sequestrationen in der Prozeß-Ordnung, den Landschafts-Reglements und besonderen Verordnungen ausführlich behandelt worden.

So lange es an einem dergleichen vollständigen Gesetze hierüber aber fehlt, bleibt uns nur zu wünschen übrig:

daß die Subhastations-Prozesse gegen die bäuerlichen Einsassen und die Erbpächter und die Exmissions-Pro-

zesse gegen die Domainen-Zeitpächter mehr, als bisher geschehen, beschleunigt werden möchten.

Uebrigens werden wir hierüber einer baldigen näheren Belehrung zu unserer Nachachtung ehrerbietigst entgegen sehen.

N. N., den 28. Febr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

An
die Hohen Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen in Berlin.

8.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J.,
betreffend die erweiterte Befugniß der Regierungen bei Exekutions-Vollstreckungen,
nachstehend beschieden:

zu 1) Die Vorschrift unter No. XII b. in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. beziehet sich nur auf solche Fälle, in denen die Exekution den allezirten Bestimmungen zu Folge sofort verfügt werden kann.

Die Stelle, welche die Königl. Regierung ausgehoben hat, sagt nur, daß in solchen Fällen die Berufung auf richterliche Entscheidung auch die Exekution gegen die Person des Schuldners nicht aufhalten kann.

In der Vorschrift des §. 42. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion und der §. §. 80. und 83. Thl. 2. Tit 14. des Allgemeinen Landrechts hat dadurch nichts abgeändert werden sollen.

Daß der bezogene Passus den §. 83. nicht hat abändern sollen, ist schon daraus ersichtlich, daß er nur

der Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör erwähnt, während im Falle des §. 83. Fiscus mit dem Dritten, der ein Vorzugsrecht behauptet, sich im Streite befindet.

Da nun überdies ausdrücklich bestimmt ist, daß wegen rückständiger direkten oder grundherrlichen Abgaben niemals die persönliche Verhaftung verfügt werden soll, und nach der Vorschrift in der Geschäfts-Anweisung vom 31. December v. J. persönliche Haft eigentlich nur wegen Kontrakts-Verpflichtungen soll statt finden dürfen; so erledigt sich hierdurch von selbst der Zweifel, ob etwa auch der §. 80. Tit. 14. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts habe abgeändert werden sollen.

Wenn übrigens ein Gericht diese Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auch auf den Fall der Insolvenz angewendet haben sollte; so könnte dies nur aus Versehen geschehen seyn, und darin liegt kein Grund, die Vorschriften selbst abzuändern.

zu 2) Die erwähnte Anweisung in der Kabinets-Ordre bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die Zuziehung einer Gerichts-Person nicht nöthig ist.

Die Anordnung, auf welche die Königl. Regierung zurückgehet, ist die den Steuer-Behörden ertheilte Instruktion über das Exekutions-Verfahren vom 18. December 1813 *). Aus dieser aber folgt das nicht, was die Königl. Regierung daraus herleitet: denn der §. 14. bestimmt auch, daß in der Regel, bei dem Verkaufe der abgepfändeten Effekten, eine Gerichts-Person zugezogen werden soll, und wenn nach eben diesem §. der Verkauf auch an dem ländlichen Aufbewahrungs-Orte, in sofern kein Justiz-Bedienter am Orte ist, schon unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöppen vorgenommen werden; so wird es bei dieser mit den Worten der Verordnung vom Jahre 1808 zwar nicht genau übereinstimmenden Anordnung, nach einer vieljährigen Anwendung derselben, um so mehr belassen werden kön-

*) Annalen, Jahrg. 1824. 1stes Heft, S. 25—47.

nen, als sie mit den Vorschriften der Prozeß-Ordnung für die Exekutoren übereinstimmt.

zu 3) a und c. Die Beschwerde der Königl. Regierung ist eigentlich dagegen gerichtet, worauf Sie ad C. zurückkommt, nemlich daß die Gerichte in speziellen Fällen den Requisitionen der Regierung um Belegung ausstehender Forderungen des Schuldners mit Arrest- oder Sicherstellung der Forderungen des Fiscus durch Eintragung wenigstens einer Protestation auf die Grundstücke des Schuldners keine Folge gegeben haben.

Bei beiden Punkten (a und c.) knüpft die Königl. Regierung Ihren Vortrag, ohne alle genügende Veranlassung, an die Kabinets-Ordre vom 31. December v. J., welche dieses Arrest-Verfahren gar nicht berührt.

Die Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 4. Mai 1814 pag. 273. (Anl. a.) der Jahrbücher, ist nicht zweifelhaft, und auch hinreichende Schwierigkeiten in einzelnen Fällen geben noch keinen Grund zu Anträgen auf neue Vorschriften oder Abänderungen.

Es wird vielmehr nur darauf ankommen, solche Fälle, und die Weigerungs-Gründe näher anzuzeigen, sobald durch das Ober-Landesgericht Remedur nicht zu erlangen ist, um erforderlichen Falles das Königl. Justiz-Ministerium zur Remedur veranlassen zu können.

zu 3) b. Wird es weder einer Einwirkung der Gerichte, noch einer Verordnung bedürfen, wodurch dieselbe ausgeschlossen wird. Der Königl. Regierung selbst stehet die Leitung der Exekution zu, und Sie ist dabei nur an die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade gebunden. Hat Sie Papiere in Beschlag genommen, die einen Cours an der Börse haben, so kann es niemals in Ihrem Interesse liegen, diese Selbst an Zahlungs Statt anzunehmen, und Sich den Verlusten durch Wechsel des Courses auszusetzen.

Es wird daher überall der in dem §. 18. des Gesetzes vom 4. Juli 1822 vorgeschriebene Verkauf durch einen vereideten Mäckler eintreten. Nun ist zwar im §. 19. nur eines von Seiten des exequirenden Ge-

richts dem Mäckler zum Verkaufe zu ertheilenden Auftrages erwähnet, aber offenbar nur deshalb, weil das ganze Gesetz von dem durch den Richter geleiteten Exekutions-Verfahren spricht, und der Exekution durch Verwaltungs-Behörden nicht erwähnet, und weil es sich von selbst versteht, daß, wo diesen überhaupt verstattet ist, exekutivische Verfügungen zu erlassen, sie auch, statt des Richters, die Exekution leiten, mit Ausnahme der Subhastation, rücksichtlich welcher No. 4. im §. 48. der Verordnung von 1808 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie jedesmal durch das Gericht geschehen soll.

Die Königl. Regierung ist demnach allerdings befugt, dem Mäckler den Verkauf der in Beschlag genommenen Cours habenden Papiere aufzutragen.

Hiermit stimmt auch die Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. überein, wenn sie wörtlich festsetzt:

> haben die Regierungen im Wege einer von Ihnen verhängten Exekution, Aktiv-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll, so ꝛc. ꝛc.,

indem daraus hervorgehet, daß auch das Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1822, als der Leitung der Regierung unterliegend vorausgesetzt worden.

Es kann auch hiergegen aus der Vorschrift im §. 48. No. 5. der Beilage zur Regierungs-Instruktion, kein Bedenken aufgestellt werden, indem nach dem Inhalte des Gesetzes vom 4. Juli 1822 solche Papiere, wenn sie von den Gerichten im Wege der Exekution in Beschlag genommen sind, ebenfalls durch den Mäckler allein, ohne Zuziehung einer Gerichts-Person, verkauft werden.

zu 4) Diese Ausführung wird größtentheils schon dadurch erledigt, daß den Regierungen nicht befohlen ist, in allen Fällen zu verpachten, sondern die Verpachtung nur gestattet wird.

Demnach wird jedesmal geprüft werden müssen, ob die Verpachtung zweckmäßig sei. Den Behörden

ist nachgegeben, dies Mittel zu wählen, wo es besser sein würde, als die Subhastation.

Trifft ein solcher Fall nicht ein; so wird das Mittel auch nicht gewählt.

Daß Fiskus verpflichtet sei, den Schuldnern die Competenz zu gewähren, ist in den §. 14. sequ. Tit. 49. der Prozeß-Ordnung nicht bestimmt; und da auch die Kabinets-Ordre nichts darüber enthält, so bleibt es bei diesen gesetzlichen Vorschriften. Was aber etwa in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nachzugeben ist, kann hier nicht in Betrachtung kommen.

Da übrigens schon die Ritterschafts-Direktionen im Wege der Exekution verpachtet haben, und auch die Gerichtshöfe dies jetzt thun (conferat. Regulativ vom 25. Januar 1813 von Kamptz Jahrbücher Heft 7. Pag. 145. §. 18. sequ.) so wird auch die Königl. Regierung nach den Grundsätzen, welche dort beobachtet werden, mit Rücksicht auf die in jedem speziellen Falle bestehenden Verhältnisse verfahren können, und die deshalb gewünschte ausführliche Vorschrift nicht erforderlich sein.

Berlin, den 1. August 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. abwesend.

a.

Das Königl. Oberlandes-Gericht von der Neumark verlangt in seinem Bericht vom 16. März d. J. betreffend die Forderung des Fisci an den Landrath N. wegen erkaufter Cavallerie-Pferde, darüber beschieden zu werden,

> ob dem Fisco in dem Vermögen derjenigen, mit welchen er contrahirt hat, ein gesetzliches Pfandrecht zustehe?

Diese Frage ist, ungeachtet der dagegen erhobenen Zweifel allerdings zu bejahen. Denn wenn gleich das Allg. Land-Recht in der hierher gehörigen Stelle Theil II. Tit. 14. §. 66. sich nicht des wörtlichen Ausdrucks: gesetzliches Pfandrecht bedient, sondern nur vor einem in den Gesetzen bestimmten Vor-

recht der vierten Klasse redet; so geht doch aus der Zusammenhaltung dieser Stelle mit andern, die Vorrechte des Fisci bestimmenden Vorschriften die wahre Absicht des Gesetzgebers ganz überzeugend hervor. So ist den Staats-Kassen in Ansehung der fixirten beständigen Abgaben, dem Namen nach, ebenfalls kein gesetzliches Pfandrecht, sondern nur ein, in dem §. 65. a. a. O. mit Beziehung auf die Concurs-Ordnung bestimmtes Vorzugsrecht eingeräumt, die Wirkung dieses Vorzugsrechts aber besteht darin, daß die zweijährigen Rückstände, nach §. 356. Th. I. Tit. 50. der Allg. Gerichts-Ordnung selbst den hypothekarischen Gläubigern vorgehen, und daß die mehr, als zweijährigen Rückstände, wenn nicht Fiscus solche, wie ihm freisteht, auf die Grundstücke hat eintragen lassen, unmittelbar nach den hypothekarischen Gläubigern, in die 4te Klasse locirt werden.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 395.

Auch in dem Vermögen der Kassen-Bedienten, Domainen-Beamten und Pächter ist dem Staate, nach §. 45. Th. II. Tit. 14. nicht wörtlich ein gesetzliches Pfandrecht, sondern ein, in der Concurs-Ordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht beigelegt, welches aber gleichfalls die Wirkung hat, daß die Defekte solcher Beamten und Pächter, theils in der zweiten, theils in der vierten Klasse, in sofern keine bessere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung bestellt worden, angesetzt werden müssen, wobei jedoch den Behörden in der Deklaration vom 18. April 1803 zur besondern Pflicht gemacht ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fisci, in dem Hypotheken-Buch gehörig vermerkt werden.

Den Forderungen des Fisci, welche aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Kontrakt entspringen, ist in der Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 59. §. 400. ein ganz gleiches gesetzliches Vorzugsrecht, wie den mehr als zweijährigen Rückständen Landesherrlicher Abgaben und den Defekten der Domainen-Pächter, zugesprochen. Ihnen gebührt ebenfalls unmittelbar nach den hypothekarischen Gläubigern ein Platz in der vierten Klasse, und nach §. 429. selbst der Vorzug vor allen übrigen in dieser Klasse concurrirenden Gläubigern, insonderheit vor der Ehefrau §. 406. und den Pflegebefohlenen

§. 421. deren gesetzliches Pfandrecht, nebst der Befugniß, ihre Forderungen, auch ohne die Einwilligung des Schuldners eintragen zu lassen, keinen Zweifel leidet. Es folgt hieraus sehr klar, daß das, dem Fisco, wegen der aus Kontrakten herrührenden Forderungen zukommende Vorrecht nicht weniger für ein gesetzliches Pfandrecht geachtet werden muß, wie das den zweijährigen Rückständen landesherrlicher Abgaben, den Defekten der Domainen-Pächter, dem Eingebrachten der Ehefrauen, dem Vermögen der Pflegebefohlenen ꝛc. beigelegte Vorzugsrecht, womit auch die Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 12. übereinstimmt.

In dem gegenwärtigen Falle ist durch das gerichtliche Protokoll vom 31. März 1808 nachgewiesen, daß der N. dem Fisco 675 Rthl. 16 gr. für erkaufte Cavallerie-Pferde schuldig geworden ist. Die Vorschrift des Allg. Land-Rechts Theil I. Tit. 20. §. 400. wornach derjenige, für dessen Forderung durch das Gesetz ein allgemeines Pfandrecht begründet ist, das Recht hat, die Eintragung auf die Immobilien des Verpflichteten zu verlangen, ist also hier unbedenklich anzuwenden, und hat demnach das Collegium die von der General-Verwaltung des Kassen- und Rechnungs-Wesens nachgesuchte Eintragung, nach erfolgter Produktion des Original-Protokolls vom 31. März 1808, ohne längern Aufenthalt zu verfügen.

Berlin, den 4. Mai 1814.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
von der Neumark
zu Soldin.

9.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungs-Mitglieder betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 26. Mai d. J.,

betreffend die Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungs-Mitglieder,

Nachstehendes eröffnet.

Die gesetzliche Bestimmung, daß, wenn im Falle des Zusammenreisens mehrerer Beamten eine größere Pferde-Zahl in Rechnung gestellt wird, als dem Haupt-Kommissarius regulativmäßig zustehet, über die Mehrzahl Post-Bescheinigungen beizubringen sind, muß zur Aufrechthaltung des Post-Interesse, im Allgemeinen stets befolgt werden. Nur auf Wegestrecken, wo keine Post-Verbindung vorhanden ist, können anderweite Bescheinigungen, wodurch der wirkliche Verbrauch des Mehrbedarfs an Pferden glaubhaft nachgewiesen wird, namentlich Atteste der gebrauchten Fuhrleute, als zureichende Beläge angenommen werden.

Den Kommissarien steht es übrigens allerdings frei, sich, sofern die verordnungsmäßigen Sätze nicht überschritten werden, auch einer anderen Fuhrgelegenheit als der Extrapost zu bedienen.

Was endlich die Frage anbelangt:

ob der Haupt-Kommissarius verpflichtet ist, die mit ihm reisenden Kommissarien in seinem eigenen Wagen aufzunehmen?

so erledigt sich solche durch den Inhalt der der Königl. Regierung mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April c.

Berlin, den 13. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit und Auftrag In Abwesenheit ꝛc.
Sr. Excellenz Villaume.
Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Erfurt.

Abschrift dieses Bescheides zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 13. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit und Auftrag In Abwesenheit ꝛc.
Sr. Excellenz Villaume.
Köhler.

10.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Posen, die Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungs-Mitglieder betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem, die Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungs-Mitglieder betreffenden Bericht vom 18ten v. M. erwiedert, daß in allen Fällen, wo an Pferden mehr liquidirt wird, als nach dem Reglement zulässig ist, mit Postpferden gereiset werden muß; vorausgesetzt, daß auf der betreffenden Reise-Route eine Postverbindung besteht.

Uebrigens sind in dieser Beziehung Abweichungen von dem Reglement niemals anders, als im Falle des Zusammenreisens mehrerer Kommissarien statthaft.

Berlin, den 28. September 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

11.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Reisekosten für mehrere zu einem kommissarischen Geschäfte koncurrirende, und zusammen reisende Beamte betreffend.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfragen vom 18ten v. M. eröffnet wird, bei der Vorschrift im §. 10. des Diäten- und Fuhrkosten-Reglements vom 28sten Juni v. J. und der Königl. Kabinets-Ordre vom 29. April d. J., wonach mehrere zu einem kommissarischen Geschäfte koncurrirende Beamte, um die Kosten zu mindern, zusammen reisen sollen, allerdings vorausgesetzt, daß

dergleichen gemeinschaftliche Reisen von einem und demselben Orte und zu gleicher Zeit angetreten, auch dahin zurückgelegt werden. Die Fuhrkosten sind alsdann von dem, einer höheren Rangklasse angehörigen Haupt-Kommissarius und in Fällen, wo Beamte gleichen Ranges zusammen reisen, in der Regel von demjenigen zu liquidiren, welcher der Dienstzeit nach der ältere ist.

Berlin, den 4. August 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. abwesend.

12.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen und Frankfurt, den Diäten-Abzug für freien Wohnungs-Gelaß ꝛc, auf den Domainen in kommissarischen Geschäften betreffend.

Es würde zwar, nach den Worten des Diäten- und Fuhrkosten-Regulativs vom 28. Juni v. J. und besonders der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. da, wo sich die kontraktmäßige Verpflichtung der Domainen-Pächter nur auf Hergabe der freien Wohnung für den Kommissarius oder auf diese nebst der Feuerung beschränkt, ohne daß des Lichtes erwähnt ist, auf den Abzug des $\frac{1}{3}$tels von den Diäten verzichtet werden können; da jedoch dadurch die desfallsige Vorschrift nicht allein im dortigen Departement, sondern vielleicht überall ganz umgangen werden würde, indem wohl selten alle drei Gegenstände in den Pacht-Kontrakten ausdrücklich genannt sein mögen, man auch annehmen kann, daß unter der in den Kontrakten auferlegten Verpflichtung zur Hergabe einer freien meublirten Wohnung, die Verabreichung der Feuerung und des Lichts (zumal auf dem platten Lande und den isolirt liegenden Domainen-Aemtern) stillschweigend mitverstanden ist, und es ohne Zweifel noch keinem Domainen-Pächter ein-

eingefallen sein wird, auf den Grund seines Kontrakts dem Kommissarius Feuerung und Licht zu versagen, so läßt sich darüber im Allgemeinen nichts festsetzen, vielmehr muß es der Königl. Regierung überlassen werden, in den vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden, ob auf den Diäten-Abzug zu verzichten sei oder nicht? Ein theilweiser Abzug für einen der drei Gegenstände ist aber nicht zu verlangen. (Der Königl. Regierung zu Gumbinnen wird dies zum Bescheide auf Ihre desfallsige Anfrage vom 9ten v. M. eröffnet.)

Indem der Königl. Regierung zu Frankfurt dies auf Deren Anfrage vom 21sten v. M. eröffnet wird, wird übrigens der Ansicht Derselben beigetreten, daß diejenigen Kommissarien, welche nicht in Angelegenheiten der Domainen-Aemter reisen, auch nicht verpflichtet sind, sich der Amts-Wohnungen auf denselben zu bedienen.

Berlin, den 28. August 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. abwesend.

13.

Allerhöchst vollzogenes Reglement wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in dem Landtags-Abschiede für die Brandenburgischen und Niederlausitzischen Provinzialstände vom 17. August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staats-Ministerii ertheilen Wir diese Bestimmungen in Folgendem und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1.

In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der früheren Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Candidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben.

Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreis-Versammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztre hat dergleichen Bedenken in ihren Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2.

Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Candidaten zu den Landrathsämtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreis-Ordnungen gebildeten Kreis-Versammlungen gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl der Kreis-Deputirten wird ohne Ausnahme den Kreis-Versammlungen übertragen.

§. 4.

Zu den Aemtern der Landräthe und Kreis-Deputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl statt findet, gewählt werden.

§. 5.

Zu jeder Landrathsstelle sind Drei Candidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt, und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig sein müssen.

§. 6.

Die Wahlen der Candidaten zu Landrathsstellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreis-Deputirten abgehalten.

§. 7.

Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualifizirten Wahl-Candidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle durch eine andere qualificirte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unsere Allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8.

Für jeden Kreis sind zwei Kreis-Deputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreis-Versammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden; in welchem letzteren Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9.

Bei den Wahlen der Kreis-Deputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10.

Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22. August 1826.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kr. Pr.

v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Danckelman.

Für den Kriegsminister
v. Schöler.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten
v. Schoenberg.

14.

Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, die Pensions-Berechtigung der in standesherrlichen Gebieten angestellten obrigkeitlichen Verwaltungs-Beamten, und deren Verpflichtung zu Pensions-Beiträgen betreffend.

Ueber die, durch das Votum vom 30. Juni d. J. angeregte Frage:

wegen der Pensions-Berechtigung der in den standesherrlichen Gebieten angestellten obrigkeitlichen Verwaltungs-Beamten und respective wegen der von diesen Beamten zu leistenden Beiträge zum Pensions-Fonds,

ist heute beschlossen worden:

„daß die von den Standesherren zur Ausübung der ihnen nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 zustän„digen Verwaltungs-Gerechtsame angestellten obrigkeit„lichen Beamten, dem §. 27. b. 3, ferner §. 57. und „§. 59. der eben gedachten Allerhöchst vollzogenen In„struktion vom 30. Mai 1820 zufolge, in Absicht ihrer „Pensions-Berechtigung den unmittelbar Königl. Be„amten ganz gleich zu halten seien; daß also die erst„erwähnten Beamten in den durch das Pensions-Regu„lativ vom 30. April 1825 bezeichneten Fällen, auf „eine aus Staats-Kassen zu gewährende Pension An„spruch machen könnten, hingegen auch gleichmäßig wie „alle Königl. Beamte zu dem durch eben jenes Regu„lativ gebildeten Pensions-Fonds mittelst prozentartiger „Abzüge von ihrem Dienst-Einkommen beizutragen ha„ben; es sei denn, daß in besonderen, mit einzelnen „Standesherren über die Regulirung ihrer Gerechtsame „und über die Festsetzung der ihnen für die Verwaltungs„Bedürfnisse, aus Staats-Kassen zu gewährenden Aver„sional-Zuschüsse, der Uebergang auch der Pensions„Verpflichtung auf die betreffende Standesherrschaft aus„drücklich stipulirt sein, oder ferner stipulirt werden „mögte; und wohlverstanden immer, daß die Staats-

„Kassen für die Pensionirung solcher standesherrlichen „Beamten nur in dem Maaße aufzukommen haben, als „das Dienst-Einkommen der letzteren aus den Staats-„Kassen unmittelbar (durch die laut §. 27. b. 3. der „Instruktion vom 30. Mai 1820 zu gewährenden ver-„hältnißmäßigen Zuschüsse) oder mittelbar durch Ueber-„weisung der besonderen Einnahmen des einzelnen Ver-„waltungs-Zweiges (nach §. 59. loc. cit.) hinfließt; dage-„gen den Staats-Kassen keine Verpflichtung obliege, „bei Pensionirung solcher Beamten, auch denjenigen Theil „ihres Einkommens zu berücksichtigen, welchen ihnen der „Standesherr aus seinen Patrimonial-Fonds bewillige."

Da nach der von dem Herrn Finanz-Minister suppeditirten Auskunft die Heranziehung jener standesherrlichen Beamten zu den allgemein angeordneten Pensions-Abzügen bisher übersehen ist, so wird gedachter Herr Minister (als welchem des Endes Abschrift dieses Beschlusses mitzutheilen) es übernehmen, wegen Ermittelung und Einziehung jener Pensions-Abzüge für die Zukunft sowohl als für die Vergangenheit vom 1. Januar 1825 ab, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 30. September 1826.

Das Staats-Ministerium.

15.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Herrn Ober-Präsidenten, die Pensions-Berechtigungen der auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses an Preußen übergegangenen Beamten und deren Verpflichtung zu Pensions-Beiträgen betreffend.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums vom 14. Juni d. J. sollen

1) die auf den Grund des Reichs-Deputations-Schluß-

ses vom 25. Februar 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten den reglementsmäßigen Pensions-Abzügen von diesem Einkommen nicht unterworfen, auch

2) diejenigen unter diesen Beamten, welche gegenwärtig ein höheres Gehalt als das Reichs-Deputationsrezeßmäßige, beziehen, nicht verpflichtet sein, den Abzug von dem Mehrbetrage zu entrichten; weil noch dahin stehet, ob sie, bei eintretender Pensionirung, nach den Bestimmungen des Reglements, eine höhere Pension, als ihr rezeßmäßiges Gehalt, zu empfangen haben würden; jedoch sollen

3) diese letztere Beamten zur Erklärung, ob sie sich dem Gehalts-Abzuge von ihrer ganzen Besoldung, mit Einschluß der rezeßmäßigen Summe unterwerfen wollen, aufgefordert, und soll, im Falle des Verneinens, denselben zwar der Abzug auch von dem Mehrbetrage erlassen, ihre Pension aber alsdann künftig jeden Falles auf den Betrag des rezeßmäßigen Gehalts beschränket; im Falle des Bejahens dagegen ihnen auch der Anspruch auf die reglementsmäßige, den rezeßmäßigen Theil ihres Gehalts übersteigende Pension zugestanden werden.

Der Königl. Regierung wird dieser Beschluß mit der Anweisung bekannt gemacht, die unter 2. und 3. bezeichneten Beamten, in sofern deren im dortigen Regierungs-Bezirke vorhanden sind, sofort zu der vorgeschriebenen Erklärung aufzufordern, und sodann, je nachdem die letztere ausfällt, sowohl in Absicht dieser, als auch der übrigen durch den Reichs-Deputations-Schluß betroffenen Beamten, das Weitere dem Beschlusse gemäß zu verfügen.

Berlin, den 26. August 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. abwesend.

16.

Schreiben des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Kriegs-Ministerium, die Anrechnung der Militairdienstzeit bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten betreffend.

Bei der Pensionirung der Civil-Beamten, welche früher im Militair gedient haben, soll nach §. 11. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 auf die Dienstzeit gesehen werden, welche ein Beamter im aktiven Militairdienst zugebracht, und die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes doppelt gerechnet werden, wenn sogleich beim Verabschieden die Dauer dieses Dienstes bescheinigt ist.

Bei der Berücksichtigung dieser Vorschriften in Beziehung auf die, nach dem sub voto remissionis beigefügten Berichte des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 3. März c. in Antrag gebrachte Pensionirung des Gerichtsamts-Boten N. N., bin ich in Ungewißheit über die Anwendbarkeit derselben.

Denn in casu fehlt es an einem bestimmten Beweismittel für die Dauer der Dienstzeit überhaupt und in specie für die Dienstzeit im Kriege, und es frägt sich, ob die entlassenen Invaliden Bescheinigungen über die Dauer der Dienstzeit im Kriege und Frieden erhalten, und wie die Bescheinigung des N. N., dessen Invalidenschein vom 13. Oktober 1819 ebenfalls sub voto remissionis beiliegt, gelautet hat.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, mich hierüber geneigtest mit Auskunft zu versehen. (Anl. a.)

Berlin, den 7. April 1826.

Graf v. Danckelman.

An
des Königl. Generals der Infanterie und wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers Herrn von Hake
Excellenz.

a.

In Erwiederung Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 7ten v. M. beehre ich mich ganz ergebenst zu bemerken:

wie in Folge der Bestimmungen des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825, wonach §. 11. den in Civilverhältnisse übergegangenen vormaligen Militair-Personen, bei eintretender Pensionirung, die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes doppelt gerechnet wird, sämmtliche Militair-Behörden bereits angewiesen sind, das Erforderliche darüber in den Entlassungsscheinen und Abschieden der aus dem Militairdienst ausscheidenden Leute mit anzugeben und zu bescheinigen.

Vor dem Erscheinen jenes Regulativs ist dies aber nicht vorgeschrieben gewesen, und die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird daher auch nur aus wenigen Abschieden der früher entlassenen Leute zu ersehen sein, obgleich sie im Allgemeinen eine Angabe über die Dienstzeit enthalten würden.

Wenn es nun unmöglich ist, die Abschiede und Entlassungsscheine aller seit einer geraumen Reihe von Jahren aus den Truppen geschiedenen und in Civil-Verhältnisse übergegangenen vormaligen Militair-Personen zur nachträglichen Eintragung des Nöthigen einzufordern: so dürfte nichts anders übrig bleiben, als daß die betreffenden Civil-Behörden, wenn es zur Bestimmung einer Pensions-Competenz durchaus nöthig ist, die mitgemachten Feldzüge einer vormaligen und schon vor längerer Zeit entlassenen Militairperson näher zu kennen, sich darüber mit dem Truppentheile, bei dem das Individuum gestanden hat, in Rücksprache zu setzen.

Dies findet jedoch hinsichtlich derjenigen Truppentheile, die entweder schon nach dem Kriege 1806 oder während und nach dem Kriege von $18\frac{1}{15}$ aufgelöset worden sind, seine eigenen Schwierigkeiten, besonders da die früheren Vorgesetzten der in Rede kommenden Leute häufig nicht mehr existiren, und auch die vorhanden gewesenen Listen mitunter verloren gegangen sind.

In solchen Fällen dürfte weiter nichts übrig bleiben, als eine Nachfrage bei den Königl. General-Commandos, und ich werde selbige veranlassen, daß sie aus den noch vorhandenen Akten der aufgelösten Truppentheile und sonstigen Hülfsmitteln, in soweit deren ihnen zu Gebote stehen, dann jedesmal ermit-

teln lassen, was irgend möglich ist, auch wird das Kriegs-Ministerium gern zu jeder Auskunft, die dasselbe seinerseits beschaffen könnte, bereit sein.

Was nun in specie die Verhältnisse des gegenwärtig zu pensionirenden N. N. betrifft, dessen Civil-Versorgungsschein, so wie die übrigen dieses Individuum bezeichnenden Papiere, hier angeschlossen zurück erfolgen, so bemerke ich ganz ergebenst, daß derselbe nach Ausweis der diesseitigen Akten in den Feldzügen von 1814 und 1815 in freiwilligen Jäger-Detachements gedient hat, welche nach dem letzten Kriege wieder aufgelöset wurden.

Die bei seiner Invaliden-Eingabe eingereichte Liste legte demselben eine Dienstzeit von überhaupt drei Jahren aktiven Militairdienstes bei. Mit Hinzurechnung der beiden Feldzüge von 1814 und 1815 hätte mithin die Militairdienstzeit des N.r N. bei seinem Ausscheiden fünf Jahre betragen.

Uebrigens ist derselbe nicht dieser allerdings nur kurzen Dienstzeit wegen, zu Invaliden-Wohlthaten — dem Civilversorgungsschein, und bis zum Eintritt der Civilversorgung, einem Wartegelde — als berechtigt anerkannt gewesen, sondern weil seine Invalidität durch eine unmittelbare Dienstbeschädigung herbeigeführt worden, wobei es auf Länge der Dienstzeit gar nicht ankommt. Die Bestimmung im §. 6. des Eingangs gedachten Reglements, daß für Civil-Staatsdiener der Pensionsanspruch in der Regel erst nach zurückgelegtem 15ten Dienstjahre in Gültigkeit trete, kann daher meines Erachtens weder auf den N. N., noch auf sonstige ehemalige Militair-Personen, deren Versorgungs-Berechtigung bereits feststeht, zur Anwendung kommen.

Berlin, den 12. Mai 1826.

v. Hake.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
Herrn Grafen von Danckelman
Excellenz.

17.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Pensions-Berechtigung der bei selbiger angestellten Beamten, und deren Verpflichtung zu Pensions-Beiträgen betreffend.

Der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 23. April d. J. beikommend beglaubigte Abschrift der auf diesseitigen Antrag unterm 10ten d. M. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre übersandt, wonach Seine Königl. Majestät den ausschließlich bei der Wittwen-Kasse fungirenden Beamten den Pensions-Anspruch nach den Bestimmungen des Reglements vom 30. April v. J., wovon ein Exemplar hier beigefügt ist, in der Art zuzugestehen geruhet haben, daß ihnen die Pensionen aus dem Fonds der Anstalt angewiesen, sie dagegen aber auch zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge an eben diesen Fonds verpflichtet werden sollen. Die General-Direktion hat nun dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß das Weitere nicht allein durch Bekanntmachung an die ausschließlich bei der Wittwen-Kasse fungirenden Beamten hinsichtlich des ihnen zugestandenen Pensions-Anspruchs, sondern auch mittelst Verfügung an die Kasse wegen Erhebung der durch das Reglement angeordneten Pensions-Beiträge und deren Einziehung von den Gehältern dieser Beamten, imgleichen wegen der diesfälligen Berechnung bei der General-Wittwen-Kasse bis dahin, daß diese Einnahme zum Etat gebracht werden könne, zu veranlassen.

Von den hierunter getroffenen Anordnungen wird übrigens unter Einreichung eines Verzeichnisses der betreffenden Beamten und der Pensions-Beiträge, welche sie von jetzt ab zu entrichten haben, zu seiner Zeit Bericht erwartet.

Berlin, den 21. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

18.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an die Königl. Regierungen zu Frankfurt und Cöslin, die Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds betreffend.

Beamte, welche sich wirklich im Pensions-Stande befinden, also ganz außer Dienstthätigkeit, und auch nicht als Wartegeld-Empfänger zu betrachten sind, können dem Abzuge zum Pensions-Fonds auch dann nicht unterliegen, wenn ihre Pension die ganze Höhe ihres früheren Dienst-Einkommens erreicht. Anders aber verhält es sich mit den Wartegelder-Beamten, Hinsichts deren nach §. 22. des Pensions-Regulativs der Abzug zum Pensions-Fonds in sofern eintritt, als dieselben ihr ganzes früheres Dienst-Einkommen als Wartegeld beziehen.

Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß der ehemalige Zollschreiber N. N. von den 60 Rthlr., welche er als den ganzen Betrag seines früheren Dienst-Einkommens an Wartegeld bezieht, dem Abzuge unterworfen sei; und eben dies muß Hinsichts der Landräthe statt finden, welche den Betrag des ihnen ehemals aus den landschaftlichen Schoß-Revenüen gewährten Dienst-Einkommens jetzt noch beziehen. Denn der §. 23. des Regulativs bestimmt als Regel, daß der Pensions-Abzug von demselben Dienstgenusse entrichtet werden soll, welcher der Berechnung der Pension des betreffenden Beamten nach §§. 12. und 15. zum Grunde gelegt wird. Letztgedachtem §. zu Folge aber bleiben nur solche Gehaltstheile bei der Pensions-Ermittelung ausgeschlossen, welche ursprünglich blos aus Allerhöchster Gnade als persönliche Zuschüsse bewilligt worden sind. Dahin aber gehören jene aus früherem Dienst-Verhältnisse bewilligten Zuschüsse nicht.

Die Königl. Regierung wird auf ihre dieses Gegenstandes halber mittelst Berichts vom 4ten d. M. geschehene Anfrage angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Finanz-Ministerium.

Villaume. Maaßen.

Abschrift hiervon den Regierungen zu Frankfurt a. O. und zu Cöslin zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Finanz-Ministerium.

Villaume. Maaßen.

19.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Beiträge zum Pensions-Fonds von Seiten der auf Kündigung angestellten Beamten betreffend.

Nach der Bekanntmachung vom 4. Mai v. J, Amtsblatt Nr. 82, darf von allen auf Kündigung angestellten Offizianten kein Beitrag zum Pensionsfonds gefordert werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch hierdurch in Gemäßheit einer unterm 6. März d. J. ergangenen Ministerial-Verfügung die vorhin gedachte Bestimmung dahin näher erläutert, daß, wenn die Kündigung solcher Offizianten nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorbehalten ist, wo letztere sich Ungehorsam, Ordnungswidrigkeiten ꝛc. zu Schulden kommen lassen, und der Vorbehalt der Kündigung mithin nur eine kürzere Verfahrungsart bei einer von dem Angestellten selbst verschuldeten unfreiwilligen Dienstentlassung bezweckt, nicht aber die letztere auch in den Fällen begründet, wo wegen anderweiter, ohne Verschulden der Beamten eintretenden Ursachen, von deren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht wird, der Pensionsabzug eintreten, und auf der andern Seite die Pensionsberechtigung anerkannt werden muß.

Potsdam, den 8. April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung und Kassen-Verwaltung.

20.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, den Pensions-Beitrags-Zwölftheil von den Besoldungen der im Civildienst angestellten ehemaligen Militair-Personen betreffend.

Zur Beseitigung von etwanigen Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei allen Personen, welche auf den Grund früher geleisteter Militair-Dienste im Civil angestellt werden, das Einkommen, welches sie während ihrer Militair-Dienstzeit chargenmäßig zu beziehen hatten, bei Berechnung des zur Pensions-Kasse zu zahlenden $\frac{1}{12}$ des jährlichen Gehalts jedesmal in Abzug kommen muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Versetzung aus dem Militair zum Civildienst unmittelbar erfolgt, oder der Anzustellende schon früher mit Befugniß, Anstellung im Civil zu erhalten, aus dem Militairdienste entlassen war.

Sämmtliche uns untergeordnete Behörden haben sich daher hiernach zu achten.

Potsdam, den 28. Juni 1826.

Königl. Regierung.

21.

Schreiben der Königl. General-Kontrolle an das Königl. Justiz-Ministerium, die Berechnung des Zwölftel-Abzuges zum Pensions-Fonds von dem Dienst-Einkommen der im Civildienste angestellten invaliden Militair-Personen betreffend.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 30. September c. erklärt sich die General-Kontrolle damit einverstanden, daß in den Fällen, wo invalide Militair-Personen angestellt werden, welche ein Wartegeld genossen haben, bei Berechnung des Abzugs zum Pensionsfonds das

ursprüngliche Dienst-Einkommen der Militairs in Betracht kommen muß, und der Abzug nur von demjenigen statt findet, was der angestellte Beamte danach jetzt mehr erhält. Ew. Excellenz stellt die General-Kontrolle die Bescheidung des hiesigen Stadtgerichts hiernach auf die desfallsige Anfrage ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 11. November 1825.

General-Kontrolle.

Graf v. Lottum.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
Hrn. Grafen v. Danckelman
Excellenz.

Verfügung.

Abschrift des vorstehenden Schreibens dem Königl. Stadtgericht hierselbst zur Nachricht auf die im Berichte vom 16. September c. enthaltene Anfrage.

Berlin, den 5. December 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Stadtgericht hierselbst.

22.

Schreiben der Königl. General-Kontrolle an das Königl. Justiz-Ministerium, die Verrechnung des Zwölftel-Abzugs zum Pensions-Fonds von Gehältern und Gehaltszulagen neu angestellter oder verbesserter Beamten betreffend.

Um zu verhüten, daß bei den, mit dem 1. Januar neu angestellten oder verbesserten Beamten die Einziehung des Abzugs von $\frac{1}{12}$ der neuen Besoldung oder der Besoldungs-Zulage zum allgemeinen Pensions-Fonds, nicht übersehen werde, ist diesseits mit dem Königl. Finanz-Ministerio die Vereinigung getroffen:

daß in Fällen dieser Art der vorgedachte Abzug im Kontext des Etats, worin die neue Besoldung oder Zulage für den Beamten zuerst ausgebracht

wird, anzumerken, und daher dem Besoldungs-Titel eines jeden Etats am Schlusse desselben nachstehender, hierauf Bezug habende Vermerk zuzufügen sei:

„Von folgenden neuen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen ist $\frac{1}{12}$ des Jahres-Betrages zum allgemeinen Pensions-Fonds zu berechnen und abzuführen.

„Von N. N. . . . . Rthl. sgr. pf.

wogegen spätere, im Laufe des Jahres eintretende, also nicht lediglich durch die Etats-Vollziehung begründete, Bewilligungen durch besondere Kassen-Ordres rechnungsmäßig zu justifiziren sind.

Ew. Excellenz beehrt sich die General-Kontrolle, hiervon, und daß das Königl. Finanz-Ministerium desfalls bereits unterm 24sten v. Mts. eine allgemeine Verfügung an die Provinzial- und übrigen von demselben ressortirenden Behörden erlassen hat, mit dem ganz ergebensten Ersuchen Kenntniß zu geben, ein gleiches Verfahren auch bei den Etats des Verwaltungs-Ressorts Dero Ministerii gefälligst beobachten lassen zu wollen.

Berlin, den 15. December 1825.

General-Kontrolle.

v. Ladenberg.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
Herrn Grafen v. Danckelman
Excellenz.

23.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich derjenigen zu Cöslin, Stralsund und Posen,) die Befreiung der Chaussée-Geldeinnahmen-Tantiemen der Wegebau-Beamten von den Beiträgen zum Pensions-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Uebereinstimmung mit der Königl. General-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht, daß die den Wegebau-Beamten bewilligten Tantiemen von den Chausséegeld-Einnahmen, bei Feststellung des Dienst-Einkommens, von welchem die Beiträge zum Pensions-Fonds entrichtet werden müssen, nicht mit zur Berechnung zu ziehen sind, da die betheiligten Bau-Beamten keinen Anspruch auf die beständige Fortdauer jener Tantiemen haben, letztere auch das Maaß der Normal-Besoldungen übersteigen, und also nach den Vorschriften des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 §. 15. zu f und h und §. 23. bei Festsetzung der Pensionen und der Pensions-Beiträge, außer Berücksichtigung bleiben müssen.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach zu achten.

Da übrigens in einigen Gewerbe- und Bau-Verwaltungs-Etats, der Pensions-Beitrag der Wegebau-Beamten, mit Anrechnung der gedachten Tantiemen ausgeworfen ist, so wird hiermit zugleich festgesetzt, daß die obige Bestimmung auch in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen der Inhalt der Etats von derselben abweicht.

Berlin, den 10. März 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

24.

Circular-Reſcript des Königl. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, die Zurückzahlung und Verrechnung überhobener Penſions-Beiträge betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 12. April d. J. und unter Zurückgabe der eingereichten belegten Liquidation werden Sie ermächtigt, die im Laufe des verfloſſenen Jahres zu viel eingezogenen Penſions-Beiträge und zwar

a) dem ꝛc. . . . . .

aus den laufenden Einnahmen dieſer Art erſtatten, unter dem Titel „an zurückgezahlten Penſions-Beiträgen“ verausgaben, und von dem Hauptbetrage als Reſtitution in Abzug bringen zu laſſen. Der Ueberreſt iſt ſodann nur als Ifl-Einnahme anzuſehen, der General-Staats-Kaſſe zu berechnen und an dieſelbe abzuliefern.

In ähnlicher Art mögen Sie auch ferner dergleichen Erſtattungen, auf den Grund beſcheinigter Liquidationen und ohne ſpezielle dieſſeitige Genehmigung verfügen.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Finanz-Miniſter.

v. Motz.

An
den Herrn Geheimen Ober-Finanzrath
und Provinzial-Steuer-Direktor
Herrn von Schütz, Hochwohlgeboren
zu Cöln.

Abſchrift von dieſer Verfügung an alle Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren zur Kenntnißnahme und Achtung bei vorkommenden Reklamationen überzahlter Penſions-Beiträge.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Finanz-Miniſter.

v. Motz.

25.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Fertigung von Nachweisungen über den Pensions-Fonds des Ministeriums des Innern betreffend.

In der Verfügung vom 15. März c. wegen der für das Ministerium des Innern und das vormalige Ministerium des Handels ausgesetzten besonderen Pensions-Fonds ist zwar bestimmt worden, daß die angenommene Trennung der Fonds einstweilen beibehalten werden solle. Der Grund dieser Bestimmung ist indeß gegenwärtig gehoben, und die Königl. Regierung wird daher angewiesen, beide bisher abgesondert geführte Fonds

a) des Ministerii des Innern und der Polizei,

b) des vormaligen Handels-Ministerii

zusammen zu werfen, so daß nur für das Ministerium des Innern zwei Fonds, nemlich:

1) zu Pensionen für Civil-Staats-Diener

2) zu Pensionen, Unterstützungen und Erziehungs-Gelder für Wittwen und Waisen

abgesondert zu verrechnen sind.

Hiernach sind auch die Pensions-Etats und die vierteljährlich einzureichenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen einzurichten. Den letzteren ist die in dem beigefügten Schema angenommene Form zu geben, damit einestheils Uebereinstimmung erreicht, anderentheils aber Ab- und Zugänge der Fonds oder bloße Uebertragungen aus einer Kasse auf die andere gehörig gesondert erscheinen.

Berlin, den 15. August 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Abschrift vorstehender Verfügung an den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grafen v. Seckendorff zur Nachricht und Achtung und Behufs Anweisung der hiesigen Civil-Pensions-Kasse.

Berlin, den 15. August 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Schema.

Nachweisung

der

bei den Pensions-Fonds des Ministerii des Innern

im . . ten Quartal 182

vorgekommenen Zu- und Abgänge.

Zugang.

Namen.	Stand	Alter.	Regierungs-Bezirk.	Wohnort.	jährlicher Betrag der Pension. Rt. sg. pf.	terminus a quo.	Datum der Verfügung.	Bemerkungen.

I. Fonds für die Civil-Staats-Diener.

a) Zugang durch Anweisung neuer Pensionen.

b) Zugang durch Uebertragung bewilligt gewesener Pensionen von einer Regierungs-Haupt-Kasse auf die andere.

II. Fonds für die Wittwen und Kinder verstorbener Staats-Beamten.

a) Zugang durch Anweisung neuer Unterstützungen, Pensionen oder Erziehungs-Gelder.

b) Zugang durch Uebertragung der Zahlungen von einer Kasse auf die andere.

Abgang.

Namen.	Stand	Alter.	Regierungs-Bezirk.	Wohnort.	jährlicher Betrag der Pension. Rt. sg. pf.	Ursach des Wegfalls.	Termin der Erledigung.	Bemerkungen.
								Nota. Bei Sterbe-Fällen ist der Todestag anzugeben.

I. Pensions-Fonds für die Civil-Staats-Diener.

a) Abgänge wegen Absterbens der Empfänger, imgleichen: wegen solcher Umstände, welche die Ersparniß der Pension herbeiführen.

b) Abgänge durch Ueberweisung zahlbar gewesener Pensionen auf eine andere Regierungs-Haupt-Kasse.

II. Pensions- und Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Beamten.

a) Abgänge durch Todesfälle oder solche Umstände, welche die Ersparniß der bewilligt gewesenen Summen herbeiführen.

b) Abgänge durch Ueberweisung der Zahlungen auf andere Kassen.

III. Balance.

welche nachweiset, wie viel überhaupt bei dem Fonds zu I. und dem zu II. zahlbar bleibt.

26.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. April c., die Veränderungen beim diesseitigen Pensions-Fonds pro Ites Quartal c. betreffend, hierdurch bemerklich gemacht, daß für diejenigen Quartale, in welchen weder Zu- noch Abgänge bei dem Pensions-Fonds statt gefunden haben, Vacat-Anzeigen eingereicht werden müssen.

Berlin, den 27. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Münster.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und den Herrn Regierungs-Rath Grafen v. Seckendorf hieselbst.

Berlin, den 27. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

27.

Extract aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Pensions-Bewilligungen für Subalternen-Beamte betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten d. M. haben des Königs Majestät im Allgemeinen zu genehmigen geruhet, daß Pensions-Vorschläge für Subaltern-Beamten, welche in Folge der neuen Organisation sich noch ergeben, nach den Bestimmungen des Pensions-

Reglements beseitigt, und die Pensionen auf den Aussterbe-Pensions-Fonds angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb der besonderen Allerhöchsten Genehmigung bedürfe.

Berlin, den 19. Juli 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
In deren Abwesenheit.
Köhler. Villaume.

28.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, daß die Wittwen verstorbener Pensionairs zur Pensionirung nicht in Vorschlag gebracht werden dürfen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 20sten v. M., wegen Bewilligung einer Pension für die verwittwete Servis-Rendantin N. N. bemerklich gemacht, daß die Wittwen verstorbener Pensionairs zu Folge Allerhöchsten Befehls zur Pensionirung nicht in Vorschlag gebracht werden dürfen, daher das unterzeichnete Ministerium sich außer Stande befindet, dem Antrage zu entsprechen.

Berlin, den 2. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

29.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N. N., die Pensions-Verhältnisse der Ehefrauen der zur allgemeinen Wittwen-Kasse nicht beigetretenen Beamten betreffend.

Wenn der Superintendent N. N. im Monat Julius v. J., als zu welcher Zeit er besage des Berichtes des

Königl. Regierungs-Präsidii vom 10ten v. M. den Heirathe-Konsens nachsuchte und erhielt, bereits das statutenmäßige Alter von 60 Jahren überschritten hatte; so mußte ihm, in Gemäßheit der Vorschrift, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. September 1817 darüber enthält, die Einwilligung zur Verheirathung nur gegen Ausstellung des darin vorgeschriebenen Reverses ertheilt, nicht aber dieser Bestimmung entgegen ihm blos das Versprechen, seiner künftigen Frau eine Wittwen-Pension versichern zu wollen, was er zu realisiren außer Stande war, zur Bedingung gemacht werden.

Nun kann zwar daraus eben so wenig dem N. N., als seiner dereinstigen Wittwe irgend ein Vortheil erwachsen, oder etwa für letztere ein Anspruch auf Unterstützung hergeleitet werden, indem die Bestimmungen der vorhin angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, und mithin vorauszusetzen ist, daß auch der N. N. davon unterrichtet war, weshalb es ihm schon an sich obgelegen hätte, ehe er den Heirathe-Konsens nachsuchte, bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sich zu erkundigen, ob seine Aufnahme zulässig sei, oder nicht, und dieser seiner Obliegenheit hat er Genüge zu leisten unterlassen.

Eben so kann aber auch der N. N., weil die Sache unrichtig behandelt worden ist, jetzt noch hinterher zur Ausstellung des in Rede stehenden Reverses nicht angehalten, vielmehr muß seine Wittwe vorkommenden Falls so behandelt werden, als sei dieser von ihm verweigerte Revers wirklich vorhanden, dessen es überdem nicht bedarf, da ein rechtlicher Anspruch auf Wittwen-Pension aus Staats-Kassen nicht vorhanden ist. Hiernach hat das Königl. Regierungs-Präsidium dem N. N. dahin Eröffnung zu machen, daß wenn auch die Ausstellung des Reverses unterblieben sei, seiner künftigen Wittwe dessen ungeachtet kein Anspruch auf Pension aus Staats-Fonds zustehe. Uebrigens werden ähnliche Fälle sich dadurch vermeiden lassen, wenn darauf gehalten wird, daß der Ehestands-Kandidat zuvörderst die obengedachte Erkundigung einziehe,

und den Erfolg gleich bei Nachsuchung des Konsenses anzeige, wo dann dergleichen nachträgliche Weigerungen von selbst wegfallen.

Berlin, den 17. August 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. abwesend.

30.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Berechtigung des Intelligenz-Wesens in Beziehung auf Privat-Anzeigen und Bekanntmachungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 21sten und 9ten d. M. will Ich Meine Ordre vom 3. Mai 1824 dahin declariren, daß die dem Intelligenz-Wesen, so weit dasselbe für Rechnung des Potsdamschen Militair-Waisenhauses administrirt wird, beigelegte Berechtigung zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen sich auch auf die Verlobungs-, Verbindungs-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen erstreckt, und überhaupt alle und jede öffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen, mit alleiniger Ausnahme der politischen Artikel, gelehrten Aufsätze, Recensionen und Inhalts-Anzeigen von Büchern, den bisherigen Verordnungen und Observanzen gemäß, auch fernerhin ohne vorherige Aufnahme in die Intelligenz-Blätter, nicht durch die Zeitungen, oder andere öffentliche Blätter bekannt gemacht werden dürfen.

Berlin, den 27. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister, General-Lieutenant
Grafen v. Lottum
und den General-Postmeister
von Nagler.

31.

Circular-Reſcript des Königl. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Pathen-Geſchenk für ſieben Söhne bedürftiger Eltern betreffend.

Des Königs Majeſtät haben, mit Rückſicht auf die bedeutende Ausgabe, welche ſeither durch die Bewilligung von Königl. Pathen-Geſchenken für Eltern von ſieben und mehr Söhnen veranlaßt worden iſt, unter Aufhebung ſämmtlicher, wegen dieſer Angelegenheit, früher Allerhöchſten Orts ergangener Beſtimmungen, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 27. Mai d. J. näher feſtzuſetzen geruhet:

daß das Königl. Pathen-Geſchenk zwar ferner und allgemein mit 100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden ſoll, daß die ſieben in einer und derſelben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Eltern noch wirklich am Leben ſein, und ſich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müſſen, die Bewilligung für ſieben in einer Ehe, ohne Dazwiſchenkunft von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn ſolche nicht mehr ſämmtlich am Leben und in der elterlichen Erziehung und Pflege, die Eltern alſo hiernach zum Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtigt ſind.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, dieſe Beſtimmungen ſofort in das Amtsblatt aufnehmen, und dadurch zur allgemeinen Kenntniß bringen zu laſſen; wobei bemerkt wird, daß vom Tage der Bekanntmachung in dem gedachten Amtsblatte an, alle auf die früheren Allerhöchſten Beſtimmungen ſich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Pathengeſchenks von 50 Rthlr. zurückgewieſen werden müſſen.

Was den Bedürftigkeits-Punkt der Eltern und die Berechnung der Sieben-Zahl der noch in elterlicher Pflege

befindlichen Söhne betrifft, so hat es bei den dieserhalb festgestellten Grundsätzen auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 12. Juni 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

32.

Instruktion der Königl. Ministerien, wegen der nach den Gesetzen vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Gegenstände betreffend.

Nach den Gesetzen vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzogl. Bergischen, und zu den französisch-hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landestheilen

(Gesetzsammlung des Jahrs 1825 No. 938. §. §. 111., 112., 115. S. 90 und 91; desgleichen No. 939. §. §. 89., 90., 92. S. 108 und 109; desgleichen No. 940. §. §. 86., 87., 89. S. 125 und 126.)

sind gewisse Bestimmungen wegen der Gewährleistung der aufgehobenen Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen, im Fall entstehenden Streites zur schiedsrichterlichen Entscheidung und zu einem besondern durch die Instruktion der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen näher zu entwickelnden Verfahren verwiesen. Demgemäß wird zur Vervollständigung jener Vorschriften Folgendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache und Vorbereitung ihrer Aussprüche im Allgemeinen.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen, welche nach

den obengedachten Vorschriften eintreten sollen, können nicht als selbstständige Endurtel betrachtet und abgefaßt werden, da sie sich, jenen Gesetzen nach, nicht auf den ganzen Umfang der Streitigkeiten, welche wegen der Gewährleistung für die aufgehobenen Rechte oder wegen der Abgabe-Rückstände vorkommen können, beziehen, und nicht die Verpflichtungen selbst, welche den Parteien obliegen, sondern nur gewisse Thatsachen und Vorfragen, welche dem bevorstehenden Urtel zum Grunde zu legen sind, feststellen, und mithin nur einzelne Punkte betreffen sollen, welche sich zu dem unter den Partien schwebenden Haupt-Prozesse entweder als Präjudicial-Punkte oder als Bestandtheile des künftigen Urtels verhalten.

Demgemäß instruirt der von der General-Kommission zur Einleitung der Hauptsache ernannte Kommissarius auch die zu schiedsrichterlicher Bestimmung verwiesenen Punkte dergestalt, daß er die Thatsachen, welche nach den allgemeinen Vorschriften wegen des Prozeßverfahrens zu ermitteln sind, aufklärt und die Zuziehung der Schiedsrichter alsdann erst veranlaßt, wenn der Gegenstand zu ihrer Entscheidung reif ist.

Kommt es aber auf die Informations-Einziehung wegen solcher Punkte und deren Vorbereitung zur Entscheidung an, bei welchen der schiedsrichterliche Ausspruch die förmliche Beweisführung ersetzen soll; (conf. §. §. 5. bis 8. dieser Instruktion) so müssen die Schiedsrichter dabei zugezogen, oder doch die Mittel zur Aufklärung mit denselben berathen, und bei deren dem Instruenten überlassenen Aufnahme die mit ihnen gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zur Richtschnur genommen werden.

Es folgt aus dem Vorstehenden ferner, daß die Zuziehung der Schiedsrichter ausgesetzt bleibt, bis der zum Instruktions-Verfahren gehörige status causae et controversiae regulirt ist, und ein solcher muß in dergleichen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommen könnte, um denselben den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Haupt-

sache deutlich zu machen, immer mit großer Sorgfalt aufgenommen werden.

Es versteht sich auch ganz von selbst, daß es der Beurtheilung des Instruenten und resp. des erkennenden Richters vorbehalten bleibt, ob in einem vorliegenden Haupt-Prozesse es auf die Feststellung der zur schiedsrichterlichen Bestimmung verwiesenen Punkte überhaupt ankommt, oder ob dieselbe auszusetzen sei, um zu gewärtigen, ob es derselben nach der Entscheidung anderer zur Sache gehöriger Vorfragen noch bedürfen werde.

Demgemäß kann auch die Ernennung der Schiedsrichter bis zu dem Termine, in welchem der status causae et controversiae regulirt wird, ausgesetzt bleiben.

§. 2.

Ernennung der Schiedsrichter.

Die Schiedsrichter werden von den Parteien gewählt, dergestalt, daß von jeder Seite einer in Vorschlag gebracht wird. Es steht auch bei den Parteien, sogleich den Obmann für den Fall zu ernennen, wenn die Schiedsrichter selbst sich nicht sollten vereinigen können. Unterlassen sie dieß, oder vermögen sie sich darauf nicht zu einigen: so wählen in dem eben vorausgesetzten Fall die Schiedsrichter selbst ihren Obmann.

Dem Instruenten steht das Urtheil darüber zu, ob die von den Parteien in Vorschlag gebrachten Schiedsrichter und resp. der von diesen oder jenen gewählte Obmann die zur Entscheidung gehörigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen. Versagt er zu deren Ernennung seine Zustimmung: so müssen andere von ihm zulässig befundene Personen in Vorschlag gebracht werden.

Versagen sich die Parteien und resp. die Schiedsrichter diesen Ernennungen: so erfolgen solche zunächst durch den Instruenten. Der Instruent muß solchenfalls die von ihm getroffenen Wahlen den Parteien bekannt machen, und denselben dabei zugleich eine angemessene Präklusivfrist bestimmen, binnen welcher sie ihren etwanigen Widerspruch gegen jene Wahlen zu erklären haben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist ein Einspruch, oder be-

stehen einzelne Parteien oder Schiedsrichter auf die von ihnen vorgeschlagenen und von dem Instruenten verworfenen Personen: so bestimmt darüber die General-Kommission.

§. 3.

Nähere Anweisung wegen der von den Schiedsrichtern bei den Streitigkeiten über die Gewährleistung für aufgehobene Rechte, insonderheit für aufgehobene Zwangs-Bannrechte zu nehmenden Gesichtspunkte.

Im Allgemeinen müssen sich die Gesichtspunkte, welche die Schiedsrichter bei Feststellung des wirklich schon eingetretenen oder dauernden Verlustes, welcher aus der Aufhebung eines nutzbaren Rechts erwächst, zu nehmen haben, aus der Natur dieses Rechts, in Zusammenhaltung mit den deutlichen Vorschriften der Gesetze vom 21. April d. J., von selbst ergeben, und ist dabei eine erhebliche Schwierigkeit in irgend einem andern Fall, als wo es sich von einem aufgehobenen Zwangs-Bannrecht handelt, nicht zu erwarten.

§. 4.

Wenn es aber auf die Feststellung des Verlustes, welcher einem Zwangsberechtigten aus der Aufhebung einer Zwangs- und Banngerechtigkeit erwachsen ist, und des dieserhalb zu gewährenden Zins-Erlasses ankommt, so ist dabei Folgendes zu beachten.

Ein Bannrecht sichert dem Gewerbetreibenden nichts weiter, als gewisse Kunden, die bei ihm arbeiten lassen, oder sein Fabrikat bezahlen. Wenn es cessirt; so ist er der allgemeinen Konkurrenz unterworfen. Nun waltet aber kein Grund ob, anzunehmen, daß zu einem gegebenen Gewerbe eine größere Konkurrenz sein werde, als zu andern. Der gemeine Vortheil also, daß das Gewerbe die laufenden Kosten und die Zinsen des in den Maschinen (der Mühle ꝛc. ꝛc.) steckenden Kapitals vorweg bezahlt, und nächstdem einen der Arbeit und den zu ihrer Verrichtung nöthigen Einsichten und Geschicklichkeiten, imgleichen der Fähigkeit zu den erforderlichen Verlage entsprechenden Gewinn abwirft, kann nach wie vor als Produkt der Anstalt, auf welcher vormals das Zwangsrecht haftete, und des Betriebes ihres Inhabers betrachtet wer-

den. Dem Zwangsberechtigten entgeht mithin nur der Monopol-Preis, d. i. der Ueberschuß, welchen er nach den hergebrachten Preisen seiner Arbeit oder seiner Produkte über den gemeinen Werth derselben bezog.

In der Regel wird diese Differenz der einzige Verlust sein, welchen der Zwangsberechtigte macht. Es können aber auch einzelne Fälle vorkommen, in welchen der Fabrikations-Anstalt durch das ihr zuständige Zwangsrecht ein überhaupt größerer Betrieb zugewandt worden, als ohnedem nach ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit zu erreichen gewesen wäre: und in solchen Fällen ist es möglich, daß der Inhaber nicht bloß Verlust an dem Monopol-Preise macht, sondern auch seine Arbeitskraft und seine Maschine für einen Theil der Betriebszeit unbeschäftigt bleiben. Da er nun diesen Verlust der allgemeinen Konkurrenz wegen auf die wirklich beschafften Produkte nicht schlagen kann; so hat er für die Zeit seiner Nichtbeschäftigung Ausfall an den Zinsen seines Verlags-Kapitals und an seinem Arbeitslohne.

Es kann ferner der Fall Statt finden, daß der Zwangsberechtigte, ungeachtet sein Debit nicht vermindert und auch der Debitspreis derselbe geblieben ist, welchen er vor Aufhebung des Zwangsrechts hatte, dennoch Verluste an dem Debitsvortheile gemacht hat. So kann z. B. ein vormaliger Zwangsberechtigter noch dieselben Kunden haben, und von ihnen denselben Preis beziehen, wie vormals; allein jetzt, um sie sich zu sichern, die rohen Produkte, die sie sonst selbst zur Fabrikationsstätte schaffen mußten, von denselben abholen lassen müssen, an seinem Gewerbsvortheil also dennoch den Betrag der Kosten der Gespannhaltung verlieren; und eben so kann ein Getränk-Fabrikant noch denselben Preis, wie sonst von seinen Zwangskunden ziehen, jetzt aber von dem Fabrikat Steuern zu entrichten haben, die ihn früher nicht trafen.

Demgemäß kann

1) der Nachtheil, welchen der vormals Zwangsberechtigte erlitten, entweder in Verminderung des Debits und resp. der Beschäftigung der Zwangs-An-

stalt, oder in Verminderung des Lohnsatzes und resp. Debits-Preises, oder in sonstiger Verminderung des Debits-Vortheils, oder in mehreren dieser Stücken zugleich bestehen.

Der etwanige Ausfall an den Nutzungen kommt jedoch nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangs-Debit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden eintritt.

(Gesetz Nro. 938. §. 109. S. 90. Gesetz Nro. 939. §. 87. S. 108. Gesetz Nro. 940. §. 84. S. 125.)

2) Hiernach muß der vormalige Zwangsberechtigte, so weit von ihm eine Verminderung des Debits behauptet wird, nachweisen:

a. die Anzahl der ehemals zwangspflichtigen Personen, und resp. Haushaltungen;

b. was zur Zeit des bestandenen Bannrechts an alljährlichem Verbrauch in den dem Bannrechte unterworfenen Artikeln, nach der in der Gegend üblichen Lebensweise, auf die Person oder resp. Haushaltung in Anschlag zu bringen ist; und

c. wie viel der zwangspflichtig gewesenen Personen oder resp. Haushaltungen seit Aufhebung des Bannrechts sich von ihm abgewendet haben?

3) Soweit von dem vormals Zwangsberechtigten eine Verminderung des Lohnsatzes oder resp. Debits-Preises behauptet wird, hat derselbe nachzuweisen:

a. Denjenigen Lohn- und resp. Debitspreis, zu welchem er zur Zeit des bestandenen Bannrechts seinem Kontrakte oder sonstigen gültigen Rechtstiteln nach berechtigt, oder welcher wenigstens damals der übliche gewesen; und

b. welcher Lohn- und resp. Debitspreis sich seit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinandersetzung festgestellt hat?

Es

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Anspruch des vormals Zwangsberechtigten allein auf die Verminderung des Lohnsatzes oder Debitspreises gegründet wird, alsdann außerdem die Punkte Nro. 2. a. und b. gleichfalls nachgewiesen werden müssen.

4) Soweit der vormals Zwangsberechtigte einen Verlust bei dem Debits-Vortheil behauptet, der sich auf andere Umstände gründen soll, hat derselbe diese Umstände und ihren dauernden Einfluß nachzuweisen.

§. 5.

Der Nachweis bei Nro. 2. a. und c. und bei Nro. 3. a. und b. des §. 4. ist im Allgemeinen in gewöhnlicher rechtlicher Art zu führen. Wenn aber in dem Falle zu 2. c. der Abgang der Zwangs-Mahlgäste seit Aufhebung des Bannrechts nicht gleichförmig gewesen; so müssen die besondern Umstände, nach welchen der Beharrungs-Zustand zu ermessen, dargethan werden, und von der schiedsrichterlichen Kommission ist alsdann der als dauernd anzusehende Ausfall festzusetzen.

Nicht minder tritt wegen der Punkte zu Nro. 2. b. und Nro. 4. die sachverständige Würdigung der Kommission ein. Diese wird sich dabei von den örtlichen Verhältnissen möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen bemüht sein. Es kommt dabei in Betracht, daß die Anschlagssätze sehr verschieden zu stehen kommen, je nachdem die Einwohner eines gegebenen Bezirks arm oder reich, oder wie sie gewöhnt sind, je nachdem z. B. (bezüglich auf den Mühlenzwang) Brodt oder Grütze ihre Hauptnahrung ausmacht, oder ob solche in Fleisch, Kartoffeln oder sonstigen Gemüsarten besteht, auch je nachdem sie sich reichlich oder nothdürftig nähren. Wiewohl es nun der schiedsrichterlichen Kommission zustehet, die zu ihrer Veranschlagung erforderlichen Angaben von den Parteien zu erfordern, so kann denselben doch nur die Darlegung derjenigen Nachrichten, welche sie zu geben vermögen, zugemuthet werden, und es ist die Sache der schiedsrichterlichen Kommission, sich die sonst erforderlichen Angaben auf die bei Taxationen übliche Weise zu verschaffen.

§. 6.

Bei der Ermittelung nach §. 4. Nro. 2. c.

wie viel nemlich der zwangspflichtig gewesenen Personen oder resp. Haushaltungen seit Aufhebung des Bannrechts sich von dem Zwangsberechtigten abgewendet haben?

und nach Nro. 3. b.

welcher Lohn und resp. Debitspreis sich seit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinandersetzung festgestellt hat?

ist noch ein Unterschied zu machen, ob der Verlust, welchen der Berechtigte erleidet, für die Vergangenheit zu berechnen ist, oder ob derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin fortdauernd erleiden wird. In dem ersteren Falle kommt der Verlust gerade so hoch in Anschlag, als er wirklich eingetreten ist. In dem andern Falle ist derselbe zwar auch nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses danach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

(Gesetz Nro. 938. §. 107. 108. S. 89. Gesetz Nro. 939. §. 85. 86. S. 108. Gesetz Nro. 940. §. 82. 83. S. 125.)

Hiernach findet auch in dem letztern, den fortdauernden Verlust betreffenden Falle ein auf bloße Möglichkeiten gerichteter Kalkül, auf die Möglichkeit nemlich, welch einen Verlust die Aufhebung des Zwangsrechts künftig einmal dem Berechtigten zuziehen könne, keinesweges Statt. Nichts desto weniger soll dem Zwangsberechtigten der Erlaß am Zinse für die Zukunft nicht schlechterdings nach

dem Verluste, den er bisher erlitten, sondern in demjenigen Maaße, wie dieser Verlust für die Zukunft als fortdauernd anzunehmen ist, gewährt werden.

Demnach gilt zwar

1) die rechtliche Vermuthung, daß die solchergestalt nachgewiesene wirkliche Verminderung des Zwangs-Debits, und nur diese, als unmittelbare und den vormals Berechtigten benachtheiligende Folge der Aufhebung des Bannrechts anzusehen sei.

Wird aber behauptet, daß sich die Sache so, wie nachgewiesen, nur wegen besonderer ihrer Natur nach nicht dauernder Lokal- oder Personal-Umstände gestaltet habe: so müssen diese besondern Umstände, z. B. daß der Berechtigte bei eigener vorzüglicher Industrie zufällig bisher nur nachläßige Gewerbsgenossen zu Konkurrenten gehabt, daß die schon beabsichtigte oder eingeleitete Anlegung einer neuen Fabrikations-Anstalt in der Nachbarschaft nur einstweiliger zufälliger Hindernisse wegen noch nicht zu Stande gekommen, oder andrerseits, daß der Berechtigte seine Kunden nur durch eigene Schuld verloren habe und dergl., von dem Behauptenden nachgewiesen, und alsdann darüber:

was von diesen Umständen von erheblichem Einfluß, welche Erfolge für die künftig fortdauernden zu achten, und in wie weit dadurch die Berechnung sich ändere?

schiedsrichterlich entschieden werden.

Es gilt ferner

2) die rechtliche Vermuthung, daß derjenige Lohn- und resp. Debits-Preis, welcher zur Zeit der Auseinandersetzung wirklich Statt findet, als der weiter fortdauernde zu betrachten sei. Wird aber behauptet, daß derselbe sich so, wie nachgewiesen, nur wegen besonderer, ihrer Natur nach nicht dauernder Umstände gestaltet habe; so müssen auch in diesem Fall diese besondern Umstände von dem Behauptenden nachgewiesen, und über deren Einfluß auf das

Resultat der Berechnung schiedsrichterlich entschieden werden.

§. 7.

Eben so gilt in Beziehung auf §. 4. Nro. 4. wegen des Verlustes an dem Debits-Vortheil die rechtliche Vermuthung, daß der Debits-Vortheil mit dem Debits-Preise in geradem Verhältnisse stehe. Wird aber behauptet, daß der vormals Zwangsberechtigte, ungeachtet des nicht verminderten Debits-Preises, dennoch, oder daß er in größerem Maaße, als die Verminderung Statt gefunden, durch besondere Umstände von dauerndem Einfluß an seinem Debits-Vortheil Einbuße gemacht habe, so hat darüber:

ob und in wie weit durch solche Umstände ein anderes Verhältniß begründet werde?

nach Erwägung und nöthigenfalls Ermittelung dieser Umstände die schiedsrichterliche Kommission zu entscheiden.

§. 8.

Der Ausfall an den Nutzungen vormaliger Zwangs- und Bannrechte kommt überhaupt nur in Anschlag, wenn eine Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikations-Anstalt bezogen hat, Statt findet.

(Gesetz Nro. 938. §. 109. S. 90. Gesetz Nro. 939. §. 87. S. 108. Gesetz Nro. 940. §. 84. S. 125.)

Wie nun einer Seits, nachdem der Gewerbebetrieb frei geworden, manche Kunden, die der Zwangsberechtigte sonst hatte, von demselben abgegangen sein, und sich zu andern Fabrikations-Anstalten geschlagen haben können, so können ihm anderer Seits wiederum andere Kunden zugegangen sein, die er sonst nicht annehmen durfte. Der Zuwachs seiner Kunden kann unter besonderen Umständen so groß geworden sein, daß selbst ein Verlust an dem Debits-Vortheil, welchen er vormals von dem Absatze an seine Zwangskunden bezog, durch die größere Kundschaft wieder ausgeglichen wird. Wird nun behauptet, daß der Berechtigte nach diesen oder andern örtlichen Verhältnissen

keine oder eine geringere Verminderung seiner Nutzungen erlitten habe: so tritt auch hiebei die Erörterung der sachgehörigen Umstände und Entscheidung durch die schiedsrichterliche Kommission ein.

§. 9.

Desgleichen wegen der bei Abgabenrückständen zu nehmenden Gesichtspunkte.

In Bezug auf die bei Abtragung der Abgabenrückstände vorkommenden Streitigkeiten kann es für die schiedsrichterliche Kommission, da diese niemals die Verpflichtung zu solchen Rückständen an sich selbst zu beurtheilen hat, nur auf zwei Gesichtspunkte ankommen, nemlich:

1) bei rückständigen Diensten ist es möglich, daß einerseits der Verpflichtete deren Ersatz in Gelde zu leisten unvermögend ist, sie aber nach gewissen Regeln allmählig in natura nachzuleisten vermag, andererseits der Berechtigte von nachgeleisteten Naturaldiensten gar nicht oder doch nur unter gewissen Maaßgaben wirthschaftlich-nützlichen Gebrauch zu machen im Stande ist. Hier hat also die schiedsrichterliche Kommission ihr Augenmerk darauf zu richten:

   a. ob und wie weit der Verpflichtete wirklich außer Stande zu erachten, seine rückständigen Dienstpflichten (welches immer die gesetzliche Regel bleibt) in Gelde zu ersetzen? welchen Theil derselben er eventuell in Gelde abtragen kann? und welchen Theil zur Natural-Nachleistung zu verweisen das Bedürfniß erheischt?

   b. ob und wie weit dem Berechtigten anzumuthen, sich Dienstrückstände in natura nachleisten zu lassen, und unter welchen Maaßgaben solches Statt finden könne?

   c. in welcher Art der Erfüllung der rückständigen Dienstverpflichtungen, sei es ganz in natura, oder ganz in Gelde, oder theilweise in dem einen und theilweise in dem andern, die Konvenienz beider Theile am besten zusammentreffe?

und hiernach hat denn die schiedsrichterliche Kommission eine bestimmte Festsetzung zu treffen.

2) Bei rückständigen Diensten, Zehnten oder anderen Naturalabgaben kann es darauf ankommen, ob und wie weit der Verpflichtete mehr, als das im Gesetz selbst bestimmte Minimum Einer Jahresleistung, zu gewähren im Stande sei? In dieser Beziehung also hat die schiedsrichterliche Kommission nur darüber, ob der Verpflichtete mehr leisten könne? abzusprechen, und eventuell die kürzeren oder stärkeren Leistungstermine bestimmt zu reguliren.

Es leuchtet ein, daß die schiedsrichterliche Kommission zur Vollbringung dieses Geschäfts einer gewissen Kenntniß von den wirthschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten und auch des Berechtigten bedarf. Sich diese Kenntniß in so weit sie ihr nicht schon beiwohnt, durch Rückfrage bei den Parteien oder bei andern, soweit als sie zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achtet, zu beschaffen, ist ihre Sache, und es bedarf deshalb keiner Feststellung der dabei zum Grund liegenden Thatsachen durch förmliche Instruktion: soweit die Schiedsrichter jedoch die vorgängige Ausmittelung und Feststellung gewisser Thatsachen nöthig erachten, soll sich der Instruent derselben nicht entziehen, sondern solche so weit als möglich, und auf dem kürzesten Wege zu bewirken verpflichtet sein.

§. 10.

Von dem Verfahren über die schiedsrichterlichen Festsetzungen, den Wirkungen und den Beziehungen derselben zur Entscheidung der Hauptsache.

Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Parteien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich den im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen stehen dagegen in sofern noch Erinnerungen zu, als:

1) der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft, oder
2) die schiedsrichterliche Kommission über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen ist, oder
3) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind, oder
4) gegen ein klares Landesgesetz entschieden ist.

Werden dergleichen Mängel von den Parteien gerügt, oder sonst von der General-Kommission oder von dem Richter einer folgenden Instanz wahrgenommen und gegründet befunden: so wird die Sache zur Abhülfe und Verbesserung durch die nemlichen oder durch andere von neuem nach §. 2. zu ernennende Schiedsrichter, je nachdem die General-Kommission eins oder das andere für angemessen erachtet, an den von der letzteren ernannten Instruenten zurückgewiesen. Im übrigen findet aber gegen die Festsetzungen der Schiedsrichter weder Appellation noch Rekurs Statt. Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung wird hiernächst durch einen von der General-Kommission abzufassenden Bescheid bestimmt, gegen welchen die ordentlichen Rechtsmittel Statt finden. Dem gemäß kann aus der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht, sondern allererst auf den Grund des von der General-Kommission oder von der vorgesetzten Instanz abgefaßten Erkenntnisses die Exekution gesucht werden.

§. 11.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens muß die nemliche Partei tragen, welcher solche in der Hauptsache zur Last gesetzt werden.

Berlin, den 31. Oktober 1825.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Minister der Justiz. Gr. v. Danckelman.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

33.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren gegen Ausländer in Großbritanien und Irland betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierbei eine Abschrift (Anl. a.) der von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hieher mitgetheilten Uebersetzung der Bekanntmachung, welche in Beziehung auf Ausländer, die sich im vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland aufhalten, vor Kurzem auf Veranlassung der Regierung in die Londner offizielle Hofzeitung eingerückt worden ist, und die die wesentlichen Bestimmungen der in der letzten Parlaments-Sitzung durchgegangenen sogenannten Fremden-Registrirungs-Bill enthält, zur Nachricht mit dem Bemerken zugefertigt, daß solche in die hiesigen Zeitungen aufgenommen, und so zur Kenntniß des Publici gebracht werden wird.

Berlin, den 8. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

An Ausländer

(im vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland.)

Es ergeht hiermit die Nachricht, daß, in Folge einer in der letzten Sitzung des Parlaments durchgegangenen Akte, jeder Ausländer oder jede Ausländerin, welche sich am 1sten des nächsten Juli-Monats in diesem Reiche befinden werden, verpflichtet sind, eine schriftliche Erklärung über ihren Aufenthaltsort, Namen, Rang, Charakter und ihre Beschäftigung (und

wenn ein Dienstbote, von dem Aufenthaltsort, Namen, Rang und Charakter ihrer Herrschaft), desgleichen über das Land und den Ort, wo sie herkommen, oder wo sie geboren sind, wie auch über die Zeit, zu welcher sie vom Auslande in dies Reich gekommen sind, aufzusetzen; und diese Erklärung durch die Post, wenn in Großbritanien, an Sr. Majestät ersten Staats-Secretair für das Departement des Innern im Fremden-Büreau (Alien office) in Westminster, wenn aber in Irland, an den ersten Secretair des Lord-Lieutenants von Irland zu senden. Diese Erklärung muß, wenn die Person, von welcher sie abgegeben wird, schreiben kann, von ihr selbst unterzeichnet, und im entgegengesetzten Fall von dem Richter des Orts, oder von dem Pfarrer der Gemeinde, oder von einem oder mehreren Kirchenvorstehern oder Armenaufsehern der Gemeinde oder Stadt beglaubigt sein, worin die fremde Person sich befinden wird; übrigens reicht eine Erklärung für den Vater oder die Mutter, oder für beide Eltern und jedwede Zahl von Kindern hin, wenn sie vom Vater, und im Fall der Unfähigkeit oder des Todes desselben von der Mutter abgegeben wird.

Gedachte Akte bestimmt ferner, daß alle in diesem Reiche befindlichen Ausländer oder Ausländerinnen am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres, oder doch innerhalb einer wöchentlichen Frist nach diesen Tagen eine schriftliche Erklärung über den Ort ihres Aufenthalts abzugeben und darin zu sagen haben, an welchem Orte sie künftig sich aufzuhalten gedenken; diese Erklärung ist in der vorbemerkten Art innerhalb derselben Woche gehörigen Orts hin durch die Post zu befördern. Außerdem werden Sr. Majestät ersten Staats-Secretaire in Großbritannien, und der erste Secretair in Irland das Recht haben, von jedem Ausländer und von jeder Ausländerin zu verlangen, daß sie in kürzeren Zeitabschnitten als alle sechs Monat Erklärungen über ihren dermaligen und künftigen Aufenthaltsort abgeben.

Auch ist durch besagte Akte festgesetzt, daß wenn irgend ein Ausländer oder eine Ausländerin versäumt, solch eine Erklärung niederzusetzen, oder sie innerhalb der bestimmten Zeit gehörigen Orts gelangen zu lassen, oder wissentlich eine falsche

Erklärung abgiebt oder befördert, so sollen sie, wenn sie dessen vor zwei Friedensrichtern überführt werden, entweder zu einer, 50 Pfd. Sterl. nicht übersteigenden Geldbuße, oder zu einer Gefängnißstrafe, die 6 Monat nicht übersteigen darf, und zwar nach dem Ermessen besagter Richter verurtheilt werden.

Beim Empfange einer oben näher beschriebenen regelmäßigen Erklärung, wird das Fremden-Büreau ein, den Namen, Rang, Charakter, die Beschäftigung und den Aufenthaltsort des Ausländers oder der Ausländerin enthaltendes Attest unverzüglich ausfertigen, und ihm oder ihr durch die Post zufertigen. Befindet sich eine ausländische Person durch ihre Schuld nicht im Besitz eines solchen Attestes, oder hält sie sich, ohne rechtmäßige Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, an einem andern, als dem im Atteste bezeichneten Ort auf, so soll sie für jedes Vergehen dieser Art eine Geldbuße von 20 Pfd. Sterl. verwirkt haben; und wenn sie sich, auf Verlangen eines Friedensrichters weigert das Attest vorzuzeigen, so soll angenommen werden, sie besitze ein Attest überall nicht.

Die Akte bestimmt ferner, daß wenn ein solches Attest verloren gegangen, abhänden gekommen oder vernichtet worden ist, und einem der Friedensrichter Sr. Majestät der Beweis hiervon gegeben wird, so daß derselbe sich überzeugen kann, daß die resp. ausländische Person den Bestimmungen der fraglichen Akte genügt hat, so soll sie befugt sein, auf Ertheilung eines neuen Attestes anzutragen.

Wenn Ausländer dies Reich zu verlassen im Begriff sind, und den bei ihrer Landung abgegebenen Paß zurückzuerhalten wünschen, und, entweder dem Fremden-Büreau in Westminster oder dem Büreau des 1sten Secretairs des Lord-Lieutenants in Dublin schriftlich zu wissen thun, von welchem Hafen sie abzureisen gedenken, so wird der Paß dem obersten Douanen-Beamten des bezeichneten Hafens durch die Post zugefertigt werden, um ihn, auf eine dem obersten Douanen-Beamten des Einschiffungsorts zu machende schriftliche Anzeige der fraglichen fremden Person, daß sie abzureisen Willens sei, dieser Person auszuliefern: durch die Vernachläßigung einer solchen Anzeige wird eine Geldbuße von 5 Pfd. Sterl. verwirkt.

Die einzigen Ausländer, welche von den Bestimmungen

dieser Akte nicht betroffen werden, sind folgende: jeder auswärtige Gesandte oder Bevollmächtigte und ihre Bediente beiderlei Geschlechts, wenn sie entweder als solche den Gesetzen gemäß einregistrirt sind, oder z. Z. in Begleitung ihrer Herrschaft sind; — alle Ausländer und Ausländerinnen, welche während der letzten sieben Jahre vor Erlassung dieser Akte in diesem Reiche sich aufgehalten, und ein dies bestätigendes Attest des Fremden-Büreaus erhalten haben; — endlich alle Ausländer und Ausländerinnen, die noch nicht 14 Jahr alt sind. Auch ist bestimmt, daß, wenn darüber Zweifel obwaltet, ob eine Person, von welcher behauptet wird, sie sei eine ausländische Person, dieses ist oder nicht, — ingleichen, ob sie von den Bestimmungen der fraglichen Akte betroffen wird oder nicht, dieser Person die Beweislast obliegen soll.

Jedes Attest muß ohne Kosten und ohne Remuneration ausgefertigt werden.

Von allen diesen Bestimmungen wird hiermit Nachricht gegeben, damit Niemand die Unkenntniß davon als Entschuldigungsgrund anzuführen befugt sei.

Gegeben im Fremden-Büreau; Westminster d. 5. Juni 1826.

34.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen nach Brasilien betreffend.

Das Ministerium des Innern trägt auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10ten v. M. um so weniger Bedenken, Sie nach Ihrem Antrage hiermit zur Verweigerung des Emigrations-Consenses und der Pässe für diejenigen Einwohner Ihres Departements, welche nach Brasilien auszuwandern beabsichtigen, sich aber über den Besitz hinlänglicher Reisekosten nicht auszuweisen im Stande sind, zu ermächtigen, als eine solche Ermächtigung bereits mehreren anderen Regierungen zugestanden worden ist.

Die Ertheilung von Auswanderungs-Consensen an dergleichen Auswanderungslustige kann übrigens auch ohne alles Bedenken von vorgängiger Beibringung authentischer Urkunden über die eventuelle Aufnahme in den Brasilianischen Unterthanen-Verband abhängig gemacht werden.

Berlin, den 4. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Kahle.

35.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend das Ausweisungs-Verfahren in Beziehung auf die mit dem Königreiche Sachsen bestehende Konvention.

Auf den von der Königl. Regierung in der Ausweisungs-Angelegenheit des vormaligen Mühlenpächters N. N. unterm 30. Juni d. J. an das mitunterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten anderweiten Bericht erwiedern wir Derselben hierdurch: wie wir zwar darin mit Ihr einverstanden sind, daß es zur Beseitigung der mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement obwaltenden diesfälligen Differenz, da der N. N. erweislich noch nicht volle 10 Jahre hindurch in Sachsen gewohnt hat, lediglich auf die Art und Weise der Auslegung des §. 8. der Convention vom 5. Februar 1820 ankomme, dagegen aber Derselben in der Ihrer Seits gleichzeitig versuchten Auslegungs-Weise nicht beipflichten können.

Der besagte §. der Convention enthält nemlich keine für sich allein dastehende Vertrags-Bestimmung, sondern kann nur im Zusammenhange mit dem §. 2. derselben Convention ausgelegt werden. — In diesem letzteren sind nemlich die Kennzeichen näher angegeben worden, nach denen die beiderseitigen Regierungen künftig prüfen und feststellen lassen wollen:

ob und in wie weit ein Individuum ein Angehöriger des einen oder des anderen Staates sei oder nicht?

Eines dieser Kennzeichen soll darnach unter andern das sein: wenn jemand während eines Zeitraumes von 10 Jahren stillschweigend gestattet worden ist, in einem und demselben Staats-Gebiete seinen Wohnsitz zu haben, und so steht also durch den §. 2. der Convention als eine der Haupt-Normen derselben fest:

daß, in Ermangelung anderer vertragsmäßiger Kennzeichen der Staats-Angehörigkeit, nur ein 10 Jahr hindurch stillschweigend gestattetes Wohnen in einem Staats-Gebiete dieselbe begründe.

Von dieser allgemeinen Regel haben jedoch die vertragsschließenden Theile diejenigen Individuen ausnehmen zu müssen geglaubt, welche zwar eine längere Reihe von Jahren hindurch ihre Dienste und Thätigkeit irgend einem Staats-Gebiete, jedoch auf eine solche Art und Weise gewidmet haben, welche ihnen zu allen Zeiten die Willkühr zur Aufhebung der dadurch eingegangenen Verhältnisse verleihet.

Aus diesem Grunde wurde im §. 8. der Convention als Ausnahme von der Regel des §. 2. bestimmt:

daß Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, ohne eine selbstständige Wirthschaft angelegt zu haben, auch durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt nicht Angehörige des betreffenden Staats-Gebietes werden und kein Wohnsitzrecht in demselben erlangen.

Den eben benannten Individuen gleich sollen nach dem Schluß-Satze desselben Paragraphen geachtet werden, die Zeitpächter, wenn sie nemlich nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

Haben sie dies indessen wirklich gethan, dann gehören sie nicht zur Kategorie derjenigen Individuen, welche auch durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt in einem Staats-Gebiete, nach der Bestimmung des §. 8., nicht Angehörige des Staats werden, und kein Wohnsitz-

recht in demselben erlangen; vielmehr werden sie alsdann zur Klasse derer gezählt, auf welche die allgemeine Regel des §. 2. der Convention, wegen des zehn Jahr hindurch stillschweigend gestatteten Wohnsitzhabers Anwendung findet. —

Der N. N., da er seinen Hausstand an dem Orte seiner stattgefundenen Pachtung gehabt hat, gehört nun zwar nicht zur Kategorie derjenigen Individuen, die nach §. 8. der Convention auch durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt in einem und demselben Staatsgebiete kein Wohnsitzrecht in demselben erlangen, allein es steht ihm auch kein 10 Jahre hindurch stillschweigend gestattet gewesenes Wohnen zur Seite, und eben daher kann auch dem Königl. Sächsischen Gouvernement, mit zu Grundlegung des Vertrages, dessen Zurücknahme in das dortige Staatsgebiet nicht weiter zugemuthet werden. Die Königl. Regierung hat daher dem diesseitigen Verbleiben des N. N. kein weiteres Hinderniß in den Weg zu legen.

Berlin, den 26. April 1826.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Schönberg.

36.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Abschoßfreiheit mit Schweden und Norwegen betreffend.

Nach einer dem mitunterzeichneten Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Seitens der hieselbst accreditirten Königl. Schwedischen Gesandschaft gemachten Mittheilung, hat das Schwedische Gouvernement beschlossen:

daß gegen alle Staaten, welche die Reciprocität beobachten werden, die Abschoßfreiheit dahin bestehen soll, daß weder in Schweden noch in Norwegen von aus-

wärtsgehenden Erbschaften der Abschoß (jus detractus, Gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhebung möge dem Fiscus oder einem Privat-Berechtigten zustehen.

Da nun Se. Königl. Majestät durch die Kabinets-Ordre vom 11. April 1822 *) zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kömmt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll, so wird die Königl. Regierung Seitens der unterzeichneten Ministerien hiermit beauftragt, genau dahin zu sehen, daß gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiscus oder Privat-Abschoß-Berechtigten zustehen.

Der Königl. Schwedischen Gesandschaft wird von dieser Verfügung sofort Kenntniß gegeben werden.

Berlin, den 31. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Schönberg.

37.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an des Königl. Staats-Ministers und Ober-Präsidenten Herrn von Ingersleben Excellenz zu Coblenz, die Nichtannahme fremder Dienstboten und Handwerksburschen im Großherzogthum Baden ohne Nachweis der Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nach einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hierher mitgetheilten Note des hiesigen Großherzoglich Badenschen Geschäftsträgers, hat sich das Großherzoglich Badensche Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, zur Verhütung der weiteren Aus-

*) Gesetz-Sammlung Jahrg. 1822 S. 181.

breitung der seit einiger Zeit im Großherzogthume Baden sich zeigenden natürlichen Blattern die Verordnung zu erlassen:

daß weder inländische noch fremde Dienstboten oder Handwerksburschen in den Großherzoglichen Staaten in Dienst genommen werden dürfen, wenn sich dieselben nicht durch Zeugnisse ausweisen können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder daß sie geimpft worden sind, und daß sich dieselben im entgegengesetzten Falle sogleich der Vaccine unterwerfen, oder ohne weiteren Verzug das Land verlassen müssen.

Ew. Excellenz benachrichtige ich hiervon mit dem Anheimstellen, diese Verordnung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9. September 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

38.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Coblenz, die Uebereinkunft zwischen dem Königl. Preuß. und Königl. Niederländischen Gouvernement, wegen Behandlung der den Gemeinden des einen Staats gehörigen im andern Staatsgebiete belegenen Güter betreffend.

Zwischen dem Königl. Preußischen und Königl. Niederländischen Gouvernement haben wegen der Behandlung der den Gemeinden des einen Staats zugehörigen, im andern Staatsgebiete belegenen Güter, Verhandlungen Statt gefunden, welche die in dem nachstehenden Dekrete vom 20. Mai l. J. enthaltenen Bestimmungen Königl. Niederländischer Seits zur Folge gehabt haben:

NOUS GUILLAUME, par la Grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange Nassau, Grand-Duc de Luxembourg etc. etc.

Vû

Vû le rapport de Notre Ministre des affaires étrangères du 23 Août 1825 Nro. 32, touchant une Note (produite en copie) du Chargé-d'affaires Prussien, destinée à reproduire les griefs déjà précédemment énoncés en 1821, concernant la regie, à laquelle sont assujettis les biens des communes Prussiennes, enclavés dans le royaume des Pays-Bas, et en même temps à réitérer la demande que leurs propriétaires puissent obtenir relativement à la libre regie des dits biens, les mêmes droits dont jouissent les particuliers.

Vû le rapport des départemens des finances et de l'intérieur en date 28 Septembre (5 Octobre) 1825, Nro. 44 (1162) et Nro. 40 de même que le rapport y annexé de la Commission permanente du Syndicat d'ammortissement du 20 Septembre 1825, Nro. 35;

Vû les rapports ultérieurs du département des affaires étrangères du 13 Octobre 1825, Nro. 14, et du 5 Janvier 1826, Nro. 5, comme aussi la Note de la légation Prussienne du 3 du même mois;

Vû le rapport ultérieur des départemens de l'intérieur et des finances en date 2 et 9 du courant, Nro. 55 (99);

Considérant la déclaration du gouvernement Prussien, contenue dans la Note précitée du 3 Janvier 1826;

Entendu le rapport ultérieur de Notre Ministre des affaires étrangères du 18 du courant, Nro. 10;

Avons trouvé bon et entendu

1) de déclarer que Nous adoptons le principe que les biens appartenant à des commnnes Prussiennes, mais situés dans le royaume des Pays-Bas; de même que les biens de communes des Pays-Bas, situés en Prusse, seront réciproquement considérés et traités comme biens appartenans à des habitans particuliers;

2) d'arrêter

a. que les actes, concernant de pareils biens communaux, à passer par-devant une cour de justice ou quelque autre autorité judiciaire, devront pour être tenus pour valides, être munis d'un certificat de l'autorité provinciale, de laquelle ressort l'administration communale dont l'acte émane et que la même chose devra avoir lieu à l'égard de toutes déclarations, pleinpouvoirs et autres pièces, n'importe leur nature, relatives à la propriété des biens sus-mentionnés;

b. que pour autant qui concerne le royaume des Pays-bas, par autorités provinciales sont entendus les Etats députés des différentes Provinces;

3) d'autoriser par les présentes Notre Ministre des affaires étrangères à porter à la connoissance du gouvernement Prussien Notre déclaration positive ci-dessns énoncée, ainsi que les dispositions auxquelles elle sert de base; avec communication de l'observation contenue dans son dernier rapport du 18 du présent mois, Nro. 10.

Notre Ministre des affaires étrangères et (avec communication par copie tant de la note sus-mentionnée de la Légation Prussienne du 3 Janvier dernier, que du rapport du depart. des affaires étrangères du 18 du courant, Nro. 10.) nos Ministres de l'intérieur, des finances et de la justice, comme aussi la Commission permanente du syndicat d'amortissement, sont chargés respectivement de la mise à exécution des présentes.

La Haye ce 20 Mai 1826.

Signé GUILLAUME.

De par le Roi

Signé J. G. DE MEY VAN STREEFKERK.

Conforme à l'orginal

Le greffier à la secrétairerie d'Etat,

signé L. H. ELIAS SCHOVEL.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist Königl. Preußischer Seits gleichfalls festgesetzt worden:

daß die Güter diesseitiger und Königl. Niederländischer Gemeinden, wenn sie auf dem andern Territorio liegen, in beiden Staaten als gewöhnliches Privat-Eigenthum behandelt werden, die gegenseitigen Gemeinden aber verpflichtet sein sollen, wenn es auf ein diese Güter betreffendes Rechtsgeschäft ankommt, sich wegen ihrer Befugniß zur Disposition durch ein Zeugniß derjenigen Administrations-Behörde zu legitimiren, unter deren Vormundschaft die Verwaltung der Gemeinde steht, wie dann auch Erklärungen, Vollmachten und Urkunden aller Art, welche von dies- oder jenseitigen Gemeinden im Betreff eines im andern Staate belegenen Gutes, ausgestellt werden möchten, nur dann als rechtsgültig im letztern Staate anerkannt werden sollen, wenn die vorgesetzte Behörde ihre Genehmigung darauf bemerkt hat. Diese Behörde ist, wenn es sich um die Disposition über ein, einer diesseitigen Gemeinde gehöriges, jenseits belegenes Gut handelt, die diesseitige Departements-Regierung, im entgegengesetzten Falle die jenseitigen Stände-Deputirten der betreffenden Provinz (les Etats députés des différentes provinces.)

Sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, so wie die betreffenden Landräthe, Kommunal-Beamte und Gemeinden werden angewiesen, nach dieser Festsetzung in vorkommenden Fällen genau zu verfahren, so wie denn auch das Königl. Oberlandesgericht zu Münster und die Gerichte in den Rhein-Provinzen von dem Königl. Justiz-Ministerio darnach mit Anweisung versehen worden sind.

Koblenz, den 14. September 1826.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident der Rhein-Provinzen.

Ingersleben.

39.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Erbzins-Verhältnisse zwischen der Königl. Preuß. und Anh. Bernb. Regierung betreffend.

Nachdem zwischen der Königl. Preuß. und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung, hinsichtlich der gegenseitigen Erbzins-Verhältnisse, ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß die Rechte der Erbzinsherren in den beiderseitigen Staaten wieder so in Kraft treten sollen, wie sie vor der Zeit des Rheinbundes gewesen, mit der Maaßgabe jedoch, daß von den Erbzinsleuten, welche inzwischen schon von Anhalt-Bernburg neue Erbzins-Briefe erhalten, eine Lösung anderweiter Briefe diesseits nicht gefordert werden mag, bringen wir diese Vereinbarung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und machen besonders die diesseitigen Verpflichteten darauf aufmerksam, daß sie sich in den eintretenden Veränderungsfällen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, wegen Auslösung der neuen Briefe an die jenseitigen Berechtigten zu wenden haben.

Merseburg, den 25. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

40.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Posen, den Nichtverkauf von Preußischen Schiffsgefäßen im Königreiche Polen betreffend.

Die nachstehende Verfügung der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes wird hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Unterthanen, und um sie vor den darin bezeichneten Contraventionen zu warnen, öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 2. Oktober 1826.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Baumann.

(Uebersetzung.)

Warschau, den 22. August 1826.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes an sämmtliche Wojewodschafts-Kommissionen und Consumtions-Niederlage-Kammern.

Die Wojewodschafts-Kommission N. oder die Consumtions-Niederlage-Kammer wird hierdurch zu ihrer Achtung benachrichtigt, daß in Veranlassung einer von der Wojewodschafts-Kommission von Masovien unterm 22. Juli d. J. Nro. 50,347 gemachten Anfrage: wie mit denjenigen Preuß. Schiffsgefäßen verfahren werden soll, welche Kraft der Verordnung des Fürsten Statthalters vom 30. Mai d. J. Nro. 14,666 unbeladen ins Land eingehen, um zu Transporten benutzt zu werden, aber nicht zurück aus Polen über die Grenze geführt, sondern im hiesigen Lande verkauft werden, von der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes eröffnet worden ist: daß, da der bestehende Zolltarif die Einbringung fremder lediger Schiffsgefäße nach Polen nicht gestattet, dagegen aber durch die allegirte Verordnung (nach welcher der Eingang unbeladener Preuß. Schiffsgefäße zu Transporten erlaubt worden) ausdrücklich zur Bedingung gemacht ist, daß sie wieder zurück über die Grenze ausgehen; so muß daher, wenn es sich ermitteln sollte, daß ein solches Schiffsgefäß einem hiesigen Einwohner verkauft worden, demjenigen Preuß. Unterthan, der dieses Schiffsgefäß nach Polen eingeführt hat, ein Contraventions-Prozeß gemacht und die Vorschrift, welche die Strafe für Contravenienten festsetzt, in Anwendung gebracht werden.

Hiervon hat die Wojewodschafts-Kommission die ihr untergeordneten Schatz-Behörden ebenfalls gehörig zu unterrichten.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers, der Staatsrath, General-Direktor.

Morawski.

Der Haupt-Sekretair. Swiniarski.

Für die Uebereinstimmung: Laptnski.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

41.

Schreiben des Königl. Finanz-Ministeriums an das Königl. Justiz-Ministerium, das Etatswesen und die Funktionen der Königl. Staats-Buchhalterei betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die in der Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai d. J. die Aufhebung der General-Kontrolle anzubefehlen, und mittelst der an demselben Tage an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen anderweiten Ordre, von welcher ich Exempl. (Anl. a.) zur beliebigen Benutzung beifüge, die näheren Anordnungen wegen Einrichtung der Staats-Buchhalterei und wegen der künftigen Etats-Revision und Vollziehung zu erlassen geruhet haben; so habe ich nunmehr, in Gemäßheit der desfallsigen Allerhöchsten Befehle, die mir in Betreff des Etats-Wesens übertragenen Geschäfte mit dem 1sten d. M. übernommen, und beehre mich Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Da nach dem durch die oben erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordres wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, die Etats-Fertigung den Königl. Ministerien und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen geblieben ist, und die Mit-Revision der Etats meiner Seits, nach Maaßgabe jener Allerhöchsten Vorschriften, nur in finanzieller Hinsicht Statt finden soll; so wird bei der Prüfung der Etats diesseits lediglich von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden, daß

1. die Etats in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen, auch so weit es die Verschiedenartigkeit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt seien; demnächst aber
2. Die Prüfung dahin gerichtet werde, ob auch in Beziehung auf einzelne Etats-Positionen oder auf das Ergebniß des ganzen Etats sich Anlaß zu Bemerkungen findet, deren Beseitigung vor erfolgender Mitzeichnung des Etats zu wünschen bleibt.

Des Endes wird es wünschenswerth sein, daß die mitzutheilenden Etats-Concepte mit den nothwendigen Rand-Erläuterungen und resp. Erläuterungs-Protokollen, insbesondere aber mit den Balancen gegen den zuletzt vollzogenen Etat versehen seien; findet sich bei den solchergestalt aufgestellten Etats nichts zu erinnern, so werde ich solche mittelst Signatur ganz ergebenst zurücksenden, und dann die Mittheilung der Reinschriften, unter Wiederbeifügung der mit dem Durchsichtsvermerk versehenen Konzepte zur resp. Mitvollziehung und Mitcontrasignatur erbitten. Mögten sich dagegen bei Prüfungen der Etats-Konzepte Erinnerungen ergeben, so werde ich mir bei Rücksendung der Etats die Freiheit nehmen, solche Ew. Excellenz ergebenst mitzutheilen, und ich schmeichle mir, daß, wo diese Bemerkungen nur die Form der Etats angehen, Deroseits den deshalb geäußerten Anträgen, nach Maaßgabe der hierüber in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Vorschriften, entsprochen werden wird.

Beziehen sich aber die Bemerkungen auf das Materielle einzelner Etats-Positionen, so wird es von Ew. Excellenz gefälligem Ermessen abhangen, ob sie für den Fall, wo solche Ausstellungen ihrer Ansicht nach, eine Abänderung oder Vervollständigung des Etats nicht zur Folge haben können, entweder die Etats gleich in der Reinschrift wiederum hierher gelangen, oder zur Behebung der Ausstellung eine nochmalige Communikation mit mir Statt finden lassen wollen. Im ersteren Falle werde ich die Bemerkungen, deren Beibehaltung mir nöthig scheint, am passenden Orte in dem Etat, oder soweit letzterer der Al-

lerhöchsten Vollziehung bedarf, in dem Entwurf des gemeinschaftlichen Immediat-Berichts einschalten; im anderen Falle aber den Inhalt der beizubehaltenden Bemerkungen, und, nach Unterschied, Berichts-Einschaltungen bestimmt artikuliren.

Jedenfalls aber dürfte es auch Ew. Excellenz angemessen erscheinen, daß mit dieser zweiten Kommunikation die Erörterung in der Regel geschlossen werde, und die Mitvollziehung der Etats, (soweit Letztere nicht der Allerhöchsten Vollziehung bedürfen,) alsdann mit Hinzufügung der beibehaltenen Bemerkungen erfolgen, deren weitere Erledigung und Berücksichtigung dann nach den Allerhöchsten Vorschriften dem Chef einer jeden Verwaltungs-Parthie überlassen bleiben würde.

Ew. Excellenz ersuche ich nunmehr ganz ergebenst, mir die betreffenden Etats Ihres Verwaltungs-Ressorts gefälligst sobald als möglich zur Revision und resp. Mitvollziehung und Mitcontrasignatur zugehen lassen zu wollen, und können Dieselben sich versichert halten, daß meiner Seits gewiß alles geschehen wird, um das Etats-Wesen zu beschleunigen, und dem wiederholten Allerhöchsten Befehle, spätestens bis zum 1. December die sämmtlichen Kassen mit den nöthigen Etats für das folgende Jahr zu versehen, Genüge zu leisten.

Was endlich die Seitens der General-Kontrolle etwa bereits revidirten, und mit Erinnerungen zurückgegebenen Etats anbetrifft; so wird, da nach der Allerhöchsten Bestimmung die am 1. Juli c. schwebenden Etats-Verhandlungen in dem Zustande, in welchem sich solche befinden, an das Finanz-Ministerium übergehen sollen, den desfallsigen Notaten soweit Erledigung zu geben sein, als dies nach den neueren Grundsätzen über die Etats-Revision geschehen muß, und ich sehe mit den derartigen Etats der gefälligen Mittheilung der betreffenden Notaten-Beantwortungen ganz ergebenst entgegen.

Berlin, den 5. Juli 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An
des Königl. wirkl. Geh. Staats-Ministers Hrn. Gr. v. Danckelman Excellenz.

a.

Mit Bezug auf die heute besonders erlassene Ordre, wegen Aufhebung der General-Kontrolle, und der dagegen einzuführenden Staats-Buchhalterei, so wie wegen der auf den Finanz-Minister übergehenden Befugnisse, finde Ich nöthig, zur Ausführung der beschlossenen Abänderung noch folgendes zur Richtschnur der Minister und sämmtlichen obern Verwaltungs-Chefs näher anzuordnen.

A. Für die Staats-Buchhalterei.

Dieselbe hat den Zweck, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl nach der Zusammenstellung der Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverläßige Uebersicht zu gewähren. Es müssen derselben daher durch die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden alle Nachrichten und Ausweisungen geliefert werden, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind.

Dahin gehören insbesondere die Etats oder Auszüge aus denselben, die jährlichen Verwaltungs-Uebersichten, die Zusammenstellungen der Abschlüsse der Regierungs-Kassen, und die Abschlüsse anderer für die verschiedenen Verwaltungs-Zweige bestehenden Haupt-Kassen, so wie auch der Abschluß der General-Staats-Kasse. Von den Chefs der Staats-Buchhalterei kann über das Resultat jeder Verwaltung, bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Ursachen, wodurch solche veranlaßt worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um sich vollständige Kenntniß zu verschaffen, und Mir bei Ueberreichung der jährlichen Uebersichten des Finanz- und Kassen-Zustandes ihre Bemerkungen, welche sie über das Ergebniß der Verwaltung zu machen haben mögten, mit vorlegen zu können. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die zur Staats-Buchhalterei gelangenden Abschlüsse und Verwaltungs-Uebersichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus versehen sein müssen. Auch die Etats müssen zu jenem Zwecke in den Konzepten die Balance gegen den vorigen Etat, und die Bemerkungen über die Ab- und Zugänge enthalten. Nach den Etats-Konzepten werden die Abschriften gefertigt, und wird es da-

mit in der Art zu halten sein, daß die Konzepte nach geschehener Vollziehung und resp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungs-Behörde, welche sie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staats-Buchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abschriften nehmen, und hiernächst die Etats br. m. an die betreffende Behörde zurückgehen lassen kann.

Sämmtliche Verwaltungs-Uebersichten und Abschlüsse müssen stets mit den Rechnungen übereinstimmen, und spätestens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staats Buchhalterei sein. Die Chefs derselben haben Mir alsdann sofort folgende Uebersichten einzureichen:

1. eine Zusammenstellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats.
2. eine Uebersicht von den Resultaten der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen der Verwaltung, und
3. eine alljährliche detaillirte Nachweisung von dem, was aus dem Verkauf von Domainen und Forsten ꝛc. zu Staats-Kassen geflossen ist, und wie sich die daraus gelöseten Kapitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, auch wie viel an Grundsteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräußerten Besitzungen jährlich zu entrichten ist.

Die Anordnungen, wie die Staats-Buchhalterei am entsprechendsten einzurichten, will Ich den Chefs derselben überlassen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Personale der General-Kontrolle ausersehen können. Alle Bücher und Nachrichten der bei der General-Kontrolle bestandenen Buchhaltung sollen der Staats-Buchhalterei übergeben werden.

B. Für die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden.

1. Bei der den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs überlassenen Verwendung der durch einen Etat überwiesenen Summen zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, sind dieselben an die Haupt-Abtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unter-Abtheilungen eines Etats-Titels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amts-Unkosten, Diäten, Reisekosten, oder mehrere andere unbestimmte Ausgaben zusammen zu stellen sind, findet jedoch eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minder-Ausgaben Statt. Wo bei einer Haupt-Abtheilung oder Titel eine gegenseitige Deckung hergebracht ist und zugelassen sein soll, muß solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt sein.

Ersparnisse beim Besoldungs-Titel der Etats eines Verwaltungs-Zweiges können blos zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet, und müssen, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Kasse berechnet werden.

Mehr-Ausgaben an Einnahme-Regie-Kosten, welche durch die erhöhte Einnahme entstehen, und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.

Niederschlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften, oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, bleiben den obersten Verwaltungs-Behörden zugestanden, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen gehörig justificirt werden. Es bewendet bei der seitherigen Bestimmung, daß Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domainen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabe-Ersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahrlang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu andern Bedürfnissen kann eine Verwendung nur mit Meiner Genehmigung Statt finden.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

42.

Circular-Reſcript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, die Beſoldungs-Titel in den Rechnungen betreffend.

Der Beſoldungstitel in den Rechnungen erleidet durch die neue Einrichtung der Etats eine ſo weſentliche Abänderung, daß die Feſtſtellung des Formulars zu dieſem Titel nicht bis zu dem Erlaſſe der, von der definitiven Einrichtung des Kaſſenweſens abhängigen allgemeinen und beſondern Vorſchriften über das Rechnungsweſen der verſchiedenen Verwaltungszweige, ausgeſetzt bleiben kann.

Nach Maaßgabe der jetzigen Etatseinrichtungen müſſen, außer den fortdauernden Beſoldungen, auch die zum Ausſterbe-Etat gehörigen perſönlichen Zulagen und extraordinairen Beſoldungen, ſo wie die davon zu berechnenden Abzüge zum Penſionsfonds, bei dem Beſoldungstitel rechnungsmäßig nachgewieſen werden.

Damit dies überall auf die kürzeſte und überſichtlichſte Weiſe und einförmig geſchehe, wird der Königl. Regierung unten abgedrucktes Schema *), nach welchem die Beſoldungsausgaben in den Rechnungen pro 1826 nachzuweiſen ſind, mitgetheilt, um ſolches ſämmtlichen Kaſſen Ihres Reſſorts zur Richtſchnur zuzufertigen, und auf deſſen genaue Befolgung zu halten.

Potsdam, den 17. März 1826.

Ober-Rechnungskammer.

Aſchenborn.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen.

Abſchrift zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung an ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte ꝛc.

Potsdam, den 17. März 1826.

Ober-Rechnungskammer.

Aſchenborn.

*) Im 2ten Heft, S. 309.

43.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheiten betreffend.

Aus Veranlassung eines nun genommenen Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii vom 5. Juli c. wird der Königl. Regierung bekannt gemacht, daß die Besoldungs-Zuschüsse und extraordinairen Besoldungen, welche in den Etats in der Colonne: „zum Aussterbe-Etat" ausgeworfen werden, nicht, wie es früher beabsichtigt war, für Rechnung der General-Staats-Kasse zu zahlen, und dieser aufzurechnen, sondern bei denjenigen Kassen und Verwaltungen, auf deren Etats sich selbige befinden, definitiv zu verausgaben sind. In den Kassen-Büchern, Extrakten, Abschlüssen und Rechnungen müssen diese künftig wegfallenden Ausgaben jedoch in besonderen Colonnen nachgewiesen werden, damit sich deren Betrag nach dem Soll, Ist und Rest, imgleichen die Ersparnisse daraus übersehen lassen, wie das der Königl. Regierung unterm 17. März d. J. Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zugefertigte Rechnungs-Schema *) die erforderliche Anleitung dazu giebt.

Nur ändert sich die in diesem Schema enthaltene Bemerkung wegen der Aussterbe-Gehälter dahin ab, daß der Betrag nicht von den Gesammt-Ausgaben in Abzug zu bringen, sondern unter der Colonne 10. des Schemas bei der Recapitulation der Ausgaben ganz zu übertragen, und resp. von den Ueberschüssen abzurechnen ist, dergestalt, daß nur die reinen Ueberschüsse, nach erfolgter Bestreitung, sowohl der fortdauernden, als der künftig wegfallenden Verwaltungs-Ausgaben weiter abgeführt werden. Die besonderen Aussterbe-Etats fallen daher auch künftig weg.

Diejenigen persönlichen Gehalts-Zuschüsse, welche bisher auf den Pensions- und Wartegelder-Etats gestanden haben, und nunmehr von diesen abgesetzt sind, jedoch noch

*) Im 2ten Hefte, S. 309.

nicht auf die betreffenden Kassen- und Verwaltungs-Etats haben gebracht werden können, werden gleichwohl bei diesen Kassen und Verwaltungen in der Colonne: „zum Aussterbe-Etat“ verausgabt, und erscheinen vorläufig bis zur Uebernahme auf den nächsten Etat als Zugang.

Hiernach hat die Königl. Regierung das weiter Erforderliche zu verfügen, und für die Ausführung der hierin enthaltenen Bestimmungen zu sorgen.

Berlin, den 23. September 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

44.

Circular-Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, die bei Einsendung der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen zu beobachtende Form betreffend.

Zu mehrerer Abkürzung des Geschäfts-Betriebs haben wir beschlossen, die, nach unserer Circular-Verfügung vom 1. Februar d. J. wegen der von hieraus, durch bloße Mariginal-Dekrete, zu bewirkenden Mittheilung der Revisions-Protokolle und Verhandlungen an die Königl. Regierungen getroffene Anordnung, auch auf die Einsendung der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen an uns, dergestalt auszudehnen, daß in denjenigen Fällen, wo Rechnungen mit Belägen und Abnahme-Protokollen zur Revision, oder Notaten-Beantwortungen nebst Belägen zur Entscheidung an uns gelangen müssen, ohne daß irgend eine weitere Anzeige, Anfrage oder Antrag dabei zu machen nöthig ist, es der bisherigen besondern Einsendungs-Berichte nicht ferner bedarf, sondern der Königl. Regierung überlassen wird, die Einsendung der Abnahme-Protokolle über die Rechnungen nebst diesen selbst und den Belägen, so wie der Notaten-Beantwortungen nebst Belägen mittelst eines auf der ersten Seite des Abnahme-Protokolls oder dem Titelblatte der Notaten-Beantwortung

hinzuzufügenden kurzen Dekrets, in welchem die mit einzusendenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, zu bewirken.

Dieses Dekret würde z. B. bei den Abnahme-Protokollen, auf welche es gleich neben dem Introitu zu setzen ist, nur dahin lauten dürfen:

D.

Geht origl. b. m. mit der neben bemerkten Rechnung und den dazu gehörigen, in Bänden Heften bestehenden Belägen an Eine ꝛc. (inser.) in Potsdam.

N. N. den ten 1826.

K. R.
N. N.

Bei den Notaten-Beantwortungen darf aber, wie solches auf der Anlage angedeutet worden ist, die erste Seite außer dem darauf zu setzenden Dekrete nur noch die Bezeichnung der Notaten-Beantwortung selbst enthalten.

Sind mit dem Abnahme-Protokollen und Notaten-Beantwortungen außer den darin bezeichneten, in Bänden und Heften beizufügenden Belägen, noch einzelne Justifikatorien einzusenden, von welchen aus dem Abnahme-Protokolle oder den Notaten-Beantwortungen nichts hervorgeht, so sind diese in den Einsendungs-Dekreten, hinter der Zahl der Bände oder Hefte Beläge, zu spezifiziren oder resp. nebst Spezifikation in einem besondern, im Dekrete zu bezeichnenden Hefte beizufügen.

Potsdam, den 26. Mai 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aschenborn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung eines gleichmäßigen Verfahrens an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden ꝛc.

Potsdam, den 26. Mai 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aschenborn.

Schema.

D.

Geht orig. b. m. mit den zu dieser Rotaten-Beantwortung gehörigen, aus Bänden Heften bestehenden Belägen an Eine (inser. Tit.) in Potsdam.

N. N. den ten 1826.

K. K.

Beantwortung.

des Revisions-Protokolls (der Verhandlung) der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom ten über die von der N. N. Kasse abgelegte Rechnung..... pro 18...

1. Erinnerungen.	2. Beantwortung.

3. Gutachten.	Nro. der beikommenden Belage.	4. Entscheidung.

45.

Publikandum der Königl. General-Kommission in Berlin, das Formular zu den Kostenrechnungen der Kommissarien und Sachverständigen betreffend.

Nach einer von der Königl. Oberrechnungs-Kammer für die Rechnungslegung bei unserer Kasse ergangenen anderweitigen Anordnung vom 3ten d. M., bedarf es nicht mehr der Mittheilung der kommissarischen und sachverständigen Kostenrechnungen an die Kasse als Belag, daher es denn auch künftig und von jetzt ab, nicht mehr der Einreichung zweier Exemplare dieser Kostenrechnungen bedarf, sondern diese Kostenrechnungen künftighin nur in einem Exemplar eingereicht werden dürfen. Dagegen ist nach der vorgedachten Verfügung der Königl. Oberrechnungs-Kammer, von jetzt ab, erforderlich, daß in einer besondern, vor die Auslagencolonne zu stellenden Colonne, der Betrag der in Rechnung zu bringenden Diätentage angegeben und am Schluß der Rechnung summirt ist, so daß sich daraus die Richtigkeit der in Rechnung gebrachten Diätenquoten durch Vergleichung mit den angesetzten Tagen übersehen und entnehmen läßt.

Nach diesen beiden Maaßgaben wird unsere, durch die Amtsblätter bekannt gemachte Verfügung vom 8. Oktober v. J. abgeändert und ergänzt, und die Kostenrechnungen erhalten darnach fortan folgendes Formular:

Nr.	Blatt der Akten.	Name des Commissairs und der Sache.	Zahl der Arbeits- und Reisetage.	Auslagen, incl. Protocollführer-Gebühren. Rtl.	sg.	pf.	Gebühren für die Kasse. Rtl.	sg.	pf	Gebühren für den Kommissair. Rtl.	sg.	pf.
1	1	Reise	$\frac{2}{5}$	—	8	—	—	6	—	1	—	—
2	—	Termin . . .	1	—	20	—	—	15	—	2	15	—
10	Am Schluß	Häusliche Arbeiten	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	6	3	22	6
			$2\frac{9}{10}$	—	—	—	1	13	6	7	7	6

Die sämmtlichen, in unserm Auftrage beschäftigten Herrn Kommissarien werden hiermit angewiesen, ihre einzureichende Kostenrechnungen hiernach genau einzurichten.

Berlin, den 22. April 1826.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

46.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, den Straf-Antheil der Denunzianten in Steuer-Defraudations- ꝛc. Sachen betreffend.

In den in Kontraventions- und Defraudations-Sachen ergehenden Erkenntnissen wird häufig, wenn der Denunziant auf den ihm zustehenden Denunzianten-Antheil verzichtet hat, der Grundsatz aufgestellt:

„es bleibe dem Denunzianten unbenommen, sich, in der „Exekutions-Instanz, über den Denunzianten-Antheil „mit dem Denunziaten zu einigen.“

Wenn es gleich dem Denunzianten in allen Fällen freisteht, sich jenes ihm gebührenden Straf-Antheils zum Besten des Denunziaten zu begeben, so kann diese Verzichtleistung doch nie das Verhältniß des Denunzianten, so wie des Denunziaten zur Straf-Kasse alteriren; vielmehr muß die erkannte Strafe — in so weit sie nicht erlassen worden — mit Einschluß des Denunzianten-Antheils, zur Kasse entrichtet werden, wonächst erst die Entsagung des Denunzianten-Antheils, mittelst Restituirung an den Denunziaten von Seiten des Denunzianten in Wirkung treten kann.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 17. Juni 1826.

Der Justiz-Minister.

Gr. v. Danckelman.

47.

Circular-Reſcript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, die Verrechnung der fiskaliſchen Strafgelder betreffend.

Mit Bezug auf die, an das Königl. Ober-Landesgericht unterm 19ten Mai c. *) von dem Königl. Juſtiz-Miniſterium im Betreff der Verrechnung der fiskaliſchen Strafgelder vom 1. Januar d. J. ab erlaſſene Circular-Verfügung, eröffnen wir demſelben, daß dieſe fiskaliſchen Strafgelder in den Salarien-Kaſſenrechnungen pro 1826 und fernerhin nur ſummariſch, ohne weitere Juſtifikation in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur ſummariſch, jedoch durch die Quittung der betreffenden Regierungs-Hauptkaſſe belegt, nachzuweiſen ſind.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht daher ſowohl ſeine eigene Salarien-Kaſſe, als die Untergerichte Behufs der weitern Verfügung an deren Salarien-Kaſſen zu inſtruiren.

Potsdam, den 4. Juli 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aſchenborn.

48.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg in Pr., dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Vorſtehendes Reſcript (des Königl. Juſtiz-Miniſteriums vom 19. Mai 1826) wird ſämmtlichen Gerichten unſers Departements zur genauen Befolgung für die Zukunft bekannt gemacht. Aus dem Inhalte folgt:

1) daß die Einſendung der vierteljährigen fiskaliſchen Straf-Tabellen an das unterzeichnete Ober-Landesgericht gänzlich wegfällt;

*) Im 2ten Heft, S. 310.

2) daß auch diejenigen Straffälle, welche bereits in den für das erste Quartal d. J. eingesandten Straf-Tabellen aufgeführt sind, in die am Schlusse dieses Jahres der Königl. Regierung einzusendende jährliche Nachweisung aufgenommen werden müssen, wobei denn zu bemerken ist, daß und wann der Straf-Betrag schon früher an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt worden;

3) daß in Zukunft nicht, wie bisher, jede Strafe, sobald sie eingegangen, an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt, sondern sämmtliche zu dieser Kasse fließenden Strafen das ganze Jahr hindurch gesammelt, und allererst am Schlusse des Jahres mit der Nachweisung zusammen eingesandt werden.

Die Königl. Regierung hat sich übrigens mit Recht darüber beschwert, daß von vielen Gerichten die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der zur Regierungs-Hauptkasse fließenden Geldstrafen nicht gehörig beachtet werden, und die deshalb zum öftern durch stattgehabte Reklamationen bereits eingezahlten Geldstrafen die Bearbeitung dieses Geschäftszweiges erschweren. Um nun dieser gerechten Beschwerde für die Zukunft vorzubeugen, sieht sich das unterzeichnete Ober-Landesgericht um so mehr zur Wiederholung der dieserhalb gegebenen gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt, als die Kontrolle der Gerichte durch dasselbe fernerhin nicht mehr statt haben wird.

Diese Bestimmungen sind:

1) Alle Geldstrafen von Fünf Thaler und darunter, fließen in Gemäßheit des §. 576. der Kriminal-Ordnung, und §. 114. Tit. 17. Th. 2. des Allgem. Landrechts, zu den Salarien-Kassen der betreffenden Gerichte, es sei denn

   a. daß sie in den Gesetzen ausdrücklich als fiskalische Strafen benannt, oder

   b. wider eximirte Personen festgesetzt sind,

   in welchen beiden Fällen selbige nach §. 119. Tit. 17. Th. 2. des Allg. Landrechts, deklarirt durch die Rescripte vom

20. Juni 1812 v. Kamptz Jahrbücher, Band 1. Seite 66.,

13. August 1814, ebendaselbst, Band 4. Seite 10,

zur Regierungs-Hauptkasse fließen.

2) Alle Geldstrafen über Fünf Thaler Gebühren, nach §. 576. der Kriminal-Ordnung und §. 119. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, dem Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit, außer

wenn sie in den Gesetzen ausdrücklich als fiskalische benannt sind, in welchem Falle sie zur Regierungs-Hauptkasse fließen.

Demnach erhalten Geldstrafen über Fünf Thaler, die nicht fiskalische sind, welche von einer Patrimonial-Jurisdiktion festgesetzt werden, das betreffende Dominium, solche, welche von Stadtgerichten oder Land- und Stadtgerichten in der letztern Eigenschaft erkannt werden, die Kämmerei-Kassen, welche die Kriminal-Kosten tragen;

solche, welche von Königl. Gerichten, die nicht Stadtgerichte sind, festgesetzt werden, der Fiskus, mithin die Regierungs-Hauptkassen.

Es folgt hieraus:

a. daß zu den Salarien-Kassen in keinem Falle eine den Betrag von Fünf Thaler übersteigende Geldstrafe fließt,

b. daß an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen sind:

1) alle Geldstrafen, ohne Unterschied des Betrages, wenn sie in den Gesetzen fiskalische genannt, auch wenn sie wider Eximirte festgesetzt sind,

2) alle Geldstrafen über Fünf Thaler, wenn sie nicht nach den oben aufgestellten Grundsätzen einem Dominio, oder einer Kämmerei-Kasse gebühren.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß, wenn die Gesetze in gewissen Fällen die Geldstrafen der Armen-Kasse, oder den Kommunen überweisen, es dabei sein Bewenden behält.

Königsberg, den 10. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Ostpreußen.

49.

Circular-Reskript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nach den neuen Etats für die Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter von den indirekten Steuern, müssen die Brutto-Beträge an Strafen aus Steuer-Prozessen in der Rechnung in Einnahme, die Denunzianten- und Saisissanten-Antheile dagegen in Ausgabe erscheinen. Hieraus würde folgen, daß, da Letztere mit den Quittungen der Interessenten zu belegen ist, dieselben auch in den Fällen erforderlich sein dürften, wo von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden, welche nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 befugt sind, bei Stempelsteuer-Kontraventionen, Strafen zu erkennen, dergleichen Strafen festgesetzt werden. Wenn indeß diese Strafen in der Regel nur aus Kleinigkeiten von einem Thaler ꝛc. bestehen, und Rechnungs-Belage durch Beifügung von Quittungen über ganz unbedeutende Straf-Antheile sehr angehäuft werden würden, so bestimmen wir:

daß für die von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden festgesetzten, und in den Rechnungen vereinnahmten Stempel-Strafen, lediglich die vorschriftsmäßigen Auszüge aus den Stempel-Strafliften den Rechnungen zur Justifikation dienen, die Quittungen der Denunzianten über die empfangenen Straf-Antheile dagegen nicht beigebracht werden sollen. Indessen muß von den betreffenden Behörden auf den belagten Auszügen bescheinigt werden:

daß die darin enthaltenen Straf-Antheile den Denunzianten richtig ausgezahlt worden sind.

In sofern jedoch die Straf-Antheile den Denunzianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen, ist zu bescheinigen:

daß solche zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

Potsdam, den 11. Juli 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aschenborn.

50.

Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, dieselbe Angelegenheit betreffend.

„Wir wollen auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10. Mai d. J. genehmigen:

daß lediglich die Auszüge aus den Stempel-Strafliſten den Rechnungs-Belägen zur Juſtifikation der von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden feſtgeſetzten und in den Rechnungen vereinnahmten Stempelſtrafen, beigefügt, die Quittungen der Denuncianten über die empfangenen Straf-Antheile aber nicht beigebracht werden dürfen.

Dagegen muß von den Behörden, welche die Strafliſten führen, auf den beſagten Auszügen in allen Fällen beſcheinigt werden:

daß die darin enthaltenen Straf-Antheile den Denuncianten richtig ausgezahlt worden ſind.

In ſofern jedoch die Straf-Antheile den Denuncianten nicht verabreicht, ſondern zu einem andern Zweck verwendet werden dürfen, iſt zu beſcheinigen;

daß ſolche zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden ſind.

Uebrigens haben Ew. Hochwohlgeboren anzuordnen und darauf zu halten, daß der Provinzial-Stempel-Fiskal bei den Regiſtratur-Reviſionen prüfe, ob die Straf-Antheile den Denuncianten unverkürzt ausgezahlt ſind, eventualiter aber, ob deren beſtimmungsmäßige Benutzung erfolgt ſei.

Potsdam, den 11. Juli 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aſchenborn.

An
den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,
Herrn Geheimen-Ober-Finanz-Rath
Loeffler, Hochwohlgeboren
zu Poſen.

51.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., wegen Fortzahlung der auf den Militair-Pensions-Fonds angewiesenen Kinder-Erziehungsgelder.

Nach der im Amtsblatt von 1825, Seite 259 befindlichen Verordnung vom 11. Juni v. J. ist festgesetzt, daß die Zahlungen der Kinder-Erziehungsgelder an anderweit verheirathete oder in das Ausland ziehende Wittwen, eben so wie es mit Pensionen an Wittwen geschieht, wenn die Ausnahme von dieser Regel nicht etwa im Wege der Königl. Gnade in speziellen Fällen nachgegeben wird, aufhören sollen.

In Folge eines Erlasses des Königl. Kriegs-Ministerii vom 6. Mai d. J. wird jetzt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene Verordnung vom 11. Juni v. J. nur auf die Verhältnisse der Wittwen der Civil-Staatsdiener Beziehung hat, nicht aber auf die Wittwen verstorbener Militair-Personen. Die Unterstützungs- und Erziehungs-Gelder für Kinder verstorbener Militair-Personen werden während deren Aufenthalts und ihrer Erziehung innerhalb der Preuß. Staaten, den für die einzelnen Fälle erfolgten Bestimmungen gemäß, gezahlt, ohne Rücksicht darauf, ob deren Mütter wieder verheirathet sind, oder ob sie sich noch im Wittwenstande befinden. Die diesfallsige Unterscheidung beruht in dem Umstande, daß in der Regel die Wittwen der Civil-Beamten durch die Verhältnisse zu den allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalten günstiger gestellt sind, als die Wittwen von Militair-Personen durch deren Verhältnisse zur Militair-Wittwenkasse.

Hiernach haben sich die uns untergeordneten Königl. Kassen genau zu achten.

Königsberg, den 26. Mai 1826.

Königl. Regierung.

52.

Publikandum der Königl. Regierung in Oppeln, wegen fernerer Gültigkeit der alten Brandenburgschen kupfernen Ein-Pfenning-Stücke.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß die alten Brandenburgschen kupfernen Ein-Pfenningstücke nicht eingewechselt werden, sondern nach dem Münzgesetz vom 30. September 1821 neben den neuen dergleichen Pfenningen im Umlauf bleiben sollen, wodurch auch keine Irrung im Verkehr entstehen kann, weil auf jenen alten Münzen der Nennwerth zu einem Pfenning ausgedruckt, und also gleich den neuen Pfenningen 12 Stück dergleichen auf 1 Silbergroschen und 360 Stück auf einen Thaler gehen.

Um allen im Publiko etwa obwaltenden Zweifeln über die fernere Gültigkeit obiger alter Brandenburgischer kupferner Ein-Pfenningstücke zu begegnen, wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 6. Mai 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

53.

Publikandum der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Einlösung der rückständigen Zins-Koupons ꝛc. von Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interims-Scheinen betreffend.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß nunmehr mit der successiven Tilgung der nahe an $4\frac{1}{2}$ Million Thaler betragenden ältern, aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 herrührenden Zinsrückstände von den Kur- und Neumärkischen Kriegesschulden — sie mögen in uneingelöseten Zinskoupons oder in diesen völlig gleich geltenden sogenannten

Zinsscheinen der Kurmark und der Neumark bestehen — zum Börsenkourse, so lange derselbe unter pari steht, außerdem aber durch Verlosung — in dem Maaße vorgegangen werden soll, daß dieselben im Verlaufe von 15 bis 16 Jahren völlig eingezogen werden, welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 5. April 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

B.

Steuern.

54.

Extrakt aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Erwählung von Kommunal-Erhebern der Steuern in den Dorfschaften betreffend.

Uebrigens ist es ganz in der Ordnung, und kann nur gebilligt werden, daß vom Jahre 1827 an in allen Ortschaften, entweder auf Erwählung eines eigenen Communal-Erhebers gehalten, oder, wo ein hierzu qualificirter Mann im Orte nicht zu finden ist, der Commune überlassen werden soll, sich an einen angrenzenden Hebebezirk anzuschließen. Die Aufsicht der Königl. Regierung wird sich denn nur darauf zu erstrecken haben, daß einmal das Interesse der Gemeinde-Glieder nicht durch die Wahl eines unzuverläßigen Erhebers in Gefahr komme; sodann aber auch darauf, daß nicht durch Bildung zu großer Hebebezirke den Pflichtigen die Abtragung der Steuer erschwert werde. Zu letzterem Zwecke ist da, wo mehrere Gemeinen sich zu einem Hebebezirke vereinigen, die Ein-

richtung zu treffen, daß der Erheber so viel als thunlich, in jeder Gemeine monatliche Hebetage abhalte.

Berlin, den 12. Juli 1826.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit. Köhler.

Der Minister der Finanzen. In dessen Abwesenheit. Maaßen.

55.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Es ist beschlossen und höhern Orts genehmigt worden, daß die bisher von Seiten der Commune statt gefundene Uebertragung der Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuer an die Königl. Domainen-Beamten, Intendanten und Kreis-Steuer-Einnehmer in den resp. Amts-Bezirken vom 1. Januar k. J. ab aufhöre, dergestalt, daß von diesem Zeitpunkt an, keiner der gedachten Königl. Beamten einerseits sich mit der Orts-Erhebung der Steuer ferner befassen, und anderenseits zum Elementar-Erheber gewählt werden darf. Dagegen soll vom 1. Januar ab, die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuer in den Gemeinden selbst geschehen, wofür denselben die dazu bestimmten 4 Prozent der Einnahme als Hebegebühren zufließen.

Eine jede Gemeinde, wo es noch nicht geschehen, hat also sofort aus ihrer Mitte einen gehörig qualifizirten, daß heißt zuverläßigen und des Lesens und Schreibens hinlänglich kundigen Orts-Erheber, den sie vertreten, und für welchen sie aufkommen muß, zu erwählen, und denselben dem Königl. Landraths-Amt zur Prüfung und Bestätigung anzuzeigen. Eine Gemeinde, in welcher sich ein zur Orts-Erhebung geeignetes Subjekt durchaus nicht vorfinden sollte, muß sich zur Steuer-Entrichtung der Rezeptur einer benachbarten Gemeinde anschließen.

Die Mittel zur Remuneration des Orts-Erhebers

finden die Gemeinden in der vorbewilligten Tantieme von 4 Prozent, aus welcher auch die Kosten der Schreib-Materialien bestritten werden müssen.

Aus den Elementar-Rezepturen wird die Steuer denn unmittelbar an die Kreis-Kasse abgeführt.

Die Königl. Landraths-Aemter, an welche dieserhalb noch besondere Verfügung ergeht, so wie sämmtliche Gemeinden, welche diese Verfügung betreffen, haben sich nach derselben zu achten, und zur Ausführung derselben sofort das Erforderliche ins Werk zu richten.

Marienwerder, den 29. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkten Steuern.

56.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Erhebung von Steuer-Rezeptur-Gebühren und die Disposition über selbige betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien sind zwar auf die Berichte der Königl. Regierung vom 11. Mai und 2. Juni d. J. mit Derselben ganz darin einverstanden, daß die Bürgermeister für diejenigen Arbeiten, welche ihnen die Veranlagung der Staats-Steuern macht, keine besondere Remuneration fordern können, daher denn die Bittsteller unter Beziehung auf gegenwärtiges Rescript abschläglich zu bescheiden sind.

Die Disposition der Königl. Regierung über die den Gemeinden zugestandenen Vier Prozent als Erhebungs-Gebühren, können aber die unterzeichneten Ministerien keinesweges billigen. Es ist kein Grund vorhanden, den Einnehmern selbst überall den ganz gleichen Satz von Drei Prozent zu bewilligen, da in der einen Gemeinde die Rezeptur viel schwieriger als in der anderen sein kann, auch

sonstige Umstände eintreten können, welche eine Beschränkung der Rezeptur-Gebühren zulassen.

Wenn nun schon in den Orten, in welchen die Königl. Regierung den Einnehmern diese Gebühren bereits definitiv zugestanden hat, es dabei sein Bewenden behalten muß, auch fernerhin die Bestimmung, wie viel an Tantieme zu bewilligen sei, den Gemeinden keinesweges allein überlassen werden kann, sondern die Königl. Regierung pflichtmäßig einwirken muß, daß nicht durch zu schlechte Remunerirung der Einnehmer das Interesse des Staats und der Gemeinden selbst beeinträchtigt werde, so hat Sie doch künftig vor definitiver Bewilligung Sich mit den Gemeinden-Räthen zu vernehmen, und die Sache so viel als möglich im Einverständnisse mit denselben zu reguliren.

Gänzlich unzuläßig und unhaltbar ist aber die Disposition über das Vierte Prozent, welche die Königl. Regierung getroffen hat.

Den Landräthen ist durch kein Gesetz erlaubt, für irgend eines ihrer Amtsgeschäfte Sportuln zu liquidiren; vielmehr ist in allen Verordnungen die gänzliche Sportul-Freiheit bei den landräthlichen Funktionen vorausgesetzt, daher an sich die Ansetzung von Gebühren für Revision gewisser Rechnungen, die eigentlich zu den Regierungs-Geschäften gehört, als ein entschiedener Mißbrauch zu betrachten ist, und die Beziehung auf die Regierungs-Sportul-Taxe um so weniger statt findet, als nach derselben die Regierungen in allen Angelegenheiten dieser Art sportulfrei expediren müssen, und daher dieselbe Vorschrift für Ihre beständigen Kommissarien, die Landräthe, gilt.

Schon hierdurch erscheint das ganze Verfahren der Königl. Regierung als unhaltbar. Allein eben so unzuläßig ist es, den jeder Gemeinde gehörigen Ueberschuß ohne Zuthun der Betheiligten in einen allgemeinen Fonds zu werfen, und daraus jene unzuläßigen Gebühren zu bezahlen, da gerade eine große Gemeinde, welche einen bedeutenden Beitrag dazu leistet, geringes Kämmerei- oder Armen-Vermögen haben, und zur Rechnungs-Revision

weniger Veranlassung geben kann, als eine andere kleinere, die zu jenem Ueberschusse weniger beiträgt.

Diese Einrichtung ist daher sofort abzustellen, und dafür zu sorgen, daß der Ueberschuß aus den Lokal-Rezepturen unmittelbar an die Gemeinde-Kassen abgegeben werde, wodurch der von der Königl. Regierung befürchtete Porto-Aufwand von selbst wegfällt.

Der Ankauf der nöthigen Formularien wird, wenn nicht den Rezeptoren solcher für die bedeutende Tantieme mit Billigkeit angemuthet werden kann, aus den Gemeinden-Kassen erfolgen müssen.

Der Druck wird von der Königl. Regierung auch ferner zu besorgen, und den Gemeinden ihr Bedarf für den Kosten-Preis zu überlassen sein.

Berlin, den 6. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
Erste Abtheilung. Maaßen.
Köhler.

57.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln und der Königl. General-Kommission zu Breslau, wegen der Grundsteuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Agrar-Gesetzen.

Da in Ansehung der Regulirung der Steuer-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen nach den Agrar-Gesetzen eine wesentliche Verschiedenheit der Grundsätze in sofern bedingt wird, in wiefern die Auseinandersetzungen entweder

I. nach dem Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklaratorien, oder:

II. nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, oder

III. nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 erfolgen; so finden wir uns im Einverständniß mit der Königl. General-Kommission von Schlesien veranlaßt, die

diesfälligen gesetzlichen Normen in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 wird

1. im Fall der Normal-Entschädigung durch Land-Abtretung sowohl die Grundsteuer, wie die Dienststeuer, und die Steuern von Natural- oder Geld-Abgaben überall nach dem Verhältniß der Landtheilung repartirt, so, daß wenn die Gutsherrschaft die Hälfte oder ein Drittel der bäuerlichen Ländereien als Entschädigung erhält, auch die Hälfte oder resp. ein Drittel der Grundsteuer auf dieselbe übergeht, und nach demselben Verhältniß auch die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geld-Abgaben vertheilt wird.
2. Wird diese Entschädigung in Rente oder Kapital gegeben, so bleibt
   a. die Grundsteuer unverändert bei dem Bauerhofe, und geht davon auf die Gutsherrschaft nichts über;
   b. die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geld-Abgaben dagegen werden dem Dominium ganz abgeschrieben, und dem Bauergut ohne Veränderung des Divisors überwiesen; da in solchen Fällen diese Steuern bei Ermittelung des Rein-Ertrages des Bauerhofes vorweg abgerechnet werden.
3. Wenn die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Kapital gegeben wird, wird die Steuer-Vertheilung ebenfalls nach Verhältniß der Landtheilung regulirt, dergestalt, daß die Gutsherrschaft je nachdem sie statt der Land-Quote von $\frac{1}{2}$ nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ das übrige in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ jener Steuer überkommt; woraus von selbst folgt, daß die andern $\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Grundsteuer bei dem Bauerhofe verbleiben, auf welchen außerdem auch $\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Steuer

von den Dienſten und Natural- und Geld-Abgaben ohne Veränderung des Diviſors übergehen.

Bei Anwendung der vorſtehenden Grundſätze unter 1. bis 3. macht es keinen Unterſchied, ob die Steuer von den Dienſten, Natural- und Geld-Abgaben bisher nach dem Dominial oder dem geiſtlichen Diviſor, das heißt, ob mit $28\frac{1}{3}$ oder mit 50 Prozent des Anſchlages bezahlt worden iſt.

4. Die nachträgliche Ausmittelung einer höhern oder geringern als der Normal-Entſchädigung hat gar keinen Einfluß auf die Steuer-Vertheilung, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten iſt, durch Rente ausgeglichen wird.

II. Bei Gemeinheits-Theilungen nach dem Edikt vom 7. Juni 1821.

1. Wird Land gegen Land abgetreten, ſo bleibt die Grundſteuer unverändert, und findet eine Ab- und Zuſchreibung nicht ſtatt.
2. Werden Grundſtücke gegen Kapital oder Rente abgetreten, ſo geht die Grundſteuer mit dem Lande auf den neuen Erwerber über.
3. Werden Grundſtücke für aufgehobene Berechtigungen gegeben; ſo darf keine beſondere Steuer-, Ab- und Zuſchreibung weiter ſtatt finden.
4. Wenn ſteuerpflichtige Berechtigungen gegen Land abgetreten werden, ſo bleibt ebenfalls das Steuer-Verhältniß unverändert, dergeſtalt, daß die auf der Berechtigung haftende Steuer nach wie vor dem Beſitzer des Grundſtücks, welchem die abgelöſete Berechtigung ſonſt zuſtand, entrichtet wird, wogegen aber derſelbe die auf dem abgetretenen Lande haftende Grundſteuer nicht übernimmt.
5. Wenn ſteuerpflichtige Berechtigungen durch Kapital oder Rente abgelöſt werden, ſo geht die Steuer auf das Grundſtück über, welches bisher mit der abgelöſeten Berechtigung belaſtet war.
6. Werden Berechtigungen mit Berechtigungen compenſirt,

pensirt, und gegen einander aufgehoben, so bedarf es keiner Steuer-Umschreibung.

7. Bei Compensation einer steuerpflichtigen mit einer steuerfreien Berechtigung findet gleichmäßig keine Uebertragung statt.

III. Bei Ablösungen der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

1. Wird die Entschädigung in Land gegeben, so bleibt das Steuer-Verhältniß überall unverändert, und es findet daher weder in Ansehung der Grund- und Dienststeuer, noch der Steuer von den Natural- und Geld-Abgaben eine Uebertragung statt; so wenig wie

2. im Fall der Entschädigung in Rente, welche an die Stelle der Dienste und Natural-Leistungen tritt.

Dieser Fall der Ablösung unterscheidet sich daher in Beziehung auf das Steuer-Verhältniß wesentlich von der Festsetzung ad II. 5. wenn die Ablösung durch Rente nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung eintritt.

Jedoch ist es den Interessenten bei Ablösung der Dienste und Natural- und Geld-Abgaben gegen Rente verstattet, sich gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige, die auf den Diensten und Natural- und Geld-Abgaben haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer nicht erst bei der Ablösung der Rente durch Kapital, sondern bald übernehme.

3. Erfolgt dagegen die Ablösung in Kapital, so geht die auf den Diensten wie auf den Natural- und Geld-Abgaben haftende Steuer auf dasjenige Grundstück über, welches mit diesen Leistungen belastet war.

Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuer-Umschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2. stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt, die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

4. Lösen Dreschgärtner, welche ihre Stellen eigenthüm-

lich besitzen, mit beiderseitiger Einwilligung die darauf haftenden Dienste gegen Kapital-Zahlungen ab, so bedarf es einer Umschreibung der Steuer nicht, da die Ablösung hauptsächlich durch Compensation der Leistungen bewirkt wird. Eben dasselbe gilt auch für den Fall, wenn mit beiderseitiger Einwilligung die Dienste solcher Dreschgärtner, theils gegen Bezahlung eines kleinen Kapitals, theils durch Uebernahme einer jährlichen Rente erfolgt.

5. Wenn die Entschädigung für die Ablösung der Dienste der Bauern in Land geleistet wird, die Reluenten aber dem Dominio Behufs der nöthigen Vermehrung des Inventarii oder zur Bestreitung der sonstigen nöthigen Einrichtungs-Kosten ein baares Kapital bezahlen, so kommt es bei dergleichen gemischten Ablösungsmitteln darauf an, ob dieselbe principaliter in Land oder Kapital bestehen. Nur in dem letztern Falle haben die Ablösenden die Steuer von den Diensten auf ihre befreiten Grundstücke zu übernehmen, während dieselbe in dem erstern Falle bei dem Dominio verbleibt.

6. Werden bei Dienst-Ablösungen nach §. 22. der Ablösungs-Ordnung Hülfs-Dienste vorbehalten, so hat ein solcher Vorbehalt auf die Dienststeuer keinen Einfluß.

7. Bei Ablösung des Natural-Zehntens durch Land oder Rente gelten ganz dieselben Grundsätze, wie bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen.

Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelungen nothwendig ist, daß auch in solchen Fällen, wo nach vorstehenden allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer- Ab- und Zuschreibung erforderlich wird, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuer-Kataster vermerkt werden, so tragen wir den Königl. Landräthlichen Offizien hierdurch auf, uns zu diesem Zweck das ihnen von den Königl. Spezial-Kommissionen zur Aufbe-

wahrung zugefertigte Exemplar jedes ausgefertigten Rezesses über eine Gemeinheits-Theilung, Auseinandersetzung, Dienst- oder Zins-Ablösung in Gemäßheit der Gemeinheits- Theilungs- oder Dienst-Ablösungs-Ordnung von 1821 nach Ausführung der Sache selbst, zur weiteren diesfälligen Veranlassung zu überreichen.

Dagegen hat die Königl. General-Kommission von Schlesien Ihrerseits sich bereit erklärt, uns die von den Königl. Landräthlichen Offizien auf Requisition der Spezial-Kommissionen entworfenen Steuer-Repartitionen da, wo nach wie vor eine Steuer-Umschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Rezesse jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Kataster und den hier vorhandenen Grund-Akten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen in dem Fall ad III. 2. stipulirte Rente künftig abgelöst wird, ist es Sache der Berechtigten, diese Ablösung dem Landräthlichen Offizio zur Veranlassung der Steuer-Umschreibung gehörig anzuzeigen, welches alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs-Akte bei uns in Antrag zu bringen hat, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Natural-Leistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen von der uns obliegenden Wahrnehmung des Steuer-Interesse unabhängigen Privat-Verhältnisse, gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruchs-Recht zusteht.

In wiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzungen nach den vorerwähnten herbeigeführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Kataster gründenden Remissions-Berechnungen, oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höheren Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Herren Landräthe und die Königl. Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instruktionen anderweitig erfolgen.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß die vorstehend aufgestellten Normen auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen und solchen Besitz-Veränderungen überhaupt die nicht in Folge der Eingangs erwähnten Agrar-Gesetze entstanden sind, nicht in Beziehung gesetzt werden dürfen.

Oppeln, den 15. August 1826.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

In Folge der mit der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln gepflogenen Verhandlungen sind wir mit den in dem vorstehenden Publikando enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen nicht nur überall vollkommen einverstanden; sondern wir weisen auch unsere Spezial-Kommissionen hierdurch an, sich darnach bei Ausführung der ihnen übertragenen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen jeder Art überall genau zu achten, in allen Fällen, in denen der Betrag der auf die bäuerlichen Interessenten übergehenden Steuer, von den Diensten, Natural- oder Geldleistungen bei Ermittelung des Reinertrages der bäuerlichen Grundstücke, von welchem der Gutsherrschaft pars quota zugetheilt wird, und bei Berechnung der jährlich von den Berechtigten zu zahlenden Rente oder des Ablösungs-Kapitals vorne weg in Abzug gebracht werden muß, die Königl. Landräthlichen Offizia dergestalt zeitig um Entwerfung der erforderlichen Steuer-Repartitionen unter genauer Angabe aller darauf Einfluß habenden Verhältnisse und Umstände zu ersuchen, daß wegen dieser Steuer-Repartitionen kein Aufenthalt im Fortgang der Sache entstehe; die von den Königl. Landräthlichen Offiziis erhaltenen Steuer-Repartitionen jederzeit ungesäumt mit den Akten Behufs der Mittheilung an die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Oppeln an uns einzureichen, und vornemlich bei Rente-Abfindungen für Prästationen, die nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aufgehoben werden, zur Vermeidung von Streitigkeiten und Weiterungen solche Vorkehrungen zu

treffen, daß bei künftigen Ablösungen der Rente nicht neue Entschädigungs-Ermittelungen wegen der Steuer-Uebertragung auf die Belasteten nothwendig sind. Am besten wird dies zu bewerkstelligen sein, wenn sich die Interessenten darüber vereinigen, daß die von den Verpflichteten zu übernehmenden jährlichen Steuern bei der künftig eintretenden Ablösung der Rente von derselben in Abzug gebracht, und erst die alsdann übrigbleibende Rente zu Kapital berechnet werden soll.

Der eigenen Entwerfung der Steuer-Repartitionen auf den Grund der vielleicht bei den Akten befindlichen Extrakte des Steuer-Katasters haben sich die Spezial-Kommissionen gänzlich zu enthalten, da nur die, auf ihre Requisition von den Königl. Landräthlichen Offizils entworfenen Steuer-Repartitionen berücksichtigt werden können.

Breslau, den 15. August 1826.

Königl. General-Kommission von Schlesien.

58.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Verpachtung der Chaussée-Barrieren betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten d. M. in der letzt vorhergehenden Nummer dieses Amtsblattes, wegen der bevorstehenden Verpachtung der Chaussée-Barrieren, bringen wir hiemit die allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Die Chaussée-Geld-Erhebung zu soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1827 bis incl. 31. December 1829, also auf 3 Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

§. 2.

Zuvörderst werden die Barrieren einzeln, demnächst versuchsweise zusammen, so viel in einem Landräthlichen Kreis-Bezirke sich gegenwärtig befinden, ausgeboten.

§. 3.

Die Licitation geschieht mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, bis zu deren Eingang die drei Letzt-Meistbietenden Jeder für sein Gebot haften.

§. 4.

Unter den drei Licitanten, welche die höchsten Gebote abgegeben haben, wird die Auswahl vorbehalten.

§. 5.

Nachgebote werden nur in sofern angenommen, als deshalb eine neue Versteigerung abzuhalten für rathsam gefunden wird, wobei dann das Nachgebot als erstes Angebot gilt.

§. 6.

Da die Erhebung des Chausséegeldes nach dem gegenwärtig gültigen Tarif seit dem 1. Januar 1825 geschieht: so kann ein dreijähriger Durchschnitts-Ertrag jetzt noch nicht angegeben werden. Dagegen wird der Ertrag jeder einzelnen Barriere im Jahr 1825 vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, und ist derselbe auch schon vorher bei den betreffenden Königl. Landräthen einzusehen.

§. 7.

Dem Pächter, welcher sein Empfangs-Lokal sich selbst verschaffen muß, werden die vorhandenen Utensilien und Inventarienstücke, bestehend an jeder Hebestelle aus einem Schlagbaum mit Zugseil und Kette, einer Laterne und zwei Taristafeln, zum Gebrauche mit überlassen; er bleibt zu guter Erhaltung derselben, im Beschädigungsfalle zu Schadens-Ersatz, verpflichtet.

Die in Folge dieser Verpachtung etwa nothwendig werdende Versetzung des Schlagbaumes und der Taristafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 8.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der verpachtenden Behörde ist eine Verlegung der jetzigen Hebestellen und eine Unter-Verpachtung der Chausséegeld-Einnahme nicht zulässig.

§. 9.

a) Die Erhebung, mithin auch die Verpachtung, geschieht

auf den Grund des, seit dem 1. Januar 1825 hier eingeführten Chausséegeld-Tarifs vom 15. August 1824, und der späteren, durch die Amtsblätter bekannt gemachten oder noch bekannt zu machenden Deklarationen.

b) Der Pächter muß nicht nur diejenigen Befreiungen, welche der Tarif nachweiset, sondern auch alle diejenigen, welche als jetzt außerdem bestehend, in dem hiebei befindlichen Anhange besonders namhaft gemacht sind, denen, welche Anspruch darauf haben, unweigerlich gewähren.

c) Namentlich wird hiebei bemerkt, daß alle zu Pferde reisende Offiziere und offiziermäßige Militair-Beamte, wenn sie auch nur mündlich die bestimmte Versicherung geben, daß sie kommandirt oder in Königl. Dienst-Angelegenheiten verschickt sind, von Erlegung des Chausséegeldes befreiet sind.

§. 10.

Sollten während der Dauer des Pacht-Kontrakts neue Befreiungen, allgemein oder in besonderen Fällen angeordnet, oder überhaupt rücksichtlich des Chausséegeld-Tarifs Abänderungen von des Königs Majestät befohlen werden, so muß der Pächter sich denselben ohne Entschädigung unterwerfen; er soll jedoch in solchem Falle die Befugniß haben, den Kontrakt binnen vier Wochen von dem Tage, da ihm die Anordnung bekannt geworden, zu kündigen, dergestalt, daß nach Ablauf von drei Monaten von der geschehenen Kündigung an, das Pacht-Verhältniß aufhört, wodurch aber dem Pächter kein Anspruch auf Entschädigung für die Zwischenzeit eingeräumt wird.

Eine gleiche Befugniß steht der verpachtenden Behörde zu, wenn im Laufe der Pachtzeit eine Erhöhung des Chausséegeld-Tarifs erfolgen sollte.

§. 11.

Ausgenommen von der Verpachtung bleiben:

a) die Chausséegelder von den Posten, Journalieren, Extraposten, Estafetten und Couriers,

indem diese durch die Postämter eingehoben und der Königl. Regierung berechnet werden;

b) die Strafen für Chaussée-Contraventionen und Defraudationen, welche dem Fiskus bleiben. Pächter ist mithin auch nicht befugt, von den Passanten, welche von der benachbarten Hebestelle keinen Chausséezettel mitbringen, die Abgabe für Letztere nachzuerheben.

Dagegen hat Pächter Anspruch auf den Denuncianten-Antheil, wenn er Denunciant ist, und auf seine Denunciation Strafe erkannt und vollstreckt wird.

§. 12.

Pächter muß die Pachtsumme für die ihm in Pacht überlassene Erhebung in kassenmäßigen Münzsorten in monatlichen ratis praenumerando postfrei zur betreffenden Königl. Bezirks- oder Kreis-Kasse, und zwar in den ersten sechs Tagen eines jeden Monats, befördern.

§. 13.

Wenn der Pächter mit der Zahlung eines Termins in Rückstand kommt, so hat die verpachtende Behörde die Befugniß, denselben sofort durch Exekution zur Zahlung anzuhalten. Wenn diese fruchtlos bleibt, oder wenn der Pächter noch mit einem zweiten Termin rückständig bleibt: so steht es jener Behörde zu, nach ihrer Wahl die verpachtete Hebung auf Gefahr und Kosten des Pächters entweder zu sequestriren, oder deren anderweite Verpachtung zu verfügen. Den Ausfall trägt der Pächter in beiden Fällen. Eine Berufung auf richterliche Entscheidung findet hiebei überall nicht statt, wohl aber der Rekurs an das vorgesetzte Königl. Ministerium.

§. 14.

Der Pächter ist nicht befugt, von seiner Pacht wegen etwaniger Gegenforderungen oder aus sonstigen Gründen Abzüge zu machen, sondern er muß dergleichen Ansprüche ordnungsmäßig liquidiren und deren Befriedigung erwarten.

§. 15.

Der Pächter muß sich gefallen lassen, daß die Regierungs- Haupt- oder betreffende Spezial-Kasse Anwei-

sungen bis zum Ertrage der Pacht auf ihn ertheile; auch, wenn dies angemessen befunden wird, nach erhaltener Anweisung, den Chausséewärtern ihren Lohn von der Pacht prompt und unentgeldlich auszahlen. Die Quittungen über solche auf Anweisung geleistete Zahlungen reicht er demnächst statt baar, bei Ablieferungen des nächsten monatlichen Pachtbetrages, mit ein.

§. 16.

Pächter entsagt unbedingt allen Ansprüchen auf Remission irgend einer Art an der Pacht, selbst für ganz außerordentliche unvorhergesehene Fälle.

§. 17.

Pächter muß bei der Erhebung des Chaussée-Geldes sich genau nach dem Chausséegeld-Tarif vom 15. August 1824, und den späteren, durch die Amtsblätter bekannt gemachten oder noch bekannt zu machenden Deklarationen achten, und dafür sorgen, daß die Tariftafel und die Tafel mit dem Anhange stets zu Jedermanns Kenntnißnahme bei der Barriere aufgestellt sei, auch letztere von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang auf seine Kosten gehörig erleuchten.

§. 18.

Wenn der Pächter sich beikommen läßt, ein höheres Chausséegeld zu erheben, als der Tarif vorschreibt, so verfällt er in folgende Conventional-Strafen:

1) bei dem ersten Uebertretungsfalle in die Entrichtung einer, dem zwanzigfachen Werth der überhobenen, gleichkommenden Summe;
2) bei der zweiten Ueberschreitung in die Zahlung des Funfzigfachen, und
3) bei der dritten Uebertretung in die Erlegung des Einhundertfachen des zu viel Erhobenen,

welche Strafen die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen, nach vorgängiger summarischen Untersuchung, mit Vorbehalt des, dem Pächter nur zustehenden Rekurses an das Königl. Ministerium des Innern festsetzt und einziehen läßt, wenn Pächter nicht binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung der gegen ihn festgesetzten Strafe an ge-

rechnet, von dem Rekurse an das Königl. Ministerium Gebrauch macht.

In weiteren Wiederholungsfällen soll der verpachtenden Behörde freigestellt sein, neben der Strafe des dritten Ueberschreitens, nach ihrer Wahl, entweder die Pacht sofort aufzuheben, oder dem Pächter einen eigenen Kontroleur auf seine Kosten zu bestellen. Weil das Interesse sowohl des Staats, als des Publikums, bei Uebervortheilungen der Art nicht zu schätzen ist: so verzichtet der Pächter förmlich auf jede Ermäßigung dieser vertragsmäßig festgesetzten Strafen. Auch räumt der Pächter der verpachtenden Behörde das Recht ein, nach Anleitung des §. 21. der Instruktion für die Chaussée-Geld-Erheber vom 1. Januar 1823, Ordnungs-Strafen gegen ihn zu verfügen, wenn er sich läßig, säumig oder renitent bei Erfüllung der einen oder der anderen Kontrakts-Vorschrift zeigen sollte.

§. 19.

Pächter ist verpflichtet, die hiebei befindliche Instruktion für die Chaussée-Geld-Erheber, welche ihm bei der Uebergabe der Pacht zugestellt werden wird, soweit sie mit seinen Pacht-Verhältnissen vereinbar, und nicht durch neuere Bestimmungen (namentlich in diesen Pacht-Bedingungen) abgeändert ist,

insbesondere also §. 1. §. 2. §. 3. mit Bezug auf §. 18. dieser Pacht-Bedingungen, §. 11. mit Bezug auf §. 11. dieser Pacht-Bedingungen, §. 13. §. 14. und §. 15. soweit nach den dieserhalb ertheilten und diesen Pacht-Bedingungen angehängten besonderen Vorschriften dem Pächter hiebei noch eine Mitwirkung zusteht, §. 17. und §. 18. mit Bezug auf §. 17. und 21. dieser Pacht-Bedingungen, §. 19. und §. 21.

genau zu befolgen, überhaupt die polizeiliche Mitaufsicht auf die Chaussée zu führen.

In dieser Beziehung, so wie in Ansehung der Erhebung des Chaussée-Geldes, tritt derselbe für die Dauer seiner Pachtzeit in die Kategorie der Staats-Beamten,

und soll deshalb eidlich verpflichtet werden, ohne daß er jedoch dadurch einen Anspruch auf irgend eine Remuneration erhält. Dagegen soll er von den, von ihm zur Anzeige gebrachten Contraventionen die Hälfte der zuerkannten und beigetriebenen Strafen als Denuncianten-Antheil erhalten.

§. 20.

Pächter muß den Reisenden auf Verlangen über das bezahlte Chaussée-Geld gedruckte Quittungen ertheilen, die jedoch keine andere, als die hier bezeichnete Form, haben dürfen:

Chaussée-Zettel.

= — Sgr. — (Pf.) =

sind für

bezahlt worden.

den ten 182

§. 21.

Der Pächter muß das Chaussée-Geld außerhalb seiner Wohnung an der Barriere von den Passanten erheben, so daß kein Reisender sein Fuhrwerk ꝛc. zu verlassen braucht. Auch ist es seine Pflicht, die Passanten mit Bescheidenheit und zu allen Zeiten ohne Aufenthalt abzufertigen.

§. 22.

Der Pächter ist für die Erfüllung aller dieser Bedingungen durchaus selbst verantwortlich, und muß seine Angehörigen und Lohn- und Dienstleute deshalb unbedingt vertreten.

§. 23.

Zur mehreren Versicherung alles dessen muß der Pächter eine Caution bestellen, deren Betrag nicht geringer als der vierte Theil der jährlichen Pachtsumme sein darf.

Diese Caution muß unerläßlich und bei Vermeidung der Exekution oder anderweiten Ausbietung der Hebestelle

auf Gefahr und Kosten des Pächters, vor dem Antritt der Pacht bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Staats-Schuldscheinen zum Nominalwerth, oder baar und in solcher Summe, daß selbige in der Bank oder bei der Königl. Seehandlung belegt werden kann, deponirt, eventualiter cedirt werden, und haftet solche nicht bloß für die Pachtsumme, sondern auch für die, von dem Pächter zu erlegenden Conventionalstrafen und Entschädigungen, so wie für die Kosten, welche aus dem mit ihm geschlossenen Kontrakte entstehen.

§. 24.

Der verpachtenden Behörde bleibt überlassen, bis zur nachgewiesenen Cautionsleistung, von den drei Letztbietenden die Stellung eines interimistischen zahlungsfähigen Bürgen zu verlangen.

§. 25.

Sollte der Pächter im Laufe der Pachtzeit sterben: so bleibt es dem Königl. Fiskus überlassen, ob er den Erben desselben die Fortsetzung der Pacht gestatten will oder nicht; die Erben dagegen sind verbunden, den Kontrakt ihres Erblassers bis zu dessen Ablauf zu erfüllen, ohne solchen kündigen zu dürfen, außer in dem, §. 10. nachgelassenen Falle.

§. 26.

Der Pächter übernimmt sämmtliche, aus dieser Verpachtung erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, namentlich auch die Kosten seiner Vereidung, die Bezahlung der Totalität des gesetzlichen Stempels zu dem Pachtkontrakte und die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung.

Coblenz, den 22. September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhang.

Außer den Bestimmungen des Tarifs vom 15. August 1824 hat Pächter noch Folgendes zu beachten:

1) Im Tarif vom 15. August 1824 sind Art. 3. auch die zweiräderigen Bauerkarren in diejenigen Fuhr-

werke mit einbegriffen, für welche der ermäßigte Satz von 1 Sgr. resp. 4 Pf. pro Zugthier erlegt werden soll. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 sind aber in den Rheinischen Provinzen alle zweiräderige Wagen von dieser Bestimmung wieder ausgeschlossen, und den Frachtwagen (Art. 1.) gleichgestellt worden; demnach müssen auch die zweirädrigen Bauerkarren den Satz, wie das zweiräderige Frachtfuhrwerk (1. b.) entrichten, und der Art. 3. findet nur noch auf die vierräderigen Land- und Bauer-Wagen Anwendung, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, worunter jedoch solche Fuhren nicht gehören, auf denen Brennholz zur Stadt transportirt wird.

2) Zur Erläuterung der Ausnahmen.

Von Erlegung des Chausséegeldes sind insbesondere auch frei.

a) die Standesherren und Mitglieder ihrer Familie für ihre Person innerhalb der Grenzen ihres Standesgebiets;

b) die Königl. Gestüt-Pferde und Gespanne;

c) die reitenden Ordonnanzen und Bedienten oder Reitknechte von Offizieren und offiziermäßigen Militair-Beamten, wenn Letztere im Dienste zu Pferde von Jenen begleitet werden;

d) Bediente, welche beim Exerziren oder bei einem Manoeuver mit Offizier-Pferden Chaussée-Häuser passiren müssen, um sich mit den Pferden zu den Truppen oder von selbigen wieder zurück zu begeben;

e) der Hauptmann der Gendarmerie auf seinen Dienstreisen auch zu Wagen, auf Vorzeigung einer Freikarte.

f) Vorspann-Fuhren, womit Civil-Arrestaten transportirt werden.

59.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Nachsuchung der Erhebung eines Wegegeldes betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Seitens eines Kreises, eine Straße chausséemäßig gebauet, und hinterher von demselben die Berechtigung zur Erhebung eines Wegegeldes nachgesucht worden ist.

Des Königs Majestät haben diesfalls zu bestimmen geruhet, daß, wenn auch der chausséemäßige Bau der Nebenstraßen die möglichste Beförderung verdient, doch die betreffenden Behörden nicht nach eigener Willkühr einen solchen Bau leiten sollen, vielmehr, wenn der Kreis den Kostenersatz in Anspruch nehmen will, die erforderliche Genehmigung zuvor auszuwirken sei.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden unseres Departements mit dem Bemerken gebracht, daß hiernach künftig nachträgliche Gesuche, wegen Bewilligung von Erhebungs-Berechtigungen für Straßen-Anlagen, die nicht zuvor von dem Königl. Ministerium genehmigt worden sind, unbedingt werden zurückgewiesen werden.

Merseburg, den 25. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

60.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die zur Legitimation der Sach-Transporte im Grenz-Kontroll-Bezirk erforderlichen Bescheinigungen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß Dominia, Magistrate und Dorf-Schulzen über Getreide, Rind- Schaaf- und Schwarzvieh, welches im Grenz-Kontroll-Bezirk transportirt werden soll, Behufs Legitimirung solcher Transporte

in Beziehung auf Steuer-Kontrolle, schriftliche Bescheinigungen ertheilen, ohne hierzu besonders befugt zu sein. Wir sehen uns daher veranlaßt, die §. §. 8. 12. 16. 87. 92. 95. und 123. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 (Gesetz-Sammlung pro 1818 Seite 107.) hiedurch in Erinnerung zu bringen, und bemerklich zu machen, daß nach Vorschrift derselben über alle abgabenpflichtige ausländische und gleichnamige inländische Gegenstände (zu welchen tarifmäßig auch Vieh und Getreide gehört) sofern dergleichen über $\frac{1}{4}$ Meile innerhalb des Grenz-Kontroll-Bezirks transportirt werden wollen, förmliche Legitimations-Scheine ertheilt werden müssen, und zwar:

a. über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vom Grenz-Zoll-Amte;
b. über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenz-Bezirk eingehen, um darin zu bleiben; oder um ausgeführt zu werden, von einem an oder auf der Binnen-Linie des Grenz-Bezirks belegenen Steuer-Amte;
c. über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenz-Bezirks zum andern; aus dem Grenz-Bezirke über die Landes-Grenze ins Ausland, oder über die Binnen-Linie landeinwärts gebracht werden, von dem Zoll-Amte im Absendungs-Orte, oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenen.

Ausnahmsweise sind jedoch die Provinzial-Steuer-Behörden durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. November 1818 No. 16263. ermächtigt worden, solchen Gutsbesitzern und anderen Personen, welche es weiter als $\frac{1}{8}$ Meile zur nächsten Steuer- oder Zollstelle haben, und die völliges Vertrauen verdienen, sich auch noch keine Steuer-Verkürzung haben zu Schulden kommen lassen, zu gestatten:

über eigne Erzeugnisse und Bedürfnisse zur eigenen Oekonomie für den Transport im Grenz-Bezirk, selbst Legitimations-Scheine ausfertigen zu dürfen.

Diejenigen Gutsbesitzer und Personen welche im, oder

nahe am Grenz-Kontroll-Bezirke wohnend, es weiter als $\frac{1}{8}$ Meile zu einer Zoll- oder Steuerstelle haben — und für ihren und den Sachverkehr ihrer Unterfassen im Grenz-Bezirke darin eine Erleichterung finden, daß ihnen die Befugniß zu Theil werde, selbst Legitimations-Scheine auszufertigen, haben sich an das Haupt-Zoll-Amt des Bezirks zu wenden, und diesem schriftlich anzuzeigen:

welche Gegenstände und bis zu welcher Menge, sie mit eigenen Legitimations-Scheinen begleiten zu wollen wünschen.

Das Haupt-Zoll-Amt wird dann an uns berichten, und den erforderlichen Erlaubniß-Schein von uns extrahiren.

In dergleichen Erlaubniß-Scheinen, welche immer nur für die Dauer eines Jahres werden ertheilt werden, sollen jedesmal die, vom Extrahenten zu erfüllenden Bedingungen, besonders vorgeschrieben werden. Diese bestehen im Wesentlichen darin, daß die zur eigenen Legitimations-Schein-Ausfertigung befugte Person:

1. sich nur gedruckter vom Haupt-Zoll-Amte gratis zu verabfolgender Legitimations-Schein-Formulare bediene, und diese in vorkommenden Fällen sachgemäß ausfülle;
2. darin die Menge der zu transportirenden Gegenstände mit Worten, ingleichen: den Weg und Ort genau angebe, auf welchem und wohin der Transport Statt finden soll;
3. keinen Legitimations-Schein auf längere, als 24stündige Dauer ausfertige;
4. über die ausgefertigten Scheine und die damit versendeten Gegenstände ein besonderes Register führe, dessen Prüfung der Ober-Inspektor und Ober-Kontrolleur des Bezirks von Zeit zu Zeit bewirken; dabei auch die noch nicht verbrauchten Legitimations-Schein-Formulare controlliren werden;
5. für jeden Mißbrauch der ausgegebenen Legitimations-Scheine,

Scheine, so wie dafür verantwortlich bleibe, daß der Sach-Transport nur während der gesetzlichen Tagesstunden (conf. §. 8. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818) erfolge.

Es werden bezüglich abgabenpflichtiger fremder, und gleichnamiger inländischer Gegenstände, fortan keine andere als gedruckte resp. von Zoll- und Steuerstellen, oder von dazu in obiger Weise besonders befugten Personen ausgefertigte Legitimations-Scheine, als gültige Dokumente für Transporte im Grenz-Bezirk respektirt werden; vielmehr werden die Grenz-Aufsichts-Beamten im Sinne der §. §. 12. 92. 123. und 152. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 dergleichen Gegenstände anhalten, und unter Beschlag setzen, wenn solche ohne, oder mit einer nicht vorschriftlichen Legitimation im Grenz-Bezirke betroffen werden, und wenn sie über $\frac{1}{4}$ Meile transportirt worden sind.

Wir wünschen, daß dies alle die Personen beherzigen mögen, welche mit abgabenpflichtigen, fremden und gleichnamigen inländischen Gegenständen im Grenz-Bezirke verkehren, und bemerken nur noch nachrichtlich, daß vorschriftliche Legitimation im gedachten Bezirke, über Sachen nicht erforderlich ist, die:

a. innerhalb desselben nicht über $\frac{1}{4}$ Meile transportirt werden sollen;
b. laut Abtheilung I. der Erhebungsrolle vom 19. November 1824 gänzlich abgabenfrei, und nicht verpackt sind (§. §. 6. und 97. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818);
c. in eigenen Erzeugnissen ein und derselben, durch die Landes-Grenze getheilten Landwirthschaft bestehen, welche innerhalb des Bereichs einer solchen Wirthschaft verfahren oder versendet werden (Ministerial-Rescript vom 29. December 1818. No. 18020.) Es sind jedoch da, wo dergleichen Wirthschaften wirklich vorhanden, noch besondere diesfallsige Vorschriften ertheilt.

Oppeln, den 5. Juli 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen Bestimmung der speziellen Revision der eingehenden Waaren-Ballen, worin verschiedenartige Waaren verpackt sind.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die im §. 25. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 zugestandene Unterlassung der speziellen Revision des Durchgangs-Gutes und der an Packhofs-Aemter, mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren auch in den Fällen für zulässig gehalten wird, wo Ballen gemischten Inhalts, zum unmittelbaren Durchgange oder zu einem Packhofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammen gepackten Waare verschiedener Gattung deklarirt worden.

Diese Ansicht ist aber unrichtig, nachdem der §. 25. der Zoll-Ordnung durch den §. 3. der allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 (conf. Gesetz-Sammlung Stück 20. pro 1824 pag. 203.) ergänzt worden. Es muß vielmehr jeder Waaren-Ballen, worin verschiedenartige Waaren zusammen gepackt worden, im Grenz-Zoll-Amte, Behufs der speziellen Revision ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegebenen Deklaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waaren-Gattung nicht nach dem Reingewicht jeder Einzelnen angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange, oder zu einem Packhofe bestimmt werden, mit Ausnahme jedoch der zum Packhofe deklarirten zerbrechlichen Waaren, nemlich: Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan und des unmittelbaren Durchgangs-Gutes, in sofern bezüglich des Letzteren genau beobachtet wird, was die Anleitung für die Steuer-Behörden vom 25. November 1824 sub §. 4. lit. e vorschreibt.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zoll-Amte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgaben-Satze, welcher von der **am höchsten** be-

steuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Deklaration, oder, wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisions-Befundes enthält, und es darf, weder der nachträgliche Einwand, daß, nur aus Versehen, verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waaren-Gattung vorgefunden worden, noch gereicht es dem Deklaranten zur Entschuldigung, daß das Grenz-Zoll Amt die Auspackung angeblich nicht verlangt habe.

Diese, mittelst Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. Mai v. J. III. 9512. ergangenen Bestimmungen, werden dem Publiko zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. Juni 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

62.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen genauer Befolgung der Vorschriften, von demjenigen, welchem die Steuer-Behörde unversteuerte Waaren anvertraut.

Es hat sich gezeigt, daß einige Kaufleute bei Extrahirung von Begleitscheinen, die Namen und Wohnörter der Waarenempfänger entweder nicht mit Bestimmtheit, oder auch gar nicht anzugeben für erlaubt erachtet haben.

Diese Meinung ist durchaus irrig, indem es keinem Bedenken unterliegen kann, daß derjenige, welchem die Steuer-Behörde unversteuerte Waaren anvertraut, auch alle die Vorschriften genau befolgen muß, die für solche Fälle vorgeschrieben sind. Dahin gehört namentlich bei der Versendung unversteuerter Waaren von Packhöfen, eine, dem Begleitscheinmuster entsprechende Deklaration, und also, da dies Muster die Angabe des Namens und Wohnorts der Empfänger der unversteuerten Waaren vor-

schreibt, auch die richtige Deklaration dieser beiden Erfordernisse. Wer diese Angabe, gleichviel, aus welchem Grunde, zu machen verweigert, kann auf die Befugniß, unversteuerte Waaren auf Begleitscheine versenden zu dürfen, weiter keine Ansprüche machen, vielmehr muß ihm die Ertheilung der Begleitscheine versagt werden.

Wer aber den Wohnort und Namen des Waaren-Empfängers erweislich unrichtig angiebt, handelt gegen die Verwaltungs-Vorschriften, und begründet dadurch, wenn ihm auch die Absicht, Unterschleife durch eine solche unrichtige Deklaration bezweckt zu haben, nicht erwiesen werden kann, doch den Verdacht gegen sich, dergleichen beabsichtigt zu haben, und ist daher nach der in der Verordnung vom 19. November 1824 enthaltenen Ergänzung zum §. 124. der Zoll-Ordnung, straffällig, im Wiederholungsfalle aber nach §. 141. der Zoll-Ordnung, von der Befugniß, Waaren ohne Steuer-Entrichtung beziehen, oder versenden zu dürfen, für immer auszuschließen. Um indessen die Richtigkeit der fraglichen Anmeldungen gehörig kontrolliren zu können, ist forthin bei der Deklaration der von den Packhöfen aus, sowohl nach andern Packhofsstädten, als nach dem Auslande zu versendenden unversteuerten Waaren, zugleich auch die Vorlegung der zu solchen Transporten gehörigen Original-Frachtbriefe der Vorschrift des §. 45. der Zoll-Ordnung gemäß, von dem Versender zu verlangen, und die Abstempelung derselben nach erfolgter Vergleichung mit der Deklaration, gleich wie bei der Waaren-Kontrolle im Innern zu bewirken.

Vorstehende Bestimmungen werden demnach im Verfolg der Ergänzung des §. 124. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 auf Anordnung des Herrn General-Direktors der Steuern, in dem Erlaß vom 19. Juni c. zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und haben die betreffenden Steuer-Behörden auf deren Befolgung gemessenst zu halten.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juli 1826.

Königl. Regierung.

63.

Auszug aus der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums, das Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine betreffend.

Um ein übereinstimmendes Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine zuwege zu bringen, und um zugleich den Orts-Behörden in ihrer Mitwirkung für diese Steuer eine Erleichterung zu gewähren, wird, unter Vorbehalt näherer Bestimmungen für die künftige Revision der Weinsteuer-Klassifikation, nachfolgende Anweisung ertheilt zur Nachachtung für die Behörden und Beamten, so wie für diejenigen, welche Wein bauen oder Trauben keltern lassen.

§. 1.

A. Anmeldung.

a) Von wem und wo anzumelden ist.

Wer Trauben keltert, welche entweder selbst gewonnen, oder von Andern bezogen werden, ist verbunden, in jenem Fall der Steuer-Behörde des Orts, wo die Trauben gewachsen sind, in diesem der Steuer-Behörde des Orts, der Kelterung, den davon gewonnenen Most oder Wein anzumelden.

§. 2.

b) Zu welcher Zeit anzumelden ist.

Die Anmeldung des Weingewinns erfolgt, nach Maaßgabe der für den jedesmaligen Herbst durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, in jeder Gemeinde während der nächsten 20 Tage nach dem von den Orts-Behörden bestimmten Anfange der Weinlese in dieser Gemeine.

Wenn die Kelterung früher vollendet ist, so geschieht die Anmeldung innerhalb der nächsten 3 Tage nach dem Ende der Kelterung.

Wer bis zum 20sten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden, muß

spätestens an diesem 20sten Tage der Steuerbesteller schriftlich melden, daß er sich in solchem Falle befinde, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet sein werde.

Für diese Ausnahme-Fälle wird dann die Anmeldung innerhalb 24 Stunden, nach Beendigung solcher verspäteten Kelterung noch angenommen werden.

Von dem Anfange der Weinlese und etwanigen Abänderungen dieses Termins hat die Gemeinde-Behörde der Steuerhebestelle alsbald zuverläßige Nachricht zu geben.

§. 3.

c) Form und Fassung der Anmeldung.

Die Anmeldung, wozu die Formulare wenigstens 14 Tage vor Anfang der Weinlese von dem Haupt-Amte des Bezirks durch die Gemeinde-Behörde an diejenigen, welche Weinbau treiben, unentgeldlich geliefert werden sollen, ist nach dem unter Ziffer I. anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster zweifach, deutlich und ohne Abänderungen ausgefüllt an die Steuerhebestelle abzugeben.

Das eine Exemplar erhält der Anmeldende bescheinigt zur Aufbewahrung zurück, und dient ihm als Ausweis, so wie künftig als Steuer-Abrechnung und Quittung.

In der Anmeldung muß der durch die Kelterung gewonnene Wein insgesammt, und ohne irgend einen Abzug auf Hefe und dergleichen, angegeben werden, da solcher Abzug später durch Vergütung von 15 Prozent von der Steuerhebestelle berechnet wird. Es muß also auch darin nachgewiesen werden: der von dem eigenen Gewinne an Kirchen, Geistliche, Schullehrer, Küster und andere Personen als Rent-Zins, Pacht oder sonstigen Antheil abgegebene sogenannte Meß-, Zins-, Liefer-, Competenz- ꝛc. Wein; desgleichen derjenige Wein, der auf andere Weise vor der Anmeldung in Abgang gekommen, worüber die Steuer-Quittung bei der Revision vorzulegen ist. Ueber den von andern Personen empfangenen Wein hat sich der Anmeldende bei der Revision auszuweisen, und zwar, wenn der Wein aus dem Grenz-Bezirke gekommen ist, durch den darüber sprechenden Legitimations-Schein, in welchem die Steuerstelle zugleich die erfolgte Steuerzahlung bemerkt

haben wird; wenn aber der Wein aus dem Binnenlande gekommen ist, durch Frachtbrief mit eben solcher Versteuerungs-Bescheinigung.

Für Wein, welcher aus demselben Orte bezogen ist, wird der Revisor die geschehene Versteuerung bei demjenigen untersuchen, von dem der Wein gekommen ist.

Jedes Gefäß, in dem der junge Wein aufbewahrt wird, ist mit einer Nummer zu versehen, und diese Nummer in der 4ten Spalte der Anmeldung zu bemerken.

§. 4.

d) Besondere Anzeige über beabsichtigte Mischung älteren Weines zu den Trauben oder zu den jungen Weinen.

Es wird zwar nicht untersagt, auf die zu kelternden Trauben älteren Wein zu gießen, und diesen mit jenem zu keltern, oder ältere und junge Weine auch vor der Revision der letztern zu vermischen. Soll jedoch das Eine oder das Andere geschehen, so muß davon 3 Tage vorher der Steuerhebestelle schriftlich Anzeige gemacht werden, damit ein Steuer-Beamter zugegen sei und Ueberzeugung nehme, wie viel älterer Wein zugethan worden ist.

Trifft zu dem erklärten Zeitpunkte solcher Mengung ein Steuer-Beamter nicht ein: so muß der Anmeldende noch ferner einen Tag auf denselben warten, und erst nach Ablauf dieses Tages darf er, sofern der Steuer-Beamte ausbleibt, auch ohne dessen Anwesenheit zu der erklärten Mischung schreiten, dieses jedoch nur im Beisein zweier unverwerflichen Zeugen.

Von dem Steuer-Beamten oder von diesen Zeugen wird zur Stelle darüber, daß Mischung geschehen, und wie viel älterer Wein, auch in welches Gefäß solcher beigemengt worden ist, mit dem Anmeldenden kurze Verhandlung aufgenommen, welche bei dem letztern niedergelegt bleibt.

Auf den Grund solcher Verhandlung, und wenn kein triftiges Bedenken, worüber die vorgesetzte Steuer Behörde zu entscheiden haben würde, dagegen obwaltet, werden die Revisoren die geschehene Beimischung älteren Weins anerkennen, und die festgestellte Menge desselben von ihrem

Befunde in Abzug bringen. Ist Beimischung ohne Beobachtung der vorstehend angegebenen Regeln geschehen, so werden die Revisoren das ganze vorhandene Gemenge von älterem und jungem Weine als jungen steuerpflichtigen Wein annehmen und in Ansatz bringen.

§. 7.

g) Trauben-Eingang vom Auslande.

Die Haupt-Aemter haben, wo der Fall vorkommt, die Beamten, welche die Erhebung besorgen, mit einem Kataster derjenigen ausländischen Weingüter zu versehen, welche den jetzigen Inhabern seit langer Zeit an dem unmittelbar gegenüber liegenden ausländischen Ufer gehören, und von welchen, auf den Grund besonderer Bewilligung, weil sie in Ermangelung eigener Kelter und Keller nur vom diesseitigen Ufer aus bebaut und bewirthschaftet werden können, der Herbstgewinn in frischen Trauben gegen Zahlung der Steuer vom inländischen Weingewinn über ein Grenz-Zoll-Amt zur diesseitigen Kelterung eingelassen werden darf.

Die Trauben-Einfuhr muß der Steuer-Hebestelle des Wohnorts des Anmeldenden 8 Tage vorher, mittelst zweifacher Anmeldung, nach dem unter Ziffer V anliegenden Muster angezeigt werden.

Ein Exemplar wird nach gehöriger Prüfung und Festsetzung durch die Hebestelle zurückgegeben, um den Trauben-Eingang damit zu begleiten, das andere erhält der zur Beaufsichtigung des Eingangs bestimmte Beamte. Dieser bemerkt den Befund in beiden Exemplaren, und giebt das seinige der Hebestelle zur Eintragung in die betreffende Jahresspalte des Katasters zurück.

Die Begünstigung der freien Einfuhr ist widerruflich, und hört jedenfalls auf, wenn das Eigenthum des ausländischen Weinguts aus der Hand des jetzigen Besitzers oder seiner Familie an andere Personen übergeht, oder sonst die Veranlassung zur Bewilligung wegfällt.

§. 10.

B. Aufsicht und Revision.

c) Revisions- und Aufsichts-Personal.

Sind den eigentlichen Steuer-Beamten andere Personen ausnahmsweise zur Hülfe gegeben worden, so erhalten diese darüber besondere Legitimationen, auf deren Vorzeigung sie in Hinsicht ihrer Befugnisse und der Verpflichtungen dritter Personen gegen sie, ganz wie die Steuer-Beamten der Klasse zu betrachten sind, welchen sie in der Legitimation für die daselbst bestimmte Zeit gleich gestellt werden.

§. 11.

d) Zweck der Revision im Allgemeinen.

Die Revision geht nicht nur dahin, bei denjenigen Personen, welche Weingewinn angemeldet haben, den Weinvorrath in den angezeigten Räumen nachzusehen und sich zu überzeugen, daß richtig angemeldet worden sei, sondern auch dahin, daß bei denjenigen, welche zufolge der gesammelten Notizen hätten anmelden sollen, und solches nicht gethan haben, oder bei welchen sonst unangezeigter Most oder neuer Wein vermuthet werden kann, Untersuchung angestellt, und etwanige Verheimlichungen entdeckt werden.

Sie darf sich ferner nicht überall lediglich auf die angemeldeten Räume beschränken, sondern hat, vorzüglich da, wo Bedenken vorwaltet, andere zur Niederlegung von Wein geeignete Behältnisse mit zu umfassen.

§. 12.

e) Wie zu revidiren ist.

Findet sich da, wo nicht angemeldet worden, verschwiegener Wein, so ist Anklage wegen Steuerverkürzung zu erheben, und unter Zuziehung von Gemeine-Beamten, welche nach §. 6. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Steuer-Beamten nach ihrer Anweisung bei dem Revisions-Geschäft zu unterstützen verpflichtet sind, mit dem Weininhaber darüber zu verhandeln, auch dasjenige sogleich wahrzunehmen, was nach den Umständen zur Befestigung des Thatbestandes erforderlich wird.

Ist aber eine Anmeldung abgegeben, so untersucht

der Revisor, ob nicht mehr Gefäße mit jungem Wein vorhanden sind, als die Anmeldung besagt; ob der junge Wein, welche sich außer der Anmeldung vorfindet, mit gehörigem Steuer-Ausweis belegt ist; er überzeugt sich durch Auge, Geruch und Geschmack, ob in den Gefäßen, welche nur ältern Wein enthalten sollen, lediglich solcher Wein enthalten sei.

Es steht dem Weinbesitzer und der Steuer-Behörde frei, die Gefäße mit älteren Weinen, vor der Revision durch Steuer-Beamten versiegeln zu lassen, in welchem Falle der Revisor nur die Echtheit der Versiegelung zu prüfen und sich zu versichern hat, daß diese Gefäße nicht, ungeachtet der Versiegelung, ganz oder zum Theil geleert worden sind.

Der Revisor geht sodann zu den angemeldeten jungen Weinen über und prüft, ob solche wirklich zu derjenigen Steuer-Klasse gehören, aus welcher sie in der Anmeldung angegeben sind; er untersucht, ob die Gefäße nur die erklärte Menge Wein enthalten, also nicht mehr, wie den erklärten Rauminhalt haben, und nicht mehr gefüllt sind, als sie gefüllt sein sollen, weshalb er mit dem gewöhnlichen Rauminhalte der ortsüblichen Gebinde bekannt sein, und die Visirung der Fässer verstehen muß.

Sind die Gefäße geaicht, wohin die Haupt-Aemter zu wirken haben, so ist der Inhalt nach Maaßgabe des Aichzeichens anzunehmen, vorausgesetzt, daß dieses gehörig erkennbar und als echt anzuerkennen ist.

Nicht geaichte Gefäße werden mit den dazu passenden Visir-Instrumenten vermessen, wozu die Instruktion vom 16. September 1818 Anleitung giebt.

Wo die Ermittelung des Rauminhalts durch den Augenschein ausreichend zu achten ist, oder genügen muß, bewendet es dabei, sofern die Größe nicht unter der Angabe des Anmeldenden steht, und dieser nichts dagegen einwendet, in welchem letztern Falle nach Vorschrift des §. 14. zu verfahren ist.

Es wird zur Erleichterung und Sicherstellung der Revision führen, wenn große nicht wohl zu visirende Lager-

fässer oder andere Gebinde, die zur Aufbewahrung der Weine dienen, und nicht mit denselben verkauft zu werden pflegen, entweder vor der Revision mit Wasser vermessen, oder aber, falls dieses nicht geschehen kann, durch mehrere gegenseitig zu wählende verlaßbare Sachverständige und Steuer-Beamte nach ihrem Rauminhalte geschätzt werden, und der so ermittelte Inhalt ein für allemal auf das Faß mit Oelfarbe gezeichnet oder eingebrannt, das Faß mit dem Steuerzeichen füe die Maischbottiche versehen, und über alles dieses Verhandlung, einmal für die Steuerhebestelle und einmal zu Händen des Faßinhabers, aufgenommen und niedergelegt wird.

Solche einmal mit Steuerzeichen und Inhaltsangabe versehene Gefäße können von den Revisoren dann, wenn die Verhandlung darüber vorgelegt wird, und nicht vielleicht Veränderung des Inhalts vorausgesetzt werden mag, oder sonst Bedenken sich finden, zu dem eingezeichneten Rauminhalte angenommen werden.

§. 14.

g) Abweichung des Revisions-Befundes von der Anmeldung.

Weicht der Revisions-Befund von der Anmeldung ab, und wird ersterer von dem Anmelder als richtig anerkannt, so bedarf es nur der sofortigen Aufnahme der Anklage-Verhandlung in Gemeinschaft mit den Gemeine-Beamten.

Bestreitet aber der Anmelder die Richtigkeit des Revisions-Befundes, so ist, im Falle es sich von der Beschaffenheit des Weins handelt, zur Stelle von dem streitigen Weine eine, zur weiteren sachverständigen Untersuchung hinlängliche Probe in ein reines Gefäß zu entnehmen, und dieses gemeinschaftlich mit dem Anmelder unter guten Siegelverschluß zu legen, dann aber der Steuerhebestelle zur einstweiligen sorgsamen Aufbewahrung zu übergeben.

Handelt es sich von der Menge des Weines, so kommt es zunächst darauf an, ob das Mehrermittelte ein Zehntheil der für jede Steuer-Klasse angemeldeten Menge überschreitet oder nicht. Im letztern Falle tritt, in sofern keine verheimlichte Niederlage oder Aufbewahrung dabei statt gefunden, keine Anklage ein, sondern der Revisions-Befund wird, wenn er nicht bestritten ist, in der Anmeldung nachgewiesen, und wenn

er bestritten ist, der Streit zur Stelle durch nähere Ausmittelung oder Abmessung entschieden, und sodann in derselben Art verfahren.

Beträgt die ermittelte mehr als ein Zehntheil der angemeldeten Menge, so wird, wenn nur der Rauminhalt des Fasses streitig ist, dasselbe mit dem Siegel des Revisors belegt, ohne das Faß selbst zu versiegeln.

Wird aber die Menge der vorhandenen Flüssigkeit in einem nicht vollen Fasse in Zweifel gestellt, so muß außer gleichmäßiger Besiegelung auch genaue Messung der Höhe eintreten, bis zu welcher die Flüssigkeit im Fasse reicht.

In allen diesen Fällen ist, was geschehen, in der über solchen Befund aufzunehmenden Verhandlung anzugeben.

Derjenige Revisions-Befund, welcher von der Anmeldung in Beschaffenheit oder Menge so abweicht, daß Anklage eintreten muß, wird in der Anmeldung nicht nachgewiesen, sondern nur Nachricht darüber aufgenommen. Die prozessualische Behandlung der Anklage entscheidet die Sache und sichert die Steuer. Der übrige Revisions-Befund wird in der Anmeldung, wie oben vorgeschrieben ist, abgeschlossen.

§. 18.

C. Steuer-Berechnung und Erhebung.

b) Wann die Steuerhebung geschehen muß.

Die Steuerzahlung muß in der Regel erfolgen, sobald der Wein von demjenigen, der ihn gewonnen hat, in andere Hände übergeht, oder zur Verwendung kommt, für denjenigen Theil des Herbstgewinnes aber, der nicht schon, vermöge solcher Uebergänge, früher versteuert worden, spätestens am 1. August des auf die Erzeugung folgenden Jahres.

Geschieht die Steuerzahlung durch den Weinbauer selbst, so muß die Anmeldung von ihm mit zur Stelle gebracht werden, um die Zahlung darauf abzuschreiben und zu quittiren.

Geschieht die Versteuerung durch den Käufer, so muß der Name des Weinbauers, von welchem gekauft worden, mit angegeben werden, um die Zahlung auf ihn in das Hebe-Register eintragen zu können, und wird darüber besondere Quittung auf Verlangen zwiefach ertheilt.

Soll eine Besitzveränderung vor der Revision des

Weingewinns eintreten, so muß wenigstens 24 Stunden vorher bei der Steuer-Hebestelle davon Anzeige geschehen, mit Vorlegung der Anmeldung, wenn solche bereits abgegeben ist.

Die Hebestelle berechnet und erhebt die Steuer von dem Brutto der abgehenden Weinmenge, nach Abzug von 15 Prozent, und ertheilt darüber, wenn die Anmeldung des Gewinnes noch mangelt, besondere Quittung mit Bemerkung des Brutto und Netto.

Sie ertheilt ferner, wenn der Wein zur Versendung im Grenz-Bezirk bestimmt ist, den erforderlichen Legitimations-Schein, und bemerkt in diesem, daß und unter welcher Nummer und von welcher Menge Brutto und Netto die Steuer entrichtet ist.

Geschieht die Versendung außer dem Grenz-Bezirke, so wird gleicher Steuervermerk in den über die Sendung vorzulegenden Frachtbrief übernommen.

Die Steuerhebestelle überzeugt sich selbst, daß der zum Abgang bestimmte Wein nach Menge und Gattung richtig angemeldet worden sei, oder sie veranlaßt einen andern Beamten, diese Ueberzeugung zu nehmen.

Derjenige Beamte, welcher sich solcher Beaufsichtigung unterzieht, bezeichnet die zum Abgange bestimmten Gefäße, nachdem er die Angabe richtig gefunden hat, mit seinem Namenszuge in Kreide, und bemerkt im Falle der Versendung auf dem ihr beigegebenen Legitimations-Scheine oder Frachtbriefe unter seiner Unterschrift, daß er revidirt, und wie er die Gefäße bezeichnet habe.

Der Anmelder muß wenigstens 24 Stunden auf den Beamten warten, und darf erst nach dessen Revision, oder nachdem er in 24 Stunden nicht erschienen ist, den zum Versenden angemeldeten Wein an seine Bestimmung gelangen lassen.

§. 21.

c) Steuerzahlung.

Die Haupt-Aemter und die ihnen untergeordneten Stellen und Beamten müssen darauf aufmerksam sein, daß der vor dem 1. August des auf die Erzeugung folgenden Jahres durch Verkauf in Abgang kommende Wein vom

Ankäufer oder Weinbauer alsbald versteuert werde. Es kann auch von Zeit zu Zeit, insbesondere wo ein Abgang durch Veräußerung ohne Steuerzahlung vermuthet wird, der Bestand nachgesehen und auf alsbaldige Versteuerung der veräußerten Menge bestanden werden.

§. 22.

Wer von den Weinsteuer-Schuldnern bis zum 1. Juli des auf die Erzeugung folgenden Jahres noch keine theilweise Steuerzahlung geleistet hat, in dessen Anmeldung vom Weingewinne also die Berechnung der Steuerschuld fehlt, muß dann von der Hebestelle eine besondere schriftliche Berechnung der zu zahlenden Steuer mit der Aufforderung erhalten, die Zahlung nun spätestens am nächsten 1. August zu leisten. Mit diesem Tage muß alle noch rückständige Weinsteuer berichtigt werden.

Wer damit ausbleibt, ist sogleich zu mahnen, mit Ansetzung von kurzer Frist zwischen 3 und 8 Tagen, und mit Androhung des Zwangsverfahrens für den Fall des ferneren Ausbleibens.

Ein solches Verfahren muß gegen die säumig Bleibenden und zwar zunächst gegen diejenigen derselben, deren Zahlungsfähigkeit ganz unzweifelhaft ist, dann sofort eintreten, so weit nicht besondere Umstände theilweise einige Nachsicht befürworten, und der Provinzial-Steuer-Direktor solche gestattet.

Berlin, den 28. Februar 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

Vorstehender Auszug aus der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar d. J. über das Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine wird, zur Nachricht und Achtung für das steuerpflichtige Publikum hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. August 1826.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

No. I.

Haupt-Amt-Bezirk Steinau. No. 95. des Hebe-Regisiters.
Spezial-Steuer-Distrikt von Gatter.

Anmeldung

des Paul Sommer zu Weinheim Haus-Nummer 18. über seinen Weingewinn aus dem Herbste 1826.

1. An Wein ist gewonnen.			2.		3.		4.	5.	6.	7.	8.
							Der Wein wird aufbewahrt				
							in den Gefäßen.		in dem Hause.		
gehört zur Klasse Nummer.			rother Wein.		weißer Wein		Deren Nummer.	Deren Gattung, wie Fuder, Oxhoft, Ohm u. s. w.	Deren Nummer.	Nähere Benennung des Hausraumes, in welchem der Wein liegt.	Bemerkungen.
			Eim.	Ohm.	Eim.	Ohm.					
1			—	—	26	30	1	Lagerfaß zu 6 Ohm.	18	Im vordern Keller.	
							2	desgl. — 4 —			
							3	1 Oxhoft			
							4	1 Ohm nicht voll.			
1			—	—	—	30	—	Meßwein an die Kirche abgegeben.			
2			—	—	44	—	5	Lagerfaß zu 10 Ohm	18	Im vordern Keller.	
							6	desgl. — 5 —			
							7	1 Oxhoft			
							8	desgl.			
							9	desgl.			
							10	1 Oxhoft nicht voll.			
2			—	—	10	—	—	Verkauft und versteuert laut Quittung v. 3. Nov. d. J.			
2			—	—	1	30	—	Kompetenz-Wein an den Hrn. Pfarrer.			
3			50	40	—	—	11	Lagerfaß zu 16 Ohm	27	Im Keller des Vorderhauses.	
							12	desgl. — 4 —			
							13	1 Oxhoft.			
							14	1 Oxhoft nicht voll.			
3			—	30	—	—	—	Kompetenz-Wein an den Hrn. Pfarrer.			
5			—	—	44	—	15	Lagerfaß zu 16 Ohm	27	Im Keller des Hinterhauses.	
							16	1 Oxhoft.			
							17	desgl.			
							18	1 Oxhoft nicht voll.			
—			50	10	126	30					

Ich versichere hiermit, daß alle obige Angaben ganz vollständig, genau und richtig sind, und nichts darin verschwiegen worden ist.

Weinheim, den 5. November 1826. Paul Sommer.

Diese Anmeldung ist abgegeben zu Gatter am 6. Novbr. 1826 und unter Nummer 95. des Hebe-Regisiters eingetragen.

Das Königl. Steuer-Amt.
Meyer. Bell.

Haus-, Hof- und Grundbesitzer.
Capital- Zinsen- Besitz- und Gewerbe-

Meldung
der Juden-Fehlungen in Oberschlesien
über dritte Vierteljahrs-Termine 1820 resp. letzten ausländischen Meldungen.

| Kreise und Normalzahlen. | | |

64.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig, wegen der Hefen-Bereitung aus Maische.

Um der wahrgenommenen irrigen Meinung, daß die Hefen-Bereitung aus Maische und die Anmeldung der dazu bestimmten Gefäße lediglich von der diesfälligen Entschließung des Brennerei-Besitzers abhänge, zu begegnen, wird hiermit den Steuer-Beamten und dem steuerpflichtigen Publikum zur Nachricht und Achtung eröffnet:

1. daß die Hefen-Bereitung aus Maische, als eine in dem Regulativ vom 1. December 1820 nirgends zugestandene allgemeine Befugniß, zu den Ausnahmen gehört, und daher
   für jeden einzelnen Fall von der Bewilligung der Steuer-Behörde abhängig ist.
2. Sodann ist durch ein Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. August 1824, II. Nr. 16702. ausdrücklich bestimmt:
   das die Ausnahme der Hefen-Bereitung nur da zugestanden werden kann, wo ein wirkliches Bedürfniß, sich auf diese Art das benöthigte Gährungsmittel zu verschaffen, gehörig nachgewiesen wird, so wie daß nirgends mehr als Ein solches Nebengefäß gestattet werden soll.
3. Diejenigen Brennerei-Besitzer, welche Gestattung der Hefen-Gefäße begehren, haben sich daher mit ihren diesfälligen Anträgen an das betreffende Haupt-Steuer-Amt zu wenden, welches in jedem einzelnen Fall den Antrag prüfen, und die der Lokalität angemessenen Controll-Maaßregeln bei dem unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktor in Vorschlag bringen wird.
4. Die Steuer-Behörden haben für die Folge aber nur solche Hefen-Gefäße in den Brennerei-Betriebs-Nachweisungen passiren zu lassen, welche diesseits genehmigt sind, und deren fortwährender oder theilweiser Gebrauch nach Maaßgabe der vorhandenen Geneh-

migung in der Betriebs-Nachweisung deklarirt worden ist.

5. Die Revisions-Beamten sind nach §§. 16. und 66. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und §. 11. des Regulativs vom 1. December 1820 dafür verantwortlich, daß in den Brennereien die zur Bereitung oder Aufbewahrung der Maische an sich brauchbaren Gefäße nur dann geduldet werden, wenn solche aus der genehmigten Nachweisung und auf dem Grundrisse vorgefunden werden, von welcher Form und Bestimmung sie auch immer sein mögen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Erlaubniß zur Hefen-Bereitung überall wieder zurückgenommen werden kann und wird, wenn die bei deren Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden.

6. Etwanige Contraventionen werden außer dem Verluste der Bewilligung noch nach §§. 66. und 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und §. 11. des Regulativs vom 1. December 1820, so wie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 geahndet werden.

Danzig, den 9. September 1826.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

65.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, den von auswärtigen Hausirern zu erfordernden Nachweis über ihren Klassensteuer-Beitrag betreffend.

In Folge eines Rescripts des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 28. August d. J., wird hiermit denjenigen Behörden, welche mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Listen beauftragt sind, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, in Ansehung solcher, um einen Gewerbschein bei ihnen nachsu-

chender Hausirer, welche zwar Inländer, aber in einem andern Kreise wohnhaft sind, vor der Aufnahme in die betreffende Gewerbesteuer-Liste, sich den Nachweis liefern zu lassen, daß und wo sie anderwärts die Klassen-Steuer gezahlt haben, damit dieselben sich nicht etwa dieser Abgabe ganz entziehn.

Merseburg, den 21. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

66.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Ziegel- und Kalkbrenner betreffend.

Ziegel- und Kalkbrennereien gehören zu den fabrikartigen Gewerben, weil sie ohne Landwirthschaft gleich einer Bierbrau- und Branntweinbrennerei betrieben werden können; sie sind daher gewerbesteuerpflichtig, in sofern es nicht glaubhaft erwiesen wird, daß das Brennen von Ziegeln und Kalk lediglich zum eigenen Bedarf bestimmt ist. Wir machen daher hierauf die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden aufmerksam, mit der Weisung, bei Veranlagung der Gewerbesteuer nicht allein die zum Verkauf von Ziegel und Kalk arbeitenden Ziegel- und Kalkbrennereien gehörig zur Gewerbesteuer anzuziehen, sondern auch diejenigen, so etwa bisher anzuziehen unterlassen sind, für die Zeit des Betriebes annoch in einer besondern Liste aufzunehmen, und diese zum 10. Oktober anhero einzureichen.

Bromberg, den 1. August 1826.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

67.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbesteuer der Lotterie-Einnehmer und bestätigten Unter-Einnehmer betreffend.

Da nach einer neueren Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern, die Lotterie-Einnehmer und die bestätigten Unter-Einnehmer auf den Grund des §. 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Gewerbesteuer angezogen werden sollen, so werden sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbesteuer beauftragten Behörden hierdurch angewiesen: die benannten Einnehmer und Unter-Einnehmer bei der jetzo begonnenen Einschätzung zur Gewerbesteuer pro 1827, als Händler ohne kaufmännische Rechte mit einer ihrem Einkommen angemessenen Gewerbesteuer zu belegen.

Liegnitz, den 2. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

68.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, daß bei Steuer- ꝛc. Kontraventionen die Transportmittel der Gewerbetreibenden der Konfiskation nicht unterworfen seien.

Die, im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, auch die Confiskation derjenigen Gegenstände verwirkt hat,

die er wegen seines Gewerbes bei sich führt,

hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob zu den zu

confiscirenden Gegenständen auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich hedient hat. Z. B. sein Wagen und die Pferde, die Schiffe u. s. w.

Damit hierüber überall mit gleichen Grundsätzen verfahren wird, ist von Seiten des Hohen Finanz-Ministerii (unterm 21. Juni d. J.) die Bestimmung ergangen, daß bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824 die Transportmittel, als der Konfiskation unterworfen, nicht behandelt werden sollen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Oppeln, den 18. Juli 1826.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

69.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cölln, die Anwendung der Stempelfreiheit betreffend.

Nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 und dem Tarif zu demselben sind mehrere an sich stempelpflichtige Verhandlungen dem Stempel nicht unterworfen, wenn sie zu demjenigen Zwecke gebraucht werden, wofür das Gesetz Stempelfreiheit bewilligt hat, namentlich ist dies bei §. 3. Litt. e. des Stempelgesetzes der Fall.

Es ist zweckmäßig, daß auf solchen Verhandlungen, die nach Verschiedenheit des davon zu machenden Gebrauchs bald dem Stempel unterworfen sind, bald nicht, von dem Aussteller selbst bemerkt werde, zu welchem die Stempelfreiheit rechtfertigenden Zwecke sie ausgefertigt sind. Wenn gleich hierdurch allein der Mißbrauch solcher Verhandlungen zu andern Angelegenheiten, für welche sie auf Stempelpapier auszufertigen gewesen wären, nicht gehindert wird, so erlangt doch der Aussteller dadurch das Mittel, sich gegen den Regreß zu sichern, wenn der Pro-

duzent für den Mißbrauch der ungestempelten Verhandlung in Stempelstrafe genommen werden muß.

Die Stempelstrafe wird aber in der Folge unnachsichtlich jedesmal gegen den Produzenten festgesetzt werden, so oft eine, mit Rücksicht auf den, zur Zeit ihrer Ausfertigung vorgegebenen Zweck, ungestempelt gebliebene Verhandlung demnächst bei einem Geschäft gebraucht wird, wo die Verhandlung hätte gestempelt sein müssen.

Es wird daher sämmtlichen Behörden und Beamten, so wie den Privaten in ihrem eigenen Interesse empfohlen, auf solchen Verhandlungen künftig jedesmal den Grund der stempelfreien Ausfertigung zu bemerken, um dadurch den Nachweis führen zu können, daß lediglich der Produzent selbst durch Mißbrauch der Verhandlung die Stempelstrafe sich zugezogen habe, und solchergestalt sich gegen den Regreß zu sichern.

Cölln, den 28. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

70.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg, den Stempelsatz bei Prozessen über nicht nach Gelde zu schätzende Gegenstände betreffend.

Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien der Justiz und Finanzen, soll in solchen Prozessen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde abzuschätzenden Gegenstand betreffen, es aber unter den Parteien weder streitig ist, wie viel derselbe beträgt, noch wem er zugehört, sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung dabei, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird, und wo nach dem Stempeltarif der für Prozesse über nicht nach Gelde zu schätzende Gegenstände vorgeschriebene Stempelsatz von 5

Thlr. bis 20 Thlr. angeordnet ist, dieser Satz doch erst dann eintreten kann, wenn der Gegenstand über 500 Thlr. beträgt.

Diese Bestimmung wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 12. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

71.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, die Anwendung einiger Stempelsätze betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 12. Mai d. J.

1) die vorbereitenden Protokolle der Gerichte und Notarien, wenn auf den Grund derselben ein stempelpflichtiges Instrument ausgefertigt wird, eines Stempels nicht bedürfen;
2) daß zu den Schlußzetteln der Mäkler, welche zum Behufe der Aufnahme von Cartepartien dem Gerichte eingereicht, oder bei demselben produzirt werden, der Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist;
3) daß bei Prozessen über die Entlassung eines Schiffsmanns oder mehrerer Schiffsleute, der für Prozesse über nicht zu schätzende Gegenstände bestimmte Stempelsatz von 5 bis 20 Rthlr. anzuwenden ist.

Marienwerder, den 19. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

72.

Publikandum der General-Kommission zu Münster, die Stempelpflichtigkeit der Vollmachten ꝛc. in Gemeinheits-Theilungs-Sachen betreffend.

Nach einer Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii sind von den in Gemeinheits-Theilungs-Sachen übergebenen Vollmachten blos diejenigen stempelfrei, welche in Folge des §. 75. des Gesetzes vom 20. Juni 1817 von Korporationen oder ganzen Klassen von Interessenten für ihre Deputirten ausgestellt werden, wogegen die Vollmachten einzelner sonst zum persönlichen Erscheinen verpflichteter Interessenten dem gesetzlichen Vollmachtsstempel unterworfen sind. Ebenfalls sollen zu Protokollen über Holzverkäufe in Theilungs-Sachen die gesetzlichen Stempel genommen werden.

Sämmtliche Herren Spezial-Kommissarien haben auf Beibringung resp. Nachbringung der hiernach erforderlichen Stempel genau zu achten.

Münster, den 23. Juni 1826.

General-Kommission.

Brockmann.

73.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu N. N., die Anwendung der Stempelfreiheit bei obrigkeitlichen Attesten für neu angehende arme Dienstboten betreffend.

Die Königl. Regierung hat mit Recht, Ihrem Berichte vom 5ten v. M. zufolge, angenommen, daß die, neu angehenden Dienstboten zur Annahme ihrer ersten Stelle auszufertigenden obrigkeitlichen Zeugnisse, Falls diese Leute wirklich arm sind, stempelfrei ertheilt werden können, in welchem Falle nur auf dem Atteste selbst zu bemerken ist,

daß die Stempelfreiheit Armuths halber eingetreten sei. Es kann dagegen nicht gebilligt werden, daß die Königl. Regierung nachgelassen hat, die Impetranten solcher Zeugnisse ohne weiteres jedesmal als arm zu behandeln. Zwar ist dieser Autorisation nach vorliegendem Berichte die Beschränkung beigefügt, „wenn der Impetrant in die oben angeführte Kategorie gehöre," was aber hierunter verstanden worden, ist nicht deutlich. Sollte die Königl. Regierung der Meinung gewesen sein, daß Dienstboten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes allemal für arm angesehen werden sollen, so ist auf der einen Seite zu erwägen, daß in sehr vielen Fällen bei der Bewerbung um obrigkeitliche Atteste der hier in Rede stehenden Art, noch gar nicht wird angegeben werden können, wes Standes die künftige Herrschaft des Bewerbers sein wird; auf der andern Seite aber, daß eben so wenig aus dem Stande der Herrschaft, als dem Stande der Dienstboten unbedingt die Armuth der letztern gefolgert werden kann, da es sehr wohl möglich ist, daß ein solcher Dienstbote ein Vermögen von 100 Rthlr. oder mehr besitzt, und sodann nach deutlicher Vorschrift des §. 40. Tit. 23. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung keine, die Stempelfreiheit begründete Armuth angenommen werden kann. Ueberhaupt aber ist, sobald es auf Abgabenpflichtigkeit ankommt, die Armuth der Debenten nicht nach dem im gewöhnlichen Leben wohl üblichen Maaßstabe zu ermessen, da andern Falls auch die Einziehung der Klassen- und Gewerb-Steuer von einer bedeutenden Menge der Unterthanen ganz wegfallen müßte.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, Ihre diesfällige Verfügung dahin abzuändern, daß in jedem besondern Falle vorher zu prüfen ist, in wiefern der Impetrant wirklich arm sei.

Berlin, den 20. September 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

74.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Stempel-Freiheit der Beglaubigungs-Atteste für Maurer- und Zimmer-Gesellen betreffend.

Durch unsere Verfügung vom 26. December 1820 im Amtsblatt pro 1821 No. 16. pag. 30 und 31 ist angeordnet worden:

daß Zimmer- und Mauermeister, wenn sie einen Gesellen zu einer von ihnen übernommenen Bau-Ausführung abschicken, ihm ein Attest ertheilen, und dieses Attest von der Polizei-Behörde des Wohnorts des Meisters unentgeldlich beglaubigt werden soll.

Es sind Bedenken entstanden, ob diese von den Orts-Polizei-Behörden auszustellenden Beglaubigungs-Atteste auf Stempel ausgefertigt werden müssen, und es ist dieses Bedenken durch einen Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern vom 18. April 1826 dahin entschieden worden:

daß es zu diesen Beglaubigungs-Attesten eines Stempels nicht bedürfe, in sofern dieselben auf das von dem Meister ausgestellte Zeugniß selbst gesetzt werden, indem unter dieser Bedingung auch Legalisationen, nach dem Tarif des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 nicht stempelpflichtig sind.

Von dieser Entscheidung wird sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden, so wie sämmtlichen Meistern, welche Gesellen zu den von ihnen übernommenen Bauten abzuschikken pflegen, hiermit Kenntniß gegeben, um sich darnach für die Zukunft zu achten.

Oppeln, den 4. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

75.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin, die Liquidationen über Ersatz von niedergeschlagenen ꝛc. Stempeln betreffend.

Alle diejenigen Gerichte und öffentlichen Behörden, bei welchen keine Stempelvertheiler angestellt sind, ferner die Königl. Justiz-Kommissarien und Notarien, desgleichen Privat-Personen, welche Liquidationen über Ersatz von niedergeschlagenen oder verdorbenen Stempeln hier einreichen, müssen denselben Atteste derjenigen Stempel-Distributionen beifügen, bei welchen sie die zum Ersatz liquidirten Stempel erkauft haben, damit die durch die Distribution erhobene Tantieme wieder eingezogen, und der Königl. Kasse berechnet werden kann.

Ist ein solches Attest der Restitutions-Liquidation nicht beigefügt, so wird die zum Ersatz liquidirte Summe um den Betrag der Tantieme verkürzt werden, weil dann die Stempel-Debits-Behörde nicht auszumitteln ist, von welcher die berechnete Tantieme wieder eingezogen werden kann.

Stettin, den 10. August 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Böhlendorff.

76.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Steuer-Reste von in Concurs befangenen Gütern betreffend.

Es sind noch mehrere Fälle vorgekommen, wo das Ausstehen von zum Theil veralteten Resten damit erläutert werden will, daß die Grundstücke, auf denen die Steuer haftet, in Concurs befangen seien.

Obwohl nun bereits in unserm Amtsblatte vom Jahre 1824 im 40. Stücke auf die hierunter geltenden Vorschriften aufmerksam gemacht worden ist, so wird doch, zu mehrerer Vervollständigung jener Bekanntmachung vom 20. September 1824, und zur Vermeidung der aus deren Nichtbeachtung für die Gutsherren, deren Steuer-Receptoren, die Communen, Orts-Einnehmer, Königl. Rendanten und Kassen-Kuratoren entstehenden Vertretungen, über das Verfahren, welches gesetzlich zu beobachten ist, um Concurs-Reste zu verhüten, oder unvermeidliche Concurs-Reste baldigst aufzuräumen, denselben, auf den Grund einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. Mai d. J., noch Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Es kann sich nemlich dabei handeln:

1) um solche Steuern, welche erst während der Dauer des Concurses fällig werden.

Hierüber geben die §§. 270. und 271, verglichen mit §. 496. Th. 1. Tit. 50. der Allgem. Gerichts-Ordnung, so bestimmte und jedes Rückbleiben dieser Steuerbeträge möglichst beseitigende Vorschriften, daß wir die Königl. Rendanten und Kassen-Kuratoren hierauf verweisen, und für die Fälle, wo diesen Vorschriften von dem Gericht, welches den Concurs leitet, nicht nachgelebet werden möchte, zur substantirten Beschwerdeführung bei uns veranlassen, worauf wir bei dem betreffenden Ober-Gericht die nöthigen Anträge machen werden.

2) Bei denjenigen Steuern, welche zwar vor eröffnetem Concurse, aber innerhalb der zweijährigen Frist vor dessen Eröffnung fällig geworden sind, geben die Vorschriften der §§. 500. und 526. Th. 1. Tit. 50. der Allg. Gerichts-Ordnung die Mittel an die Hand, um zu einer baldigen Berichtigung desfallsiger Forderungen der Königl. Kassen zu gelangen, indem nach §. 500. der Richter zu beurtheilen hat, ob bei obwaltenden erheblichen Billigkeitsgründen einem oder dem andern Gläubiger der 2ten Klasse, als wohin diese Reste gehören, die Zahlung aus den currenten

Einkünften der Masse geleistet werden solle, und nach §. 526. die privilegirten Rückstände der öffentlichen und gemeinen Lasten, sofern in der Immobiliar-Masse kein bereiter Fonds zu deren Berichtigung vorhanden ist, ihre vorzugs- und vorschußweise Befriedigung aus der Gemein-Masse zu fordern berechtigt sind.

Gestützt auf diese Vorschriften, haben daher die Einnehmer, bei welchen solche Reste ausstehen, deren jederzeit baldigste Berichtigung aus der Concurs-Masse bei dem betreffenden Gerichte zu urgiren.

Sollten einzelne Gerichte unnöthigerweise Schwierigkeiten finden, auf dergleichen Anträge der Einnehmer einzugehen, so ist auch hier wie zu 1. zu verfahren.

3) Bei Resten endlich, welche schon länger als zwei Jahre vor Ausbruch des Concurses fällig waren, muß zwar in Bezug auf den Anspruch an die Masse die gänzliche Ausschüttung der letztern abgewartet werden: allein es besagt der §. 396. Th. 1. Tit. 50. der Allgem. Gerichts-Ordnung noch ausdrücklich, daß in diesem Falle dem Fiscus der Regreß an den säumigen Einnehmer verbleibt, und letzterer, den Umständen nach, zu sofortiger Einzahlung eines solchen Rückstandes angehalten, und mit dessen Ersatz lediglich an den Austrag der Masse verwiesen werden kann.

Von dieser Vorschrift nach aller Strenge Gebrauch zu machen, ist um so nöthiger, als in der That ein solches Aufschwellen der Reste nicht ohne erhebliche Nachlässigkeit der Einnehmer möglich ist. Es ist daher in jedem Falle, wo der Ausstand eines Steuer-Restes durch dessen Verwickelung in einen Concurs gerechtfertigt werden will, sogleich durch den Kurator der Kasse festzustellen, wie weit der Ausstand in die privilegirte zweijährige Frist vor Ausbruch des Concurses, und wie weit er in eine frühere Vorzeit trifft, worauf denn der Rendant sogleich zu vernehmen: ob und was er des ältern Restes halber zu seiner Rechtfertigung anzuführen habe, und bei nicht völlig genügendem Ausfall dieser Rechtfertigung ist der Rest sofort

als eigene Verschuldung des Kassenführers dem Kassen-Bestande zuzusetzen, auch dessen Abführung zur vorgesetzten Kasse ohne Verzug zu bewirken.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben die Königl. Landräthe, als Kassen-Kuratoren, bei ihren Kassen-Revisionen, so wie die Gutsherren und Orts-Behörden, als Kuratoren der Gutsherrlichen und Orts-Steuer-Rezepturen, stets genau zu halten, auch darauf zu sehen, daß von den Gutsherrlichen und Orts-Behörden dem nachgegangen werde, indem sie sich bei Verabsäumung der im Vorstehenden zu 3. gegebenen Bestimmungen eben so wie diese und die Guts-, Orts- und Königl. Steuer-Einnehmer Regreßpflichtig machen werden.

Merseburg, den 30. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

77.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Bestallungen für Privat-Förster betreffend.

Nach der Entscheidung der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 13. Mai und resp. 17. April d. J. sollen die Anstellungen der Privat-Förster, bevor diese an den Gerichten vereidet werden können, nach wie vor, unserer Bestätigung unterworfen bleiben, wie dies das Gesetz vom 9. Floreal Jahrs XI. für die linke Rheinseite und das Forst-Organisations-Dekret vom 22. Juni 1811 für die Theile des ehemaligen Großherzogthums Berg unseres Verwaltungs-Bezirks vorschreiben.

Wir fordern demnach die Privatwald-Besitzer der linken Rheinseite auf, die nach dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 auf einen Stempelbo-

gen von 15 Sgr. ausgefertigten Bestallungen uns zur Bestätigung einzureichen.

Coblenz, den 6. Juli 1826.

Königl. Regierung.

78.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei Holzverkäufen aus Königl. Forsten betreffend.

Die Königl. Regierungen sind in der Geschäfts-Anweisung vom 31. December v. J. in Hinsicht auf das Verfahren bei dem Holzverkauf auf eine ihnen von mir zu ertheilende nähere Anweisung verwiesen. Sie erhalten dieselbe hierdurch in Folgenden:

1. Es bleibt den Herren Präsidenten unter Konkurrenz der Oberforst-Beamten überlassen, im Laufe eines jeden Etats-Jahres diejenigen Veränderungen an den etatsmäßigen Holztaxen eintreten zu lassen, welche in Beziehung auf gewisse Holzsorten sowohl, als auf gewisse vorräthige Holzquantitäten die Nothwendigkeit den Debit unter allen Umständen zu befördern, erfordert.

   Es ist jedoch jederzeit in dem mit dem Jahresschlusse einzureichenden Forstverwaltungs-Berichte anzuzeigen, welche Taxveränderungen Statt gefunden haben, und aus welchen Gründen.

2. Die Bestimmung, welche Hölzer durch Lizitation, und welche aus freier Hand für die Taxe verkauft werden sollen, ist von den Königl. Regierungen nach den von ihnen zu beurtheilenden örtlichen Verhältnissen selbstständig zu treffen, und erwarte ich in dem Forstverwaltungs-Berichte und im Allgemeinen die Auslassung der Königl. Regierungen über die Rücksichten, welche sie hierbei geleitet haben.

3. Wenn bei gehaltenen Lizitationen, die Taxe auch nicht erreicht ist, bleiben die Königl. Regierungen, nach näherer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, zu Ertheilung des Zuschlags ermächtigt.
4. Wenn Holzkauf-Kontrakte mit einzelnen Käufern über einen Werths-Betrag von 500 Rthlr. und darüber, oder auf mehrere Jahre abgeschlossen werden, haben die Königl. Regierungen zu meiner besondern Genehmigung zu berichten.
5. Die Regulirung der Hauerlohne erfolgt von den Königl. Regierungen nach den jedesmaligen wohl zu prüfenden Verhältnissen, ohne daß es, wenn das hierzu in dem Etat überschläglich angenommene Quantum übersteigen wird, der besondern Genehmigung dieser, durch die entstehende höhere Einnahme herbeigeführten Mehr-Ausgabe bedürfte. Wenn aber die Lohnsätze erhöht werden, ist in dem Forstverwaltungs-Berichte die Ursach der Erhöhung anzugeben.

Berlin, den 10. Juli 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

79.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Bezettelung des in die Städte einzubringenden Wildprets betreffend.

Da die Erfahrung erwiesen hat, daß im hiesigen Regierungs-Departement nicht allein in der gesetzlichen Schonzeit ordnungswidrig Wild erlegt und in den Städten verkauft, sondern auch von unbefugten Jägern auf fremden Feldmarken in und außer der Schonzeit Streifjägeret betrieben wird, so sind wir veranlaßt, nicht nur im Agemeinen die bestehenden Jagd-Verordnungen, namentlich die Amtsblatts-Verfügungen vom 1. November 1818 und 8. April 1825 zur Beachtung auf das Gemessenste hiedurch

zu

zu empfehlen, sondern, um der Streifjägerei und dem Wildpretschießen in der Schonzeit noch mehr vorzubeugen, mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii Folgendes zur genauesten Befolgung hiedurch anzuordnen:

1) Jeder, welcher Wildpret aller Art in eine Stadt einführen will, ist verpflichtet, sich mit einem Atteste des betreffenden Jagdberechtigten, auf dessen Jagd-Revier das Wildpret erlegt ist, zu versehen, in welchem
   a. der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Wildprets anerkannt und noch Name, Stand und Wohnort angegeben wird,
   b. die Forst oder das Jagd-Revier,
   c. die Zeit,
   } in welcher das Wild erlegt worden ist,
   d. die Anzahl (mit Buchstaben) und Gattung des Wildes angegeben wird.

2) Diese Wild-Atteste müssen, wenn das Wild aus Königl. Forsten kömmt, von den Königl. Forst-Beamten mit Beidrückung des Forstsiegels, wenn es aber aus städtischen oder Privat-Revieren kömmt, von den resp. städtischen Jägern, und der Herrschaft oder deren Stellvertreter, und von Letztern an Eidesstatt ausgestellt und unterschrieben werden.

3) Bei dem Einbringen des Wildprets in die Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet wird, müssen diese Atteste am Thore den Königl. Thorschreibern vorgezeigt, und von selbigen der Eingang des Wildes auf dem Atteste unentgeldlich bescheinigt werden; in den klassensteuerpflichtigen Städten aber sind die Wildeinbringer verpflichtet, auf desfallsiges Erfordern der Polizei-Beamten und Gendarmen die Wild-Atteste vorzuzeigen.

4) Werden Wildpret oder Wildhäute ohne Wild-Attest in die Städte gebracht, oder wird mehr und anderes Wild eingeführt, als in demselben bemerkt ist, so sind die Thor-Offizianten, Polizei-Beamten und Gendarmen hierdurch ausdrücklich angewiesen, das nicht legitimirte Wildpret und Häute anzuhalten.

Dieses soll sofort alsdann confiscirt und zum Besten des Jagdeigenthümers, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fiskus meistbietend verkauft, jedoch dem Denuncianten davon jedesmal die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem nach dem Befinden als ein Wilddieb zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

5) Wer Wildpret, welches in der gesetzlichen Schonzeit nicht erlegt werden darf, in derselben in den Städten verkauft, soll als Wilddieb angesehen werden, und hat die in den alten Verordnungen, namentlich auch in der Verordnung vom 8. April 1825, §. 3. festgesetzte Strafe verwirkt.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachachtung empfohlen werden, weisen wir die städtischen Polizei-Behörden und Gendarmen bei eigener Verantwortung insbesondere hiermit an, darauf strenge zu halten, daß in der Setz- und Schonzeit kein Wildpret in den Städten verkauft, und in den Gasthöfen gehalten werde; in Contraventions Fällen ist solches aber sofort zu confisziren.

Stralsund, den 21. Juli 1826.

Königl. Regierung.

80.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, die Mittheilung der in Holzdiebstahls-Sachen ergangenen Erkenntnisse an die Forstämter betreffend.

Auf wiederholte Verwendung des Königl. Finanz-Ministeriums, ist jetzt der Justiz-Minister damit einverstanden, daß in denjenigen Holzdiebstahls-Sachen, welche sich nach §. 30. 31. und 32. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zum peinlichen Verfahren eignen, von dem Ausfall einer solchen Untersuchung den Forstämtern ex officio Nachricht erheilt werden soll.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach sowohl selbst zu achten, als auch die Untergerichte seines Departements darnach anzuweisen.

Berlin, den 15. September 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

D.

Post-Verwaltung.

81.

Extrakt aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen, verschiedene Postvorschriften und Bestimmungen enthaltend.

Quittungs-Bücher der Behörden über portofreie Geld-Sendungen.

2. In dem Circulare No. 43. vom 3. August v. J. ist den Post-Amts-Vorstehern zur Pflicht gemacht worden, bei den Quittungs-Büchern, welche Behörden über abzusendende portofreie Gelder führen, rücksichtlich der Kontrolle sich gehörig zu sichern.

Kürzlich ist der Fall vorgekommen, daß ein solches Quittungs-Buch zur Verübung eines Betrugs gemißbraucht worden ist. Von der absendenden Behörde war in das Buch ein Brief mit Kassen-Anweisungen eingetragen. Der Bote, der diesen Brief mit dem Buche zur Post bringen sollen, hat den Brief unterschlagen, und zur Verdunkelung dieses Falsums im Buche, die nachgeahmte Namens-Unterschrift des Postschreibers als Quittung beigesetzt. Zur Entdeckung des Betruges hat hauptsächlich der Umstand beigetragen, daß die Gewichts-Angabe im Buche vermißt wurde.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit der wiederholten Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die möglichste

Vorsicht anzuwenden, um ähnliche Betrügereien zu verhüten. Dazu ist hauptsächlich erforderlich, daß

a) derjenige Post-Beamte, welcher im Buche über den Empfang der Gelder durch Namens-Unterschrift quittirt, seinen Namen deutlich einschreibt,

b) jedesmal das Gewicht des Geld-Briefes, Geld-Pakets ꝛc. im Buche mit verzeichne.

Außerdem wird es zur sichern Erreichung des Zwecks wesentlich beitragen, wenn

c) dergleichen Geld-Sendungen nicht mehr von der aufgebenden Behörde selbst, sondern jedesmal von demjenigen Post-Beamten, welcher die Gelder annimmt, in das Quittungs-Buch eingetragen werden, und

d) Der Bescheinigung im Buche der Tages-Brief-Stempel beigedruckt wird.

Personen-Beförderung, was wegen solcher Personen zu beobachten, die krank, mit äußern Schäden behaftet sind, oder durch schmutzige ꝛc. Kleidung Anstoß erregen.

4. In dem General-Circulare vom 22. Februar v. J. ist bestimmt worden, daß kranke oder mit äußeren Schäden behaftete Personen zur Post nicht angenommen werden sollen.

Da aber häufig die Fälle vorkommen, daß Reisende sich nicht persönlich zum Einschreiben auf der Post melden, so müssen solche Reisende von den Expedienten bei dem Abgange einer jeden Post auf geeignete Weise beachtet werden.

Außerdem aber müssen die Schirrmeister angewiesen werden, wenn sie unterweges an einem Reisenden eine Krankheit wahrnehmen, der nächsten Post-Anstalt davon Anzeige zu machen. Bei harter Strafe darf diese Anzeige von den Schirrmeistern vorzüglich dann nicht unterlassen werden, wenn denselben Klagen der andern übrigen Reisenden bekannt werden.

Diese Bestimmung ist sämmtlichen Schirrmeistern und Interims-Schirrmeistern von den Post-Aemtern, auf deren Etat sie stehen, protokollarisch bekannt zu machen, und

in den Instruktionen für dieselben ist dem §. 8. hinzuzusetzen, daß kranke, mit äußern Schäden behaftete, oder durch zerrissene, schmutzige Kleidung Anstoß errogende Personen mit den Posten nicht reisen dürfen. Sobald eine Post-Anstalt bemerkt, daß ein auf der Post befindlicher Reisende solchergestalt krank ꝛc. ist, so muß sie sich von seinem Zustande näher unterrichten, und wenn sich ergiebt, daß die übrigen Post-Reisenden durch ihn belästigt werden, denselben mit der Post nicht weiter reisen lassen.

Porto-Freiheit, über, der Laufzettel wegen simpler Briefe.

6. Um etwanigen Zweifeln in Beziehung auf die portofreie Beförderung der, nach Maaßgabe der Circular-Verfügung No. 54. vom 8. Oktober 1825, über simple Briefe zu erlassenden Laufzettel möglichst vorzubeugen, wird hierdurch bestimmt, daß die unentgeltliche Absendung von Laufzetteln über unbeschwerte Briefe nur in den Fällen statt finden soll, wenn die Nachfrage des Publikums sich darauf beschränkt:

ob der Brief wirklich am Aufgabe-Orte abgegangen sei?

zur Erleichterung des Geschäftsganges sollen für diesen Zweck Formulare zu Laufzetteln gedruckt, und den Post-Anstalten zum erforderlichen Gebrauch verabfolgt werden.

Erstreckt sich aber die Nachfrage darauf:

ob der Brief am Bestimmungs-Orte angekommen sei?

so tritt nach §. 77. und 78. des Tax-Regulativs vom 18. December 1824, die gesetzliche Bestimmung für Laufzettel und Portozahlung ein.

Sämmtliche Post-Anstalten haben sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten.

Porto-Freiheit für Waffen- und Armatur-Stücke.

7. Waffen und Armatur-Stücke, welche einzelne Truppentheile aus den Fabriken in Solingen beziehen, sollen, wenn dergleichen Sendungen das Gewicht von 20 Pfd. postäglich nicht übersteigen, auf allen Coursen portofrei passiren.

Retour-Briefe an und von Soldaten; Porto und Bestellgeld niederzuschlagen.

13. Zur Vorbeugung möglicher Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß nach §. 16. der Uebereinkunft mit dem Königl. Krieges-Ministerio vom 26. December 1825 — über die Porto-Moderation der Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten — das Porto und Bestellgeld für unbestellbare Soldaten-Briefe ohne Unterschied, ob solche von Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, oder von diesen an jene abgesandt worden sind, sofern die Briefe sich in unverletztem Zustande befinden, niedergeschlagen wird, und demgemäß in der betreffenden Karte zu streichen ist. Es muß jedoch in der Letzteren stets genau bemerkt werden, in welcher Karte und unter welcher Nummer ein solcher Brief an das betreffende colligirende Post-Amt zurückgehet, und ist die Geheime Calculatur angewiesen worden, ohne diesen Vermerk die gestrichenen Porto-Beträge zu defektiren.

Was ferner die Zurückgabe der hier gedachten Retour-Briefe, Seitens der colligirenden Post-Aemter an die betreffenden Absendar derselben betrifft, so wird hiermit bestimmt, daß diejenigen als unbestellbar zurückkommenden Briefe, welche von den Soldaten an ihre Angehörigen abgesendet wurden, an die betreffende Militair-Behörde zur weitern Aushändigung derselben an die Absender überliefert werden können, wogegen aber solche Briefe, die von den Angehörigen der Soldaten an Letztere abgeschickt wurden, und als unbestellbar zurückkommen, ganz in gleicher Art wie die übrigen Retour-Briefe zu behandeln, und folglich nach Maaßgabe des Circulars vom 18. December 1821, und der in dieser Beziehung noch später ergangenen Bestimmungen, an die zur Eröffnung der Retour-Briefe niedergesetzte Kommission hieher einzusenden sind, welche der Vorschrift gemäß damit verfahren wird.

Passagier-Billets für Passagiers, die auf Frei-Pässe reisen; wie es zu halten ist, wenn die Reise eines solchen Passagiers sich auf zwei oder mehrere Course ausdehnt.

15. Mehrere auf Frei-Pässe mit der ordinairen Post reisende Personen haben kürzlich, als sie bereits den dritten Cours beschritten hatten, auf diesem Course den Platz begehrt, der ihnen bei ihrem ersten Einschreiben auf dem Passagier-Billet für den ersten Cours zugewiesen war. Die Reisenden hatten nemlich bei Betretung des zweiten und dritten Courses ein neues Billet nicht erhalten, und geriethen dadurch auf die Vermuthung, daß der zuerst ihnen zuerkannte Platz ihnen auf der ganzen weitern Reise zu Theil werden müsse.

Um ähnlichen Streitigkeiten für die Folge vorzubeugen, soll künftig diejenige Post-Anstalt, bei welcher die Frei-Reisenden einen zweiten, dritten ꝛc. Cours beschreiten, und wo bisher die bezahlenden Personen ein neues Billet lösen mußten, auf dem Passagier-Billet, mit welchem die Reisenden eintreffen, denjenigen Platz bemerken, der den Letzteren auf dem neuen Course zusteht. Wenn z. B. ein solcher Reisender mit einem Billet für den Cours von Berlin nach Breslau in Lüben ankommt, und dort auf den Cours nach Neiße übergeht; so bemerkt das Post-Amt in Lüben auf dem Billet des Reisenden das neue Einschreiben desselben und den ihm gebührenden neuen Platz mit folgenden Worten:

von Lüben bis (Liegnitz, 3 Meilen) Platz No. (3.)

Geht der Reisende in Liegnitz auf einen neuen Seiten-Cours, z. B. auf den nach Goldberg, über, so wird in Liegnitz ein neuer Vermerk auf dem Billet in derselben Art gemacht.

In den Fällen, wo dem Frei-Reisenden das Passagier-Billet, auf welches er ankommt, abhänden gekommen ist, muß ihm ein neues Billet für den von ihm zu betretenden Seiten-Cours ausgefertigt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich bestimmt, daß auch bezahlenden Personen bei Beschreitung eines zwei-

ten ꝛc. Courses ein neues Billet von jetzt an nicht weiter ausgefertigt werden darf, sondern daß es hinreicht, wenn auf dem Billet, mit welchem sie ankommen, der neue Cours, der neue Platz, und die Summe des bezahlten Personengeldes bemerkt wird, z. B.

von Lüben bis (Liegnitz 3 Meilen) Platz No. (3.) 15 Sgr. bezahlt.

Nur demjenigen Reisenden, der das alte Billet verloren hat, ist ein neues Billet zu ertheilen.

Lachs-Körbe oder Kisten; vorsichtige Behandlung derselben.

16. Geräucherter Lachs, welcher in Kisten oder Körben verpackt, häufig mit den Posten versandt wird, bedarf seiner eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, unterweges einer besondern vorsichtigen Behandlung, wenn er während des Transports vor Verderben bewahrt werden soll.

Die Behälter, in welchen sich Lachs befindet, dürfen wie jedes andere Poststück beim Aufladen eben so wenig als beim Abladen geworfen, und müssen stets auf den Postwagen so verpackt werden, daß sie dem Druck oder den Stößen anderer darauf befindlichen schweren Postgüter nicht ausgesetzt sind.

Diese Vorsicht wird aber nur selten, und am wenigsten von den Postillionen beobachtet, welche mehrentheils dafür halten, daß den Fischkörben durch das Hin- und Herwerfen kein Schaden zugefügt werden könne, wodurch es denn häufig geschieht, daß der mit der Post versandte Lachs gequetscht wird, sich von der Haut löset, das Fett verliert, und dann in Fäulniß übergehet, noch ehe er an den Ort seiner Bestimmung gelangt.

Die Folgen davon sind gemeinhin Beschwerden, welche theils von den Absendern, theils von den Empfängern beim General-Post-Amte angebracht werden. Um diese möglichst zu vermeiden, werden sämmtliche Post-Aemter und Post-Anstalten hierdurch angewiesen, darauf zu sehen und zu halten, daß beim Auf- und Abladen der Poststücke die Körbe mit Lachs nicht weniger wie jedes andere Frachtgut geschont und sorgfältig verpackt, und überhaupt vor jeder äußeren Beschädigung gesichert werden.

Steuerwesen; wegen Plombirung der durchs Ausland transitirenden Poststücke.

17. Von Seiten des Königl. General-Steuer-Direktors ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die durch das Ausland transitirenden Poststücke bei den Ausgangs-Aemtern nicht überall den Steuer-Beamten zur Abfertigung und Plombirung vorgelegt werden.

Diese Post-Aemter werden hierdurch ernstlich angewiesen, den §. 11. der Bekanntmachung vom 27. September v. J. pünktlich zu befolgen, und alle Poststücke, welche unverschlossen bei ihnen eingehen, und durch das Ausland transitiren sollen, den Steuer-Beamten zur Anlegung des Verschlusses zu übergeben, widrigenfalls sie nicht nur allen für die Korrespondenten aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsenden Nachtheil vertreten, sondern auch noch in eine nachdrückliche Strafe verfallen sollen.

Porto-Zahlung für Soldaten-Briefe bei Beförderung mit der Reit-Post.

18. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung No. 10. vom 26. Januar d. J. die Porto-Moderation der Soldaten-Briefe betreffend, wird zur Vorbeugung möglicher Mißverständnisse hierdurch festgesetzt, daß Soldaten-Briefe, welche die Porto-Moderation genießen, ohne Rücksicht auf ihre Schwere, mit den Reit-Posten nicht versendet werden dürfen, und daß in Fällen, wo der Absender eines solchen Briefes dessen Beförderung per Reit-Post ausdrücklich verlangt, hierunter zwar nachgegeben werden, dann aber auch jedesmal für Briefe der gedachten Art, das volle tarifmäßige Porto nach §. 7. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824, und nach dem Porto-Satze der direkten Entfernung, zur Erhebung und Berechnung kommen soll.

Die Post-Anstalten haben die betheiligten Absender in vorkommenden Fällen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und sich selbst genau danach zu achten.

Frankfurt a. M., den 26. August 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

82.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, Porto-Sätze für Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband nach den Niederlanden betreffend.

Im Verfolg der Circular-Verfügung vom 28. Juni d. J., *) werden die Post-Anstalten hierdurch benachrichtigt, daß die Königl. Niederländische General-Post-Administration sich entschlossen hat, bei der Behandlung der Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband, dieselben Grundsätze und Bestimmungen anwenden zu lassen, welche das Regulativ über die neue Preußische Porto-Taxe in den §. 14, 15 und 16 enthält.

Für dergleichen Sendungen ist daher im Frankirungs-Falle, außer dem Preußischen Porto, auch das Niederländische, nach dem Satze von ein Viertel des gewöhnlichen Porto, zu erheben, und dem Königl. Niederländischen Postwesen zu vergüten.

Bei schwereren Sendungen kommen die Bestimmungen der Eingangs gedachten Circular-Verfügung ebenfalls in Anwendung.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Oktober d. J. an zu verfahren.

Berlin, den 15. September 1826.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme.

*) Im 2ten Hefte, S. 334.

83.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Anstellung von Post-Landreitern und Lohnfuhr-Kontrolleuren, und deren Befreiung von Damm-, Fähr- und Brücken-Geldern betreffend.

Seitens des Königl. General-Postamts sind zu dem Zweck, die durch die Verordnungen vom 10. Januar 1824 den Lohnfuhrleuten auferlegte Abgabe an die Post-Kasse, nicht weniger die verbotene Beförderung postmäßiger Briefe und Päckereien zu kontrolliren, Post-Landreiter und Lohnfuhr-Kontrolleure angestellt worden. Dieselben werden sich durch eine Dienstkleidung, aus einem dunkelblauen Rocke mit orangenfarbenen Kragen bestehend und, wenn sie in bürgerlicher Kleidung erscheinen, durch eine Legitimations-Medaille kenntlich machen.

Diesen Post-Landreitern ist die nemliche Befreiung von den Damm-, Fähr- und Brücken-Geldern zugestanden, wie solche die Gendarmen genießen.

Dem Publiko und denjenigen, die zu Erhebung der Damm-, Fähr- und Brücken-Gelder berechtigt sind, wird hiervon Kenntniß gegeben.

Oppeln, den 17. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

84.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die nähere Bezeichnung der portofreien Rubriken betreffend.

Nachstehende Uebersicht enthält diejenigen Gegenstände, die unter der angegebenen Bezeichnung entweder nur bedingt, oder gar nicht sich zur portofreien Beförderung mit der Post qualifiziren.

Die uns untergeordneten Behörden werden darauf

aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, bei der, unter herrschaftlichen Rubro zur Post zu liefernden Korrespondenz, besonders aber bei Packeten und Geldern den eigentlichen Gegenstand auf der Adresse speziell anzugeben, weil sonst jeder, nicht dem speziellen Gegenstande nach rubrizirte Brief, so wie jede Packet- und Geld-Sendung mit dem taxmäßigen Porto belegt, und dieses von dem Absender, welcher durch Unterlassung der gehörigen Bezeichnung dazu Anlaß gegeben hat, eingezogen werden muß.

Danzig, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Landes-Sachen, ist für Gelder keine genügende Rubrik.

Kirchen-Gelder gehen nur in Banko-Versendungen frei.

Unterstützungs-Gelder unter der allgemeinen Rubrik haben nicht die Porto-Freiheit.

Stempel-Tantieme an die Gerichte gehen nur bis 5 Rthlr. portofrei.

Pupillen-Gelder gehen nur in Banko-Versendungen frei.

Kollekten-Gelder; dabei muß stets angegeben werden, zu welchem Zwecke sie bestimmt waren.

Geistliche Gelder unter der Rubrik: Hr. Geistliche Sachen haben nicht die Porto-Freiheit.

Schul-Gelder haben unter dieser Rubrik nicht die Porto-Freiheit.

Pensions-Gelder haben nicht die unbedingte Porto-Freiheit.

Kriminal-Gelder haben nur in Armen-Sachen, und wenn sie aus dem Malefiz-Fonds erstattet werden, die Porto-Freiheit.

Schul-Unterstützungs-Gelder ist keine Porto-Freiheit bewirkende Rubrik.

Wittwen-Sachen ist für Gelder keine genügende Rubrik.

Schul-Wittwen-Kassen-Gelder. Nur Militair-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs- und adliche Wittwen-Pensions-Gelder, welche letztere aus den Meliorations-Zinsen-Fonds gezahlt werden, sind portofrei; Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Gelder sind der Portopflichtigkeit unterworfen.

Schul-Unterhaltungs-Gelder ist keine Porto-Freiheit bewirkende Rubrik.

Armen-Unterstützungs-Gelder haben nicht die Porto-Freiheit.

Hebammen-Gelder sind portopflichtig.

Instituten-Gelder ist keine portofreie Rubrik.

Kontrakt-Gelder ist keine portofreie Rubrik.

Fiskalien-Gelder unter dieser Rubrik haben nicht die Porto-Freiheit.

Finanz-Sachen und Gelder haben zwar die Porto-Freiheit, es muß jedoch von den Amts-Behörden und Königl. Kassen bei der zu führenden Korrespondenz ꝛc. jedesmal der betreffende Gegenstand speziell angegeben werden.

85.

Circulare des Königl. General-Postamts an die Post-Aemter in den östlichen Provinzen und in Westphalen, die Porto-Konto-Führung für die General-Kommissionen und deren Spezial-Kommissarien betreffend.

Auf den Antrag des ꝛc. Ministerii des Innern ist bereits früher nachgegeben worden, daß über die portopflichtigen Sendungen der General-Kommissionen in Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen bei den Post-Aemtern besondere Konto-Bücher geführt werden, worin das Porto, Behufs vierteljährlicher Abrechnung mit den Kassen der betreffenden Kommissarien, notirt wird. Auf die erneuerte Verwendung des gedachten ꝛc. Ministerii wird genehmigt, daß diese Porto-Konto-Führung auch für die Spezial-Kommissarien statt finden kann.

Die Kommissarien sind angewiesen, ihrer Seits bei den Orts-Post-Anstalten diese Konto-Führung schriftlich in Antrag zu bringen. Dem Post-Amte zu N. N. wird solches zu seiner Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und demselben zugleich ein Schema zu solchem

Konto im Anschluß zugefertigt, mit dem Bemerken, daß diese Konto-Führung für diese amtliche Korrespondenz unentgeldlich zu besorgen ist.

Die dem N. N. Post-Amte in N. N. untergeordneten Post-Anstalten sind hiernach ebenmäßig anzuweisen.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1826.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

Conto

des

Königl. Post-Amts in N. N. über das der Königl. Kommission creditirte Porto.

Nr.	Datum des Eingangs.	Bezeichnung der Sendungen.	Ort, woher?	Porto-Betrag. Rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	1825 1. August	1 Schreiben, 4 Loth . . .	Berlin	—	24	—	
		1 Paket Akten, 5 Pfund . .	Breslau	1	—	—	
		1 Beutel mit 400 Thlr. .	Liegnitz	3	—	—	
		u. s. w.					
			Summa				
	Hierauf sind den — ten — bezahlt worden			—	18	—	
			bleibt Rest				

Nota. Hinter diesem Abschlusse werden dann die ferner eingehenden portopflichtigen Sendungen wie oben eingetragen.

86.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg in Pr., die Einziehung und Sicherstellung des reservirten Porto's betreffend.

Der Chef der Justiz hat das unterzeichnete Ober-Landesgericht veranlaßt, die Untergerichte dessen Departements, zur Sicherung des Post-Interesse, auf die strenge Befolgung des Regulativs vom 9. April 1804, wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto in Armen-, fiskalischen und Kriminal-Sachen, aufmerksam zu machen.

Allerdings ist dieses Regulativ, wie die von den Gerichten auf die von hieraus durch das Amtsblatt erlassene Circular-Verfügung vom 21. April 1826 erstatteten Berichte gezeigt haben, von den meisten Gerichten wenig oder gar nicht beachtet worden, und es wird denselben daher hiemit ernstlich zur Pflicht gemacht, sich sofort mit den Bestimmungen des Regulativs vom 9. April 1804,

welches im achten Bande der Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen von Rabe und in Mathis juristischer Monatsschrift Band I. abgedruckt ist,

genau bekannt zu machen, demnächst aber selbige von jetzt ab in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Aufmerksamkeit in Anwendung zu bringen.

Nach den bisherigen Bestimmungen beziehen die Gerichts-Beamten eine Tantieme von $33\frac{1}{3}$ Prozent von dem reservirt gewesenen und demnächst eingezogenen Porto, welche Tantieme von den Gerichten bei der Absendung des eingezogenen Porto an das betreffende Postamt in Abzug zu bringen, demnächst zu der Salarien-Kasse zu vereinnahmen, und an diejenige Offizianten auszuzahlen ist, welche dieses Emolument bisher genossen haben.

Doch bleiben die fernern Bestimmungen in Rücksicht des Prozentsatzes der Tantieme, so wie darüber, wem der Genuß derselben für die Dauer gebührt, vorbehalten.

Königsberg, den 24. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Ostpreußen.

87.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, die Erstattung des niedergeschlagenen Porto's betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1. Juli d. J. ab, aus der Post-Kasse keine Erstattung des ausgelegten, und nicht von den Partheien zu erhaltenden Postgeldes, weiter verlangen sollen, und der Justiz-Fonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher vom 1. Juli d. J. ab, der Post keine Berechnungen über das niedergeschlagene, zu erstattende Postgeld zuzusenden.

Hiernach sind auch die Untergerichte im Bezirk des Kollegii, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, zu instruiren.

Berlin, den 19. Mai 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

IV.

National-Industrie.

88.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die öffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin betreffend.

Eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wie sie von des Königs Majestät, durch die, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1821 abgedruckte Kabinets-Ordre vom 7. Juni angeordnet worden, soll, einem Allerhöchsten Befehle

fehle zufolge im Jahre 1827 wiederum in Berlin Statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist Folgendes bestimmt:

Zu 1. die Ausstellung der Gegenstände wird im Akademie-Gebäude unter den Linden Statt finden. Deren Einsendung muß bis zum 1. August des k. J., und unter der Adresse der Königl. technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

Zu 2. die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art mißverstanden hat, indem Manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, andere aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sei ein Kunstwerk, und als solches, nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch, von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden oder geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, sind von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Zu 3. die von den Landräthen, oder den, die Gewerbe-Polizei in den größeren Städten bearbeitenden Behörden, einzusendenden Nachweisungen, sollen mit ei-

ner laufenden Nummer versehen sein, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird; den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand. Die auswärtigen Gewerbtreibenden werden übrigens, in soweit sie mit hiesigen Handlungshäusern bekannt sind, diejenigen namhaft machen, welchen die Waaren, nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufs-Prozenten übernehmen.

Zu 4. die Regierungen werden dahin sehen, daß sich in der zu ernennenden Kommission, wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Hauptfabrikationszweige der Provinz finde. Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die National-Ausstellung geeignet halten, fertigen selbige ein Verzeichniß, nach Anleitung der Ihnen zu 3. überwiesenen Materialien, geben den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit, und begleiten sie mit ihrem Gutachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Angaben der Preise zu richten, damit nicht durch ungeprüfte und einseitige Versicherungen der Gewerbtreibenden, diese sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches notorisch nicht in der Wahrheit begründet ist. Es versteht sich, daß dergleichen Bedenken, deren Vortrag in dem obengedachten Gutachten erwartet wird, ohne Fiskalität gelöset werden müssen.

Berlin, den 29. September 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

V.

Cultus.

89.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Konsistorium zu Berlin, den Beitritt der Militair-Prediger zu einer der Wittwen-Kassen betreffend.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, welcher Wittwen-Kasse die sich verheirathenden Militair-Prediger beizutreten verpflichtet sind. Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher veranlaßt, der Königl. Regierung, im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung zu eröffnen, daß den evangelischen Militair-Predigern die Wahl zwischen der Militair- und Civil-Wittwen-Kasse ganz frei zu lassen, es aber Pflicht der, den Heiraths-Consens ertheilenden Behörde ist, darauf zu halten, daß der Beitritt zu der einen oder der andern Wittwen-Kasse geschieht. Der Consens ist zu dem Ende nicht eher zu ertheilen, als bis der ihn nachsuchende Militair-Prediger sich sowohl darüber, als auch über den Betrag der, seiner künftigen Wittwe zu versichernden Pension erklärt hat; auch muß nachher darauf gehalten werden, daß derselbe sich über den wirklich Statt gefundenen Beitritt gehörig ausweiset.

Berlin, den 23. August 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Ministers.

Nicolovius.

90.

Publikandum des Königl. Konsistoriums und des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Magdeburg, die Zulassung ausländischer Theologen zu den Kandidaten-Prüfungen betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten v. M. ist zwar gestattet worden, daß ausländische junge Theologen, die sich durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen, zu den Kandidaten-Prüfungen im Preußischen zugelassen werden können; ein Wahlfähigkeits-Zeugniß darf ihnen aber nur dann ertheilt werden, wenn sie in der Prüfung die Censur „vorzüglich“ oder „sehr gut“ erhalten, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 9. August 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

v. Klewitz.

91.

Publikandum des Königl. Konsistoriums und des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Magdeburg, die Wahlfähigkeit der Kandidaten zu Pfarrstellen betreffend.

Die öftere Vernachlässigung unserer durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 14. September 1819, nach welcher kein Kandidat, der nicht ein Wahlfähigkeits-Zeugniß aufzuweisen hat, zu einer Pfarrstelle präsentirt werden darf, hat zur Folge gehabt, daß wir mit Gesuchen, bald um Beschleunigung der Prüfungen, bald um Zusammenziehung der ersten und zweiten, oder Abkürzung der gesetzlichen Frist zwischen beiden, ungebührlich und bei sichtbarer Unmöglichkeit der Gewährung, belästigt worden sind, inzwischen aber nicht selten die Pfarrstellen über die Vakanzzeit hinaus haben unbesetzt bleiben müssen.

Durch diese Unregelmäßigkeiten sehen wir uns genöthigt, auf den Grund der vorgedachten Verfügung, und unter ausdrücklicher Erneuerung ihres ganzen Inhalts, hiermit wiederholt zu erklären, daß bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen nur solche Kandidaten, welche nach wohlbestandener zweiten Prüfung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß von uns erlangt, und außerdem mit Vollendung des fünf und zwanzigsten Lebensjahres das canonische Alter erreicht haben, von Privat-Patronen präsentirt, oder von Magistraten, Kirchen-Kollegien und Gemeinen zur Wahl aufgestellt, und zu Gastpredigten zugelassen werden dürfen, indem nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auf keine Präsentation, bei welchen diese Requisite außer Acht gelassen sind, Rücksicht genommen werden kann. Den Patronen und Wahl-Behörden selbst muß daran liegen, nur tüchtig befundene und gesetzte Männer in die von ihnen zu verleihenden geistlichen Aemter zu berufen; Kandidaten aber, die das vorbemerkte Ziel noch nicht erreicht haben, müssen sich bescheiden, daß sie auf Beförderung noch keinen Anspruch haben, und die Zeit zu desto sorgfältigerer Vorbereitung benutzen.

Die Herren Superintendenten wollen diese gesetzlichen Bestimmungen bei vorkommenden Fällen in Erinnerung bringen, und dadurch uns, wie den Interessenten selbst, unnöthige Weitläuftigkeiten ersparen.

Magdeburg, den 9. August 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

92.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Präsentation inländischer Geistlichen zu vakanten katholischen Pfarreien betreffend.

Den Patronen katholischer Pfründen wird auf Veranlassung eines Rescripts des Hohen Ministerii der Geist-

lichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5ten d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß sie jederzeit inländische Geistliche zu den vakanten Pfarreien zu präsentiren haben, welche den Ober-Behörden aus ihren Leistungen als Kapläne bereits bekannt sind.

Oppeln, den 6. Juli 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die kirchliche Feier des dritten Festtages und der bisher gefeierten kleinen Feste im Herzogthum Sachsen betreffend.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums und in Berücksichtigung des Gesuchs der Sächsischen Provinzialstände setze Ich hierdurch fest: daß in den evangelischen Kirchen sämmtlicher, vormals Sächsischer Landestheile, unter Anwendung der für die ältern Provinzen ergangenen gesetzlichen Bestimmung, die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, fernerhin nicht statt finden soll. Was das Johannis- und Michaelisfest, so wie die Marien- und Apostel-tage betrifft, so soll an jedem Orte, woselbst sie bisher kirchlich gefeiert worden, der öffentliche Gottesdienst nur Einmal, es sei Vor- oder Nachmittag, je nachdem es die Lokal-Verhältnisse gestatten, verrichtet, und die Enthaltung von der Berufsarbeit an solchen Tagen jedem Mitgliede der Gemeine überlassen werden. Die zu Naturaldiensten verpflichteten Guts-Eingesessenen bleiben von deren Leistung an allen bis jetzt gefeierten Tagen nach wie vor entbunden. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Aufnahme dieser Bestimmung in den Landtags-Abschied, und demnächst wegen deren öffentlichen Bekanntmachung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

94.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Konſiſtorien und Regierungen, die Beſchränkung der Haustrauungen in Beziehung auf öffentliche Gaſthäuſer betreffend.

Das Miniſterium hat in Erfahrung gebracht, daß die Erlaubniß zu Haustrauungen an manchen Orten dazu benutzt wird, die kirchliche Einſegnung der Ehe in öffentlichen Gaſthäuſern verrichten zu laſſen. Dieſe Gewohnheit iſt ein offenbarer Verſtoß gegen das in kirchlichen Dingen ſo nothwendige Schicklichkeitsgefühl und verrückt gänzlich den Geſichtspunkt, unter welchem jene Ausnahme von den kirchengeſetzlichen Einrichtungen geſtattet wird. Die Feierlichkeit der Kopulations-Handlung hat ihren regelmäßigen und geeigneten Ort in der Kirche, und wenn aus Rückſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe der Verlobten, denen vielleicht das Vermeiden einer allzugroßen Oeffentlichkeit wünſchenswerth iſt, nachgegeben wird, daß dieſe Handlung in ihren Privat-Wohnungen vorgenommen werden darf, ſo iſt damit nicht zugeſtanden, daß man ſich dafür mit Umgehung der Kirche, jedes andern öffentlichen Ortes, und namentlich der Gaſthäuſer, bedienen könne. Das Königl. Konſiſtorium wird daher aufgefordert, den ihm untergebenen Predigern dies bekannt zu machen, und ſie anzuweiſen, künftig den Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Haus-Trauungen, wonach unter letztern blos die Kopulationen in den Privatwohnungen zu verſtehen ſind, ſtreng feſtzuhalten, und in öffentlichen Gaſthäuſern, ausgenommen bei den wirklichen Bewohnern derſelben, die Einſegnung der Ehe durchaus nicht vorzunehmen. Das Miniſterium verſieht ſich zu dem Ernſte und der Ordnungsliebe der Prediger, daß jeder dieſer Beſtimmung genau nachleben, und nicht der eine durch unzeitige Nachgiebigkeit dem andern die Erfüllung derſelben erſchweren werde.

Auch hat das Königl. Konsistorium nach Ablauf eines Jahres anzuzeigen, ob sie immer und überall pünktlich zur Anwendung gekommen ist.

Berlin, den 4. Juli 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Nicolovius.

An
das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Konsistorien und an sämmtliche Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme, und um demnächst anzuzeigen, ob eine ähnliche Verordnung in dem dasigen Verwaltungs-Bezirke nöthig sei.

Berlin, den 4. Juli 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Nicolovius.

95.

Anweisung der Königl. Regierung zu Posen, zur Führung gehöriger Pfarr-Registranden.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten gekommen, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen.

Indem wir demnach in Gemäßheit des Rescripts des gedachten Hohen Ministerii vom 10. Juni d. J. *) die uns nachgeordneten evangelischen und katholischen Herren Geistlichen hierdurch gemessenst anweisen, ordentliche Pfarr-Registranden zu führen, fordern wir zugleich die Herren Superintendenten und Dekane der verschiedenen Kirchenkreise hierdurch auf, diese Registranden bei ihren Visitationen sich vorlegen zu lassen, und über das Befinden in den Visitations-Verhandlungen sich zu äußern.

Zur Erläuterung fügen wir hinzu, daß diese Registranden, welche zunächst ein großes Buch ausmachen können, sich über alle, das Kirchen- und Schulwesen betreffende Gegenstände erstrecken müssen, die diesfälligen Verordnungen und Vorschriften mögen durch schriftliche Rundschreiben und Verfügungen erlassen, oder in den Amtsblättern und Gesetz-Sammlungen enthalten sein.

Erstere werden ihrem wesentlichen Inhalte nach eingetragen, letztere bloß registrirt, und die Stelle, wo sie sich befinden, nachgewiesen.

Die Registranden werden zwei Hauptabtheilungen, nemlich:

A. Kirchen- und
B. Schulwesen

enthalten; jede dieser Hauptabtheilungen zerfällt in besondere Unterabtheilungen, für welche, je nachdem der Gegenstand reichhaltig ist, mehr oder weniger Blätter zum registriren bestimmt werden.

Es würden beispielsweise bei der ersten Haupt-Abtheilung

A. Kirchenwesen,

folgende Unter-Abtheilungen anzulegen sein:

Kirchenbücher,
Einpfarrungen,
Aufgebote,
Trauungen,
Heiraths-Consense,

*) Im 2ten Hefte, S. 352 abgedruckt.

Taufen und Taufscheine,
Sterbelisten und Todtenscheine,
Confirmation,
Feier der Festtage,
Kirchen-Kollekten,
Beiträge zum Hebammen-Institut,
Kirchen-Visitationen,
Kandidaten der Theologie ꝛc.

B. Schulwesen.

Schul-Inspektoren,
Seminarien,
Prüfung der Schullehrer und ihre Anstellung,
Schulhäuser,
Schulbücher und Utensilien,
Schullehrer-Konferenzen,
Kandidatenlisten der Schullehrer.

Diese Unter-Abtheilungen können übrigens nicht als ein geschlossenes Ganze in allen Beziehungen ein für allemal bestimmt werden, sondern ergeben sich mit der Zeit.

So oft ein Gegenstand zur Sprache kommt, der in keine der schon oben bemerkten Abtheilungen gehört, ist eine neue anzulegen.

Wir geben über die Einrichtung dieser Registranden hier nachfolgendes Beispiel zur Ansicht:

A. Kirchenwesen.

auf dem ersten Bogen

I. Kirchenbücher.	des Amtsblatts oder der Gesetzsammlung.		
	Jahrgang.	Nro.	Seite.
1) Wie die Kirchenbücher geführt werden sollen. A. B.	1817	6	158
2) Form der Kirchenbücher und deren Duplikate. A. B.	1820	11	127

Die vorgesetzten Buchstaben A. B. heißen Amtsblatt; wird eine Stelle aus der Gesetz-Sammlung vermerkt, so ist G. S. vorzusetzen.

Gehen Circulare oder spezielle Verfügungen über diesen Gegenstand ein, so wird der wesentliche Inhalt unter dieser Abtheilung vermerkt, und nachgewiesen, von welcher Behörde sie ausgegangen, und wo die Original-Verfügungen verblieben sind.

Empfehlenswerth aber ist es, daß die Herren Geistlichen nach vorbemerkten Abtheilungen förmlich richtig bezeichnete Akten anlegen, und in diese alle Circulare und spezielle Verfügungen aufnehmen.

Dann ist auf vorstehend erklärte Weise nur ein kleineres Registrandenbuch anzulegen, das die vorhandenen Akten nach ihrer Bezeichnung und die in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen enthaltenen Vorschriften mit kurzen Worten nachweist.

Es darf nicht erinnert werden, daß die Akten so wie die größeren Registranden Eigenthum der Kirche sind, und bei ihr verbleiben, auch die Kirchen-Kasse zur Anlegung derselben die diesfälligen Kosten bestreiten muß.

Posen, den 18. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

96.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Ober-Landesgerichte, die erste Prüfung der Kandidaten der Rechte zum Staatsdienste, in besonderer Beziehung auf Schulwissenschaften und auf die lateinische Sprache betreffend.

Die Verfügung des Justiz-Ministerii vom 31. December 1813, nach welcher sämmtlichen Landes-Justiz-

Collegien zur Pflicht gemacht worden ist, bei der Prüfung der Rechts-Kandidaten auf den Inhalt ihrer Universitäts-Zeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Universitäts-Studien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks diese Behörden angewiesen wurden, von allen Kandidaten, welche sich bei denselben zur Prüfung stellen, und deren Universitäts-Zeugniß den Grad ihres Schul-Zeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abschrift beibringen zu lassen, sollten dagegen sichern, solche Kandidaten in den Justiz-Dienst aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntnissen die Schule verlassen, und auch die Universitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lücken in diesen Kenntnissen auszufüllen.

Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der lateinischen Sprache, gesehen wird.

Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Kandidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachläßigt haben, sich in den Justiz-Dienst einschleichen, und dem Wahne, als erfordere der Letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungs-Behörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktische juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen.

Die Examinatoren müssen sich durchaus durch, an die Rechts-Kandidaten gerichtete Fragen in lateinischer Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben, die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Kandidaten diese Sprache nicht fremd sei, und daß er auch in dieser Hinsicht seine Schul- und Universitätszeit gut genutzt habe,

und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt.

Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

97.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Befreiung unentbehrlicher Schullehrer von den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots betreffend.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß im Amte stehende Schullehrer zu den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots eingezogen worden sind. Dies hat zur nähern Rücksprache mit den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges Veranlassung gegeben, in deren Folge der Königl. Regierung hierdurch Nachstehendes eröffnet wird. Eine weitere Ausdehnung der Bestimmungen vom 26. Juni 1822 in der Art, daß als Bedingung der Ueberweisung von Schullehrern zum 2ten Aufgebot der Landwehr alle die Fälle gestellt werden, in denen eine gänzliche Unterbrechung des Schulunterrichts durch Einberufung des Schullehrers zu den jährlichen Landwehr-Uebungen entstehen müßte, soll zwar nicht Statt finden, dagegen sind aber die Königl. General-Commandos schon unterm 27. Mai 1819 von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii instruirt worden, alle Schullehrer, welche in ihrem Amte auf eine Zeit lang nicht vertreten, und also gar nicht entbehrt werden können, von den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots zu dispensiren.

Die Königl. Regierung hat daher, sobald Ihr angezeigt wird, daß ein Schullehrer zu den Uebungen der Land-

wehr ersten Aufgebots aufgefordert worden, Sich eventualiter wegen seiner Entbindung an den betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur und in höherer Instanz an das Königl. General-Commando unter Berufung auf die Bestimmungen vom 27. Mai 1819 zu wenden, worauf alsdann ohne Zweifel solche erfolgen wird.

Berlin, den 4. September 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Ministers.

v. Kamptz.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Posen, die Befreiung der Gendarmerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsschulen, nicht aber von Entrichtung des Schulgeldes, betreffend.

Die Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen ist, wie §. 31. Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Landrechts deutlich ergiebt, eine Gemeinde-Last, zu welcher nur die wirklichen Mitglieder der Gemeinde persönlich, und zwar nach Verhältniß ihres Grundbesitzes und ihrer Gewerbsnahrung herangezogen werden können. Von allen dergleichen persönlichen Lasten und Pflichten ist der Militairstand nach §. 17. Tit. 10. ibid. ausdrücklich befreit, und da die Gendarmerie zu den militairisch-organisirten Instituten gehört, die dabei angestellten Individuen auch alle persönliche Rechte des Militairstandes theilen, so können Gendarmen zur Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn sie die Ortsschulen zum Unterrichte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes anzusinnen ist.

Das nach einer Mittheilung des Herrn Chefs der Gendarmerie, General-Lieutenants von Brauchitsch Ex-

cellenz, gegen den Gendarmen N. N. zu N. N., wegen des von ihm verweigerten Schul-Beitrages eingeschrittene executivische Verfahren, kann sonach nicht als gesetzmäßig gebilligt werden; vielmehr wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, solches sofort aufzuheben, und auch dafür zu sorgen, daß der ꝛc. N. N. mit Bezahlung von Executions-Gebühren verschont werde.

Berlin, den 4. August 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Ministers

v. Kamptz.

99.

Publikandum des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Sachsen, die Verleihung von Stipendien betreffend.

Da höhern Orts bestimmt worden, daß die Verleihung der von den höhern Schulanstalten nicht abhängigen vom Staate ausgehenden Stipendien den Königl. Regierungen gebühre, so machen wir diese Entscheidung den betreffenden Behörden, und den betheiligten Privatpersonen mit dem Bemerken bekannt, daß von jetzt an die Verleihung gedachter Stipendien für das hiesige Regierungs-Departement auf die hiesige Königl. Regierung neben der derselben schon jetzt zuständigen Verwaltung dieser Benefizien übergeht. Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Verwaltung der bei den Gymnasien, gelehrten Schulen und Schullehrer-Seminarien befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Kollaturrechts fortwährend wie solches die Königl. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December v.

J. sub B. No. 9. verordnet, der unterzeichneten Behörde verbleibt.

Magdeburg, den 9. August 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

v. Klewitz.

100.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, den Schulbesuch und die Schulversäumnisse betreffend.

Damit, so viel möglich, den Klagen über unordentlichen Schulbesuch vorgebeugt und abgeholfen, und ein regelmäßiger Schulbesuch in den Städten und auf dem platten Lande bewirkt werde, bringen wir folgende gesetzliche Vorschriften hiermit wieder in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß.

Das Allgemeine Landrecht verordnet in Betreff des Schulbesuchs Th. II. Tit. 12. §§. 43. 44. u. 46.

Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des Geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Das General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 setzt, nach §§. 1. und 10. insbesondere fest:

daß Alle, denen die Erziehung der Jugend obliegt, es mögen sein Eltern, Vormünder oder Herrschaften,

ten, schuldig sein sollen, ihre eigenen sowohl, als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, vom fünften Jahre an in die Schule zu schikken, und dazu so lange anzuhalten, bis sie nicht nur das Nöthige vom Christenthume gefaßt haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was nach der eingeführten Lehrordnung ihnen noch sonst beigebracht werden soll;

daß, auf die Anzeige des Schullehrers, die Eltern, Vormünder und Brodherrschaften, welche ihre Kinder nicht fleißig zur Schule halten, vorgeladen, verwarnt, nöthigenfalls mit der Execution angestrengt, und neben dem gewöhnlichen Schulgelde mit einer Strafe bis 16 Ggr. (20 Sgr.) für die Ortsschul-Kasse belegt werden sollen;

daß das Viehhüten durch Kinder, so wie das Vermiethen derselben an Dienstherren keinen Vorwand zur gänzlichen Schulversäumniß abgeben, sondern der Dienstherr als ein Solcher angesehen werden soll, welcher, hinsichtlich des Schul- und Pfarr-Unterrichtes, durch die Annahme schulpflichtiger Kinder ganz die Verpflichtung der Eltern übernimmt, und also dafür verantwortlich ist, daß seine Dienstkinder den nöthigen Unterricht erhalten.

Auf den Grund dieser Bestimmungen wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Vom zurückgelegten sechsten Jahre bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, oder bis zur Einsegnung ist, nach Pommerscher Observanz, jedes Kind schulpflichtig, aber schon von seinem vollendeten fünften Jahre an schulfähig oder schulberechtigt.

2) Um Ostern und Michaelis jedes Jahres müssen die Schulvorstände auf dem Lande dem Schullehrer und die Schul-Deputationen in den Städten dem Rektor der Schule ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche alsdann das schulpflichtige Alter erreicht haben, oder in den nächstfolgenden drei Monaten erreichen, zufertigen.

3) Den Eltern und Pflegeeltern liegt ob, ihre schulpflichtigen Kinder in den Städten in der Osterwoche und in der Michaelswoche, auf dem platten Lande in der Woche vor dem Anfange der Sommer- und Winterschule in die Schule zu bringen, und sie von dem Rektor oder dem Schullehrer in die Liste der Schulkinder eintragen zu lassen.

4) Die Aufnahme der schulfähigen und der schulpflichtigen Kinder in die Schule, soll von jetzt an in den Städten und auf dem platten Lande nur an den oben festgesetzten beiden Terminen, also nur zwei Male im Jahre, statt finden. Zu einer andern Zeit dürfen neue Kinder nicht ohne Genehmigung des Orts-Predigers und nur in den Fällen, wo sie durch Krankheit und den Umzug der Eltern verhindert werden, zu rechter Zeit einzutreten, in die Schule aufgenommen werden.

5) Wie die Aufnahme in die Schule, so kann auch die Entlassung der Kinder aus derselben, so wie die Versetzung in eine höhere Klasse oder Abtheilung in der Regel nur um Ostern und Michaelis geschehen. (Diese Einrichtungen sind durchaus nothwendig, um nicht durch den beständigen Zu- und Abgang die Abtheilungen der Kinder zu vermehren, die ohnehin schon sparsam zugemessene Unterrichtszeit zu zerstückeln, und dadurch den Lehrern das Geschäft ohne Noth zu erschweren.)

6) Alle Kinder, welche schulpflichtig d. h. volle sechs Jahre alt geworden sind, müssen die Schule unausgesetzt besuchen, und zwar in denjenigen Stunden, welche den Sommer und Winter hindurch zum öffentlichen Unterrichte bestimmt sind.

7) Als rechtmäßige Ursachen zu Schulversäumnissen gelten nur: 1) eigene Krankheit des Kindes, 2) Krankheit der Eltern, wenn diese der Pflege ihres Kindes nothwendig bedürfen, und 3) ungestüme Witterung und schlechte Wege bei Kindern, welche von dem Schulorte entfernt wohnen.

8) Wenn Kinder aus einer der angegebenen Ursachen genöthigt sind, aus der Schule zu bleiben; so müssen sie bei dem Lehrer entschuldigt werden. Versäumnisse der

letzten Art heißen erlaubte; alle übrige sind unerlaubte Schulversäumnisse.

9) Die Lehrer müssen über den Schulbesuch der Kinder Listen führen, und darin täglich, Vor- und Nachmittags, die Anwesenden und die Abwesenden genau bemerken.

10) Aus den Schulbesuch-Listen hat ein jeder Lehrer vierteljährlich (zu Ende des Vierteljahres) eine besondere Versäumniß-Liste anzufertigen.

Der Orts-Geistliche prüft die Versäumniß-Listen, um sich zu überzeugen, daß sie von dem Lehrer genau geführt werden, und sich keine Partheilichkeit mit einmische, und unterschreibt die Richtigkeit; der Lehrer übergiebt die Tabelle alsdann, noch vor Ablauf des Vierteljahres, der Schul-Deputation oder dem Schulvorstande.

In den Städten werden die einzelnen Listen von den Rektoren eingesammelt, geprüft, unterschrieben und eingereicht; auch kann hier die Einsendung monatlich (zu Ende des Monats) geschehen. (In der hiesigen Steindruckerei vom Kaufmann Wunsch sind gedruckte Schulbesuch- und Versäumniß-Listen, der Bogen zu 1 Sgr. zu haben.)

11) Die Schul-Deputation ist schuldig, binnen der nächsten acht Tage, in ihren vierteljährlichen Sitzungen, die Ursachen der Schulversäumnisse sorgfältig zu untersuchen, die säumigen Eltern vorzufordern, sie liebreich oder auch ernstlich und nachdrücklich zu ermahnen, zu warnen und anzuweisen, ihre Kinder ordentlich in die Schule zu schicken. Zum Beweise, daß dies geschehen ist, sind die Namen der vorgeladenen Eltern jedesmal in dem Schul-Protokolle anzuführen.

12) Von denjenigen Eltern ꝛc., bei welchen freundliche Bitten und ernste Ermahnungen, Warnungen und Drohungen fruchtlos bleiben, hat die versammelte Schul-Deputation ein Verzeichniß aufzunehmen, dasselbe zu unterschreiben, und innerhalb der ersten Woche des neuen Vierteljahrs in den Städten bei dem Magistrate und auf dem Lande bei der landräthlichen Behörde einzureichen. (Die Einreichung der Listen und die Drohung und Voll-

ziehung der Versäumniß-Strafen, wie überhaupt die Aufrechthaltung der äußern Ordnung in Allem, was die Schule betrifft, ist Sache derjenigen Mitglieder der Gemeinde, welche an den Sitzungen der Schul-Deputation Antheil nehmen, und dem Geistlichen liegt dabei nur ob, zu bitten, zu ermahnen, zu warnen, mit einem Worte, auf die Gesinnung der Eltern ꝛc. zu wirken; was ihm in demselben Maaße gelingen wird, in welchem er das Vertrauen, die Achtung und die Liebe seiner Gemeinde besitzt.)

13) Von den Magistraten und den landräthlichen Behörden sind, spätestens binnen der nächstfolgenden 14 Tage, die nöthigen Einschreitungen oder Einleitungen zu treffen, um von den nachlässigen und pflichtvergessenen Eltern die gesetzlichen Strafen beizutreiben. Es bleibt diesen Behörden überlassen, nach Befund der Umstände, die säumigen Eltern ebenfalls vorzuladen, zu verwarnen und zu bedrohen, ehe sie die gesetzlichen Zwangsmittel gegen sie eintreten lassen, damit noch einmal der Weg der Ueberzeugung versucht und nicht mehr Strenge in die Verordnung gelegt werde, als es der Sinn und Zweck derselben mit sich bringt. Auch sind dieselben ermächtigt, gegen Eltern ꝛc., welche bösen Willen oder wohl gar Widersetzlichkeit zeigen, die Strafe zu erhöhen, und deren Kinder durch Zwang in die Schule bringen zu lassen.

14) Die Schulvorstände können mit der Versäumniß-Liste auch das Verzeichniß der rückständigen Schulgelder zur Einziehung einschicken. Die Magistraten und die landräthlichen Behörden haben die quitirten vierteljährlichen Straf- und Restanten-Listen vier Wochen nach dem Anfange des Vierteljahres, wieder zurück zu geben.

15) Die Strafgelder für Schulversäumnisse werden an die Orts-Schul-Kassen zur Anschaffung der Schulbücher für arme Kinder und anderer nothwendiger Lehrmittel für die Schule, und die Schulgelder an die Schullehrer abgeliefert.

16) Die Magistraten und die landräthlichen Behörden werden angewiesen, von jetzt an zu Ende jedes Jah-

res zu berichten: ob die Schullehrer die Schulversäumniß-Listen genau und richtig führen und pünktlich einreichen; ob die Schulvorstände und Schul-Deputationen hierin ihre Schuldigkeit thun; ob die Beitreibung der Strafen überall pünktlich geschehen ist; in welchen Ortschaften die wenigsten und in welchen die meisten Schulversäumnisse in dem verflossenen Zeitraume vorgekommen sind ꝛc., und zugleich geeignete Vorschläge zu deren Verhütung und Abstellung abzugeben.

Den sämmtlichen Rektoren und Lehrern machen wir aufs Neue zur Pflicht, auch von ihrer Seite zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs dadurch beizutragen, daß sie ihr Amt treu und gewissenhaft verwalten, in ihren Kindern Lust und Liebe zur Schule erwecken, und ihnen durch beständige zweckmäßige Beschäftigung den Aufenthalt in der Schule angenehm zu machen suchen; nach den in der Schule fehlenden Kindern bei den Eltern ꝛc. sich fleißig erkundigen und erkundigen lassen; sich insbesondere bei Führung der Listen keine Nachlässigkeit, Willkühr oder Partheilichkeit erlauben, und von der Erfüllung ihrer Pflicht durch keinen Verdruß sich abhalten lassen. Von den Geistlichen erwarten wir, daß sie bei den wöchentlichen Schulbesuchen, welche ihnen nach §. 25. des General-Land-Schulreglements vom Jahre 1763 von Amtswegen obliegen, sich überzeugen werden, daß die Lehrer die Schultabellen vorschriftsmäßig führen; daß sie bei ihrer Seelsorge in den ihnen anvertrauten Gemeinden jede Gelegenheit gewissenhaft wahrnehmen, die Eltern auf die Pflicht, welche Gott ihnen in das Herz geschrieben hat, und wovon sie ihm Rechenschaft geben sollen, hinzuweisen, und wie es ihr geistlicher Beruf fordert, sie durch das Wort der Ermahnung und Warnung zu strafen und zu bessern; daß sie die Kinder zu dem Konfirmanden-Unterrichte nur unter der Bedingung eines ordentlichen Schulbesuchs annehmen, und mit Strenge und Liebe darüber wachen, daß sie das gehörige Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten sich erwerben. Wenn auf diese Art Geistliche und Schullehrer zusammenwirken, und bei den obrigkeitlichen Behörden immer und überall die nöthige Unterstützung

finden; wenn Letztere zwar mit milder Umsicht und Mäßigung, aber auch mit dem nöthigen pflichtmäßigen Ernst und Nachdruck darüber wachen, daß in dem Schulbesuche Ordnung herrsche, und zu dem Ende die Strafe gegen pflichtvergessene Eltern ꝛc. rücksichtslos vollzogen werde: so wird es mit der Zeit dahin kommen, daß Eltern und Kinder an die nothwendige Ordnung sich gewöhnen, und der regelmäßige Schulbesuch nicht mehr bloß als die Wirkung des gesetzlichen Zwanges, sondern als die erfreuliche Frucht einer schön vereinten Thätigkeit für das Gedeihen der Schulen und einer daraus hervorgehenden besseren Bildung der Jugend und des Volkes erscheinen.

Stettin, den 29. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

101.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Schulzucht betreffend.

Damit in allen Stadt- und Landschulen unsers Verwaltungs-Bezirks die Schulzucht auf eine der Vernunft gemäße Weise ausgeübt werde, haben wir, mittelst einer an die Herren Superintendenten heute erlassenen ausführlichen Verfügung, die sämmtlichen Lehrer an den obgedachten Schulen auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften:

daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Weise schädlich werden könnten;

daß Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden sollen;

daß, wenn das Maaß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung oder Nachtheil an der Gesundheit des Kindes überschritten wird, dieses von der dem Schulwesen

vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer zu ahnden ist, und

daß, wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung, oder Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden soll,

ausdrücklich hingewiesen. Es sind dieselben für jeden Mißbrauch der ihnen zustehenden Strafbefugniß, und insbesondere für jede Ueberschreitung des gehörigen Maaßes in der Anwendung körperlicher Züchtigungen von uns streng verantwortlich gemacht, und zugleich angewiesen worden, die Schulzucht zwar mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen Milde und Sanftmuth zu handhaben, und sich dabei aller zweckwidrigen und der Gesundheit nachtheiligen Strafen, z. B. des Schlagens an den Kopf, auf die Fingerspitzen und andere leicht verletzliche Theile des Körpers, des Ziehens an den Haaren, des Tretens und dergleichen, durchaus und auf immer zu enthalten.

Um nun die Lehrer auf der andern Seite gegen jede unbefugte Einmischung der Eltern in die Schulzucht sicher zu stellen, und das ihnen nöthige Ansehen bei der Jugend aufrecht zu erhalten, setzen wir hierdurch fest:

1) es ist den Eltern und Vormündern durchaus verboten, wegen Bestrafung eines Kindes einen Lehrer in der Schule selbst, oder in seinem Hause zur Rede zu setzen; tritt ein solcher Fall ein, so hat der Lehrer davon dem nächsten Schulaufseher, oder der Schul-Deputation Anzeige zu machen, und diese alsdann dergleichen Eltern ꝛc. zur Verantwortung zu ziehen, oder gegen sie ein polizeiliches Verfahren einzuleiten;
2) wenn Eltern ꝛc. über einen Lehrer gegründete Beschwerde zu führen haben, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besondern Schulaufsicht beauftragten Geistlichen wenden;
3) glauben Eltern ꝛc., sich bei der Entscheidung des Letzteren nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde in den Städten bei der

Schul-Deputation, und auf dem Lande bei dem Superintendenten der Synode zu übergeben, und im äußersten Falle solche auch an uns einzureichen.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, erwarten wir von dem guten und redlichen Willen der Eltern und der Lehrer, so wie von der Einsicht und Thätigkeit der Geistlichen und der Schul-Deputationen, daß sie sämmtlich, so weit es einen Jeden angeht, diese auf Erhaltung der Ordnung in der Schule und auf das Beste der Jugend abzweckenden Vorschriften genau befolgen, und auf deren Befolgung überall ernstlich halten werden.

Stettin, den 23. September 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

VII.

Communal-Wesen.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Wählbarkeit der städtischen Bürgermeister in Beziehung auf das Lebensalter derselben betreffend.

Die Königl. Regierung erhält hiebei abschriftlich die Vorstellung der Stadtverordneten zu N. N. vom 20sten d. M., ihre Bürgermeisterwahl betreffend, mit dem Bemerken, daß, wenn gleich der in der Gesetzsammlung pro $18\frac{06}{10}$ enthaltene Abdruck der Städte-Ordnung im §. 148. das 26ste Lebensjahr, als Erforderniß zur Wählbarkeit enthält, solches doch nur ein Druckfehler sein kann, da das hier vorliegende Original-Concept (mit welchem das im Staats-Archiv niedergelegte von Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst vollzogene Hauptexemplar nothwendig übereinstimmen muß) deutlich das 25ste Jahr festsetzt, darnach

auch immer verfahren, und diese Zahl auch richtig in den ersten Abdrücken der Städte-Ordnung, die zu Königsberg erfolgte, enthalten ist.

Dieses Bedenken gegen die Bestätigung des N.N. fällt also weg, und wenn gleich auch dann noch beim Eintritt der Funktion des neuen Bürgermeisters dem N. N. fünf bis sechs Wochen an dem gesetzlichen Alter fehlen, so würde doch bei der Geringfügigkeit dieser Differenz das Ministerium des Innern nicht abgeneigt sein, die Allerhöchste Dispensation auszuwirken — vorausgesetzt nemlich, daß sonst kein Grund obwaltet, dem N. N. die Bestätigung zu versagen. Hiernach also mag die Königl. Regierung über die Sache berichten, und die angeordnete neue Wahl einstweilen suspendiren.

Berlin, den 28. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Berlin, die Besetzung städtischer Unterbedienten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden betreffend.

Ueber den von dem Magistrat hierselbst im Berichte vom 7. Juli d. J. vorgetragenen Wunsch wegen Versorgung des gegen Verzichtleistung auf alle Königl. Benifizien verabschiedeten Landwehrmanns N. N. im städtischen Dienste, hat sich das Ministerium des Innern mit dem Königl. Kriegs-Ministerio vernommen, welches sich so, wie die abschriftliche Beilage (lit. a.) besagt, erklärt hat. Nach den darin bemerkten Umständen, und da das Ministerium des Innern von den Worten der Allerhöchsten Vorschrift abzugehen nicht berechtigt ist, kann auf den Antrag des Magistrats keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 5. September 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Einem Königl. Hochlöblichen Ministerio des Innern, beehrt sich das unterzeichnete Ministerium bei Rückgabe des angebogenen Berichtes des hiesigen Magistrats vom 7. Juli d. J. ganz ergebenst zu erwiedern, daß der darin ausgesprochene Wunsch, dem, gegen Verzichtleistung auf alle Königl. Invaliden-Benefizien verabschiedeten Landwehrmann N. N., einen städtischen Posten als Magistrats-Diener, oder Stadt-Sergeant übertragen zu dürfen, nicht zu deferiren sein möchte; da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 zu allen besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen, keine andere als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, zu wählen sind; mithin ein Subjekt, welches durch Verzichtleistung, seine Ansprüche auf Invaliden-Benefizien (falls dasselbe solche wirklich gehabt hat) aufgab, wohl von den Communen mit Gelde unterstützt, nicht aber in Stellen, die den versorgungsberechtigten Invaliden ausdrücklich von des Königs Majestät vorbehalten sind, möchte versorgt werden dürfen.

Berlin, den 31. August 1826.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit.

v. Schöler.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Ministerium
des Innern.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., die Anordnung von Strafen für verweigerte Annahme städtischer Posten betreffend.

Was der N. N. rücksichtlich der von den Stadtverordneten daselbst wider ihn, wegen der verweigerten Annahme des Postens als Rathmann, beschlossenen Strafe der stärkeren Anziehung zu den Communal-Lasten, unterm 12ten d. M. vorstellig gemacht hat, wollen Ew. ꝛc. aus der angeschlossenen Eingabe gefälligst ersehen. Obwohl ich

Ew. ꝛc. die Entscheidung der Sache überlasse, so kann ich dennoch, zu Bewirkung völliger Uebereinstimmung in einem etwanigen Reclamationsfalle, nicht umhin, ergebenst zu bemerken, daß der §. 202. der Städte-Ordnung nur von allgemeinen Lasten, nicht aber von solchen Leistungen spricht, welche Jemandem, wie in casu, aus einem speziellen Rechtstitel obliegen, und daß daher die letzteren zur Strafe für die Verweigerung der Annahme eines Stadtamtes nicht erhöhet werden können, sondern bloß nach dem speziellen Titel zu beurtheilen sind, die diesfällige Verfügung der Königl. Regierung also einer Berichtigung zu bedürfen scheint.

Berlin, den 22. August 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Bewilligung des Gnaden-Quartals für die Hinterbliebenen städtischer Bürgermeister betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 24sten v. M., wegen des Sterbe-Quartals der Wittwe des Bürgermeisters N. N., daß ein Bürgermeister, da er der Vorsitzende eines Magistrats-Collegii ist, als ein in kollegialischen Verhältnissen stehender Beamter, gleich den Mitgliedern dieser Kollegien, unzweifelhaft zu betrachten, und daher der Anspruch der Hinterlassenen auf das Gnaden-Quartal nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Januar d. J. keinem Bedenken unterworfen ist.

Berlin, den 15. September 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

106.

Resolution des Ministeriums des Innern, an den Herrn Land- und Stadtrichter N. N., die von selbigem als Staatsdiener und ansäßiger Bürger verlangte Communal-Steuer betreffend.

In Ihrer Vorstellung vom 31sten v. M. ist irgend ein Grund zur Beschwerde über Prägravation bei Repartition der dortigen städtischen Communal-Steuer um so weniger für nachgewiesen anzunehmen, als das Ministerium aus der eingereichten Verfügung der Königl. Regierung zu N. N. vom 21. Juli c. ersiehet, daß Sie nicht nur wegen Ihres Gehalts, sondern auch als ansäßiger Bürger für steuerpflichtig zu achten sind, und der Ihnen in dieser doppelten Kategorie angesonnene jährl. Beitrag als bedrückend nicht angesehen werden kann, so lange Sie nicht nachweisen, daß ein anderer Grundsatz der Besteuerung bei den übrigen Steuerpflichtigen angewandt worden ist. Nach dem Inhalte Ihrer Vorstellung ist sonach von hieraus zur Zeit nichts zu verfügen. Glauben Sie aber die Beschwerde besser substantiiren zu können, so bleibt Ihnen überlassen, Sich damit in Gemäßheit der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. December v. J. an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz zu werden.

Berlin, den 14. September 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

107.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Verwendung der Polizei-Geldstrafen in Beziehung auf Kommunen und Institute betreffend.

Die Anträge der Königl. Regierungen in den Rhein-

Provinzen auf Niederschlagung der unbeibringlichen Reste und Ausfälle, welche an den denselben zur Einziehung überwiesenen Polizei-Geldstrafen entstehen, sind bisher an das Finanz-Ministerium gelangt. Da aber bei diesen Geldstrafen, in sofern sie nach der dortigen Verfassung und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. December 1822 nicht zur Staats-Kasse fließen, sondern den Communen und Instituten überwiesen werden, das Finanz-Ministerium nicht interessirt ist, diese Angelegenheit vielmehr in Beziehung auf die Verwendung der aufkommenden Einnahme zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört, so wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, die Liquidationen der an diesen Einnahmen sich ergebenden Ausfälle künftig und zwar auch von den Ausfällen für die früheren Jahre an letztgedachtes Ministerium einzureichen.

Berlin, den 16. Mai 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. abwesend.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Nichterhöhung der städtischen Bürgerrechts-Gelder betreffend.

Die Meinung, welche die Königl. Regierung in Ihrem, die Erhöhung der Bürgerrechts-Gelder betreffenden Bericht vom 6ten v. M. aufstellt, daß nemlich durch die Verdoppelung der Bürgerrechts-Gelder leichtsinnige Ansiedelungen verhindert, und die Lasten der städtischen Armen-Kassen, welchen dergleichen Ansiedler oft in kurzer Zeit zur Last fielen, erleichtert werden würden, kann das unterzeichnete Ministerium nicht theilen.

Derjenige, welcher leichtsinnig und ohne die Mittel zu seinem Fortkommen im Voraus gehörig zu berechnen, sich zu etabliren beabsichtigt, wird, wenn er einmal die

sonstigen Kosten zu decken weiß, auch noch den Mehrbetrag von 3, 6, oder 10 Rthlr. aufzubringen suchen, wenn es auch durch den Verkauf der zu seinem künftigen Gewerbs-Betriebe angeschafften Effekten, durch Unterlassung ihrer Anschaffung, oder durch leichtsinniges Schuldenmachen geschehen sollte.

Selbst in diesen, doch ohne allen Zweifel nur zu den Ausnahmen gehörigen Fällen würde daher durch das vorgeschlagene Mittel eher dem Zwecke entgegen gearbeitet, als derselbe gefördert werden.

In allen anderen Fällen würde es aber die Niederlassung armer, aber betriebsamer, und durch ihre Betriebsamkeit die Anlage zu künftigem Wohlstande mit sich bringender Bürger erschweren, wenn man die ohnehin schon bedeutenden Kosten der Niederlassung noch durch die Verdoppelung der Bürgerrechts-Gelder vermehrte, und dadurch dem neuen Ansiedler vielleicht die letzte Baarschaft entzöge, die ihm zur Vervollständigung seiner Einrichtung, oder auch zur augenblicklichen Aushülfe bei Krankheit und anderen Unfällen übrig geblieben ist. Statt auf die Vermehrung des Wohlstandes einzuwirken, würde daher die Maaßregel zu dessen Verminderung beitragen.

Für die Kämmerei aber, und für die Armen-Kassen insbesondere, würde die Einnahme jeden Falls im Verhältnisse zu dem Gesammtbedürfnisse doch nur von sehr geringer Bedeutung sein. Es muß daher bei der zeitherigen Einrichtung bewenden.

Berlin, den 2. September 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

109.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., das Executions-Verfahren in städtischen Schulden-Sachen betreffend.

Mit der von Ew. ꝛc. im Berichte vom 16ten d. M.

geäußerten Meinung, daß die Forderung des Kaufmanns N. N. an die Stadt N. N. als eine rechtlich feststehende noch nicht zu betrachten, die Sache daher auch zur Execution noch nicht reif sei, bin ich einverstanden. Denn allerdings hätte, in sofern kein Rechtsspruch vorhanden, noch, der Natur der Forderung nach, zulässig war, die Regierung zuvörderst nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1820 entscheiden, das Erkenntniß gehörig publiziren, und erst nach dessen Rechtskraft die Execution verfügen sollen. Ew. ꝛc. stelle ich daher das Weitere in der Sache ergebenst anheim.

Was aber die Frage anlangt: ob dergleichen Executionen gleich nach Einreichung eines Schulden-Tilgungs-Planes oder erst nach dessen Bestätigung aufhören sollen? so kommt in Betrachtung, daß denjenigen Städten, welche nach eilf Friedens-Jahren ihr Schuldenwesen noch nicht regulirt, und noch nicht für die Mittel zu allmähliger Befriedigung der Gläubiger gesorgt haben, entweder eine unredliche Gesinnung gegen die letzteren, oder den Verwaltern und Vertretern derselben eine tadelnswerthe Nachläßigkeit vorzuwerfen ist. Diese wird am sichersten durch ernste und strenge Maaßregeln beseitigt, welche, wenn sie auch für den Augenblick Verlegenheiten in der städtischen Verwaltung erzeugen, doch in der Regel in ihren Folgen durch bessere Ordnung zum Vortheile Aller, selbst der immittelst zurückgesetzten Gläubiger ersprießlich sind. Diese Maaßregeln zu ergreifen, ist die Regierung berechtigt und, da den Gläubigern der Rechtsweg verschlossen ist, verpflichtet. Da nun auch eine Behörde, welche vor der Hand ihre Gläubiger nicht befriedigen, oder sich nicht die Mühe geben will, einen gründlichen, ausführbaren und bald zum Ziele führenden Schuldentilgungsplan auszuarbeiten, es in ihrer Gewalt hat, durch Verzögerung der nöthigen Beantwortung der etwa gezogenen Monitorum, durch deren Mangelhaftigkeit und durch andere dem übeln Willen zu Gebote stehende Mittel die wirkliche Bestätigung eines eingereichten Schuldentilgungsplans Jahre lang aufzuhalten; so ersuche ich Ew. ꝛc. in allen zu Ihrer

Entscheidung kommenden Fällen, den Gläubigern solcher Gemeinden, in welchen noch kein bestimmter Schuldentilgungsplan vorhanden ist, aus den bereitesten Mitteln der Kämmereien zu Befriedigung ihrer rechtlich feststehenden Forderungen verhelfen zu lassen.

Nach Festsetzung eines Schuldentilgungsplans kann sich die Execution allerdings nur auf dessen Ausführung erstrecken.

Berlin, den 30. September 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

110.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Konstituirung eines Domizils im Inlande von In- und Ausländern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18ten dieses,

die Aufnahme der N. Nschen Familie betreffend,

hiermit eröffnet, daß Sie darin ganz Recht hat, daß dem Staate freistehet, jedem Ausländer, folglich auch dem bescholtenen, den Eintritt in denselben zu verweigern. Allein dieses Recht kann nicht den einzelnen Communen zugestanden werden. In dem vorliegenden Falle hat nun Se. Königl. Majestät unmittelbar die Aufnahme befohlen; hinfolglich kann von keiner Weigerung weiter die Rede sein.

Inländische Vagabunden haben aber die Pflicht, ein Domizil zu constituiren; und dieser Pflicht würden sie nicht genügen können, wenn den einzelnen Communen freistehen sollte, ihnen zu untersagen, ein Domizil zu constituiren, weil, was einer Commune freisteht, allen Communen freistehen muß.

Das Rescript vom 29. Juli 1822 ist durch das Rescript vom 9. August 1822 zurückgenommen, und kann auf dasselbe

kein

kein Bezug genommen werden. Es muß also bei der Verfügung vom 4ten dieses sein Bewenden behalten.

Berlin, den 31. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

III.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Aufnahme von Fremden und Erwerbung eines Domizils von selbigen im Inlande betreffend.

Der Preußische Staat ist allerdings befugt, wie der Königl. Regierung auf Deren Bericht vom 22sten v. M., das Gesuch des N. N. um Ertheilung eines Einwanderungs-Consenses betreffend,

hiermit eröffnet wird, auch den Unterthanen aus fremden Landes-Staaten nach beigebrachtem Auswanderungs-Consense ihrer vaterländischen Behörde, wenn sonst ein erheblicher und gesetzlicher Grund dazu obwaltet, z. B. wegen Armuth, Bettelei ꝛc. die Erlaubniß zur Einwanderung zu versagen, indem der 18te Artikel der Deutschen Bundes-Akte im §. 2. litt. a. ausdrücklich den Bundes-Staaten diese Befugniß reservirt. Auch giebt das Heirathen einer Preußischen Unterthanin einem Ausländer kein Recht, bloß um deswillen die Aufnahme in den Preußischen Staat zu verlangen. Die von der Königl. Regierung aufgestellten Bedenken sind daher nicht erheblich.

Allein die Königl. Regierung scheint das Faktum aus einem unrichtigen Gesichtspunkte aufzufassen. Sie referirt nemlich:

„der N. N. habe sich seit mehreren Jahren im Preußischen Staate als Fremder aufgehalten.“

Dagegen nimmt das beigefügte Erkenntniß des Kriminal-Senats zu N. N. an, daß er im Preußischen gewohnt habe. Ein Ausländer aber, der im Preußischen

eine Wohnung nimmt, das ist: ein Domizilium constituiret, wird der Regel nach schon durch dies Ereigniß an sich selbst ein Einländer.

Nirgends ist in den Gesetzen eine ausdrückliche Erklärung des Staats reservirt; vielmehr kann auch das Domizil stillschweigend durch Handlungen constituiret werden.

Berlin, den 5. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Konstituirung eines Domizils betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26sten v. M.,

die Aufnahme der N. Nschen Familie betreffend,

hiermit zu erkennen gegeben, daß keiner Commune das Recht zugestanden werden kann, einem Menschen, der nicht wirklich arm ist, zu verwehren, in derselben ein Domizil zu constituiren.

Der N. N. macht nun keinen Anspruch auf Allmosen, hat solcher bisher auch nicht bedurft; die Königl. Regierung hat daher demselben ohne Weiteres die gewünschte Niederlassung in Halle zu gestatten.

Berlin, den 4. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat in Berlin, die Bestätigung des Reglements zur Kranken- und Sterbe-Kasse für die Tabacksspinner-Gesellen in Berlin betreffend.

Es hat sich in allgemeinen Beziehungen bei dem von

dem Magistrate mittelst Berichts vom 5ten v. M. eingereichten Entwurfe des Reglements zur Kranken- und Sterbe-Kasse für die Tabacksspinner-Gesellen hierselbst (Anl. a.) keine hauptsächliche Erinnerung gezeigt, und wird dem Magistrate die Bestätigung des Reglements, als eines die Verwaltungs-Grundsätze einer blos erlaubten Gesellschaft ordnenden Statuts, so wie die wegen der fortdauernden Beaufsichtigung zu treffenden Maaßnehmungen überlassen.

Berlin, den 6. September 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Reglement

für die Tabacksspinner-Gesellen-Kranken- und Sterbe-Kasse No. 44.

§. 1.

Mitglieder dieser Kasse können nur Tabacksspinner-Gesellen, und zwar nur solche werden, welche das 41ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, bei ihrer Aufnahme gesund sind, und deren Leibes-Beschaffenheit nicht ein baldiges Ableben besorgen läßt; jedoch bleibt es den Umständen vorbehalten, ob in der Folge nicht auch anderen Personen der Zutritt zu dieser Kasse zu gestatten ist. Um Weitläuftigkeiten und Kosten zu vermeiden, bedarf es dieserhalb der Beibringung eines Taufscheines oder Attestes eines Arztes nicht, sondern es reicht zu, daß derjenige, welcher die Aufnahme wünscht, sich bei der Gesellschaft an einem Auflagetage in Person meldet, und über Alter und Gesundheits-Umstände sich gewissenhaft erklärt. Die Annahme erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. Wer falsche Angaben über sein Alter und seine Gesundheits-Umstände gemacht hat, und dessen in der Folge überführt werden sollte, wird mit Vorwissen des zeitigen Assessors in der Mitglieder-Liste gestrichen, und geht seines Eintrittsgeldes, aller Beiträge und aller Ansprüche zum Besten der Kasse verlustig.

Mitglieder, die sich im aktiven Militair-Dienste befin-

den, sind während der Dienstzeit frei von Beiträgen, erhalten aber, wenn sie erkranken, keine Unterstützung, und wenn sie während derselben mit Tode abgehen, wird ihren Erben kein Begräbniß-Geld verabreicht.

§. 2.

Es werden von dieser Gesellschaft diejenigen Personen ausgeschlossen, welche einen ärgerlichen und anstößigen Lebenswandel führen, oder sonst grober Verbrechen sich schuldig gemacht haben. Geräth ein Mitglied in gerichtliche Untersuchung, und wird dasselbe von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung, oder bei Auswärtigen von der sonst vorgesetzten Civil-Behörde des etwa schon gewonnenen Bürgerrechts, oder der damit verbundenen Ehrenrechte für verlustig, oder im Voraus für unwürdig erklärt, oder auf Verlust der National-Kokarde gegen dasselbe erkannt, so kann ein solches Mitglied, indeß nur mit Vorwissen des Assessors, aus der Mitglieder-Liste gestrichen werden, und seine bis dahin geleisteten Beiträge, wie das Eintrittsgeld verbleiben der Kasse.

Unruhestifter werden zu Gunsten der Kasse, mit 5 Sgr. Strafe belegt, im Wiederholungs-Fall mit Verlust aller Anrechte gestrichen. Wenn bei den Versammlungen der Gesellschaft, nicht erweislich zu machende Beschuldigungen oder Beleidigungen von einem Mitgliede ausgesprochen werden, so soll dasselbe, jedoch nur mit Genehmigung des Assessors, gleichfalls aus der Liste gestrichen werden.

§. 3.

Wer sich durch grobe Ausschweifungen in der Wollust, Unmäßigkeit im Trunke, oder in sonst selbst verschuldeten Fällen, Krankheit und Wunden zugezogen, kann während der Dauer derselben keine Unterstützung erhalten, und muß seine Beiträge entrichten. Stirbt er an diesen Krankheiten oder Wunden oder in Gefolge derselben, so erhalten dessen Erben kein Begräbniß-Geld.

Wer ein bürgerliches Gewerbe ergreift, dessen Betrieb Leben und Gesundheit mit Gefahr bedroht, und Folge dessen erkrankt, verwundet wird, oder stirbt, hat weder Beihülfe in Fällen der Krankheit oder Beschädigung zu gewärtigen, noch kann seinen Erben Begräbnißgeld gezahlt werden. — Dieje-

nigen Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstande geblieben, werden gelöscht, und gehen ihres Eintritts-Geldes und der bis dahin geleisteten Beiträge verlustig. Es versteht sich von selbst, daß einem erkrankten Mitgliede und den Erben eines Mitgliedes, welches Beiträge schuldig verblieben, die Rückstände von der Unterstützungs- und Begräbniß-Summe abgezogen werden. — Nur bei innerlichen Krankheiten, welche den Kranken bettlägerig und zur Arbeit unfähig machen, wird Krankengeld gezahlt, nicht aber bei äußern Schäden, Wunden u. s. w.

§. 4.

Sollte ein Mitglied den Versuch machen, sich Kranken-Geld verabreichen zu lassen, ohne krank zu sein, welches angenommen wird, wenn der, das Krankengeld auszahlende Vorsteher das sich krank gemeldete Mitglied, wenn solches bereits Krankengeld erhalten hat, nicht zu Hause anwesend oder doch bei einer Arbeit betrifft, die ein wirklich Kranker zu verrichten außer Stande ist; so soll es mit Vorwissen des Assessors, die empfangenen Kranken-Gelder wieder zurückgeben, seines Antritts-Geldes und der gezahlten Beiträge zum Besten der Kasse verlustig gehen, und auf immer aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

§. 5.

Wenn ein Mitglied von einer langwierigen Krankheit befallen werden sollte, so kann ihm nur sechs Monat lang Krankengeld verabreicht werden. Ist es aber nach Ablauf dieser Zeit noch nicht als arbeitsfähig wieder hergestellt, so kann es kein Krankengeld weiter bekommen, bevor dasselbe nicht wieder sechs Monat lang die Beiträge gehörig entrichtet hat. Wäre die alsdann obwaltende Krankheit noch ein und dieselbe, an welcher das Mitglied früher gelitten, und dieserhalb sechs Monate über Krankengeld empfangen hat, so kann keine Unterstützung erfolgen, indem diese nur gereicht wird, wenn zwischen der letztern und neuen Krankheit das unterstützte Mitglied wenigstens sechs Monat hindurch gesund gewesen.

§. 6.

Wird ein Mitglied genöthigt, Berlin und dessen Vorstädte auf länger als drei Monat zu verlassen, oder sich ander-

wärts niederzulassen, so erhält es kein Krankengeld, bis es wieder hier seinen Wohnsitz genommen. Hat es seine Beiträge regelmäßig fortgezahlt, so wird seinen Erben, wenn sie sein Ableben durch einen gerichtlich beglaubigten Todtenschein nachweisen, das Begräbnißgeld entrichtet.

Wer sich, nachdem er seinen Wohnsitz wieder hier aufgeschlagen, nicht innerhalb sechs Wochen zur Annahme meldet, geht des Rechts verlustig, und kann nur als eine neu zutretende Person betrachtet werden, wenn er das 60ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und gesund ist.

§. 7.

Wenn sich jemand bei dieser Gesellschaft aufnehmen lassen will, so muß ihm gegenwärtiges Reglement zum sofortigen Durchlesen eingehändiget und, im Falle er Lesens und Schreibens unerfahren sein sollte, dasselbe langsam und deutlich von einem der Vorsteher vorgelesen werden.

Unterwirft sich der sich Gemeldete den vorgeschriebenen Bedingungen, so wird sein Vor- und Zuname, Alter, Wohnung, die Zeit seines Beitritts ꝛc. genau und deutlich in das Stammbuch eingetragen, damit vorkommenden Falls mit Zuverläßigkeit auf dasselbe zurückgegangen werden kann. Für das Einschreiben zahlt ein jedes Mitglied als ein Antritts-Geld

Funfzehn Sgr.,

zu dessen Berichtigung jedoch eine Frist von drei Monaten bewilligt wird. Ist nach Ablauf derselben das Antrittsgeld nicht erleget, so wird das Mitglied in der Liste wieder gelöscht, und geht der bis dahin geleisteten Beiträge und des etwa schon gezahlten Theils des Antrittsgeldes verlustig, welches alles der Kasse zufällt.

§. 8.

Nach geschehener Aufnahme muß das rezipirte Mitglied drei Monate über, die Beiträge gehörig berichtigt haben, ehe und bevor dasselbe einen Antheil an der Kasse hat. Nach Ablauf dieser drei Monate bekommt es, jedoch nur nach den Bestimmungen des §. 3. wöchentlich

Einen Thaler 5 Sgr.

Krankengeld, und ist, wie sich von selbst versteht, für die Dauer

der Krankheit, von Beiträgen befreit. Sollte es mit Tode abgehen, so erhalten die legitimirten Erben

Vierzehn Thaler

Begräbnißgeld.

§. 9.

Alle vier Wochen jedesmal am Sonntage nach beendigter Nachmittags-Predigt ist Auflagetag, und alle drei Monat ein Quartaltag, an welchen Tagen von jedem Mitgliede,

Fünf Silbergroschen

Beitrag entrichtet wird.

Wer nicht in Person erscheint, kann den Beitrag nur durch ein Mitglied der Gesellschaft abtragen lassen und hat, wenn über die Ablieferung Streit entstehen sollte, sich nur an dieses Mitglied zu halten, da die Kasse den Verlust niemals leiden darf.

§. 10.

Erhöhungen der Beiträge, Begräbniß- und Krankengelder, desgleichen Ermäßigungen derselben im Falle die Umstände es nöthig machen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jedesmaligen Assessors zur Ausführung gebracht werden. Die Vorsteher bringen die nöthigen Vorschläge deshalb in Antrag, und die Stimmenmehrheit der Anwesenden an einem Auflagetage entscheidet hierüber. Die Mitglieder werden, bevor die desfallsigen Beschlüsse zur Ausführung kommen, vier Wochen vorher davon benachrichtigt.

§. 11.

Soviel als möglich soll bei der Gesellschaft darauf Bedacht genommen werden, daß der vorhandene Kassen-Bestand vergrößert, und aus demselben ein Capital gesammelt werde, welches den zuletzt verbleibenden Mitgliedern zu ihrer Deckung gereiche.

Dieses Capital soll auf vortheilhafte Weise mit Vorwissen und Genehmigung des Assessors, gesetzlich sicher belegt und zinsbar benutzt werden, und bleiben die Vorsteher der Gesellschaft persönlich dafür verhaftet, wenn dem entgegen gehandelt werden sollte und Gelder, deren Betrag sich auf Einhundert Thaler beläuft, unbenutzt liegen bleiben.

§. 12.

Verstirbt ein Mitglied, so müssen auf geschehene Anzeige des Todesfalles bei dem Kassenschreiber, derselbe und Einer der anderen beiden Vorsteher der Gesellschaft, sich sofort nach dem Leichenhause begeben, und sich möglichst genaue Ueberzeugung verschaffen, ob der Tod natürlich erfolgt ist, Falls das Mitglied ohne Hinterlassung von Angehörigen verstorben sein sollte, wird die Beerdigung von den vorbezeichneten beiden Vorstehern aus den bestimmten vierzehn Thalern Begräbniß-Geldern selbst besorgt, und haben solche von der Ausführung dieses Auftrages Rechnung abzulegen, und den jedesmaligen Ueberschuß zur Kasse zu berechnen.

Ein Leichen-Gefolge findet, wenn die Beerdigung eines Mitgliedes im vorbemerkten Falle durch die Gesellschaft erfolgt, so wie überhaupt nicht Statt.

§. 13.

Sobald sich ein Mitglied der Gesellschaft bei dem Kassenschreiber krank melden läßt, so sind die Vorsteher verpflichtet, dasselbe sofort zu besuchen, und sich sowohl von der Krankheit als auch durch Vorzeigung des Quittungs-Buchs davon zu überzeugen, daß die §. 9. bestimmten Beiträge gehörig bezahlt worden sind. Ist letzteres der Fall, und die Krankheit nicht bloß vorgegeben, so erhält der Kranke nach Ablauf von acht Tagen das §. 8. bestimmte Krankengeld, und dasselbe ferner bei den zu wiederholenden Besuchen der Vorsteher von acht zu acht Tagen. Diese haben die Quittungen des Kranken über die empfangene Unterstützung am nächsten Quartal-Tage vorzulegen, und als Beläge aufzubewahren. Da den Vorstehern nicht zugemuthet werden kann, erkrankte Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Ringmauern genommen haben oder noch nehmen möchten, persönlich zu besuchen, so müssen die Kranken ihre Krankheit durch ein Attest ihres Arztes bescheinigen.

Die Erben eines außerhalb der Ringmauern der Stadt verstorbenen Mitgliedes müssen das Ableben durch ein Kirchen-Zeugniß erweislich machen.

§. 14.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur zweckmäßigen Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, sollen jederzeit drei Vor-

steher sein, und solche von und aus derselben gewählt werden. Einer dieser Vorsteher führt sodann als Kassenschreiber Rechnung über Einnahme und Ausgabe, eben so die Bücher, und muß sich das Zutrauen der Gesellschaft in einem vorzüglichen Grade stets zu erhalten suchen. Sollte er dasselbe verlieren und grobe Dienst-Vernachläßigungen nicht eine sofortige Entsetzung etwa nothwendig machen, so steht der Gesellschaft frei, ihn nach vorhergegangener sechsmonatlichen Aufkündigung aus diesem Amte zu entlassen.

Die beiden anderen Vorsteher fungiren ein halbes Jahr (wenn sie nicht mit Zustimmung der Gesellschaft längere Zeit ihre Amtsgeschäfte fortsetzen wollen) und findet an einem Quartal-Tage die Wahl eines neuen Vorstehers durch Stimmenmehrheit Statt, zu welchem Behuf von den zeitigen Vorstehern den anwesenden Mitgliedern drei Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, welche jedoch die nöthigen Schulkenntnisse besitzen müssen, um die Geschäfte eines Vorstehers gehörig besorgen zu können.

Fällt die Wahl dennoch auf ein Mitglied, dem diese Erfordernisse abgehen, so ist solche ungültig. Die Gründe, um welcher willen sie zu dem Amte nicht gelangen sollen, oder dasselbe zu übernehmen sich weigern, prüft und entscheidet der Assessor.

Es ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, unumgänglich nothwendig, und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß bei dem jedesmaligen Kassenschreiber alle, auf die Kassen-Angelegenheiten Bezug habende Meldungen zuerst geschehen, der dann für die übliche Zuziehung des betreffenden oder beider anderen Vorsteher Sorge tragen wird.

Für ihre Bemühungen erhalten die Vorsteher:

a) alljährlich ein jeder

Einen Thaler

und sind sie

b) für die Zeit der Dauer ihres Amtes von Entrichtung der Beiträge befreit.

§. 15.

Bei der Kasse werden geführt:

1) ein Stammbuch, nach dem anliegenden Schema, worin

alle Mitglieder mit ihren Namen, Alter, Wohnungen ꝛc. nach der Zeit der Aufnahme verzeichnet werden;

2) ein Auflagebuch, worin die Beiträge verzeichnet werden;

3) ein Hauptbuch, in welches Einnahme und Ausgabe nebst dem Bestande von Auflage zu Auflage eingetragen werden.

§. 16.

Die Quartal-Abschlüsse werden den anwesenden Mitgliedern zur Durchsicht und Prüfung, dagegen die Jahres-Rechnungen dem jedesmaligen Assessor zur Abnahme und Decharge vorgelegt.

§. 17.

Es soll zwar von den Vorstehern die Bestellung einer besondern Caution nicht verlangt, dagegen jedoch zur Sicherheit der Kasse folgende Maaßregeln getroffen werden:

Der baare Bestand oder die der Gesellschaft zuständigen Documente, werden in einem besonderen Kasten aufbewahrt, zu welchem jeder der drei Vorsteher einen besonderen Schlüssel führet, so daß solcher nur geöffnet werden kann, wenn alle drei Vorsteher zugegen sind.

Dieser Kasten soll stets bei einem hier ansäßigen Eigenthümer oder sonst sichern Mann aufbewahrt werden. Die Mitglieder bringen solchen in Vorschlag, und der Assessor bestätigt denselben. Derselbe leistet zwar, wenn er nicht aus freiem Willen dazu bereit ist, keine besondere Caution, er hat aber alle Pflichten eines Depositarii, welche die Gesetze vorschreiben.

§. 18.

Sollte die Stadt mit einem feindlichen Ueberfall bedroht werden, so wird die Kasse an das Depositorium des Magistrats zur Aufbewahrung übergeben.

Bei entstehender Feuersgefahr sind die Vorsteher der Gesellschaft vorzugsweise, die zunächst wohnenden Mitglieder derselben aber ebenfalls verpflichtet, für die Sicherheit der Kasse ꝛc. zu sorgen, und haben sich deshalb im Kassen-Local einzufinden.

§. 19.

Wenn einer oder der andere der Vorsteher in der Führung seines Amtes sich nachläßig oder unordentlich beweiset, so sind die übrigen Vorsteher verpflichtet, ihn deshalb zuvörderst

freundschaftlich zu erinnern und, wenn solches ohne Wirkung bleibt, davon dem Assessor Anzeige zu machen. Wofern sie solches unterlassen, bleiben sie dafür verantwortlich; wenn aber durch Untreue oder Unordnung eines der Vorsteher Schaden entsteht, so soll zunächst derjenige, welcher diesen Schaden verursacht hat, verbunden sein, solchen zu ersetzen. Haben jedoch die Vorsteher durch Verabsäumung der vorbemerkten Anzeige an den Assessor und der ihnen in den vorgehenden §. §. auferlegten Pflichten sich des begangenen Fehlers theilhaftig gemacht, so sollen auch sie für den begangenen Fehler als Selbstschuldner haften.

§. 20.

Dem Assessor sind die sämmtlichen Mitglieder Folge zu leisten verpflichtet, doch steht Jedem Berufung auf den Magistrat frei. Bis zur Entscheidung des Magistrats, gelten die Anordnungen des Assessors unbedingt, und bleibt derselbe der Behörde dafür verhaftet.

§. 21.

Die Entscheidungen des Magistrats gelten ohne weitere Berufungen auf andere Behörden und ohne Zulassung von Prozessen, in allen Kassen-Angelegenheiten und Streitpunkten der Mitglieder.

Berlin, den 5. August 1826.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Stamm-Rolle der 44sten Sterbe-Kasse

pro ..

geführt

von dem Kassenschreiber.

No.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Jahr der Aufnahme	Bemerkungen	No.	Vor- und Zuname.	Gewerbe.	Alter.	Zeit der Aufnahme	Bemerkungen.
							Von gewesen nemlich:			sind	Leichen.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Berechtigung jüdischer Staats-Bürger zur Erwerbung von Grundstücken betreffend.

Auf der Königl. Regierung Bericht über das Gesuch eines jüdischen Staats-Bürgers aus Westpreußen, um Ertheilung der Erlaubniß zur Acquisition eines Grundstückes in einer im Departement der Königl. Regierung belegenen Stadt vom 27sten v. M. wird Derselben Folgendes eröffnet.

Da von den staatsbürgerlichen Rechten aus dem Edikt vom 11. März 1812 in denjenigen Landestheilen, wo Letzteres nicht in Kraft besteht, zur Zeit noch kein Gebrauch gemacht werden kann, so ist dort mit jüdischen Staats-Bürgern der alten Provinzen in Betreff der Consens-Ertheilung Behufs eigenthümlicher Erwerbung städtischer Grundstücke eben so zu verfahren, wie mit solchen Juden, welche das Staats-Bürgerrecht nicht besitzen.

Uebrigens ist eine bloße Grundstücks-Erwerbung zwar als eine Verletzung des Allerhöchst angeordneten Verhältnisses der Geschlossenheit der dortigen Provinz gegen die älteren Provinzen nicht anzusehen; allein es sind auch rücksichtlich des bloßen Grundbesitzes die noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf jüdische Staats-Bürger der alten Provinzen anwendbar.

Berlin, den 24. August 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

115.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, das Sportuliren der Domainen-Intendanturen in Polizei- und Kontraventions-Sachen betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Frage in dem Berichte vom 26. Juni d. J. zum Bescheide: daß die Domainen-Intendanturen ihres Verwaltungs-Bezirks, da sie in polizeilichen und Kontraventions-Sachen, bisher keine Gebühren nehmen durften, dergleichen auch fernerhin in solchen Angelegenheiten nicht liquidiren dürfen, bis etwa allgemeine abändernde Bestimmungen erfolgen werden, denn der §. 17. der Sportel-Ordnung für die Regierungen vom 25. April v. J. enthält die Vorschrift:

> Auf die Unter-Behörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen, und bis auf Weiteres, bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß es nur unter gewissen Maaßgaben Statt gefunden hat, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 20. September 1826.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

B.

Ordnungs-Polizei.

116.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die polizeilichen Maaßregeln gegen gesetz- und staatswidrige Verbindungen und Umtriebe, und die wegen Theilnahme an selbigen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse betreffend.

Der Aufmerksamkeit des Polizei-Ministeriums konnten die Spuren gesetz- und staatswidriger Verbindungen und Umtriebe nicht entgehen, die seit verschiedenen Jahren unter verschiedenen Formen und in mehrfachen Richtungen sich äußerten. Der Königl. Regierung sind die Maaßregeln ohne Zweifel bekannt geworden, welche das Ministerium ergriffen, um diesem verderblichen Uebel und dessen Verbreitung ein Ziel zu setzen und die, in jene Umtriebe verwickelten Individuen in die Schranken der Gesetzmäßigkeit zurückzuführen. Das Ministerium hat die Genugthuung gehabt, daß diese Maaßregeln und die unabläßige Sorgfalt, mit welcher sie ausgeführt worden, diesen Zweck erreicht haben, und daß die wenigen Subjekte, welche sich darin verschworen hatten, die bewährte Treue und Anhänglichkeit der Preußischen Nation an ihren Regenten wo möglich zu vergiften, ermittelt, und dem Gericht zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung überliefert worden sind.

Da jedoch diese pflichtmäßigen Einschreitungen des Ministerii vielfältig verkannt und als polizeiliche Willkühr verläumdet worden, so hat dasselbe von dem nunmehr von dem Pleno des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau über 28 dieser Verbrecher gefällten Erkenntnisse und den Gründen desselben Abschriften fertigen lassen, und theilt davon der Königl. Regierung anliegend Exempl. mit *), um sich daraus nicht allein selbst von der gesetzlichen

*) Conf. Annalen. Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 245—284.

Nothwendigkeit dieser Maaßregeln zu überzeugen, sondern auch da, wo es nöthig ist, durch die Landräthe solchen Verläumdungen begegnen zu können.

Die Königl. Regierung wird darin von selbst nach Ihren pflichtmäßigen Gesinnungen eine Aufforderung finden, auf Aeußerungen verkehrter Grundsätze und gefährlicher Bestrebungen, aus welchen Verbrechen von so schwerer Art entstehen, besonders aber, wenn wider Verhoffen jüngere angehende Beamte und Kandidaten zu denselben sich hinneigen sollten, ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, sie auf diese gefährlichen Abwege aufmerksam zu machen, und sie zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen, indem es der bestimmteste und unabänderliche Wille Sr. Majestät ist, daß dergleichen verkehrte Grundsätze und Richtungen im Staats-Dienste schlechthin nicht geduldet werden sollen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das richterliche Erkenntniß gegen mehrere Individuen, welche mehr oder minder im Bunde der Männer implicirt sind, noch erwartet, und zu seiner Zeit der Königl. Regierung ebenfalls mitgetheilt werden wird.

Berlin, den 17. Juni 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

117.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Königsberg in Pr., die Censur der im Auslande gedruckten Verlags-Artikel inländischer Buchhändler betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 (S. 3. der Gesetz-Sammlung) dürfen einheimische Buchhändler, welche zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, zwar die Verlags-Artikel der letzteren, nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel aber in den diesseitigen Staaten kann nicht anders

anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censur-Gesetzes ein Genüge geschehen ist.

Die Allerhöchste Vorschrift ist unterm 15. April v. J. bei Gelegenheit eines besonderen Falles dahin erläutert worden, daß die einheimischen Buchhändler von der in ihrer ausländischen Buchhandlung herausgegebenen Schrift nur ein gedrucktes Exemplar der inländischen Censur-Behörde zu übergeben gehalten sein, die Censoren aber angewiesen werden sollen, keine Abänderungen zu verlangen, sondern entweder den Debit des Werks, so wie es vorliegt zu gestatten, oder unter Anführung der Gründe ganz zu untersagen. Der inländische Buchhändler entgeht dadurch der Gefahr eines für ihn in dem Falle entstehenden Verlustes, wenn eine solche unter fremder Censur von ihm herausgegebene Schrift in der Folge, wie es bei jedem Verlage geschehen kann, nach hiesigen Gesetzen verboten würde.

In Gemäßheit obiger Bestimmungen haben die Buchhändler der Provinz Preußen, welche zugleich ausländische Buchhandlungen besitzen, in Ansehung des inländischen Debits der unter ausländischer Censur gedruckten Schriften sich zu verhalten, und nicht nur die vorgeschriebenen Gebühren dem inländischen Censor zu entrichten, sondern auch von dergleichen Schriften ein dem Censor zu übergebendes und ihm verbleibendes Exemplar unentgeldlich einzusenden.

Sämmtliche Buchhändler der Provinz aber dürfen die Schrift, welche ein inländischer Buchhändler in seiner ausländischen Buchhandlung herausgiebt, nicht eher verkaufen, als bis in einer Berliner Zeitung, oder in einer Zeitung derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, die Erlaubniß zum Debit dieser Schrift offiziell bekannt gemacht worden ist.

Königsberg, den 29. September 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schoen.

118.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präſidium in Berlin, die Beſtrafung der Winkelſchriftſtellerei betreffend.

Es muß, wie dem Königl. Polizei-Präſidio auf den wegen Beſtrafung der ſogenannten Winkel-Schriftſteller unterm 15ten v. M. erſtatteten Bericht hiedurch eröffnet wird, lediglich bei der Reſolution vom 2. September v. J. *) verbleiben, und wird Demſelben annoch Abſchrift eines am 26. November 1822 **) an die Königl. Regierung zu Liegnitz, und eines unterm 23. Mai 1818 ***) an die ehemalige hieſige Regierung erlaſſenen Reſcripts mitgetheilt, und das Königl. Polizei-Präſidium auf die darin entwickelte Anſichten zurück verwieſen.

Berlin, den 14. Auguſt 1826.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Kahle.

119.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten Herrn Sack, Excellenz zu Stettin, die Beſtrafung des Handels mit verbotenen Schriften und Nachdrücken betreffend.

Die in Ew. Excellenz Bericht vom 24ſten v. M. in Betreff der Denunciation wider den Handlungsdiener N. N. wegen Handels mit angeblich verbotenen Schriften und Nachdrücken, angeführten Vorſchriften der Cenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, haben nur auf literariſche Werke und Schriften Beziehung, deren Vertrieb nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes entweder wegen.

*) Jahrg. 1825, 3tes Heft, S. 690.
**) Jahrg. 1822, 4tes Heft, S. 934.
***) Jahrg. 1818, 2tes Heft, S. 295.

des Inhalts oder wegen der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen für unzuläßig erklärt worden ist. Ganz verschieden davon sind aber die Fälle, wo von Verletzung des Verlags-Rechts eines Einländischen durch Nachdruck und dem verbotenen Handel damit die Rede ist. Diese können nur nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. 20. §. 1294. sq. behandelt, und daher auch nicht dem in der Censur-Verordnung Art. XVI. No. 5. angeordneten Verfahren unterworfen werden. Da nun die Denunciationen der Buchhändler N. N. Fälle letzterer Art betreffen, so erscheinen dieselben zur Prüfung durch die richterliche Behörde, ob deshalb eine Untersuchung Statt finde, geeignet, und derselben zu überlassen.

Dies eröffne ich Ew. Excellenz zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 21. August 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

120.

Bericht der Königl. Regierung zu Bromberg, die Gesinde-Verhältnisse der Schifferknechte der Stromschiffer und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen der letztern betreffend.

Ew. Excellenz reichen wir die uns mittelst hohen Decrets vom 15. Mai d. J. zur Berichts-Erstattung zugefertigte, über den nebenbemerkten Gegenstand sprechende Eingabe des Magistrats in Cüstrin vom 28. April d. J. nebst der Abschrift unsers an den Letzteren gerichteten Schreibens vom 16. März c. ganz gehorsamst zurück.

Wir haben bisher allerdings dafür gehalten, daß der §. 1555. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf diesen und ähnliche Fälle analogisch Anwendung findet; und es ist demgemäß auch von uns verfügt worden.

Aus der uns jetzt abschriftlich (Anl. a.) mitgetheil-

ten, uns bisher nicht bekannt gewesenen Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei vom 21. Januar 1811 haben wir aber ersehen, daß die Knechte der Stromschiffer nach den Grundsätzen der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 behandelt werden müssen. Dem zu Folge und da nach der protokollarischen Erklärung des Schifferknechts N. N. d. d. Cüstrin den 16. November 1825 feststehet, daß derselbe im Dienste des Schiffers N. N. aus N. N. hiesigen Kreises, und auf der Schiffsreise erkrankt ist, haben wir in Gemäßheit der §. §. 86. und 87. der Gesinde-Ordnung dem hiesigen landräthlichen Amte aufgegeben, die Kurkosten von dem Schiffer N. N. nöthigen Falles executivisch einzuziehen, und portofrei an den Magistrat in Cüstrin abzusenden.

Bromberg, den 26. Juli 1826.

Die Regierung zu Bromberg. Erste Abtheilung.

a.

Der Königl. Ostpreußischen Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25sten v. M.,

betreffend die Dienst-Verhältnisse der Matrosen, oder vielmehr Schifferknechte bei der Flußfahrt,

Folgendes zum Bescheide eröffnet. Da die auf den Strom-Fahrzeugen dienenden gemeinen Arbeiter weder in dem Verhältnisse noch unter der Disziplin der eigentlichen Matrosen auf See-Schiffen stehen, sondern nur als Knechte anzusehen sind, welche zum Betriebe eines besonderen Gewerbes angenommen werden: so hat es gar kein Bedenken, und ist vielmehr polizeilich nothwendig, daß sie eben sowohl, als die Behufs des Ackerbaues, der Viehzucht, des Brauens, des Fuhrwerks und ähnlicher Gewerbe angenommenen Knechte den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8. November v. J. unterworfen, und namentlich auch beim Antritte ihres Dienstes zu Beibringung der §. 9. und 10. vorgeschriebenen Legitimationen angehalten, auch ihre Herrschaften, die Inhaber der Fahrzeuge und Schiffer, sie bei der §. 12. festgesetzten Strafe ohne solche Legitimation nicht anzunehmen, verpflichtet sind.

Die Königl. Regierung hat das Publikum durch die öf-

sentlichen Blätter auf diese Anwendung der Gesinde-Ordnung aufmerksam zu machen, auch die Polizei-Behörden darnach anzuweisen.

Sämmtlichen übrigen Regierungen ist heute Kenntniß von dieser Verfügung gegeben worden, um, wenn in ihren Departements eine ähnliche Anwendung der Gesinde-Ordnung noch nicht üblich sein sollte, dieselbe sofort in Gang zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1811.

An
die Königl. Ostpreußische Regierung
zu Königsberg.

Abschrift dieses Bescheides an sämmtliche übrige Regierungen zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 21. Januar 1811.

Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern.

Sack.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

121.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei. an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Weglassung des Signalements in Pässen für Standes-Personen zu Reisen in's Ausland betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. hierdurch eröffnet, daß, wenn Standes-Personen nach dem Auslande reisen, und die Aufnahme ihres Signalements in den ihnen zu ertheilenden Pässen nicht wünschen möchten, das Signalements-Schema offen gelassen werden kann, und nicht gestrichen zu werden braucht, wodurch dann die Vermuthung der Verfälschung des Passes von selbst wegfällt.

Der in Antrag gebrachte Abdruck besonderer Paß-Formulare für solche Fälle ist daher weder zuläßig noch erforderlich.

Berlin, den 1. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Gültigkeit der Pässe aus dem Kurfürstenthume Hessen und dem Herzogthume Nassau betreffend.

(Conf. Jahrg. 1822, 4tes Heft, S. 945.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8ten d. M. wird hierdurch genehmigt, daß unter den darin angeführten Umständen die von den Kurfürstlich-Hessenschen Kreisräthen ihren Bezirks-Eingesessenen ertheilten Pässe zu Reisen ins Ausland von den diesseitigen Grenz-Behörden eben so, wie es bei denen von den Herzoglich-Nassauschen Aemtern ausgefertigten derartigen Pässen angeordnet worden, behandelt, und als vollgültige Reisepässe angesehen werden können. Die Königl. Regierung hat daher die betreffenden Unter-Behörden demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 25. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

123.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Cölln, Coblenz, Aachen und Trier, die Ertheilung der Pässe zu Reisen nach Italien betreffend.

Von dem diesseitigen Königl. Gesandten am Bundes-

tage ist die Anzeige gemacht worden, daß die bei demselben zur Visirung präsentirten Pässe aus den Rhein-Provinzen zu Reisen nach Italien sehr oft nur aus Blanquets von Regierungs-Pässen, welche von den Landräthen oder Bürgermeistern ausgefüllt wären, beständen.

Da jedoch nach den Circular-Rescripten vom 4. und 16. Oktober 1820 dergleichen Pässe nach Italien nur auf vorherigen Antrag bei dem unterzeichneten Ministerio, und nachdem die Genehmigung desselben erfolgt ist, ertheilt werden sollen, so wird hieraus Veranlassung genommen, der Königl. Regierung mit Bezug auf den Inhalt jener Rescripte, die genaueste Beachtung der darin gegebenen Vorschriften bei Ertheilung der in Rede stehenden Pässe wiederum in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 4. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

124.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., die Wanderpässe für jüdische Handwerksgesellen betreffend.

In der Anlage wird der Königl. Regierung ein Bericht der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29sten v. M., wegen Ertheilung der Wanderpässe an jüdische Handwerksgesellen ohne Staats-Bürgerrecht zugefertigt.

Das von der Königl. Regierung gutgeheißene Verfahren des dortigen Polizei-Direktorii in dem fraglichen Falle entspricht der Absicht **nicht**, in welcher die Circular-Verfügung vom 9. April 1824 *) erlassen ist. Diese Absicht ist in der Verfügung selbst ausdrücklich angegeben, und geht dahin:

*) Jahrg. 1824, 2tes Heft, S. 535.

die Erlernung und den Betrieb nützlicher Handwerke unter den (einländischen) Juden zu befördern.

Wenn den jüdischen Handwerksgesellen zu solchem Ende das Wandern im Lande gestattet werden soll, sofern sie sich als unverdächtig legitimirt haben, so versteht es sich von selbst, daß denselben da, wo sie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt unter Beobachtung der allgemeinen Polizei-Vorschriften gestattet werden muß.

Die zwar einländischen, aber nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen jüdischen Handwerksgesellen in denjenigen Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 in Kraft besteht, von dem temporairen Aufenthalt Behufs des Handwerksbetriebes als Gesellen auszuschließen, hat das unterzeichnete Ministeriums nicht beabsichtigt, und auch nicht füglich beabsichtigen können, weil eine solche Ausschließung dem Zwecke der Beförderung des Handwerksbetriebes unter den Juden geradezu widerstreben würde.

Dies wird der Königl. Regierung zur Nachricht in Fällen ähnlicher Art und zur Verfügung an Ihre Unter-Behörden hiermit eröffnet.

Berlin, den 26. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift obiger Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., anstatt Bescheides auf den Bericht vom 29sten v. M.

Berlin, den 26. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

125.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merſeburg, die Löſung der Aufenthalts-Karten für ganze Familien betreffend.

In Gemäßheit des Antrages der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. Juni d. J. wird hiermit genehmigt: daß, in Bezug auf den §. 4. der General-Inſtruktion über die Aufenthalts-Karten vom 12. Juli 1817 die Mitglieder und Angehörigen einer Familie zuſammen nur Eine Aufenthalts-Karte zu löſen künftig verbunden ſein ſollen, auf welcher Karte alsdann die Mitglieder und Angehörigen der Familie des Beſitzers namentlich zu vermerken ſind.

Die Königl. Regierung hat die Polizei-Behörden in Ihrem Verwaltungs-Bezirk hiernach anzuweiſen.

Berlin, den 1. September 1826.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

D.

Sicherheits-Polizei.

126.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre, wegen Abſchaffung der von Feſtungsgefangenen bisher abzuleiſtenden Urphede.

Bei den, am 24ſten d. M. von Ihnen berichteten Umſtänden beſtimme Ich, daß die auf mehreren Feſtungen noch übliche Ableiſtung des Urphede-Eides von dem zu entlaſſenden Gefangenen, künftig wegfallen ſoll, und be-

auftrage Sie, den Kriegs-Minister, mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Hake und
Grafen v. Danckelman.

127.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, das polizeiliche Verfahren gegen die aus den Strafanstalten entlassenen Sträf- und Häuslinge betreffend.

Obgleich mehrmals, und namentlich in verschiedenen Verfügungen wegen Entlassung von Häuslingen aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen, den Orts-Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht ist, den aus Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Individuen die nöthige Theilnahme zu widmen, und ihnen Mittel an die Hand zu geben, wie sie Unterkunft und Beschäftigung finden, in ihrer in den Anstalten dargethanen Besserung beharren und als, wenn auch nicht ganz nützliche, doch unschädliche Menschen fortleben zu können: so wird doch hin und wieder dieses nützliche Wirken zum Wohle solcher Verirrten und zum höchsten Nachtheile der öffentlichen Sicherheit vermißt. Vielmehr haben wir uns überzeugen müssen, daß die Vorsteher jener Anstalten wegen leerer Entgegnung und Weigerung der Orts-Polizei-Behörden in weitläufige Korrespondenzen über die Annahme solcher Individuen verwickelt werden, und dadurch die Entlassung derselben verspätet wird. — Wir sehen uns daher genöthigt, über diesen Gegenstand Folgendes zu verordnen:

Schon die Allerhöchsten Kabinets-Ordres an den damaligen Großkanzler von Goldbeck vom 1. Februar 1799 und 28. Februar 1801 erklären, daß zu dem wichtigsten Gegenstand einer wohlgeordneten Rechtsverfassung die Sorge für den Verbrecher nach dessen ausgestandener Strafe ge-

höre, und daß die besten Straf- und Besserungs-Anstalten den Zweck nur sehr unvollkommen erreichen können, wenn die Verbrecher und Sträflinge nach wiedererlangter Freiheit nicht Gelegenheit und Mittel erhalten, sich ihren Unterhalt auf rechtliche Art zu erwerben.

Die Orts-Behörden können ihren schönen Beruf zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nicht besser bethätigen, als wenn sie eine wohlwollende Hinneigung gegen Verirrtgewesene bezeugen, ihnen mit Rath und That an die Hand gehen, und diese, als ihnen vom Staate besonders Ueberwiesene mit Liebe und Schonung, aber auch zur rechten Zeit mit Strenge behandeln. Nur dadurch erfüllen sie die höhere und wohlthätige Absicht des Gesetzgebers, und nur so wirken sie für den edelsten Zweck der höheren Polizei-Verwaltung — Veredlung verirrtgewesener Individuen, Verhütung neuer und wiederholter Verbrechen durch dieselben, und größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

Die Erfüllung dieser Pflichten auf bestimmte Gegenstände zu führen, macht folgende besondere Vorschriften nöthig:

1) Arbeitsfähige Züchtlinge und Häuslinge, bei denen es nicht auf Armen-Unterstützungen, sondern nur auf polizeiliche Aufsicht und Fürsorge ankommt, verlieren durch eine längere Abwesenheit von ihrem frühern Wohnorte die Eigenschaft als Orts-Einwohner nicht. Sie gehören daher zunächst demjenigen Orte an, wo sie bis zur Zeit ihrer Verhaftung selbstständig gelebt haben.

Ohne alle Widerrede muß daher von der Orts-Polizei-Behörde die Annahme eines solchen Individuums geschehen, welches die gesetzliche Strafzeit abgebüßt, und während derselben sich so betragen hat, daß ihm von der Straf- oder Besserungs-Anstalt das Zeugniß des guten Verhaltens ertheilt werden kann.

Diejenigen heimathlosen Inländer aber, — welche ihrem früheren elterlichen, oder eigenen Wohnsitz nicht

mehr angehören, und für welche als heimathlose Inländer keine Orts-Behörde zu sorgen hat, — gehören dem Staate an, und es entscheidet die Regierung über sie auf die Berichte der Straf- und Besserungs-Anstalten.

Im erstern Falle müssen die Landräthlichen Behörden, an welche sich die Direktoren der Straf- und Besserungs-Anstalten künftig zu wenden haben, den Requisitionen der letzteren unweigerlich genügen, und wie es sich von selbst versteht, die desfalls von uns ertheilten Weisungen dadurch erfüllen, daß sie die Orts-Polizei-Behörden mit den auf die besonderen Verhältnisse des zu Entlassenden Bezug habenden Nachrichten versehen.

2) Die weitere polizeiliche Aufsicht am Bestimmungsort, welche selbstredend die Bürgermeister zunächst führen, erstreckt sich nicht bloß auf die mit den gesetzlichen Requisiten, um selbige aus Straf-Anstalten überwiesene, sondern auf alle diejenigen Sträflinge und Häuslinge, denen ein bestimmter rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Brod-Erwerb fehlt, und im ersteren Falle von den Ortsarmen- oder Kommunal-Kassen, im letztern aus Staats-Kassen der benöthigte Zuschuß einstweilig verschafft werden muß. — Die polizeiliche Aufsicht und Fürsorge muß sich besonders dahin äußern, daß

3) die den Orts-Behörden überwiesenen Pflegbefohlenen nach und nach an den Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit und zum vollständigen rechtlichen Erwerb gewöhnt werden, und dadurch vorgebeugt werde, daß sie nicht von neuem durch Verbrechen und Vergehen dem Publikum nachtheilig werden, wenn sie aber dennoch in ihre früheren Vergehen zurückfallen möchten, die beabsichtigten oder begangenen Verbrechen durch zweckmäßige Maaßregeln möglichst verhütet, oder entdeckt werden, und darnach die weiteren gesetzlichen Einschreitungen verfügt werden können.

4) Der Umfang dieser polizeilichen Beaufsichtigung darf

weiter nicht, als zum Zwecke nothwendig ist, belästigend sein. Auf die Individualität kommt es besonders an, ob ein gelinderer oder strengerer Grad derselben anzuwenden ist. Immer muß dabei die öffentliche und Privat-Sicherheit, und die Vorbeugung und Abwendung einer begründeten besorglichen Gefahr im Auge behalten werden.

Dahin gehört die Beobachtung der Handlungsweise, also des ganzen Lebenswandels und der gezeigten Neigungen solcher Individuen nach ihrer Entlassung aus der Haft.

Zur besondern Pflicht der Polizei-Behörde gehört, daß sie schon vor der Entlassung für die Unterkunft und Ausmittelung einer zweckmäßigen Beschäftigung solcher Personen sorgen, damit diese nicht gleich wieder sich herumzutreiben oder gar Verbrechen zu begehen, genöthigt sind.

5) Wenn für die Unterkunft und Beschäftigung solcher Individuen gesorgt ist, was, wie schon gesagt, durchaus schon vor der Entlassung derselben aus dem Arrest vorbereitet sein muß und soll, — sei es, daß ihnen die Erwerbmittel angewiesen, oder von denselben gleich selbst gefunden, oder angegeben werden, so müssen anfänglich öftere Erkundigungen, und bei denen, welche nur unter öffentlicher Aufsicht Beschäftigung finden, wenigstens täglich einmal eingezogen werden, jede Vernachläßigung polizeilich gerügt, derjenige aber, der die ihm angewiesene Arbeit ungenutzt läßt, oder wohl gar sich herumtreibt, und den alten Gewohnheiten und bösen Neigungen wieder nachzuleben anfängt, polizeilich bestraft, und bei Wiederholungen als inkorrigibler Arbeitsscheuer oder Taugenichts in das Landarmenhaus abgeliefert werden. Es darf daher während der Dauer der Beaufsichtigung kein aus Straf-Anstalten Entlassener ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei-Behörde von seinem Aufenthaltsorte sich entfernen, und nach einem andern Orte ziehen oder reisen. Die Erlaubniß dazu wird

nur aus dringenden Ursachen und dann ertheilt, wenn eine bestimmte Gewerbs-Angelegenheit an einem andern Orte nachgewiesen werden kann. Die betreffende Orts-Behörde wird alsdann von der Ankunft des Ueberziehenden, so wie von dessen zeitherigen Verhältnissen unter Zusendung der ihn betreffenden Verhandlungen vollständig benachrichtigt, um die Aufsicht über ihn fortzusetzen, er aber wird mit beschränkendem Paß dahin entlassen. Die polizeiliche Aufsicht über ein solches Individuum hört nach einem Jahre auf, wenn nicht andere Gründe hinzutreten, die Verlängerung versteht sich aber von selbst, sobald dasselbe durch Veranlassungen sich des Zutrauens unwerth gemacht hat.

6. In welcher Art die Kommunen einem Orts-Angehörigen, welcher keine Gelegenheit zum ehrlichen Erwerb des nöthigen Unterhalts finden kann, diesen zu gewähren haben, läßt sich freilich nicht durch allgemeine Regeln vorschreiben, und bleibt dem Ermessen der Polizei-Behörden überlassen. Jedoch dient dabei zum Anhalt, daß dem Arbeitslosen die Fortsetzung des erlernten Handwerks oder sonst gewohnten Brod-Erwerbs zu erleichtern ist. Es ist daher Pflicht der Straf- und Besserungs-Anstalten, vor der Entlassung den landräthlichen Behörden, hier dem Ober-Bürgermeister, von den beobachteten Neigungen und Fähigkeiten des zu entlassenden Sträf- oder Häuslings eine umständliche Nachricht zu geben, und zugleich bestimmt anzuzeigen, auf welche Art derselbe am leichtesten und besten zu beschäftigen ist. Hiernach nimmt alsdann die Polizei-Behörde ihre Maaßregeln, und sorgt vorzüglich, daß solche Entlassene bei Privat-Personen, deren Rechtlichkeit und Ordnungsliebe bekannt ist, zur Beschäftigung nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und Fähigkeiten untergebracht werden. Ist dies nicht auszuführen, und keine Gelegenheit dazu vorhanden, dann müssen sie durch die Kommunen zu öffentlichen Bauten, Wegebesserungen, Be-

Gesandtschaften, Gruben-Abmessungen, zum Bleischeiden, Hauptgewerken, zu Obmannsordnungen zu ernennen, und solche in ihrer Verrichtung verpflichten, daß sie nämlich, bey den Berg- und Hüttenämtern Interessant zu verschaffen, verpflichtet sey, da sie sich keine neue Lehen und beliehen, oder sonst in einer Verbindung stehen, deren Lehen gehaben werden können, verpflichten sey, um so mehr, da sie in und durch die Minen einen ununterbrochenen Verkehr an beiden Orten, Gelegenheit und Gelegenheit zu Verleihungen für sie sehr gefunden werden, so wird dieses von einer der beiden Hüttenämter, wenn es eine Person, oder sonst ein gewisses Amt, der keine gewisse Vorsorge erfordert, und deren Verrichtung eine Verbindung nicht abgeneigt sey, verpflichtet werden. Dahin gehört die Stellung von Gruben-Commissionen, die jedoch nie von einem Beamten zu einem Werksamte gehöret, so aber doch freie Gewerkschaft vorhanden ist, wo man sich das zu verordnenden Mannes in den Gewerken gegeben, so aber solches dabei nicht vorhanden Amtsher eines Gewerkschaftsmitgliedes gehöret, und das Amtsgeschäft angeordnet einstimmig von einem abgeschieden werden.

Hiernach ist künftig genau zu verfahren. Alle Berichte von den unteren Landesstellen und Ober-Bergamtsämter gehen, sie betreffen die ihnen untergeordneten Behörden genau beobachten, und die Kompetenzen, und sie die Lehen nehmen, Vorrige, Lager, und nach Umständen zur meiner Verfügung der Regierung jedesmal angezeigt werden.

München, den 4. Juni 1806.

Königl. Regierung.

128.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Landrath Herrn N. N., das Verfahren gegen die dem Preuß. Staate zugewiesenen, demselben aber nicht mehr angehörigen Personen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 23sten v. M.,

den aus Rußland verwiesenen, in der Vorstadt von Danzig Alt-Schottland gebornen Juden N. N. betreffend,

daß Sie im Irrthume sind, wenn Sie glauben, daß ein Mensch bloß deshalb dem Preußischen Staate angehöre, weil er in demselben geboren ist, da theils die von fremden Eltern im Staate zufällig erzeugten Kinder demselben nicht angehören, theils auch durch Auswanderung frühere Unterthanen-Rechte, also auch diejenigen der im Lande gebornen Individuen, verloren gehen können.

Wie die Auswanderung beschaffen sein müsse, um als solche qualifizirt zu sein, und um daraus den Verlust des früheren Wohnsitzes folgern zu können, darüber läßt sich in einem Rescripte keine vollständige Belehrung geben, sondern Ew. Wohlgeboren können nur im Allgemeinen hierüber auf die Gesetze verwiesen werden.

Jedenfalls haben Sie es darin versehen, daß Sie dem §. 15. der Transport-Instruktion entgegen, den Transport ohne vorhergegangene Communikation mit der Behörde in Danzig eingeleitet haben, und muß es daher bei der Resolution der Königl. Regierung zu Danzig vom 9ten v. M. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 10. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

129.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die gegen das Einschleichen fremder Juden zu nehmenden Maaßregeln betreffend.

Die Königl. Regierung hat durch Ihr diesjähriges Amtsblatt eine Bekanntmachung über die Mittel, fremde Juden von dem Einschleichen in die Königl. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hausiren in denselben abzuhalten, erlassen, welche den bestehenden Vorschriften nicht überall entsprechend ist. Es ist nemlich darin bemerkt, daß die noch bestehende Erhebung des Judengeleits hierbei einen wesentlichen Anhaltspunkt gebe, und daß im Inneren des Landes den fremden Juden weder neue Geleitsscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe zu ertheilen, vielmehr dieselben nach Ablauf der vorbenannten Ausweise sofort an die Grenze zurückzuweisen seien. Die Geleits-Abgabe besteht aber nicht im Allgemeinen für fremde Juden, sondern nur für die aus dem Königreiche Polen, wenn sie nach den Provinzen Preußen und Posen kommen; auch ist die Zurückweisung derselben nach dem Erlöschen der Gültigkeit des Geleitsscheines nicht allein genügend, sondern es ist auch strenge darauf zu sehen, daß die betreffenden Juden, wenn sie sich länger als 30 Tage aufhalten, einen neuen Geleitsschein lösen.

Die Königl. Regierung wird daher zu einer Berichtigung der gedachten Bekanntmachung hiermit angewiesen, und Ihr zugleich eine Abschrift der in der fraglichen Angelegenheit unter dem 16. November 1823 *) an die Regierungen in den vorgenannten Provinzen erlassenen Verfügung zur Nachricht und Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen mitgetheilt.

Berlin, den 16. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
Erste Abtheilung. Der General-Director der Steuern.
Köhler. Maaßen.

*) Jahrg. 1823, 4tes Heft, S. 893.

130.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle durch die Gerichts-Behörden betreffend.

Ungeachtet die in dem, wegen der Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle durch die städtischen Polizei-Behörden erstatteten Berichte vom 1sten d. M. allegirte Gesetzesstelle (§. §. 1123 und 1124. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) allerdings verschiedener Auslegung fähig ist, so hat das unterzeichnete Ministerium sich doch bereits früher, nach einer durch die Regierung zu Oppeln veranlaßten Communikation mit dem Königl. Justiz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 28. Februar 1820*) an jene Regierung mit der jetzt vom Königl. Kammergerichte aufgestellten Ansicht einverstanden erklärt, und dabei muß es sein Bewenden behalten.

Berlin, den 23. August 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Kahle.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

131.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhütung der überhand nehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande betreffend.

Der Gegenstand des Berichtes der Königl. Regierung vom 6ten d. M., die Maaßregeln zur Verhütung

*) Jahrg. 1820, 1stes Heft, S. 60.

der überhand nehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande betreffend, ist auch bei dem vorgewesenen Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen, und auf den diesfälligen Antrag der Stände die Allerhöchste Bestimmung zu erwarten. Bis dahin kann zum Erlasse einer Particular-Verordnung in dem Bezirke der Königl. Regierung keine Einleitung getroffen werden. Auch scheint es deren nicht so dringend zu bedürfen, als Ihrerseits dafür gehalten wird; indem die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Allgemeines Landrecht Theil I. Tit. 8. §. 60. und folgende) um so mehr hinreichen, den bemerkten Zweck zu erlangen, als es unbedenklich ist, bei deren Anwendung die Bestimmungen der Edikte vom 15. Juni 1795, 28. August 1796 und 19. April 1804, als jene erklärend, in den dazu geeigneten Fällen mit zu berücksichtigen.

Berlin, den 19. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Kahle.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Mobiliar- und Immobiliar-Brand-Versicherungen betreffend.

Daß nach der Aeußerung der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13ten v. M. die Mobiliar-Brand-Versicherungen hie und da auf die Vermehrung der Feuersbrünste nachtheilig einwirken, ist allerdings höchst wahrscheinlich, und ein polizeilich zu beachtender Umstand. Indessen motivirt dies nicht sogleich Verbote, mit denen auch das Vortheilhafte solcher Institutionen verloren geht. In dieser Hinsicht hat die Sache ihre zwei Seiten, und man muß sich begnügen, auf die möglichen Mißbräuche, so viel thunlich ist, zu wachen, welches eben der Zweck der Verfügungen vom 28. August 1821 und 2. September 1823 ist. Wie weit die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts

tes Th. II. Tit. 2. in seiner Geltung unbeschadet stehen, und unter Aufgebung der bisherigen Abtheilung beider, sind die bei der Stadt-Verordneten-Versammlung des Steuerraths Hagen und Syndikus Gerlach, und von den Stadtrath Herrn Schulz-Berthold-Versammlungen von Deputirten angeordneten, bis auch jetzt fortgesetzten Sitzungen, welche den Zweck haben sollen, die Immediat-Verhandlungen beider, so wie die Immediat-Verhandlungen beider, in so weit sie nicht in einer Sitzung, und also in einer Session der Deputirten der Provinzial-Stände und der Repräsentanten gehalten werden, die abwechselnden Verhandlungen der Kollegien zu Tarifirung bringen, so auch in dieser Art eine schnelle Erledigung aus der Masse der Geschäfte bewirkt, bei welcher das Eine oder das Andere vorzüglich noch, die Vorbereitung und eine mehr gleichmäßige Entwickelung bleibt es der Ordnung desselben Modus der Berathung, wobei allerdings auch die von Ihr angeordneten Mitglieder nicht gehindert bleiben werden, zu wirken.

Berlin, den 5. Mai 1829.

Ministerium des Innern. Graf zu Stolberg.

Finanz. Ihlen.

An

die Königliche Regierung zu Potsdam, die Regierung zu Frankfurt, die Regierung zu Stettin, die Regierung zu Cöslin, die Regierung zu Stralsund, die Regierung zu Posen, die Regierung zu Bromberg, die Regierung zu Marienwerder, die Regierung zu Gumbinnen, die Regierung zu Königsberg, die Regierung zu Danzig, die Regierung zu Oppeln, die Regierung zu Liegnitz, die Regierung zu Breslau, die Regierung zu Merseburg, die Regierung zu Erfurt, die Regierung zu Münster, die Regierung zu Minden, die Regierung zu Arnsberg, die Regierung zu Aachen, die Regierung zu Koblenz, die Regierung zu Trier, die Regierung zu Düsseldorf, die Regierung zu Cleve, die Regierung zu Magdeburg

findet auf dem platten Lande große Schwierigkeiten, und führt oft eine für die Empfänger drückende Verzögerung herbei.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, ist höhern Orts nachgegeben worden,

daß die Ausstellung des Retablissements-Attestes von einem Woyt unter Zuziehung der Bauhandwerker, durch welche der Wiederaufbau bewerkstelligt ist, erfolgen kann, und für hinreichend anzunehmen ist.

Wenn der betreffende Woyt jedoch nicht Mitglied des Feuer-Versicherungs-Verbandes oder selbst der Entschädigungs-Empfänger ist, so muß das Attest von einem andern benachbarten zur Feuer-Sozietät gehörigen und nicht interessirten Woyt ausgefertigt werden.

In einzelnen Fällen bleibt es jedoch der Königl. Feuer-Sozietäts-Direktion auch unbenommen, die Bescheinigung des Retablissements-Attestes durch einen Königl. Baubedienten zu verlangen.

Posen, den 16. September 1826.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Baumann.

134.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Einführung einer Hundesteuer betreffend.

Das Ministerium nimmt von dem Bericht der Königl. Regierung vom 9ten v. M., die Besteuerung der Hunde betreffend, Veranlassung, Ihr das über diesen Gegenstand unterm 24. September 1824 *) an die Regierung zu Arnsberg erlassene Rescript anbei abschriftlich mitzutheilen, mit dem Anheimgeben, nach den darin aufgestellten Grundsätzen eine Hunde-Steuer sowohl in Grau-

*) Jahrg. 1824, 3tes Heft, S. 900.

denz, als auf Antrag der Communen in anderen Städten Ihres Departements zu genehmigen.

Berlin, den 21. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Kahle.

F.

Armen-Polizei.

135.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Danzig, Bromberg, Aachen, Cölln und Trier) und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Anzeigen von Veränderungen rücksichtlich der zu Stiftsstellen notirten Personen betreffend.

Der angeschlossene Auszug der hier geführten Hauptnachweisung von den zu Stiftsstellen notirten Personen enthält diejenigen, welche sich laut vorhandener Nachrichten in dem Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierung aufhalten.

Dem unterzeichneten Ministerio muß daran gelegen sein, von allen Veränderungen, welche in den persönlichen Verhältnissen der Notirten eintreten, sofern selbige von Einfluß auf den Zweck der Hauptnachweisung sind, und zur Berichtigung der letzteren Anlaß geben, in Zeiten Kenntniß zu erhalten.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, die Ihr untergebenen Behörden anzuweisen, sich in steter Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen der Notirten zu erhalten, und jede Veränderung der bezeichneten Art, welche entweder schon statt gefunden hat, oder noch statt finden mögte, anzuzeigen, damit solche einberichtet werden kann. Es sind dahin vorzüglich zu rechnen: das Ableben

des Rathes, der drei Cardinäle, Erbämter und der Vertreter der Reichsstädte, sowie der Reichsritterschaft, Grafen und Herren, Prälaten und Gesandten.

Ordnung der Reichs-Versammlung.

Ordnung der Reichs-Versammlung.

Wenn der Kaiser Residenz zu Wahlen, Krönungen oder Reichstagen hält, so ist sein Hof-Staat, wie folgt, wie es der Kaiser Ferdinand der Dritte, in Regensburg, bei der Eröffnung des letzten allgemeinen Reichs-Tages gehalten hat.

Der Kaiser Ferdinand, der auf den Reichs-Tag zu Regensburg kommt, hat folgenden Hof-Staat:

1. Zuerst reiten vor ihm her die Herren Reichs-Hofräthe, welche auch Reichs-Räthe genannt werden, und sind ihrer zehn an der Zahl. Diese Reichs-Hofräthe werden vom Kaiser ernannt, und sind meistens Grafen und Herren, welche sich auf Reichs-Gesetze und Reichs-Verfassungen wohl verstehen, und bei Schlichtung streitiger Sachen gebraucht werden. Sie haben Sitz und Stimme im Reichs-Rathe.

2. Nach diesen, wie es scheinet, sind Edelleute, welche Pferde führen, die mit rothen Sammet-Decken behangen sind, auf welchen das Kaiserliche Wappen, mit Gold und Silber gestickt, zu sehen ist.

3. Nach diesen, wie es scheinet, sind Edelleute, welche Pferde führen, die mit rothen Sammet-Decken behangen sind, auf welchen das Kaiserliche Wappen, mit Gold und Silber gestickt, zu sehen ist.

in sofern es sich nemlich von solchen Renten und Zinsen handelt, welche wegen ihrer Geringfügigkeit unverhältnißmäßige Erhebungs-Kosten verursachen, oder die Sicherstellung erschweren, oder aber wegen der obwaltenden Schwierigkeit der Beweisführung oder sonst unsicher sind.

Berlin, den 22. September 1826.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

137.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf neue Etablissements betreffend.

Die Königl. Regierung erhält beigehend eine Vorstellung der Gemeine N. N. Rentamts N. N. vom 16ten v. M. nebst Anlagen,

die Unterbringung des Einliegers N. N. vom dortigen Theerofen-Etablissement betreffend,

mit dem Eröffnen, daß das unterzeichnete Ministerium zuvörderst die Richtigkeit der Behauptung:

daß das fragliche Etablissement auf Domanial-Forstgrunde und nicht auf einem der Gemeine gehörenden Grundstücke liege,

voraussetzt, und dem zufolge die Beschwerde der Gemeine nicht für unbegründet halten kann. Das Anführen der Königl. Regierung in der Resolution vom 26. Juli d. J., daß dieses Etablissement zur Dorfs-Gemeine zu rechnen sei, ist demnach nicht gegründet.

Die Gutsherrschaften und ihre Grundstücke gehören in der Kurmark nicht zum Communal-Verbande, und wenn ein auf ihrem Grund und Boden erbautes Etablissement

im Theater angeführt haben sie in der That die Gesellschaft des Herrn Schmidt, welche sich in Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden, Prag, Wien, Pesth, Breslau, Stettin, Königsberg, Riga, Petersburg, Moskau, Warschau, Lemberg &c. producirt hat, und welche sich jetzt in Amerika befindet, und in Europa nicht wieder zu sehen sein wird.

Ferner ist in Berlin bekannt, daß in Hamburg, Leipzig, Dresden, Prag, Wien, Pesth, Breslau, Stettin, Königsberg, Riga, Petersburg, Moskau, Warschau, Lemberg &c. Herr Schmidt nicht existirt, sondern daß Herr Schultze, Herr Müller, Herr Lehmann &c. &c. die Gesellschaft Schmidt gebildet haben

Ablauf dieser Frist denselben wiederum in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Salze bringen zu lassen.

Berlin, den 1. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

139.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für erkrankte arme Handwerksgesellen betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird anliegend in Abschrift eine Anzeige des hiesigen Magistrats vom 1sten dieses, die Erstattung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für den in die Charité aufgenommenen Töpfergesellen N. N. betreffend,

mit dem Eröffnen zugefertiget, daß das unterzeichnete Ministerium voraussetzt, daß von dem N. N. nicht selbst die Erstattung der Kosten zu erhalten, sondern daß er arm sei. Nun hat aber die Verabreichung einer Unterstützung an einen Armen nach §. 1043. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts die Vermuthung der Schenkung für sich, und diese Vermuthung wird dadurch noch verstärkt, daß die Leistung von einem durch Königl. Milde für die in Berlin befindlichen Kranken errichteten Institute geschehen ist.

Wenn die Charité wirklich nicht, wie doch der Fall zu sein scheinet, verbunden gewesen wäre, den N. N. zu heilen: so hätte das Königl. Polizei-Präsidium denselben dahin auch nicht abliefern sollen, indem übrigens nicht angenommen werden kann, daß für die statt gehabte leichte Verletzung in Berlin nicht auch außerhalb der Charité Hülfe zu finden gewesen wäre.

Glaubt indessen das Königl. Polizei-Präsidium dennoch befugt zu sein, die in Rede stehende Summe erstattet

zu verlangen: so mag Dasselbe gegen die Gesellen-Lade im ordentlichen Rechtswege klagbar werden, da wenigstens nicht mit der Execution der Anfang gemacht werden darf.

Berlin, den 27. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

140.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, an das Polizei-Präsidium und an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die den Künstlern und Handwerkern ausgesetzte Prämie für die Annahme und Auslehrung eines Taubstummen betreffend.

Der Königl. Regierung wird mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 8. Juli 1817 eröffnet, daß nach einer neueren Bestimmung die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, ausgesetzte Prämie von 50 Rtlr. aus dem Fonds des Titels Insgemein des Etats für das Gewerbe und Bauwesen erfolgen soll.

Die Königl. Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen Ihre Anträge zu machen, und solche an das Ministerium des Innern zu richten, da diesem die Verfügung über den gedachten Fonds ausschließlich zusteht.

Berlin, den 29. August 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

141.

Extrakt aus dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Poſen, die Anlegung von Seifenſiedereien in den Städten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht über das Rekursgeſuch des Seifenſieders N. N. zu N. vom 22ſten v. M. bemerklich gemacht: daß die Reſcripte des General-Direktorii vom 5. April 1796 und 21. Auguſt 1798 nicht von Seifenſiedereien reden, und rückſichtlich dieſer nie verlangt worden iſt, daß ſie nur am fließenden Waſſer geduldet werden ſollen.

Es kann auch nicht behauptet werden, daß Seifenſiedereien, obwohl in ihrer Nachbarſchaft zuweilen ein unangenehmer Geruch verbreitet iſt, gerade der Geſundheit nachtheilig ſind; die erwähnte Unbequemlichkeit findet ſich aber auch bei allen Viehſtällen, bei Schlächtereien, Apotheker-Laboratorien und bei mehreren anderen Gewerben. Hier in Berlin befinden ſich in den lebhafteſten Straßen Seifenſiedereien, ohne daß ein erheblicher Nachtheil daraus entſteht; und ſo iſt noch viel weniger in der kleinen Stadt N. ein Nachtheil aus der Anlage zu erwarten.

Berlin, den 14. April 1826.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

142.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Anlegung von Loh- und Weißgerbereien in den Städten betreffend.

Die Circular-Verfügungen vom 5. April 1796, 21.

Jagd zwar mit in Tasbel aber nahmen an dem Fange keinen Theil. Sie sind nicht so scheu wie die Hirsche, sondern kommen oft bis in die Nähe der Menschen, und ich habe mehrere Male Gelegenheit gehabt, sie in einer Distanz von 30 Schritten zu beobachten. Sie sind ein Wild, das sich leicht zähmen und an den Menschen gewöhnen läßt.

Gestern ist von den Jägerburschen eine Gemse gefangen worden, welche sich in einem Netze verwickelt hatte, das zum Fange der Hirsche gestellt war. Sie ist ganz jung und wird sich leicht zähmen lassen. Ich habe sie bereits mit Brod gefüttert. Sie ist ganz zahm und frißt mir aus der Hand. Ich werde sie mitnehmen. Es ist ein Weibchen. Sie ist ganz weiß, nur Kopf und Füße sind braun. Ihre Hörner sind noch ganz kurz und haben noch keine Ringe. Sie ist ungefähr 3 Monate alt. Ihre Mutter ist gestern Abend geschossen worden. Sie ist ganz braun und hat einen weißen Fleck am Bauche, und an den Füßen. Ihre Hörner sind ziemlich lang und haben 3 Ringe. Sie ist ungefähr 3 Jahre alt. Ihr Fleisch ist sehr gut. Ich habe gestern Abend davon gegessen. Ich werde sie ausstopfen lassen. Ich habe sie bereits abgebalgt. Ich habe auch ihr Skelett präparirt. Ich habe auch ihre Hörner abgesägt. Ich habe auch ihre Füße abgeschnitten. Ich habe auch ihre Ohren abgeschnitten. Ich habe auch ihre Augen ausgestochen. Ich habe auch ihre Zunge herausgeschnitten. Ich habe auch ihre Eingeweide herausgenommen. Ich habe auch ihre Knochen zerbrochen. Ich habe auch ihre Haut abgezogen. Ich habe auch ihr Fleisch gekocht. Ich habe auch ihr Fleisch gebraten. Ich habe auch ihr Fleisch gegessen. Ich habe auch ihr Fleisch verdaut. Ich habe auch ihr Fleisch ausgeschieden. Ich habe auch ihr Fleisch verloren. Ich habe auch ihr Fleisch gefunden. Ich habe auch ihr Fleisch wieder gegessen. Ich habe auch ihr Fleisch wieder verdaut. Ich habe auch ihr Fleisch wieder ausgeschieden. Ich habe auch ihr Fleisch wieder verloren. Ich habe auch ihr Fleisch wieder

143.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Verkauf trockner Mühlen-Fabrikate durch die Landleute betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21sten v. M. eröffnet, daß die Verfügung vom 19. Juni 1818 wegen eines Maximi an Grütze und Graupe, welches die Landleute gewerbesteuerfrei zum Verkauf nach den Städten bringen durften, allerdings, wie das Regulativ vom 28. April v. J. vollständig ergiebt, jetzt nicht mehr anwendbar ist. Trocken-Mühlen-Fabrikate zum Genuß gehören nemlich nach No. 1. §. 14. des Regulativs zu den Gegenständen, die Jedermann auf den Wochenmärkten feil halten darf, und nach §. 1. ist den Landleuten gestattet, auf den Märkten dergleichen Mühlen-Fabrikate feil zu bieten; ohne daß sie dazu eines Gewerbescheins bedürfen. Zu den selbst verfertigten Waaren der Landleute können aber dergleichen Mühlen-Fabrikate nicht gerechnet werden, wie solches auch von den Ministerien des Handels und des Innern, in der Circular-Verfügung vom 4. December v. J. rücksichtlich des Mehls ausdrücklich bemerkt ist.

Der im §. 4. des Regulativs bezeichnete Verkehr durch Umherziehen oder Schicken zum feilen Verkauf in der Umgegend des Wohnorts stehet also den Landleuten in Bezug auf Mühlen-Fabrikate nicht frei, vielmehr müssen sie, wenn sie auch außer den Märkten dergleichen Fabrikate umherziehend verkaufen wollen, dazu einen Gewerbeschein lösen.

Endlich aber wird noch bemerkt, daß überhaupt den Landleuten der Verkauf solcher Fabrikate, auch auf den Märkten nur in sofern gewerbsteuerfrei zusteht, als sie nur ihre eigenen Produkte zu solchen Fabrikaten verarbeiten lassen, und hierauf ihren Verkauf beschränken. Landleute aber, welche die zu verkaufenden Mühlen-Fabrikate selbst

erst ankaufen, werden dadurch zu Händlern, und müssen nach Bewandniß des Geschäfts die Gewerbesteuer, entweder vom stehenden Handel, oder vom Handel im Umherziehen entrichten.

Berlin, den 18. März 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium der Finanzen.
v. Bülow. v. Klewitz.

144.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an den Magistrat zu Berlin, die Ausfertigung von Gewerbescheinen zu Waaren-Bestellungen und Aufkauf betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die in dem 10ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni c. zu Gunsten der Kaufleute, deren Gehülfen und reisenden Diener, welche umherreisen, um Waaren-Bestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, zu bestimmen geruhet haben, daß sie den dort näher bestimmten, durch das Regulativ vom 28. April 1824 für die Inhaber von Gewerbscheinen vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen sein sollen, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, für Gewerbtreibende dieser Art die Gewerbscheine künftig nach dem anliegenden Formular (Anl. a.) ausfertigen zu lassen. Da die Erleichterung, welche den Gewerbtreibenden dieser Art durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni c. bewilligt worden, sogleich zur Ausführung kommen soll, so wird die Königl. Regierung durch Ihr Amtsblatt die Unter-Behörden darauf aufmerksam machen müssen, daß auch den Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern, welche zu Geschäften der gedachten Art für das laufende Jahr Gewerb-

scheine nach der bisherigen Form erhalten haben, bereits die Befugniß zusteht, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, und daß auch sie bereits von der durch die §. §. 22. bis 24. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbschein urschriftlich bei sich zu führen, befreit sind.

Berlin, den 13. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit der Herrn Chefs.

Köhler. Maaßen.

a.

Formular.

No. der Gewerbscheine.

(Wappenschild.)

Dem wohnhaft zu im Kreise wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von Zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger,

in den gesammten Königl. Preuß. Landen umherzureisen, um Waaren-Bestellungen für aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

Person-Beschreibung

N. N. . . . . .

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

beglaubigt durch den Steuer-Empfänger
den ten 18

der Steuer-Empfänger
N. N. den ten 18

Königl. Preuß. Regierung.

145.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anwendung der Steuerstrafe für den unbefugten Gewerbetrieb im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28sten v. M. eröffnet, daß die Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen allerdings die Nachzahlung der Steuer nicht für das laufende Jahr allein, sondern für die ganze Dauer, wo dieser Verkehr Statt gefunden, verhängt werden muß.

Der §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 hat den hiergegen von der Königl. Regierung erhobenen Zweifel nicht erregen können.

Es ist darin von dem Gewerbschein „für das laufende Jahr" die Rede, und ist dieser Zusatz offenbar nur darum gemacht worden, um dadurch nochmals daran zu erinnern, daß die Gewerbscheine immer nur für ein Jahr Gültigkeit haben sollen. Hiernach hat also rücksichtlich der Nachzahlung nur „der Jahressteuer" erwähnt werden können, da sich ganz von selbst versteht, daß, wer während des Laufes mehrerer Jahre ein Gewerbe umherziehend betrieben hat, ohne sich durch einen Gewerbeschein ausweisen zu können, für jedes dieser laufenden Jahre die Jahressteuer nachzahlen muß. Uebrigens hätte der vorliegende Bericht, da er nur die Steuerzahlung betrifft, auch nur an den General-Direktor der Steuern gerichtet werden müssen.

Berlin, den 21. September 1826.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

v. Schuckmann. v. Motz.

146.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Verwendung der Strafen wegen des Gebrauchs ungestempelter Maaße und Gewichte betreffend.

Die Verordnung im diesjährigen Amtsblatt Stück 27 No. 119. pag. 168, betreffend die Strafen wegen des Gebrauchs ungestempelter Maaße und Gewichte, wird, auf den Grund anderweiter Bestimmung, aufgehoben, und die mit der ausübenden Polizei beauftragten Behörden werden angewiesen, die diesfälligen gesetzlichen Strafen den betreffenden Kommunen zu berechnen, da solche nicht den fiskalischen Kassen gebühren.

Oppeln, den 19. August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

147.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, den Besuch der wöchentlichen Viehmärkte im Grenz-Bezirke Seitens der Viehhändler betreffend.

Wenn auch der umherziehende Handel mit Vieh im Grenz-Bezirk ausdrücklich untersagt ist, und nicht gestattet werden darf; so können doch Viehhändler, die in Ortschaften des Grenz-Bezirks Statt findenden, schon längst bestandenen wöchentlichen Viehmärkte zum resp. Ein- und Verkauf des Viehes besuchen.

Um jedoch den Verkehr auf dergleichen Märkten in Ordnung und das Verbot des umherziehenden Handels mit Vieh im Grenz-Bezirk aufrecht zu erhalten, ist die Anordnung höheren Orts genehmigt worden:

daß die Viehhändler auf das nach solchen Marktplätzen im Grenz-Bezirk sowohl zum Auftrieb, als auch zum Abtrieb bestimmte Vieh durch amtliche Legitimations-Scheine — in welchen die im Grenz-Bezirk zu passirenden Straßen, die Zeit der Gültig-

keit und Zahl und Gattung des Viehes und der nächste Bestimmungs-Ort deutlich zu bemerken ist, jederzeit gelöst werden müssen, und es bleibt den Viehhändlern bei gesetzlicher Strafe untersagt, bei dem Durchtrieb durch den Grenz-Bezirk, in demselben selbst weder Vieh einzukaufen noch zu verkaufen.

Hiernach haben sich die Viehhändler genau zu achten, und die Steuer-Behörden und Aufsichts-Beamten darüber zu wachen.

Oppeln, den 9. August 1826.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die indirekten Steuern.

H.

Bau-Polizei.

148.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die Berechnung nach Schacht-Ruthen und Kubik-Fußen bei Bau-Anschlägen betreffend.

Es ist ungern bemerkt worden, daß bisher mehrere Bau-Anschläge eingegangen sind, in denen auch andere Körper-Maaße als die allgemein eingeführten Schacht-Ruthen in Rechnung gebracht waren, obgleich dies den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. §. 25. entgegen ist.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, Ihre Bau-Beamten dahin anzuweisen, daß sie künftig keine andere Körper-Maaße als Schacht-Ruthen, oder, wenn der Inhalt eine Schacht-Ruthe nicht erreicht, Kubik-

Fuße in Rechnung stellen, und haben die Bau-Direktoren bei der Revision der Anschläge hierauf besonders zu halten.

Berlin, den 8. Mai 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

149.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Posen, Cöslin und Stralsund), die Anlegung von Brunnen bei den Chausséehäusern betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anbei einen Auszug aus dem Gutachten der Ober-Bau-Deputation vom 3ten d. M. (Anl. a.) die bei den Chaussee-Geld-Einnehmer-Häusern zu bauenden Brunnen betreffend, zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 17. Juni 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.

Ferber.

a.

Extract

aus dem Gutachten der Königl. Ober-Bau-Deputation d. d. Berlin, den 3. Juni 1826.

Was den zweiten Gegenstand des Berichts des Bau-Comtoirs vom 23sten v. M. anbetrifft, so sind wir der Meinung, daß der Brunnen bei dem Einnehmerhause auf der Höhe jenseit Landsberg a. W., da in einer Tiefe von 60 Fuß noch kein Wasser daselbst gefunden worden, nicht bei dem Hause, vielmehr in einer Entfernung von einigen hundert Schritten von demselben, etwa auf der Mitte des Berges, und überhaupt da, wo sich wahrscheinlich Quellenlager finden, anlegen zu lassen, eines Theils weil hierdurch eine Menge von Baukosten erspart werden, andern Theils aber auch es seine eigene Schwie-

rigkeit hat, das Wasser durch einen Pumpbrunnen bei einer größeren Tiefe zu Tage zu fördern.

Wir glauben übrigens, daß es im allgemeinen nachgegeben werden kann, die Brunnen, wo bei einer Tiefe von 60 Fuß noch kein Wasser gefunden wird, in einiger Entfernung von den Chausseehäusern anlegen zu lassen.

Sollte auch hier kein Wasser angetroffen werden, so wird man schon von der Anlage der Pumpbrunnen abstehen, und nachlassen können, gewöhnliche Ziehbrunnen zu fertigen.

150.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend.

In Gemäßheit des §. 66. Tit. 8. Theil 2. A. L. R. hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich unterm 7. Juli 1815 noch bestimmter über die Befugnisse der Polizei bei Regulirung des Auseinander-Baues ländlicher Gebäude ausgesprochen, und in Folge dieser hohen Entscheidung hat die Pommersche Regierung zu Stettin unterm 31. Juli 1815 durch das Amtsblatt die Bekanntmachung erlassen, wodurch die Rechte und Pflichten der Orts-Polizei-Behörden und der Einsassen bei dem Aufbau neuer oder Herstellung alter oder abgebrannter Gebäude, näher angegeben werden.

Bei den, leider noch immer zunehmenden Feuerschäden ist es jedoch in dem hiesigen Departement ein mehrfach empfundenes Bedürfniß geworden, daß eine Norm aufgestellt werde, wonach Obrigkeiten und Einsassen bei dem Aufbau neuer Gebäude, in Bezug auf ihre Stellung gegen andere, zunächst gelegene, zu verfahren haben.

Mit Bezug auf die angeführte Gesetzstelle und Ministerial-Bestimmung-setzen wir daher, unter erneuerter Hinweisung auf die zur Direktion der landräthlichen Behörden und der Domainen-Aemter erlassene Amtsblatts-Verordnung vom 31. Juli 1815 hiermit fest:

1. Ein jedes, mit Stroh, Rohr, Dielen oder Schindeln eingedecktes Gebäude auf dem Lande soll so gestellt werden, daß dasselbe mit den Giebelseiten wenigstens 30 Fuß, mit den Frontseiten aber wenigstens 60 Fuß von den zunächst daran grenzenden Gebäuden entfernt bleibt.

Wird dasselbe mit Ziegeln eingedeckt, so muß sich doch rund um dasselbe mindestens ein freier Raum von 24 Fuß befinden, welcher die Aufstellung und Handhabung der Feuer-Lösch-Geräthschaften gestattet.

2. An keinem, mit Stroh, Rohr, Dielen oder Schindeln gedeckten Gebäude darf ein ganzer, oder halber Walm angebracht werden, es wäre denn, daß derselbe mit Ziegeln eingedeckt würde.

3. Es soll überhaupt kein neuer Bau irgend eines Gebäudes auf dem Lande vor Einholung des polizeilichen Konsenses gestattet sein.

Jeder Bauende hat daher vor Anfang des Baues einen ungefähren, mit der wahren Angabe der Entfernungen der nächsten Gebäude versehenen Plan bei dem Kreis-Landrath, (auf den Domainen aber, bei dem betreffenden Domainen-Beamten oder Intendanten), einzureichen, welcher den Konsens zum Bau nach den bestehenden Vorschriften ertheilt oder verweigert.

Derjenige Bauherr, welcher vor Ertheilung des Konsenses oder gar wider das desfallsige Verbot des Landraths, dennoch baut, verfällt in eine nachdrückliche Ordnungsstrafe, und muß nach Befinden der Umstände das angefangene Gebäude unweigerlich wieder abbrechen.

Die Bauhandwerker, welche einen solchen Bau übernehmen, ohne sich vorher den landräthlichen Konsens oder beziehungsweise den des Domainen-Beamten vorzeigen zu lassen, verfallen das erste Mal in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlrn., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

4. Wenn bei neuen Bau-Anlagen, die bei dem Reta-

blissement abgebrannter Gehöfte vorkommen, in feuerpolizeilicher Beziehung nach Anleitung des vorstehenden §. 1. nöthig erachtet wird, eins oder mehrere Gebäude oder ganze Gehöfte besser auseinander oder ganz abzubauen, so muß die Ortschaft, für deren Sicherheit ein solcher Ab- und Auseinander-Bau angeordnet wird, gemeinschaftlich die dabei entstehenden Entschädigungs-Forderungen, nach Taxe oder Uebereinkommen decken, und ebenmäßig die anderweitigen, etwa unvermeidlichen Nebenkosten an Vermessungs-, Ausgleichungs- oder andern Gebühren tragen.

Vom Beitrage hierzu sind auch diejenigen nicht frei, welche zur eignen und gemeinschaftlichen Sicherheit abbauen müssen.

5. Die schon früher angeordnete Entfernung der Schmieden und besonders der Backöfen aus den Ortschaften, wird bei dieser Veranlassung neuerdings in Erinnerung gebracht, damit keine Gelegenheit dazu verabsäumt werde.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die gegenwärtige Verordnung aufs strengste befolgen zu lassen, so wie denn auch die Distrikts-Bau-Beamten es als eine, die öffentliche Sicherheit befördernde Pflicht ansehen müssen, jeden Uebertretungsfall zur Kenntniß der landräthlichen Behörde zu bringen.

In zweifelhaften Fällen, oder bei ganz besondern örtlichen Verhältnissen, werden die Herren Landräthe uns die Sache zur nähern Erwägung vorlegen, so wie denn auch Jedem der Rekurs von der Entscheidung des Domainen-Beamten an den Kreis-Landrath, und von der landräthlichen Entscheidung an uns offen bleibt.

Cöslin, den 8. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

151.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der Verordnung vom 28. August 1796 ist bestimmt, daß Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande so weit auseinander gebauet werden müssen, daß ein hinlänglicher Raum zwischen denselben verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann. Da nun die Erfahrung lehrt, daß hierzu ein Raum von mindestens 30 Fuß von den Ställen, und von 60 Fuß von den Scheunen bis zu den Wohngebäuden erforderlich ist, so haben wir die Herren Landräthe angewiesen, nur in dieser Entfernung die Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude nach der gewöhnlichen Bauart mit Stroh-, Rohr- oder Schindelbedachung zu ertheilen, wobei jedoch die Verpflichtung der Bauenden, wo hinlänglicher Raum sich darbietet, in weiterer Entfernung zu bauen, nicht ausgeschlossen wird. Wo die Lokalität einen solchen Raum nicht gestattet, kann der Bau nur unter Bedingung der Ziegelbedachung gestattet werden.

Jeder, der einen neuen Bau auf dem platten Lande beabsichtigt, hat daher durch seine vorgesetzte Polizei-Obrigkeit zwei Exemplare einer ungefähren Handzeichnung, in welcher jedoch die Entfernung von den nächsten Gebäuden nach Maaßen und deren Bau- und Bedachungsart genau angegeben sein muß, bei dem Landrathe einzureichen, und darf vor ertheiltem schriftlichen Konsense desselben, den Bau, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und, nach Befinden der Umstände, der Wiederabtragung des Gebäudes, nicht anfangen.

Bauhandwerker, welche vor Vorzeigung des schriftlichen landräthlichen Konsenses einen Bau anfangen, verfallen in 5 bis 10 Thlr. Strafe. Hinsichts der Bauten in den altsächsischen Landestheilen unsers Regierungs-Departements hat es lediglich bei den Vorschriften der Kur-

sächsischen Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775 nach wie vor sein Bewenden.

Potsdam, den 5. Juli 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IX.

Medizinal-Wesen.

152.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Vereidigung jüdischer Medizinal-Personen betreffend.

Vor der Vereidigung jüdischer Medizinal-Personen haben in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. November v. J., die damit beauftragten Beamten den zu verpflichtenden Individuen die folgende Verwarnung durch den Rabbiner oder jüdischen Gelehrten vorhalten zu lassen.

Potsdam, den 29. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Verwarnungs-Formel vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

Wisse! daß dieser Eid, welchen du jetzt in Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Namen du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig, und seine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden dich entziehen, und sie von dir abwenden kann, wenn du deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israe-

liten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kapitel 19, V. 16.)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächsten, ich der Ewige!“

Heilig und erhaben ist dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin dein Arzt“ (Exodus Kapitel 75, V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen“

(Deuteronomion Kapitel 32, V. 39.)

Abgesandter hiernieden bist du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten deines Herrn treu, und lasse seine Lehren dir zur Richtschnur deines Wandels dienen.

Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kapitel 336) ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne die geringste Ausnahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten, nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten; wenn er aber solche verweigert, oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der dir vermöge deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten, dem Ewigen ein Greuel ist, um wie viel strafbarer würde sie es jetzt sein, da du bei dem heiligen Namen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald du diesem Schwur entgegen handeln solltest, dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt.

153.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Aufstellung der Liquidationen der Medizinal-Personen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 22. Juni d. J. erlassenen Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinal-Personen machen wir hiermit noch Folgendes bekannt;

1. die etwa gelieferten Verbandstücke, so wie diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauch behält, wofür mithin die behandelnde Medizinal-Person eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist, müssen Behufs der Beurtheilung ihres Werths, genau angegeben werden;
2. die zu der von uns zu bewirkenden Festsetzung einzureichenden Liquidationen selber bedürfen, neuern hierüber ergangenen Bestimmungen zufolge, in keinem Falle eines Stempels.

Magdeburg, den 17. August 1826.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

154.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Festsetzung wundärztlicher Kosten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 11ten v. M., werden zwar die für die Kur und Verpflegung des im vorigen Jahre bei Rüthen gefundenen kranken N. N. aus Gilsa in Kurhessen erforderlich gewesenen Kosten genehmigt, jedoch können unter diesen dem Chirurgus nur 27 Rthlr. — ₰ zugebilligt werden, da derselbe für die Besuche nach dem ersten Verbande nach der Medizinal-Taxe nur 10 Sgr., und an Reisekosten hin und zurück 1 Rthlr.

— = nemlich 10 Sgr. pro Meile fordern kann, mithin nur 1 Rthlr. 10 Sgr. für jeden dieser Besuche passiren können, welche Grundsätze auch nach Ausweis des abschriftlich beigefügten Rescripts vom 19ten v. M. an die Regierung zu Düsseldorf von dem Königl. Ministerio für die Medizinal-Angelegenheiten anerkannt sind. Demnach wird die Königl. Regierung hierdurch autorisirt, die fraglichen Kosten aus dem Fonds Tit. III. No. 4. Ihres Etats für die Verwaltung des Innern zahlen zu lassen.

Berlin, den 4. September 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

155.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung syphilitischer Krankheiten betreffend.

Aus der von der Königl. Regierung unterm 30. Januar d. J. eingereichten Nachweisung von dem im Kreis-Lazareth zu N. N., seit dem 1. Juli bis ultimo December pr. behandelten Kranken ist ersehen worden, daß die Mehrzahl derselben syphilitische Kranke gewesen sind. Dieses Uebel erscheint in einer Form, welche nur zu deutlich von einer Vernachläßigung der Behandlung desselben in seinen ersten Perioden und von dessen großen Verbreitung unter dem Landvolke der dortigen Gegend zeugt. Dies kann nur von einer mangelhaften Handhabung der Medizinal-Polizei, und von einer lauen Ausübung der für solche Fälle vorgeschriebenen Gesundheits-Maaßregeln herrühren.

Die unterzeichneten Ministerien wollen der Königl. Regierung daher diesen Gegenstand zur Anwendung der größtmöglichsten Aufmerksamkeit empfehlen. Insbesondere hat Dieselbe den Physikern aufzugeben, daß sie sich auf schicklichem Wege von dem unter den Leuten des gemei-

nen Bürger- und Bauernstandes grassirenden venerischen Uebel, auch ehe solches noch den höchsten Grad erreicht hat, ganz genaue Kenntniß zu verschaffen bemühen, und wegen derjenigen, die sich nicht selbst einem Arzte anvertrauen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der landräthlichen Offizien die Orts-Polizei-Behörden angehen, um eine solche Kur zu vermitteln, oder in Ermangelung eigener Hülfsmittel die Unterbringung der Kranken in die öffentlichen Heil-Anstalten zu veranlassen. Auch wird es zweckmäßig sein, wenn die Königl. Regierung Veranlassung nimmt, in sofern es noch nicht geschehen sein sollte, die Einwohner der dortigen Gegend über die mögliche Gefahr der Ansteckung außer dem Beischlaf und über diejenigen Erscheinungen, die sie veranlassen müssen, so wie über die Nothwendigkeit, sogleich die Hülfe des Arztes nachzusuchen, auf eine angemessene Weise belehren zu lassen.

Mit der Anzeige über die hiernach getroffenen Anordnungen erwarten die Ministerien zugleich einen ausführlichen Bericht der Königl. Regierung über diesen Gegenstand, namentlich in Bezug auf die Größe des Uebels und die Art der venerischen Form, über das bisher beobachtete Heil-Verfahren und die zeither getroffenen polizeilichen Vorkehrungen. Sollten letztere der Königl. Regierung selbst nicht erschöpfend genug erscheinen, so hat Sie zu deren Vervollständigung zweckmäßige Vorschläge zu machen, und, im Fall dadurch ein erhöheter Kosten-Aufwand verursacht werden sollte, solchen gehörig zu veranschlagen. Denn auch ein erhöheter den Polizei-Fonds zur Last fallender Kosten-Aufwand würde sich rechtfertigen lassen, wenn dadurch dieses so höchst verderbliche Uebel binnen eines gewissen Zeitraums ausgerottet werden könnte, da selbst in finanzieller Rücksicht dabei durch die künftige Ersparniß des bisherigen Aufwandes, gewonnen werden dürfte.

Berlin, den 12. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

156.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, den Gebrauch der Bella donna als Schutzmittel bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien betreffend.

Das unterzeichnete Miniſterium hat auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. März c. keinen Anſtand genommen, den von ihr an das Königl. Miniſterium des Innern gerichteten Antrag:

die Koſten für die in armen Gemeinden bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien als Schutzmittel dagegen angewandte Bella donna, aus den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken beſtimmten Fonds der Regierungs-Haupt-Kaſſe zahlen zu dürfen,

zu bevorworten, da es nach dem, was bis jetzt über den Erfolg dieſes Mittels bekannt geworden iſt, allerdings zweckmäßig erſcheint, daß deſſen Anwendung als Schutzmittel gegen die Anſteckung und Verbreitung des Scharlachfiebers auch fernerhin fortgeſetzt und möglichſt erleichtert werde, um durch Zeit und Erfahrung die Beantwortung mehrerer dieſen Gegenſtand betreffender, mediziniſch-polizeilichen Fragen zu erhalten, und zu einem endlichen Reſultate zu gelangen.

Zu dem Ende erſcheint es aber auch nothwendig, daß über den Verlauf ſolcher Epidemien und der dabei ſtattgefundenen Anwendung der Bella donna ausführliche, mit Genauigkeit und Sorgfalt abgefaßte Berichte von den betreffenden Aerzten erſtattet werden, in welchen namentlich folgende Hauptpunkte gründlich erörtert ſein müſſen:

1) Wie viele Individuen (nach Geſchlecht und Alter) haben das Mittel genommen, und wie viele, am meiſten Anſteckungsfähige nicht?
2) Wie viele von beiden Klaſſen haben das Scharlachfieber bekommen? Befinden ſich unter dieſen ſolche,

welche bereits bei früheren Epidemien durch die Bella donna geschützt worden waren?

3) Sind in einzelnen Häusern Individuen, die in nahe Berührung mit Scharlachkranken gekommen, durch das Mittel geschützt worden, oder nicht?

4) Hat die Epidemie nach der Anwendung der Bella donna, bei denen, welche sie nicht genommen, fortgedauert, und wie lange?

5) War das nach dem Gebrauche der Bella donna entstandene Scharlachfieber gelinder und gefahrloser?

6) Entstanden Nachkrankheiten nach dem Gebrauche der Bella donna oder andere üble Folgen, die man ihrer Anwendung zuschreiben konnte?

7) Bestimmung der Dosis, der Form und der Zeit des Gebrauchs des Schutzmittels.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Abfassung der fraglichen Berichte den Physikern und Aerzten aufzugeben, übrigens aber auch noch den Kreis-Physikus des 2ten Jerichowschen Kreises zur Einreichung einer genauen Nachweisung des Gebrauchs der Bella donna bei der Epidemie im Dorfe Bensdorf aufzufordern, und solche mittelst Berichts einzusenden.

Berlin, den 18. September 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Ministers.

Hufeland.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 18. September 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Ministers.

Hufeland.

157.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Seitens der Israeliten zu entrichtenden Hebammengebühren betreffend.

Zufolge einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3ten v. M. sind auch die Israeliten zur Bezahlung der, zur Unterstützung der Land-Hebammen von Geburten und Trauungen gesetzlich zu entrichtenden Gebühren verpflichtet; nur versteht es sich von selbst, daß die aus Veranlassung der Geburten zu erhebenden Beiträge der Israeliten, von dem hier nicht Statt findenden Taufakte nicht abhängig gemacht werden kann. Die betreffenden Beiträge der Israeliten sind von den Herren Landräthen und Burgemeistern bei Einzeichnung der vorkommenden Geburts- und Heirathsfälle in die Israelitischen Civilstands-Register zu erheben, und nachher in dem Verzeichniß der sämmtlichen aufgekommenen Beiträge besonders aufzuführen.

Minden, den 13. September 1826.

Königl. Regierung.

158.

Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Heilung der Räude unter den Schaafen betreffend.

Folgendes, von dem Königl. würtembergischen Land-Thierarzt Walg empfohlene, und von einsichtsvollen Oekonomen bewährt befundene Mittel wider die Schaafräude, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Zwei Pfund frisch gebrannter Kalk, und zwei und ein halbes Pfund Pottasche (oder in Ermangelung derselben zwölfmal soviel Buchenasche) werden mit Rindsharn oder Mistjauche übergossen, bis sie zu einem dünnen Brei geworden sind. Alsdann setzt man der Mischung drei Pfund sogenanntes Hirschhornöl (thierisches brenzliches Oel,

das

das bei der Salmiak-Fabrikation als Abgang gewonnen wird) und ein und ein halbes Pfund Theer zu, thut sie in Wannen, und verdünnt sie mit vierhundert Pfund Wasser und einhundert Pfund Mistjauche. Hierdurch erhält man eine Quantität, die zureichend ist, 200 Schaafe damit zu waschen. Sodann wird auf der Hütung ein Hordenverschlag gemacht, und vor demselben die Wanne, und nicht weit davon die Feuergeräthschaft aufgestellt, um damit die Masse zu erwärmen, die jedoch nur angenehm warm gefühlt werden muß. Nun wird sie in die Wanne gegossen, und jedes Schaaf einzeln hineingetaucht, wobei demselben die Augen zugehalten werden, weil die Lauge diese leicht zur Entzündung reizt, während der übrige Kopf nachdrücklich befeuchtet, besonders aber die Ohren und der Schwanz tüchtig abgewaschen werden. Hierauf wird mittelst einer Striegel alle Borke und Kruste von der Haut des Schaafes entfernt. Es schadet nicht, wenn die Haut dabei hie und da blutet. Die gereinigten Stellen werden nun nochmals mit der Lauge gewaschen. Ohren, Gesicht und Schwanz sind besonders genau zu besichtigen und zu bearbeiten. Bei den im höchsten Grade räudigen Thieren muß die Wolle zwei Zoll vom Rücken abgeschnitten werden. Nothwendig ist es, warme Witterung zu dieser Wäsche zu wählen, damit die Thiere sich nach derselben nicht erkälten; auch müssen sie vor Regen geschützt bleiben, und nach der Kur auf trockene und gesunde Weide geführt werden. So wird die Wäsche alle 8 Tage, bei sehr räudigen Schaafen alle 4 bis 6 Tage wiederholt, bis die Haut überall weich und rein ist.

Am besten und wirksamsten erfolgt die Anwendung der vorbeschriebenen Wäsche, wenn die Schaafe geschoren sind.

Erfurt, den 2. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

X.

Militair-Sachen.

159.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Modifikationen der neuen Militair-Ersatz-Instruktion betreffend.

Nachdem die von den Regierungen erforderten gutachtlichen Berichte über den Erfolg der in Gemäßheit der neuen Ersatz-Instruktion vom 13. April v. J. (s. Amtsblatt 1825, No. 150. S. 207.) stattgefundenen vorjährigen Ersatz-Aushebung fast sämmtlich eingegangen sind, ist wegen der darin gemachten Bemerkungen und Vorschläge mit dem Königl. Krieges-Ministerio in nähere Kommunikation getreten, und im Einverständnisse mit demselben beschlossen worden, auf den Grund dieser, so wie der von den Königl. General-Kommando's in dieser Beziehung ebenfalls abgegebenen Gutachten, folgende Modifikationen bei einzelnen Bestimmungen jener Instruktion eintreten zu lassen.

ad §. 1. Der Termin zur Anmeldung der Dienstpflichtigen, Behufs der jährlichen Berichtigung der Kommunal-Stammrollen, bei den die letzteren führenden Orts-Behörden wird auf den 1. Juli festgesetzt.

Demgemäß ändert sich denn auch der Termin, bis zu welchem die berichtigten Kommunal-Stammrollen den landräthlichen Behörden, Behufs der Zusammenstellung der jährlichen Aushebungs-Listen, überreicht werden müssen, dahin ab, daß diese Einsendung künftig spätestens am 15. Juli erfolgen muß.

In Betreff der angeordneten Aufforderung zur eigenen Meldung der Militairpflichtigen wird ferner noch speziell bemerkt, daß dadurch die §. 24. der Instruktion vom 30. Juni 1817 vorgeschriebene Verpflichtung der Obrigkeiten und Hausväter zu den für die Stammrollen erforderlichen Angaben **nicht** aus-

geschlossen wird, vielmehr vor wie nach in Kraft verbleibt.

ad §. 2. Mehrere Ersatz-Kommissionen haben geglaubt, das Ersatzgeschäft durch Vervielfältigung der Aushebungs-Bezirke zu erleichtern. Dadurch ist aber das Geschäft gerade erschwert worden. Es liegt, wie dies auch einzelnen Regierungen bereits eröffnet worden ist, ganz in dem Sinne der Instruktion vom 13. April v. J., daß die Aushebungs-Bezirke so groß, als es nach der Oertlichkeit irgend zulässig ist, gebildet werden. Denn je größer die Bezirke sind, desto leichter ist das Kontingent zu stellen und vollzählig zu erhalten, weil sich die Zahlen im Großen immer besser ausgleichen lassen.

Bei der großen Verschiedenheit der Ausdehnung und Bevölkerung der Kreise in den verschiedenen Theilen der Monarchie, ist es jedoch nicht angemessen befunden worden, dieserhalb feste und spezielle, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen; es ist vielmehr für anräthlich gehalten worden, die diesfällige Regulirung den Provinzial-Behörden zu überlassen.

Letztere müssen inzwischen darauf sehen, daß die Theilung der Kreise in einzelne Aushebungs-Bezirke auf das, was hierin unumgänglich nöthig ist, beschränkt werde.

ad §. 10. und 21. Die augenscheinlich dienstunfähigen, so wie die als Freiwillige schon gedient habenden oder zur Zeit der Ersatz-Aushebung noch dienenden Leute, können schon bei Berichtigung der Aushebungs Listen, jedoch bei versammelter Kreis-Ersatz-Kommission und auf deren Verantwortlichkeit in den Aushebungs-Listen gelöscht, und brauchen sonach zum Loosen nicht mit herangezogen zu werden.

ad §. 12. und 13. Die einzelnen Ortschaften brauchen nicht nach der alphabetischen Folge-Ordnung, sondern können nach Maaßgabe ihrer Entfernung vom Loosungs-Orte zum Loosen aufgerufen, und es sollen die einzelnen Bemerkungen hinsichtlich der Militairpflich-

tigen, statt des späteren Verlesens derselben, jedesmal laut diktirt werden, damit die Mannschaften aus entfernteren Orten zuerst loosen, und demnächst, sobald die in Betreff ihrer zu machenden Bemerkungen diktirt worden sind, ihre Anwesenheit mithin nicht weiter erforderlich ist, in ihre Heimath entlassen werden können.

ad §. 14. Der Abschluß Hinsichts der bei früheren Ersatz-Gestellungen zurückgestellt gewesenen und primo loco in die nächste Aushebungs-Liste einzutragenden Leute kann da gemacht werden, wo die Kompletirung für die Infanterie und leichte Kavallerie aufgehört hat.

ad §. 16. Wenn ein Ersatzpflichtiger an zwei oder mehreren Orten gleichzeitig zur Loosung herangezogen worden ist, so soll diejenige Loosungs-Nummer, welche der Militairpflichtige etwa selbst gezogen haben möchte, gültig bleiben.

ad. §. 19. Die ad §. 12. und 13. gegebene Bestimmung kann auch wegen des Aufrufes zur Musterung in Anwendung kommen.

ad §. 37. Die wegen ihrer häuslichen Verhältnisse bereits zweimal zurückgestellten Individuen sollen im dritten Jahre, wenn auch dann noch ihre abermalige Zurückstellung nach den Vorschriften der Instruktion vom 30. Juni 1817 §. 68. bis 72. zu begründen sein möchte, nicht weiter der fünfjährigen Kriegs-Reserve, sondern der Landwehr ersten Aufgebots zu deren Ergänzung überwiesen werden.

Jedoch muß hierbei genau nach den Bestimmungen des §. 71. der Instruktion vom 30. Juni 1817 verfahren werden, der zufolge nur für die im §. 69. eben gedachter Instruktion unter 1. und 2. bezeichneten Individuen eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, wenn letztere sich inmittelst nicht abgeändert haben, für mehrere Ersatz-Termine in Kraft bleiben darf; die übrigen im §. 69. noch genannten Fälle, bei denen in der Regel nur die einmalige Zurückstel-

lung dem §. 71. gemäß erfolgen darf, können also nicht mit dahin gezogen werden.

Wegen Zurückstellung der Theologie- und Schulamts-Kandidaten, behält es bei den Festsetzungen des Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juni 1822 sein Bewenden.

Diejenigen Individuen dagegen, welche als zeitig für das stehende Heer unbrauchbar dreimal zurückgestellt worden, sind, wenn sie später noch brauchbar befunden werden möchten, nicht zum Dienste bei den Fahnen einzustellen, sondern der Kriegs-Reserve zu überweisen.

ad §. 39. Die einzelnen Bemerkungen sind, damit die einzelnen Militairpflichtigen nicht das Ende der Musterung abzuwarten brauchen, auch hier jedesmal laut zu diktiren, wogegen dann das spätere Verlesen derselben ebenfalls wegfällt.

ad. §. 42. Bei der Bestimmung dieses §., daß auch die von den Landräthen den einzelnen Aushebungs-Bezirken nach der Seelenzahl zugetheilten Haupt-Kontingente unveränderlich bleiben sollen, muß es zwar, da die Aushebungs-Bezirke nach §. 2. der Instruktion vom 13. April v. J. in Beziehung auf die Gestellung des Ersatzes ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen sollen, sein Bewenden behalten; es wird jedoch nachgegeben, daß in den Kreisen, welche in Aushebungs-Bezirke eingetheilt worden sind, in einem Aushebungs-Bezirke nicht eher auf die 21jährige Altersklasse zurückgegriffen werden darf, bis auch in den andern Aushebungs-Bezirken des nemlichen Kreises die 20jährige Altersklasse absorbirt ist. In derselben Art ist zu verfahren, wenn ein Rückgriff auf die 22jährige Klasse ꝛc. nöthig werden möchte.

Die Festsetzung des §. 42. wegen der den Departements-Ersatz-Kommissionen zustehenden Befugniß der Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu gestellenden Kontingents Quoten bleibt übrigens ganz unverändert.

ad §. 45. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses wird hier speziell bemerkt, daß nicht bloß die gänzlich dienstunbrauchbar befundenen, sondern auch die halbinvaliden, nur für den Felddienst für unbrauchbar erklärten Leute der Departements-Ersatz-Kommission, wie dies aus der Bestimmung des §. 50. speziell hervorgeht, zur Super-Revision vorzustellen sind.

ad §. 48. Außer den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen sollen in der Regel weder andere Mitglieder derselben, noch die Ortsvorsteher, zu den Versammlungen der Departements-Ersatz-Kommissionen zugezogen werden.

Nachrichtlich wird hierbei noch bemerkt, daß nach einer bereits an die Militair-Behörden erlassenen Verfügung des Königl. Krieges-Ministerii, von dem Militair-Personale der Kreis-Ersatz-Kommissionen Niemand, als der Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu den Departements-Ersatz-Kommissionen zugezogen werden darf, und auch dieser wegbleiben kann, wenn seine Gegenwart nicht von dem Landwehr-Brigade-Kommandeur für nöthig erachtet wird.

ad §. 56. Diejenigen Nachgestellungen, welche für die Kavallerie und die Artillerie in der Zwischenzeit vom Schluß des Ersatzgeschäfts im Herbste bis zum 1. April nöthig sind, können aus den zum Ersatz für die Infanterie ausgehobenen und vereideten Mannschaften durch den betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur entnommen werden. Sollte dadurch in einzelnen Fällen der Infanterie-Ersatz am 1. April nicht vollständig bleiben, so würde dieser, früherer Bestimmung gemäß, aus den zur Ergänzung der Infanterie-Krieges-Reserve bestimmten Leuten, das dadurch entstehende Manquement bei letzteren aber aus den zur Ergänzung der Landwehr ersten Aufgebots notirten Leuten zu decken, und die Landwehr aus der allgemeinen Ersatz-Reserve, allenthalben nach der gesetzlichen Reihenfolge der Mannschaften, zu ergänzen sein.

Um jedoch das Schreibegeschäft bei der Ersatz-Aushebung, so weit es ohne Nachtheil der Sache zuläßig erscheint, zu vereinfachen, so sollen die zu führenden Listen in die möglichst genaueste Uebereinstimmung der einzelnen Rubrikenfolge gebracht werden, indem dadurch das Uebertragen aus einer Liste in die andere erleichtert, und das Geschäft weniger Irrungen ausgesetzt wird.

Der Königl. Regierung wird daher ein anderweites Schema zu den hiernach abzuändernden Listen hierbei zugefertigt, um solches künftig zum Grunde legen zu lassen.

Da es auch noch zur Sprache gekommen ist, daß es schwierig sei, in den Loosungs-Listen den Namen der Mutter des Ersatzpflichtigen aufzuführen, so wird hierdurch nachgegeben, daß diese Namen in den Listen überall weggelassen werden können, wenn sie nicht etwa hin und wieder zur näheren Feststellung der Person des Dienstpflichtigen beim Ersatzgeschäft wesentlich nöthig sein sollten.

Die Königl. Regierung hat in Gemäßheit dieser Bestimmungen, wornach der Herr Krieges-Minister die Militair-Behörden ebenfalls instruiren wird, bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung, so weit solches noch zuläßig ist, verfahren zu lassen.

Schließlich wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen, nach §. 41. der Instruktion vom 13. April v. J., nur Abschriften von den Loosungs-Listen ꝛc. der Departements-Kommission zu überreichen haben, und daß es daher auf einem Druckfehler beruhet, wenn in dem darauf folgenden §. 43. dieser Instruktion in der achten Zeile auch der alphabetischen Aushebungs-Liste erwähnt worden ist.

Berlin, den 7. August 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Schedule 2—Amendments

(section 3)

Column 1	Column 2	Column 3	Column 4	Column 5	Column 6
Provision	Amendment	Date of effect	Application	Saving or transitional provision	
1	Section 3	Insert	1 July 2000		

Tab. 1 (Fortsetzung) — Nr. 1 — Zur Verordnung über die Ausbildung von Ärzten (Arzt-AusbV)

Lfd. Nr.	Gebiet	Mindestdauer der Weiterbildung in Monaten				Weiterbildungsbefugnis
		Gesamtdauer	davon in dem Gebiet selbst	davon in anderen Gebieten	davon in Bereichen der Allgemeinmedizin	
1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeinmedizin	24	12	12	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
2	Anästhesiologie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
3	Anatomie	60	60	–	–	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
4	Arbeitsmedizin	60	24	36	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
5	Augenheilkunde	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
6	Biochemie	60	60	–	–	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
7	Chirurgie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
8	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
9	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
10	Haut- und Geschlechtskrankheiten	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
11	Hygiene und Umweltmedizin	60	24	36	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
12	Innere Medizin	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
13	Kinder- und Jugendmedizin	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
15	Laboratoriumsmedizin	60	24	36	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
16	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	60	24	36	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
17	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
18	Nervenheilkunde	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
19	Neurochirurgie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
20	Nuklearmedizin	60	24	36	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
21	Orthopädie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
22	Pathologie	60	60	–	–	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
23	Pharmakologie und Toxikologie	60	60	–	–	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
24	Physikalische und Rehabilitative Medizin	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
25	Physiologie	60	60	–	–	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
26	Psychiatrie und Psychotherapie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
27	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
28	Radiologie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
29	Rechtsmedizin	60	60	–	–	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
30	Strahlentherapie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
31	Transfusionsmedizin	60	24	36	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
32	Urologie	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate
33	Zahnheilkunde	60	36	24	12	Befugnis zur Weiterbildung über 12 Monate

160.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Servis-Zahlungen an das Militair betreffend.

Die Mir vorgetragenen Zweifel, verschiedene Punkte des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 betreffend, veranlassen Mich, hiermit Folgendes festzusetzen:

1) Da der Servis nur das Quartier-Bedürfniß vertritt, so darf er nicht als ein Geld-Emolument angesehen werden. Er wird daher auch nur den Offizieren bei Dienst- und Inspektions-Reisen, und während der Abwesenheit zum Manöver, so wie bei Beurlaubungen bis vier Monate, und auch dann, wenn ein commandirter Offizier im Laufe des zweiten Monats zurückkehrt, ohne Nachweis und Abzug fortgezahlt:

2) Vorgesetzte und auf längere Zeit commandirte Offiziere erhalten den Servis nur für den Monat des Abgangs aus der Garnison.

3) Der Anspruch auf weitere Servizzahlung an die versetzten und auf längere Zeit commandirten Offiziere, erfordert einen Nachweis durch ein, resp. von dem Commandeur, oder dem nächsten Vorgesetzten, oder der Commandantur ausgestelltes Attest:

daß das Quartier leer und unbewohnt gestanden, und der Offizier dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweit zu vermiethen; oder, daß es zur Vermiethung nicht disponibel war, weil die eigenen Meubeln des Offiziers nicht sobald daraus entfernt werden konnten, oder daß dessen zurückgebliebene Familie es ferner bewohnt hat.

In diesen Fällen sind vier Monate, incl. des Monats des Abgangs aus der Garnison, das Maximum, für welche der Servis zu gewähren ist.

4) Die Kasernen-Quartiere commandirter oder beurlaubter Offiziere, bleiben auf Erfordern nur für den Monat des Abgangs offen, und es kann darüber vom nächsten Monat ab anderweit dienstlich verfügt werden.

5) Um den kasernirten Offizieren Gelegenheit zu geben, für die kleinern Bedürfnisse ihres Ameublements ꝛc. angemessen sorgen zu können, bewillige Ich ihnen $\frac{1}{4}$ des reglementsmäßigen Servises ihrer Garnison, und in sofern sie das Brennmaterial nicht aus den Kasernen-Vorräthen erhalten, auch die Anfuhrkosten von der Ablage nach den Sätzen der Kasernen-Administration aus deren Kasse. Die Sorge für das Kleinmachen des Holzes ꝛc. verbleibt den kasernirten Offizieren selbst.

6) In Betreff derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, welche in den Friedens-Garnisonen Anspruch auf Natural-Quartier haben, genehmige Ich: daß den Quartiergebern für Commandirte, Arretirte und Kranke der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werden kann, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt, und die Rückkehr desselben im Laufe des zweiten Monats erfolgt. Ein gleiches findet auch für die Dauer der Abwesenheit zum Manövre für einzelne Chargen, und in Rücksicht der Privat- und Communal-Pferdeställe während der Manövres und vorübergehenden Commandos Anwendung, in sofern durch ein Attest des Commandeurs dargethan ist, daß die Stallungen nur zum ausschließlichen Gebrauch der Garnison bestimmt, und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

7) Auch genehmige Ich, daß denjenigen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, welchen die Erlaubniß ertheilt ist, sich selbst einzumiethen, bei Commandos, Versetzungen, Manövers, Beurlaubungen, und in Arrest- und Krankheitsfällen, der Servis nach denselben Grundsätzen, wie den Offizieren, fortgezahlt

werden kann, wenn der Nachweis der längern Miethszahlung vom Commandeur der Compagnie oder Eskadron bescheinigt wird.

8. Der Grundsatz, wonach im Frieden ein bloß dreitätiger Quartiergenuß als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet bleibt, ist in allen Fällen aufrecht zu halten.

Dagegen bestimme Ich, daß in denjenigen Fällen, wo die Einquartierung den vierten Tag erreicht hat, für die ganze Dauer derselben die Servis-Competenz nach dem Satze vom $\frac{1}{30}$ berechnet werden kann.

9. Die Feststellung der Servis-Liquidationen wird den Intendanturen auf eigene Verantwortlichkeit übertragen, und das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii davon entbunden.

10) Den General-Commandos empfehle Ich, zu den Dislocations-Veränderungen möglichst die gewöhnlichen Mieths-Quartale zu wählen, und die etwanigen Dislokationen vorher bekannt zu machen, damit doppelte Servisszahlungen vermieden werden. Ich gebe Ihnen anheim, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 26. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister General der Infanterie
v. Hake.

161.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, an sämmtliche Königl. Regierungen, und an die Militair-Kommission zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel über die Anwendung des Servis-Regulativs vom 17. März 1810, ha

ben Sr. Majestät der König, unterm 26sten v. M. die extraktweise in Abschrift beifolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre zu erlassen geruhet.

Mit Bezug darauf wird der Königl. Regierung erläuterungsweise Folgendes bekannt gemacht:

ad 6. Ist verfügt worden, daß die Truppen und Behörden für ein zeitgemäßes Aufgeben der Natural-Quartiere zu sorgen haben, wenn der Fall einer längeren Abwesenheit vorauszusehen ist, um die Fortzahlung des Servises zu vermeiden. Wenn die Truppen zu den Uebungen abwesend sind, pflegt die durch das Servis-Regulativ nachgegebene Umquartierung vorgenommen zu werden, daher für diese Abwesenheit für die Natural-Quartiere, mit Ausnahme einzelner Chargen der Servis nicht fortgezahlt werden kann. Was diese Ausnahme betrifft, so beziehen sich selbige zunächst auf Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. Quartiere, hinsichtlich deren in kleineren Städten wegen Mangels an Quartieren der Art, kein Wechsel statt zu finden pflegt, und deshalb ist die ausnahmsweise Zahlung des Servises nachgegeben worden. Die Intendanturen sind jedoch verpflichtet, dem Militair-Oekonomie-Departement rücksichtlich einer jeden Garnisonstadt, wo Fälle der Art vorkommen, ein für alle Mal motivirte Anzeige zu machen. Der Fortzahlung des Servises für Privat- und Communal-Pferde-Ställe liegt die Idee zum Grunde, der Garnison gute Pferdeställe, die innerhalb der effektiven Stärke nöthig sind, zu conserviren, daher die Commandeurs bei Ertheilung der Atteste jedesmal eine genaue Prüfung vorangehen lassen müssen.

Der Stallservis-Etat darf übrigens durch diese Bewilligung niemals überschritten werden.

ad 7. Zu den hiergedachten Beurlaubungen, wo die Serviszahlung an selbst eingemiethete Militairs des Unteroffiziers- und Gemeinen-Grades nachgegeben

ist, gehören nicht die etatsmäßigen Beurlaubungen, da für diese überhaupt kein Servis auf dem Etat steht.

ad 8. Es wird wegen Vergütung des Servises bei Cantonnements, Manövers und in allen anderen Fällen, wo im Frieden eine solche Vergütung statt findet, aber nur einzelne Monatstheile zur Liquidation kommen, ein auf den Satz von $\frac{1}{30}$ des monatlichen regulativmäßigen Servises sich gründender Tarif zur Anwendung vom 1. Juli d. J. ab mit dem Bemerken hier beigefügt, daß solcher den Intendanturen ebenfalls zugefertigt worden ist, um für alle Fälle, wo die Einquartierung den 4ten Tag erreicht hat, für die ganze ununterbrochene Dauer derselben die Servis-Competenz danach berechnen zu lassen, wodurch zugleich die mittelst der Circular-Verfügung vom 20. Februar 1824 bestimmte Berechnungsweise aufgehoben wird.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Krieges-Ministerium.

v. Schuckmann. Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit.

v. Schoeler.

162.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die bei der städtischen Servis-Abgabe in Kassen-Anweisungen zu zahlende Rate betreffend.

In der Verfügung vom 16. Oktober 1821 (Seite 290 des Amtsblatts) ist angeordnet, daß auch bei der städtischen Servis-Abgabe, nur von solchen Kontribuenten die Hälfte in Tresorscheinen (an deren Stelle jetzt die neuen Kassen-Anweisungen getreten sind) entrichtet

werden dürfe, deren monatliches Kontingent den Betrag von zwei Thalern erreicht oder übersteigt.

Diese Bestimmung erleidet jetzt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April d. J. (Seite 52 der Gesetzsammlung) eine Aenderung, indem darnach vorgeschrieben ist, daß bei der Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, welche der Einzahler (also hier die Stadt-Gemeine) in den einzelnen Terminen (also hier nach §. 7. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820) monatlich zu bezahlen verpflichtet ist.

Die Magistrate werden daher in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 19ten v. M. angewiesen, von nun an die Hälfte des monatlichen Servis-Kontingents in Kassen-Anweisungen einzuzahlen, und die betreffenden Königl. Kassen haben hierauf genau zu achten.

Liegnitz, den 9. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

163.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ablieferung der Dekorationen der Dienstauszeichnungs-Kreuze, oder der Dienstauszeichnung von Seiten der damit versehenen, und später im Civildienste verstorbenen Militairs betreffend.

Auf Veranlassung eines speziellen Falles, wo von einer Regierung darüber angefragt worden, wie es mit der von einem verstorbenen Gendarmen hinterlassenen Dienstauszeichnung gehalten werden solle, wird nach dem Wunsche des Herrn Krieges-Ministers hierdurch im Allge-

einen Schein, und in zwei Stücke zu reißen. Durch Hülfe der Zauberkunst wird der Schein wieder ganz und der Trank verschwindet. Dieses ist ein Beweis, daß der Trank nicht Gift, sondern Zauber-Trank gewesen. Dasselbe ist auch bei Tristan und Isolde der Fall.

Siehe Tristan und Isolde. Ein Gedicht von Gottfried von Straßburg. Herausgegeben von Hermann Kurz. Stuttgart und Tübingen. Cotta'sche Buchhandlung. 1844. S. 194.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

Ueber

das freie Niederlassungs- und Ansiedelungs-Recht.

Deutschland.

Das freie Niederlassungs- und Domicilirungs-Recht, was nach dem System der Encyklopädisten für den Staat äußerst nützlich und tief in dem Natur-Recht begründet sein soll, ist weder in diesem Recht begründet, noch dem öffentlichen Wohle zuträglich. Dies Recht kommt in mehrfachen Beziehungen zur Sprache; dahin gehört:

I. Die polizeiliche Beziehung — ist ein Heymathsscheues Leben zu begünstigen? überwiegt die Rücksicht auf den Willen und die freie Wahl des, Verbrechen und Müssiggang ergebenen Häuptlings einer halbnomadischen Familie, die aus deren Niederlassung an einem Orte für dessen Sittlichkeit und Sicherheit entstehenden Besorgnisse und Gefahren, und ist daher nicht die Polizei berechtigt, vor dieser Niederlassung Unverdächtigkeit und Subsistenzmittel des Anziehenden zu prüfen?

II. Die Communal-Beziehung — ist jede Commune schuldig, jeden in ihre Mitte aufzunehmen, ohne vorher nach dessen Würdigkeit und Tüchtigkeit zu fragen?

III. Die Rücksicht auf Armenpflege — ist jeder Armen-Verband schuldig, jeden, der bezweckt, ihm zur Last sich aufzudringen, ohne nähere Prüfung ob, wann und wie stark diese Last eintreten wird, anzunehmen?

IV. Die gewerbliche Beziehung — ist jeder befugt, ein ihm beliebiges Gewerbe an jedem, ihm gefälligen Orte zu treiben, ohne daß dem Orte oder selbst dem Staate erlaubt ist, zu fragen, ob an diesem Orte und von diesem Individuum das Gewerbe betrieben werden und Erwerb gewähren kann, und ob aus der Beschaffenheit des Individuums für das öffentliche Wohl Nachtheile entstehen?

Diesen, in allen civilisirten Ländern eintretenden Beziehungen schließen sich in mehreren Staaten noch andere Rücksichten an, indem in einigen das freie Niederlassungs-Recht durch die Rücksicht auf erfüllte Militair-Verbindlichkeit, also in militairischer Beziehung, in andern aber durch ein, zur Niederlassung nothwendiges Maaß wissenschaftlicher Bildung, also in wissenschaftlicher Beziehung, in noch anderen aber durch die Rücksicht auf Schutz vor ansteckenden Krankheiten, also in medizinischer Beziehung, mannigfaltig beschränkt ist.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand nach seinem ganzen Umfange zu erörtern. Es kommt hier nur darauf an, durch die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten darzuthun, daß der Ausweis über Unbescholtenheit und über hinreichende Subsistenzmittel allenthalben Bedingung der Niederlassung an einem andern Orte sei. Es sind hier zum Theil nur Bruchstücke über die verschiedenen Gesetzgebungen, und zwar zuerst aus denen der verschiedenen Deutschen Staaten, über diesen Gegenstand gesammlet.

I.

Im Oesterreichischen Kaiserstaat

muß Jeder, aus dem Gefängnisse entlassene Verbrecher oder Uebertreter der Polizei-Gesetze, den politischen Behörden, in deren Bezirk er sich nach überstandener Strafzeit aufhalten will oder muß, angezeigt werden; diese Behörden sind zu anhaltender Aufmerksamkeit auf solche Personen verpflichtet, letztere sollen daher durch eine Wache in ihre Wohnorte zurückgebracht, und von der Obrigkeit dafür gesorgt werden, damit sie eine ernährende Beschäftigung erhalten; die Ortsrichter müssen diesen Leuten täglich nachspüren und sich von ihrer Anwesenheit überzeugen; ohne Erlaubnißschein der Obrigkeit dürfen sie sich nicht aus dem Bezirk der Herrschaft entfernen, widrigenfalls sie als Vagabonden behandelt werden.

Verordnung vom 17. October 1811.
Patent für Mähren vom 10. September 1784 §. 2.
G. Kopetz Oesterreichische politische Gesetzkunde. Thl. I. Bd. II. §. 568.

Nach mehreren Gesetzen ist die Uebersiedelung innerhalb der Kaiserlichen Erbländer an obrigkeitliche Bewilligung gebunden.

D. Kostetzky System der politischen Gesetze Böhmens. Thl. II. Bd. I. S. 106 ff.

II.

Königreich Baiern.

Nach einer Reihe theils allgemeiner, theils provinzieller Gesetze ergingen über diesen Gegenstand unterm 11. September 1825 die, in den Anlagen unter I. und II. abgedruckten, beiden Gesetze.

III.

Königreich Sachsen.

Mehrere Gesetze *) erfordern der obrigkeitlichen Genehmigung zur Aufnahme von Miethsleuten und andern Hausbewohnern.

*) Z. B. Erledigung der Landesgebrechen von 1612 (Codex Aug. T. I. S. 190) Mandat vom 6. November 1766, und vom 31. März 1767. Verbesserte Gesinde-Ordnung vom 16. November 1769 (das. S. 967.) Regulativ vom 26. Februar 1793 (im Handbuch der churſächsischen Gesetze. Bd. II. Abschn. I. S. 50.) C. H. Wachs-

Auf dem Landtage von 1811 erhoben die Landstände über die Beschränkung der Communal- und Polizei-Behörde Beschwerden; es erging darauf nachstehende:

Allerhöchste Resolution

auf die von Einer getreuen Landschaft am Landtage 1811 angebrachten Intercessionales generales und gravamina.

B.

Justiz- und Polizei-Sachen.

4) Die allgemeinen Städte und zwar unter Beitritt sämmtlicher städtischer Deputirten klagen, wie die Befugniß der Orts-Obrigkeiten in Beurtheilung: ob ein Ankömmling, der sich an einem Orte niederlassen wolle, sich hiezu eigne oder nicht? allzusehr von den obersten Behörden eingeschränkt werde, indem sie doch wegen der Ansprüche der Aufzunehmenden an die Kommunen auf den Fall der Verarmung, oder auch nur des Verschaffens von Unterkommen, ungezweifelt das nächste Recht zur Entscheidung hätten.

Und wir können nicht umhin, im Allgemeinen diesem Wunsche beizustimmen, da uns die Anwendung der Maxime: möglichst zu befördernde Population,

muth Versuch einer systematischen Darstellung der Gerichtsverfassung der Rittergüter nach gemeinem und sächsischem Rechte (Leipzig 1809) §. 70. „Hieher (zu der dem Gutsherrn obliegenden Polizei-Aufsicht) ist zu rechnen, die Befugniß des Gerichtsherrn, die Aufnahme der Hausgenossen den Unterthanen zu erlauben. Hommel obs. 148. Erledigung der Landesgebräuche d. 1612 (C. A. T. I. S. 190.) Sie sollen keinem Unterthan mehr als ein Paar oder zwei einzelne Hausgenossen aufzunehmen gestatten, und nicht anders als gegen Vorzeigung eines Attestes vom vorigen Gerichtsherrn, imgleichen gegen Versicherung des Wirths, daß er für seinen Miethsmann in allen bürgerlichen Sachen haften wolle. Auch kann daher ein Gerichtsherr verlangen, daß die Unterthanen ihn der anzunehmenden Gemeinde hieher zuvor melden und um Genehmigung bitten. Stift Merseburg. Patent vom 29. März 1786. Uebrigens ist ein Gerichtsherr in Ansehung der Aufnahme von Hausgenossen in seinen eigenen oder auf Ritterguts Grund und Boden stehenden Häusern zwar nicht gebunden, aber es versteht sich auch von selbst, daß selbige im Fall des Verarmens ihrer Versorgung halber ganz allein dem Gerichtsherrn und nicht der Gemeinde zur Last fallen, ausgenommen, wenn sie mit Einwilligung der Communen zur Communen-Armen-Kasse contribuirt haben." Rescript vom 11. December 1788. (C. A. T. V. S. 976.)

welche gewöhnlich der größten Nachgiebigkeit gegen aufzunehmende Fremde zum Grunde liegt, — zum wenigsten für manche Gegenden und eben so sehr für manche Zeiten der größten Behutsamkeit zu bedürfen scheint, wenn nicht die Gefahr entstehen soll, innere Kraft mit äußerer Zahl des Volks zu verwechseln und das Ganze zu schwächen, indem man es vermehrt.

Allerhöchste Resolution.

ad 4. In Absicht auf die, von den allgemeinen Ständen geschehene Intercession und geführte Beschwerde hat sich bei der über diesen Gegenstand angestellten Erörterung folgendes ergeben:

Wenn über Verschaffung eines Unterkommens oder über die Versorgung eines Menschen Frage entsteht: so treten allerdings nach Verschiedenheit der Fälle, in Hinsicht auf die vorige Ansäßigkeit oder den vorigen festen Wohnort, oder endlich auf den Geburtsort der Person, gesetzliche Bestimmungen ein.

Entsteht aber jene Frage nicht; so ist jedem Unterthan freie Wahl zu lassen, an welchem Orte im Lande er sich nähren und niederlassen wolle; er ist an dem Aufenthalte an irgend einem Orte, wo er entweder eine Ansäßigkeit erlangen, oder ein Quartier bekommen kann, nicht zu behindern.

Es ist weder dermalen ein beschränkendes Gesetz deshalb vorhanden, noch rathsam ein solches zu geben; vielmehr würde jedes Gesetz dieser Art nachtheilig, und mit den Regeln der Staatsklugheit unvereinbar sein.

Gravamina de futuro, daß nemlich ein aufzunehmender Bürger künftig einmal dem Orte, wo er sich niederläßt, zur Last fallen könne, eigne sich nicht zur Berücksichtigung, und etwanige Inconvenienzen glichen sich im Ganzen dadurch aus, wenn wiederum von dem Orte, wo sich Personen niederlassen, andere weggehen, und sich an auswärtige Orte wenden.

Wegen der Ausländer ist ebenfalls kein beschränkendes Gesetz vorhanden, vielmehr gestehen gesetzliche Vorschriften den in hiesigen Landen ansäßig werdenden Ausländern mancherlei Vorzüge und Befreiungen zu.

Uebrigens läßt die Landes-Regierung auf Verlangen einer Obrigkeit, oder nach Befinden auch ohne Anregung diejenigen Ausländer, welche sich wegen der Verhältnisse nicht gehörig legitimiren, auch darüber, wie sie sich ernähren wollen, nicht ausweisen können, von dem Orte weg- und fortweisen, ein Fall, der besonders in Dresden oft vorkommt.

IV.

Königreich Hannover.

Eine Menge früherer und späterer Gesetze beschränken die Niederlassungs-Freiheit auf Nachweis des guten Leumundes und der Ernährungsmittel, so wie auf obrigkeitliche Genehmigung. Die Königl. Hannöversche Amts-Ordnung vom 18. April 1823 legt zu den Attributionen der Landdrosteien

§. 67. n. 9. lit. c. die Bewilligung zu Ansiedelungen von Häuslingen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Aufführung und ihrer Erwerbmittel.

V.

Königreich Würtemberg.

Seit Jahrhunderten sind über diesen Gegenstand mehrere, zur Niederlassung den obengedachten Nachweis erfordernden Verordnungen erlassen; unterm 22. Januar 1824 erging darüber die in der Anlage III. abgedruckte Instruktion.

VI.

Chur-Mainz.

Die Churmainzische Verordnung wegen Aufnahme und Duldung Fremder d. d. Aschaffenburg den 11. Januar

1802, bestimmt in Uebereinstimmung mit früheren Gesetzen, besonders mit der musterhaften Verordnung v. 1. Juni 1783 *).

„Nachdem die nachtheiligen Folgen zu wichtig sind, „welche aus der nachsichtigen Duldung fremder verheira„theter und mittelloser, wie auch verdächtiger Personen „oder aus Einnistung hergelaufener Bettelleute entstehen, „als daß man solche der willkürlichen Behandlung der „Aemter und Orts-Vorstände ferner überlassen könne; so „haben wir in dieser und weiteren Erwägung, daß auch „selbst bemittelte und gewerbschaftliche Personen, welche „zum Abbruch der bürgerlichen Nahrung sich häuslich nie„derlassen, ein besonderes Augenmerk auf sich ziehen, Uns „bewogen gefunden, folgendes zu verordnen."

Nach mehreren Vorschriften wird bestimmt:

§. 8. Wer als Fremder oder als Einheimischer von einem Orte in den andern eine Duldung suchen will, muß sich seines guten Leumundes wegen und wie er sich ohne Last des Publikums einstweilen zu ernähren im Stande sei, hinlänglich ausweisen; es sind demnach von der Duldungs-Erlaubniß schlechterdings solche Personen ausgeschlossen, welche zu denjenigen gehören, so in der Landessicherheits-Verordnung vom 4. December a. pr. als verdächtig und schädlich bezeichnet werden.

§. 12. Kein Schultheiß ist befugt eine Toleranz zu ertheilen, sondern er ist schuldig, die fremde Person sogleich dem Voigtei-Amt anzuzeigen. Die Voigtei-Aemter sollen aber künftig besser, als nicht geschehen, alle persönliche und Vermögens-Verhältnisse prüfen, darüber an die vorgesetzten Aemter berichten, und auf erhaltene Entschließung erst den Toleranzschein ertheilen, oder resp. abschlagen.

§. 15. Die Toleranzscheine werden höchstens nur auf ein Jahr ertheilt, und resp. renovirt.

§. 16. Zeitbeständern Weingartsleuten und dergl., welche auf Gütern, Fabriken ꝛc. anderer Eigenthümer beschäftigt sind, wird, wenn gegen ihre Person sonst nichts einzuwenden ist, die Duldung, so lange die Contracte oder Beschäftigungen währen, ertheilt.

*) Zu v. Berg Polizei-Recht. Th. II. Abschn. I. S. 77 ff.

§. 25. Keinem Tolerirten ist die Erlaubniß zum Heirathen zu ertheilen, wenn derselbe kein hinlängliches Vermögen aufweisen oder Bescheinigungen beibringen kann, wo er sich nach abgelaufener Duldungszeit häuslich niederlassen kann.

Diese Vorschriften wurden durch die Verordnungen vom 23. December 1804 *) erneuert.

VII.

Großherzogthum Baden.

Nach der Badenschen Hofraths-Instruktion vom 28. Juli 1794 **), „ist der Regierung die Annahme „aller Ausländer, die Bürger, Hintersassen oder Schutzverwandte werden wollen, ohne Unterschied und aller dergleichen Inländer, bei welchen wegen Mangels einer oder „anderer Qualifikation ein Anstand obwaltet, so wie aller „Juden überlassen. Bei Annahme von Ausländern soll „erwogen werden:“

1) ob dieselben keinen nachjagenden Herrn haben,
2) ob sie der Religion zugethan sind, welche an dem Orte, wohin solche aufgenommen werden wollen, receptionsfähig ist,
3) ob sie das jeden Orts nöthige Beibringen haben, und
4) ob die Gemeinde, auch das Spezial-Corps derselben, in welches ein solcher etwa Gewerbswegen u. dergl. eintreten will, darüber vernommen worden sind, und gegründete Einwendungen nicht haben.

„Bei dem dritten und vierten Requisit bleiben zu Ausnahmen die Fälle, wenn der Recipiendus einen für das „Einbringen ins Land anschlagenden Kunstfleiß hat, und noch „so viel Vermögen zusammenbringt, um diesen in Thätigkeit setzen zu können; wenn die Gemeinde über diesen „Mangel des Beibringens hinausgeht, wenn dieser Mangel „nur an einer einfreienden inländischen Weibsperson sich „findet, obgleich etwa die Gemeinde widerspricht, endlich,

*) Das. S. 89.
**) In v. Berg Handbuch des Teutschen Polizei-Rechts. Thl. VI. Bd. I. S. 75.

„wenn eine Gemeinde der Annahme eines Ausländers, der „alle übrige Requisition hat, sich ohne erhebliche Gründe „entgegensetzt. Diese Fälle sind dem Regierungs-Ermessen „nach Erwägung aller concurrirenden Räthlichkeitsgründe „heimgestellt. Wo aber mit dem Widerspruch einer Ge„meinde noch Mangel an anderen Requisiten oder Wider„spruch eines Spezial-Corpus, in das er zugleich eintre„ten will, vergesellschaftet ist, da soll Unsre Bewilligung „zur Aufnahme, wenn diese dem Collegio dennoch räthlich „schiene, eingehohlt werden. Eben dieses ist bei Annahme „von Inländern, gegen welche ein Anstand erregt wird, zu „beobachten, wobei jedoch leichtere Ursachen zur Dispensa„tion wegen ermangelnden Qualifikationen hinreichen.“

Nach neueren Verordnungen ist zur Niederlassung und Aufnahme erforderlich: *)

a) Alter von 23 Jahr,

b) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, bei Dorfs-Einwohnern mag jedoch hierin Nachsicht eintreten,

c) Besitz eines hinreichenden Nahrungszweiges und Ausweis der Befähigung dazu,

d) Betreibung eines Lebensberufs auf eignen Heerd und Haushaltung; bei Schutzbürgern mag Arbeit in fremden Dienst nachgesehn werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit die Fortdauer ihrer Nahrung erwartet werden kann,

e) Zeugniß sittlicher, ehrlicher Aufführung — strenge Probe eines guten Leumundes; wer wegen peinliches Vergehn noch in Untersuchung steht, nach erstandener peinlicher Strafe nicht durch 5jähriges, nach bestandener bürgerlicher öffentlicher Strafe durch 2jähriges, nach öffentlich gerügtem Hang zu polizeilichen sittlichen Vergehungen nicht durch 1jähriges Verhalten Besserung bewiesen hat, kann auf Bürgerannahme keinen Anspruch machen.

*) Rettig (Stadtdirektors zu Freiberg) die Polizei-Gesetzgebung des Groß-Herzogthums Baden. Karlsruhe 1826 S. 3.

f) Einbringen schuldenfreien Vermögens und zwar:

	Ausländer.	Inländer.
1) für Städte erster Klasse	3000 fl.	1200 fl.
2) für Städte zweiter Klasse	1600 —	800 —
3) für Städte dritter Klasse	1000 —	600 —
4) für Dörfer . .	600 —	400 —
5) für Dorfschaften und Waldgegenden . .	400 —	300 —

Personen, welche freien Handel treiben, müssen das zweifache dieser Ansätze einbringen.

Zur Erlangung des Schutz-Bürgerrechts, wird in Städten 1ster und 2ter Klasse eben dasselbe Einbringen, wie zum Orts-Bürgerrecht erfordert, in allen übrigen Orten aber für den Ausländer 300 fl., und für den Inländer 200 fl.

Bei Frauenspersonen genügt in allen Fällen die Hälfte des obigen Einbringens.

g) Entlassungs-Zeugniß der seitherigen Obrigkeit.

h) Die nach den Orts-Gesetzen erforderliche Religions-Eigenschaft.

i) Bei Verheiratheten Nachweisung gesetzlicher Trauung.

k) Einwilligung der Gemeinde und in ihrem Namen der Vorgesetzten und des Bürger-Ausschusses und in grundherrlichen Orten des Grundherrn; gegen den Willen der Gemeinde wird das Amt nur aus besondern Gründen des öffentlichen Wohls z. B. aus Rücksicht auf besondern, dem Lande ersprießlichen Kunstfleiß einen Ausländer annehmen, welchem ein Theil der gesetzlichen Erfordernisse fehlt.

Nebst den oben a und h erwähnten Fällen, steht diese Befugniß nicht dem Amt, sondern dem Kreis-Direktorium zu, wenn es sich von der Annahme solcher Personen handelt, welche an einem andern Orte bereits bürgerlich angesessen sind.

Unabhängig von obigen Erfordernissen sind nothwendig als Schutz-Bürger anzuerkennen:

a) Inländer, mit Beibehaltung ihres Ortsfassenrechts, an ihrem früheren Wohnort wegen eines erlaubten

Gewerbes an einem andern bestimmten Ort ihren Wohnsitz aufschlagen, das Heimathsrecht als Staats-Bürger haben, und Staats- und Kirchen-Dienst.

b) Inländer, welche ihr Gemeinde-Bürgerrecht versäumt oder aufgegeben haben, und auswärtiges Staats-Bürgerrecht noch nicht erlangt haben.

c) Personen, welche das Schutz-Bürgerrecht ersessen haben, durch 10jährigen Aufenthalt an einem Ort in der Eigenschaft als Einwohner, nicht als Gewerbsgehülfen, ohne daß sie mit einen Heimathschein versehen waren.

VIII.

Churfürstenthum Hessen.

Durch die, unterm 30. Januar 1782 wegen Reception der Fremden erlassene Verordnung ward bestimmt, daß kein Fremder anders aufgenommen werden soll, als wenn er 200 Cammergulden eigenes Vermögen habe; diese Vorschrift ward aber durch die Verordnung vom 1. November 1773 *) dahin abgeändert, „daß einem jeden „von ihnen, der sich in Unsern Städten, Dörfern oder „Höfen niedersetzen will, der Mangel des Vermögens nicht „entgegenstehn, sondern er dessen ohngeachtet, und wenn „sonst nichts erhebliches gegen ihn einzuwenden ist, und „derselbe mittelst des Ackerbaues, einer Profession oder „Handwerks, oder auf eine andre ehrliche Weise sein Brod „erwerben kann, zum Unterthan aufgenommen werden, „und ihm aller Schutz und Vorschub angedeihen soll.“

Diese Verordnung ward indessen durch die Verordnung vom 24. Februar 1786 aufgehoben, und die ältere Vorschrift wieder hergestellt **).

Die Verordnung über die Maaßregeln der Sicher-

*) In Bergius Sammlung auserlesener Landes-Gesetze. Thl. II. S. 387, und in v. Berg Handbuch des teutschen Polizei-Rechts. Thl. VI. Bd. I. S. 76.

**) v. Berg a. a. O. S. VIII.

heits-Polizei wegen der Erwerbs- oder Heimathslosen und dergleichen Personen vom 29. November 1823 *) bestimmt

§. 29. Dienstboten, Hirten, Schäfer, Nachtwächter, Stadt- und Dorfsdiener, Flurschützen, Wildhüter und dergleichen Leute, dürfen von andern Orten her nur dann in Dienst genommen, werden, wenn diejenigen, welche in dem nemlichen Kreise wohnhaft sind, ein glaubwürdiges Zeugniß ihres bisherigen Wohlverhaltens, diejenigen aber, welche in einem andern Kreise ihren Wohnort haben, ein solches Zeugniß mit der Beglaubigung der Polizei-Direction oder des Kreisraths, endlich Ausländer einen ordnungsmäßigen Paß, ein gehöriges Wanderbuch, oder ein Zeugniß der Polizei-Direktion oder des Kreis-Raths beibringen. Diese Zeugnisse ꝛc. müssen von der Brodtherrschaft, ehe das Gesinde in Dienst tritt, dem betreffenden Polizei-Beamten oder dem Ortsvorstande bei Meidung einer Strafe von $\frac{1}{3}$ bis zu 3 Rthl. vorgezeigt werden.

§. 30. Ausländische Familien, oder auch nur ausländische verheirathete Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, deren Männer, Frauen oder Kinder noch am Leben sind, wenn gleich diese im Auslande ihren Wohnsitz beibehalten zu wollen sich erklären, dürfen zu einem Dienste oder einer Arbeit, wegen deren der Dienstthuende seine Wohnung im Lande nehmen muß, ohne Erlaubniß der Regierung bei Meidung einer Geldbuße von 1 bis zu 10 Rthl. nicht angenommen werden.

IX.

Großherzogthum Hessen.

Nächst vielen einzelnen Verordnungen enthält die Gemeinde-Ordnung vom 30. Juni 1821 Abschn. II.

*) In den Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung. Bd. VII. Heft III. S. 729.

von der Erwerbung des Orts-Bürgerrechts durch Aufnahme folgende Vorschriften.

Abtheilung 1. Von der Aufnahme der Inländer.

Art. 46. Jeder großjährige Inländer christlicher Religion, in sofern nicht die Krieges-Pflicht im Wege steht, ist berechtigt da, wo ihm das Recht, Orts-Bürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Orts-Bürger zu verlangen. Verweigerungs-Gründe dieser Aufnahme sind: Wenn er entweder den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat oder, nach menschlichen Ansichten sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist.

Art. 49. Der Gemeinderath entscheidet über die verlangte Aufnahme von Inländern, und läßt demnach durch den Bürgermeister die Aufnahme ertheilen oder verweigern. Hält der Nachsuchende die Verweigerung der Aufnahme, oder hält ein Mitglied des Gemeinde-Raths die Ertheilung derselben für unrechtlich, so findet Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Regierungs-Behörde statt. Es kann daher der Aufgenommene erst alsdann von seiner Aufnahme Gebrauch machen, wenn binnen 3 Tagen nach der Versammlung des Gemeinde-Raths, worin dieser die Aufnahme verfügt hat, kein Mitglied desselben dem Bürgermeister angezeigt hat, daß er der Regierungs-Behörde eine Beschwerde über die Aufnahme vorgelegt habe, oder wenn diese Beschwerde erledigt ist.

Art. 50. Während die von Inländern zu zahlenden Receptionsgelder vor der Hand und bis eine Verfügung über ihren Ersatz, wo es nothwendig ist, eintreten kann, unverändert bleiben, ist es der Staats-Regierung überlassen, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von Inländern für ihre Aufnahme als Orts-Bürger zu zahlenden Einzugsgelder und die Größe des zu solcher Aufnahme erforderlichen Vermögens zu bestimmen, und gleichförmige Vorschriften einzuführen.

Abtheilung 2. Von der Aufnahme der Ausländer.

Art. 51. Ausländer, welche das Orts-Bürgerrecht im Großherzogthume erwerben wollen, wenden sich zuerst

an die Staats-Regierung, um das Recht eines Inländers zu erhalten. Ist ihnen dieses bewilligt, so richtet sich die Erwerbung des Orts-Bürgerrechts nach den vorausgehenden Bestimmungen, und bei Ertheilung des Orts-Bürgerrechts ist auf die Vorschriften des Art. 46. und darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aufnahme des Ausländers für die Gemeinde vortheilhaft ist.

Art. 52. Die von den Ausländern zu zahlenden Receptionsgelder und andere bisherige Leistungen derselben bleiben unverändert.

Abschnitt 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 53. Die Verordnung vom 10. December 1808 über die sogenannte Einziehungsfreiheit ist ganz allgemein aufgehoben.

Art. 93. Da im ganzen Umfange des Großherzogthums künftig nur Aufnahmen zu Orts-Bürgern (Art. 41. 46 und 51.) Statt finden; so erhalten alle von nun an Neuaufgenommene ein vollkommen gleiches Recht unter sich.

X.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Verordnung vom 24. März 1808 (Anl. IV.) enthält über Versorgung und Aufnahme fremder Personen nähere Bestimmungen, bei deren Unzulänglichkeit aber der Landtag von 1821 *) neue Vorschläge gemacht hat, welche jedoch die landesherrliche Sanction noch nicht erhalten haben.

XI.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neben einer Menge früherer Verordnungen, enthalten die Edikte vom 21. Juli 1821 **) und vom 9. April 1823 ***) Bestimmungen gegen die Aufnahme verdächtiger und gewerbloser Personen.

*) (Landtags-Verhandlungen von 1821 S. 249 ff.)

**) Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung. Bd. V. Heft II. S. 500.

***) Das. Bd. VII. Heft I. S. 204.

XII.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Auch hier sind über diesen Gegenstand mehrere gesetzliche Vorschriften vorhanden, von welchen die Patent-Verordnung vom 3. Februar 1809 §. 4. bestimmt:

Keine obrigkeitliche Behörde darf auswärtige Individuen unter die Zahl der Orts-Einwohner aufnehmen, ohne sich vorher befriedigend überzeugt zu haben, daß das Individuum oder die Familie redlichen Wandels, ganz unverdächtig und auch im Stande sei, sich rechtlich und genügend zu ernähren.

XIII.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die neuesten Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält das Regulativ für das Armen-Wesen von 1819. (Anl. V.)

XIV.

Herzogthum Schleswig-Holstein.

Die Königl. Dänischen Verordnungen vom 7. September 1736 und 3. Juli 1776, nebst den Königl. Erläuterungs-Rescripten vom 3. Februar 1780 und 5. August 1782, und die Königl. Verordnung von 1784 bestätigten die Verpflichtung der Communen oder Kirchspiele zur Versorgung ihrer Armen, und substituirten dem foro originis das forum domicilii der letzten 6 Jahre, ertheilten aber der Commune die Befugniß, unbemittelten Personen die Aufnahme und Wohnung zu untersagen. Das Patent der Königl. Deutschen Kanzlei vom 23. December 1808 (Anl. VI.) nahm einen 3jährigen, statt 6jährigen Aufenthalts-Termin an, und verbot das Vertreiben aus den Armen-Distrikten, um sich der künftigen Versorgung zu entziehen. Es ist bekannt, daß über diese neuere Anordnungen viele Klagen, und selbst literärische Erörterungen entstanden.

XV.

Herzogthum Oldenburg.

Die Verordnung wegen Aufnahme fremder Heuers-

leute vom 22. März 1780 *) enthält über diesen Gegenstand so vollständige Vorschriften, daß sie in der Anlage VII. in extenso abgedruckt ist.

Die Verordnung vom 21. Februar 1817 bestimmt:

daß, wenn gleich zur Verheirathung eines Fremden, der sich ein Jahr oder länger im hiesigen Lande aufgehalten hat, mit einer hiesigen Unterthanin nach der Verordnung vom 4. Februar 1801 die Beibringung eines Proclamationsscheins nicht erforderlich ist, dennoch ein solcher Fremder, wenn er als hiesiger Unterthan aufgenommen sein oder sich im hiesigen Lande wohnhaft niederlassen will, die nach der Verordnung vom 22. März 1780 erforderlichen Legitimationen bei dem Amte oder Magistrat des Orts, wo er sich niederzulassen gewillet ist, gebührend beizubringen, und in sofern dies nicht geschieht, zu gewärtigen habe, daß ihm und seiner Familie der längere Aufenthalt im hiesigen Lande nicht wird gestattet werden.

Das Gesetz vom 10. Juli 1820 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthanen im Herzogthum Oldenburg, enthält folgende Vorschriften:

§. 1. Die Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg, wird erworben durch Geburt und durch Aufnahme.

§. 4. Durch bloßen Erwerb oder zeitliche Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung oder Theilnahme an einem Handels- oder Fabrik-Etablissement, durch Eintritt in Privatdienste, durch vorübergehenden Aufenthalt zur eignen Erziehung und Ausbildung, zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks ꝛc., ohne wirkliche Aufnahme kann kein Fremder die Eigenschaft eines hiesigen Unterthans erwerben.

§. 5.

*) In Beckmann's Sammlung auserlesener Landes-Gesetze. Thl. V. S. 50 ff.

§. 1. Gebäude, welche theils auf fremdem, theils auf eigenem Grund und Boden stehen, sind in Ansehung des Ersteren als Fahrnisse zu betrachten.

§. 2. Gebäude, welche auf fremdem Grund und Boden, mit Bewilligung des Grundeigenthümers, aber ohne Bedingung der Rückgabe, errichtet worden sind, können nach Ablauf der Zeit, für welche der Grund und Boden überlassen worden ist, nicht zurückgefordert werden, sondern sind dem Grundeigenthümer, gegen Vergütung des Werthes, welchen sie zur Zeit der Rückgabe haben, zu überlassen.

§. 3. Ist jedoch ausdrücklich bedungen worden, daß der Grundeigenthümer das Gebäude nach Ablauf der Zeit zurückerhalten solle, so ist er verbunden, dasselbe gegen Vergütung des Werthes, welchen es zur Zeit der Rückgabe hat, zurückzunehmen.

§. 4. Ist der Grundeigenthümer nicht in der Lage, das Gebäude zurückzunehmen, oder will er es nicht zurücknehmen, so ist es abzubrechen, und der Grund und Boden ist in seinen vorigen Stand zu setzen.

§. 5. Ist der Grundeigenthümer, ohne Verschulden des Gebäudeeigenthümers, nicht in der Lage, das Gebäude zurückzunehmen, so ist es abzubrechen, und der Grund und Boden ist in seinen vorigen Stand zu setzen.

Art. 4.

Art. 4. Die Gebäude, welche auf fremdem Grund und Boden, mit Bewilligung des Grundeigenthümers, aber ohne Bedingung der Rückgabe, errichtet worden sind, können nach Ablauf der Zeit, für welche der Grund und Boden überlassen worden ist, nicht zurückgefordert werden, sondern sind dem Grundeigenthümer, gegen Vergütung des Werthes, welchen sie zur Zeit der Rückgabe haben, zu überlassen.

Ist jedoch ausdrücklich bedungen worden, daß der Grundeigenthümer das Gebäude nach Ablauf der Zeit zurückerhalten solle, so ist er verbunden, dasselbe gegen Vergütung des Werthes, welchen es zur Zeit der Rückgabe hat, zurückzunehmen.

Ist der Grundeigenthümer nicht in der Lage, das Gebäude zurückzunehmen, oder will er es nicht zurücknehmen, so ist es abzubrechen, und der Grund und Boden ist in seinen vorigen Stand zu setzen.

Ist der Grundeigenthümer, ohne Verschulden des Gebäudeeigenthümers, nicht in der Lage, das Gebäude zurückzunehmen, so ist es abzubrechen, und der Grund und Boden ist in seinen vorigen Stand zu setzen.

kann, sind hierdurch die Aemter autorisirt, solche ausnahmsweise früher zu gestatten.

XVI.

Herzogthum Anhalt-Dessau.

Im Edict vom 10. Januar 1772 ist bestimmt:

daß Niemand als Bürger, Einwohner, Schutzverwandter oder Miths-Genosse aufzunehmen, und ihm Wohnung oder Aufenthalt zu gestatten, ohne zuvörderst zu untersuchen, ob derselbe mit richtigen und guten Zeugnissen seines bisherigen Wohlverhaltens und gebührlicher Aufführung versehn, wie und womit er sich zu ernähren gedenke, und worin die dazu hinreichenden Mittel bestehen.

Das Edikt von der Almosen-Veranstaltung vom 25. Februar 1773 verordnet §. 12.

Es ist aber auch sowohl in den Städten, als auf den Dörfern von der Gerichts-Obrigkeit, Richter und Schöppen mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß zur gebührenden Befolgung Unseres ergangenen Befehls keine Fremden, ohne vorherige genugsame Untersuchung, welchergestalt sie sich und die Ihrigen ehrlich zu ernähren genugsam vermögend und nicht zu befürchten, daß sie dereinst dem Orte oder dem Lande zur Last fallen mögten, geduldet werden.

Nach der Verordnung vom 29. Februar 1788 ist es nicht gestattet:

daß ein Ausländer sich in irgend einem Orte Unsers Landes ohne Unser Vorwissen und ohne Unsre Genehmigung zur Miethe niederläßt, und daß ein hiesiger Unterthan von einem Dorfe nach Unserer Residenz oder einer andern Stadt Unsers Landes ohne Unser Vorwissen und ohne Unsre Genehmigung zur Miethe ziehe, im übrigen aber bleibt es Unsern Unterthanen frei, von einem Amte nach dem andern zu ziehen, nur muß ein jeder der Gerichts-Obrigkeit, unter welche er sich begeben will, ein gerichtliches Attest bringen, daß er ein hiesiger geborner Unterthan ist, ohne welches gerichtli-

che Attest die Gerichts-Obrigkeit ihn sonst nicht annehmen darf.

Ein jeder Eigenthümer, bei dem ein Unterthan, der vorher in der Stadt oder in dem Amte nicht gewohnt hat, oder bei dem ein Ausländer sich einmiethen will, soll also hinführo bei der Gerichts-Obrigkeit des Orts hievon Anzeige thun, bei 5 Rthlr. Geld- oder 4 Wochen Gefängnißstrafe im Unterbleibungsfall, und die Gerichts-Obrigkeit hat, wenn ein Ausländer sich in Unserm Lande, oder ein Unterthan von einem Dorfe sich in einer Stadt einmiethen will, nach vorhergegangener Untersuchung Uns von der Aufführung, Vermögens-Umständen, Zahl der Kinder, Handthierung nnd Nahrung desjenigen, der eine Miethe sucht, ingleichen von der Ursache, warum derselbe nicht mehr in dem Orte, wo er vorher gewesen, bleiben will, Bericht zu erstatten, und darf die Gerichts-Obrigkeit bei 20 Rthl. Strafe Niemanden in den angezeigten Fällen ohne diese Genehmigung erlauben, sich zur Miethe niederzulassen.

Die Erläuterungs-Verordnung vom 4. April 1789 schreibt den Fürstl. Aemtern, Stadt-Magistraten und Gerichten vor

in den zu erstattenden Berichten wegen Aufnahme fremder Leute, künftighin außer den besondern in den Supplikeu enthaltenen Punkten, jedesmal genau zu melden:

a) worin des Supplikanten Vermögen besteht, und wie viel Kinder derselbe hat,

b) wie es mit dessen Aufführung, Fleiß und Arbeitsamkeit beschaffen?

c) wovon selbiger sich zu nähren gedenkt, und ob er auch sich damit nähren könne, ohne dem Armenwesen zur Last zu fallen.

d) ob schon an dem Orte Leute genug sind, die sich auf dieselbe Art nähren, und ob Supplikant denenselben Eintrag thun würde, und

e) ob das Fürstl. Amt, Stadt-Magistrat oder Gericht glaubt, daß Supplikant anzunehmen sei oder nicht, und aus welchen Gründen.

Die Verordnung vom 30. December 1805. erneuert diese Vorschriften dahin:

Daß kein Ausländer sich an irgend einem Orte in Unserm Lande dies- und jenseits der Elbe, ohne Unser Vorwissen und Genehmigung, ankaufen oder zur Miethe niederlassen, auch kein Unterthan, oder ein solcher, welcher wegen seines mehrjährigen Aufenthalts und Wohnung in Unserm Lande dafür anzusehen ist, von den Dörfern in die Städte, oder auch aus Unserer Residenzstadt Dessau und den Landstädten und Dörfern nach der Stadt Zerbst, und eben so wenig aus dieser und den Landstädten nach Unserer Residenzstadt Dessau, ohne Unser Vorwissen und Genehmigung ziehen soll; es bleibt jedoch jedem Unserer Unterthanen dies- und jenseits der Elbe, ohne allen Unterschied, wenn dabei sonst kein Hinderniß ist und die Gerichts-Obrigkeit ihn aufnehmen will, frei, aus einem Gerichte in das andere zu ziehen, nur muß ein solcher bei der Gerichts-Obrigkeit, unter welche er sich begeben, und wenn selbige ihn aufnehmen will, ein gerichtliches Zeugniß beibringen, daß er ein geborner hierländischer Unterthan ist, widrigen Falls und ohne ein dergleichen Zeugniß aber dürfen die Gerichts-Obrigkeiten ihn nicht aufnehmen. Ein jeder Eigenthümer, bei welchem ein Unterthan, der vorher in der Stadt, oder in dem Amte oder Gerichte, wohin er zu ziehen gedenkt, nicht gewohnt hat, oder bei welchem ein Ausländer sich einmiethen will, soll also künftig bei seiner Orts-Gerichtsbarkeit hiervon Anzeige thun, bei fünf Rthl. Geld- oder vier Wochen Gefängnißstrafe im Unterbleibungsfalle; die Orts-Gerichtsbarkeit hingegen hat, wenn ein Ausländer sich in Unserm Lande dies- oder jenseits der Elbe, oder ein Unterthan von einem Dorfe sich in der Stadt oder derselben Vorstädten einmiethen will, nach vorhergegangener Untersuchung über die Aufführung, Vermögensumstände, Zahl der Kinder, Handthierung und Nahrung desjenigen, welcher eine Miethe sucht, ingleichen von der Ursache, warum derselbe nicht mehr an seinem vorherigen Wohn- und Aufenthaltsorte bleiben will, an Uns unterthänigsten Bericht zu erstatten und Unsere Resolution dar-

und Gedanken, und auch der Mensch besteht in seinem Wesen aus Gedanken, die sich in Worten und Taten äußern. Wenn wir also Gedanken haben, die sich in Worten und Taten äußern, so sind wir Menschen. Wenn wir aber keine Gedanken haben, sondern nur Worte, so sind wir keine Menschen, sondern nur Papageien. Wenn wir Gedanken haben, die sich in Worten und Taten äußern, so sind wir Menschen. Wenn wir aber keine Gedanken haben, sondern nur Worte, so sind wir keine Menschen, sondern nur Papageien. Wenn wir Gedanken haben, die sich in Worten und Taten äußern, so sind wir Menschen. Wenn wir aber keine Gedanken haben, sondern nur Worte, so sind wir keine Menschen, sondern nur Papageien.

Gedanken sind unser Besitz, Gedanken sind unser Eigentum, Gedanken sind unser Leben, Gedanken sind unser Tod. Wenn wir also Gedanken haben, so sind wir lebendig. Wenn wir aber keine Gedanken haben, so sind wir tot. Wenn wir Gedanken haben, so sind wir lebendig. Wenn wir aber keine Gedanken haben, so sind wir tot. Wenn wir Gedanken haben, so sind wir lebendig. Wenn wir aber keine Gedanken haben, so sind wir tot.

Und wer sind diese Gedanken, welche unsere Gedanken sind? Es sind die Gedanken, welche wir denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken.

Und wer sind diese Gedanken, welche unsere Gedanken sind? Es sind die Gedanken, welche wir denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken.

Und wer sind diese Gedanken, welche unsere Gedanken sind? Es sind die Gedanken, welche wir denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken. Es sind die Gedanken, welche wir denken, weil wir sie denken.

XVII.

Herzogthum Nassau.

Die Verordnung vom 2. Februar 1816 bestimmt:

§. 2. In der Regel sind alle diejenigen Manns-Personen, welche in einer Gemeinde geboren sind, das zur Aufnahme erforderliche Vermögen besitzen, und das 23ste Jahr zurückgelegt haben, in diese Gemeinde aufnahmsfähig, und kann ohne weitere Berichtserstattung von den Herzogl. Aemtern das Aufnahms-Decret ausgefertigt werden.

§. 3. Gleichergestalt können die Herzogl. Aemter allen Herzogl. Unterthanen, welche aus einem Orte in einen andern innerhalb der Grenzen des Herzogthums überziehen wollen, und bei welchen keins der oben unter n. 2. angegebenen Hindernisse eintritt, ein Aufnahms-Decret ausfertigen, in sofern nicht die betreffende Gemeinde gegen seine Aufnahme Einwendungen macht, in welchem Fall jedesmal mit erschöpfender Begutachtung der Gründe dieser Einwendungen hieher zu berichten ist.

§. 4. Die Aufnahms-Gesuche derjenigen Mannspersonen, welche außer der Grenze des Herzogthums geboren sind, haben die Herzogl. Aemter auf die bisher gewöhnliche Weise, jedoch nur nach beigebrachten Dimissorialien ihrer Landes-Obrigkeit, ohne Unterschied mit Bericht einzusenden.

§. 5. Alle Personen weiblichen Geschlechts, sie mögen in dem Herzogthum oder außerhalb geboren sein, können, in sofern gegen den Lebenswandel nichts zu erinnern ist, und die Gemeinde keine Einwendungen gegen deren Aufnahme macht, ohne Berichts-Erstattung von den Herzogl. Aemtern recipiret werden, wogegen bei etwa erfolgendem Einwande der Gemeinde zuvörderst Bericht und Gutachten des Amts hieher einzusenden ist.

Diese Vorschriften sind durch das Edikt vom 6. Juli desselben Jahres (Anl. VIII), durch die Gemeinde-Ordnung und durch mehrere spätere Verordnungen erneuert.

XVIII.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Schon die Verordnungen vom 25. Januar 1721 und vom 12. November 1749 setzten fest:

§. 1. Keiner soll einige Heuerlinge, es seien Fremde oder Einheimische, aufzunehmen befugt sein, ehe und bevor in den Städten beim Bürgermeister und Rath, auf dem platten Lande aber bei Drosten und Beamten davon behörige Anzeige geschehen, und der Hauswirth, nach genugsamer Untersuchung der Beschaffenheit der angegebenen Personen, ihr Herkommen, Handthierung, Nahrung auch christliches Leben und Wandel betreffend, diesfalls nicht weniger einen Schein erhalten, als auch vor des Einliegers Beitrag und Abführung der Jahrs praestandorum Caution geleistet.

Die Fürstl. Verordnung vom 29. Januar 1805 bemerkt im Eingange:

So nützlich auch gute und fleißige Einlieger und Heuerlinge dem Staate sind; so nachtheilig ist es doch sowohl für sie selbst, als für die angesessenen Unterthanen, wenn sie an einem Orte oder in einer Gegend stärker sich vermehren, als sich da redlich nähren, und eine sichere Erwerbungsquelle finden können, oder wenn es ihnen dazu ganz an Vermögen, an Arbeitslust und Fähigkeit fehlt. Sie entziehen im ersten Falle sich einer dem andern den Verdienst und das Brod, und müssen in beiden Fällen, zumal wenn widrige Ereignisse sie treffen, in solche Dürftigkeit gerathen, daß sie größtentheils den übrigen Staats-Bürgern und den Armenmitteln zur Last fallen. Der zu starke verhältnißwidrige Anwuchs des Einliegerstandes, und dessen immer mehr zunehmende Verarmung im Lande, kommen besonders mit von dem Leichtsinn und der Unbesonnenheit her, womit sich viele junge Leute aus der geringen Volks-Klasse zu früh, ohne Mittel und ohne Aussicht zu einem ehrlichen Broderwerb verheirathen,

und bestimmt demnächst unter andern:

§. 1. Die Ehen solcher jungen Leute sind künftig vor ge-

endigtem 24sten Lebensjahre der Manns- und vor dem 20sten der Frauensperson so wenig in den Städten, als auf dem Lande gestattet.

§. 2. Auch soll künftig in den Städten und auf dem Lande überhaupt keiner als Heuerling und Einlieger aufgenommen werden, der nicht entweder den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von wenigstens 100 Rthl. glaubhaft nachweisen kann, oder ein Handwerk oder eine andere gute Handthierung, wovon er sich an dem Orte seiner Niederlassung zu ernähren vermag, versteht und nicht, wenn er ein Ausländer ist, dabei für seine gute Aufführung auf 3 Jahre Caution durch seinen Hauswirth oder auf andere sichere Art macht.

§. 4. Wenn ein Einlieger nur seinen Wohnort in dem nemlichen Amte verändert, so ist dabei zwar in der Regel keine amtliche Untersuchung nöthig. Der Bauerrichter des Orts, wohin der Einlieger zieht, muß sich aber eine Bescheinigung über dessen gute Aufführung, damit seine Bauerschaft kein schlechtes Subjekt erhält, von dem Bauerrichter des vorigen Wohnorts geben lassen, und solche an den Hebungs-Beamten abliefern.

Die Spezial-Verordnung vom 3. August 1809 rügt: daß von einigen Aemtern beim Nachweise des Vermögens der sich verheirathenden Einlieger und deren Aufnahme, Kleidungen, Betten und geringes Hausgeräth mit in Anschlag gebracht werden; dies ist aber wider den Geist der Verordnung vom 29. Juni 1805, darf also nicht weiter geschehen, und nur auf daseiendes Linnen, Garn und vorräthiges Flachs Rücksicht genommen werden.

XIX.

Die Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie.

In diesen Landen ist über diesen Gegenstand die, in der Anlage IX. abgedruckte, Verordnung unter den 26. Oktober 1822 publicirt.

XX.

Fürstenthum Salm-Salm.

Die landesherrliche Verordnung vom 6. November 1806 (Anl. X.) enthält nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand.

I.

Königl. Baiersches Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staats-Einwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes noch mehr befördert werden möge, die in den ältern sieben Kreisen des Königreichs bestehenden Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung einer erneuerten Prüfung unterworfen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Erster Abschnitt.
Von der Ansässigmachung.

I. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1.

Die Ansässigmachung eines Staats-Angehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgendem allgemeinen Vorbedingungen ab:

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militair-Conscriptions-Gesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Klassen geltende Ausnahms-Gesetze entgegen stehen; —
2) daß er einen guten Leumund besitze, und
3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

Zu Vorlesung und Lehrbuch: L. Schlick, Kinematik, 2. Aufl. Berlin 1925.

Die Vorlesung wird sich im Sommersemester 1926 an das Lehrbuch anschließen, das in der Vorlesung im Sommersemester 1925 behandelte Gebiet ergänzen und weiterführen. Sie wird sich also vor allem mit der Kinematik des starren Körpers befassen, wobei auch die Grundlagen der Kinematik, soweit sie für das Folgende notwendig sind, kurz behandelt werden. Ferner wird die Kinematik des Punktes und des starren Systems behandelt werden.

Die Übungen werden Aufgaben aus der Kinematik des starren Körpers bringen.

Nach dem Vorschlage der Studierenden wird die Vorlesung Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, jeweils von 11 bis 12 Uhr, im Hörsaal 20 gehalten werden. Die Übungen werden Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, jeweils von 12 bis 13 Uhr, im Hörsaal 20 gehalten werden.

Die Vorlesung beginnt Montag, den 26. April 1926, 11 Uhr, im Hörsaal 20. Die Übungen beginnen Montag, den 26. April 1926, 12 Uhr, im Hörsaal 20.

Prof. Dr. Hans Hahn: Reelle Funktionen, 1. Teil.

Die Vorlesung wird Grundbegriffen, wie sie für die Theorie der reellen Funktionen einer reellen Veränderlichen gebraucht werden, gewidmet sein. Es werden behandelt werden: Mengen und Punktmengen, Kardinalzahlen, Ordnungstypen und Wohlordnungen, Grenzpunkte und Grenzfunktionen.

Die Vorlesung wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, jeweils von 10 bis 11 Uhr, im Hörsaal 20 gehalten werden.

Die Vorlesung beginnt Montag, den 26. April 1926, 10 Uhr, im Hörsaal 20.

Prof. Dr. Hans Hahn: Übungen zur Vorlesung Reelle Funktionen, 1. Teil.

Die Übungen werden Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, jeweils von 11 bis 12 Uhr, im Hörsaal 20 gehalten werden.

Die Übungen beginnen Montag, den 26. April 1926, 11 Uhr, im Hörsaal 20.

Prof. Dr. Hans Hahn: Reelle Funktionen, 2. Teil.

Die Vorlesung wird sich an die Vorlesung Reelle Funktionen, 1. Teil, anschließen und wird sich mit Grundbegriffen der Theorie der reellen Funktionen einer reellen Veränderlichen befassen. Es werden behandelt werden: Stetigkeit, Differentiation, Integration, Rektifikation, Kurven, Flächeninhalt.

Die Vorlesung wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, jeweils von 10 bis 11 Uhr, im Hörsaal 20 gehalten werden.

Die Vorlesung beginnt Montag, den 26. April 1926, 10 Uhr, im Hörsaal 20.

Prof. Dr. Hans Hahn: Übungen zur Vorlesung Reelle Funktionen, 2. Teil.

Die Übungen werden Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, jeweils von 11 bis 12 Uhr, im Hörsaal 20 gehalten werden.

Die Übungen beginnen Montag, den 26. April 1926, 11 Uhr, im Hörsaal 20.

herrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen der Supplirung des grundherrlichen Consenses.

§. 4.

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, so wie die Ober-Offiziere und definitiv ernannten Militair-Beamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5.

Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grund-Eigenthums — mit der Concession zum Gewerbe, sobald sie in Berufsfällen bestätigt worden ist, — mit dem Eintritt in das Amt (alles dieses nach Maaßgabe des §. 2. Nr. 1. 2. und des §. 4.) ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben.

In den übrigen Fällen ist die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel bestehen, so wird solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, daß

1) vor Allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen, und
2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfache Lohn-Erwerb von dem Anspruche auf Ansässigmachung nicht ausgeschlossen, auch hiebei
3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begünstiget, so wie
4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch

gemachte Ersparnisse Beweise von häuslichen Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

II. Uebersiedelung und Einwanderung.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 5.) sind auf Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsangehöriger von einer Gemeinde in die andere und auf Einwanderungen aus dem Auslande, in sofern diese Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geschehen, ohne irgend eine weitere Erschwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

III. Aufnahme-Gebühren.

§. 7.

Die in mehreren Gemeinden eingeführten Local-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, Orts-Bürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maaß erhöht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8.

In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2. und 4.) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht privatrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten eintreten;
2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehlichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;
3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen, sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebei, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5. angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizei-Arrest treten soll;

5) Ausländer, in soferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer zu behandeln;

6) Religions-Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherren, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungs-Urkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen.

Uebrigens wird festgesetzt:

1) zur Vernehmung der Betheiligten, welche hiezu vermöge bestehender Gesetze berufen sind, insbesondere der Gemeinden nach Anweisung der eben angeführten Verordnung ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bei der desfalls bestimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung, soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden;

3) gegen die zwei Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle, wird eine weitere Berufung nicht gestattet;

4) die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen, und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Mit Vorbehalt der im §. 1. Nr. 1. erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nr. 4. wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9. über Beibehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeilichen Verordnungen aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten. — Diese Verkündigung soll durch das Gesetzblatt geschehen, und Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben Tegernsee, den eilften September im Jahre ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Gr. v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Gr. v. Rechberg; Gr. v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Gr. v. Törring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Königl. Staatsrath und General-Secretair.

II.

Königl. Baiersches Gesetz über die Heimath.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in der Absicht, die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizei-Gesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, so wie mit andern Verordnungen in näherer Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Erster Abschnitt.
Von der erworbenen Heimath.

§. 1.

Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließlich durch folgende Titel erworben:

1) durch besondern rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen, §. 106;
2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2—5. in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung;
3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau, im Falle der Scheidung, die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;
4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 2.

Eine frühere erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht diesfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimaths-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1.) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

Zweiter Abschnitt.

Von der ursprünglichen Heimath.

§. 3.

In Fällen, wo keiner der im §. 1. angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bei ehelich gebornen — der Vater, bei Außerehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;
2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

Dritter Abschnitt.

Von der angewiesenen Heimath.

§. 4.

Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3.) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen:

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;
2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen, sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden.

Wäre aber

3) der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizei-Bezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll
4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1.) oder der Erziehung (Nr. 2.) zu keiner Gemeinde-Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittelung der Heimath beider Aeltern unmöglich fällt, so, daß demnach die Geburt niemals das Heimathrecht giebt.

Vierter Abschnitt.

Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen.

§. 5.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege; jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht vermögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42., so wie der Verordnung vom nemlichen Tage über die Zwangs-Arbeitshäuser genau zu vollziehen.

Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen:

1) die Pflegekosten für die im §. 4. benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen Kreise bestritten werden, welchem sie angehört. Nebst dem sind
2) in allen Fällen die Benutzung öffentlicher Anstalten, wo sie zuläßig und zweckmäßig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlicher Fonds eben so vorbehalten, wie
3) die Haftung dritter aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizei-Vorschriften, und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufenthalte.

§. 6.

Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außer seiner

Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in sofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung der Ausländer.

§. 7.

Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreiches die Heimath aus denselben Titeln erwerben, welche im §. 1. bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilligt worden ist.

Ausländern, welchen es an einem solchen Titel fehlt, und deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath Kraft eines Staats-Vertrages, oder wegen eines andern nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Verpflegung nach der Anordnung des §. 5. und insbesondere nach der daselbst Nr. 1. gegebenen Vorschrift geleistet werden.

Ausländer, welche eine doppelte Capitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, wofern sie nicht die Heimath außer diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1.) begründen. Solche Ausländer sind bei eintretender Erwerbs-Unfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen, und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allenfallsige Einstands-Kapital ad Depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansässig gemacht hat, oder das Königreich verläßt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

§. 8.

Alle, die Heimaths-Verhältnisse betreffenden Verhandlungen, so weit sie nicht in reinen Civilrechts-Punkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben den Wirkungskreise der Polizei-Behörden im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erledigt werden

Die in Heimathssachen beschließenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Haupt-Entscheidungsgründe beifügen, sowohl was die Thatsache, als auch, was das Gesetz betrifft.

Gegen die zwei Entschließungen der untern und obern Polizei-Behörde, findet eine weitere Berufung an das Staats-Ministerium des Innern nicht mehr statt.

§. 9.

Keine Polizei-Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höherem Beschlusse in andere Polizei-Bezirke verweisen, oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben, oder weiter liefern, beides bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Die bisherigen, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizei-Vorschriften über die Heimaths-Verhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage gültigen Verordnungen bereits erworbenen Heimathsrechte; wobei übrigens die Beziehung auf die im §. 5. schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederhohlt wird.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee, den eilften September im Jahr ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Gr. v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Gr. v. Rechberg; Gr. v. Thürheim; Frh. v. Lerchenfeld; Gr. v. Törring; Frh. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretair.

III.

Des Königl. Würtembergischen Ministeriums des Innern Instruktion für die Ober-Aemter, die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose betreffend.

Ueber die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose, welche der §. 7. Nr. 11. der Verordnung vom 28. Juni v. J. unter gewissen Beschränkungen zum Erkenntniß der Ober-Aemter verweist, wird diesen nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Die Bestimmung einer inländischen Gemeinde, welche eine bisher für heimathlos geachtete Person aufzunehmen habe, setzt die Entscheidung der Frage voraus, ob diese Person als Angehörige des würtembergischen Staats zu betrachten sei.

§. 2.

Die Staats-Angehörigkeit ergiebt sich zunächst aus dem Unterthanen-Verhältniß. Wer glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er als Unterthan aufgenommen worden, oder daß sein Vater, oder, wenn er außer der Ehe erzeugt wurde, daß seine Mutter zur Zeit seiner Geburt mit Würtemberg oder mit einem seither dem würtembergischen Staat einverleibten Gebiete im Unterthanen-Verband gestanden sei, dem steht ein begründeter Heimaths-Anspruch an dem würtembergischen Staat in so lange zu, als nicht erwiesen wird, das er in der Folge aus dem angeborenen oder erworbenen Unterthanen-Verband getreten sei, und ein auswärtiges Heimathrecht erworben habe.

Auch ohne ein auf vorstehende Weise begründetes Unterthanen-Verhältniß wird die Heimath im diesseitigen Staate einer mit keinem anderen Staat im Unterthanen-Verband stehenden Person zugestanden, welche entweder

a) innerhalb des Königreichs sich fünf Jahre lang selbstständig aufgehalten hat, oder

b) in demselben geboren ist, ohne im einen und andern Fall später in einem auswärtigen Staate einen fünfjährigen selbstständigen Aufenthalt gehabt zu haben. (Verordnung vom 11. Sept. 1807 §. 21. Staats- und Regierungsblatt S. 445.)

§. 3.

Die Bestimmungen des voranstehenden §. erleiden im Verhältniß zu denjenigen Staaten, welche die Konvention vom 7. März 1816 (Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1816 S. 287) mit der diesseitigen Regierung abgeschlossen haben, oder derselben später beigetreten sind, in so weit eine Abänderung,

a) daß statt eines fünfjährigen selbstständigen Aufenthalts ein zehnjähriger erforderlich ist;

b) daß die mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehene Trauung in Beziehung auf die Heimath-Anweisung dieselbe Wirkung hat, wie der zehnjährige selbstständige Aufenthalt;

c) daß einer verheiratheten oder verwittweten Person weiblichen Geschlechts, deren Ehemann der würtembergische Staat als Heimath zugewiesen wird, oder zuzuweisen gewesen wäre, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse dasselbe Heimathrecht zugestanden wird, es wäre denn, daß durch Thatsachen, welche in die Zeit ihres Wittwenstandes fallen, ihr ein Heimath-Anspruch an einen auswärtigen Staat begründet worden wäre;

d) daß eheliche Kinder eines Vaters, welcher wegen des 10jährigen Aufenthalts, oder wegen der Geburt, oder wegen der Verheirathung als diesseitiger Staats-Angehöriger anerkannt wird, und unehliche Kinder einer in gleichem Falle befindlichen Mutter auch dann, wenn keiner der angeführten Gründe auf sie selbst paßt, in dem diesseitigen Staat in dem Fall aufgenommen werden, wenn sie zur Zeit des ersten Erkenntnisses über ihr Heimathrecht noch nicht vierzehn Jahre alt sind, oder sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, nicht von demselben getrennt werden können.

Sollten bei einer Person mehrere der angeführten Heimathgründe collidirend zusammentreffen, so ist der entscheidende Grund nach Maaßgabe des §. 3. der Verordnung vom 23. September 1816, auf welche in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand überhaupt verwiesen wird, zu bestimmen.

§. 4.

Hat eine als Staats-Angehörige anerkannte Person das Bürger-, Beisitzer- oder Schutzverwandten-Recht in einer in-

ländischen Gemeinde entweder durch Aufnahme, oder durch Geburt, indem ihr Vater, oder wenn sie unehelich ist, indem ihre Mutter zur Zeit ihrer Geburt in einem der angegebenen Verhältnisse mit der Gemeinde stand, erworben, so ist ihr diese Gemeinde auch in dem Fall als Wohnsitz anzuweisen, wenn sie zwar auf das erworbene Recht später Verzicht geleistet, aber dagegen in keiner andern Gemeinde die Aufnahme als Bürger, Beisitzer oder Schutzverwandter erworben hätte. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet bei denjenigen Orten Statt, wo unter den früheren Staats-Verhältnissen die bloße Thatsache des Wegzugs zur Auflösung des Verbands mit der Gemeinde genügte, in sofern jener Wegzug vor der Einführung der würtembergischen Gesetze erfolgt ist.

§. 5.

Besteht kein solches Verhältniß zu einer Gemeinde, so ist der Heimathlose

a) zunächst von derjenigen Gemeinde, wo er zuletzt zum wenigsten fünf Jahre lang selbstständig sich aufgehalten hat, und, wenn kein solcher Aufenthalt nachgewiesen werden kann,

b) von derjenigen Gemeinde aufzunehmen, wo er geboren ist. Ist er aber entweder außerhalb des Königreichs geboren, oder der Ort seiner Geburt nicht auszumitteln, so wird ihm

c) derjenige Ort, wo er zuletzt selbstständig sich aufgehalten hat, zur Wohnung angewiesen, den übrigen Gemeinden aber, wo er während der letzten fünf Jahre ebenfalls den Aufenthalt genossen hat, die Verpflichtung auferlegt, zu seiner Unterstützung, wenn sie nöthig werden sollte, verhältnißmäßig beizutragen.

In Ermanglung aller vorstehenden Heimathgründe endlich wird der Heimathlose

d) demjenigen Ort und Oberamt als Orts- und Oberamts-Angehöriger zugewiesen, wo er ergriffen worden ist, (Verordnung vom 11. September 1807 §. 16. 21. Verordnung vom 3. August 1811 in Knapps Repertorium der würtembergischen Gesetzgebung. Th. 4. S. 582.)

§. 6.

Ist für eine ganze Familie die Heimath auszumitteln, so

wird solche für jedes Glied derselben nach obigen Bestimmungen besonders festgesetzt. Die einmal festgesetzte Heimath vererbt sich auf die nach dem ersten hierüber ergangenen Erkenntniß gebornen Kinder. Diejenigen Kinder, welche blos in Folge der Convention vom 7. März 1816, weil sie unter vierzehn Jahren sind, oder sonst von den Eltern nicht getrennt werden können, als diesseitige Staats-Angehörige angesehen werden, fallen dem Heimathorte des Vaters, oder wenn sie unehlich sind, dem der Mutter zu.

Der Ehefrau und den Kindern ist der Aufenthalt bei dem Ehemann und den Eltern, so lange solche leben, auch in dem Falle nicht zu verwehren, wenn ihnen ein anderer Heimathort angewiesen worden ist, doch können sie eine Unterstützung, wenn sie derselben bedürftig werden sollten, nur von ihren eigenen Heimath-Orten ansprechen.

§. 7.

Als selbstständiger Aufenthalt (§. 2. 3. 5.) ist es nicht anzusehen, wenn Jemand blos um seiner Erziehung und Ausbildung oder um eines Privatdienstes willen sich innerhalb des Königreichs oder in einer einzelnen Gemeinde desselben verweilt, namentlich, wenn er eine inländische hohe oder niedere Schule besucht, als Lehrling oder Gehülfe bei einem inländischen Kaufmann oder Handwerker, als Dienstbote bei einer inländischen Herrschaft sich befunden hat.

§. 8.

Wenn nach der Ansicht des Oberamts, bei welchem die Heimath-Untersuchung anhängig geworden ist, zwar keine Gemeinde seines Bezirks, aber eine andere inländische Gemeinde zur Aufnahme des Heimathlosen verbunden ist, so hat es hierüber mit dem dieser Gemeinde vorgesetzten Oberamt zu kommuniziren, worauf, wenn dieses mit der Ansicht des untersuchenden Oberamts einverstanden ist, die Einweisung des Heimathlosen in die ausgemittelte Heimath-Gemeinde, eben so, wie in dem Fall, wenn diese Gemeinde zum Bezirk des untersuchenden Oberamts gehört, unmittelbar durch oberamtliche Verfügung geschieht. Im entgegengesetzten Fall ist die Sache der dem untersuchenden Oberamt vorgesetzten Kreis-Regierung vorzulegen. Eben dieß geschieht auch in dem Fall, wenn nach der Ansicht des unter-

suchenden Oberamts für die Unterbringung einer heimathlosen Familie mehrere außer seinem Bezirk gelegene und verschiedenen Oberämtern zugetheilte Gemeinden in Anspruch zu nehmen sind, so daß voraussichtlich durch die Kommunikation mit mehreren Oberämtern das Verfahren weiter ausgedehnt würde, als durch das Einholen der Entscheidung der Kreis-Regierung.

Die Oberämter werden angewiesen, sich nach Vorstehendem zu achten, und wird hiebei in Beziehung auf §. 3. angemerkt, daß die Convention vom 7. März 1816 sich bis jetzt auf die Staaten Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Großherzogthum Hessen erstreckt.

Stuttgard, den 22. Januar 1824.

Schmidlin.

IV.

Publicandum.

Es ist bereits durch das unterm 24. Mai 1776 erneuerte Mandat wider das Bettelwesen fest gesetzt worden, wie jeder Ort für die nothdürftige Erhaltung seiner wirklichen Armen Sorge zu tragen habe, auch ist in Rücksicht dieser Obliegenheit der Communen ein gewisses Vermögens Quantum bestimmt worden, welches ein Auswärtiger einzubringen habe, bevor derselbe als Gemeinde-Mitglied und Einwohner aufgenommen werden kann.

Es ist dieser Befehl durch das Circulare vom 11. Juli 1798 erneuert, und mit näheren Bestimmungen versehen worden, dem ohnerachtet hat das Bettelwesen auf dem Lande so überhand genommen, daß häufig die Beschwerden darüber und über die dadurch vermehrte Unsicherheit zu vernehmen gewesen sind.

Herzogl. Landes-Polizei-Collegium hat daher für nöthig angesehen, diesem Unwesen durch gegenwärtiges Mandat, was nicht allein dem hiesigen und jenaischen Wochenblatt inserirt, sondern auch noch besonders gedruckt, denen sämmtlichen Unterobrigkeiten zugefertigt werden soll, zu steuern, und die jedem Ort obliegende Fürsorge für seine Arme ernstlich einzuschärfen.

Es wird demnach in Gemäßheit des vorangezogenen Circular-Befehls folgendes deshalb festgesetzt und verordnet:

1.

Die Fürsorge für jeden Hülfsbedürftigen liegt zuerst den nächsten Verwandten, nemlich den Eltern, Kindern und Geschwistern ob.

2.

In deren Ermangelung, oder bei deren Unvermögenheit wird jedem Orte, es sei Stadt oder Dorf, für seine Hülfsbedürftigen zu sorgen zur Pflicht.

3.

Jede Person, welche Drei Jahr ununterbrochen an einem Orte gelebt, und sich wesentlich daselbst als Hausbesitzer oder Hausgenosse aufgehalten hat, ist bei entstehender Hülfsbedürftigkeit von der Gemeinde des Orts zu verpflegen.

4.

Jede einzelne Commune ist daher bei der Aufnahme neuer Mitglieder mit ihren Einwend- und Erinnerungen zu hören und auf selbige, wenn sie gegründet, Rücksicht zu nehmen.

5.

Sollten die Vorsteher der Communen bei einer solchen Aufnahme zur Unzeit geschwiegen haben, so sind selbige, oder in größeren Städten die Vorsteher einzelner Viertel, für die Unterstützung der — dem Ganzen lästig werdenden Individuen aus eigenen Mitteln zu haften, verbunden.

6.

Ein gleiches findet statt, wenn eine Person 6 Wochen unter einer Gemeinde wohnhaft gewesen, und davon der Obrigkeit keine Anzeige gethan worden; doch können die Vorsteher alsdann an den Hausbesitzer, der den Miethsmann, ohne Anzeige bei der Behörde zu thun, eingenommen, sich halten.

7.

Im Fall die hülfsbedürftige Person ihren Wohnort bei zwei verschiedenen Gemeinden gesetzlich errichtet hat, so müssen beide Gemeinden gemeinschaftlich für ihren Unterhalt sorgen.

8.

Sollte auch der Hülfsbedürftige vor Verlauf der Drei Jahre entweder für seine Person, oder wegen gewisser Besitzungen unter einer besondern Gerichtsbarkeit gestanden haben, so gehört er doch zu der Gemeinde des Orts, an welchem er die Drei letzten Jahre gewohnt hat.

9.

Diejenige Gemeinde, oder Person, welche einen Hülfsbedürftigen aufzunehmen verpflichtet ist, muß auch dessen Frau und noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder aufnehmen.

10.

Alle Personen, welche keinen, zu der oberwähnten vorschriftsmäßigen Aufnahme geeigenschafteten, Wohnsitz haben, als Pachter, Handwerks-Bursche, Dienstboten, Hirten, Schäfer u. s. w., und bei welchen der Ort, wo sie sich ihrer Verrichtungen wegen aufgehalten, nicht als ihr eigenthümlicher Wohnort anzusehen, müssen, im Fall der Hülfsbedürftigkeit, an ihren Geburts-Ort gewiesen werden, es wäre denn, daß sie sich neun Jahre an einem Ort aufgehalten, und sich treu und redlich in ihren Verrichtungen erwiesen haben, in welchem Fall sie von der letztern Gemeinde zu versorgen sind.

11.

Für die Kinder, die einem solchem Manne, während er keinen gesetzlichen Wohnort hatte, geboren worden, muß deren Geburts-Ort zu Versorgung derselben, dem Geburts-Orte des Vaters einen Zuschuß leisten.

12.

Nach dem Tode eines solchen §. 10. benannten Hülfsbedürftigen fällt dessen Wittwe ihrem Geburts-Orte heim, hinterläßt er aber Kinder, die noch unerzogen sind, so bleibt die Wittwe bis zu Beendigung des jüngsten Kindes Erziehung in den Verhältnissen, die zu Lebzeiten des Mannes statt fanden.

13.

In Ansehung der Auswärtigen, welche sich in hiesige Lande wenden, und ihren Aufenthalt hier nehmen wollen, wird künftig das zu inferirende Vermögens-Quantum auf 500 Rthlr. in den Städten, auf dem Lande hingegen auf 250 Rthlr. gesetzt, mit Beibehaltung der bereits bestehenden Verordnung, daß dieses Quantum nach Abzug der Kosten, auf Bürger- und Meisterwerden annoch vollzählig vorhanden sein und bleiben müsse.

14.

Zur Bescheinigung des eigenthümlichen Besitzes dieses Vermögens Quanti ist selbiges bei den Gerichten so lang, jedoch unentgeldlich, in Verwahrung zu nehmen, bis der Neuaufzu-

nehmende sich damit angekauft hat, oder dessen Verwendung in sein Gewerbe darzuthun vermag.

15.

Sollte jedoch der Ausländer eine Inländerin heirathen, so wird von vorstehendem eine Ausnahme gemacht, wenn nemlich entweder das Vermögen des Ausländers, oder das seiner Braut sich auf die Summe von 250 bis 300 Rthl. erstreckte, oder eine hinlänglich bemittelte Person Bürgschaft stellt, wobei überhaupt

16.

dem Herzogl. Landes-Polizei-Collegio, als der höhern Instanz, vorbehalten bleibt, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, entweder das gesetzte Quantum zu mindern, oder auch, nach Befinden, ganz davon zu dispensiren.

17.

In Ansehung der Inländer die von einem Ort zum andern sich wenden wollen, wird auf dem Lande nur die Summe von 50 Mfl., in den Städten aber von 100 Mfl., wo bei der Annahme jedoch die Bescheinigung des Eigenthums vorausgehen muß, erfordert.

18.

Eingeborne können von dem Orte ihrer Geburt nicht abgewiesen werden, es sei denn, daß sie Drei Jahre lang in einem andern Orte ihren wesentlichen Aufenthalt gehabt hätten.

Es wird daher endlich:

19.

Jeder Commune zur ganz besondern Pflicht gemacht, für die nach vorstehenden Syhen als Eingesessene anzusehende Individuen, wenn ein oder das andere durch zufällige oder verschuldete Umstände so zurückkommen sollte, daß es nicht im Stand wäre sein Brod zu verdienen, zu sorgen, und desfalls Anzeige bei der competenten Obrigkeit zu thun, da im Unterlassungsfall jeder auf den Betteln Ergriffene auf Kosten der betreffenden Commune in dieselbe zurückgebracht werden soll.

Signatum Weimar, den 22. März 1808.

Herzogl. Sächs. Landes-Polizei-Collegium daselbst.

v. Fritsch.

Gille.

V.

Extrakt aus dem Regulative für das Armenwesen im Herzogthume Altenburg 1819.

Abschnitt III.

Unterstützung und Versorgung der wirklich Hülfsbedürftigen ꝛc.

§. 52.

Das Domicilium begründet sich durch einen, unter Vorwissen und Einstimmung der Gemeinde, in derselben und unter der Erklärung, daß es ein stätiger sein solle, aufgeschlagenen Wohnsitz.

§. 53.

Diese Erklärung, sich stätig an einem Orte verweilen zu wollen, wird angenommen erfolgt zu sein, wenn der Einziehende

a) entweder aus freier, aus ihm selbst ausgehender Entschließung sich mit einem Wohnsitze possessionirt macht, wie dieses der Fall bei dem Kaufe und Tausche ist;

b) oder, wenn er sich einen Hausgenossen-Schein hat ausstellen lassen.

Jede andere Acquisition des Eigenthums von einem Wohnsitze, welche als Wirkung und Folge eines fremden Entschlusses erscheint, z. B. durch Erbeinsetzung, Schenkung, datio in solutum u. s. w. begründet dagegen eine solche Vermuthung nicht.

§. 54.

Kein Aufenthalt in einer Gemeinde, sei er auch von noch so langer Dauer, erwirkt dem Eingezogenen, sofern ihm eins der im vorigen §. ausgesprochenen Erfordernisse abgehet, ein Domicilium in derselben.

Da indessen auch Ausländer einen längern clandestinen Aufenthalt in einem Orte haben könnten, ohne in die Klasse zu gehören, von welcher die folgenden §. §. besonders handeln, so ist es (neben der ohnehin polizeilich vorgeschriebenen Verpflichtung für Jeden in Absicht auf Miethlinge oder sonst Aufzunehmende) Pflicht für jede Ortsobrigkeit, auf ein derartiges Einschleichen zu invigiliren.

§. 55.

Da aber durch Vermehrung der Eigesessenen und neuen

Ankömmlinge den Gemeinden leicht die Gefahr der Obsorge für Hülfsbedürftige zuwachsen kann, so kann auch in der Rege ohne Zustimmung der Gemeinde kein neues Mitglied in ihr aufgenommen werden.

§. 56.

Hieraus folgt, daß die Obrigkeiten weder den Kauf eines Wohnhauses für einen, nicht früher schon in der Gemeinde Eingesessenen, gültig confirmiren, noch einen Hausgenossen-Schein ausfertigen können, ohne die Zustimmung der Gemeinde vernommen zu haben.

§. 57.

Um indessen den, leicht möglichen Partheilichkeiten und Chikanen einzelner Gemeinden keinen zu weiten Spielraum zu lassen, auch den Werth der Grundstücke nicht etwa durch Verminderung der Concurrenz herabzusetzen, so wird der im obigen §. ausgesprochene Satz dahin modifizirt: „daß der Erkauf von „einem Hause, bei welchem die sofortige Baarzahlung von wenigstens 500 Rthlr., wenn es in der Stadt Altenburg gelegen, von 400 Rthlr. in den übrigen Städten des Landes und „von 250 Rthlr. in den Marktflecken und Dörfern (einerlei, ob „diese Summe für das Haus allein oder für mit erkaufte Grundstücke, sofern diese nur in der Gemeinde-Flur liegen, bezahlt „werde) der Obrigkeit nachgewiesen wird, sofort und ohne Befragen der Gemeinde confirmirt werden könne, sobald der Käufer ein Inländer ist.“

§. 58.

Dagegen ist:

a) bei Ausstellung eines Hausgenossen-Scheins,
b) bei einem Kaufe über ein Haus, bei welchem eine mindere baare Zahlung, als die im vorigen §. bestimmte nachgewiesen wird, bei einem Inländer und
c) bei jeglichem Kaufe eines Ausländers, sofern er nicht ein Rittergut betrifft,

die Einstimmung der Gemeinde, einerlei, ob es Stadt Flecken oder Dorf sei, in welcher Jemand seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenkt, allezeit vorher erst beizubringen.

Uebrigens sind von den gewöhnlichen Hausgenossen-Scheinen die sogenannten Aufenthalts-Karten wohl zu unterscheiden, wel-

che an Fremde nur auf wenige Wochen oder Monate gegeben werden. Diese können nie ein Domicilium begründen, und bleibt deren fernere Ertheilung dem Ermessen der Obrigkeit allein heimgestellt.

§. 59.

Um sich aber der Einwilligung der Gemeinden zu vergewissern, sind sie von den Obrigkeiten ordentlich zusammen zu berufen, wobei zwar die landesgesetzlichen und gemeinrechtlichen Grundsätze bei der Convocation allenthalben eintreten, jedoch das Erscheinen einer Minderzahl, sei auch die Menge der Fehlenden noch so groß, der Gültigkeit des Beschlusses der Erschienenen nichts derogirt, sobald nur nachgewiesen werden kann, daß sämmtliche Stimmfähige wirklich und unter den weiter unten bestimmten Formen berufen worden sind.

§. 60.

Stimmfähige aber, in Bezug auf die Begründung einer Verbindlichkeit zur Armen-Versorgung, sind in Dorf- und Stadtgemeinden alle, die innerhalb des Bezirks derselben mit einem Wohnsitze possessionirt sind, und es steht Altersvormündern frei, ihre Pflegbefohlnen hierunter zu vertreten, so wie Weibspersonen, welche sui iuris und stimmfähig sind, ihm Geschlechts-Vormünder gültig beauftragen mögen.

Außerdem aber soll bei Stadtgemeinen jede mit confirmirten Innungsartikeln versehene Zunft, ohne Rücksicht auf Hausbesitz, das Recht haben, einen stimmfähigen Repräsentanten zu stellen. Gleichfalls sollen bei den Stadtgemeinden sämmtliche durch Hausbesitz zum Stimmen fähige Individuen in anzustellenden Primär-Versammlungen, Wahlmänner und zwar je zehn einen, constituiren, welche sodann vorkommenden Falles, allein zusammen berufen, und um ihre Erklärung befragt werden, die sie mit den Repräsentanten der Zünfte abzugeben haben.

Uebrigens sind die Wahlmänner für die Hausbesitzer nicht eher wiederum durch neue Wahl zu ergänzen, als bis mehr als der vierte Theil von ihnen durch Tod oder sonst abgegangen ist. Diese Wahlmänner und Repräsentanten der Zünfte geben die ihnen obverlangte Erklärung durch Ballotiren zu erkennen.

§. 61.

Nicht stimmfähig sind diejenigen, welche in dem zu einer

Gemeinde gehörigen Bezirke, Grundstücke, aber keinen Wohnsitz haben — die Forenser — ob sie gleich zu den Lasten der Gemeinde beitragspflichtig sind, so wie ferner neben allen bloßen Hausgenossen, auch solche Ansässige in Dörfern mit Rittergütern, die Besitzer von auf Ritterguts Grund und Boden gebaueten Häusern sind, so wie die Ritterguts-Besitzer selbst, in sofern nicht Letztere in dieser Hinsicht, nach weiter unten zu bestimmten Grundsätzen, als Gemeinde-Mitglieder selbst angesehen werden wollen.

Auch steht Geistlichen und Schullehrern nur in sofern sie wegen anderer Besitzthümer, nach den aufgestellten Grundsätzen, für stimmfähig zu achten, ein Stimmrecht zu.

§. 62.

Die Zusammenberufung der Gemeinden zu dem Ende, um über das Einziehen neuer Ankömmlinge, sei es als Hausgenossen oder Hausbesitzer, abzustimmen, ist von der Obrigkeit, nach dem, was §. 59. darüber gesagt worden, regelmäßig zu veranstalten, auch die bevorstehende Zusammenberufung der betreffenden Gemeindegliedern durch mündliche Bestellung eines besonders dazu beauftragten Boten, bekannt zu machen; außerdem ist jedoch jede solche Zusammenberufung und deren Zweck, sei es in Städten oder Dörfern wenigstens vier Wochen vor ihrem Eintritte zur öffentlichen Bekanntschaft der Commune zu bringen.

§. 63.

Es läßt sich wohl denken, daß von Gemeinden der Aufnahme aus Gründen bloßer Parteilichkeit und Leidenschaft, auch einseitigen persönlichen Interesse widersprochen werden könnte, da doch das Gesuch an sich berücksichtigungswerth erscheint.

In solchen Fällen hat die Obrigkeit, unter umständlicher Herausseßung der Gründe, Bericht an die Landes-Regierung zu Altenburg zu erstatten, und ist es von Letzterer zu arbitriren, ob die Aufnahme, des Widerspruchs der Gemeinde ungeachtet, statt finden solle. Da aber die Gefahr für die Gemeinden aus Anhäufung neuer Ankömmlinge allerdings dringend ist, so sollen dergleichen Dispensationen von der Regierung nicht leichtlich und nicht ohne sehr erhebliche Gründe erfolgen, insonderheit, wenn es einen Ausländer betrifft, welcher in das

Land zu ziehen gedenkt. Ist dagegen die Rede von einem umziehenden Inländer, und erbietet sich die Gemeinde seines dermaligen Wohnorts, für den Verarmungsfall ihn wieder aufzunehmen und zu unterstützen, so soll eine solche Dispensation, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Umzug von Dorf in Dorf und nicht, von Dorf oder Stadt in Stadt geschehe, als wo ein dergleichen Revers an sich für auslangend nicht zu achten, in der Regel nicht und nur dann abgeschlagen werden, wenn der darum Nachsuchende bereits wegen eines Verbrechens mit peinlicher Strafe belegt worden ist, oder ein höchst dissolutes und unsittliches Betragen desselben in der Notorietät beruht.

Da ferner in der Zwischenzeit und bis zu eingeholter Entscheidung der Landes-Regierung oft große Schwierigkeiten wegen des einstweiligen Unterkommens des Aufnahme-Suchenden entstehen können, so ist die Obrigkeit erster Instanz für diesen Fall berechtigt, ihm in der Gemeinde, wo er Aufnahme sucht, eine interimistische Aufenthalts-Erlaubniß zu ertheilen, welche sich jedoch von einem eigentlichen Hausgenossen-Scheine darin wesentlich unterscheidet, daß durch sie durchaus kein Domicilium begründet werden kann.

Von selbst versteht es sich endlich, daß weltliche und geistliche Beamte in dem Orte ihr Domicilium ohne nöthige Zustimmung der Gemeinde begründen, wohin sie der Staat beruft, und daß diese Gemeinde mithin auch im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit ihrer Hinterbliebenen, für diese zu sorgen habe. In diesem Sinne gelten auch die in den hiesigen Landen recipirten Advokaten und Aerzte, ingleichen die sich mit Privat-Unterricht beschäftigenden Kandidaten der Theologie, welche von dem Consistorio in die Zahl derselben aufgenommen worden sind, auch Direktoren und Aktuarien von Patrimonial-Gerichten, sofern diese in dem Sprengel derselben wohnen, für Staats-Beamte und werden gleich diesen beurtheilt. Da indessen Kirchen- und Schuldiener öfters auf dem Lande einen Sprengel haben, welcher mehrere Gemeinden umfaßt, so wird hier verordnet, daß diese sämmtlichen Gemeinden der Parochie, nach dem Verhältniß ihres Steuerfußes, zu jener Unterstützung beizutragen haben. Auf gleiche Weise hat bei Civil-Beamten und deren Familie der ganze Complexus für die Unterstützung

zu sorgen, welcher ihnen ihre Bestallung, als Kreis ihrer amtlichen Geschäftsführung, anwies.

ꝛc. ꝛc.

VI.

Patent, betreffend die Bestimmung, von welchem Distrikt ein Verarmter zu versorgen sei, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Zur Abstellung mehrerer, aus den bisherigen Gesetzen und Verfassungen entspringenden, Unzuträglichkeiten, in Ansehung der Armenpflege, haben Wir nachstehende Vorschriften zu ertheilen Uns bewogen gefunden.

1.

Von dem Tage der Erlassung dieses Patents an, hört die Befugniß gänzlich auf, jemanden aus einem Armen-Distrikt, es sei in Städten oder auf dem Lande, zu vertreiben, um dadurch der Verbindlichkeit zu entgehen, ihn, bei einem längeren Aufenthalt, auf den Verarmungsfall, zu versorgen.

2.

Kein Distrikt darf jemand, der sich jetzt dort aufhält, oder sich, mit gehörigen Pässen oder anderen vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehen, künftig dahin begiebt, so lange er sich und die Seinigen ehrlich ernährt, nöthigen, seinen Wohnort zu verändern, oder Bürgschaft zu bestellen, daß er dem Distrikte, auf den Verarmungsfall, nicht zur Last fallen wolle, er mag sich nun kurz oder lange dort aufgehalten haben.

3.

Ob jemand mit Haus oder Land ansässig gewesen ist, kömmt, von dem Tage dieses Patents an, bei der Verpflichtung zur Versorgung der Armen, in einem Distrikt, überall nicht mehr in Betracht.

4.

Vielmehr soll der Distrikt, wo jemand der öffentlichen Unterstützung bedürftig wird, ihm das Erforderliche zu seinem Un-

terhalt sogleich reichen, ohne Unterschied, ob er in demselben ansässig sei oder nicht, und sich kurz oder lange daselbst aufgehalten habe.

5.

Einem Hülfsbedürftigen, der sich drei Jahre lang in dem Distrikte aufgehalten hat, wo er zuerst als ein Verarmter öffentliche Unterstützung begehrt, muß dieser Distrikt dieselbe so lange reichen, als er deren bedarf.

6.

Hat er sich noch nicht drei Jahre lang ununterbrochen daselbst aufgehalten, so ist derjenige Distrikt zu seiner Versorgung verpflichtet, wo er sich zuletzt drei volle Jahre lang aufgehalten hat.

7.

Hülfsbedürftige Personen, welche sich nirgends drei Jahre lang hinter einander aufgehalten haben, müssen da versorgt werden, wo sie geboren sind.

8.

Der Distrikt, wo jemand zuerst öffentliche Unterstützung begehrt, muß den Verarmten, dessen fernere Versorgung einem andern Distrikt obliegt (§. 6. 7.) gleichwohl so lange versorgen, bis der letztgedachte Distrikt ausfindig gemacht ist, und die Gesundheit des Verpflegten den Transport gestattet.

9.

Bis dahin (§. 8.) darf der Distrikt, welcher den Hülfsbedürftigen zuerst verpflegt hat, demselben auf keine Weise erlauben, sich zu entfernen.

10.

Wenn der Transport des Verarmten statthaft ist (§. 8.) so muß die Obrigkeit des Distrikts, wo er sich dann aufhält, denselben, nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften, veranstalten.

11.

Der Distrikt, welchem die fernere Versorgung des transportirten Armen (§. 6. 7.) obliegt, soll, bei der Uebernahme, dem Distrikt, der ihn bisher vorläufig versorgte, die bisherigen Kosten vergüten.

12.

Dabei dürfen jedoch die Verpflegungskosten, Krankheits-

fälle ausgenommen, nicht höher berechnet werden, als auf vier und zwanzig Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant die Woche, und die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zu dem Werth von 4 Rthlr. überhaupt.

13.

Ausländer, welche sich, mit gehörigen Pässen versehen, in einen Distrikt begeben, genießen, in Ansehung des Rechts, zu einem ungestörten Aufenthalt (§. 2.) so wie in Ansehung des Rechts auf vorläufige Versorgung im Verarmungsfall (§. 4.), gleiche Rechte mit Einheimischen.

14.

Solchen Ausländern, welche sich drei Jahre lang hinter einander in einem Distrikte aufgehalten, stehen, im Verarmungsfall eben dieselben Ansprüche auf öffentliche Unterstützung zu, als den Eingebornen (§. 5.)

15.

Ausländer, welche sich noch nicht drei volle Jahr lang in einem Distrikt aufgehalten haben, müssen, sobald ihre Gesundheit es gestattet, nach den bestehenden Vorschriften, über die Grenze gebracht werden, wenn sie verarmen.

16.

Keine Gemeine ist verpflichtet, einen Fremden aufzunehmen, der nicht mit gehörigen Pässen oder andern vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehen ist.

17.

Wird jemand als Bettler in einem Distrikt, dem er nicht angehört (§. 5. 7.) ergriffen, so wird er angehalten, mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und sodann, sobald der Transport statthaft ist (§. 8.), dahin gebracht, wohin er gehört, oder über die Grenze, wenn er ein Ausländer ist.

18.

Die Rechte des Mannes, in Hinsicht seiner Verpflegung auf den Verarmungsfall, haben auch seine Frau und die Wittwe, wenn diese sich nicht anderswo eine Heimath erwirbt, und die Rechte der Eltern diejenigen Kinder, die nicht bereits einen eigenen Stand ergriffen haben, als Dienstboten oder auf anderem Wege, sie mögen nun bei den Eltern selbst erzogen, oder sich auf Schulen oder Universitäten befinden, oder in die Lehre gegeben sein.

19.

Angenommene Kinder, die von ihren annehmenden Eltern nicht mehr versorgt werden können, oder unversorgt und unerzogen hinterlassen werden, treten alsdann in die Rechte zurück, die ihnen, ihrer leiblichen Eltern wegen (§. 18.), zukommen.

20.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter, und müssen an demjenigen Orte, dem diese angehört, auch nach deren Tode, im Fall des Unvermögens, versorgt werden, bis sie sich ernähren können.

21.

Handwerksgesellen, Kostgänger, Dienstboten und alle andere Hausgenossen, mit Ausnahme der (§. 18. 19. 20.) Vorgenannten, erwerben sich im Verarmungsfalle, an dem Orte, wo sie sich alsdann aufhalten, die vorgedachten Rechte zur Versorgung (§. 4. 8. 9. 13.), nach der verschiedenen Dauer ihres Aufenthalts (§. 5. 6. 7. 14. 15.)

22.

Zur Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brodtherrschaft so lange verpflichtet, bis durch Aufkündigung, oder sonst, die Dienstzeit rechtlich beendigt wird.

23.

Dagegen müssen die Kosten für Kur, Arzeneien und besondere Wartung, wo diese nöthig ist, von dem kranken Dienstboten selbst getragen werden, und bei dessen Unvermögen von dem Distrikt.

24.

Sobald ein Dienstbote erkrankt, soll die Brodtherrschaft es den Armenvorstehern anzeigen, bei einer Geldbuße an die Armenkasse von 2 bis 10 Rthl., sie mag die Kosten der Heilung selbst abhalten wollen oder nicht.

25.

Die Armenvorsteher sind verpflichtet, auch ihrerseits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen, und die erforderlichen Veranstaltungen zur Heilung der kranken Dienstboten zu treffen (§. 23.), wenn die Brodtherrschaft nicht selbst dafür sorgt.

26.

Nach Ablauf der Dienstzeit sind diese erkrankten, gleich andern Armen zu behandeln; jedoch ist ihre vorige Brodtherr-

schaft verpflichtet, sie so lange, gegen Vergütung, in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr an einen andern Ort können gebracht werden.

27.

Wer dieser Verpflichtung (§. 26.) zuwider, den Kranken eigenmächtig aus dem Hause schafft, ist desfalls nach den Gesetzen zu bestrafen, und die Kosten der Verpflegung und Heilung (§. 23.) allein zu tragen schuldig.

28.

Brodtherrschaften, welche jemand, der nicht mit gehörigen Pässen versehen ist, in ihren Dienst aufnehmen, sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Heilung zu besorgen (§. 23.), wenn derselbe erkrankt.

29.

Wenn Dienstboten von ansteckenden Krankheiten befallen werden, es sei während ihrer Dienstzeit oder nach Ablauf derselben (§. 26.), so ist solches der Obrigkeit, zur weitern Veranstaltung, unverzüglich anzuzeigen.

30.

In Ansehung der Frauen und Kinder dienstthuender Militair-Personen, hat es auf den Verarmungsfall lediglich sein Verbleiben bei den aus Unsern Oberdicasterien für das Herzogthum Schleswig vom 8. August 1806, und für das Herzogthum Holstein vom 11. August 1806 erlassenen Verfügungen.

31.

Besondere Bellebungen und Vereinbarungen zwischen Zünften, Innungen, Gewerken, Gemeinen und Gesellschaften zur Unterstützung ihrer nothleidenden Interessenten, bleiben nach wie vor in Kraft, in so weit sie an sich rechtsgültig sind; jedoch haben die Interessenten auf den Verarmungsfall, gleich allen andern, Anspruch auf die Versorgung von dem Distrikt, wenn die bedungene Unterstützung nicht gleich eintreten kann, oder in so weit sie nicht hinreichend ist.

32.

Für die Unterstützung, welche ein Distrikt einem Verarmten oder seiner Familie vorschriftsmäßig geleistet hat, kann der Distrikt die Rechte, welche der Verarmte oder seine Familie an einen andern haben, auch ohne seine Zustimmung, bis zur vollen Schadloshaltung geltend machen.

33.

Gleiche Befugnisse stehen gegen ihn selbst zu, wenn er wieder zu Vermögen kommen sollte, und an seinen Nachlaß, auch wenn er, zu der Zeit seines Absterbens, keine öffentliche Unterstützung mehr genießt.

34.

Zwischen den Armen-Distrikten in Unsern Königreichen und Herzogthümern findet, in Ansehung der Verpflichtung einzelner Distrikte (§. 1.—12.) eben das Verhältniß statt, als zwischen einzelnen Distrikten in den Herzogthümern.

35.

Beschwerden wegen ungebührlicher Versagung der Aufnahme oder des längern Aufenthalts (§. 2.), sollen summarisch untersucht und ohne Rechtsgang unentgeltlich vor der obersten Behörde in den Städten und auf dem Lande entschieden werden, jedoch mit Vorbehalt der Supplikation an Unsere Obergerichte.

36.

Auf gleiche Weise (§. 35.) sollen Streitigkeiten über die Verpflichtung einzelner Distrikte gegen einander abgemacht werden, von dem Ober-Beamten, wenn die Distrikte einen gemeinschaftlichen Ober-Beamten haben, sonst aber von Unsern Oberdicasterien.

37.

Mit der Untersuchung und Entscheidung von Beschwerden und Streitigkeiten, die über Art und Maaß der den Armen zu reichenden Unterstützung entstehen, wird es auf die bisherige Weise gehalten.

38.

Alle und jede Gesetze, Statuten, Verfassungen und Gewohnheiten, insonderheit die Verfügung vom 10. Mai 1793, werden, in soweit sie mit diesen Unsern Vorschriften nicht übereinstimmen, hierdurch gänzlich aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Wornach alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 23. December 1808.

(L. S.) Frederik R.

Mösting.

Eggers. Janssen. Jensen. Feldmann.

VII.

Herzogl. Holstein-Oldenburgsche Verordnung, wegen der Aufnahme fremder Heuersleute und Gäste.

Vom 22. März 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck u. s. w.

Wann seithero verschiedentlich bemerkt worden, daß in Unserm Herzogthum Oldenburg, bei der Aufnahme fremder unbekannter und verdächtiger Leute, welche sich in den Städten oder auf dem platten Lande heuerlich niederlassen, nicht die gehörige Ordnung und Vorsicht gebraucht werde, und hierdurch nicht selten die nachtheilige Folge entstehe, daß dergleichen Leute nebst ihren Kindern und Angehörigen am Ende den Armen-Kassen oder durch Betteln dem Publikum zur Last fallen, auch allerhand gefährliches und böses Gesindel sich einzuschleichen Gelegenheit hat: Als haben wir zur Abstellung jenes mißbräuchlichen Verfahrens und zur Vorbeugung der daher zu befürchtenden üblen Folgen, gnädigst gut gefunden folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Müssen ohne Vorwissen der beikommenden Polizeibedienten, nemlich in den Städten der Bürgermeister und auf dem platten Lande der Beamten, überhaupt keine fremde Personen heuerlich, es sei auf Jahre oder kürzere Zeit, auf- und eingenommen werden, und sind unter solchen fremden Personen, nicht allein wirkliche Ausländer, sondern auch diejenigen Landeseingesessenen, die aus einem Stadt- oder Amts-Bezirk in den andern umziehen wollen, zu verstehen.

2) Wer an solche Fremde ein Haus oder Zimmer vermiethet, oder selbige heuerlich bei sich einnimmt, soll solches, vor des Heuermanns Einzug, dem beikommenden Bürgermeister oder Beamten, bei Vermeidung willkührlicher Brüche schriftlich oder mündlich melden, und zwar ohne Unterschied, ob die zu vermiethende Häuser frei, bürgerlich oder bauerpflichtig sind. Im Falle nun alsdann

3) solche fremde Ankömmlinge, bekannte, angesehene, wohlhabende und unverdächtige Personen sind, soll selbigen nicht

die mindeste Hinderniß im Wege gelegt oder einige überflüssige Legitimation von ihnen gefordert, sondern von den beikommenden Polizeibedienten nur blos dem Verheurer, oder Eigenthümer der Wohnung, wegen der geschehenen Anmeldung ein unentgeltliches Attestat ertheilt werden, wie denn unter andern, bei denjenigen Fremden, die außer den Wohnhäusern Ländereien pachten, und mit einem verhältnißmäßigen Beschlage an Vieh und Ackergeräthschaften aufziehen, keine weitere Untersuchung nöthig erachtet wird und Statt finden soll. Dagegen müssen

4) alle unbekannte, dem äußerlichen Ansehen nach in geringen Vermögensumständen sich befindende Fremde, vor ihrer wirklichen häuslichen Niederlassung in den Städten oder auf dem Lande, sich zuförderst näher legitimiren, und einen diesfälligen schriftlichen, jedoch unentgeltlich zu ertheilenden Erlaubnißschein von den beikommenden Beamten oder Bürgermeistern ausnehmen, und soll ihnen von den Eigenthümern oder Verheurern der Wohnungen das Einziehen nicht verstattet werden, ehe und bevor gedachter Erlaubnißschein beigebracht ist. Indeß muß in Ansehung der vorgängig erforderlichen Legitimation der Unterschied beobachtet werden, daß

5) unbekannte Ausländer nicht nur von ihrer bisherigen Obrigkeit glaubwürdige Attestate, daß sie nebst ihren Angehörigen sich bis dahin untadelhaft aufgeführt, und ihr Brodt auf eine redliche Art verdient haben, beibringen, sondern auch überdem wahrscheinlich anweisen müssen, wie sie und die ihrigen sich künftig hier im Lande auf eine ehrliche und erlaubte Art, ohne jemanden zur Last zu fallen, ernähren wollen und können. Wogegen

6) einheimische Unterthanen, die sich bei ihrem Umziehen aus einem Stadt- oder Amts-Bezirk in den andern, näher legitimiren müssen, nur ein Attestat, daß sie und ihre Angehörigen sich bis dahin auf eine ehrliche Art, und ohne Almosen zu genießen, ernährt haben, von den beikommenden Bürgermeistern oder Beamten beizubringen brauchen, worauf selbigen, ohne fernere Untersuchung oder Nachweisung in Betreff ihres künftigen Unterhalts, ein unentgeltlicher Erlaubnißschein eingehändigt werden soll, wogegen für die Ertheilung des erwähnten Attestats und die desfalls etwa erforderliche Untersuchung

überhaupt vier und zwanzig Gr. an Gebühren erlegt werden müssen.

7) In Ansehung der einländischen Armen, die, oder deren Kinder, wirklich Almosen genießen, und denen folglich obiges Attestat nicht ertheilt werden kann, hat es bei den desfälligen Verordnungen, wornach ein jedes Kirchspiel seine Armen unterhalten muß, sein Bewenden, und dürfen dieselben auch innerhalb eines Amts-Distrikts, nicht aus einem Kirchspiel in das andere ziehen.

8) Falls nun jemand obigem zuwider, fremde und unbekannte Leute, ohne vorher erhaltenen Erlaubnißschein der beikommenden Polizeibedienten, heuerlich auf- und einzunehmen sich unterfangen dürfte, soll derselbe nicht nur mit einer unabbittlichen Geldbuße von zween Ggsl. für jede dergestalt verordnungswidrig eingenommene Person, oder auch, falls er diese Brüche zu bezahlen nicht vermögend, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden, sondern auch, im Fall diese Personen in der Folge sich selbst und die ihrigen nicht sollten ernähren können, schuldig sein, für derselben Unterhaltung in soweit sein, des Contravenienten Vermögen reichet, zu haften und einzustehen.

9) Sollten endlich über die Zulänglichkeit der von Ankömmlingen beigebrachten Zeugnisse und ihre sonstige Legitimation Zweifel und Beschwerden entstehen, hat Unsere Oldenburgsche Kammer selbige summarisch zu untersuchen uud zu entscheiden.

10) Ausländische und aus andern Amts- oder Stadt-Distrikten ankommende Dienstboten, Gesellen oder Handarbeiter, die sich entweder bei einem Hausherrn, Wirthe oder Meister in Kost und Lohn verdingen oder mit angenommenen Handarbeiten, als deichen, mähen u. dergl. ihr Brodt ehrlich zu verdienen suchen, sollen unter gegenwärtiger Verordnung nicht mitbegriffen sein, sondern nach wie vor ungehindert ab- und zuziehen können, da denn doch die Hausherren oder Wirthe darauf zu halten haben, daß ausländische Dienstboten, entweder von ihren Brodtherren oder ihren Predigern gute Zeugnisse ihrer bisherigen Aufführung beibringen. So wie aber ferner

11) den Gastwirthen und Krügern freistehet und obliget, fremde, angesehene und unverdächtige Reisende, die sich zum

Vergnügen oder ihrer Geschäfte und Verrichtungen wegen auf längere Zeit an einem oder dem andern Ort aufhalten, aufzunehmen und zu beherbergen; so soll dagegen

12) fremden, unbekannten und des Bettelns verdächtigen Leuten auf dem platten Lande, nicht länger als auf eine Nacht Quartier gegeben werden, und wenn dieselben einer zugestoßenen Krankheit, eines vorgeblichen Gewerbes, oder sonstiger Ursache wegen, länger sich aufhalten müssen oder wollen, sind die Wirthe und Krüger schuldig, solches den beikommenden Beamten unverzüglich zu melden, die dann dem Befinden nach zur längern Beherbergung einen Erlaubnißschein unentgeltlich ertheilen, oder sonst darunter den Umständen nach verfügen müssen. In den Städten aber dürfen dergleichen Leute ohne gehörige Nachtzettel von den Bürgermeistern gar nicht aufgenommen und beherberget werden, und sollen die Gastwirthe und Krüger, die diesem entgegen handeln, nicht nur dem Befinden nach mit willkührlicher Brüche belegt, und ihnen im Wiederholungsfalle die Wirthschaft oder Krugnahrung gänzlich untersagt und genommen, sondern sie sollen auch, wegen der Vergehungen, deren sich dergleichen verordnungswidrig eingenommene Landstreicher etwa schuldig machen, ernstlich angesehen, und den Umständen nach mit harten Leibesstrafen belegt werden.

Da nun obige Unsere Landesherrliche Verordnung zur allgemeinen Sicherheit und Aufrechthaltung guter Ordnung abzwecket; so wollen Wir gnädigst, daß Unsre Oldenburgsche Kammer und sämmtliche Polizeibedienten auf derselben pünktliche Befolgung alles Ernstes halten, und soll dieselbe zu jedermanns Nachachtung jährlich auf den ersten im Monat April einfallenden Sonntag von allen Kanzeln öffentlich verlesen werden, auch in allen Wirthshäusern stets angeschlagen bleiben.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben in Unserer Residenz Eutin, den 22. März 1780.

(L.S.) Friedrich August.

F. L. Gr. v. Holmer. L. B. Trede.

VIII.

Herzogl. Nassauische Verordnung über Handhabung der öffentlichen Sicherheit in dem Herzogthum Nassau.

Die öffentliche Sicherheit ist in mehreren Gegenden des Herzogthums durch Vagabunden und verdächtige Individuen bedroht worden.

Der Mangel an bestimmten und umfassenden Instruktionen in mehreren Landestheilen, würde bei längerer Dauer desselben einen dem Lande nachtheiligen Zustand der Unsicherheit herbeiführen.

Da aber in dem größern Theil des Herzogthums bereits vollständige dahin einschlagende Verordnungen bestehen; so bedarf es nur deren Zusammenstellung und Erneuerung, um die an manchen Orten bedrohte Sicherheit wieder herzustellen und zu befestigen, damit Niemand ferner mit Unkunde der Gesetze sich entschuldigen könne.

Wir verfügen daher wie folgt:

A. Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Die älteren wegen Handhabung der persönlichen Sicherheits-Polizei erlassene Verfügungen, in so weit sie nur für die zu dem Zeitpunkt ihrer Erlassung bestandenen Verhältnisse berechnet waren, somit in den hier nachfolgenden §§. nicht ausdrücklich beibehalten oder bestätigt worden, sind für aufgehoben zu achten.

B. Wirkungskreis der mit Handhabung der Sicherheit beauftragten Behörden.

§. 2.

a. Der Landes-Regierung.

Da Wir durch den §. 4. des Edikts vom $\frac{5}{8}$ Januar d. J. im Allgemeinen mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragt sind; so folgt hieraus im Allgemeinen die Verpflichtung der Herzogl. Aemter, alle die öffentliche Sicherheit störenden Handlungen Uns anzuzeigen, damit Wir zur Herstellung derselben, in sofern es nöthig ist, allgemeine Vorkeh-

rungen treffen, oder damit nach Maaßgabe des §. 17. des erwähnten Edikts die gesetzlichen Strafen auf die Uebertretungsfälle angewendet werden.

§. 3.

b. Der Herzogl. Aemter und Schultheißen.

Da die Polizei-Gewalt der Herzogl. Aemter nicht außer den ihnen angewiesenen Distrikten ausgeübt werden darf, außer daß eine wechselseitige Verfolgung der Verbrecher und Sicherheitsstörer im Herzogthum unbedingt, im Ausland aber nach den bestehenden Konventionen erlaubt ist; so können jene nur nach vorgängiger Uebereinkunft gemeinschaftlich mit benachbarten Lokal-Behörden Vorkehrungen zur Herstellung der gefährdeten Sicherheit treffen, dürfen solche aber ohne Unser Vorwissen und Genehmigung nicht auf ganze Distrikte des Herzogthums ausdehnen.

§. 4.

Die Herzogl. Aemter untersuchen und bestrafen alle Uebertretungen der Sicherheitsgesetze nach dem §. 17. des Edikts vom $\frac{5}{8}$ Januar d. J. bestimmten Straf-Maaße. In zweifelhaften Fällen sind sie bei Uns anzufragen verpflichtet.

§. 5.

Die Schultheißen führen in dem Umfange der zu ihren Gemeinden gehörigen Gemarkungen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, unter der Leitung der Herzogl. Beamten, die örtliche Polizei-Aufsicht und haben alle Verbrecher, namentlich auch alle verdächtige Fremde, Bettler, Kollektanten, Landstreicher, Deserteurs, Refraktärs, Sicherheitsstörer ꝛc. ꝛc. einziehen zu lassen.

Es ist ihnen erlaubt, in allen Fällen, wenn Widerstand und Ungehorsam gegen gesetzliche Bestimmungen bewiesen oder angedroht wird, die Thäter nach dem Maaß der ihnen zustehenden Befugnisse zu bestrafen.

C. Pflichten der Unterthanen.

I. Zur Beförderung der persönlichen Sicherheit.

§. 6.

a. Gesetzlicher Nahrungsstand, und ständiger Wohnsitz.

Jeder Unterthan muß zufolge des §. 2. der erlassenen Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung in der Regel in eine Ge-

meinde aufgenommen sein, und durch den Besitz eines Hauses, oder durch eine Miethwohnung für sich und seine Familie einen ständigen Wohnsitz erworben haben, und sich daselbst aufhalten, auch einen erlaubten Nahrungszweig gewählt haben, durch welchen er sich und seine Familie zu ernähren im Stande ist.

Diejenigen Einwohner, welche sich und ihre Familien wegen anerkannter Hülfsbedürftigkeit und Arbeitsfähigkeit, nicht ernähren können, fallen ganz oder theilweise der öffentlichen Armenpflege anheim.

§. 7.

b. Angabe der Erwerbsquellen.

Die Herzogl. Aemter sind ermächtigt, so oft besondere und auffallende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß Jemand auf unerlaubte Art sich nährt, von demselben über seinen Nahrungsbetrieb und die Hülfsquellen, welche ihm und seiner Familie Unterhalt verschaffen, im Allgemeinen befriedigende Aufklärung zu verlangen.

§. 8.

Wird diese nur unvollständig gegeben, und entsteht hierdurch gegründeter Verdacht, daß der Befragte auf unerlaubte Art sich und den Seinigen Unterhalt verschaffe; so wird, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet.

Die Herzogl. Beamten haben dafür zu sorgen, daß die etwa auf diesem Weg gemachten Entdeckungen über die Vermögens-Umstände Einzelner nicht kund, und diese Befugniß nicht zur Erforschung von Familien-Geheimnissen ausgedehnt werde, überhaupt nicht der Vorwand zu Beunruhigung einzelner Einwohner diene, deswegen sollen auch allgemeine wahrscheinliche Angaben genügen.

§. 9.

c. Vorschriften beim Beherbergen der Fremden.

Durchreisende dürfen nur in der Regel in den mit Schild und persönlicher Wirthschaftsgerechtigkeit versehenen Gasthäusern beherbergt werden, wenn sie sich durch Pässe und Sicherheits-Karten befriedigend ausweisen oder hinlänglich bekannt sind, und keinen Verdacht gegen sich erwecken. Die Wirthe dürfen solchen Durchreisenden ohne gegründete Ursache diese Beherber-

gung nicht verweigern, dagegen sind sie verbunden, dieselben in ihre Fremdenbücher einzuschreiben, woraus täglich deren Ortsschultheißen oder etwa besonders angeordneten Orts-Polizei-Beamten ein getreuer Auszug vorzulegen ist.

Diejenigen Wirthe, welche nur Leute aus den letzten Volksklassen beherbergen, sind außerdem verbunden, mit dem Nachtzettel die Pässe der bei ihnen einkehrenden Fremden zur Untersuchung mit einzusenden.

§. 10.

Hierdurch ist aber die Erlaubniß von Privat-Personen nicht beschränkt, ihre Verwandte oder Bekannte, für deren gute Aufführung sie bürgen, auf der Durchreise oder zum Besuch bei sich aufzunehmen.

§. 11.

Wollen Fremde, welche in Gast- oder Privathäusern eingekehrt sind, nachdem sie sich bei ihren Wirthen und der Polizei-Behörde durch Vorzeigung ihrer Pässe gleich in den ersten Tagen ausgewiesen haben, auf längere Zeit daselbst verweilen; so muß dieses von dem Beherbergenden der Polizei-Behörde angezeigt, und deren Vorschrift befolgt werden.

Zu einem Aufenthalte auf acht Tage kann der Ortsschultheiß, und zu dem auf sechs Wochen das Herzogl. Amt Erlaubniß ertheilen, auf längere Zeit muß bei Uns um dieselbe nachgesucht werden, außer an Bade- und Kur-Orten, wo unverdächtige Fremde diesen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

§. 12.

d. Verbot der Duldung und Beherbergung von Landstreichern und verdächtigen Menschen.

Landstreicher, Bettler unter allen Gestalten, verdächtige Menschen, welche sich über ihr Herkommen und Nahrungsstand nicht ausweisen können, in- und ausländische Deserteure und Refraktaire dürfen zwar von jedem Unterthan zur Beherbergung aufgenommen werden, indessen muß ihr Dasein sogleich, von Bewohnern einzeln und entfernt liegender Gebäude aber, sobald dieses ohne Gefahr für sie geschehen kann, dem Ortsschultheißen und von diesem dem Amt angezeigt werden.

§. 13.

Das bestehende Verbot, Waffen versteckt bei sich zu füh-

ren, wird mit Androhung der gesetzlichen Strafe und der Konfiskation erneuert. Hierdurch ist die Erlaubniß der Reisenden, zu ihrer Sicherheit offen Säbel und Pistole in Halftern mit sich zu nehmen, nicht beschränkt.

II. Zur Aufrechthaltung der Polizei-Anstalten, welche persönliche Sicherheit begründen.

§. 14.

Werden den gesetzlichen Vorschriften zufolge, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Verfügungen erlassen, und liegen nicht legale Befreiungen und begründete Verhinderungen vor; so muß jeder Unterthan den Aufforderungen zum Beistand und Mitwirkung alsbald vollständig Genüge leisten, auch muß er diejenigen Gemeinden-Dienste, womit Polizei-Aufsicht, Streifen, Bewachen und Transportiren der Gefangenen bezweckt wird, unweigerlich übernehmen, wenn diese den Gesetzen und Observanzen gemäß, nach der Reihenfolge zu versehen sind.

III. Zur Wiederherstellung der bereits gefährdeten Sicherheit.

§. 15.

Bei wirklicher Störung der öffentlichen Sicherheit durch Versuche, Drohungen oder verübte Verbrechen, haben die Einwohner des Orts, wo jene vorgefallen sind, der Obrigkeit ihren Beistand anzubieten, und deren Aufforderungen zur Hülfe augenblicklich Gehorsam zu leisten. Es ist Pflicht derselben, sich der Ruhestörer zu bemächtigen, und der Obrigkeit alle Sicherheits störende Verbrechen, von denen sie Kenntniß erhalten, mit allen Nebenumständen anzuzeigen. Eine Unterlassung dieser Vorschrift soll den Umständen nach willkührlich bestraft werden.

§. 16.

Zusammenrottirungen und Volksaufstände in der Absicht, um sich obrigkeitlichen Verfügungen zu widersetzen, durch Gewalt oder Eigenmacht von den Vorgesetzten etwas zu erzwingen, oder an dieser Rache zu nehmen, sollen durch die zu requirirenden Reserve-Kompagnien gestört werden.

Diejenigen, welche nach der ersten Aufforderung des Polizei-Beamten oder des mit der Lokal-Polizei-Aufsicht beauftragten Ortsschultheißen, sich ruhig nach Hause zu begeben, und

Gewalt nicht abzuwarten, keine Folge leisten, und bei einem solchen Aufstande betroffen werden, sind den Gesetzen nach strafbar, wenn sie auch weiter keinen thätigen Antheil an den frevelhaften mit Aufstand verbundenen Handlungen genommen haben.

§. 17.

Von jedem Unterthan wird ohnehin erwartet, daß er sich folgsam und ehrerbietig gegen obrigkeitliche Personen und im Dienst Vorgesetzte bezeige, sie nicht in Ausübung ihres Amts und Dienstes störe oder beleidige; daß er sich bei dem Gottesdienste und den religiösen Handlungen aller Glaubensgenossen anständig betrage, bei Volksversammlungen und auf Märkten ruhig verhalte indem Störungen der Ruhe, Beleidigungen und Mißhandlungen an diesen Personen und Orten durch die Gesetze ganz vorzüglich verpönt sind.

Tobendes Geschrei auf den Straßen, Störung der nächtlichen Ruhe durch Lärmen und Drohen von Thätlichkeiten, gehören eben so zu den vorzüglich verpönten ruhestörenden Handlungen.

D. Rechte der Unterthanen auf persönlichen Schutz.

§. 18.

Jeder Unterthan und Schutzverwandte hat von dem Herzogl. Amte, in dessen Bezirk er sich aufhält, gegen persönliche Beleidigungen und Angriffe Schutz zu erwarten. Er kann auf Schadloshaltung gegen dasselbe klagen, wenn ihm dieser verweigert worden, oder eine erweisliche Nachläßigkeit zu seinem Nachtheil vorgefallen ist.

§. 19.

Auf gleichen Schutz haben Inländer und Fremde bei ihren Reisen innerhalb den Grenzen des Herzogthums Anspruch zu machen, doch muß jeder den Folgen einer gegen ihn gerichteten Untersuchung sich unterwerfen, wenn er, ohne sich sonst über seine Person ausweisen zu können, im Lande ohne Sicherheits-Karte oder Paß eine Reise unternimmt, und nicht einer oder zwei rechtliche angesessene Einwohner für ihn bürgen. Zu Reisen der Inländer im Herzogthum werden diese Sicherheits-Karten von den Herzogl. Aemtern ganz unentgeldlich ausgegeben.

§. 20.

Die Wohnungen rechtlicher Unterthanen dürfen ohne schriftlichen Befehl der Herzogl. Aemter, und der mit der Polizei-Aufsicht

sicht beauftragten Schultheißen, weder bei Tage noch bei Nacht, und im letzten Falle nie ohne die dringendste Noth durchsucht werden. In diesem Befehl ist jedesmal die Ursache der Nachsuchung auszudrücken, und diese muß in Gegenwart des Schultheißen oder seines Stellvertreters mit Zuziehung verpflichteter Diener und der Hausbewohner, oder wenn diese abwesend sind, der Nachbarn vorgenommen werden.

§. 21.

Wer sich nach Vorzeigung dieses schriftlichen Befehls einer solchen obrigkeitlich angeordneten Nachsuchung widersetzt, ist nicht nur gesetzlich strafbar, sondern es werden auch auf Anordnung des anwesenden Schultheißen oder seines Stellvertreters diejenigen Maaßregeln ergriffen, welche nöthig sind, um die Untersuchung zu vollziehen.

§. 22.

Gegen Diebe und Räuber, welche Umzäunungen und Mauern bewohnter Gebäude übersteigen, und in diese mit Gewalt einbrechen, oder mit Gewehr und mörderischen Instrumenten bewaffnet sich einschleichen oder eindringen, kann, wenn nicht deren Festhalten leicht möglich ist, der in den Gesetzen über die Nothwehr begründete Widerstand geleistet werden.

Es müssen alle Nachbarn auf die verabredeten oder von den Aemtern vorgeschriebenen Signale und auf das erste Hülferufen zum Beistand der Bedrängten bewaffnet herbeieilen.

Folgende Verordnungen werden erneuert, und durch den Druck in diesem Verordnungsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) das Edikt vom $\frac{24}{28}$. März 1809 gegen das Betteln der Juden;

b) die Regiminal-Verfügung vom 12. August 1813, wodurch die Schultheißen, welche es nicht verhindern, daß Einwohner ihrer Gemeinde betteln, selbst gestraft werden sollen, und

c) die Ministerial-Verfügung vom 12. Februar 1811, die den Landjägern, jetzt den Reservisten, für Einbringung wirklicher Verbrecher bewilligte Prämie betreffend.

E. Vorschriften gegen Landstreicher und Verdächtige.

§. 23.

1) Gegen Landstreicher im Lande geboren.

Die Landstreicherei ist nach den geltenden Gesetzen als Polizeigesetz-Uebertretung anzusehen, wenn auch von den Individuen, welche darauf betroffen werden, keine sicherheitsstörende Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

§. 24.

Als Landstreicher wird derjenige betrachtet und bestraft, welcher ohne ständige eigene oder gemiethete Wohnung von Ort zu Ort herumstreift, und entweder kein Gewerbe oder Handel treibt, oder von diesen sich und seine Familie nicht ernähren kann.

§. 25.

Sind Landstreicher, welche sich keiner Verbrechen schuldig machten, in sofern sie schon bereits nach den bestehenden Gesetzen in eine Gemeinde recipirt sind, innerhalb der Grenzen des Herzogthums geboren, und haben nicht bereits im Auslande Unterthanen- oder Beisassenrechte, oder einen dauernden Schutz erlangt; so muß ihnen ein ständiger Wohnsitz angewiesen werden. Hierauf haben ebenfalls ihre rechtmäßigen Weiber und Kinder ein Recht. Personen weiblichen Geschlechts aus dieser Klasse im Herzogthum erweislich geboren, welche einen Ausländer geheirathet oder diesem beigehalten haben, können mit ihren Kindern auf Landesschutz nach den geltenden Gesetz keinen Anspruch machen.

§. 26.

2) Gegen ausländische Landstreicher.

Im Auslande geborene oder dahin gehörige Landstreicher, wie auch fremde im Herzogthum betroffene Verdächtige, werden mit Beobachtung der besondern Vorschriften von den Herzogl. Aemtern an die betreffenden Herzogl. Kriminalgerichte abgeliefert, und nach verbüßter Strafe über die Grenze geschafft.

§. 27.

3) Gegen Verdächtige.

Diejenigen, welche wegen Verbrechen gegen die Sicherheitsgesetze und wegen Landstreicherei gestraft worden sind, namentlich die, welche Zucht- oder Korrektions-Hausstrafe erlitten

haben, ferner, welche durch wahrscheinliche Anzeigen verdächtig werden, Umgang und Gemeinschaft mit gefährlichen Menschen zu haben, und endlich die, welche nicht nachweisen können, auf welche erlaubte Art sie sich und ihren Familien Unterhalt verschaffen, werden als, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, Verdächtige betrachtet.

§. 28.

Um als solche behandelt, und unter besondere Polizei-Aufsicht genommen werden zu können, müssen von dem betreffenden Herzogl. Amte sämmtliche Untersuchungs-Protokolle an Uns eingesendet werden, worauf der von Uns gefaßte Beschluß dem verdächtigen Individuum bekannt gemacht wird.

§. 29.

In diesem Beschluß wird mit Anführung der Verdachtsgründe bestimmt, in welcher Art nach den vorliegenden Umständen, die besondere Polizei-Aufsicht geführt werden soll, ob dem Verdächtigen die Entfernung von seinem Wohnort untersagt, ob bei Tag und Nacht ohne weitere Förmlichkeit und ohne besondern Anlaß Nachsuchung in seiner Wohnung statt finden soll, ob wegen notorisch schlechtem Betragen und der Besorgniß einer schlechten Erziehung seine Kinder von ihm entfernt, und bei rechtlichen Leuten untergebracht werden sollen. Hat ein solcher Verdächtiger bisher das Recht zum Beherbergen oder Bewirthen von Fremden gehabt; so verliert er solches nach den bestehenden Gesetzen in dem Augenblick, wenn er für verdächtig erklärt worden ist.

§. 30.

Beträgt sich ein unter Aufsicht gesetzter Verdächtige, nach dem Zeugniß des betreffenden Herzogl. Amts in der nächsten Zeit tadellos, und ist dessen Besserung höchst wahrscheinlich; so kann er nach Ablauf von ein oder zwei Jahren um Aufhebung dieser Verfügung nachsuchen.

§. 31.

4) Gegen Gefährliche.

Hat ein solcher Verdächtiger nach Verlauf einer geraumer Zeit, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gesetzt worden ist, sich sicherheitsstörende Handlungen zu Schulden kommen lassen, oder Drohungen ausgestoßen, und wird auf diese Art fortdauernd

die öffentliche Sicherheit durch ihn gefährdet; so wird nach vorheriger Festsetzung des Thatbestandes und vollendeter Untersuchung durch einen von Uns im vorgeschriebenen Weg der Ordnung zu erlassenden Beschluß, als ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch erklärt, und seine Verwahrung im Korrektionshaus angeordnet.

§. 32.

5) Gegen Gesetzlose.

Werden ein oder mehrere Personen auf irgend eine Art verlarvt, oder in unkenntlichen Verkleidungen auf Landstraßen, Feldern, in Wäldern oder sonst an andern Orten, oder Räuber und Diebe, welche mit Waffen oder mörderischen Instrumenten versehen sind, angetroffen, und machen Anstalt zur Flucht oder zum Widerstand, wenn sie aufgefordert werden sich zu ergeben und die Waffen niederzulegen; so soll auf sie in Gemäßheit des in der Wetzlarischen Konvention vom 28. Januar 1801 auf's neue bestätigten Kur- und Oberrheinischen Kreisschlusses vom 4. September 1748 §. 2. unbekümmert um jede Folge, als gesetzlose Feinde der öffentlichen Sicherheit scharfes Feuer gegeben, und jede Vorkehrung dieselben todt oder lebendig zu fangen, gebilligt und nach Umständen belohnt werden.

F. Bestrafung.

§. 33.

a. Der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit.

Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit begangen, namentlich Mordthaten, Straßenräubereien, Einbrüche, Theilnahme an denselben, Hehlereien, Verletzungen und Verwundungen von Menschen, wenn sie gefährlich sind, Anstiftung von Aufruhr ꝛc. werden in Gemäßheit der bestehenden Gesetze peinlich bestraft.

§. 34.

b. Der Uebertretungen der Polizeigesetze oder Vergehungen.

Als Uebertretungen der Gesetze oder Vergehungen, werden nach dem im §. 17. des landesherrlichen Edikts vom $\frac{5}{0}$ Januar d. J. polizeilich gestraft:

a) wörtliche Injurien unter Privatpersonen nach dem gesetzlichen Grade,

b) gleiche Beleidigungen obrigkeitlicher Personen und deren

Diener im Amte, während des Gottesdienstes, auf Märkten oder an öffentlichen Orten und bei versammelter Menge begangen, werden nach den bestehenden Gesetzen schärfer geahndet.

c) Bei Real-Injurien und minder bedeutenden Verletzungen, nach jener Scheidung findet außer dem Schadenersatze ebenfalls die gesetzliche Bestrafung statt.

d) Beherbergungen von Fremden ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit, sollen in Gemäßheit der hierüber bestehenden Verordnung mit einer Geldstrafe von wenigstens fünf Rthlr., und höchstens funfzehn Rthlr., oder wenn diese nicht erlegt werden kann, mit verhältnißmäßigem Arreste gerügt werden.

Ist der Fremde als verdächtig oder gefährlich befunden worden; so wird jedesmal das Maximum dieser Strafe erkannt. Wirthe, welche sich aber zum drittenmal dieser Polizeigesetz-Uebertretung schuldig machen, werden gesetzlich mit dem Verluste der Schildgerechtigkeit oder der Konzession bestraft, und jede unterlassene Einschreibung eines unverdächtigen Gastes in das Fremdenbuch mit 30 kr., deren verweigerte Aufnahme, ohne vollgültigen Grund aber mit einen Gulden gebüßt.

e) Wegen Polizei-Vergehens der Landstreicherei, werden 6 Wochen nach Verkündigung dieser Verordnungs-Erneuerung diejenigen Inländer zu verhältnißmäßiger Einsperrung im Korrektionshaus verurtheilt, welche unterdessen bei den betreffenden Herzogl. Aemtern sich nicht gemeldet, und häuslich sich nicht niedergelassen haben.

Ausländische Vagabunden und verdächtiges Gesindel, werden mit acht Tagen bis drei Wochen einsamen Arrest in dunkeln Gefängnissen bei spärlicher Gefangenkost bestraft, mit Beobachtung der dafür bestehenden besondern Vorschriften über die Grenze geschafft. Bei jedem Wiederholungsfall wird diese Strafe verdoppelt oder willkührlich geschärft.

f. Widersetzlichkeit gegen Nachsuchungen in Wohnungen, wenn diese vorschriftsmäßig vorgenommen werden sollen, bewiesener Ungehorsam bei angeordneter Hülfeleistungen, ver-

säumter Beistand in eingetretener Gefahr bei Nachbarn, verweigerte Annahme von Gemeindeleistungen, oder Nichtbefolgung der erlassenen Befehle zu diesem Zweck, und Gegenwart beim Aufruhr ohne thätige Theilnahme, werden nach dem Grade der Verschuldung mit gesetzlichem Arrest bestraft, und eine Verwandlung dieser Strafe in eine Geldbuße kann nicht von dem Orts-Schultheißen oder der Amts-Behörde bewilligt werden.

§. 35.

Diese Verfügung soll im Verordnungsblatt abgedruckt, und von den Herzogl. Beamten und Orts-Schultheißen allenthalben bei versammelter Gemeinde bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 6. Juli 1816.

Herzogl. Nassauische Landes-Regierung.

Ibell. vt. Medicus.

IX.

Verordnung wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfsbedürftigen.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich der Vier und Funfzigste, Stammes Aeltester, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, jüngerer Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da Wir wiederholt bemerken müssen, daß die Zahl der hülfsbedürftigen Personen in Unsern Landen, besonders durch das nicht hinlänglich beschränkte Eindringen von Fremden vermehrt worden ist, und da Wir wahrgenommen haben, daß die bisher bestandenen Gesetze über die Versorgung der Hülfsbedürftigen im Lande unzureichend sind; so finden Wir Uns hierdurch bewogen, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung für Unsere Unterthanen zu verordnen.

§. 1.

Allgemeine Bedingungen der Aufnahme von Fremden.

Kein außerhalb Unserer Lande Geborner soll als Bürger, Unterthan, Schutzverwandter, Hausgenosse, oder einziehender Pachter einer Guts-Oekonomie in Unsern Landen aufgenommen werden, wenn er nicht

a) sein Herkommen und Alter — durch ein Taufzeugniß,

b) daß er bisher einen ordentlichen, strafloſen Lebenswandel geführt, daß und wie er sich mit den Seinigen redlich genährt habe, und daß er keiner Verpflichtung zum Militairdienst in einem teutschen Bundesstaate unterworfen sei — durch ein Zeugniß seiner vorigen Obrigkeit,

c) daß er ein wirkliches schuldenfreies Vermögen, wenn er in einer Residenzstadt sich niederlassen will, von wenigstens 300 Rthlrn. Conv.-Münze, in einer Landstadt, oder auf einem Dorfe, von 200 Rthlrn. Conv.-Münze besitze — durch hinlängliche Beweismittel

glaubhaft beigebracht und nachgewiesen hat.

§. 2.

Besonders beim Mitbringen von Kindern.

Bringt der neuaufzunehmende Fremdling Kinder mit ins Land, so muß er wegen zwei Kindern noch besonders 50 Rthlr. Conv.-Münze, wegen drei, 100 Rthlr., und wegen jedes weitern Kindes noch 50 Rthlr. Conv.-Münze an mehrerem Vermögen wirklich besitzen und solches ausreichend nachweisen.

§. 3.

Nähere Bestimmungen über das erforderliche Vermögen.

Das also zur Aufnahme eines Fremden erforderliche Vermögen muß derselbe wirklich und eigenthümlich besitzen und ins Land wenden; das erst durch Erbfolge oder sonst zu hoffende Vermögen darf nicht berücksichtigt werden. Es soll auch keine Bürgschaft eines Inländers an die Stelle des Vermögens des aufzunehmenden Fremden zugelassen werden; es wäre denn, daß der Bürge den doppelten Werth des einzubringenden Vermögens an schuldenfreiem Grundeigenthum im Lande besäße, und auf den Betrag des, von dem aufzunehmenden Fremden nach-

zuweisenden Vermögens zur Verwendung im Fall seiner Hülfsbedürftigkeit, eine selbstschuldnerische Verschreibung ausstellte, und darüber eine gerichtliche, ins Consensbuch einzutragende Hypothek auswirkte. Diese Hypothek muß so lange ungetilgt bleiben, als der Neuaufgenommene lebt, oder nicht einen andern ausreichenden Bürgen stellt, oder den eignen Besitz jenes Betrags der Bürgschaft nachweist.

Dahingegen soll die meistermäßige Kenntniß einer Profession, einer erwerbsichern Kunst oder Fabrikarbeit des Aufzunehmenden, sofern sie hinlänglich nachgewiesen werden kann, die Stelle der Hälfte des einzubringenden erforderlichen Vermögens vertreten. Auch darf das Mobiliare und namentlich das Handwerksgeräth, nach dessen vorgängiger Taxe, mit in Ansatz gebracht werden.

Der Ankauf eines Grundstücks von geringerem Werth, oder dessen Erwerb durch Erbfolge oder Schenkung, ist aber allein nicht für hinreichend zu achten.

Ueberhaupt soll auch künftig allen Fremden, welche städtische Grundstücke erben, oder sonst erwerben, wenn deren Werth für den Einzelnen nicht die Normalsumme erreicht, nur ein Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, wobei noch ausdrücklich die Verleihung der Rechte eines Inländers auszunehmen ist, nichts destoweniger aber die bisher üblichen Gebühren fürs Bürgerrecht zu erheben sind.

Sofern Jemand kein einzubringendes Kapital-Vermögen, sondern nur jährliche Renten besitzt; so soll deren, zur Aufnahme des Fremden zu erfordernder und nachzuweisender Betrag, nach Maaßgabe des Standes, Regierungswegen bestimmt werden.

§. 4.

Beweis des Vermögens, besonders bei baarem Gelde.

Die Art und Hinlänglichkeit der Beweismittel über den eigenthümlichen Besitz des erforderlichen Vermögens bleibt zwar der obrigkeitlichen Beurtheilung anheimgestellt; doch soll in der Regel, wenn der Beweis durch baare Aufzählung der bestimmten Summe geführt wird, der aufzunehmende Fremde eidlich erhärten, daß das aufgezählte Geld sein wirkliches, wahres Ei-

genthum sei, er auch nicht so viele Schulden habe, daß diese Summe nicht sein freies Eigenthum bleibe.

§. 5.

Ahndung verschuldeter Gefährde.

Im Fall sich hinterher ergäbe, daß bei den beigebrachten Zeugnissen und Beweisen ein Betrug, oder eine Verfälschung, oder sonstige Gefährde verschuldet wäre; so soll nicht nur der Neuaufgenommene des verliehenen Bürger- Unterthanen- oder Schutzrechtes für verlustig erklärt, sondern auch noch überdem sowohl selbst, als mit allen, welche ihn dabei wissentlich unterstützt haben, nach Befinden der Umstände, mit Geld, Gefängniß, oder Zuchthaus bestraft werden.

§. 6.

Befugniß zur Aufnahme der Fremden.

Wenn ein aufzunehmender Fremder den, §. 1. f. bestimmten drei Bedingungen vollkommene Gnüge leistet; so soll dessen wirkliche Aufnahme zum Landeseinwohner zwar dem Ermessen Unserer Aemter und der Patrimonial-Gerichtsherren anheimgestellt sein, indem es wegen der Aufnahme in den Städten bei der bisherigen, verfassungsmäßigen jedesmaligen Berichtserstattung der Stadträthe an die Landesherren ferner bewendet. Wir machen es jedoch jenen Behörden zur ausdrücklichen Pflicht, hierbei möglichste Vorsicht anzuwenden, alle beigebrachten Zeugnisse und Beweismittel gehörig zu prüfen und im Original aufzubewahren, den Aufnahmeschein nicht anders zu ertheilen, als wenn der aufzunehmende Fremde zuvor den Erbhuldigungseid an den Spezial-Landesherrn nach der mitgetheilten Form geleistet hat, und am Schlusse jedes Jahres ein tabellarisches Verzeichniß der neuaufgenommenen Fremden mit den dazu gehörigen Akten an Unsere Gesammt-Regierung einzusenden. Wir werden diejenigen Behörden, welche vorstehenden Vorschriften aus Vorsatz, wegen persönlicher Vergünstigung, oder aus Unachtsamkeit entgegen gehandelt haben, fiskalisch belangen und ernstlich bestrafen, auch, bei sich ergebender groben Verschuldung, zur Versorgung der widerrechtlich aufgenommenen Fremden aus eigenen Mitteln anhalten lassen.

Verordnung über die Gebühren.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden und Gemeinden vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 209) wird mit Zustimmung des Bundesrats für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) folgendes verordnet:

§ 1. Für die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden und Gemeinden, welche durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) veranlaßt werden, sind Gebühren nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren sind von demjenigen zu entrichten, welcher die Amtshandlung beantragt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 3. Die Gebühren sind vor Vornahme der Amtshandlung zu entrichten. Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Entrichtung der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 4. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung ohne Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht zu Ende geführt werden kann.

§ 5. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nicht den beantragten Erfolg hat.

§ 6. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nicht vorgenommen wird, weil der Antrag zurückgenommen oder weil er abgelehnt wird.

§ 7. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nicht vorgenommen wird, weil der Antrag zurückgenommen oder weil er abgelehnt wird.

§ 8. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nicht vorgenommen wird, weil der Antrag zurückgenommen oder weil er abgelehnt wird.

§ 9. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nicht vorgenommen wird, weil der Antrag zurückgenommen oder weil er abgelehnt wird.

§ 10. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nicht vorgenommen wird, weil der Antrag zurückgenommen oder weil er abgelehnt wird.

dern auch bei einzelnen aufzunehmenden fremden Frauenspersonen, sie seien ledig, Geschiedene oder Wittwen, mit, oder ohne Kinder, unabänderlich befolgt werden. Nur bei einzelnen, ins Land heirathenden Frauenspersonen sollen die (§. 1. — 3.) bestimmten Nachweisungen nicht gefordert werden. Sofern sie aber ein oder mehrere eheliche oder uneheliche Kinder mitbringen, so sind auch sie verpflichtet, vor der Trauung die (§. 2.) besonders geforderten Nachweisungen bei der Obrigkeit ihres künftigen Ehemannes beizubringen, und kein Pfarrer darf deren Aufgebot und Trauung eher vollziehen, als bis sie den förmlich ausgewirkten Aufnahmeschein ihrer künftigen Orts-Obrigkeit vorgezeigt haben. Allgemein soll auch keine Unter-Behörde ohne Erforderung der (§. 1. — 3.) bestimmten Nachweisungen einem Fremden förmliche einstweilige Aufnahme länger, als auf 6 Wochen zugestehen, sondern wegen weiterer Aufenthalts-Verlängerung höhern Orts anfragen.

§. 9.

Wohnungswechsel der Inländer.

Da nach Unserer Verordnung vom 9. Mai 1809 wegen Transportirung und Unterbringung der aufgegriffenen Vaganten §. 1. die, allgemein sonst fortbestehende, letzte Verbindlichkeit des Geburtsort zur Versorgung eingeborner Armen dadurch aufgehoben sein soll, wenn der Arme auswärts, oder im Lande an einem andern Orte eine förmliche häusliche Niederlassung gefunden hat; so sollen die oben (§. 1.) vorgeschriebenen Bedingungen auch in dem Fall gefordert und erfüllt werden, wenn ein Eingeborner wieder vom Auslande, wo er einen Wohnort durch förmliche Aufnahme, oder stillschweigenden zehnjährigen Aufenthalt genossen hat, ins Land zurück, oder aus einem Fürstl. Reußischen Fürstenthum Jüngerer Linie in das andere ziehen und sich niederlassen will. Bei dem Wechsel der Wohnung eines Inländers aus einem Orte desselben Fürstenthums in einen andern soll die Obrigkeit des neuen Wohnorts jedoch nur die Hälfte des, sonst zur Aufnahme erforderlichen Vermögens (§. 1.—4.) von dem Neuaufzunehmenden nachgewiesen verlangen dürfen. —

Allgemeine Ausnahmen können hierbei nur Statt finden, wenn die Gemeinde des bisherigen Wohn- oder Geburtsorts sich

anheischig machte, den Umziehenden auf den Verarmungsfall wieder bei sich aufzunehmen und zu versorgen, oder wenn die Gemeinde des neuen Wohnorts freiwillig dem Aufzunehmenden jene Bedingungen erließe, oder Wir, deshalb eine Ausnahme eintreten zu lassen, für gut fänden, wodurch jedoch die Versorgungspflicht des vorhergehenden Wohn- oder Geburtsorts nicht aufgehoben werden soll. Den Frauenspersonen, welche aus ihrem Geburtsort weggeheirathet haben, muß die Rückkehr dahin, oder nach ihrem vorigen Aufenthaltsort ohne Weiteres verstattet werden, wenn ihre Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre durch den Tod oder Scheidung getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 10.

Personen ohne Wohnortsrecht.

Als Personen, welche auch als Fremde eines besondern Aufnahmescheins nicht bedürfen, deren Versorgung im Verarmungsfall aber auch der Gemeinde des Wohnorts nicht obliegt, sind zu betrachten:

A) alle Schüler, Studirende, Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Mitglieder der, einstweilen im Lande zugelassenen Schauspielergesellschaften, Handwerksgesellen und Lehrbursche, auch einzelne Fabrikarbeiter;

B) alle bloßen Dienstboten, zu welchen auch Hof- und Schirrmeister, Wirthschaftsvögte, Käsemütter, Gemeindehirten und Schaafknechte mit ihren Familien gerechnet werden;

C) Pachter von Gutswirthschaften, welche sie nicht selbst bewohnen;

D) Soldaten und alle Militair-Personen im aktiven Dienst in Bezug auf den Ort ihres Standquartiers;

E) alle Personen, denen nur ein einstweiliger Aufenthalt und Schutz auf 6 Wochen (§. 8.) zugestanden ist.

Alle diese Personen sollen aber auch, wenn sie verehlicht anherkommen, und eine eigene Wirthschaft einrichten, oder wenn sie im Lande heirathen und einen abgesonderten eigenen Haushalt führen wollen, durch Beibringung der (§. 1. f.) erforderten Zeugnisse und Nachweisungen von der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Aufenthalt nehmen wollen, einen förmlichen Aufnahmeschein auswirken, und ohne solchen soll ihnen weder

Auf-

Aufgebot und Trauung, noch die häusliche Niederlassung verstattet werden.

§. 11.

Aufnahme von Miethsleuten.

Jeder Hausbesitzer, so wie jeder Miethsmann, es sei in den Städten oder auf dem Lande, ist nicht nur verpflichtet, von jeder längern Einkehrung eines Fremden bei sich die polizeimäßige Anzeige bei der Orts-Behörde zu machen, sondern auch zu jeder bleibenden Aufnahme eines Fremden, als Miethsmannes, Aftermiethers, oder Hausgenossen, in sein Haus oder seine Miethswohnung, die schriftliche Erlaubniß und Bewilligung der Obrigkeit einzuholen. Die Uebertretung dieser Vorschrift soll nicht nur in jedem einzelnen Fall mit einem Neuenschock Strafe gebüßt werden, sondern auch die persönliche Verpflichtung zur etwa nöthigen Versorgung des, ohne obrigkeitliche Bewilligung also aufgenommenen Fremden zur rechtlichen Folge haben.

Die Viertels- und Distriktmeister in den Städten, so wie die Schultheißen und Richter auf den Dörfern, werden hierdurch verpflichtet, wenn ein Fremder länger, als 8 Tage in einem, ihnen untergebenen Hause verweilt, beim Hausbesitzer oder inwohnenden Miethsmann nachzufragen, ob wegen dessen längern Aufenthalts bei der Obrigkeit Anzeige geschehen sei? auch bejahenden Falls sich den nöthigen Erlaubnißschein vorzeigen zu lassen. Ergiebt sich hierin ein Mangel, so haben sie sofort selbst davon der Obrigkeit die Anzeige zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie wegen verschuldeter Pflichtversäumniß den Umständen nach um 2 bis 5 Thlr. werden bestraft werden.

Obrigkeitliche Behörden, welche auf die, an sie gebrachten Anzeigen die gebührenden Verfügungen vernachläßigen, sind nach Befinden der Umstände mit 5 bis 10 Thlr. in Strafe zu nehmen.

§. 12.

Verfahren bei Trauungen von Ausländern und von geschwächten Frauenspersonen mit ihren Schwängerern.

Um allen Umgehungen der jetzt getroffenen Beschränkungen in der Aufnahme von Fremden vorzubeugen, verordnen Wir noch:

1) daß keine, am Trauungsort nicht geborne Mannsperson eher aufgeboten werden soll, als bis sie entweder einen Aufnahmeschein von einer inländischen Orts-Obrigkeit, oder ein Zeugniß einer auswärtigen Obrigkeit, daß sie unter deren Gerichts-Bezirk schon wohnhaft sei, oder mit der anzutrauenden Ehefrau dort werde aufgenommen werden, beigebracht und abgegeben hat;

2) daß die bisherige Observanz, nach welcher Personen, die in Unehren zusammengekommen sind, ohne alles Aufgebot getrauet worden, für die Zukunft aufgehoben sein soll, und solche Personen also, gleich allen Andern, in Rücksicht des Aufgebots und anderer gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen.

Jeder Geistliche, welcher diesen Vorschriften entgegen handelt, soll jedesmal unnachläßig um 20 Rthlr. gestraft werden.

§. 13.

Versorgungspflicht der Verwandten.

Die gemeinrechtliche Vorschrift, daß zunächst die Ehegatten gegenseitig, demnächst der Vater und, in dessen Ermangelung, die Mutter, dann die Großältern zur Aufnahme und Versorgung ihrer hülfsbedürftigen Gatten, Kinder und Enkel; so wie umgekehrt auch die, durch Vermögensbesitz, oder Arbeitsfähigkeit zur Hülfleistung geeigneten Kinder und Enkel zur Versorgung der Aeltern und Großältern verpflichtet sind, ehe noch die Gemeinde des Wohn- oder endlich des Geburtsorts deshalb in Anspruch genommen werden kann, ist zwar unverändert zu befolgen, und wird hierdurch ausdrücklich bestätigt. Es sollen aber auch in deren Ermangelung die leiblichen und Stiefgeschwister, sofern sie für selbstständig angesehen werden können und, unbeschadet der Pflichten gegen ihre eigenen Familien, dazu vermögend sind, zu gleicher Versorgung, oder wenigstens zu einem besondern Beitrag an die versorgende Gemeinde nach dem Ermessen der Orts-Obrigkeit angehalten werden.

In Rücksicht auf die Versorgung unehelicher Kinder bis zum zurückgelegten 12ten Lebensjahr behält es bei den Verbindlichkeiten, welche dem Vater und der Mutter das gemeine Recht auferlegt, sein Bewenden. Bei Unvermögenheit des Vaters soll

aber der väterliche Großvater zur Versorgung des unehelichen Enkels gleichen Beitrag leisten, wie ihn der mütterliche Großvater giebt, im äußersten Nothfall aber nach dem Ermessen der Orts-Obrigkeit auch zum alleinigen Unterhalt angehalten werden.

§. 14.

Versorgungspflicht des Wohnorts.

Wenn verarmte Personen von den nächsten Verwandten (vor. §.) gar nicht, oder nicht vollständig unterstützt und erhalten werden können; so tritt zunächst die Pflicht zur Versorgung der Verarmten für den Wohnort ein, in Rücksicht aller dort ansäßigen und gesetzmäßig aufgenommenen Hausväter, deren Frauen oder Wittwen und aller dort gebornen, oder mitgebrachten Kinder derselben, so wie aller einzeln, als Eingeborne, oder vermöge ausdrücklicher Aufnahme als Einwohner, oder Schutzverwandte, dort lebender Manns- und Frauenspersonen, so lange von allen diesen Personen keine einen eigenen Wohnsitz anderswo erwirbt. Die Wittwen und Kinder aller öffentlich angestellten Personen, geistlichen und weltlichen Standes, so wie andere, in herrschaftlichen Gebäuden Wohnende genießen mit andern Einwohnern hierin gleiche Rechte, so wie sie auch künftig Beiträge zur Versorgung der Orts-Armen leisten sollen.

Auch soll in den Dörfern künftig hierin unter den Gemeindegliedern und Rittergutshäuslern weiter keine Absonderung und kein Unterschied Statt finden. So wie das Widerspruchsrecht der Gemeinden (§. 7.) auch bei der Aufnahme der Fremden unter den Rittergutshäuslern eintreten und berücksichtigt werden soll, so sollen auch zur Versorgung aller Hülfsbedürftigen eines Orts sowohl die Gemeindeglieder, als die Rittergutshäusler künftig verhältnißmäßig beitragen, und von den Rittergütern selbst ein vergleichsmäßig festzusetzender Zuschuß nach jedesmaligem Bedürfniß eben so entrichtet werden, wie solcher von den Landesherrlich ausgekauften Rittergütern hiedurch zugesichert wird.

Alle einzeln gelegenen Mühlen, Hämmer und Wohnhäuser sollen, sofern sie nicht schon zu gewissen Gemeinden gehören, in Hinsicht der Aufnahme der Fremden und Versorgung der Hülfsbedürftigen von Unsern Aemtern an bestimmte, nahe gele-

gene Gemeinden gewiesen werden, und darin mit deren Gliedern gleiche Rechte und Pflichten in dieser Rücksicht haben.

§. 15.

Versorgungspflicht des Geburtsorts.

Die letzte Verpflichtung zur Aufnahme und Versorgung hülfsbedürftiger, im Lande geborner Personen tritt endlich für deren Geburtsort alsdann ein, wenn weder sie selbst, noch ihre Aeltern im Lande, oder auswärts einen bestimmten Wohnsitz erworben haben (§. 10.), dessen Gemeinde zu ihrer Aufnahme zunächst verpflichtet wäre. Die bloße Erziehung von andern Personen, als den Aeltern, legt dem Erziehungsort keinerlei Verbindlichkeit zur Versorgung des daselbst Erzogenen auf.

§. 16.

Aufnahme unehelich Geschwängerter und unehelicher Kinder.

Sollte eine unverheirathete Frauensperson, welche keinen eigenen Wohnsitz erworben hat, geschwängert zu ihren Eltern oder Verwandten zurückkehren, oder zum Behuf der abzuwartenden Entbindung an sie verwiesen werden; so soll dieselbe zwar dort aufgenommen werden; allein der, zur Aufnahme der geschwächten Frauensperson verpflichtete letzte Wohnort ihres Vaters stets und unverändert, auch rechtlich als Wohn- und Geburtsort des unehelichen Kindes in Rücksicht der Aufnahmepflicht betrachtet werden. Kinder, welche während eines Besuches, oder einer Reise der Mutter an einem andern, als deren Wohnort geboren werden, fallen, wenn sie ehelich sind, dem Wohnort des Vaters, unehliche sowohl in diesem Fall, als allgemein dem Wohnorte der Mutter wegen der Versorgung zur Last.

§. 17.

Aufnahme geschiedener Frauen.

Auch geschiedene Ehefrauen müssen am Wohnorte ihrer geschiedenen Männer aufgenommen und untergebracht werden, wenn sie gleich selbst geborne Ausländerinnen sind; es wäre denn, daß sie sofort nach einer, in den ersten 5 Jahren nach der Verheirathung erfolgten Trennung ihrer Ehe an ihren Geburts- oder frühern Aufenthaltsort zurückgekehrt, und dort wieder aufgenommen worden wären.

§. 18.

Verpflichtung der Aufgenommenen zur Selbsterhaltung.

Die Verpflichtung der nächsten Verwandten (§. 12.) dann des Wohn- (§§. 7. 13.) und endlich des Geburtsorts (§§. 14. 15.) in Rücksicht ernannter Personen, bleibt auf die Aufnahme und das Verschaffen einer Wohnung sofern beschränkt, als dieselben ihren Unterhalt sich selbst zu verschaffen fähig sind. Es haben daher die Obrigkeiten von Amtswegen, so wie auf Ansuchen der Gemeinden, die Arbeitsfähigen, da nöthig durch Zwangsmittel, zum Brodterwerb durch Arbeit möglichst anzuhalten. Erwerbs-Unfähige aber sind nothdürftig, doch vollständig zu versorgen.

§. 19.

Widerspruchsrecht gegen Verheirathungen von Personen ohne eigene Wohnung.

Sowohl den, zur Versorgung verarmter Personen verpflichteten Verwandten (§. 13.), als den hiezu verbundenen Gerichtsherrn (§. 7.) und Gemeinden (§. 14. 15.) wird hierdurch das Recht zugestanden, der Verheirathung solcher Personen, welche keine abgesonderte eigene Wohnung für sich und eine Familie haben, so lange zu widersprechen, als sie deren Besitz nicht nachweisen. Dieser Widerspruch ist dann sowohl bei dem, zur Trauung befugten Geistlichen einzulegen, welcher deshalb mit der Trauung bis zur entschiedenen Sache Anstand zu nehmen hat, als bei der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, welche solchen summarisch zu erörtern und zu entscheiden, im zweifelhaften Fall aber der Regierung zur weitern Bestimmung zu unterlegen verpflichtet ist.

§. 20.

Verlust des Inländer-Rechts.

Aufgenommene Fremde, welche nachher außerhalb Landes einen neuen Wohnort aufschlagen, verlieren allgemein dadurch sofort wieder ihr Recht auf Aufnahme und Versorgung in hiesigen Landen.

§. 21.

Verpflichtung aller Aeltern zum ordentlichen Schulbesuch der Kinder.

Da Unwissenheit und Mangel an sittlicher Bildung als Hauptquellen der Hülfsbedürftigkeit zu betrachten sind, so werden die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, genaue Aufsicht zu führen, daß alle Kinder vom 6ten Lebensjahre an, zum ordentlichen Schulbesuch angehalten werden. Aeltern, welche ihre Kinder dazu nicht anhalten, sollen von Amtswegen durch die Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, und bei fortgesetzter Vernachläßigung mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Für arme Kinder muß das Schulgeld von der Gemeinde des Wohnorts bestritten werden, sofern nicht eine besondere Freischule besteht, oder ein Schullehrer zu Ertheilung unentgeldlichen Unterrichts an dieselben verpflichtet ist.

Wir befehlen daher Kraft dieses allen Unsern Beamten und Dienern, so wie allen obrigkeitlichen Behörden, geistlichen und weltlichen Standes, und allen Unsern Unterthanen, so ernstlich als gemessen, vorstehenden Unsern Vorschriften allenthalben genau nachzuleben, und denselben auf keine Weise entgegen zu handeln, indem Wir zugleich sowohl die, im Jahr 1752 ergangene Verordnung wegen Versorgung der Armen im Lande, als Unsere im Jahr 1809 erlassene Verordnung wegen Transportirung aufgegriffener Vaganten in sofern für aufgehoben erklären, als sie hiermit unvereinbarlich sind.

Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleitz und Schloß Ebersdorf, den 26. Oktober 1822.

X.

Auszug aus der Verordnung des Fürsten zu Salm-Salm, die Aufnahme neuer Unterthanen und den Aufenthalt der Fremden im Lande, wie auch den Erwerb und Verlust der Bürger- und Gemeinheits-Rechte betreffend, vom 6. November 1806.

§. 1. Kein Ausländer soll künftighin im Fürstenthume sich häuslich niederlassen dürfen, oder als Bürger, Beisaß oder Gemein-

heits-Mitglied in Städten, Wigbolden, Dörfern oder Bauerschaften auf- und angenommen werden, der nicht zuvor von unserer Regierung die Erlaubniß dazu erhalten haben, und als Landes-Unterthan recipirt sein, auch seinen Receptionsschein der einschläglichen Behörde vorgelegt haben wird.

§. 2. Die Reception wird nur denjenigen, die über ihre ehrliche Aufführung und freien Stand hinreichende Zeugnisse beibringen, und übrigens, der Regel nach, unter der im Receptionsscheine auszudrückenden Bedingung verstattet, daß der Recipirte diejenige Gemeinde, unter welche er sich begiebt, durch eine angemessene Bürgschaft im Falle seiner Verarmung einigermaßen vor Schaden und Belästigung sicher stelle.

§. 3. Sothane Bürgschaft soll für Städte und Wigbolde in 200 Rtl. M. G., für Dörfer und Bauerschaften in 100 Rtl. bestehen, welche der recipirte Unterthan entweder auf sein im Lande etwa erworbenes, oder zu erwerbendes Immobiliar-Vermögen hypothekarisch zu versichern, oder durch Darlehn an die Gemeinheits-Kasse, durch Hinterlegung sattsam befestigter Obligationen, oder auf sonstige sichere Art also anzuweisen hat, daß erwähnte Summe zur Armen-, Waisen- oder Gemeinheits-Kasse ohne Hinderniß oder Weiterung gezogen werden könne, sobald der Convent oder dessen Familie, oder Nachkömmlinge völlig, oder größtentheils von gedachten Kassen unterhalten werden müssen; und versteht sich übrigens von selbst, daß so lange dieser Fall nicht eintritt, der Eigenthümer des allenfalls zur Bürgschaft angelegten Kapitals die Zinsen davon benutze.

§. 4. Unserer Regierung wird vorbehalten, nach Maaßgabe der Umstände, z. B. wenn Eheleute mit vielen Kindern sich im Lande niederlassen wollen, die vorbestimmte Cautions-Summe zu erhöhen, oder auch einem oder anderem Unterthan, als vorzüglich geschickten Künstlern oder Professionisten, desgleichen Standes-Personen und sonstigen Individuen, deren Aufenthalt im Lande dem gemeinen Wesen von großem Nutzen sein kann, diese Caution ganz oder zum Theil zu erlassen, oder wenigstens zu gestatten, daß solche bloß fidejussorisch geleistet werde. Dergleichen Abweichungen sollen in dem ertheilten Receptionsschein ausdrücklich erwähnt werden.

§. 8. Nach bewirkter Reception und Verpflichtung soll der neue Unterthan, innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen sich als Bürger oder resp. Gemeinheits-Mitglied bei der betreffenden Behörde, nem-

lich in Städten oder Wigbolden bei dem Magistrat, in Dörfern und Bauerschaften bei dem Receptor und Vorsteher auf- und annehmen zu lassen, gehalten sein, und dafür zur Stadts- oder Wigbolds-Kasse 24 Rtl. oder resp. zur Dorfs- oder Bauerschafts extraordinairen Kasse 12 Rtl. M.G., und nebst dem als Gebühr für den Magistrat 2 Rtl., oder für den Receptor und Vorsteher 1 Rtl. entrichten. Diese Gebühren werden unter die Magistratsglieder hergebrachtermaßen, unter den Receptor und die Vorsteher hingegen zu einer Hälfte für ersteren und zur andern für letztere vertheilt.

§. 19. Für einen mehr als sechswöchigen Aufenthalt haben dieselben an den Beamten sich zu wenden, der ihnen dazu nach Bewandtniß der Umstände den Erlaubnißschein auf ein volles Jahr ertheilen mag.

Für einen mehr als jährigen Aufenthalt aber, oder wenn ihnen die vom Beamten, Magistrat oder Receptor gesuchten Erlaubnißscheine abgeschlagen werden, sollen dergleichen Fremde sich mit einer Erlaubniß fürstlicher Regierung versehen, oder solche bei fürstl. Regierung zu erwirken sich bemühen, die von ihnen nach Befund auch die Leistung einer Caution erfordern kann.

Für einen Erlaubnißschein auf vier Wochen werden 4 Ggr., auf ein Jahr 12 Ggr., und auf weitere Zeit 1 Rthlr. an die Behörde entrichtet.

§. 24. Diese Verordnung soll auf die seit dem 1. December 1802 ins Land gezogenen und darin noch wohnhaften Fremden in soweit rückwirkende Anwendung finden, daß dieselben, sie mögen übrigens von Unter-Behörden aufgenommen und verpflichtet sein, oder nicht, innerhalb drei Monaten vom Tage der Publikation an, um ihre Reception oder resp. Erlaubniß zu ihrem ferneren Aufenthalte im Lande bei fürstlicher Regierung einzukommen, mit der Warnung angewiesen werden, daß sonsten wider sie und ihre Hauswirthe nach Maaßgabe des §. 20. verfahren werden wird.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Zehnter Band. Jahrgang 1826.

Viertes Heft. Oktober bis December.

Berlin, 1826.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	933 — 954
II. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	954 — 985
B. Steuern.	985 — 1007
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	1008 — —
D. Post-Verwaltung.	1008 — 1028
III. National-Industrie und Landes-Kultur.	1029 — 1031
IV. Cultus.	1031 — 1035
V. Oeffentlicher Unterricht.	1036 — 1060
VI, Communal-Wesen.	1061 — 1086

Seite

VII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. = = = = = 1085 — 1097

B. Ordnungs-Polizei. = = = = = 1098 — 1101

C. Paß- und Fremden-Polizei. = = = 1102 — —

D. Sicherheits-Polizei. = = = = = 1102 — 1110

E. Armen-Polizei. = = = = = = 1111 — 1116

F. Gewerbe-Polizei. = = = = = 1116 — 1127

G. Bau-Polizei. = = = = = = 1128 — 1133

H. Wege-Polizei. = = = = = = 1133 — 1134

VIII. Medizinal-Wesen. = = = = = 1135 — 1141

IX. Militair-Sachen. = = = = = = 1142 — 1148

Zweiter Abschnitt. Staatswissenschaft.

I. Auswärtige Gesetzgebung. = = = = 1149 — 1156

II. Literatur. = = = = = = = 1157 — 1160

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Ober-Präsidenten N. N., die Berichts-Erstattungen an die Königl. Ministerien betreffend.

Ew. ꝛc. theile ich beigehend in beglaubter Abschrift die Kabinets-Ordre mit, welche des Königs Majestät unterm 20sten d. M. auf Anlaß Ihres Immediat-Berichts vom 10ten, ejd., die Ueberlassung eines der dortigen Stadt zugehörigen, auf Festungs-Terrain belegenen Platzes an den N. N. ohne vorgängige Licitation betreffend, an mich erlassen haben, indem ich, da ich meinerseits gegen den von Ihnen gemachten Antrag nichts zu erinnern habe, Ihnen überlasse, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entscheidung das Weitere einzuleiten.

Uebrigens ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in Fällen dieser Art künftig die Berichte an mich zu richten, da die Herren Ober-Präsidenten durch ihre Instruktion §. 12. nicht als Sr. Majestät dem Könige unmittel-

bar untergebene Behörden bezeichnet sind, auch dem Ministerium des Innern die Uebersicht der Verwaltung verloren gehen, und die Bewahrung der Einheit der Grundsätze unmöglich werden würde, wenn in dergleichen und ähnlichen Fällen die Herrn Ober-Präsidenten mit Uebergehung der Ministerien sich unmittelbar an des Königs Majestät wendeten.

Berlin, den 30. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

2.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. N. zu N., die Rangverhältnisse der Provinzial-Steuer-Direktoren betreffend.

Nach der für die Provinzial-Steuer-Direktoren von Seiten des gesammten Königl. Staats-Ministerii vollzogenen Dienst-Anweisung vom 26. Junius 1823 §. 3., steht der Provinzial-Steuer-Direktor in einem gleichen Verhältnisse als die Ober-Berg-Aemter und deren Vorgesetzte. Von letzteren aber rangirt nach §. 5. des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817 der Berghauptmann mit den Präsidenten, der Ober-Bergamts-Direktor mit dem Direktor der Provinzial-Kollegien. Es ist daher die Charakterisirung der Provinzial-Steuer-Direktoren als Geheime Finanzräthe nicht als eine bloße Titel-Verleihung, sondern als Bezeichnung des aus ihrem Amte selbst hervorgehenden Rangverhältnisses anzusehen, und eben deshalb die Rangirung der mehrgedachten Beamten vor den Abtheilungs-Dirigenten der Regierungen anzunehmen. Dagegen kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo dieselben mit Regierungs-Direktoren, welche jetzt als Abtheilungs-Dirigenten fungiren, zusammen kommen, der Vorrang sich nach dem Dienstalter in der gleich

stehenden Rang-Klasse, wozu die früheren Regierungs-Direktoren gehörten, zu richten hat.

Hierdurch werden Ew. Hochwohlgeboren Sich' auf den Bericht vom 11ten v. M. beschieden finden.

Berlin, den 15. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

3.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Ober-Präsidien der Provinzen Brandenburg und Pommern, die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten betreffend.

Se. Königl. Majestät haben mittelst der in beglaubter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten d. M. (Anl. a.) die Verordnung vom 22. August d. J., betreffend die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten, zu deklariren geruhet. Im Verfolg des Erlasses vom 29. August d. J. werden Ew. ꝛc. beauftragt, die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks zur Befolgung dieser Allerhöchsten Ordre anzuweisen.

Berlin, den 14. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22. August d. J. *), die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark Brandenburg und Pommern betreffend, Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht der Gutsbesitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme Ich hierdurch, daß hierin der Besitz bis zum Jahre 1806 entschei-

*) Im 3ten Hefte, S. 593

dend seln soll. Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern
v. Schuckmann.

4.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Ober-Präsidenten zu N. N., dieselbe Angelegenheit betrrffend.

Mit dem von Ew. Excellenz in Ihrem gutachtlichen Bericht vom 18ten d. M., über die Form der in Zukunft abzuhaltenden Landraths-Wahlen, geäußerten Sentiment: daß bei entstehenden Zweifeln über die Berechtigung von Ritterguts-Besitzern an den Landrathswahlen Theil zu nehmen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. November c. auf den Besitzstand bis zum Jahre 1806 zurückzugehen ist, bin ich ganz einverstanden.

Die Wahl der Maaßregeln, um die Anfertigung vollständiger und zuverläßiger Matrikeln von den zur Theilnahme an den Landraths-Wahlen berechtigten Rittergütern in den Kreisen zu erleichtern, überlasse ich Ew. Excellenz ergebenst.

Berlin, den 22. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

5.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Sack Excellenz zu Stettin, die Vertretung der Landräthe durch die Kreis-Deputirten betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14ten d. M., das Verfahren bei den Landraths-Wahlen betreffend,

finde ich mich bewogen, Ew. Excellenz rücksichtlich der Vertretung der Landräthe in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungs-Fällen durch einen der Kreis-Deputirten bemerklich zu machen, wie es die Absicht ist, daß diese Stellvertretung in allen Fällen eintrete, wo die Landräthe sich außer Stande gesetzt sehen, die obere Aufsicht über den Geschäftsbetrieb selbst zu führen.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Landräthe bei der Abwesenheit von ihren Geschäfts-Bureaux, wie lange solche auch dauern mag, jene obere Aufsicht allemal fortzuführen sich im Stande befinden, wenn sie sich nicht außerhalb ihrer Kreise aufhalten.

Uebrigens ist es ganz in der Ordnung, daß in dergleichen Stellvertretungs-Fällen der zuerst erwählte Kreis-Deputirte den später erwählten und, sofern beide gleichzeitig erwählt sein möchten, der ältere an Jahren den jüngeren ausschließt.

Wenn sich aber einer von beiden in dem Falle der Behinderung befinden möchte, so versteht es sich von selbst, daß alsdann unbedingt der andere Kreis-Deputirte die Stellvertretung des Landraths übernehmen muß.

Commissarische Verrichtungen anderer Art können die Landräthe beliebig demjenigen Kreis-Deputirten übertragen, den sie dazu am geeignetesten finden.

Berlin, den 17. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Abschrift dieses Erlasses zur gleichmäßigen Beachtung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Bassewitz Hochwohlgeboren zu Potsdam, und an des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn von Klewitz Excellenz zu Magdeburg, in Ansehung der Altmärkschen Kreise.

Berlin, den 17. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

6.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N. N., die Verhältnisse der Titularräthe betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 7ten d. M., daß, da die Landrentmeister schon nach ihrem amtlichen Charakter vor den Titular-Räthen rangiren, die in Antrag gebrachte Verleihung des Charakters als Hofrath für den dortigen Landrentmeister N. N. als eine Auszeichnung nicht angesehen werden kann. Dasselbe gilt von der vorgeschlagenen Charakterisirung des bisherigen Rechnungsraths N. N. als Finanz-Rath, indem beide Titel im Range gleich stehen, und müssen wir daher auch diesen Antrag ablehnen.

Berlin, den 25. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, das Verfahren gegen ehemalige, auf Kündigung im Civildienste angestellte, aus letzterem aber wieder entlassene Militair-Personen, in Beziehung auf die Gewährung des früheren Wartegeldes, betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 27sten v. M.,

ob denjenigen ehemaligen Militair-Personen, welche einstweilen oder auf Kündigung eine Civil-Versorgung erhalten haben, in dem Falle, daß sie nach Verlauf von einigen Jahren wieder ausscheiden müssen, das früher bezogene Wartegeld wieder zu gewähren sei?

eröffnet, daß Fälle der Art nach der Circular-Verfügung

vom 10. Juni 1825 *), und nach §. 2. des Pensions-Reglements vom 30. April desselben Jahres zu beurtheilen sind, indem andere Vorschriften, welche zum Anhalt dienen könnten, nicht vorhanden sind.

Berlin, den 28. December 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

8.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Provinzial-Steuer-Directorate ꝛc., die Anrechnung der vor dem Feinde geleisteten Kriegsdienste bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten betreffend.

Zur Beseitigung der über die Anwendung des 11ten §. des Civil-Pensions-Reglements entstandenen Zweifel, rücksichtlich der doppelten Anrechnung des vor dem Feinde geleisteten Kriegs-Dienstes bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten, werden der Königl. Regierung, mit Wiederaufnahme der derselben bereits unter dem 18. Mai d. J. ertheilten Vorschriften, folgende von dem Königl. Krieges-Ministerio mitgetheilte Allerhöchste Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Der Feldzug im Jahre 1806 wird nicht als Krieges-Jahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsitter Frieden 1807 für ein Krieges-Jahr, der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber ebenfalls (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen ist) für ein solches anzunehmen, und doppelt zu rechnen sind.

Die Feldzüge von 1812, 1813, 1814 und 1815 werden als Krieges-Jahre doppelt gerechnet.

*) Jahrg. 1825, 2tes Heft, S. 293.

Dagegen sind die Feldzüge von 1790 bis 1795, so wie die früheren, nicht als Krieges-Jahre doppelt zu rechnen.

2) Die doppelte Berechnung der Krieges-Jahre 1813, 1814 und 1815 kommt nur denjenigen Militair-Personen zu Statten, welche auf die Krieges-Denkmünze für Combattanten Anspruch haben.

3) Bei den Militair-Beamten ist die Berechtigung zur doppelten Anrechnung der Krieges-Jahre nur denjenigen zugestanden, welche durch ihren Beruf verpflichtet gewesen sind, den Truppen ins Gefecht zu folgen, oder sich ansteckenden Krankheiten in den Feld-Lazarethen auszusetzen, wie dies bei dem ärztlichen Personal der Fall ist. Andere Militair-Beamten müssen ihren Anspruch auf jene Berechtigung durch genügende Atteste darüber, daß ihre Dienste sie solcher Gefahr des Lebens, oder der Gesundheit dauernd ausgesetzt haben, nachweisen.

Die Königl. Regierung hat sich in vorkommenden Fällen, bei Ausmittelung der Dienstzeit der zur Pensionirung in Vorschlag zu bringenden Individuen nach diesen Bestimmungen zu richten.

Was die Beweisführung über die vor dem Feinde geleistete Militair-Dienstzeit betrifft; so schreibt das Pensions-Reglement im 11ten §. zwar vor, daß die Dauer derselben in den Militair-Abschieden ausdrücklich bescheiniget; auf den nachträglichen Nachweis aber nicht eingegangen werden soll.

Da jedoch die Armee erst unter dem 11. August v. J. angewiesen worden ist, nach dieser Vorschrift, bei Ertheilung der Abschiede, sich zu richten; so kann solche erst von da ab strenge zur Anwendung kommen, und es dem zu Pensionirenden nicht zum Nachtheile gereichen, wenn in seinem früher ausgefertigten Abschiede diese Bescheinigung nicht enthalten sein sollte.

In diesen Fällen ist vielmehr eine nachträgliche Beibringung derselben zulässig, wenn solche überhaupt nothwendig und bei den früher aus dem Militair geschiedenen

Individuen nicht schon aus den vorhandenen Beweismitteln die Zeit der vor dem Feinde geleisteten Militair-Dienste mit Ueberzeugung zu entnehmen ist.

Uebrigens bleibt die Königl. Regierung im Allgemeinen für die zuverläßige Angabe der Militair-Dienstzeit bei Pensions-Anträgen verantwortlich.

Berlin, den 24. Oktober 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

9.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Danzig, daß jüdische Glaubensgenossen wegen freiwilliger Theilnahme an den letzten Feldzügen keine Versorgungs-Ansprüche geltend machen können.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 30sten v. M. eröffnet, daß, wenn der mosaische Glaubensgenosse N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen von 1813/14 gleich Ansprüche auf eine Versorgung im Staatsdienste erworben hat, er solche doch des jüdischen Glaubenswegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorschrift des Edikts vom 11. März 1812 im §. 9. ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß.

Berlin, den 28. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

10.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern, an das Militair-Oekonomie-Departement im Königl. Krieges-Ministerio, die nur nach der wirklichen Dienst-Kategorie den Beamten zu bewilligenden Diäten und Reisekosten betreffend.

Einem Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departement im Königl. Krieges-Ministerio erwiedern wir ergebenst auf das geehrte Schreiben vom 6ten d. M., wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, daß wir die darin entwickelte Ansicht nicht theilen können.

Unseres Dafürhaltens wird nemlich der Anspruch eines Beamten auf Diäten und Transportmittel bei Dienstreisen lediglich durch sein Dienstverhältniß, nicht durch den Amts-Titel bestimmt. Eine andere Auslegung glauben wir dem §. 2. der Verordnung vom 28. Juni v. J. nicht geben zu können; denn wenn in diesem §. außer dem Dienstverhältniß auch vom Range (in Verbindung mit der Art der Beschäftigung) die Rede ist: so scheint hierunter wohl nur der mit dem Amte, als solchem, nicht aber der mit dem zufälligen Amts-Titel verbundene Rang gemeint zu sein.

Berlin, den 17. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

11.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, die Bewilligung von Nebenkosten bei Dienstreisen mit der ordinairen Post betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Abschrift

der unterm 17ten d. M. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Anl. a.), Inhalts welcher Se. Königl. Majestät nachzugeben geruht haben, daß, obgleich die sonst bei Reisen mit der ordinairen Post üblich gewesenen Postillons-Trinkgelder wegfallen, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienst-Angelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, zu andern kleinen Nebenausgaben ferner, wie bisher, 5 Sgr. pro Station à 2 Meilen liquidiren dürfen, zur Kenntnißnahme und Beachtung zugefertigt.

Berlin, den 20. Oktober 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

a.

Auf Ihren Antrag vom 5ten v. M. will Ich genehmigen, daß, ohnerachtet die sonst bei Reisen mit der ordinairen Post üblich gewesenen Postillions-Trinkgelder wegfallen, zu anderen kleinen Neben-Ausgaben, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienst-Angelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, ferner, wie bisher, 5 Sgr. pro Station à 2 Meilen liquidiren dürfen.

Potsdam, den 17. Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Motz.

12.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Haltung der Amtsblätter von Unter-Behörden, welche Bureaukosten beziehen, betreffend.

Die Anfrage der Königl. Regierung im Berichte vom 17ten v. M.,

ob auch denjenigen Unter-Behörden Ihres Bezirks, wel-

chs Bureau-Kosten beziehen, die Amtsblätter unentgeldlich zu verabfolgen sind?

erledigt sich aus der unzweideutigen Bestimmung des §. 7. der Verordnung vom 9. Juni 1819, wodurch die vorhergehende des §. 6. ihre Einschränkung erhält, und ist hiernach die von Ihr gemachte Distinktion nicht zuläßig.

Berlin, den 10. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

13.

Circular-Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums, an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien, die Beschränkung öffentlicher Bekanntmachungen durch die Amtsblätter betreffend.

Seine Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 zu befehlen geruhet, daß alles Ernstes auf Verminderung der Kosten der Amtsblätter, Bedacht genommen werden solle. Zu diesem Behuf wird festgesetzt, daß alle Anweisungen der Unter-Justiz-Behörden, welche für das Publikum kein Interesse haben, und jenen wohlfeiler durch geschriebene oder gedruckte Circularien bekannt gemacht werden können, überhaupt aber alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlicher Mittheilung keine Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden ist, aus den Amtsblättern weggelassen werden müssen:

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte genau zu achten.

Berlin, den 30. Oktober 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

14.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Erfurt, das Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen öffentlicher Beamten betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren mittelst Voti des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Klewitz Excellenz eingereichten Bericht vom 17. Juni d. J., betreffend das Verfahren bei Entsetzung der Schullehrer und Schulzen, daß nach §. 5. No. 6. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten zum Ressort des Pleni gehören. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December pr. bestätigt ausdrücklich die Festsetzungen des §. 5. cit. nur mit der hier einflußlosen Einschränkung, daß sie auch bedeutendere Landes-Meliorationen an das Plenum verweiset, und ihm die Anstellung der Subalternen der Regierungen und Ertheilung der Abschiede für sie entzieht, und letztere dem Präsidenten zuweiset. Die Geschäfts-Anweisung vom 31. December pr. hat hierin ebenfalls nichts geändert; sie bestimmt, daß auch Entlassungen von Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, nur nach vorgängiger Instruktion durch einen Beschluß im Pleno erfolgen sollen, wodurch die Regel, daß Entlassungen vom Plenum allein beschlossen werden können, indem demselben selbst die minder wichtigen Subjekte, welche auf Kündigung dienen, unterwiesen werden, noch mehr bestätigt ist.

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, daß alle unfreiwilligen Entlassungen vor das Plenum der Regierungen gehören, und diese Einrichtung ist der Wichtigkeit des Gegenstandes auch um so angemessener, als nach §. VII. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 die Entscheidung einer an eine Abtheilung der Regierung gewiesenen Sache lediglich von der übereinstimmenden Ent-

scheidung des Vorgesetzten der Abtheilung und des Präsidenten abhängt.

Berlin, den 6. November 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Motz.

15.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen, so wie an das Polizei-Präsidium in Berlin ꝛc., die Pensions-Nachweisungen betreffend.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii soll jeder Pensions-Bewilligung eine besondere Nachweisung der persönlichen Verhältnisse Behufs der Rechnungs-Revision beigefügt werden, worin namentlich das Geburts-Jahr und die Dienstzeit der Pensionairs, unter genauer Bemerkung der Zeit der ersten Anstellung und Vereidigung, aufzunehmen ist. Hierauf ist daher bei den künftig einzureichenden Pensions-Anträgen besonders zu rücksichtigen; auch müssen die Emolumente und die Einnahmen aus Neben-Bedienungen ausführlich angegeben werden.

Im Uebrigen ist das bisher benutzte Schema für die Pensions-Anträge, welches noch die Gründe der Pensionirung, die Censur der Dienstführung und die sonstigen Verhältnisse der Pensionairs nachweiset, ferner beizubehalten, und bleiben die gemachten Angaben unter den Nachweisungen als richtig zu bescheinigen.

Hiernach hat Sich die Königl. Regierung zu achten.

Berlin, den 26. December 1826.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

16.

Circular-Schreiben des Königl. Staats-Ministeriums, die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegeldern der wiederangestellten oder beschäftigten Militair-Personen und Beamten betreffend.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Staats-Ministeriums, in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen, oder Wartegeldern solcher, mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Personen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet:

A. Für Offiziere und Militair-Beamte.

1) Die Pension (das Wartegeld) wird nach §. 14. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Pensionair wieder angestellt wird.

Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder im Communal-Dienste erfolgt, oder ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht. Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dasselbe, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, sich auf nicht mehr, als 250 Rthl. beläuft; so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Maaßgabe der Umstände die Belassung eines Theils der Pension oder auch der ganzen Pension von der Gnade Sr. Majestät des Königs erbeten werden. Die diesfälligen, gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegs-Minister gemeinschaftlich aus.

2) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten

oder anderweite Remuneration darf, ohne Rücksicht auf Dauer, die Fortgewährung der Militair-Pension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz Statt finden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung, welche daher in jedem speziellen Falle einzuholen bleibt.

3) Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche, wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen, den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienst-Verhältniß nach geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 Anwendung.

B. Für Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

4) Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalider dieser Chargen definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Communal-Dienste angestellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Rthl. bei dem Gemeinen,
b) — 72 Rthl. bei dem Unteroffizier,
c) — 100 Rthl. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister;

so kann den Invaliden, nach Maaßgabe ihrer Chargen, bis zur Erfüllung dieses Satzes das Fehlende aus ihrem Gnaden-Gehalte Seitens des Kriegs-Ministeriums gewährt, und selbst das ganze Gnaden-Gehalt, im Falle das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Remuneration oder stückweise Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Ew.

Ew. Excellenz ermangelt das Staats-Ministerium nicht, die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen, mit dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 27. December 1826.

Das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman.
v. Motz.

An
den Königl. wirklichen Geheimen
Staats- und des Innern Minister
Hrn. v. Schuckmann
Excellenz.

17.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierungen zu Coblenz und Trier, die Pensions-Beiträge und Pensions-Ansprüche niederer, so wie der auf Kündigung angestellten Beamten betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 9ten v. M.,

betreffend die Beitragspflichtigkeit der Kreisboten ꝛc. zum Pensions-Fonds,

auf die unter dem 14ten v. M. ergangene Circular-Verfügung und deren 5ten §. verwiesen, wonach diejenigen Beamten, bei deren Anstellung eine unbedingte Kündigung vorbehalten ist, von den Beiträgen zum Pensions-Fonds freizulassen sind, und daher aus ihren Dienst-Verhältnissen keinen Anspruch auf Pension erhalten.

Ehemalige Militair-Personen, welche in dieser Art angestellt werden, und schon im Genusse einer Militair-Pension waren, werden nichts destoweniger rücksichtlich der ihnen bei ihrer Entlassung wieder zu gewährenden Militair-Pensionen nach dem §. 2. des Pensions-Reglements behandelt.

Diejenigen von der Königl. Regierung erwähnten Beamten, welche vor ihrer Anstellung französische oder nassauische Militair-Pensionen bezogen haben, in deren Genuß sie bei dem Ausscheiden aus dem Dienste wieder zurücktreten, und deren Beträge die der reglementsmäßigen Pensionen, welche ihnen zu Theil werden würden, schon übersteigen, sind von den Abzügen zum Pensions-Fonds freizulassen.

Uebrigens ist keinesweges beabsichtet gewesen, durch die Verfügung vom 6. März d. J. in der bisherigen Bestimmung, wonach die Kreis-Boten und andere ihnen ähnliche Unter-Beamten, z. B. Wegewärter ꝛc. in der Regel auf Kündigung angestellt werden sollen, etwas zu ändern, sondern nur auf die Verschiedenheit der Behandlung solcher Beamten, rücksichtlich der Pensions-Beiträge, und der Pensions-Ansprüche, aufmerksam zu machen, je nachdem früher bei Anstellung derselben die Kündigung unbedingt oder nur bedingt für den Fall vorbehalten war, wenn sie sich Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen ließen.

Berlin, den 3. December 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

18.

Extrakt aus dem Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Justiz-Ministerium, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Wir sind damit einverstanden, daß Personen, welche auf unbeschränkte Kündigung angestellt sind, auch im Falle unverschuldeter Dienstentlassung, keine Pension fordern können, also auch keinen Pensions-Beitrag entrichten dürfen, und daß letztere Befreiung auch dann Anwendung findet, wenn dergleichen Beamte bei eintretender Kündigung in die ihnen aus früheren Militair-Verhältnissen

competirende Pension zurücktreten müssen. Ueber die Frage aber, welche Beamte auf beschränkte, und welche auf unbeschränkte Kündigung anzunehmen sind, steht eine ganz bestimmte Regel nicht fest; doch pflegt letztere nur bei solchen Leuten vorbehalten zu werden, deren Dienste mehr die Natur gemeinen Tagelohns haben, oder bei denen die Dauer der Beschäftigung selbst von Umständen abhängig ist, welche sich nicht vorher sehen lassen.

Berlin, den 9. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

19.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse und Pensions-Beiträge der Kreis- und Kreis-Kassen-Boten betreffend.

Da in den mit dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. Januar d. J. eingereichten Bestallungs-Formularen für die Boten bei den Kreis-Kassen und bei den Landräthen, die Kündigung dieser Leute keinesweges unbedingt, sondern nur für den Fall vorbehalten ist, wo letztere sich Ordnungswidrigkeiten, Ungehorsam ꝛc. zu Schulden kommen lassen, die ganze Klausel daher in der Wirklichkeit nur einen kürzern modum procedendi bei einer von den Angestellten selbst verschuldeten unfreiwilligen Dienst-Entlassung bezweckt, nicht aber die Entlassung auch in den Fällen begründet, wo wegen anderweiter ohne Verschulden der Beamten eintretender Ursachen von deren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden will; so muß für diese, wie für alle in gleichem Dienst-Verhältnisse stehende Beamten, sowohl der Pensions-Abzug eintreten, als, letzterem gegenüberstehend, auch die Pensions-Berechtigung anerkannt werden.

Dies letztere kann überdies hier um so weniger einem Zweifel unterliegen, als zu den in Rede stehenden

Posten nur versorgungsberechtigte Invaliden angenommen werden dürfen, diesen aber bei unverschuldeter Dienst-Entlassung doch jeden Falles und mindestens dasjenige an Pension gewähret werden muß, worauf sie nach ihrem früheren Militair-Verhältnisse Anspruch haben.

Daß aber bei diesen, wie bei allen anderen Beamten eine verschuldete Dienst-Entlassung den Anspruch auf Pension ganz aufhebe, versteht sich von selbst, und es kann darum, daß über die Verschuldung selbst bei den mehrgedachten Beamten auf eine summarische Weise, wie bei höher stehenden Offizianten, zu judiciren ist, eine Abänderung in der allgemeinen Pensions-Berechtigung und in der damit in genauer Verbindung stehenden Beitragspflichtigkeit zum Pensions-Fonds nicht motivirt erscheinen.

Hiernach wird daher der Pensions-Beitrag für die landräthlichen Kreis-Boten und für die Kreis-Kassen-Boten sowohl nachträglich pro 1825, als für die Folge zu erheben sein.

Berlin, den 6. März 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

An
die Königl. Regierung zu Trier.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht an alle übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 6. März 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

20.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Pensions-Beiträge von vakanten Gehältern betreffend.

Die Königl. Regierung wird aus der Ihr zugegangenen Verfügung der Ministerien des Innern und der

Finanzen vom 14ten p. M. ersehen, daß das Königl. Staats-Ministerium den Beschluß gefaßt hat, daß auch von den vakanten Gehältern der Pensions-Beitrag fortgezahlt, und die etwanige interimistische Disposition über dergleichen Gehälter zur Stellvertretung oder zu sonstigem Behuf, nur auf den nach Abzug des Pensions-Beitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

Wenn nun gleich der Eingangs gedachte Grundsatz erst künftighin allgemein durchgeführt werden soll, so muß er dennoch auch für die Vergangenheit in den Fällen, wo schon nach dem gleichen Prinzip verfahren worden, angewandt bleiben.

Berlin, den 6. December 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

21.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Pensions-Abzüge von den Gnaden-Monats und Quartals-Beträgen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 2ten d. M. hierdurch eröffnet: daß jetzt allerdings auch von den Gnaden-Monats und Quartals-Beträgen der Abzug zum Pensions-Fonds gemacht werden muß.

Berlin, den 23. November 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

22.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Minden, die Rückzahlung der Pensions-Beiträge an die in Gefolge des Reichs-Deputations-Schlusses an Preußen übergegangenen Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 15. September d. J. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Zurückzahlung der von dem Dienst-Einkommen der auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 an Preußen übergegangenen Beamten seit dem Jahre 1825 innebehaltenen Pensions-Beiträge unbedenklich, und zwar in der deshalb vorgeschriebenen Art erfolgen kann.

Berlin, den 23. November 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

II.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

23.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, und an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc., die Goldantheile bei den Besoldungen der Beamten und die von letzteren zu entrichtenden Pensionsbeiträge betreffend.

Wegen des Gold-Agios von dem $\frac{1}{3}$tel der Besoldungen und wegen der Beiträge zum Pensions-Fonds, wird

der Königl. Regierung Folgendes bekannt gemacht, um darnach zu verfahren, und das Nöthige zu veranlassen:

1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten v. M. das Gold-Agio von dem fünften Theile der Besoldungen, wie im Jahre 1826, auch für die Zukunft auf Zehn Prozent, und unter der bisherigen Bedingung festzusetzen geruhet, daß die Gold-Zahlung gegen dieses Agio wieder allgemein an die zu deren Empfange Berechtigten eintrete.

2) Bei dieser allgemeinen Bestimmung soll, nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums, das Gold-Agio mit 10 Procent von $\frac{1}{5}$tel, also mit 2 Procent von der ganzen Besoldung bei denjenigen Stellen, mit welchen, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1814 (Gesetz-Sammlung 233) die Berechtigung zum Empfange des Gold-Antheils verbunden ist, in den Etats gleich in Abzug gebracht werden, so daß dessen besondere Vereinnahmung und Ablieferung zur General-Staats-Kasse dann nicht mehr erforderlich ist.

3) Wegen der Pensions-Beiträge hat das Königl. Staats-Ministerium bereits unter dem 14 April d. J. beschlossen, daß solche künftig von dem Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu anderen Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensions-Beitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt zur Stellvertretung, oder zu sonstigem Behufe, nur auf den nach Abzuge des Pensions-Beitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

4) Nach diesem und einem anderweiten Beschlusse vom 5. Juli d. J. sollen, zur Erleichterung im Kassen- und Rechnungs-Wesen, die Beiträge zum Pensions-Fonds künftig in den Etats von den Besoldungen, eben so wie das Gold-Agio, gleich in Abzug ge-

bracht, und nur der Ueberrest als zahlbare Besoldungen ausgeworfen werden; so daß die besondere Vereinnahmung und Ablieferung derselben künftig wegfällt. Die Besoldungs-Etats sind daher künftig so anzulegen:

„Bleibende Besoldungen,
Extraordinaire Gehälter und persönliche Zulagen,
Summa (darunter in Golde),
Davon ab: Beitrag zum Pensions-Fonds, 2 Procent für die Goldzahlung,
Bleibt zu zahlen,“

und diese letztere Summe ist dann diejenige, welche die Kassen in ihre Bücher und Rechnungen als Soll-Ausgabe vortragen, und worüber auch nur von den Empfängern zu quittiren ist.

5) Bei denjenigen Stellen aber, für untere Beamte, die grundsätzlich nur auf Kündigung angestellt werden, und welche, wenn die Anstellung in dieser Art erfolgt, nach §. 2. des Pensions-Reglements, keinen Anspruch auf Pension, also auch keine Pensions-Beiträge zu zahlen haben, wird in den Etats der Pensions-Beitrag nicht abgesetzt. Ist oder wird in eine solche Stelle jedoch ein Beamter bleibend, oder ein solcher angestellt, der aus seinem früheren Verhältnisse schon Anspruch auf Pension hatte, so wird der Pensions-Beitrag in der bisherigen Art eingezogen, und muß dann besonders in Einnahme gestellt werden.

Beamte, bei deren Anstellung die Kündigung nicht unbedingt für jeden Fall, wo von ihren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden will oder kann, sondern nur für den Fall eines dienstwidrigen Benehmens vorbehalten ist, werden Hinsichts der Pensions-Berechtigung und der Pensions-Abzüge den bleibend angestellten Beamten gleich behandelt, wie dies schon in der Verfügung vom 6. März d. J. vorgeschrieben ist.

6) Bei Beamten, welche auf Tantieme gesetzt sind, wird der Pensions-Beitrag nach dem etatsmäßigen

Betrage der Tantieme berechnet und in den Etats abgesetzt. Auf den Mehr- oder Minder-Ertrag der Tantieme wird demnächst nicht weiter Rücksicht genommen, und hört die bisher am Jahres-Schlusse deshalb Statt gefundene Abrechnung mit den Beamten auf.

7) Auf Zulagen, welche ein Beamter erhält, durch welche der Procent-Satz des Pensions-Beitrages erhöhet werden könnte, ist im Laufe der Etats-Periode nicht Rücksicht zu nehmen, sondern bei dem Etate stehen zu bleiben, bis dieser bei der nächsten Etats-Fertigung berichtigt wird.

8) Beziehet ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Kassen, so muß vorschriftsmäßig dasjenige, was er aus einer anderen noch zu beziehen hat, in den Etats vor der Linie bemerkt werden, und es ist in solchem Falle der Pensions-Beitrag in jedem Etat, nach dem für das ganze Einkommen geltenden Procent-Satze, abzusetzen. Bei den im Laufe der Etats-Periode etwa entstehenden Vakanzen, muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringeren Pension-Abzug zu erleiden haben sollte, das im Etat züviel abgesetzte bis zur nächsten Etats-Regulirung besonders vergütigt werden.

9) Da der laufende Pensions-Beitrag in den Etats gleich von der Besoldung abgesetzt wird; so ist künftig auch nur der Beitrag des einen Zwölftheils von neuen Besoldungen und Zulagen von der nach Abzuge des laufenden Beitrages bleibenden Summe der Besoldung zu erheben.

10) Diese Beiträge des $\frac{1}{12}$tels sind bei denjenigen Kassen, welche Ueberschüsse abzuführen haben, besonders zu vereinnahmen und unter den Ueberschüssen abzuliefern, ohne daß es einer besonderen Deklaration derselben bedarf.

Bei den übrigen Provinzial-Behörden und Kassen aber ist der Ertrag des $\frac{1}{12}$tels, wie bisher, an die

Regierungs-Haupt-Kassen abzuführen, welche solche vereinnahmen und den Ueberschüssen zurechnen.

Ganz dasselbe gilt von den laufenden Pensions-Beiträgen, welche in den unter 5. erwähnten Fällen in den Etats nicht abgesetzt sind, aber dennoch besonders erhoben werden. Auch die Pensions-Beiträge von denjenigen Wartegeld-Empfängern, welche ihr ganzes Einkommen beziehen, jedoch auf keinem Besoldungs-Etate stehen, sind in gleicher Art zu behandeln.

11) Da diese Bestimmungen wegen Absetzung des Gold-Agios und der Pensions-Beiträge in den Etats erst nach und nach bei Aufstellung neuer Etats zur Ausführung kommen können, so ist bis dahin bei der Berechnung beiderlei Arten von Abzügen noch nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, jedoch mit der Maaßgabe, daß

a. vom 1. Januar k. J. in ähnlicher Art wie unter No. 10. bestimmt worden, das Gold-Agio und die Pensions-Beiträge bei denjenigen Kassen, welche Ueberschüsse abzuliefern haben, unter besonderen Titeln vereinnahmet und den Ueberschüssen zugerechnet, von den übrigen Behörden und Kassen aber an die Regierungs-Haupt Kassen abgeliefert, von diesen in Einnahme gestellt, und unter den Ueberschüssen zur General-Staats-Kasse abgeführt werden, und daß

b. die Bestimmung unter No. 3. schon jetzt in Anwendung kommt, bei welcher nur noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei interimistischen Anstellungen und auf Probe, dem Anzustellenden nur die Besoldung nach Abzuge des Pensions-Beitrages gezahlt werden kann, und daß bei den Gnaden-Quartalen und Gnaden-Monaten ebenfalls der Pensions-Beitrag zurückbleibt.

Berlin, den 14. November 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

24.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre die Beiträge zum Pensions-Fonds betreffenden Anfragen vom 10ten d. M. folgendes eröffnet:

1) Bei Beurtheilung des §. 7. der Circular-Verfügung vom 14ten v. M. müssen zuvor die §§. 3. und 4. berücksichtigt werden, nach welchen die Pensions-Beiträge künftig nicht als eine persönliche Abgabe von den Empfängern der Besoldungen zu entrichten sind, sondern in den Etats und Kassen-Büchern von den Besoldungen sogleich in Abzug gebracht werden, und nur deren Ueberrest als zahlbarer Betrag ausgeworfen wird. Hiernach kommt also von jeder Stelle, welche der Etat enthält, der Pensions-Beitrag der Kasse zu Gute, und hat die Beförderung eines Beamten aus einer niederen in eine höhere Stelle keinen weiteren Einfluß auf diesen Beitrag, weil der Beförderte aus seiner höher dotirten Stelle nur denjenigen Betrag empfangen kann, welcher für dieselbe, nach Abzuge des höheren Pensions-Beitrages, als zahlbar ausgeworfen ist. Daraus folgt, daß die Bestimmungen des §. 7. bei den Beförderungen im Laufe des Etats-Jahres von einer Etats-Stelle in eine höhere keine Verluste für die Königl. Kasse herbeiführen können. Dieser §. findet nur dann Anwendung, wenn durch Zulagen der Procent-Satz, nach welchem in dem Etat von der Besoldung die Pensions-Beiträge berechnet sind, sich erhöhen würde. Z. B. der Etat stände so:

1ste Stelle 1000 Rthlr., davon Pensions-Beitrag zu 1½ Procent 15 Rthlr., bleiben zahlbar 985 Rthlr.

2te Stelle 800 Rthlr., davon Pensions-Beitrag zu 1½ Procent
12 Rthlr., bleiben zahlbar 788 Rthlr.

Wenn nun im Laufe des Etats-Jahres die 2te Stelle vakant wird, bei Wiederbesetzung derselben aber deren künftigem Inhaber nur 600 Rthlr. Besoldung, die übrig bleibenden 200 Rthlr. aber dem Inhaber der 1sten Stelle beigelegt würden; so würde der letztere, nach dem Etat, 1182 Rthlr., der andere aber 591 Rthlr. aus der Colonne des Zahlbaren erhalten. Durch die Zulage der 200 Rthlr., durch welche der Inhaber der 1sten Stelle in eine Besoldung von 1200 Rthlr. tritt, würde sich aber, nach dem §. 21. des Pensions-Reglements, der im Etat angenommene Prozent-Satz des Pensions-Beitrages erhöhen, indem von jenen 200 Rthlr. nicht mehr 1½, sondern 2 Procent zu entrichten sein würden.

Auf diese Erhöhung nun soll, nach jenem §., im Laufe des Etats-Jahres, zur Erleichterung der Kasse und der Berechnung, nicht Rücksicht genommen werden, und bei der Seltenheit derartiger Fälle ist davon eben kein bedeutender Verlust für die Königl. Kasse zu erwarten.

Würde jedoch ein Beamter mit einer Zulage betheiligt, welche nicht aus dem im Etat als zahlbar ausgesetzten Betrage erfolgt, von welcher also im Etat noch kein Pensions-Beitrag abgesetzt ist; so muß dieser alsdann besonders eingezogen und nach Anleitung des §. 10. der erwähnten Circular-Verfügung berechnet werden.

2) Was die aus mehreren Kassen fließenden Besoldungen einzelner Beamten betrifft, so ist der Pensions-Beitrag von derselben nach dem Procent-Satze für die Gesammtsumme des Einkommens, wie vorgeschrieben, zu berechnen, und dann pro rata auf die aus den verschiedenen Kassen erfolgenden Theile des Ein-

kommens zu repartiren. Bruchtheile von Pfennigen sind dabei, nach bekannter Vorschrift, zu vermeiden.

Berlin, den 31. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

25.

Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an des Königl. Generals der Infanterie und wirklichen Geheimen Staats-Ministers Herrn von Hake Excellenz, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Ew. Excellenz erlauben wir uns, auf das geehrteste Schreiben vom 21sten d. M.,

betreffend die Beiträge zum Pensions-Fonds,

ganz ergebenst bemerklich zu machen, daß, bei Beurtheilung des §. 7. der diesseitigen desfallsigen Circular-Verfügung vom 14ten v. M., zuvor die §. §. 3. und 4. derselben zu berücksichtigen sind, nach welchen die Pensions-Beiträge künftig nicht als eine persönliche Abgabe von den Empfängern der Besoldungen betrachtet, sondern in den Etats und Kassen-Büchern von den Besoldungen sogleich in Abzug gebracht werden, und nur der Ueberrest derselben als zahlbarer Betrag ausgeworfen wird. Hiernach kommt also von jeder Stelle, welche der Etat enthält, der Pensions-Beitrag der Kasse zu Gute, und hat die Beförderung eines Offiziers oder Beamten aus einer niederen in eine höhere Stelle auf diesen Beitrag weiter keinen Einfluß, weil der Beförderte aus seiner höher dotirten Stelle nur denjenigen Betrag empfangen kann, welcher für dieselbe, nach Abzuge des höheren Pensions-Beitrages als zahlbar ausgeworfen ist.

Hieraus werden Ew. Excellenz Sich gefälligst überzeugen, daß durch die Bestimmung des §. 7. der gedachten Verfügung, bei allen Beförderungen im Laufe des Etats-Jahres, ein Verlust für die Königl. Kasse nicht herbeige-

führt wird. Dieser §. findet nur dann Anwendung, wenn durch Zulagen der Procentsatz, nach welchem in dem Etate von der Besoldung die Pensions-Beiträge berechnet sind, sich erhöhen würde. Z. B. der Etat stände so:

1ste Stelle 1000 Rthlr., deren Pensions-Beitrag zu — 1½ Procent,
15 Rthlr., bleiben zahlbar 985 Rthlr.
2te Stelle 800 Rthlr., deren Pensions-Beitrag zu 1½ Procent,
12 Rthlr., bleiben zahlbar 788 Rthlr.

Wenn nun im Laufe des Etats-Jahres die 2te Stelle vakant wird, bei Wiederbesetzung derselben aber deren künftigem Inhaber nur 600 Rthlr. Besoldung und die übrig bleibenden 200 Rthlr. dem Inhaber der ersten Stelle beigelegt werden sollten, so würde der letztere, nach dem Etat, 1182 Rthl., der andere aber 591 Rthl. aus der Colonne des Zahlbaren erhalten. Durch die Zulage der 200 Rthl., durch welche der Inhaber der 1sten Stelle in eine Besoldung von 1200 Rthl. tritt, würde sich aber, nach dem §. 21. des Pensions-Reglements der im Etat angenommene Procentsatz des Pensions-Beitrages erhöhen, indem von jenen 200 Rthl. nicht mehr 1½, sondern 2 Procent zu entrichten sein würden. Auf diese Erhöhung nun soll, nach jenem §., im Laufe des Etats-Jahres, zur Erleichterung der Kasse und der Berechnung, nicht Rücksicht genommen werden; und bei der Seltenheit derartiger Fälle ist davon eben kein bedeutender Verlust für die Kasse zu erwarten.

In dem §. 9. der erwähnten Circular-Verfügung, nach welchem der Beitrag des einen Zwölftheils von neuen Besoldungen und Zulagen von der nach Abzuge des laufenden Beitrages bleibenden Summe der Besoldung erhoben werden soll, ist hinter dem zweiten Worte: Besoldung, das Wort: „und Zulagen“ deshalb weggelassen, weil es nach dem vorhin Gesagten entbehrlich war.

Die Bestimmung im §. 11. b. nach welcher auch von den Gnaden-Quartal und Gnaden-Monats-Beträgen, die Pensions-Beiträge zurückbehalten werden sollen, ist Folge der in den

§. §. 3. und 4. gegebenen Vorschriften; indem auch für die Gnaden-Quartale und Gnaden-Monate nicht mehr gezahlt werden kann, als der Etat als zahlbar auswirft.

Berlin, den 31. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

26.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Uebertragung der persönlichen Zulagen und Gehalts-Zuschüsse auf die betreffenden Personal-Besoldungs-Etats.

Mehrere Gehalts-Entschädigungen und jährliche Gehalts-Zuschüsse an Beamten zur Gewährung ihres früheren Einkommens sind mit der Beschränkung festgesetzt, und bei den Wartegeldern etatsmäßig geworden,

„daß die Zahlung nur in sofern erfolgen darf, als solche nicht durch die jedesmal nachzuweisenden Accidenzien oder Tantiemen gedeckt werden.

Namentlich findet diese Beschränkung auch bei Steuer-Offizianten statt.

Da nun der neueren Bestimmung gemäß die obigen Zuschüsse künftig unter der Rubrik „extraordinaire Gehalte und persönliche Zulagen“ zu berechnen, und bei den Besoldungen etatsmäßig zu machen sind, so wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, darauf zu halten, daß bei neuen Etatsfertigungen vorgedachte Zuschüsse auf die betreffenden Personal-Besoldungs-Etats übertragen, und in der Rubrik „extraordinaire Gehalte und persönliche Zulagen“ ausgebracht, dagegen aber bei den Pensions- und Wartegelder-Etats wieder in Abgang gestellt werden. Außerdem bleiben die vorerwähnten beschränkenden Bemerkungen nach Maaßgabe der Festsetzungen jedesmal den betreffenden Besoldungs-Etats zuzufügen.

Uebrigens kann die Verrechnung der in Rede stehen-

den Gehalts-Zuschüsse bis dahin, daß sich die Absetzung und Uebertragung derselben bewirken läßt, noch bei dem Pensions- und Wartegelder-Fonds erfolgen, jedoch hat die Königl. Regierung die in dieser Angelegenheit erforderlichen Anordnungen ohne Aufschub zu treffen, damit solche bei den neuen Etatsfertigungen beachtet und gehörig ausgeführt werden.

Berlin, den 31. März 1825.

Finanz-Ministerium.

Villaume. Maaßen.

27.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Um einer ungewissen Auslegung der Verfügung vom 31sten v. M. I. 1174. wegen Uebertragung der persönlichen Zulagen und Gehalts-Zuschüsse auf die betreffenden Personal-Besoldungs-Etats zu begegnen, wird der Königl. Regierung im Verfolge jener Verfügung hiedurch bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auf alle persönliche Zulagen und sonstige Gehalts-Zuschüsse an active in etatsmäßigen Stellen stehende Offizianten, sie mögen bezogen werden, von wem sie wollen, auszudehnen ist, und daß daher die Ausgaben dieser Art ohne allen Unterschied in die betreffenden Besoldungs-Etats bei einer neuen Anfertigung derselben übernommen, dagegen aber von den Pensions- und Wartegelder-Etats zu der nemlichen Zeit wieder in Abgang gestellt werden müssen.

Hiernach werden nur die eigentlichen Wartegelder in den Pensions- und Wartegelder-Etats unter dem diesfälligen Titel ferner stehen bleiben.

Berlin, den 30. April 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

28.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einreichung jährlicher Pensions-Nachweisungen betreffend.

Das Finanz-Ministerium findet es unnöthig, daß über die ihm zugetheilten Pensions-Fonds aus den für emeritirte Staats-Diener und aus den für Wittwen und Kinder verstorbener Staats-Beamten bestimmten Summen jährlich förmliche, mit Belägen versehene Etats aufgestellt werden. Damit jedoch der Zustand dieser Fonds am Schlusse eines jeden Jahres vollständig übersehen, und die Resultate der hiesigen Controlle mit den bei den Regierungen geführten, verglichen, und, Falls sich etwa Abweichungen finden, solche aufgeklärt und berichtigt werden können; so wird die Königl. Regierung angewiesen, zu diesem Behufe jedesmal mit dem Jahres-Abschlusse eine Pensions-Nachweisung nach dem bisherigen Schema des Pensions-Etats einzureichen, aus welcher die im Laufe des Jahres bei gedachten Fonds in dem dortigen Bezirke vorgefallenen Veränderungen, so wie die für das folgende Jahr zahlbar bleibenden Jahres-Beträge zu ersehen sind, welche letztere dann wieder die Grundlage zu der nächstfolgenden Nachweisung bilden werden.

Der Beifügung von Belägen über die vorgefallenen Veränderungen bedarf es nicht, jedoch ist bei jeder neu hinzugekommenen Post das Datum der diesfallsigen Ministerial-Verfügung und die Journal-Nummer genau anzugeben.

Auch über die mit jedesmaligem Bezug auf die Circular-Verfügung vom 29. März d. J. aus dem Fonds zu Gnaden-Bewilligungen angewiesenen Zahlungen, braucht ein jährlicher Etat nicht angelegt zu werden, es wird aber eine gleiche Nachweisung mit jedem Jahres-Schlusse erwartet.

Bei der angeordneten Einrichtung der Quartal-Nachweisungen muß es übrigens verbleiben, um auch im Laufe des Jahres die disponiblen Fonds übersehen zu können.

Damit aber diese Quartal-Nachweisungen alle eine und dieselbe Form erhalten, hat die Königl. Regierung sich dabei des (sub lit. a.) anliegenden Schemas zu bedienen.

Berlin, den 9. November 1826.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für das Kassen-Wesen.

a.

Schema.

Nachweisung

von den

bei sämmtlichen Pensions-Fonds des Finanz-Ministerii

im ten Quartal 182

vorgekommenen Zu- und Abgängen.

Zugang.

Namen.	Stand	Alter.	Wohnort.	jährlicher Betrag der Pension. Rt. sg. pf.	Terminus a quo	Datum der Verfügung.	überwiesen von der Regierung zu	Bemerkungen.

I. Beim Fonds für emeritirte Staats-Diener.

a) Durch neue Bewilligungen.

b) Durch Ueberweisung von anderen Regierungen.

II. Beim Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Staats-Diener.

a) Durch neue Bewilligungen.

b) Durch Ueberweisung von anderen Regierungen.

III. Bei dem Fonds zu besonderen Gnaden-Bewilligungen.

a) Durch neue Bewilligungen.

b) Durch Ueberweisung von anderen Regierungen.

Abgang.

Namen.	Stand	Alter.	Wohnort.	jährlicher Betrag der Pension. Rt. sa. vf.	Ursach des Wegfalls bei Kindern: Ist gestorben den	Ursach des Wegfalls bei Kindern: hat das gesetzliche Alter erreicht von	Ursach des Wegfalls bei Kindern: ist überwiesen der Regierung zu	Termin der Erledigung	Bemerkungen.

I. Beim Fonds für emeritirte Staats-Diener.

a) Durch wirkliche Erledigungen.

b) Durch Ueberweisung an andere Regierungen.

II. Beim Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Staats-Diener.

a) Durch wirkliche Erledigungen.

b) Durch Ueberweisung an andere Regierungen.

III. Bei dem Fonds zu besonderen Gnaden-Bewilligungen.

a) Durch wirkliche Erledigungen.

b) Durch Ueberweisung an andere Regierungen.

29.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, das Verfahren bei Einholung des Gutachtens der General-Münz-Direktion über die in Beschlag genommenen Münzen, und hiernächstige Abgabe des corpus delicti.

Das Königl. Kammergericht wird mit Bezug auf die Verfügung vom 2. Januar d. J. die in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen zu erfordernden Gutachten betreffend, und in Gefolge eines anderweiten Schreibens des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Lottum Excellenz, vom 22sten v. M. angewiesen:

die Requisition wegen Einholung eines Gutachtens über die in Beschlag genommenen Münzen von der Königl. General-Münz-Direktion offen an die Königl. Regierung zur weitern Beförderung zu übersenden, indem diese als Verwaltungs-Behörde von allen Angelegenheiten, welche falsche Münzen betreffen, Kenntniß haben muß.

Auch ist das corpus delicti nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an diese Behörde abzugeben.

Zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens sind auch die Untergerichte zu instruiren.

Berlin, den 11. September 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

Die obenstehende Verfügung wird zur Kenntniß aller übrigen Landes-Justiz-Collegien gebracht, um sich ebenfalls darnach zu achten.

Berlin, den 11. September 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

30.

Bekanntmachung des Königl. Saats-Ministerii, wegen Circulation der Mansfelder Ausbeute-Thaler.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werden, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königl. Münze, und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Königl. Preuß. Staaten, vom 30. September 1821 dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach weder im Feingehalte noch im Gewichte irgend einen Unterschied, auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen nach dem allegirten Gesetz ausgeprägten Thaler haben, als daß auf dem Revers statt des Königl. Wappens, die Worte:

Segen des
Mansfelder
Bergbaues

befindlich sind, diese werden von derselben Inschrift eingefaßt (Ein Thaler XIV. Eine F. M.), welche bei den übrigen Preuß. Thalern das Königl. Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen anderen Preuß. Thalern überall in Circulation kommen können; so wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1826.

Königl. Staats-Ministerium.

31.

Rescript des Königl. Staats-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Stralsund, daß die fremden Zweidrittelstücke nicht mehr als currente Landesmünze angesehen werden sollen.

Die Verordnungen des vormaligen Königl. schwedischen Statthalters und der Regierung zu Stralsund vom 10. December 1777 und vom 9. Februar 1790, durch welche „wegen Mangels an Silbergelde, den nach dem Leipziger Fuß von 1690 ausgeprägten vollwichtigen Kursächsischen, Brandenburgschen, Braunschweig- und Lüneburgschen Zweidrittelstücken der gesetzliche Landes-Cours bis auf anderweite Verfügung gestattet worden ist," werden, da der Beweggrund dieser Verordnungen nicht mehr vorhanden, und deren Zweck durch die in dem Herzogthum Neu-Vorpommern zur Ausführung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten vom 30. September 1821 (Gesetzsammlung No. 673.) bereits erreicht, so wie auch die Annahme aller fremden Münzsorten bei den Königl. Kassen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821 (Gesetzsammlung No. 678.) schon untersagt ist, hierdurch nach dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 20. April 1825 und der Petition der zum Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage versammelten Stände vom 14. April 1826 gemäß, ausdrücklich und mit der Bestimmung aufgehoben: daß die im Eingange dieser Verfügung genannten Zweidrittelstücke vom 1. Januar 1827 ab nicht mehr als currente Landes-Münze angesehen, sondern in ihrem Werthe nach der Vergleichungs-Tabelle vom 27. November 1821 (Gesetzsammlung No. 685.) geschätzt werden sollen. Auf die privatrechtlichen Verhältnisse aber, welche während der gesetzlichen Wirksamkeit der schwedisch-pommerschen Regierungs-Verordnungen vom 10. December 1777 und vom 9. Februar 1790 durch Verträge entstanden sind, hat die gegenwärtige Bestimmung keinen Einfluß,

indem die aus Verträgen entspringenden rechtlichen Folgen, nach den Grundsätzen der zur Zeit der Abschließung des Vertrages bestehenden Gesetzgebung sich regeln, und wo unter den Contrahenten deshalb Streit entsteht, von den Gerichten (denen übrigens überlassen bleibt, ob in einzelnen Fällen ein Gutachten des General-Münz-Wardeins zu erfordern) solchergestalt zu beurtheilen sein werden.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Amtsblatt der Königl. Regierungen zu Stralsund und zu Stettin zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. November 1826.

Königl. Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman.
v. Motz.

32.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen in Domainen- und Forst-veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten betreffend.

Es ist bisher in Hinsicht der Bezahlung und Wiedereinziehung der Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten, nicht überall gleichmäßig verfahren worden, und sehe ich mich daher veranlaßt, die Königl. Regierungen hierüber mit folgender Anweisung zu versehen.

In die Amtsblätter müssen alle Bekanntmachungen, sie mögen die Veräußerung oder die Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken betreffen, unentgeldlich aufgenommen, und dürfen dafür so wenig den Käu-

fern oder Pächtern, als der Königl. Kasse die Kosten zur Last gelegt werden.

In die Intelligenzblätter, deren Ertrag durch die General-Post-Kasse zu den Revenüen des Militair-Waisenhauses in Potsdam fließt, müssen die Bekanntmachungen von Veräußerungen ebenfalls unentgeldlich aufgenommen werden, Bekanntmachungen in Verpachtungs-Angelegenheiten werden aber in dieselben und in sofern unentgeldlich aufgenommen, als die Licitationen oder Submissionen fruchtlos abgehalten worden; kommt dagegen der Vertrag zu Stande, so müssen die Insertions-Kosten bezahlt werden, und es ist daher nöthig, daß bei Verpachtungen durch Licitation oder Submission die Tragung derselben den Pächtern zur Bedingung gemacht werde.

Bei den Insertionen in die Zeitungen und andere öffentliche Blätter kommt es zunächst auf den Inhalt der Privilegien und Concessionen der Unternehmer an. Sind letztere danach verpflichtet, die Bekanntmachungen unentgeldlich aufzunehmen, so ist von dieser Verpflichtung stets Gebrauch zu machen, und namentlich auch dahin zu sehen, daß den Pächtern die Tragung von Insertions-Kosten, welche die Unternehmer zu fordern kein Recht haben, nicht aufgebürdet werde.

Sind die Unternehmer dagegen zur unentgeldlichen Aufnahme der Bekanntmachungen nicht verpflichtet, so sind die Insertions-Kosten in Veräußerungs-Angelegenheiten dennoch nicht den Erwerbern besonders zur Last zu legen, sondern aus den dazu bestimmten Fonds zu bezahlen; in Verpachtungs-Angelegenheiten ist aber in diesem Falle die Tragung derselben den Pächtern zur Bedingung zu machen, und deren Zahlung aus der Königl. Kasse nur dann zu leisten, wenn die Licitation oder die Submission fruchtlos ausfällt, und die Unternehmer die Bezahlung dessen ungeachtet zu fordern berechtigt sind.

In den Veräußerungs-Bedingungen bedarf es hiernach überall einer besondern Bestimmung wegen der Insertions-Kosten nicht. Bei Verpachtungen im Wege der Licitation oder Submission ist dagegen zur Vermeidung

eines Anspruchs an die Königl. Kasse die Bedingung stets dahin zu stellen,

daß Pächter, in so weit die Insertion nicht unentgeldlich geschehen müsse, die Kosten der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu tragen haben.

Uebrigens wird in Hinsicht der hiesigen Vossischen und Haude und Spenerschen Zeitungs-Expeditionen noch bemerkt, daß sie die Bekanntmachungen von Domainen- und Forst-Veräußerungen unbedingt, von Verpachtungen aber nur dann unentgeldlich in ihre Zeitungen aufzunehmen haben, wenn die Licitation oder Submission erfolglos abgehalten wird.

Berlin, den 11. November 1826.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

33.

Extrakt aus dem Circular-Rescript der General-Direktion der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die künftige Verwaltung des Kalender-Stempelwesens betreffend.

„Da in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 unter D. II. No. 4. festgesetzt ist, daß auch die Bearbeitung des Kalenderwesens an die Provinzial-Steuer-Direktoren übergehen und in den Provinzen, wo Steuer-Direktoren nicht bestellt sind, der für die Verwaltung der indirekten Steuern angeordneten Abtheilung der Regierung obliegen soll; so wird für die künftige Verwaltung dieses Gegenstandes hierdurch nachstehende allgemeine Anweisung ertheilt.

§. 4.

Wegen der Materialien zu dem chronologischen, astronomischen und genealogischen Theile ihrer Kalender und der Nachrichten über das Postwesen und die Jahrmärkte,

müssen die inländischen Kalender-Verleger, nach wie vor, sich unmittelbar an die hiesige Königl. Kalender-Deputation wenden, so wie ihnen auch ferner obliegt, bei der Censur-Behörde sich durch Vorlegung der von der Königl. Kalender-Deputation durch ihre Unterschrift und Untersiegelung vollzogenen Kalender-Materialien darüber auszuweisen, daß die Kalender, für welche sie die Erlaubniß zum Druck nachsuchen, in Hinsicht des gedachten Theils ihres Inhalts mit diesen Materialien übereinstimmen. Die Kosten-Beiträge, welche die Kalender-Verleger für diese Materialien zu entrichten haben, und die für das Tausend der Auflage

a. bei Quart-Kalendern, acht Thaler,
b. bei Oktav- und Duodez-Kalendern, zwei Thaler,
c. bei Sedez-Kalendern aber einen Thaler

betragen, werden fernerhin von der Königl. Kalender-Deputation erhoben.

Berlin, den 14. September 1826.

Der General-Direktor der Steuern.

Maassen.

34.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cölln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 und einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 14. September d. J. wird die Bearbeitung des Kalenderwesens vom 1. Januar k. J. ab, an die unterzeichnete Behörde übergehen. Für die künftige Verwaltung dieses Gegenstandes sind folgende allgemeine Vorschriften gegeben worden.

1) Die Stempelung der im Inlande verlegten Kalender so wie die Erhebung der Abgabe für deren Stempelung wird, von dem vorbemerkten Zeitpunkte ab, bei dem Haupt-Zoll- oder dem Haupt-Steuer-Amte

des Bezirks Statt finden, in welchem der Verleger seinen Wohnort hat.

2) Die Stempelung der aus dem Auslande eingehenden Kalender wird dagegen den Haupt-Zoll-Aemtern übertragen, in deren Bezirk dergleichen Kalender zuerst die Königl. Staaten berühren.

3) Wegen der Materialien zu den chronologischen, astronomischen und genealogischen Theile ihrer Kalender und der Nachrichten über das Postwesen und die Jahrmärkte, müssen die inländischen Kalender-Verleger sich nach wie vor unmittelbar an die Königl. Kalender-Deputation zu Berlin wenden, so wie ihnen auch ferner obliegt, bei der Censur-Behörde sich durch Vorlegung der von der Königl. Kalender-Deputation durch ihre Unterschrift und Untersiegelung vollzogenen Kalender-Materialien darüber auszuweisen, daß die Kalender, für welche sie die Erlaubniß zum Druck nachsuchen, in Hinsicht des gedachten Theils ihres Inhalts mit diesen Materialien übereinstimmen.

Die Kosten-Beträge, welche die Kalender-Verleger für diese Materialien zu entrichten haben, und die für das Tausend der Auflage

a) bei Quart-Kalendern acht Thaler;

b) bei Oktav- und Duodez-Kalendern zwei Thaler;

c) bei Sedez-Kalendern einen Thaler

betragen, werden fernerhin von der Königl. Kalender-Deputation erhoben.

4) Auf die Beachtung der bestehenden Vorschrift, daß die ganze Auflage eines jeden Kalenders unmittelbar hinter einander zur Stempelung gelangt, wird auch fernerhin strenge gehalten werden, indem den Kalender-Verlegern nicht gestattet werden kann, daß sie einen Theil der Auflage ungestempelt unter dem Vorwande zurückbehalten, ihn nach Maaßgabe ihres Bedürfnisses nachstempeln lassen zu wollen.

Es muß daher, sobald eine solche Nachstempelung verlangt wird, glaubhaft nachgewiesen werden, daß der ganz ungewöhnliche Fall einer zweiten Auflage eingetreten ist,

widrigenfalls die versäumte rechtzeitige Kalender-Stempelung als eine Kalenderstempel-Contravention gerügt und bestraft werden soll.

5) Bei der Entscheidung, zu welchem Formate die zur Stempelung vorgelegten Kalender gehören, wird die Bogengröße von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite zum Grunde gelegt werden. Kalender, welche auf Papier von größern Dimensionen gedruckt sind, müssen daher, wenn sie für Kalender in Oktav ausgegeben werden, wie Kalender in Quart; wenn sie für Kalender in kleinerem als Duodez-Formate ausgegeben werden, wie Kalender in Duodez gestempelt und versteuert werden.

6) In Hinsicht der Restitutionen für Kalenderstempel findet dasselbe Verfahren wie bei andern Stempel-Restitutionen Statt; sie müssen daher von den Kalender-Verlegern bei dem Haupt-Amte ihres Wohnorts nachgesucht, und durch Beifügung der gestempelten Bogen selbst justifizirt werden.

7) Bis zum Ablaufe des Jahres 1826 wird die Kalender-Stempelung noch bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse durch die damit beauftragten Beamten in der bisherigen Art bewirkt werden.

Cölln, den 17. November, 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

35.

Circular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden, Münster und Arnsberg, die Ablösung der kleinen Domanial-Renten betreffend *).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ka-

*) Im 2ten Hefte, S. 308 befindet sich über diesen Gegenstand ein Circular-Reskript vom 25. April 1826 abgedruckt, welches

binets-Ordre, vom 12ten d. M. auf meinen Antrag zu bestimmen geruhet, daß

1) die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823 für die Provinzen jenseit des Rheins, und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1824 für den ganzen Umfang der Monarchie nachgelassene Ablösung der kleinen Domanial-Renten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth und der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen, über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige zum 15fachen Betrage oder zu $6\frac{2}{3}$ Procent, so wie auch die bei Ablösung solcher Natural-Renten, welche hiernach zum 15fachen Betrage abgelöst werden können, gestattete Werthsberechnung derselben nach dem Satze von $\frac{2}{3}$ Theilen der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre mit Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre nur noch bis zum Schlusse d. J. Statt finden, von diesem Zeitpunkte ab aber diese Erleichterungen, worüber die Königl. Regierung durch die Verfügung vom 7. December 1824 mit Anweisung versehen ist, aufhören sollen.

Die Königl. Regierung wird daher hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten, und solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gleichzeitig haben des Königs Majestät durch die vorgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß:

2) in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine der Ablösungssatz auf dem 25fachen Geldbetrag des abzulösenden Objekts festgesetzt werde, und daß,

3) in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 21. April 1825 über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer gegeben ist, bei Ablösung von Diensten,

seiner unvollständigen Aufnahme wegen, und richtiger unterm 28. ejd. erlassen, durch die gegenwärtig hier aufgenommenen Verfügungen ersetzt wird.

Natural- und Geldleistungen, welche dem Domainen-Fiskus von Grundstücken zustehen, die eigenthümlich oder zu Erbpachts- oder Erbzins-Rechten besessen werden, die Grundsätze der Ablösungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 einstweilen in der Art zur Anwendung kommen dürfen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes bei der freiwilligen Uebereinkunft mit den Prästationspflichtigen den Regierungen zum Anhalt dienen sollen, um das maximum der Bewilligungen zu ermessen, welches sie den Pflichtigen bei freiwilligem Uebereinkommen von Seiten der Domainen-Verwaltung einzuräumen, ermächtigt sind.

Auch hiernach hat die Königl. Regierung daher sich zu achten, und bedarf es also insbesondere auch nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. December v. J. Seite 7. Abschnitt C. in allen Fällen, wo die Ablösungen in den von dem Gesetze vom 21. April 1825 betroffenen Landestheilen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 7. Juni 1821 regulirt werden, und den Reluenten ein Mehreres als hiernach zulässig ist, nicht eingeräumt wird, meiner Genehmigung nicht.

Berlin, den 28. April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

36.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an die Königl. Regierungen zu Trier und Aachen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. auf meinen Antrag zu bestimmen geruhet, daß

(wie in der vorhergehenden Circular-Verfügung bis zu den Worten: zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.)

Gleichzeitig haben des Königs Majestät zu genehmigeruhet, daß

2) es jenseit des Rheins bei den Ablösungssätzen des 20fachen Geldbetrages für die Geld- und des 25fachen Geldbetrages für die Natural-Renten vorerst verbleibe, dagegen alle Geld- und Natural-Renten, für welche es der Verwaltung an hinreichenden Erhebungs-Titeln fehlt, mit Einschluß derjenigen, die seit dem Jahre $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ durch freiwilliges Anerkenntniß der Debenten wieder flüssig geworden sind, fernerhin, zum 15fachen Geldbetrage abgelöst, oder dafür an dritte Personen eventuell verkauft werden dürfen. Auch hiernach hat die Königl. Regierung sich ferner zu achten.

Berlin, den 28. April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

37.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierungen zu Düsseldorf und Cölln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. auf meinen Antrag zu bestimmen geruht, daß

(wie in dem vorhergehenden Rescripte)

Gleichzeitig haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß

2) in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein der Ablösungssatz auf den 25fachen Geldbetrag des abzulösenden Objekts festgesetzt werde, daß

3) es jenseit des Rheins bei den Ablösungssätzen des 20fachen Geldbetrages für die Geld und des 25fachen Geldbetrages für die Natural-Renten vorerst verbleibe, dagegen alle Geld- und Natural-Renten, für welche es der Verwaltung an hinreichenden Erhebungs-Titeln fehlt, mit Einschluß derjenigen, die seit dem Jahre $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ durch freiwillige Anerkenntniß der Debenten wieder flüssig geworden sind, fernerhin zum

15fachen Geldbetrage abgelöst, oder dafür an dritte Personen eventuell verkauft werden dürfen, und

4) daß in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 21. April 1825 über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer gegeben ist, bei Ablösung von Diensten, Geld- und Natural-Leistungen, welche dem Domainen-Fiskus von Grundstücken zustehen, die eigenthümlich oder zu Erbpachts- oder Erbzins-Rechten besessen werden, die Grundsätze der Ablösungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 einstweilen in der Art zur Anwendung kommen dürfen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes bei der freiwilligen Uebereinkunft mit den Prästationspflichtigen den Regierungen zum Anhalt dienen sollen, um das maximum der Bewilligungen zu ermessen, welches sie den Pflichtigen bei freiwilligem Uebereinkommen von Seiten der Domainen-Verwaltung einzuräumen ermächtigt sind. Auch hiernach hat die Königl. Regierung sich daher zu achten, und bedarf es also insbesondere auch nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. December v. J. Seite 7. Abschnitt C. in allen Fällen, wo die Ablösungen in den von dem Gesetze vom 21. April 1825 betroffenen Landestheilen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 7. Juni 1821 regulirt werden, und den Reluenten ein Mehreres als hiernach zulässig ist, nicht eingeräumt wird, der diesseitigen Genehmigung nicht.

Berlin, den 28. April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

38.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Coblenz, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ka-

binets-Ordre vom 12ten d. M. auf meinen Antrag zu bestimmen geruht, daß

(wie in dem vorangegangenen Rescripte)

Gleichzeitig haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß

2) in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein der Ablösungssatz auf den 25fachen Geldbetrag des abzulösenden Objekts festgesetzt werde, daß

3) es jenseit des Rheins bei den Ablösungssätzen des 20fachen Geldbetrags für die Geld und des 25fachen Geldbetrags für die Natural-Renten vorerst verbleibe, dagegen alle Geld- und Natural-Renten, für welche es der Verwaltung an hinreichenden Erhebungs-Titeln fehlt, mit Einschluß derjenigen, die seit dem Jahre $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ durch freiwilliges Anerkenntniß der Debenten wieder flüssig geworden sind, fernerhin zum 15fachen Geldbetrage abgelöst, oder dafür an dritte Personen eventuell verkauft werden dürfen. Auch hiernach hat die Königl. Regierung sich ferner zu achten.

Berlin, den 28. April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

39.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierungen der Provinzen Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. auf meinen Antrag zu bestimmen geruhet, daß die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823 ꝛc. (wie in dem vorhergehenden Rescripte, sub Nro. 35. bis zu den Worten: zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.)

Berlin, den 28. April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

40.

Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. auf meinen Antrag zu bestimmen geruhet, daß

(wie in dem sub No. 35. vorangegangenen Circular-Rescripte bis zu den Worten: „aufhören sollen.")

Die Königl. Regierung wird daher hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, wonach also die Ablösungen im dortigen Bezirke vom 1. Januar 1827 an, ohne Unterschied der Höhe der Rente nur zum 20fachen Betrage derselben geschehen dürfen, zu achten, und solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gleichzeitig haben des Königs Majestät durch die vorgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. zu genehmigen geruhet,

2) daß in dem Großherzogthum Posen bei Ablösung von Diensten, Natural- und Geld-Leistungen, welche dem Domainen-Fiskus von Grundstücken zustehen, die eigenthümlich oder zu Erbpachts- oder Erbzins-Rechten besessen werden, die Grundsätze der Ablösungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 einstweilen in der Art zur Anwendung kommen dürfen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes bei der freiwilligen Uebereinkunft mit den Prästationspflichtigen den Regierungen zum Anhalte dienen sollen, um das maximum der Bewilligungen zu ermessen, welches sie den Pflichtigen bei freiwilligem Uebereinkommen von Seiten der Domainen-Verwaltung einzuräumen ermächtigt sind.

Auch hiernach hat die Königl. Regierung sich daher zu achten, und bedarf es also nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. December v. J. Seite 7.

Abschnitt C. in allen Fällen, wo die Ablösungen im Großherzogthum Posen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 7. Juni 1821 regulirt werden, und den Reluenten ein Mehreres als hiernach zulässig ist, nicht eingeräumt wird, meiner Genehmigung nicht.

Berlin, den 28. April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

B.

Steuern.

41.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Hebe-Rolle vom 19. November 1824 betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Hebe-Rolle vom 19. November 1824 erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Von Roheisen, welches nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. Litt. a. der Ausgangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner unterworfen war, ist künftig in den östlichen Provinzen nur eine Ausgangs-Abgabe von

„Sieben Sgr. 6 Pf. für den Zentner“

zu entrichten.

2) Art. 33. Nr. 2. sind auch die in die westlichen Provinzen eingehenden Steinkohlen mit der Eingangsabgabe von Drei Silbgr. für den Zentner betroffen.

Ausnahmen hiervon treten auf der Grenzlinie von Grotenrath bei Geilenkirchen (Haupt-Amts-Bezirk Wassenberg) bis Twisteden bei Kaevelaer (Haupt-Amts-Bezirk Kaldenkirchen) einschließlich der auf beide Orte führenden Zollstraßen ein, auf welcher Grenzstrecke die bisherigen Eingangsabgaben von Einem Silbgr. für den Zentner Steinkohlen ferner erhoben werden.

3) Der in der Heberolle Abschnitt IV. Nr. 2. auf 3 Sgr. für den Zentner festgesetzte Zollsatz für die Waarendurchfuhr auf dem Straßenzuge über Lützen und Eckartsberga, wird mit der in Erfurt zu erhebenden Durchgangs-Abgabe vereinigt, und auf den Betrag von „fünf Sgr. für den Zentner“ festgesetzt.

Berlin, den 27. Oktober 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

42.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg, die Steuerverfassung in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regierungs-Bezirks betreffend.

In Folge der im 14ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober c.,

über die Regulirung der Steuern in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regierungs-Bezirks,

und in Gemäßheit einer wegen Ausführung dieser Bestimmungen unterm 12ten d. M. ergangenen Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern, wird dem Publikum hinsichtlich der Behandlung des Verkehrs zwischen diesen Landestheilen und dem geschlossenen Lande im Allgemeinen Folgendes bekannt gemacht:

I. Behandlung der in der Stadt Erfurt nach den Gesetzen vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820 versteuerten und nach dem geschlossenen Lande gehenden Gegenstände.

1) Branntwein, Essig und Bier, in Erfurt gefertigt, geht, auf Deklarationsscheine des dortigen Hauptsteueramtes, über Haupt-Zoll-Aemter und das Neben-Zoll-Amt 1ster Ordnung zu Sömmerda abgabenfrei ein.

2) Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren werden vom Hauptsteueramt Erfurt in gleicher Art nach dem Zollverbande abgefertigt, müssen aber, wenn sie nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt des letztern bestimmt sind, außer dem Deklarationsschein noch mit einem Versendungsschein jenes Amtes bezettelt sein.

II. Versendung unversteuerter Gegenstände aus Erfurt, unter Begleitschein-Kontrolle nach dem geschlossenen Lande.

Dieser Fall kann nur bei fremden Branntwein, Arrak und Rum, der unversteuert auf dem Packhofe zu Erfurt gelagert hat, und demnächst nach dem Zollverbande gesendet werden soll, vorkommen. Dergleichen Branntwein ꝛc. geht in solchen Fällen unter Begleitschein-Kontrolle des Hauptsteueramts zu Erfurt ganz unversteuert aus der Stadt, und das Haupt-Zoll-Amt des Einganges hat, wenn nicht die Eingangsabgabe dort erlegt wird, den Begleitschein bloß zu visiren, und den Branntwein ꝛc. zur Versteuerung beim Hauptamte des Bestimmungsortes abzulassen.

III. Unversteuerte, von Packhöfen im geschlossenen Lande nach Erfurt gehende Gegenstände.

Die Spezial-Heberolle für die Stadt Erfurt vom 3. Oktober c. setzt in der 4ten Abtheilung unter VII. fest, daß ausländische Waaren, die im allgemeinen Tarif vom 19. November 1824 mit mehr als 15 Sgr. Eingangsabgaben pro Centner belegt sind, von den Haupt-Zoll-Aemtern und aus den öffentlichen Waarenniederlagen in-

nerhalb der Zollinie mit Begleitscheinen nach Erfurt abgefertigt werden können. Gegenstände dieser Art gehen ganz unversteuert unter Begleitschein-Kontrolle nach Erfurt, wo sie die dortigen Eingangsabgaben zu erlegen haben. Die Begleitscheine über dergleichen Waaren müssen dem Gränzausgangsamte zur Visirung vorgelegt werden.

IV. Gegenstände, die aus dem freien Verkehr des geschlossenen Landes abstammen und abgabenfrei in die Stadt Erfurt ein- oder durchgeführt werden sollen.

Gegenstände dieser Art werden nach den Vorschriften des Instruktions-Anhanges vom 12. Januar 1819 behandelt, folglich mit Deklarationsscheinen zum freien Eingange nach Erfurt abgefertigt.

V. Gegenstände, die mit der Bestimmung nach Erfurt vom Auslande eingehend, vorher das geschlossene Land berühren.

1) Sind solche Gegenstände durch die allgemeine Heberolle mit keiner höheren Abgabe als 15 Sgr. pro Centner belegt, so erhalten dieselben gegen deren Entrichtung beim ersten Gränzeingangsamte ihre vollständige Abfertigung, und gehen demnächst auf Declarationsscheine abgabenfrei in Erfurt ein.

2) Besteht der Transport aus höher als mit einer Eingangsabgabe von 15 Sgr. belegten Artikeln, so werden die Waaren vom Gränzeingangsamte, dem die Bestimmung derselben nach Erfurt sofort beim Eingange deklarirt werden muß, unverabgabt unter Begleitschein-Kontrolle nach Erfurt abgelassen.

Das Gränzausgangsamt, welches im Begleitschein benannt sein muß, revidirt die Ladung, und versieht, wenn alles in der Ordnung ist, den Begleitschein mit einem Passageattest, und so gelangt derselbe mit der Waare an das Hauptsteueramt zu Erfurt.

Wenn Gegenstände, die nach der allgemeinen Erhebungsrolle nur der Eingangsabgabe von 15 Sgr. unterliegen,

mit höher impostirten zugleich geladen sind, so wird nur von den ersteren an der Gränze die Eingangsabgabe erhoben. Dieser Theil der Waare geht auf den Grund des Begleitscheins und der über die erlegten Zollgefälle vom Ausgangsamte bescheinigten Quittung, oder wenn die Waare gleich beim Eingange in freiem Verkehr gesetzt worden ist, auf Deklarationsscheine abgabenfrei in Erfurt ein, wogegen bei den höher besteuerten Objekten das eben zu 2. beschriebene Verfahren Platz greift.

VI. Gegenstände, die vom Auslande eingehend, zuvor das geschlossene Land, und hiernächst auf ihren weiteren Transport ins Ausland die Stadt Erfurt noch berühren.

1) Von diesen Gegenständen wird im geschlossenen Lande die dort tarifmäßige Durchfuhrabgabe erhoben; das Gränzausgangsamt visirt die darüber ertheilte Quittung unter Bestimmung der Gültigkeitsfrist für den weitern Transport bis Erfurt, wo dann die Waare frei von der örtlichen Durchgangsabgabe transitirt.

Der Durchgang durch das geschlossene Land unterliegt zur Sicherung des dortigen Steuerinteresse, unabhängig von der Bestimmung nach Erfurt, der gewöhnlichen Begleitschein-Kontrolle.

2) Sind bei solchem Durchgange, theils für Erfurt selbst bestimmte, theils weiter nach dem Auslande gehende Gegenstände geladen, so müssen mehrere Begleitscheine genommen, und die Abfertigung nach Maaßgabe vorstehender Bedingungen verschieden behandelt werden.

Diese Einrichtung findet nur auf solche Ladungen Anwendung, die direkt durch das geschlossene Land und durch Erfurt transitiren. Gegenstände, welche dagegen als Speditions- oder Kommissionsgut im zwischenliegenden Auslande umgeladen werden, haben auf Anrechnung der bereits im geschlossenen Lande erlegten Durchfuhrabgabe keinen Anspruch, sondern werden in Erfurt so behandelt, als wären sie unmittelbar vom Auslande gekommen.

VII. Gegenstände, die beim Ueberschreiten der Zoll-Linie einer Ausgangsabgabe unterliegen.

Die Ausgangsabgaben von denjenigen Gegenständen, welche die allgemeine Heberolle mit einer solchen belegt, kommen beim Ausgange aus dem geschlossenen Lande ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Ladung nach Erfurt oder den übrigen ausgeschlossenen Landestheilen zur Erhebung.

VIII. Postverkehr.

1) Die vom Auslande mit den Fahrposten in die ausgeschlossenen Landestheile, incl. der Stadt Erfurt eingehenden Gegenstände bedürfen der begleitenden Deklaration nach §. 1. der Bekanntmachung vom 27. September 1825 wegen der mit den Fahrposten ein- oder ausgehenden Waaren nicht. Poststücke, welche in die Stadt Erfurt eingehen, sind von den bestimmungsmäßigen Empfängern beim Hauptsteueramte eventuell nach dort erfolgter Revision und Versteuerung in Empfang zu nehmen.

2) Gegenstände, die aus den ausgeschlossenen Landestheilen mit den Fahrposten in das geschlossene Land übergehen, müssen wie die vom Auslande dorthin kommenden Poststücke mit jener im §. 1. der Bekanntmachung über den Postverkehr vorgeschriebenen Erklärung begleitet sein.

3) Bestehen die sub 2. gedachten Poststücke in solchen Objekten, die auf Deklarationsscheine abgabenfrei in das geschlossene Land eingehen, so treten sie gleich nach Erreichung des ersten Gränzamtes ins freie Verkehr; der zum Poststück gehörende Deklarationsschein aber begleitet dasselbe bis zum Bestimmungsorte, und bleibt dort als Belag des Posteingangs-Conti.

4) Gegenstände, die aus dem freien Verkehr im geschlossenen Lande abstammen, und mit der Post nach Erfurt gehen, werden, wenn der Absender den abgabenfreien Eingang derselben in die Stadt Erfurt in Anspruch nimmt, ganz so behandelt, wie die aus dem Zollverbande durch das Ausland wieder nach dem geschlossenen Lande gehenden Poststücke.

Der Absender muß, wenn sich im Versendungsorte ein Hauptamt befindet, dergleichen Päckereien mit Deklarationsschein, amtlicher Abfertigung und Verbleiung versehen, zur Post befördern, oder denselben eine offene Erklärung beifügen, auf deren Grund die entsprechende Abfertigung und der Colliverschluß von der Steuerstelle des Ausgangsortes besorgt wird.

Das Steuer-Regulativ für Erfurt wird überhaupt hinsichtlich des Verkehrs zwischen dort und dem benachbarten Zollverbande noch nähere Bestimmungen enthalten.

Was endlich

IX. den Eingang von Erzeugnissen oder Fabrikaten der ausgeschlossenen Landestheile anbelangt;

so wird dieser Verkehr nach den hierunter besonders ergangenen ministeriellen Bestimmungen behandelt.

Sämmtliche Hauptämter der hiesigen Provinz sind nach Maaßgabe gedachter Anordnungen von mir mit Instruktion über diesen Gegenstand versehen; eben so die verschiedenen Abfertigungsstellen in dem von der Zoll-Linie ausgeschlossenen Theile des Erfurter Departements, und jeder Gewerbtreibende kann bei ihnen Belehrung in dieser Angelegenheit finden.

Magdeburg, den 28. December 1826.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.

Sack.

43.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbsteuerpflichtigkeit der ausländischen Handwerker betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. Juni d. J. eröffnet, daß mit Aufhebung der in dem gemeinschaftlichen Circular der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. März 1822 enthaltenen Be-

stimmungen, wonach ausländische Handwerker, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, selbst dann, wenn sie ohne Gehülfen arbeiten, Gewerbesteuer erlegen müssen, hiernach allgemein festgesetzt wird: daß ausländische Handwerker, welche im Inlande ihr Gewerbe treiben wollen, Gewerbsteuer zu entrichten nur unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sind, unter denen die Gewerbsteuerpflichtigkeit inländischer Handwerker eintritt.

Sie sind jedoch schuldig, allen Polizei-Vorschriften, welchen die Inländer Genüge leisten müssen, bei Vermeidung der, auf die Nichtbeachtung gesetzten Strafen sich zu unterwerfen, und müssen auch dem §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 gemäß, der Communal-Behörde die vorgeschriebene Anzeige von dem Anfange und dem Aufhören ihres Gewerbs-Betriebes machen, widrigenfalls sie in die durch den §. 39. ibid. angeordneten Strafen verfallen. Hinsichtlich des Gewerbs-Betriebs der Ausländer im Umherziehen, hat es bei den Vorschriften im §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 sein Bewenden.

Berlin, den 17. September 1826.

An
die Königl. Regierung zu Erfurt.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 17. September 1826.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

v. Schuckmann. v. Motz.

44.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbesteuer der Schiffer betreffend.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei der Erhebung der Gewerbsteuer von dem Schiffer-Gewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen die gesetzlichen Vor-

schriften nicht überall richtig angewendet worden sind; es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung Seitens der Königl. Regierung festgesetzt:

1) Die für das Schiffer-Gewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbsteuer ist ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Schiffer, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Terminen von ihnen erhoben werden kann, oder die außerhalb dieses Wohnsitzes, ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbe-Steuer angeordneten Behörde anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der gedachten Voraussetzung völlig denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4) Ein höherer Steigerungssatz muß sogleich angewendet werden, als das Maximum der Lastenzahl für den vorausgehenden Steigerungssatz übersteigen wird, sei es auch nur um eine Last; es findet also Anwendung der Steuersatz von 4 Rthlr. auf alle Schiffe von mehr als 12 bis zu 18 Lasten Tragbarkeit einschließlich, der Steuersatz von $5\frac{1}{3}$ Rthlr. auf alle Schiffe von mehr als 18 Lasten bis zu 24 Lasten Tragbarkeit einschließlich u. s. w.

5) In den, dem Circulare vom 21. November 1822 gemäß, dessen sorgfältige Befolgung allgemein in Erinnerung gebracht wird, den Schiffern auf einem gedruckten Formulare zu ertheilenden Bescheinigungen ist ausdrücklich die Zahl von Lasten zu bemerken, welche der Schiffer als diejenige angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermag, und sind die Steuer-Behörden an Orten, wo schiffbare Flüsse und Kanäle sich befinden, nach Unterschied unmittel-

bar oder durch Requisition des Provinzial-Steuer-Direktors anzuweisen, daß sie nicht allein dem Circular vom 21. November 1822 gemäß, durch Vorzeigung der vorgeschriebenen Bescheinigung sich darüber Auskunft geben lassen, daß überhaupt die Gewerbsteuer für das laufende Jahr berichtigt wird, sondern auch, wenn durch Vergleichung der dem Schiffer über die Gewerbsteuer ertheilten Bescheinigung mit den übrigen amtlichen Schiffs-Papieren sich ergeben sollte, wie er die Tragbarkeit seines Schiffes um mehr als 6 Lasten zu gering angegeben hat, die auf solche Weise entdeckte Gewerbsteuer-Defraudation sofort der Königl. Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe von dem Schiffer angemeldet war, unter Einsendung einer beglaubigten Abschrift der von dem Schiffer producirten Bescheinigung über die Gewerb-Steuer, auf welcher zugleich, daß solches geschehen, bemerkt werden muß, zur Veranlassung der Bestrafung des Schiffers anzeigen.

6) Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbsteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, ist derselbe zur Produktion der seinem Schiff im abgewichenen Jahr ertheilten Bescheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbsteuer berichtigt, und gegen die behauptete Tragbarkeit des Schiffes nichts erinnert worden.

Berlin, den 13. Oktober 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

45.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, die von der Rhederei zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend.

Zu Beseitigung von Mißverständnissen, welche sich in Beziehung auf die von der Rhederei zu entrichtende Gewerbesteuer eingeschlichen zu haben scheinen, wird in Gemäßheit höherer Verfügung hiedurch bekannt gemacht:

1) daß zwar dann, wenn der, Correspondenz führende

Rheder Kaufmann ist, und selbst einen Antheil an dem Schiffe besitzt, von der Rhederei eine besondere Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll;

2) daß jedoch im entgegengesetzten Falle, wenn nemlich der Correspondenz-Rheder einen Antheil am Schiffe nicht besitzt, die Gewerbesteuer allerdings von der Rhederei zu berichtigen ist.

Sämmtliche Rheder, auf welche der Satz zu 2) Anwendung findet, werden daher hiedurch bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe aufgefordert, sofort den Betrieb ihres Gewerbes bei der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde anzumelden.

Stettin, den 28. December 1826.

Königl. Regierung.

46.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Gewerbesteuer der Handwerker rücksichtlich der Zeitbestimmung betreffend.

Die Vorschrift der über die Ausführung des Gewerbsteuer-Gesetzes unterm 23. November 1820 erlassenen Instruktion §. 6.

„daß Handwerker, bei denen die Zahl der Gehülfen ab„zuwechseln pflegt, z. B. Maurer und Zimmerleute, wenn „sie auch nur einige Zeit im Jahre zwei Gehülfen hal„ten, für das ganze Jahr als steuerpflichtig zu halten „sind,“

wird hiermit, auf den Grund einer höheren Ortes ergangenen Bestimmung dahin erläutert, daß dieselbe sich eigentlich auf solche Handwerker, in deren Gewerbe es liegt, daß es nur während eines Theils des Jahres oder während der demselben günstigen Jahreszeit betrieben wird, bezieht.

In Hinsicht dieser muß es dabei bleiben, daß sie für die ganze Dauer des Jahres gewerbsteuerpflichtig sind, wenn

sie auch nur während der günstigen Jahreszeit das Gewerbe im steuerpflichtigen Umfange betrieben haben. Bei allen anderen Handwerkern aber muß gestattet werden, daß sie die Beschränkung ihres Gewerbes, durch welche es steuerfrei geworden, Behufs der Befreiung von der Steuer auch im laufenden Jahre anmelden dürfen.

Die Kreis- und Communal-Behörden haben hiernach zu verfahren; zugleich werden sie angewiesen, in den Abgangs-Listen jederzeit den Tag anzugeben, an welchem, Seitens der letztgedachten Handwerker die Abmeldung eingegangen ist, um demnach beurtheilen zu können, bis wie lange die Steuer entrichtet werden muß.

Trier, den 13. November 1826.

Königl. Regierung.

47.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Gewerbesteuer der Agenten von Versicherungs-Anstalten betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben auf diesseitige Anfragen mittelst hohen Rescripts vom 17ten v. M. entschieden, daß mit Rücksicht auf die Allerhöchste im 10. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Kabinets-Ordre vom 11. Juni d. J. gegenwärtig keinen Zweifel unterworfen ist, daß auch Agenten in- und ausländischer Versicherungs-Anstalten gewerbesteuerpflichtig sind.

Indem wir diese Entscheidung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Communal- und Kreis-Behörden hiermit an, die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften mit der Gewerbsteuer vom Handel sofort zu belegen, und die Beträge in die nächste Zugangs-Liste aufzunehmen. Sollten dergleichen Agenten aber umherreisend ihr Geschäft betreiben; so sind sie außerdem zur Lösung eines Gewerbscheins anzuhalten.

Trier, den 11. November 1826.

Königl. Regierung.

48.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Liquidirung der unbeibringlichen Klassen- und Gewerbesteuer-Quoten betreffend.

Durch eine Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist bestimmt worden, daß die, durch Zahlungs-Unvermögenheit der Steuerpflichtigen bei der Klassen- und Gewerbesteuer entstandenen Ausfälle in der Rechnung unserer Haupt-Kasse mit den von den Steuer-Einnehmern darüber anzufertigenden Listen belegt werden sollen, welche bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Ursachen der Rückstände und die persönlichen, die Niederschlagung begründenden Verhältnisse, wozu der Mangel an Exekutions-Objekten allein nicht ausreicht, sobald der Debent arbeitsfähig ist, Verdienst hat, in Lohn steht u. s. w. enthalten müssen. Sodann sind diese Listen von der Orts-Behörde, dem Steuer-Kontrolleur und dem Landrathe vollständig zu begutachten, und uns in duplo zur Entscheidung vorzulegen. Wenn selbige alsdann von der Orts-Behörde dahin attestirt worden, daß die von uns niedergeschlagenen Beträge in der Rolle gelöscht, und die Debenten davon in Kenntniß gesetzt sind, so sind dieselbe als Rechnungs-Beläge genügend, ohne daß es der Quittirung durch die einzelnen Nachlaß-Bewilligten fernerhin bedarf.

Die Steuer-Einnehmer werden daher hierdurch angewiesen, die fraglichen Liquidationen von dem laufenden Jahre an, nach dem nachstehenden Schema anzufertigen, und in duplo den Königl. Landräthen einzureichen, welche dieselben, nach eingeholtem Gutachten der Orts-Behörden, mit den erforderlichen Anträgen versehen, an uns zur Entscheidung zu befördern haben.

Cölln, den 10. November 1826.

Königl. Regierung.

Schema zur

Liquidation

über die von der Königl. Steuer-Kasse zu N. N. zur Niederschlagung in Antrag gebrachten resp. Klassen- Gewerbe- Steuer-Quoten aus der Bürgermeisterei N. N. pro 18

Ordnungs-Nummer.	Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Gewerbe.	Artikel der Heberolle, wo sie besteuert sind.	Jährlicher Steuer-Anschlag. R. S. P.	Darauf sind rückständig und uneinziehbar. R. S. P.	Ursachen der Uneinziehbarkeit	Gutachten der Orts-Behörde.	Bemerkungen des Steuer-Kontrolleurs.	Bemerkungen des Landraths.	Entscheidung der Königl. Regierung.

Antrag des Steuer-Einnehmers.

Da die vorgedachten Steuer-Quoten aus den vorstehend speziell angeführten Gründen nicht beizubringen sind, so wird auf die Niederschlagung der Summe von

N. N.

hiermit angetragen.

N. den . . .

Der Steuer-Einnehmer.

Schluß-Gutachten des Bürgermeisters.

Durch Einsicht der Heberollen habe ich mich davon überzeugt, daß die qu. Steuerquoten noch rückständig sind, wovon die Pos. 1. ꝛc. aus den speziell angeführten Gründen uneinziehbar sind; ferner wird bescheinigt, daß die Debenten weder pfändbare Mobilien, noch sonst Verdienst haben, wodurch die Berichtigung der Steuer erzielt werden könnte, endlich (jedoch nur bei der Gewerbesteuer), daß dieselben die Gewerbe nicht mehr betreiben, resp. ihnen gelegt worden sind.

N. den . . .

Der Bürgermeister.

Anträge des Steuer-Kontrolleurs und Landraths.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden besondern Bemerkungen wird auf einen Nachlaß zur Summe von

N. N.

mit der Bescheinigung angetragen, daß nach den eingesehenen Exekutions-Listen die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art, jedoch ohne Erfolg angewendet worden sind.

N. den . . .

Der Steuer-Kontrolleur. Der Landrath.

Bescheinigung des Bürgermeisters über die erfolgte Gutschreibung.

Daß, da inzwischen auf die erlassenen Steuerquoten gemäß der Heberollen keine Zahlung erfolgt ist, die niedergeschlagenen Posten nunmehr in der Rolle gelöschet, und die Debenten davon in Kenntniß gesetzt worden sind, bescheinigt

N. den . . . . .

Der Bürgermeister.

49.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen des Verkaufs ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und deren steuerfreien Einbringung in Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zentner.

In Folge hohen Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16ten v. M. No. 17289. wird dem Publiko die im Amtsblatt pro 1825 sub No. 35., Seite 86 erlassene Bekanntmachung vom 29. Januar v. J.

wornach zu den Erzeugnissen, welche Landleute ohne Hausir-Gewerbeschein auch außer den Markttagen durch Umhertragen in den Straßen feil bieten können, nicht Mehl gehört, und hinsichtlich des Mehlverkaufs außer den Markttagen der §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nur auf das von den Müllern selbst gefertigte Mehl Anwendung findet; auch Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, in Gemäßheit jenes Regulativs nur auf den Wochenmärkten, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen dürfen, wogegen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbschein lösen müssen,

hierdurch in Erinnerung gebracht, und es wird gleichzeitig bemerkt, daß nach §. 15. Litt. e. des Mahlsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 — conf. extraordinaire Beilage zu Stück XXXIX. pag. 23. des Amtsblatts pro 1820 —

derjenige sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, welcher die im §. 14. des gedachten Gesetzes benannten Waaren zum Handel in Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zentner mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

Dergleichen kleinere Quantitäten eingehender Mehl- und Fleischwaaren müssen daher beim Eingange in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte in den Thor-Kontroll-Aemtern oder Steuer-Hebestellen angemeldet werden, wenn selbige nicht in prozessualischen Anspruch genommen werden sollen.

Oppeln, den 2. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

50.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Untersuchungen gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Contraventionen betreffend.

Da in dem §. 4. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91 und 92. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuer-Contravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Contraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Confiscats, nicht die Summe von 50 Rthl. überschreitet; so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die, von diesen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichts-Ordnung ein-

geführt ist, durch den Herrn Justiz-Minister Excellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbsteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Steuer-Erhebungs-Behörden zu bringen.

Berlin, den 5. Oktober 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

51.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Justiz-Behörden, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, die Untergerichte seines Bezirks im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contravention gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Akten überliefert worden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet; in welchem letzteren Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Ober Landesgericht einzuschicken sind.

Berlin, den 18. September 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

52.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Bestrafung der von untergeordneten Behörden und Beamten begangenen Stempel-Kontraventionen betreffend.

Die Königl. Regierung verkennt in Ihrem Berichte vom 5ten d. M., die Festsetzung von Stempel-Strafen gegen die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten betreffend, daß Stempel-Kontraventionen, welche einem Beamten bei seiner Dienst-Verwaltung zur Last fallen, sich von andern Steuer-Uebertretungen sehr wesentlich darin unterscheiden, daß der Beamte in der Regel kein persönliches Interesse dabei hat, den Stempel zu umgehen; daß Falls er die Beobachtung des Stempel-Gesetzes in seiner Amtsführung vernachläßigt, das ihm zur Last fallende Vergehen seiner eigentlichen Natur nach in der Regel keine Steuer-Defraudation, sondern ein reines Amts-Vergehen ist, das nur darum mit derselben Strafe, wie die Defraudation der Abgabe geahndet werden soll, weil in den meisten Fällen die Verkürzung der letzteren durch ein solches Amts-Vergehen wirklich herbeigeführt wird.

Die Rücksicht auf die wahre Natur eines solchen Vergehens hat auch offenbar die gesetzliche Bestimmung herbeigeführt, daß die Festsetzung der dadurch verwirkten Strafe von der dem Beamten vorgesetzten Behörde ausgehen soll, und es ist kein hinreichender Grund vorhanden, von dieser ganz allgemeinen Regel, lediglich in Hinsicht auf die der Königl. Regierung untergeordneten Beamten, eine Ausnahme zu machen, zumal auch bei denjenigen Königl. Regierungen, welchen noch jetzt die Verwaltung der indirekten Steuern obliegt, bei richtiger Anwendung des Stempel-Gesetzes dergleichen Straf-Festsetzungen doch nicht von der Abtheilung der indirekten Steuern, sondern von derjenigen Abtheilung ausgehen müssen, welche die dem Beamten vorgesetzte Dienst-Behörde ist.

Auf jeden Fall könnte eine solche Ausnahme, als die

Königl. Regierung in Antrag bringt, nur durch eine Abänderung des Gesetzes, welche von dem Gesetzgeber selbst ausgehen müßte, festgesetzt werden. Die Weitläuftigkeit, die durch die bestehende Verfassung angeblich in das Straf-Verfahren gebracht wird, läßt sich leicht abkürzen, wenn die Königl. Regierung zunächst nur die Erklärung des Angeschuldigten über die ihm zur Last gelegte Kontravention, das corpus delicti aber erst dann einfordert, wenn des Angeschuldigten Verantwortung Anlaß giebt, nähere Kenntniß von letzterem zu nehmen.

Was aber den besonderen Fall betrifft, der zu dem vorliegenden Berichte Veranlassung gegeben hat, so wird es darauf ankommen, ob gewöhnliche Stadtchirurgen als wirkliche Beamten, und ob namentlich der N. N. dafür anzuerkennen sei, da häufig und wohl in der Regel, auch solche am Orte zur Ausübung der Wundarzneikunst approbirte Individuen, die weder Gehalt beziehen, noch sonst einen amtlichen Charakter besitzen, als Stadtchirurgen bezeichnet werden.

Berlin, den 19. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

53.

Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers Herrn v. Hake Excellenz, die Nichtanwendung von Stempelstrafen rücksichtlich der bei den Militair-Verwaltungs-Behörden und Truppen-Kommando's ungestempelt eingehenden Gesuche betreffend.

Ew. Excellenz erwiedern wir ganz ergebenst auf das geehrte Schreiben vom 21sten v. M., daß, da in dem Stempel-Tarif vom 7. März 1822 unter „Gesuche“ der Gebrauch des Stempels nur für diejenigen Eingaben an-

geordnet ist, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Communal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, denen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, nach unserer Ansicht für die bei den Militair-Verwaltungs-Behörden und Truppen-Kommando's ungestempelt eingehenden Gesuche, weder eine Stempelstrafe festgesetzt, noch ein Stempel nachgefordert, oder der §. 23. des Stempelgesetzes in Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 13. Oktober 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

54.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Conferirung unbesoldeter Bürgermeister-Stellen in den Rheinprovinzen betreffend.

Es ist ganz unzulässig, die Stempelpflichtigkeit eines Gesuchs von den Motiven abhängig machen zu wollen, welche den Bittsteller dazu bewogen haben können, und an sich also gleichgültig, ob derjenige, welcher sich um die Stelle eines unbesoldeten Bürgermeisters bewirbt, durch sein Interesse für das öffentliche Wohl, oder durch andere Gründe dazu bestimmt wird: vielmehr genügt es, daß dergleichen Gesuche zu solchen Verhandlungen nicht gehören, welchen der §. 3. im Gesetze vom 7. März 1822, oder der Stempel-Tarif die Stempelfreiheit zugesichert hat, daß ihr Gegenstand aber nach Gelde nicht schätzbar ist, und wird dadurch die Ansicht des Provinzial-Steuer-Direktors zu Cölln, gegen welche die Königl. Regierung in

Ihrem Berichte vom 6ten v. M. Sich geäußert, als völlig begründet gerechtfertigt.

Uebrigens beweisen die Reclamationen entlassener Bürgermeister, in welchen oft behauptet wird, daß dieselben mit ihren Familien durch die Entlassung brodlos geworden seien, daß man in den Rheinprovinzen die Bürgermeisterstellen nicht als unentgeltlich verwaltet ansieht, vielmehr die Büreaukosten als Besoldung betrachtet.

Es wird indessen genehmigt, daß für die Vergangenheit die Nachforderung der Stempel und die Einziehung von Strafen in den von den Stempel-Fiskälen bereits defectirten Fällen ausgesetzt bleibe.

Berlin, den 14. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

55.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erbschaftsstempel von Lehnsanfällen betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Finanz-Ministerii gekommen, daß die Vorschrift im §. 9. Litt. c. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, wo es heißt:

„bei Fidei-Kommiß-Anfällen wird nicht der Werth der „Substanz, sondern nur der Werth der Nutzung, nach „der §. 4. Litt c. enthaltenen Bestimmung, als stempelpflichtiger Erwerb angesehen“

verschiedentlich auch auf Lehnsanfälle angewendet worden ist.

Eine solche Auslegung des Stempelgesetzes ist aber, womit auch das Königl. Justiz-Ministerium sich einverstanden erklärt hat, aus dem Gesetz nicht zu begründen, indem nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über analoge Anwendung der Gesetze, aus einer für einen bestimmten Gegenstand ausnahmsweise getroffenen gesetzlichen Bestimmung, eine für andere Gegenstände gültige Regel nicht

abgeleitet werden kann, wie solches gerade im vorliegenden Falle auch dadurch deutlich wird, daß die Anwendung der Litt. e. §. 9. des Stempelgesetzes, wenn sie auf Anfälle von Lehnen zu gestatten wäre, auch auf Anfälle der in den §§. 680. seq. Tit. 18 Theil I. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Grundstücke würde gestattet werden müssen. Bei Berechnung des Erbschaftsstempels von Lehnsanfällen, ist daher allerdings der Werth der Substanz als stempelpflichtiger Erwerb anzusehen.

Berlin, den 26. September 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

56.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion in Cölln, die Anwendung des Stempels bei Beglaubigungen von Unterschriften betreffend.

Es ist von mehreren Behörden und Beamten die Ansicht aufgenommen worden, daß auf die Beglaubigungen von Unterschriften die Bestimmung im Stempel-Tarif vom 7. März 1822 bei dem Worte: „Legalisation von Urkunden“ anwendbar sei.

Unter dem Worte: „Legalisation“ sind jedoch nur Atteste darüber zu verstehen, daß der angebliche Aussteller einer Urkunde, seiner angegebenen Qualität zufolge, zu deren Ausstellung befugt gewesen. Zeugnisse darüber, daß der unter der Urkunde Unterzeichnete wirklich derjenige sei, für den er sich ausgiebt, oder wirklich die Urkunde unterzeichnet habe, können hierher nicht gerechnet werden, vielmehr sind solche als Rekognitions-Atteste für sich dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen.

Nur bei nicht amtlichen (Privat) Attesten ist nachgelassen worden, daß die Beglaubigung über die Person des Ausstellers von Seiten der Orts-Behörde, in sofern diese Beglaubigung auf das ausgestellte Attest gesetzt wird, stempelfrei behandelt werden darf.

Aus Veranlassung eines Rescripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 23sten v. M. mache ich die betreffenden Behörden und Beamten hierauf aufmerksam.

Cölln, den 7. Oktober 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

57.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhebung eines Wegegeldes betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Seitens eines Kreises eine Straße chausseemäßig gebauet, und hinterher von demselben die Berechtigung zur Erhebung eines Wegegeldes nachgesucht worden ist.

Des Königs Majestät haben auf den, Allerhöchstdenselben hierüber erstatteten Bericht, bei Gelegenheit der Entscheidung über den einzelnen Fall, zu bestimmen geruhet, daß, wenn auch der chausseemäßige Bau der Nebenstraßen die möglichste Beförderung verdiene, doch die betreffenden Behörden nicht nach eigener Willkühr einen solchen Bau einleiten sollen, vielmehr, wenn der Kreis den Kostenersatz in Anspruch nehmen wolle, die erforderliche Genehmigung zuvor auszuwirken sei.

Der Königl. Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche zur Kenntniß der betheiligten Unter-Behörden zu bringen.

Nach dieser Bestimmung werden künftig nachträgliche Gesuche wegen Bewilligung von Erhebungs-Berechtigungen für Straßenanlagen, die nicht zuvor von dem Ministerium genehmigt worden sind, unbedingt zurückgewiesen werden.

Berlin, den 29. August 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

58.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. O., daß Forst-Beamte von dem Ausfalle der Holzdiebstahls-Untersuchungen in Kenntniß zu setzen seien.

Auf wiederholte Verwendung des Königl. Finanz-Ministeriums ist jetzt der Justiz-Minister damit einverstanden, daß in denjenigen Holz-Diebstahls-Sachen, welche sich nach §. 30. 31. und 32. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zum peinlichen Verfahren eignen, von dem Ausfall einer solchen Untersuchung den Forstämtern ex officio Nachricht ertheilt werden soll.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach sowohl selbst zu achten, als auch die Untergerichte seines Departements darnach anzuweisen.

Berlin, den 15. September 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

D.

Post-Verwaltung.

59.

Extrakt aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen, verschiedene Post-Vorschriften und Bestimmungen enthaltend.

Portopflichtige und portofreie Gegenstände; Trennung derselben bei Versendung mit der Post.

2) Es ist in Bemerkung gekommen, daß Behörden

bei Sendungen in solchen Angelegenheiten, wo die Korrespondenz oder die Schriften überhaupt die Portofreiheit genießen, Gelder und Packete aber portopflichtig sind, dergleichen Gegenstände ungetrennt mit einer Adresse unter portofreier Rubrik zur Post liefern, auch wohl gar die portopflichtigen Gelder, namentlich, wenn die Absendung in Kassen-Anweisungen geschieht, den Schriften beipacken, und mit diesen unter einem Couverte und unter portofreier Rubrik abschicken. Dieses Verfahren ist wider die Ordnung, und erschwert besonders die richtige Anwendung der Taxe. Es wird daher hiedurch bestimmt, daß in allen Fällen die portofreien Gegenstände jederzeit von den portopflichtigen getrennt, und mit besonderer Adresse zur Post geliefert werden müssen, worauf die absendenden Behörden bei vorkommenden Veranlassungen durch die colligirenden Post-Anstalten auf bescheidene Weise aufmerksam zu machen sind.

Fahrpost-Verbindung zwischen Rom und Neapel hat aufgehört.

4) Die bisherige Fahrpost-Verbindung zwischen Rom und Neapel hat seit kurzem aufgehört, und es können deshalb bis auf weitere Verfügung, keine Gegenstände der Fahrpost für das Königreich beider Sicilien weiter zur Post angenommen werden, als nur solche, welche für dort befindliche Oestreichische Militair-Individuen bestimmt sind, und durch Feld-Post-Couriere befördert werden.

Sämmtliche Post-Aemter und Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten, und alle andere für das Königreich Sicilien bestimmte Päckereien zurückzuweisen.

Portofreiheit der Correspondenz, welche den Justiz-Beamten, die sich auf Dienst-Reisen befinden, nachgesandt wird.

5) Bei den Dienst-Reisen der Justiz-Beamten in ihrem Gerichtssprengel lassen sich dieselben die nach ihrem Wohnorte adressirte Correspondenz oft nachsenden.

Da es für die Partheien hart sein würde, wenn ihnen durch dienstliche Abwesenheit des Richters das Porto erhöht würde, so soll erlaubt sein, daß die Nachsendung dieser Correspondenz, gleichviel ob sie portofrei oder por-

topflichtig ist, unter einem mit herrschaftlichem Rubro versehenen Couvert geschehen darf. Das Couvertiren muß aber von der Post-Anstalt selbst geschehen, welche zu dem Ende die eingehenden Briefe in Händen behalten und sich den Ort, wohin die Briefe nachgesandt werden sollen, entweder von dem Richter, vor dessen Abreise, angeben lassen oder in seiner Behausung erfragen muß. Diese Bestimmung findet übrigens nur auf die weiterherkommende Correspondenz Anwendung; die aus dem Wohnorte des Richters an ihn abgehenden portoflichtigen Briefe sind in gewöhnlicher Art zu behandeln.

Von selbst versteht sich hiernach auch, daß jenen Couverts, Familien- oder andere Privat-Briefe, welche weiterherkommen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht beigeschlossen werden dürfen. Eben so müssen die Justiz-Beamten bei Urlaubs- und Vergnügungs-Reisen, wenn sie die in ihren Wohnort eingehende Dienst-Correspondenz durch die Post sich nachsenden lassen, das taxmäßige Porto für diese Sendung zahlen.

Portozahlung in Steuer-Angelegenheiten, namentlich in Steuer-Contraventionen.

6) Da durch die Circular-Verfügungen vom 13. April 1825 und vom 27. Februar 1826 festgesetzt worden ist, daß bei aller Correspondenz der Königl. Regierungen, wobei ein Privat-Interesse concurrirt, namentlich auch bei Steuer-Contraventionen Porto gezahlt werden soll, so folgt daraus, daß das, bei der Correspondenz der Justiz-Behörden in ähnlichen Fällen Statt findende Porto-Reserviren, bei der Correspondenz der Königl. Regierungen keine Anwendung findet.

Die Post-Amts-Vorsteher werden hierauf aufmerksam gemacht, indem sie die Folgen zu vertreten haben, welche durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung etwa entstehen möchten.

Personengeld; Zurückzahlung desselben, wenn der Reisende nicht einen Platz im bedeckten Wagen erhalten kann.

13) In dem Circulare vom 8. December 1823 No.

7. ist bestimmt worden, daß das einmal gezahlte Personengeld und Porto der Päckerei unter keinen Umständen zurückgegeben werden solle. Diese Bestimmung muß jedoch in dem Falle eine Ausnahme erleiden, wenn ein Reisender, welcher sich zur Post hat einschreiben lassen, dieselbe deshalb nicht benutzen will, weil er, da die ordinaire Post bei ihrer Ankunft besetzt ist, einen Sitz auf dem offenen Beiwagen erhalten soll. In diesem Falle ist sowohl das Personen-Geld, als die Einschreibe-Gebühr und das Franko für die Päckerei des Reisenden, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 8. Abschnitt 12. der Post-Ordnung demselben zurück zu erstatten.

Geldbriefe nach Oesterreich; wenn zu solchen Packete gehören, müssen letztere mit einer besonderen Adresse abgehen.

16) In den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten werden Briefe mit Geld beschwert, zu denen gleichzeitig Packete gehören, nicht zur Post angenommen, sondern es müssen in solchen Fällen zu den Packeten stets besondere Adressen angefertigt werden, so wie denn überhaupt Geld und andere Packete nur mit besonderen Adressen versehen, zur Post gegeben werden können.

Den sämmtlichen Post-Anstalten wird solches nachrichtlich eröffnet, um die nach den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten oder durch dieselben transitirenden Geld- und Packet-Sendung, nur mit besonderen Adressen versehen, zur Post anzunehmen.

Retourbriefe aus Frankreich.

17) Die aus Frankreich als unbestellbar zurückkommenden Briefe, welche bisher von Aachen ab in Folle an die hier bestehende Kommission zur Eröffnung der Retour-Briefe eingesendet worden sind, sollen, um das unnöthige Her- und Hinsenden zu vermeiden, von jetzt an durch das Ober-Post-Amt in Aachen mit dem Porto vom Absendungs- bis zum Bestimmungs-Orte belegt, durch einen eigends dazu bestimmten Stempel mit

„retour mit Porto de“

bezeichnet, und sodann mittelst direkter Kartenschlüsse un-

ter Anrechnung des ganzen Porto-Betrages an das colligirende Post-Amt zur weiteren Veranlassung remittirt werden.

Den Post-Anstalten wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Portofreiheit der Gehalts-Zuschuß Gelder, welche an die Gerichts-Behörden eingehen.

18) Den, aus den Haupt-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen an die Gerichts-Behörden, unter der Rubrik

„Herrschaftliche Besoldungs-Zuschuß-Gelder"

versandt werdenden Gehalts-Zuschuß-Geldern, welche bisher nur in einzelnen Provinzen die Portofreiheit genossen, ist solche von jetzt ab, allgemein bewilligt worden.

Sämmtlichen Post-Anstalten wird dies zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Gewerbe zu treiben, ohne vorher die Genehmigung des General-Post-Amts dazu erhalten zu haben, ist den Post-Beamten nicht erlaubt.

19. Sämmtlichen Post-Beamten wird die Vorschrift der Gesetze vom 2. November 1810 §. 19. und 7. September 1811 §. 81. Gesetzsammlung vom Jahre $18\frac{10}{11}$ Seite 79, 263, nach welchem es keinem Staatsdiener erlaubt ist, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung seiner Dienst-Behörde ohne Gewerbeschein, und ohne das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in einer Gemeine gewonnen zu haben, irgend ein Gewerbe zu treiben, zur genauesten Achtung eingeschärft. Diese Gesetze haben in Folge der Verordnung vom 9. Juni 1819 Gesetzsammlung vom Jahre 1819 Seite 148 und des Gesetzes vom 30. Mai 1820 Gesetzsammlung vom Jahre 1820 Seite 147 auch in denjenigen Provinzen des Staats verbindliche Kraft, in welcher das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist. Diejenigen Post-Beamten, Unter-Beamten mit eingeschlossen, die irgend ein Gewerbe, welches sie mit Kaufleuten, Lieferanten, Krämern, Viktualienhändlern und Lohnfuhrleuten gleich, oder mit diesen in Verbindung setzt, treiben, oder durch ihre Angehörige treiben lassen, treffen außer

außer den, in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 40. und 41. auf die unbefugte Führung eines Gewerbes bestimmten Strafen, für die unterlassene Nachsuchung der Genehmigung des General-Post-Amts, die in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 333. seq. festgesetzten Strafen pflichtwidrig handelnder Staatsdiener. Dies gilt auch von Beamten, welche ohne erhaltene Genehmigung, Geschäfte, als Lotterie-Collekteurs machen. Die Amtsvorsteher, welche dergleichen Verkehr der ihnen untergebenen Beamten wissentlich dulden, aus Nachsicht geschehen lassen, oder denen solches aus Mangel vorschriftsmäßiger Aufsicht über ihre Untergebenen unbekannt bleibt, werden in Ansehung der nach Unterschied der Fälle sie treffenden Strafen und Verantwortlichkeit, auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts a. a. O. §. 344—347. verwiesen.

Portofreiheit der Waffen- und Armatur-Stücke.

20) Die in dem General-Circulare vom 26. August d. J. ad 7. enthaltene Bestimmung, wegen der Porto-Freiheit der Waffen- und Armatur-Stücke, wird zur Vorbeugung unrichtiger Auslegungen, dahin declarirt, daß:

1) sowohl von den Waffen-Fabriken in Solingen, als von allen denjenigen Militair-Behörden, welche nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 28. Mai 1825 als einzelne Truppentheile anzusehen sind, nämlich:

Regimenter, Bataillone, die Stäbe der Landwehr-Bataillone, die Artillerie-Brigaden, Pionier-Abtheilungen, Handwerks-, Garnison- und Invaliden-Compagnien, deren Standquartiere aus den gedruckten Rangliſten ersichtlich sind; außerdem auch Eskadrons, Artillerie-Compagnien und einzelne Commandos, welche detachirt stehen;

an einem Posttage an mehrere Truppentheile zugleich, Packete bis 20 Pfd. mit Armatur-Stücken und anderen Militair-Effekten, portofrei abgesendet werden können.

2) Daß ein einzelner Truppentheil an einem Posttage

mehrere Packete bis 20 Pfd. mit erwähnten Gegenständen portofrofrei empfangen kann, in sofern dieselben entweder von verschiedenen Truppentheilen an einem Positage, oder, von einem und demselben Truppentheile, an verschiedenen Posttagen abgesendet worden sind.

3) Verschiedene Truppentheile können mehrere dergleichen Packete an verschiedene Truppentheile, an einem Posttage absenden, und eben so auch portofrei empfangen, da von einer Zusammen-Rechnung der posttäglich überhaupt portofrei beförderten Packete dieser Gattung, nicht die Rede sein kann.

Um in den Fällen, wo die Adressen zu mehrgedachten Gegenständen, den distribuirenden Post-Anstalten nicht mittelst direkten Kartenschlusses von den colligirenden Post-Anstalten zugehen, ersteren, so wie der Geheimen Calculatur, die Gewißheit zu verschaffen, daß die Bedingungen ad 2 nicht überschritten sind, werden die colligirenden Post-Anstalten hiermit angewiesen, auf der Rückseite solcher Adressen, außer dem Stempel, noch den Posttag (durch Benennung des Wochentages: Sonntag, Montag ꝛc.) und die Post, mit der dieselben befördert werden, desgleichen den Absender zu bemerken.

Den Speditions-Post-Anstalten aber, welche dergleichen Adressen umkartiren, wird aufgegeben, diese Bemerkungen auf den Adressen, vollständig in die Karten auf die distribuirenden Post-Anstalten aufzunehmen. So hat z. B. das Post-Amt in Solingen auf die nach Danzig bestimmten Adressen zu bemerken:

„Sonntag“ „Dienstag“
per Minden, per Cassel,
Fabrik von Knecht &. Hasenclever;

das Hof-Post-Amt in Berlin in der Karte auf Danzig;

aus Solingen, Sonntag per Minden
von Knecht &. Hasenclever.

Die Geheime Calculatur ist angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu halten.

Die, in den Passagier-Stuben vorliegenden Beschwerde-Bücher sollen vor Abgang der Post nachgesehen werden.

23) Die nach dem Circulare vom 4. März c. in den Post-Passagier-Stuben ausliegenden Beschwerde-Bücher, sind vor dem Abgange einer jeden Post, auf welcher sich Personen befinden, von dem Expedienten oder einem andern damit zu beauftragenden Beamten nachzusehen, um etwa niedergeschriebene Beschwerden, ungeziemende Bemerkungen oder Beschädigungen des Buchs, auf der Stelle zu erörtern und resp. zu ermitteln.

Berlin, den 4. December 1826.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

60.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Post-Aemter, die Prüfung und Anstellung der Postschreiber betreffend.

Die fortwährend eingehenden Anträge, junge Leute, die nur sehr mangelhafte Schulkenntnisse besitzen, als Post-Schreiber aufzunehmen, veranlassen mich, hiedurch anzuordnen, daß kein junger Mann mehr in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht ein Attest vom Rektor eines inländischen Gymnasiums darüber beibringt, daß er diejenigen Schulkenntnisse erworben habe, die ein Schüler der zweiten Klasse eines Gymnasiums besitzen muß. Eben so wenig dürfen die Post-Anstalten sich ferner erlauben, Post-Expediteur-Gehülfen, die bei ihrer Genehmigung in dieser Eigenschaft auf Weiterbeförderung im Postdienst verzichten müssen, später dennoch zur Approbation als wirkliche Post-Schreiber und zur Aufnahme in Post-Aemtern vorzuschlagen.

Die nun seit einem Jahre bestehende Einrichtung, wonach jeder angehende Post-Beamte, der auf Beförderung Anspruch macht, sich einer Prüfung unterwerfen muß, hat sich nach bisheriger Erfahrung als sehr nützlich bewährt.

Sie hat den entschiedensten Einfluß auf die Ausbildung der jungen Beamten, wovon die guten Folgen für den Dienst selbst, sich im Laufe der Zeit mehr und mehr zeigen werden. Aus den mir von der Prüfungs-Kommission vorgelegten Listen habe ich mit Zufriedenheit ersehen, daß von der nicht unbedeutenden Anzahl von Post-Schreibern, welche sich in dem abgelaufenen Jahre zur Prüfung gemeldet haben, bei weitem die Mehrzahl im Examen mehr oder weniger gut bestanden hat, und nur Wenigen das Attest bestandener Prüfung, entweder ganz hat versagt werden müssen, oder nur bedingungsweise hat zu Theil werden können. Wo diese Nothwendigkeit eingetreten ist, ist sie ohne Ausnahme aus der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Probe-Arbeiten hervorgegangen. Es ist dabei wahrgenommen worden, daß die Unkunde in Abfassung von Verhandlungen, Berichten, Anschreiben an Behörden ꝛc. hauptsächlich im Mangel an Uebung ihren Grund hat. In dieser Beziehung ist meiner in dem Circulare No. 60. vom 5. November 1825 geäußerten Erwartung, nicht von allen Amts-Vorstehern entsprochen worden. Ich kann die Entschuldigung nicht gelten lassen, daß es zu solchen Uebungen an Gelegenheit oder an Zeit fehle; bei eifrigem Willen lassen sich allenfallsige Hindernisse in dieser Beziehung leicht beseitigen. Es ist nicht genug, daß die angehenden Beamten sich in den mehr mechanischen Arbeiten Fertigkeit erwerben; ihre Ausbildung muß sich so viel als möglich auf alle Zweige des Dienstes erstrecken. Hierin liegt zugleich das Mittel, die Fähigkeiten der jungen Leute näher kennen zu lernen. Der Dienst kann dabei nur gewinnen, der gut geartete Beamte wird eine so umsichtige Leitung mit Dank erkennen, und der Amts-Vorsteher wird sich des belohnenden Bewußtseins erfreuen, zu dem künftigen Fortkommen der seiner Leitung anvertrauten jungen Leute redlich mitgewirkt zu haben.

Von den letzteren scheinen viele die Meinung zu hegen, daß sie, um ihre Beförderung zu beschleunigen, nicht früh genug zum Examen gelangen könnten. Diese Meinung ist irrig. Das bestandene Examen ist zwar Bedin-

gung der Anstellung; bei der Anstellung selbst kommt aber, nach wie vor, hauptsächlich die Dienstzeit und die im praktischen Dienste bewährte Brauchbarkeit, in Betracht. Schon jetzt ist eine ansehnliche Anzahl examinirter Post-Schreiber vorhanden. Es können also die jüngeren von ihnen durch Beschleunigung der Prüfung in Hinsicht auf frühere Anstellung nicht gewinnen; wohl aber werden sie die Prüfung mit mehr Sicherheit bestehen, wenn sie mehr Erfahrung gesammelt haben.

Ich mache es den Herren Amts-Vorstehern ausdrücklich zur Pflicht, die jungen Leute hierauf um so mehr aufmerksam zu machen, als von den in der letzten Zeit eingetretenen Post-Schreibern hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten mit Recht mehr gefordert werden kann, als von den älteren Post-Schreibern bei billiger Berücksichtigung der früheren Verhältnisse zu verlangen steht.

Wer dennoch sich voreilig zur Prüfung stellt, wird sich allenfallsige nachtheilige Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 8. November 1826.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

61.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Erläuterungen zu dem Porto-Regulativ vom 18. Decbr. 1824 und die Herausgabe eines Handbuchs über sämmtliche Porto-Tarife betreffend.

Dem Post-Amte zu N. N. wird in der Anlage, das mit vollständigen Erläuterungen versehene Porto-Regulativ vom 18. December 1824 nebst vollständigem Register, zum Dienstgebrauche mitgetheilt.

Die darin enthaltenen Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1827 an, vollständig zur Ausführung kommen. Es werden daher von gedachtem Zeitpunkte an, alle früheren auf die Anwendung des gedachten Porto-Regulativs Bezug habende Bestimmungen aufgehoben.

Für jedes der untergeordneten Post-Anstalten, erfolgt ein Exemplar des obigen Regulativs anbei.

Ueber den richtigen Empfang der bezeichneten Exemplare, haben die Post-Aemter dem Geheimen Calculator Bello binnen 14 Tagen eine Quittung zu übersenden.

Es ist die Absicht, ein Handbuch über die Porto-Tarife aller Preußischen Post-Anstalten herauszugeben, worin außer dem Tax-Regulativ und dessen Erläuterungen eine möglichst vollständige Uebersicht von allen Local-Porto-Taxen im Preußischen Staate, so wie die bekannten Local-Taxen der mehresten benachbarten Grenz-Post-Aemter, und Hülfstabellen über Porto-Erhebung enthalten sein sollen.

Jedem Post-Amte wird ein Exemplar dieses Werks gratis verabfolgt werden.

Der Preis desselben wird etwa auf Vier Thaler zu stehen kommen.

Die Post-Beamten, welche solches zu haben wünschen, können ihre Bestellung bei der Geheimen Verificatur machen.

Berlin, den 16. December 1826.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

62.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, exclusive der im Anhaltschen belegenen, die Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer angeordneten Steuer-Maaßregeln betreffend.

In der Circular-Verfügung vom 18. Februar 1825 *) sind die Post-Anstalten angewiesen worden, Behufs der vollständigen Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer angeordneten Steuer-Maaßregeln, alle vom Auslande kommende, für das Anhaltsche, exclusive den

*) Jahrg. 1825, 1stes Heft, S. 76.

bern Theil des Herzogthums Bernburg bestimmte Päckereien, nicht unmittelbar auf die im Anhaltschen gelegenen Preußischen Post-Aemter, sondern auf die Preuß. Grenz-Post-Aemter gegen Anhalt zu encartiren.

Inmittelst ist des Herrn Herzogs von Anhalt-Bernburg, Durchlaucht, auch mit dem übrigen Theile seiner Staaten, in welchem die Städte Bernburg und Coswig belegen sind, dem Preußischen Steuer-System beigetreten.

Hinsichts der Steuer-Verfassung werden mithin nunmehr die Post-Aemter Bernburg und Coswig, als im Preußischen gelegen, behandelt, und es gilt in dieser Beziehung für die genannten Orte alles, was bisher im Allgemeinen für die Preußischen Post-Anstalten in den Circular-Verfügungen vom 27. November 1825, 13. Januar, 31. Januar, 27. Februar und 18. Mai 1826 angeordnet ist.

Ebenmäßig wird die Eingangs gedachte Circular-Verordnung vom 18. Februar 1825, in Beziehung auf die Post-Anstalten in Bernburg und Coswig wieder aufgehoben, und sind die sämmtlichen, aus dem Auslande für dieselben eingehenden Päckereien unmittelbar dahin, und nicht mehr auf die davor gelegenen Preußischen Grenz-Post-Anstalten zu encartiren, indem die Versteuerung in Bernburg und Coswig selbst erfolgt.

In Folge des Beitritts des untern Herzogthums Bernburg zum Preußischen Steuer-System, sind auch die Herzoglich Cöthenschen Aemter Güsten und Warmsdorff, und das Herzoglich Dessauische Amt Sandersleben ihrer örtlichen Lage wegen mit in die Steuer-Linie enclavirt worden, da Preußen aber innerhalb dieser Aemter weder Steuer-Abfertigungs-Stellen, noch das Recht der Steuer-Erhebung hat, so müssen die vom Auslande für Güsten, Warmsdorff und Sandersleben eingehenden Postgüter nicht unmittelbar dahin, sondern, nach Maaßgabe des §. 6. der Bekanntmachung vom 27. Septbr. v. J., auf diejenige, dem Bestimmungs-Ort zunächst gelegene Post-Anstalt encartirt werden, wo zugleich eine geeignete Preußische Steuer-Stelle vorhanden ist, um dort diese Postgüter, Behuf der Ermittelung und Erhebung der Steuer, zurück zu behalten.

Nach Beschaffenheit der geographischen Lage kann die Encartirung der für genannte Orte aus dem Auslande eingehende Päckereien auch auf Bernburg erfolgen, wo, wie schon gedacht, wegen Erhebung der Steuern, Einrichtungen getroffen sind.

Hinsichtlich der übrigen Post-Anstalten in den Herzogthümern Anhalt bleibt es bei den Bestimmungen im Circular vom 18. Februar 1825.

Das ꝛc. Post-Amt hat sich hiernach genau zu achten, und die untergeordneten Post-Anstalten, so weit es erforderlich ist, darnach anzuweisen.

Berlin, den 25. September 1826.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert.
Naumann. Seidel. Timme.

63.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter der Monarchie, excl. derjenigen in Erfurt, Wetzlar, Suhl und Schleusingen, den Waarenverkehr mit den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen durch die Fahrposten betreffend.

In Folge der in die Gesetzsammlung No. 14. aufgenommenen Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 3. Oktober d. J. tritt mit dem 1. Januar 1827 die angeordnete Steueuer-Verfassung für die vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile, in welchen die Post-Anstalten Erfurt, Wetzlar, Suhl, Schleusingen und Gefell gelegen sind, in Wirksamkeit.

Es wird deshalb in Bezug des Waaren-Verkehrs dieser Landestheile mittelst der Fahrposten Folgendes bekannt gemacht.

Gegenstände, welche aus dem geschlossenen Lande nach den Städten Erfurt und Wetzlar durch die Post versandt

werden, werden, wenn der Absender den abgabefreien Eingang derselben in beide Städte erlangen will, nach §. 11. der Bekanntmachung und Anweisung vom 27. September pr. wie alle übrige im freien Verkehr begriffene, mit Berührung des Auslandes, aus einem Ländertheil in den andern gehende Poststücke behandelt.

Alle aus den ausgeschlossenen Landestheilen mit den Posten in den Zoll-Verband eingehenden Gegenstände müssen mit Inhalts-Deklarationen, wie sie der §. 1. der so eben gedachten Bekanntmachung vorschreibt, versehen sein; es müssen diese Deklarationen offen dem Frachtzettel beiliegen, und es werden die Päckereien auf den Grund derselben an der Grenze des Zollverbandes steueramtlich abgefertigt. Bestehen die einzuführenden Gegenstände in Artikeln, welche verfassungsmäßig Abgabefreiheit im geschlossenen Lande genießen, oder in Fabrik- und Manufaktur-Waaren der ausgeschlossenen Landestheile, so vertreten die amtlich darüber auszufertigenden Deklarations-Scheine, oder Ursprungs-Certifikate die Stelle der Deklarationen; die Waaren werden entweder gleich bei dem Eingange an der Grenze in freien Verkehr gesetzt, wenn sich bei der Revision gegen den Verschluß oder die Identität derselben nichts zu erinnern findet, oder sie bleiben gegen Bescheinigung des Ursprungs-Certifikats bis zum Bestimmungs-Orte unter Verschluß, um von der dortigen Steuer-Behörde außer Kontrolle gesetzt zu werden, und die Deklarations-Scheine oder Ursprungs-Certifikate begleiten das Poststück zum Bestimmungs-Ort, wo sie zum Belage des Post-Eingangs-Conto dienen.

Das ꝛc. Post-Amt hat sich hiernach an seinem Theile genau zu achten und die untergeordneten Post-Expeditionen, für welche Exemplare dieses Circulars hierbei erfolgen, dazu anzuweisen.

Berlin, den 29. December 1826.

General-Postamt.

v. Nagler.

64.

Publikandum des Königl. General-Postamts, Deklarationen von der mit der Post zu versendenden Dokumenten betreffend.

Es wird zur Vermeidung von unrichtigen Deklarationen bei Versendung von Dokumenten zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Porto für

a. Banco-Interimsscheine, außer Cours gesetzte Banco-Obligationen, Banco-Anweisungen auf bestimmte Inhaber (gegen Giro und Legitimation) wie für Wechsel, nach der Schrifttaxe erhoben wird;

dagegen wird für

b) Banco-Obligationen, alte und neue, das Porto für courshabende Papiere,

und für

c. Banco-Scheine (d. i. auf jeden Inhaber lautende Banco-Noten) imgleichen See-Handlungsscheine, Kassen-Vereinscheine, Pommersche Ritterschafts-Bankscheine ꝛc. und für ähnliche, dem baaren Gelde gleich zu achtende, auf jeden Inhaber lautende nicht courshabende Papier das Porto für Papier-Geld

erhoben.

Bei den Versendungs-Gegenständen ad b und c, darf daher niemals die gesetzliche richtige Deklaration des Real-Werthes auf der Brief-Adresse fehlen, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen eintreten.

Berlin, den 16. December 1826.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

65.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Kurmärkiſche und Neumärkiſche General-Land-Feuer-Societäts-Direktionen, die Portopflichtigkeit und Porto-Freiheit in deren Angelegenheiten betreffend.

Die Kurmärkiſche General-Land-Feuer-Societäts-Direktion erhält beikommend abſchriftlich (Anl. a.) die von dem Herrn General-Poſtmeiſter unter dieſſeitiger Zuſtimmung entworfene, und mit demſelben gemeinſchaftlich unterm 9ten d. M. vollzogene Inſtruktion über die Portopflichtigkeit und Porto-Freiheit der Korreſpondenz, Packet- und Geldſendungen in Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societäten, um Sich darnach nicht nur Selbſt zu achten, ſondern auch die Ihr untergeordneten Kreis-Direktionen mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 22. December 1826.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Inſtruktion

über die Portopflichtigkeit und Porto-Freiheit der Korreſpondenz-, Packet- und Geld-Sendungen in Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Sozietäten, für die Land-Feuer-Societäten der beiden Marken.

Ueber die Portopflichtigkeit und Porto-Freiheit der Korreſpondenz-, Packet- und Geld-Sendungen in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, werden zur Sicherung des Poſt-Intereſſe und zur Beſeitigung der bisherigen Ungewißheiten, hiemit unter ausdrücklicher Aufhebung aller hierüber bisher beſtandenen Vorſchriften folgende vom 1. Januar k. J. ab allgemein gültige Beſtimmungen gegeben.

Abtheilung I.

Portopflichtig sind.

§. 1.

Briefe und Packete.

Die Korrespondenz über die Anstellung, Bestallung und Bestätigung der General-Direktoren, und der Beamten bei den General-Direktionen, so wie der Kreis-Direktoren und Kreis-Kassen-Beamten in allen den Fällen, wo für die Ausfertigungen Gebühren und Stempel angesetzt werden, ferner alle diejenige Korrespondenz, welche das persönliche Interesse dieser Beamten betrifft, wozu auch die Cautions-Angelegenheiten derselben gehören.

§. 2.

Der Schriftwechsel der einzelnen Interessenten, Communen und Corporationen mit den General- und Kreis-Direktionen, den Beitritt zur Sozietät, oder ihren freiwillig geschehenen Austritt aus derselben betreffend.

§. 3.

Die Korrespondenz-, Akten- und Packet-Sendungen in Untersuchungs- und Tax-Angelegenheiten, wenn die obengedachten einzelnen Interessenten dazu durch unrichtige Deklarationen ꝛc. die Veranlassung geben.

§. 4.

Die Anzeigen der General- und Kreis-Direktoren und Kassen an die einzelnen Interessenten der Sozietät über die ihnen angewiesenen Entschädigungs-Gelder, so wie die Anzeigen über angewiesene Prämien-Gelder, ferner die Sendungen der Quittungen über die von den Sozietäts-Mitgliedern an die General- und Kreis- (Spezial-) Kassen erfolgten unmittelbaren Einzahlungen der Beiträge, und endlich die Quittungen der Mitglieder ꝛc. über empfangene Entschädigungs- und Prämien-Gelder.

§. 5.

Alle Erinnerungs- und Exekutions-Verfügungen an Beamte, Communen, Corporationen und an die einzelnen Sozietäts-Mitglieder.

§. 6.

Außer den vorgedachten Gegenständen ist auch alle die-

jenige Korrespondenz portopflichtig, die überhaupt ein Privat-Interesse zum Zweck hat, oder stempel- und sportelpflichtig ist.

§. 7.

Gelder.

Die Geld-Beiträge der einzelnen Sozietäts-Mitglieder an die General- und Kreis- (Spezial-) Kassen als erste Rezepturen.

§. 8.

Die Geldsendungen von den vorgedachten Kassen an die einzelnen Interessenten, Communen und Corporationen.

§. 9.

Die Gelder, welche von den General- und Kreis- (Spezial-) Kassen bei den Staats- und anderen Geld-Instituten zinsbar belegt werden, so wie die Rücksendungen von denselben, sie mögen Zins- oder Kapital-Zahlungen betreffen.

§. 10.

Die Cautions-, Depositen und Strafgelder.

Abtheilung II.

Portofrei sind.

§. 11.

Briefe und Packete.

Alle Sendungen in Angelegenheiten der Sozietät zwischen den Provinzial-, General- und Kreis-Direktionen unter einander, und zwischen diesen und anderen Königl. und Communal-Behörden, und eben so mit den einzelnen Sozietäts-Mitgliedern ꝛc., worunter auch die Ausschreibungen der terminlichen Beiträge mit gehören.

§. 12.

Die Korrespondenz in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den vorgedachten Behörden ꝛc. und solchen Behörden und Instituten, denen die Porto-Freiheit für ihre eigenen Angelegenheiten durch besondere Gesetze oder Verfügungen zustehet, und in sofern dabei das Interesse eines Dritten nicht betheiligt ist.

Diese Behörden und Institute sollen den General-Direktionen von dem General-Postamte speziell bezeichnet werden.

§. 13.

Pächter von Domainen und Oekonomien einzelner Institute und Corporationen können aber auf diese Porto-Freiheit für die Sendungen in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten keinen Anspruch machen.

§. 14.

Gelder.

Alle Geldsendungen, im Interesse der Sozietät,

a) zwischen den General-Kassen unter einander,

b) zwischen diesen und den ihnen untergeordneten Kreis- (Spezial-) Kassen, und

c) zwischen den General- und Kreis- (Spezial-) Kassen, an andere Königl. Kassen, und von letzteren an erstere; so wie von allen diesen Kassen an die im §. 13. bemerkten Behörden und Instituten, oder von diesen an erstere, in sofern sie nemlich aus deren eigenen Administrations-Fonds entnommen werden, oder für diese bestimmt sind.

Abtheilung III.

Besondere Bestimmungen.

§. 15.

Bezeichnung der Briefe und Addressen.

Die hiernach zur Porto-Freiheit geeigneten Sendungen sind mit der Bezeichnung:

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten,

die portopflichtigen Sendungen aber mit der Bezeichnung:

portoflichtig

zu versehen.

Alle von den Feuer-Sozietäts-Behörden abgehende Korrespondenz, so wie die Addressen, Packete und Gelder müssen mit dem Dienst-Siegel oder Stempel verschlossen und versehen sein.

§. 16.

Strafen für Mißbräuche.

Wenn Beamte und einzelne Sozietäts-Mitglieder die portofreie Rubrik bei portopflichtigen Sendungen zum Nachtheil der Post-Kasse mißbrauchen, so sind die General- und Kreis-

Direktionen, so wie die anderen Behörden verpflichtet, die Kontravenienten dem General-Post-Amte zur Bestrafung anzuzeigen, und die Entscheidungen desselben hierauf zu befolgen.

§. 17.

Die Straf-Gelder fließen zur Post-Straf-Kasse.

§. 18.

Der Mißbrauch eines Dienst-Siegels in Privat-Angelegenheiten der Beamten, wenn damit zugleich eine Post-Contravention begangen worden, wird noch besonders gesetzlich geahndet.

§. 19.

Schluß.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Provinzial-Feuer-Sozietäts-, so wie sämmtliche Königl. und Communal-Behörden, Corporationen, Anstalten, und die einzelnen Sozietäts-Mitglieder als Interessenten, so weit es Jeden angehet, gebührend zu achten, das Post-Interesse in den hierin bezeichneten Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen, und vorkommende Zweifel dem General-Postamte zur Entscheidung vorzutragen.

Berlin, den 9. December 1826.

Ministerium des Innern. General-Post-Amt.

v. Schuckmann. v. Nagler.

66.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Anwendung der Portofreiheit in Versorgungs-Angelegenheiten der Invaliden betreffend.

In Uebereinkunft mit dem Militair-Oekonomie-Departement im Königl. Kriegs-Ministerio soll für die Correspondenz in Versorgungs-Angelegenheiten der Invaliden, von jetzt an, in nachstehend bestimmten Fällen die Porto-Freiheit eintreten.

A. Hinsichts der Bewerbungen der Invaliden um Civil-Versorgung.

Denjenigen Invaliden, welche sich bei der Post-Anstalt ihres Wohnorts als zur Versorgung qualifizirt ausgewiesen haben, soll nachgegeben sein, vierteljährlich einen Brief in Anstellungs-Sachen an irgend eine beliebige Behörde unter portofreier Rubrik abzusenden, und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen.

B. In Ansehung der Correspondenz der Invaliden mit dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement,

1) Portofreie Beförderung erhalten alle an gedachtes Departement gerichtete Gesuche der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, um Verleihung von Invaliden-Benefizien, als: Civil-Versorgungs-Scheinen, Wartegeldern, Gnaden-Gehältern, oder Aufnahme in Invaliden-Kompagnien oder Häuser, Erhöhung ihrer Pensionen oder Wartegelder, Unterstützungen, in sofern sie darauf Anspruch haben, so wie alle auf dergleichen Gesuche an die Invaliden zu erlassende Resolutionen.

2) Diejenigen Bescheide, welche auf Immediat-Bittschriften erfolgen müssen, so wie auch Resolutionen, welche Belehrungen über Ressort-Verhältnisse enthalten, Falls etwa die Invaliden aus Unwissenheit Gesuche an das Königl. Kriegs-Ministerium richten, die nicht zu dessen Ressort gehören, sind ebenfalls portofrei zu befördern.

3) Abschlägliche Resolutionen auf unzulässige Gesuche der Invaliden, werden das erste Mal portofrei befördert; dagegen sind wiederholte Anträge dieser Art und die darauf erlassenen Bescheide der Portopflicht unterworfen.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das — Post-Amt genau zu achten, und die ihm untergeordneten Post-Anstalten darnach zu instruiren, zu welchem Zweck Exemplare dieser Circular-Verfügung erfolgen.

Berlin, den 15. November 1826.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

III.

National-Industrie und Landes-Kultur.

67.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Magdeburg, Merſeburg und Erfurt, die Erweiterung des Geſchäftskreiſes der Königl. General-Kommiſſion zu Stendal betreffend.

Der Königl. Regierung wird die Bekanntmachung wegen der der General-Kommiſſion zu Stendal überwieſenen, der hieſigen General-Kommiſſion bisher zugetheilt geweſenen Landestheile der Provinz Sachſen hiebei (Anl. a.) zugefertigt, um ſolche durch Ihr Amtsblatt publiziren zu laſſen.

Berlin, den 8. December 1826.

Miniſterium des Innern. Zweite Abtheilung.
Köhler.

a.

Sr. Königl. Majeſtät haben auf den Antrag der Stände der Provinz Sachſen mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 22. September d. J. zu beſtimmen geruhet, daß die Leitung der Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, ingleichen der Ablöſungen von Dienſten, Natural-Leiſtungen u. ſ. w., welche bisher der General-Kommiſſion zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachſen übertragen waren, fernerhin von der General-Kommiſſion zu Stendal reſſortiren und bearbeitet werden ſollen. Dem gemäß wird die letztgedachte Behörde die Leitung jener Geſchäfte vom 1. Januar k. J. ab für die ganze Provinz Sachſen übernehmen.

68.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, neue Versuche der Kartoffel-Pflanzung betreffend.

Indem wir bei dem diesjährigen Mißrathen der Kartoffeln, zur Ersparung derselben, anstatt des Pflanzens ganzer oder zerschnittener Kartoffeln, die längst bekannte Benutzung der bloßen Kartoffel-Augen, welche bisher im Frühjahr ausgestochen, und ausgelegt zu werden pflegen, hierdurch zur beliebigen Befolgung in Erinnerung bringen, müssen wir zugleich auf neue Versuche der Benutzung der Kartoffel-Augen aufmerksam machen.

Es sind solche in der Maaßgabe angestellt worden, daß diese Augen nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Herbst und Winter, in der Größe einer starken Haselnuß aus den Kartoffeln vorsichtig gestochen werden, alsdann an einem gegen Kälte und Feuchtigkeit gehörig geschützten Orte eine Unterlage von trockenem Sande einen oder zwei Zoll hoch geschüttet, darauf eine Schichte ausgestochener Kartoffel-Augen einige Zoll hoch gelegt, und hiernächst wieder mit Sand und Augen schichtweise abgewechselt wird. Zeitig im Frühjahre werden die Augen zur Vermeidung des Auskeimens aus dem Sande herausgenommen, auf einer trockenen Tenne oder einem ähnlichen trockenen Platze mäßig hoch ausgebreitet, bisweilen vorsichtig umgeschaufelt, und auf diese Weise bis zum Ausstecken aufbewahrt. Hierdurch werden die Kartoffeln selbst schon für den Winter nutzbar, und die etwas mühsame Arbeit des Ausstechens der Augen blos gelegentlich zur Winterzeit verrichtet. Man kann sich dazu eines im Oesterreichischen üblichen und besonders geeigneten Ausstechers bedienen. Bei dem Auslegen selbst, im Frühjahr, müssen die Kartoffel-Augen in der Erde stets nach oben gerichtet, und nicht weiter als drei Zoll auseinander gelegt werden.

Obgleich das Auslegen bloßer Augen überhaupt in trockenen Jahren für den Kartoffel-Ertrag selbst vielleicht mißlich erscheint, so wird insbesondere noch durch mehr-

jährige und zuverläßige Versuche das neuere Verfahren des Ausstechens der Augen während des Winters überzeugender, als bisher bewährt werden müssen, und daher anjetzt nicht gerade zu allgemein anzurathen sein.

Indeß wird sich ein jeder denkende Landwirth durch die Anstellung solcher Versuche und durch die öffentliche Mittheilung seiner mehrjährigen und sorgfältig erprobten Erfahrungen um die Beförderung des Wohls seiner Mitbürger verdient machen, wozu wir durch diese Bekanntmachung anregen zu wollen hauptsächlich beabsichtigen.

Oppeln, den 23. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

IV.

Cultus.

69.

Instruktion des Königl. Konsistoriums zu Posen, für die evangelischen Schullehrer auf dem Lande, welche zugleich das Amt eines Vorlesers oder Küsters verwalten.

Da in in mehreren Fällen wahrgenommen worden ist, daß Schullehrer ihre amtlichen Obliegenheiten und ihr gesetzliches Verhältniß zu den Predigern ihres Ortes nicht immer richtig erkennen und pünktlich beobachten, so sehen wir uns veranlaßt, nachfolgende Vorschriften, welche in den bestehenden Gesetzen begründet sind, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und diejenigen, welche sie betreffen, zu genauer Befolgung und Aufrechthaltung derselben anzuweisen.

1. Der Prediger ist überall als Lokal-Inspektor der nächste Vorgesetzte des Schullehrers, sowohl in Schul- als auch in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamte ein Kirchendienst verbunden ist.

2. Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in Allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden.

3. Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von seinem Prediger etwas Ungebührliches zugemuthet werde, so hat er zwar dessen ungeachtet vorerst Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, demnächst Anzeige davon bei dem Superintendenten des Kirchenkreises zu machen.

4. In allen Angelegenheiten eines Schullehrers, welche durch Hülfe oder Vermittelung des Orts-Predigers nicht beseitigt werden können, ist dessen nächste Behörde der Superintendent des Kirchenkreises, und er hat denselben, wo nicht besondere Umstände eintreten, bei seinem Anbringen nicht zu übergehen. Glaubt er sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, sich an die Königl. Regierung zu wenden.

5. Beim Kirchendienste darf der Schullehrer sich nie von einem Andern vertreten, oder einzelne Geschäfte desselben durch Andere verrichten lassen, wofern er nicht die ausdrückliche Erlaubniß seines Predigers dazu eingeholt hat.

6. Dem Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, geziemt es, daß er beim öffentlichen Gottesdienste, so wie bei andern kirchlichen Amts-Verrichtungen, in schwarzer Kleidung erscheine. Die Superintendenten und Prediger haben demnach darauf hinzuwirken, daß dies möglichst überall beobachtet werde.

7. Beim Orgelspielen soll er Alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet, namentlich zum Ausgange nie Volkslieder, Märsche, Tänze oder ähnliche, die Andacht zerstreuende, Musikstücke spielen.

8. Die Kirchenlieder soll er von dem Prediger, zu der von diesem bestimmten Zeit, selbst abholen, und ohne besondere Verhinderung und diesfalls anzubringende Entschuldigung, sie nicht von Andern abholen lassen.

9. Während des Gottesdienstes soll der Schullehrer sich nicht aus der Kirche entfernen, auch über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht führen.

10. Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde hat der Schullehrer, als Kirchendiener, denselben in schwarzer Kleidung zu begleiten, und die vasa sacra zu tragen. Der Prediger wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen.

11. Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen, oder mit der Schuljugend zu katechisiren.

12. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist, nie aber eigene Arbeiten.

13. Beim Vorlesen oder Katechisiren in der Kirche darf der Schullehrer die Kanzel oder den Altar nicht betreten.

14. In seinem Schulamte darf sich der Schullehrer, ohne Bewilligung des Predigers, durch einen Andern nicht vertreten, noch sich von einem Andern Hülfe leisten lassen.

15. Die Anordnung des Lektionsplanes steht unter Genehmigung des Superintendenten dem Prediger zu. Dieser wird den Schullehrer dabei hören; es darf aber letzterer den Plan weder eigenmächtig abändern, noch willkührlich von ihm abweichen.

16. Die jeden Orts festgesetzten Schulstunden soll der Schullehrer pünktlich halten, sie weder abkürzen noch willkührlich unterbrechen, auch nicht um eines Nebengeschäfts willen eine derselben eigenmächtig aussetzen.

17. Beim Unterrichte soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein, auch sich während desselben jeder Nebenarbeit, und noch vielmehr des Essens, Tabackrauchens oder anderer Unschicklichkeiten enthalten.

18. Der Unterricht soll täglich, Vor- und Nachmittags, mit kurzem Gesange und Gebete anfangen, auch mit Gesange beschlossen werden.

19. In allen Schulsachen hat der Schullehrer den Anweisungen des Predigers nach 1, 2 und 3 Folge zu leisten, und seine Winke zu benutzen. Neue Methoden und

Lehrbücher dürfen, erstere nicht ohne Genehmigung des Superintendenten, letztere nicht ohne Genehmigung der Provinzial-Schulbehörde, eingeführt werden.

20. Nächst dem Unterrichte hat der Schullehrer auch für die sittliche Erziehung der Schuljugend an seinem Theile zu sorgen, und zu dem Ende die Schul-Disciplin mit weisem Ernste und ruhiger Besonnenheit zu handhaben.

21. Die Ordnung des Schulbesuchs anlangend, soll der Schullehrer die halbjährlichen Schul-Listen und die täglichen Versäumniß-Tabellen unausgesetzt und sorgfältig fortführen. Letztere sind dem Prediger monatlich vorzulegen, und der Schullehrer hat aus denselben bei eigener Verantwortlichkeit, denjenigen Auszug monatlich anzufertigen, dessen sich der Prediger weiter bedienen wird, um wegen der einer Rüge oder Ahndung bedürfenden Versäumnisse, dem vorgeschriebenen Geschäftsgange gemäß, das Nöthige zu besorgen.

22. Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten, und bloß für den Schulzweck benutzt werden. Hiervon ist, wo das Schulhaus außer der Schulstube noch eine besondere heizbare Wohnstube enthält, nicht die geringste Ausnahme, zu Gunsten der Familie oder der Wirthschaft zu gestatten. Wo dies der Fall noch nicht ist, muß wenigstens während der Schulzeit Alles vermieden werden, was die Ruhe und die Aufmerksamkeit stört, oder dem Anstande zuwider ist.

23. Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichtes gehört, als das Vorschreiben, die Durchsicht und Korrektur schriftlicher Arbeiten und dergleichen, hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu besorgen.

24. Zu jeder Reise, so wie zu jeder Entfernung von dem Schulorte, bedarf der Schullehrer die Genehmigung seines Predigers. Soll die Reise länger als acht Tage dauern, so ist auch die Genehmigung des Superintendenten nöthig. Ueberhaupt aber kann diese nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, wie die Schule während der Abwesenheit des Lehrers verwaltet werden soll.

25. Die Zeit und Dauer der Schulferien wird von

Pfarrer mit Genehmigung des Consistoriums be-
stimmt. Auch ersuche Schuldener, so wie an beider
ihrer guter Aufführung bisher nie ein Tadel ist ver-
merket worden, [illegible]

3) Das eine, in Absicht wie entdeckende benen-
nen Obliegenheiten, welche einem Schulmeister der Ein-
gesessenen durch Geist, Lehrung, und in Folge seines
wirklichen Lehrberufs zukommt, bei Feuer und Wasser,
bei welchen sie sich Erleichterung gesuchet, für ein-
bunden zu halten.

Pesth, den 14. October 1786.

Aus Verordnung.

Nachdem der Schul-Visitator in der Schulsache, die
verschiedene Anstalten, in wie den
Dörfern, in der Schuldner N. N. gegen
seine Eingesessenen geführenden Klage begangen Verbrech,
denen sie sich in ihren gegebenen Verordnungen der
Bienen weiden.

Die unterzeichnete Visitatores ordnen Ihnen auf
Verordnung vom 1. December 1. J. bei der Ge-
richt, die zum Ober-Rabbiner von Pesth in gewesen,
einige gründliche Nachricht von der jüdischen Nation in dieser
Gegend dieser Gegend wurde, so haben die Bedenken
bewilligen sind, deshalb diejenigen, welche sich selbst von
den Obrigkeit zu schicken, aber wohl gut zu nennen wären.

Die Wahl der Juden, bei den Juden-Gemein-
den in den einen richtigen Verrichtungen aber besonders
religiösen Gebräuchen besonders wollen, hierin obliegt
wie auch Aufsicht.

Pesth den 13. October 1786.

Visitatores der Schulsachen, deren Assessoren und Juden
Gemeinde und Ministerial-Amt.

Der Vorsteher.

L. Niemesch. L. Schuhmann.

V.

Oeffentlicher Unterricht.

71.

Publikandum der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, den wiedergestatteten Besuch der Universität Tübingen betreffend.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, das unterm 21. Mai 1824 an sämmtliche Königl. Unterthanen erlassene Verbot, auf der Universität Tübingen zu studieren, bei den gegenwärtig auf letzterer bestehenden Einrichtungen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten d. M. aufzuheben.

Berlin, den 14. Oktober 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

72.

Circular-Verfügung des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums zu Magdeburg, die Grenzen im Unterrichte der mathematischen Wissenschaften auf den Gymnasien ꝛc. betreffend.

In unserer allgemeinen, die Prüfungsarbeiten der Abiturienten betreffenden, Circular-Verfügung vom 17. August d. J. hatten wir, unter Nummer 8. noch besonders ausgesprochen, daß der wahre Zweck der mathematischen Gymnasial-Studien stets im Auge zu behalten und das Ziel, das man hierin zu erreichen beabsichtige, nicht jenseit der Grenzen des Gymnasial-Unterrichts zu setzen sei.

... Da, wie oben bemerkt worden, nach Kants Meinung Resultate, die durch die Principienmethode gefunden werden, auch auf einem andern Wege, z. B. durch Induction, gefunden werden können, so gelangen wir zu der Frage: wie, d. h. wodurch, nur noch besonders Bestimmungen zu erlangen, als solchen und keinen Beobachtungen zu entdecken seyen, und was die Kritik zu thun habe, um Beobachtungen von den reinen Grundsätzen zu unterscheiden.

Wenn in den neuern Zeiten, der Empirismus in den mathematischen Wissenschaften in den Hintergrund getreten ist, so kann dieß nur in Absicht derjenigen gelten, die, wissen, was geschieht, und es doch immerfort Probiren, die sich in einem ewigen Herumtappen an den Gegenständen befinden, denen Kants Ideen überhaupt keine Character geben, zu erwarten und weiter darauf den Einfluß, den sie haben müssen, und durch die Construction selbst, nun ihn zeigen, auch durch die Urtheile, die man dem Publicum darüber, in Schulen ansagte, die Kritik der Meinung zu beurtheilen.

Durch Kants Principien wird erklärt, aber das Umfang der mathematischen Studien entschieden, durch die wichtigen Fragen, als unter mannigfaltige Meinungen liegen, hier aufgenommen. Die rein analytische Behandlung der Kegelschnitte, die Carnot höher geführt hat, die Behandlung der höhern Curvungen, in welchen wieder Leitung in einer Allgemeinheit, die Construction der Tangenten und der krummen Linien, die Quadratur, die Rectification, die Berechnung einzelner, ist, die Differential- und Integral-Rechnung, die angewandte Mechanik in ihrer Ausschließlichkeit. Dagegen nahmen die Barometer, welche vorzeitigerweise weiter sind, das Interesse, in der Quarta liegend, und die gemeine Arithmetik, Geometrie und Zeit und das Calendar nun, wenn Kant 1765 behauptet, mit ihren Anwendungen auf das Hergebrachte sie bis in untern Klassen gründlich getrieben und gut seyn, folgendes:

a) auf die allgemeinen oder höhern Urtheile

wesen; die Verbindung, worin sie untereinander stehen; die allgemeine Beschreibung, nach Classen und Ordnungen, die allgemeine Beschreibung der Thiere und Pflanzen; die allgemeine Beschreibung der Mineralien und Fossilien; die Verschiedenheit der Klimate und Himmelsstriche, in der Natur und in Rücksicht auf Menschen, Thiere und Pflanzen; die Eigenschaften der Atmosphäre, des Wassers und des Feuers; die allgemeine Theorie der Erde; die besondere Beschreibung der Erdkugel, ihrer Theile und ihrer Oberfläche; die Verschiedenheit der Völker und Menschenracen; die Verschiedenheit der Sprachen und Schriften; die Verschiedenheit der Religionen und Gottesdienste; die Verschiedenheit der Regierungsformen und Gesetzgebungen; die Verschiedenheit der Künste und Gewerbe; die Verschiedenheit der Wissenschaften und Gelehrsamkeit; die Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche; die Verschiedenheit der Lebensart, der Wohnungen, der Kleidungen, der Speisen und Getränke; die Verschiedenheit der Spiele und Belustigungen; die Verschiedenheit der Handlungen und Manufacturen; die Verschiedenheit der Münzen, Maße und Gewichte; die Verschiedenheit der Gebäude, Denkmäler und Alterthümer; die Verschiedenheit der Schicksale und Begebenheiten; die Verschiedenheit der Charaktere und Sitten; die Verschiedenheit der Vorurtheile und Irrthümer; die Verschiedenheit der Meinungen und Systeme; die Verschiedenheit der Grade der Cultur und Aufklärung; die Verschiedenheit der Grade der Glückseligkeit und Unglückseligkeit; die Verschiedenheit der Grade der Tugend und Laster; die Verschiedenheit der Grade der Vollkommenheit und Unvollkommenheit.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie untereinander stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie untereinander stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit dem Menschen stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit dem Menschen stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit Gott stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit Gott stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit der Welt stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit der Welt stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit dem Ganzen stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit dem Ganzen stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit den Theilen stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit den Theilen stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit der Einheit stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit der Einheit stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit der Vielheit stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit der Vielheit stehen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Beziehungen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Ursachen und Wirkungen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Folgen und Absichten, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Mittel und Zwecke, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Gründe und Beweise, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Analogien, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Aehnlichkeiten, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Gegensätze, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Einschränkungen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Ausnahmen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Regeln, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Gesetze, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Ordnungen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Classen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Arten, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Individuen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Theile, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Ganzen, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Einheiten, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Vielheiten, worin sie mit der Allheit stehen; die Verschiedenheit der Allheiten, worin sie mit der Allheit stehen.

endlichkeit der Zeit bei psychologischen Abstraktionen und Generalisationen gelte werde. — Uebrigens hat dieser Unterschied von der Verwirklichung der Idee durch Zeit und Raum, das Verhältniß der Idee dieser Wirklichkeit zu sein, es sich, nach den obigen Andeutungen für die Physiologen einer Erklärung, und scheint, wie mir scheint, auch durch die obige weiter, bei Erklärung der Wechselwirkung der Verschiedenen Ordnungen der Wesen, vorzüglich in Betracht gezogen werden zu müssen. Denn die höhere Ordnung ist eben auf diese Wirklichkeit der Idee in Zeit und Raum gegründet, und die niedrigere ist nur Vorbereitung zu dieser Wirklichkeit, und der Uebergang erhalten, indem dem Inhalte und der Zeit nach die verschiedenartigen Arten, verschieden der Quantität und Schnelligkeit, sich verhalten.

Der Unterschied der Schule ist in praktischer Rücksicht zu beachtigen. Die Schulen sind die natürlichen Anstalten, wodurch auf einander verwandte Wesen, nach ihrer Verschiedenheit, eingeübt werden. Es kommt nicht darauf an, daß der Schüler über den Umfang seiner Kenntnisse Rechenschaft ablegen, vielmehr soll es, wenn eine für die Praktische Bildung und seine Verhältnisse nur wenig Sinn oder keinen Werth hat, genügen, wenn er von Zeit zu Zeit über einzelne wichtige Lehrsätze und Erfahrungen, über einzelne Beispiele, mit sich deren Verhältnisse unter sie werden, auch sogar erheblicher Rechenschaft, eine sachliche Antwort leistet, welche aber nun doch keinen so tiefen Eindruck auf sie hat, als Beispiele, welche sie selbst finden, welche sie selbst durch Anwendung eine Lehrsatzes in seine Verhältnisse sich angeeignet haben. Jenes, wie leicht, muß jedem den Schüler seine Lehrer gegeben, sich auch im Examen der Gewalt und Willkühr, welche Examen und Examinatoren auf Schulen ausüben, zu verfügen, die im öffentlichen Unterricht nicht vorkommen,

aber mit demselben in engen Zusammenhange stehen, und die vorzüglich aus der Geometrie zu wählen sind, wobei Euklides eben angeführte Bücher im Grundtexte, von welchen es jetzt verschiedene, für den Schüler brauchbare Ausgaben giebt, mit benutzt werden müssen. Die Combination dieser Uebungen, die fleißig anzustellende Prüfungswiederholung in der Klasse nicht ausgeschlossen, wird bei dem Unterrichte, eine umsichtige, gründliche, das richtige Zeitmaaß beobachtende Lehrmethode allerdings vorausgesetzt den Erfolg haben, daß der Schüler in formeller und wissenschaftlicher Hinsicht bei wöchentlichen vier Lehrstunden, nach und nach die Vorbereitung erwerben, mit welcher er zur Abiturienten-Prüfung kommen soll. Die Gegenstände zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen, dem Vorigen gemäß, so ausgewählt werden, daß sie den Schülern nur dazu veranlassen, seine erworbenen Kenntnisse mit Einsicht in ihrem innern Zusammenhange, mit erschöpfender Vollständigkeit, mit bündiger Klarheit vorzutragen, und seine Geübtheit in der Combinirung seiner Kenntnisse zu zeigen.

Diese Gegenstände müssen daher vorzugsweise aus der Geometrie entlehnt werden, und dürfen niemals bloße Aufgaben des Calculs sein.

Magdeburg, den 11. Oktober 1826.

Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Circular-Verfügung
an die Direktoren und Rektoren der Gymnasien, betreffend die Grenzen des mathematischen Unterrichts und die mathematischen Prüfungsarbeiten der Aoiturienten.

73.

Publikandum des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Münster, die Beibringung von Schul-Abgangs-Zeugnissen betreffend.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Schüler, der

nicht unmittelbar von einer öffentlichen Anstalt in eine andere übertritt, sondern dazwischen Privatunterricht genossen hat, ein Abgangs-Zeugniß von der vorigen Anstalt beibringen müsse, um in die andere aufgenommen werden zu können.

Wir bestimmen darüber für die höheren Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks, daß jeder Schüler, der innerhalb zweier Jahre vor seiner Aufnahme in ein Gymnasium oder Progymnasium eine andere öffentliche Anstalt besucht hat, ohne ein Abgangs-Zeugniß von derselben nicht aufgenommen werden dürfe. Die Vorsteher der besagten Anstalten werden sich daher bei neuaufzunehmenden Schülern, welche kein Zeugniß einer andern Anstalt beibringen, und deren bisherige Laufbahn sie auch nicht näher kennen, zuvor durch einzufordernde Zeugnisse überzeugen, daß dieselben innerhalb der beiden letzten Jahre keine öffentliche Schule besucht haben.

Münster, den 1. December 1826.

Provinzial-Schul-Kollegium.

74.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, daß die gelehrten Schulamts-Kandidaten sich vor ihrer definitiven Anstellung im praktischen Unterricht üben sollen.

Nach der bisherigen Erfahrung ist die eine Probelektion, welcher sich die gelehrten Schulamts-Kandidaten in Folge der Bestimmungen in den §. §. 3. und 8. des Allerhöchsten Edikts vom 12. Juli 1810 bei ihrer Prüfung pro facultate docendi unterziehen müssen, nicht ausreichend, um die praktische Brauchbarkeit der Kandidaten und ihre Lehrer-Geschicklichkeit so genau kennen zu lernen, als es für die betreffenden Behörden zur richtigen Würdigung

derer, die sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden oder vorgeschlagen werden, wünschenswerth und nothwendig ist.

Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehene Schulamts-Kandidaten, sollen von jetzt an wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule sich im Unterrichten praktisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen; doch dürfen an keinem Gymnasio und an keiner höheren Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts-Kandidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die eben gedachten Kandidaten verpflichtet sein, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vicariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den gelehrten Schulamts-Kandidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen,

zu machen der Einfluß in der Interessenten gröſſeren oder höheren Bürgerschule haben, oder haben soll.

4. Wird nur den Directoren oder Lehrern der gemeinen und der höheren Bürgerschulen, welche die gemeinen Schulen-Candidaten besprechen, erlaubt, die Candidaten zu unterrichten haben, oder sie sonsten besonders lehren, sie sey besonders, daß ihre Namen und Zeugnisse ihrer Information aus einem freundschaftlichen Verhältnisse, so auf Wahrheit, welche sie in der Schule von der Aufführung der Schüler eines jeglichen Classen, unterrichtet werden, und diesen Herrn zu einem jeglichen gemeinen Lehrungs und Stunde beschwindigen Anfange gegeben sein.

5. Die Candidaten oder Schulpraeceptoren haben die gröſſere Schulamts-Candidaten den Directore oder Lehrer der gröſſeren oder höheren Bürgerschulen, so sie besuchen sie unterrichten, darauf unterweisen und aufgeführet sein, die sie Interessenten ihrer Information aus den besonderen Schulamts-Gesetzen bekannt zu machen, und sich darauf in Verhaltung zu bringen, so sie es müssen sie sich in Handlung auf den Pulten ihrer Unterrichte der Vorsichtigkeit der besonderen Schulen und der Kinder, so nicht sie zu schaden haben, ins-gleichen entschieden.

6. Den gröſseren Schulamts-Candidaten sein, damit sie sich Kenntnisse von den Disciplinar-Gesetzen, von deren Handlung und dem Lehr, der im Singen in der besonderen Kunst bestehet, verschaffen und sich durch Anhörung von Vorlesen gefördert und aufgeführet sehen eine Anleitung einer gemeinschaftlichen Musiken erwerben können, während der ersten Jahren ihres Schulamts an einer geordnet der höheren Bürgerschule zu Verschaffung einiger Wissenschaft der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Schule sein Verhaltens der Ordnung seiner und Disciplin beobachten.

7. Um sie in der pädagogisch-didaktischen Kunst zu

üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Kuratel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloſete Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disciplinar-Mittel, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w. zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Kandidaten hiebei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien abzugeben, bei den Conferenzen der Lehrer zugegen zu sein, den öffentlichen und Privat-Prüfungen, beizuwohnen, die Grundsätze der Disciplin und der Methode, und das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Anstalt kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen frei stehen, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Klasse hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen, und Zurückversetzen in eine niedere Klasse bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung

fung dem Direktor oder Rektor anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch den etwanigen näheren Bestimmungen auf Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lektionen, welche von ihnen, um ihre Lehrer-Geschicklichkeit näher nachzuweisen übernommen werden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeldlich ertheilen; doch will das Ministerium in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Kandidaten gern erlauben, daß ihnen für ihren Unterricht, eine angemessene Remuneration auf den desfallsigen Antrag des Direktors oder Rektors der betreffenden Anstalt, in so weit es die Fonds derselben gestatten, von dem Königl. Konsistorio und Schul-Kollegio bewilligt werde.

11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Kandidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet sein und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Kandidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den gelehrten Schulen sich melden dürfen oder vorgeschlagen und angenommen werden; bei den Mitgliedern des Seminars

für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau und Königsberg muß dieses Zeugniß von dem Direktor des Seminars ausgestellt, und von dem Direktor oder Rektor der Anstalt, an welcher die Seminaristen unterrichtet haben, mit unterschrieben sein.

Obige Bestimmungen werden dem Königl. Konsistorio und Schul-Kollegio zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, und insbesondere die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung versehen.

Schließlich behält sich das Ministerium vor, so wie überhaupt, so insonderheit bis zu dem Zeitpunkte, wo eine hinreichende Anzahl von gelehrten Schulamts-Kandidaten vorhanden sein wird, die in Betreff ihrer Lehrgeschicklichkeit mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen sind, von der Beibringung desselben bei anderweitig bewährter besonderer Geschicklichkeit des Subjekts zu dispensiren.

Berlin, den 24. September 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

75.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, die Verhütung von Verbrechen und geheimen Sünden im jugendlichen Alter betreffend.

Die nunmehr von fast sämmtlichen Königl. Regierungen eingegangenen Nachweisungen der von Personen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen geben dem Ministerio zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Veranlassung.

Bei Einforderung dieser Nachweisungen hat das Mi-

nisterium keinesweges nur die Absicht gehabt, sich in den Besitz von Notizen zu setzen, um daraus eine vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Provinzen hinsichtlich der Moralität der Jugend, oder einen Maaßstab für die Beurtheilung des Fortschrittes oder Rückganges in sittlicher Beziehung zu erhalten, sondern der unmittelbare und nächste Zweck ist gewesen, die einzelnen Fälle selber und das rücksichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichst genau kennen zu lernen.

Ob in andern Zeiten solche Verbrechen öfter oder seltner vorgekommen sind, bedarf keiner Nachforschung; genug, daß sie in gegenwärtiger Zeit nur allzuhäufig sich zeigen. Wenn nicht blos Betrug, Diebstahl und Kirchenraub, sondern Mord, Brandstiftung, Sodomie und Selbstmord wiederkehrende Erscheinungen sind, wenn in gewissen Provinzen und Gegenden diese, in andern aber wieder andere Verbrechen vorzugsweise unter der Jugend zum Vorschein kommen, so erfordern solche Miß-Erzeugnisse die höchste Aufmerksamkeit, damit theils den Quellen nachgespürt, und diese verstopft, theils der Ansteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirreten Unglücklichen selbst wo möglich von der Bahn des Lasters und Verbrechens noch zurückgebracht werden.

Auf den letzt erwähnten Zweck hat sich in der neuesten Zeit die Fürsorge vieler Privat-Personen und Vereine mit besonderer Theilnahme gelenkt, wovon die sich immer mehrende Anzahl von Rettungsanstalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Besserungshäusern sind Schulen und Erziehungs-Anstalten neu gegründet, oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden, und endlich sind hie und da schon bestehende Waisenhäuser vorzugsweise der verwahrloseten und verwildernden Jugend geöffnet worden.

Bei solcher Vermehrung der Besserungs-Anstalten wird auch doppelte Aufmerksamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht, und daß dazu die dienlichsten und wirksamsten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeschick oder unverständiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit sich

der Ausführung bemächtigen, und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar statt der Besserungs-Häuser, Wohnstätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Lasters gestiftet werden.

Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht sind, legen die Pflicht der sorgfältigsten Wachsamkeit auf, und erheischen vor allen Dingen eine klare und bestimmte Verständigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anstalten am sichersten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf sich beruhen, ob es nicht überall rathsam sei, diejenigen Anstalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin blos Verwahrlosete oder solche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Besserung und Erziehung wegen aufgenommen sind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maaß der Freiheit, welches in beiderlei Häusern verstattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart nicht wesentlich verschieden sein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf festen Grundregeln, und die Beschränkung der Freiheit, so wie die Disciplin und die Strafen, müssen sich auch bei den verdorbensten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben, und sich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen so groß, daß mit diesem Maaß nicht auszukommen wäre, so würde allerdings keine Erziehung statt finden können. Dieser Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem solchen aber würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Straf-Anstalten einen Zustand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es ist wichtig, daß die Erziehungs-Anstalt nicht in eine Zwangs- und Straf-Anstalt ausarte, und daß man von den Zwangs- und Strafanstalten nicht Erziehung erwarte.

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheim fallen, zuerst

darauf an, daß sie gleichsam in eine ganz neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wieder finden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegen tritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt, und immer etwas Nützliches oder Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet, und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maaße mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen.

In genauester Uebereinstimmung mit dieser Disciplinar-Behandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen, und das nemliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten, darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit auf Erregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung der bei so verwahrloseten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe, und folglich auf allmählige Gewöhnung an ein besonnenes klares und folgerichtiges Denken und Urtheilen.

Wenn nun aber endlich bei einem lasterhaften und verderbten Menschen an wirkliche Umkehr und Besserung nicht eher zu denken ist, als bis die Gesinnung und der Entschluß dazu in ihm gegründet ist, und wenn dieser nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abscheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden ist, und wahre Reue empfunden wird, und wenn diese Reue nur dann von ächter Art ist, sobald sie nicht ihren Grund in den äußern Folgen der Sünde hat, sondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben; so folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer solchen Reue, und auf die daraus hervorgehende Gesinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen.

Sehr unweise und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man diese Bußgesinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden soll, zuerst und zunächst bei denen, deren Besserung man beabsichtigt. Man wird sich vielmehr im Anfange begnügen müssen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, sie so nach und nach davon zu entwöhnen, und sie dagegen erst in einigen Stücken zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es so weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen steigen, sie zur Pflichterfüllung bestimmter antreiben, diese ihnen lieb zu machen suchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und so die Fähigkeit des guten Entschlusses wieder in ihnen hervorrufen. Dann erst ist es Zeit, sie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zustandes mit dem früheren hinzuleiten oder vielmehr sie werden von selbst dahin geführt werden; und nun kann auch die wahre Reue erst zum Vorschein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße trägt, und welcher auch der Trost der Versöhnung und die Gewißheit der Wiederherstellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen, und gleich Reue und Zerknirschung verlangen, wer wohl gar statt der Milde und Nachsicht, deren Verirrte so sehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweisen, und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entspringen kann, der würde Uebel nur ärger machen, und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nemlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier ist eine große Gefahr vorhanden, und die sorgfältigste Wachsamkeit nöthig, wie dies durch die Geschichte mancher älteren Anstalt und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewiesen wird.

Das Ministerium kann nicht dringend genug die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen Gegenstand lenken, und ihnen nicht blos genaue Aufsicht auf die Behandlungsart in denjenigen Besserungs-, Erziehungs- und Waisenhäusern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut sind, sondern auch empfehlen, in dieser Hin-

sicht auf die etwa von Privat-Personen oder Vereinen gestifteten oder noch zu stiftenden Anstalten denjenigen Einfluß auszuüben, welcher ohne die selbstständige Wirksamkeit jener Personen zu beschränken, oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürsorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anstalten überall noch fehlen sollte, oder wo eine unzweckmäßige und nachtheilige allzugenaue Verbindung mit den Straf-Anstalten für Erwachsene Statt finden möchte, oder wo Waisenhäuser ohne Verletzung der Absicht ihrer Stiftung für diese wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Ministerium, daß die Königl. Regierungen das nach Zeit, Ort, Umständen und Persönlichkeiten Angemessenste veranlassen, und den gegebenen Andeutungen gemäß die Vermehrung der Besserungs-Anstalten und ihre erforderliche Einrichtung sich mit besonderem Eifer gern angelegen sein lassen werden.

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Besserung und Erziehung verwahrloseter und gefallener Kinder muß aber auch eine gleiche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforscht und verstopft werden.

Nach den, dem Ministerio vorliegenden Erfahrungen und Notizen haben diese frühe traurigen Verirrungen vornemlich in folgenden Umständen und Anlässen ihren Ursprung:

1) in dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der strengeren väterlichen Aufsicht und Erziehung beraubt, einer leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben sind, und daher leichter verwildern und verderben;
2) in den schlechten Beispielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen reizen, und oft zu wirkliche Verbrechen anleiten;
3) in Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religions-Unterrichts, welche hie und da in der schlechten Beschaffenheit der Schule

und des Unterrichts, so wie in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, häufiger aber in Verwahrlosung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihrer Grund hat; aber auch nicht selten durch

4) vagabundirende Lebensweise bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche Statt finden und controllirt werden kann, daneben schlechte Beispiele in den Bettlerherbergen gesehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;

5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Diensten besonders Hirtendiensten, wo entweder im Hause verdorbenes erwachsenes Gesinde und deren Sittenlosigkeit oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unschuld zu groben fleischlichen und andern Lastern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit versäumt wird. Gleicherweise gehört hiehin das Austhun der Kinder zu Fabrikarbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu besorgen sind, die das Zusammensein mit rohen und sittenlosen Erwachsenen, so wie die Versäumniß der Schule mit sich führt, sondern auch der Gesundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt, und durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen zugleich die Geistesfähigkeit gelähmt und abgestumpft wird. Endlich

6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und der Seele zerstört, die edleren Gefühle erstickt, Trägheit, Unlust und Unstetigkeit erzeugt, und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden.

Die traurigen Beweise, durch welche die unglückliche Verbreitung dieser Pest des jugendlichen Alters außer Zweifel gesetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen, im jugendlichen Alter möglichst verstopft werden können; so scheinen folgende zunächst die zweckdienlichsten zu sein:

ad 1. daß unehelichen Kindern nach Th. II. Tit. 2. §. 614. des Allgemeinen Landrechts überall Vormünder und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern können und werden, so wie auch daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernstlich in Anspruch genommen werde.

ad 2. daß offenbar schlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 90. und f.) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder gute Anstalten untergebracht werden;

ad 3. daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Personen und Behörden streng durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religions-Unterricht, namentlich die Evangelischen den Confirmanden-Unterricht pflichtmäßig besorgen. Bei den hierüber bestehenden bestimmten Vorschriften bedarf es nur der fortgesetzten Wachsamkeit, daß denselben überall nachgelebt, Nachläßigkeiten aber nicht geduldet, sondern unnachsichtlich gerügt und gestraft werden;

ad 4. daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen und in die Landarmenhäuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden;

ad 5. daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen

Fällen aber und mit besonderer Wachsamkeit auf die in Dienste gegebenen oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Bestimmungen der §. §. 43—46. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechts streng gehalten werden, wobei das Ministerium noch bemerkt, daß baldigst über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten noch besondere Vorschriften werden erlassen werden, und endlich

ad 6. daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklich — Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache geht hervor und die Erfahrung hat es hinlänglich bestätigt, daß, wo diese Laster vor der heranna-henden Entwickelung der Mannbarkeit sich zeigen, immer und nur mit den allerseltensten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle ist. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Ansteckung. Wo diese freilich in häuslichen Verhältnissen ihre Ursache hat, da ist wenig auszurichten, desto mehr aber kann in Schulen und besonders in Erziehungshäusern gethan werden. Ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Zusammenseins, strenges Halten auf Schaamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen.

Viel schwieriger jedoch ist die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloser oder ungeduldiger oder unverständiger Eifer verleiten, und in welcher Art ein unweises Benehmen seinen Zweck zerstören, statt Offenheit und Reue, Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schaamhaftigkeit verletzen, und gerade zur Bekanntschaft mit denjenigen Sün-

den führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen, darüber liefert die Geschichte der neueren Pädagogik höchst traurige und fast unbegreifliche Belege.

Es kann die Absicht dieser Verfügung nicht sein, und ist überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Persönlichkeit des Lehrers oder Geistlichen und des einzelnen Kindes, aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieses zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältnissen und augenblicklichen Veranlassungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann hier angedeutet werden, daß alle Mittel sowohl der Schutzwehr als der Besserung nicht bloß von äußerlicher Beschaffenheit, sondern vorzugsweise auf das Innere, auf Erregung und Befestigung der sittlichen Kraft gerichtet sein müssen.

Wenn schon der eigene unsträfliche Wandel des Lehrers, seine Züchtigkeit in Wort und That, und sein unverhohlener Abscheu gegen alle Unreinheit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Gesinnungen in seinen Schulkindern zu gründen; so stehen ihm außerdem die mannichfaltigsten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewissen Andeutungen, sondern in klaren und bestimmten Aeußerungen auf Schaamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Gesinnung und den Entschluß der Keuschheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwerben, und so wird er auch im Stande sein, die Einzelnen nach ihren Bedürfnissen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu befestigen, die Leichtsinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allen anderen aber haben die Geistlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung spezieller Seelsorge Anlaß und Pflicht zu der allererfolgreichsten Einwirkung.

Das Ministerium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen höchst

wichtigen Gegenstand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke nach der etwa schon vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem bestimmten Sitze des Uebels zu thun sein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforschungen erst noch angestellt werden müssen, und welche besondere Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirksamkeit zu setzen sind, das muß dem einsichtsvollen und vorsichtigen Ermessen jeder Königl. Regierung um so mehr überlassen bleiben, als sich erwarten läßt, daß dieselbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufsehen gemacht, und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, sondern durch spezielle Einwirkung, nach etwaniger Rücksprache mit erfahrenen Geistlichen und Schulmännern, und besonders durch die bei den Schulrevisionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umstände zu treffenden Maaßregeln das Nöthige und Angemessenste werde veranlassen wollen.

Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen in diesem Rescripte namhaft gemachten Quellen der frühen Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Ministerium nur die Absicht gehabt hat, einige der allgemeinen Ursachen anzuführen, und wie solchen begegnet werden müsse, zu zeigen. Welche sonstige Anlässe in den Verhältnissen der Oertlichkeit und in speziellen Umständen zu suchen sind, woher namentlich in gewissen Gegenden diese, in anderen andere Verbrechen häufiger vorkommen, und welche Maaßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden müssen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königl. Regierung nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforschungen überlassen bleiben, und das Ministerium wünscht nur, von den Resultaten, zu welchen dieselbe gelangt sein wird, so ausführlich wie möglich in Kenntniß gesetzt zu werden.

Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeineren Maaßregeln, nemlich von der Sorge für die Mittel und Anstalten zur Besserung und Erziehung der verwahr-

loseten Kinder und von der Ermittelung und Hemmung der Quellen des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geschehen, damit neben dem besonderen Zwecke der Behandlung und Besserung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichst erreicht werden könne.

Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter selbst auf zweckmäßige Weise dahin zu sorgen, daß das früher Versäumte möglichst nachgeholt, sie selbst in günstige Verhältnisse unter redliche Vormünder zu wohlgesinnten Lehr- oder Dienstherren, oder in gute Anstalten gebracht und in fortwährender Aufsicht gehalten werden, sondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau nachgeforscht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Angehörige, Dienstherrschaften, Lehrer, Geistliche und Behörden durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung entweder selber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requisitionen ziehen zu lassen.

Wie ein solches Verfahren, wenn es unausgesetzt beobachtet wird, schon durch sich selbst wirksam sein, und die Wachsamkeit verpflichteter Personen, namentlich des Geistlichen und Lehrstandes und der Behörden, mindestens um der Rechenschaft zu entgehen, rege erhalten, und mithin schon als Vorbeugungsmittel dienen muß; so giebt auch diese spezielle Nachforschung wiederum Gelegenheit, den Ursachen und Anläßen zu den Vergehungen junger Personen überhaupt auf die Spur zu kommen, und darnach allgemeinere Maaßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte hauptsächlich muß die General-Verfügung vom 30. November v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen betrachtet werden.

Das Ministerium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königl. Regierungen die Absicht jener Ver-

fügung wohl erkannt haben, und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen sind; und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geschehen ist, so wird es nur der hier geführten Auseinandersetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der ergangenen Bestimmungen erkennen zu lassen, und zur sorgfältigen Mitwirksamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben so sehr für eine Pflicht der Menschlichkeit und Gewissenhaftigkeit als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß.

Das Ministerium erwartet daher nunmehr zuversichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königl. Regierungen ressortirenden Personen und Behörden, also den Lehrern und Geistlichen, den Polizei-Behörden, den städtischen Schul-Kommissionen und den landräthlichen Offizien die nöthige Instruktion und Vorschrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden, die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgesetzte wachsame Kontrolle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt, und die angeordnete regelmäßige Berichtserstattung nicht werde verabsäumt werden.

Wo aber etwa bereits von den Königl. Regierungen in der Absicht des Circulars vom 30. November v. J. aus eigenem Antriebe verfahren worden ist, da läßt sich erwarten, daß auch die Rechenschaft darüber aufs bereitwilligste werde abgelegt werden, damit der höchsten Behörde nicht blos die Ueberzeugung, daß das Rechte geschieht, sondern auch Gelegenheit verschafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höheren Standpunkte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umständen nöthigen generellen administrativen oder legislativen Maaßregeln zu benutzen.

Eben deshalb muß es auch bei der ergangenen Festsetzung, daß die Nachweisungen vierteljährig einzusenden sind, fürs Erste noch bleiben.

Damit aber diese Nachweisungen übereinstimmend eingerichtet seien, und die Uebersicht und Vergleichung er-

leichtern, ist es nöthig, daß sie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden:

1) laufende Nummer;
2) der landräthliche Kreis;
3) Vor- und Zunamen des Verbrechers;
4) Geburts- und Aufenthaltsort desselben;
5) Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben oder eine oder beide verstorben sind, und namentlich ob das Kind ehelich erzeugt ist;
6) Alter des Verbrechers;
7) Religion;
hiebei ist zu bemerken, daß diese jederzeit nach der Religion der Eltern, und bei gemischten Ehen nach den gesetzlichen Bestimmungen Th. II. Tit. 2. §. 76. des Allgemeinen Landrechts anzugeben ist, es wäre dann, daß nach zurückgelegtem anno discretionis die bestimmte Annahme einer anderen Religion, als der elterlichen oder resp. väterlichen oder mütterlichen Statt gefunden hätte;
8) der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also: ob das Kind confirmirt oder zum ersten Abendmal gegangen sei oder nicht und dergleichen mehr;
9) das Verbrechen;
10) Nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren;
11) Gerichtliches Verfahren; hiehin gehört die Angabe, ob bereits die Untersuchung eingeleitet ist, ob sie noch schwebt oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und in letzterem Falle, ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist, oder wird gehalten werden.
12) Die von der Königl. Regierung eingeleiteten oder genommenen Maaßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amts-

Nachläßigkeit Personen oder Behörden trifft, als auch zur Besserung des Uebertreters.

Diese Nachweisungen sind jedesmal mittelst begleitenden Berichtes einzureichen, zu welchem etwanige Spezialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Resultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorschläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zusammenwirken der Untergebenen, so wie überhaupt günstige oder hindernde Umstände, vergleichende Zusammenstellungen der verschiedenen Theile des Regierungs-Bezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenstandes sich von selbst darbieten, den reichhaltigsten Stoff hergeben werden.

Jedenfalls aber sind in diesem Berichte die von den Justiz-Behörden noch nicht abgemachten Fälle noch besonders zusammen zu stellen, und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie sie entschieden, und so lange, bis die Entscheidung erfolgt ist, immer aufs Neue zu erwähnen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die schon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Listen nicht aufzunehmen sind, es wäre denn, daß besonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweisungen interessante Umstände es rathsam machten.

Berlin, den 2. Oktober 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift vorstehenden Circular-Rescripts zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien.

Berlin, den 2. Oktober 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

VI.

VI.

Communal-Wesen.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Herrn Ober-Präsidenten N. N., betreffend die Besetzung der Bürgermeister-Stellen in Städten, wo die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist.

Ew. Hochwohlgeboren sende ich anliegend ein Gesuch des Stadtraths zu N. N., die Wahl des dortigen Bürgermeisters betreffend, zur gefälligen Entscheidung zu, und bemerke dabei, damit im Falle einer Reklamation unsere Ansichten desto sicherer übereinstimmen mögen, daß zwar ein Wahlrecht den Communen nur durch das Gesetz verliehen werden kann, es jedoch nicht nur unbedenklich, sondern rathsam sein dürfte, bei Besetzung der Bürgermeisterstellen in solchen Städten, von deren Repräsentanten man ein verständiges Urtheil erwarten kann, die letzteren über die etwa von ihnen zu dergleichen Stellen gewünschten und das öffentliche Vertrauen genießenden Personen zu hören. Der Regierung steht es natürlich frei, sich auf jedem an sich zuläßigen Wege von den Umständen zu unterrichten, welche bei Besetzung einer Bürgermeisterstelle in Betrachtung kommen, und ein wesentlicher Umstand, der nemlich: ob ein Kandidat im Besitze des Vertrauens der Bürgerschaft sei? wird sich immer am sichersten aus dem Gutachten der Commune-Repräsentanten ergeben. Dabei wird es immer den Regierungen leicht sein, der Meinung vorzubeugen, daß sie den Communen ein Wahlrecht zugestehe, und durch deren Vorschläge in der eigenen Auswahl beschränkt sei.

Berlin, den 27. Oktober 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Erfurt, die Wahl und Anstellung der städtischen Medizinal-Personen betreffend.

Der Magistrat zu Erfurt erhält die Anlage Seiner Vorstellung vom 10ten v. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß das Verlangen der dortigen Stadtverordneten, die Stelle des Arztes bei dem evangelischen Krankenhause dortselbst zu besetzen, nicht gesetzlich begründet ist, indem selbst da, wo die Städte-Ordnung gilt, den Magistraten, und nicht den Stadtverordneten das Recht zusteht, die städtischen Aerzte anzustellen, wie dies aus einer unterm 15. Februar v. J. dem Magistrat zu Berlin ertheilten, (Anl. a.) abschriftlich hier beigefügten Resolution sich ergiebt, welche den Stadtverordneten bekannt zu machen, dem Magistrat zu Erfurt überlassen bleibt.

Berlin, den 1. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Dem Magistrat hierselbst wird auf den unterm 13. August v. J. anderweit über die Wahl und Remuneration der hiesigen Armen-Medizinal-Beamten erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß, da die Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern darüber einverstanden sind, daß durch unbesoldete Armen-Augenärzte der Zweck nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, Derselbe wegen Annahme besoldeter eben so, wie bei Annahme anderer städtischer Offizianten verfahren mag.

Wenn übrigens die Stadtverordneten in dem von dem Magistrat eingereichten Schreiben vom 24. Juni v. J. sich, um ihre Befugniß zur Wahl der Medizinal-Personen zu beweisen, auf den §. 47. der Städte-Ordnung beziehen, so werden dieselben diese Meinung in den §. §. 30. und 199. l. c. hinreichend widerlegt finden, indem außer den Magistratsstellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den

Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunstmäßig von demselben zu leistende Dienst nicht gehört.

Berlin, den 15. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
den Magistrat hiesiger Residenz.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat in Berlin, die Wahl und Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter betreffend.

Dem im Bericht vom 23sten v. M. enthaltenen Antrage des Magistrats hierselbst, zu genehmigen, daß die Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter nicht, wie bisher, nach der absoluten, sondern nach der relativen Stimmen-Mehrheit erfolge, kann, den zeitherigen Grundsätzen gemäß, und da derselbe nach den in dem beiliegenden Extrakt einer Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin vom 2. März 1821 (Anl. a.) enthaltenen Gründen kaum praktisch auszuführen ist, nicht statt gegeben werden. Es bleibt aber dem Magistrat, wenn überhaupt der Eintritt der Stellvertreter so oft statt findet, daß eine Aenderung für hinreichend motivirt geachtet werden kann, überlassen, wegen gleichmäßiger Eintheilung der Bezirke Einleitung zu treffen.

Berlin, den 26. Oktober 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Da nach der Städteordnung §. 11. das Maximum und Minimum der Bezirke in mittlern und kleinern Städte auf 1000 und 400 Seelen festgestellt ist; da es sich treffen kann, daß gerade im kleinsten Bezirke eine verhältnißmäßig große An-

zahl nicht stimmfähiger Bürger wohne; da ferner nirgends bestimmt ist, wie viele Bürger zur Stadtverordneten-Wahl erscheinen müssen, vielmehr nach §. 83. die ausgebliebenen durch die Beschlüsse der anwesenden gebunden bleiben: so ist es besonders bei einer nicht umsichtigen Bezirks-Eintheilung, denkbar, daß in einem einzelnen Falle die Wahlversammlung nur aus z. B. 10 Personen bestehe.

Hätte nun in einer solchen Versammlung ein Kandidat 8 Stimmen erhalten, in einer Wahlversammlung von hundert Personen aber ein anderer 79, so ist es augenscheinlich, daß der erstere (nach der im Regierungs-Berichte enthaltenen Vergleichungs-Berechnung) ein Uebergewicht an Vierhundert sieben und dreißig Theilen gewinnen, und daher dem letzten, ungeachtet dieser fast zehnmal soviel Stimmen aus der Gesammtheit für sich hätte, in der Vertretung der Gesammtgemeine vorgezogen werden müsse ꝛc.

Berlin, den 2. März 1821.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

79.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die von dem Magistrat hierselbst im Bericht vom 7ten d. M. geäußerte Ansicht, daß die Verfügung an die Königl. Regierung ꝛc. vom 2. März 1821, wovon Demselben ein Extrakt mitgetheilt worden, Seine Meinung über den Eintritt der Stadtverordneten-Stellvertreter bestätige, läßt fast vermuthen, daß ihm eine unrichtige Abschrift zugekommen sei. Denn in dieser Verfügung ist deutlich ausgesprochen, daß die Stellvertreter nicht nach Bezirken, und nach der relativ in selbigen erhaltenen Stimmenzahl, sondern aus der gesammten Gemeinde, und aus solcher die-

jenigen eintreten müssen, welche überhaupt die meisten Stimmen für sich erhalten haben. Dabei ist ausgeführt, daß, wenn jene relative Mehrheit im Bezirke den Eintritt bestimmen sollte, auch $\frac{1}{437}$ einer Stimme den Ausschlag geben würde, was sich als unpraktisch darstellt. Je größer die Stadt ist, um so unpraktischer wird das beabsichtigte Verfahren, da es nöthig sein würde, das Verhältniß der Abstimmungen in allen Bezirken kalkulatorisch zu ermitteln, um denjenigen aufzufinden, welcher bei vielleicht sehr wenigen Stimmen die relative Mehrheit vermittelst eines vielleicht ganz unbedeutenden Bruchtheils für sich hat. Da nun auch der Eintritt der Stellvertreter nach Bezirken nicht statt finden kann, indem nach §. 71. der Städte-Ordnung auf drei Stadtverordnete immer nur Ein Stellvertreter erwählt wird, so muß es bei der seit 1809 in der ganzen Monarchie beobachteten Einrichtung auch in Berlin so lange bewenden, bis ein Anderes verordnet wird.

Berlin, den 23. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

80.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Sportul- und Gebühren-Erhebung bei den untern Administrations-Behörden betreffend.

Da Sportulfreiheit bei den Administrations-Behörden als Regel besteht, in den Fällen aber, in welchen ausnahmsweise Sportuln und Gebühren erhoben werden dürfen, immer der billigste Satz eintreten muß; so bin ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 21sten v. M., mit Ihr ganz einverstanden, daß es bei analoger Anwendung der Untergerichts-Sportul-Taxe auch bei den Magistraten der größeren Städte lediglich sein Bewenden behalte, daher denn auch die Königl. Regierung, wie Sie

ohnehin Willens ist, Ihre Verordnung in Betreff der Executionen, deren Gegenstand weniger als zwanzig Thaler beträgt, modificiren, und dafür billige Pausch-Quanta festsetzen, oder den Magistraten selbst, unter Vorbehalt Ihrer Moderation bei vorkommenden Beschwerden, festzusetzen überlassen mag. Der Magistrat zu Frankfurt ist durch einen Extrakt gegenwärtiger Verfügung hiervon benachrichtigt worden.

Was den Entwurf zu einer Sportul-Taxe für die Magistrate anlangt, so würde, dafern er als allgemeines Gesetz gelten sollte, zu dessen Erlassung die bei anderen Gesetzen erforderliche Vorbereitung und die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich sein, dafern er aber nur als Reglement zu Ausführung der bestehenden Grundsätze dienen sollte, die Königl. Regierung meine Genehmigung dazu nicht bedürfen.

Da aber alle Fälle, in welchen Sportuln zu erheben sein werden, schwer voraus zu bestimmen sein, daher aber die beabsichtigten speziellen Vorschriften nicht alle Zweifel lösen, vielmehr öfters noch dergleichen erregen würden: so scheint es zweckmäßiger, mit der Erlassung eines solchen Reglements Anstand zu nehmen, den Magistraten die in der Verfügung vom 7. Januar d. J. *) enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Nachachtung bekannt zu machen, und bei einzelnen Beschwerdefällen danach zu entscheiden. Sollten Zweifel in Hinsicht der Gebühren bei Polizei-Contraventionen eintreten, so wird vorzuschreiben sein, daß solche nach den Sätzen erhoben werden sollen, welche die Gerichte bei ganz geringen Injurien und fiskalischen Untersuchungs-Sachen zu erheben berechtigt sind.

Berlin, den 14. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

*) Im 1sten Hefte S. 7.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Befugniß der Kreisstände, ihre Communal-Fonds durch besondere Beamten verwalten zu lassen, betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann weder in der dem Berichte der Königl. Regierung vom 28sten v. M. beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August d. J., noch sonst einen Bestimmungsgrund erkennen, weshalb die Kreisstände, wenn sie es vorziehen, ihre Communal-Fonds durch besondere Beamten, an Stelle der hiezu verpflichteten Kreis-Kasse, verwalten zu lassen, daran zu verhindern wären.

Berlin, den 20. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Grenzen des administrativen und gerichtlichen Ressorts in Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle betreffend.

Auf Veranlassung eines von dem Herrn Justiz-Minister anher mitgetheilten Berichts des dortigen ꝛc. Gerichts über die Grenzen des administrativen und gerichtlichen Ressorts bei Einbringung von Communal-Gefällen, hat das Ministerium des Innern sich über die Sache so erklärt, wie das (sub lit. a.) in Abschrift beigefügte Schreiben vom 13. Oktober d. J. besagt.

Mit den darin aufgestellten Grundsätzen einverstanden, hat der Herr Justiz-Minister das ꝛc. Gericht mit dem ebenfalls (sub lit. b.) abschriftlich angeschlossenen Bescheide vom 10ten d. M. versehen.

Hiernach hat die Königl. Regierung auch Ihrerseits in vorkommenden Fällen Sich zu achten.

Berlin, den 23. December 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Mit dem geehrten Schreiben Ew. Excellenz vom 29sten v. M., und dem hierbei zurückfolgenden Berichte des ꝛc. Gerichts zu N. N. bin ich darin einverstanden, daß die dortige Regierung gefehlt hat, wenn nach ihrer Anordnung wegen Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle auch diejenigen derselben, welche auf einen speziellen Rechtstitel beruhen, durch administrative Execution eingebracht werden sollen, und nur erst bei erhobener Klage die Einstellung der Execution anbefohlen ist. Wenn auch nach den früher angezeigten und Ew. Excellenz unterm 7. März v. J. mitgetheilten Thatsachen es zum größten Vortheile der Gläubiger und Schuldner gereichen würde, die administrative Execution auch in Fällen dieser Art an die Stelle der gerichtlichen zu setzen: so bin ich doch darin ganz einverstanden, daß dies im Allgemeinen nur durch ein Gesetz geschehen könne, und daß bis dahin alle privatrechtliche Angelegenheiten der Communen und anderer ihnen gleichzustellenden Corporationen gleich denen der Privat-Personen behandelt, die denselben daraus zukommenden Einnahmen jeder Art also auf dem Rechtswege beigetrieben werden müssen.

Anders stellt sich aber die Sache in Beziehung auf die Communal-Steuern. Die Exekutions-Ordnung der vorigen Regierung überließ, wie das ꝛc. Gericht anzeigt, den Justiz-Aemtern auch die Eintreibung der Steuer-Rückstände, und diese setzten solche fort, bis die Debenten Einwendungen machten, über welche das ꝛc. Gericht zu entscheiden hatte.

Diese Einrichtung stimmt mit der Preußischen Gesetzgebung und Justiz-Verfassung nicht überein, und ist mit deren Einführung für aufgehoben zu achten. Nach Preußischer Verfassung ist die Justiz und Administration getrennt, und die erstere auf ihre sehr umfassende und ehrwürdige Bestimmung, über die Privatrechtsstreitigkeiten und über die Schuld oder

Unschuld der eines Verbrechens Angeklagten, und deren Strafe oder Strafloſigkeit zu entſcheiden, dadurch aber den öffentlichen Frieden zu erhalten, zurückgeführt. Bei der Adminiſtration hat ſie dagegen keine Mitwirkung, und weder ein Juſtizamt noch ein Obergericht kann darüber entſcheiden, ob eine von der Commune eingeführte, von der höheren Adminiſtrations-Behörde genehmigte Steuer rechtsgültig ausgeſchrieben, ob daher die von einem Einzelnen dagegen angebrachte Einrede gegründet ſei, oder nicht? Das allgemeine Landrecht legt, ungeachtet früher auch in den alten Provinzen Adminiſtration und Juſtiz nicht ſcharf geſondert waren, doch §. 130. Tit. 8. Thl. 2. des A. L. R. der Polizei-Behörde das Recht der Einforderung und Einziehung von Abgaben und Polizei-Strafen bei, und wenn §. 131. bei Entſtehung von Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung die Entſcheidung dem Richter überlaſſen iſt, ſo iſt im Allgemeinen die Ungenauigkeit dieſer Vorſchrift wohl der damaligen Verbindung der Adminiſtration und Juſtiz zuzuſchreiben, gegenwärtig aber, da die letztere überall der obgedachten Beſtimmung ausſchließlich zurückgegeben iſt, nur auf diejenigen Fälle zu beſchränken, in welchen wirklich ein zur Cognition der Juſtiz gehöriger privatrechtlicher Titel eintritt.

Ohne daraus für jetzt weitere Folgerungen zu ziehen, da die Sache in der Allgemeinheit ſich in Folge der Verhandlungen über die Regulirung des Communal-Weſens in dortiger Provinz erledigen wird: ſo bin ich doch in Beziehung auf die Verordnung vom 9. Februar 1820, welche die zwiſchen den Miniſterien der Juſtiz und des Innern verabredeten Grundſätze enthält, der Meinung, daß ſolche durch die Publikation des Landrechts in dortiger Provinz in Beziehung auf die Einziehung der Communal-Steuern vollkommen anwendbar geworden ſei.

Wenn Ew. Excellenz hiernach die Gerichts-Behörde zu beſcheiden geneigt ſind, ſo werde ich die Regierung nach dieſen Grundſätzen mit Anweiſung zu verſehen nicht Anſtand nehmen.

Berlin, den 13. Oktober 1826.

v. Schuckmann.

An
des Königl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters
Hrn. Grafen von Danckelman
Excellenz.

b.

Aus dem in Abschrift anliegenden, in Verfolg des Berichts des Königl. ꝛc. Gerichts vom 22. Juni d. J. wegen des Verfahrens bei Beitreibung der Communal-Gefälle, an mich gerichteten Schreiben des Königl. Ministerii des Innern, wird das Collegium entnehmen, daß der von Demselben gemachte Antrag:

in Bezug auf die Sistirung der Execution wegen der Communal- und Instituten-Gefälle, welche auf einen speziellen Rechtstitel beruhen,

gegründet befunden worden ist.

Hinsichtlich der Beitreibung der Communal-Steuer trete ich der Ansicht des Königl. Ministerii des Innern bei. Das Königl. ꝛc. Gericht hat Sich daher darnach zu achten, und die ressortirenden Behörden demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 10. December 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. ꝛc. Gericht zu N. N.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen für Korporationen betreffend.

Die Königl. Regierung frägt in dem Berichte vom 4ten v. M.

die Geschenke oder Vermächtnisse an Corporationen betreffend,

über die Auslegung des §. 83. Tit. 6. Thl. II. des Allgemeinen-Landrechts an.

In diesem §. ist verordnet, daß Corporationen oder Gemeinen ohne Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörden, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden sollen.

Dieſelbe möchte nun beſondere Veranlaſſung, ſo haben mich nachſtehende der Ihr zuvorgehenden Gemeinden und Corporationen, die aber den Wiederaufbau des Innern der Kirchen ſo, wie die nach Vollendung zu erhalten haben.

Das vorzugsweiſe Klauſelrecht kann nicht anders dahin verſtanden, als daß in dem angeführten §. die zu machen vorgingen Beſtände, zufolge die Regierung genehmigt hat, auch wirklich eines das Klauſelrecht ausübenden Theils ſind, und daß dieſer Theil ſolcher Beſtände, wenn ſie bei jeder Erwerbung und Veräußerung eine Klauſel, einer Verfügung des Landſtandiſchen Klauſelrechts, welcher Corporation, welche verſtehen hat, eine Genehmigung, zu erholen haben.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dem Klauſelrechte unterworfenen ſo, die Angelegenheiten eines Kapitels für gewiſſe Zeile die Kapitulen beſtellen annehmbar nur bis 12 jahren.

Endlich wird davon erinnert, daß dieſes Klauſelrecht mit der Genehmigung, welche der Herrſchaftsrath und Schenken zu geben, ſo zuſammen ſtehe, daß, wenn jemand auf einen ganz anderen Landsmann berufen, nicht gewinnt hat. Klauſelrecht der Ingenen, daß bekannte Verfügungen vorhanden, welche mit den jetzigen gedachten §. 23. nicht vermeidet werden dürfen.

Berlin, den 4. Oktober 1826.

Miniſterium des Innern. Frh. Altenſtein.

Köhler.

Nr. 14.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an den Königl. Staats-Miniſter Frhrn. von Zuydertoten Excellenz, in Betreff, die Verhältniſſe der Beiſaſſen in mehreren Weſtphäliſchen Landestheilen betreffend.

Se. Excellenz Ihrerſeits ſo anliegend eine Beſchwerde des Vorſtandes der Gemeinde N. N. über die zwiſchen mehreren Eingeſeſſenen ſtatt Beiſaſſen-Einzugsgelder, und

theile Ihnen zugleich Abschrift (Anl. a.) einer Verfügung mit, welche ich in Beziehung auf diesen Gegenstand an die Königl. Regierung zu Coblenz unterm 7. Mai v. J. erlassen habe.

Hiernach wird allerdings ein Beisassen-Geld d. h. eine Gemeinde-Abgabe, welche die Beisassen, als solche, für den bloßen Schutz der Gesetze innerhalb der Gemeinde zu entrichten haben, sowohl nach der Nassauischen Gesetzgebung als nach den allgemeinen Preußischen Verwaltungs-Grundsätzen nicht statt finden können. Allein weder jene noch diese verbieten es, denjenigen, welche in Folge ihres Einzuges in die Gemeinde als Bürger oder Gemeinde-Glieder an gewissen Nutzungen derselben Theil zu nehmen haben, und hierdurch die Antheile der schon vorhandenen Gemeinde-Angehörigen schmälern, dafür entweder ein billiges Aversional-Quantum, als Einzugsgeld, oder eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe an die Gemeinde-Kasse anzusinnen. Nur muß darauf gesehen werden, daß eins oder das andere sehr mäßig sei, und nicht zum Deckmantel gehäßiger Erschwerungen oder des Brodneides werde.

Ew. Excellenz ersuche ich demnach, von diesem Gesichtspunkte aus, die Sache nochmals zu prüfen, und entweder dem Antrage gemäß, die Beschwerde abzustellen, oder mir über die Lage der Sache gefällige Auskunft zu geben und ihr Gutachten zu eröffnen.

Berlin, den 14. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 5ten v. M. ersehe ich, daß das Verhältniß der Beisassen und Bürger in den vordern Nassauischen Gemeinden Ihres Bezirks nirgends durch Gesetz, sondern nur durch Observanz normirt ist, indem die erst nach der Abtretung jener Landestheile an Preußen von Nassau publicirte Gemeinde-Ordnung vom 5. Juni 1816 natürlich dort keine gesetzliche Gültigkeit hat.

Da nun die Beisassen oder Schutzverwandten nach der Observanz dort nicht nur Gewerbe betreiben, sondern auch

Grundstücke besitzen können: so ist der Zweck, Niemanden zu verhindern, sich da niederzulassen, wo er nach seinen Verhältnissen und Fähigkeiten sich am besten zu nähren im Stande ist, vollkommen erreicht, wenn jedem, welcher die Fähigkeit sich zu ernähren, nachweist, die Niederlassung an jedem Orte erlaubt und auf unbegründete Remonstrationen der Gemeinden keine Rücksicht genommen wird. Hiernach hat die Königl. Regierung, wenn es bloß die Niederlassung eines Individui gilt, auch ferner zu verfahren.

Die Theilnahme an gewissen Gemeinde-Nutzungen ist aber hiervon unabhängig, und es erscheint weder gerecht noch zweckmäßig, jedem neuen Ansiedler, auch wenn er seinerseits der Gemeinde nichts zu bieten haben sollte, diese Theilnahme zu gestatten; nicht gerecht, weil die übrigen im Besitze befindlichen Gemeinde-Genossen, ohne eine Erleichterung in ihren Lasten zu ertragen, diesen Besitz durch jeden neuen Ansiedler geschmälert sehen würden, — nicht zweckmäßig, weil nach diesem Grundsatze gerade diejenigen, welche nicht Lust haben, sich lediglich auf ihre Thätigkeit zu verlassen, angereizt werden könnten, sich in solchen Gemeinden niederzulassen, wo ein bedeutendes Communal-Vermögen ihnen die größte Unterstützung in ihrer Trägheit verspricht, daher denn dergleichen Gemeinden am meisten der Gefahr ausgesetzt sein würden, sich durch schlechte Mitglieder vermehrt zu sehen.

Wie daher, wenn nur die Niederlassung eines Individui in Frage kommt, es bei dem allgemeinen Nassauischen Verwaltungs-Grundsätzen auch dort sein Bewenden behalten muß: so ist dagegen, sobald ein Ansiedler auf Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen Anspruch macht, nicht minder auch in Beziehung auf das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten, lediglich auf die frühere Observanz zurückzugehen, und es ist unbedenklich, von den Beisassen, die irgend eine Theilnahme an den Nutzungen prätendiren, so wie von den Bürgern, die vollen Antheil daran verlangen, die früher observanzmäßig gewesene Qualifikation zu verlangen und die früheren Einkaufsgelder, jährlichen Abgaben u. s. w. vorbehaltlich der Befugniß der Königl. Regierung, dieselben in den Schranken der Mäßigkeit zu erhalten und in Beschwerdefällen festzusetzen, erheben

zu lassen. Wo dergleichen Observanzen nicht völlig sicher sind, wird die Königl. Regierung so viel als möglich unter Einverständniß mit der Gemeinde gewisse Grundsätze vorläufig festzustellen haben.

Daß Schmausereien, welche früher ein neuer Gemeinde-Genoß den älteren hat geben müssen, Mißbräuche sind, und daher, wenn Beschwerden eingehen, abgestellt werden müssen, versteht sich von selbst.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren, und die reklamirenden Gemeinden zu bescheiden.

Die Beilagen Ihres Berichts folgen anliegend zurück.

Berlin, den 7. Mai 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Coblenz.

85.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung bei der Veräußerung von den, den Kirchen gehörigen Grundstücken betreffend.

Aus der Anlage wird die Königl. Regierung ersehen, was die Stadtverordneten-Versammlung zu N. N. in Betreff ihrer Konkurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörenden Grundstücks unterm 2ten v. M. beschwerend angezeigt hat. Nun concurriren zwar bei Veräußerung eines Kirchenguts die Stadtverordneten, als Vertreter der Stadtgemeine, nicht, sondern der Patron, die Kirchengemeine, durch ihre nach §. 159. Tit. II. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts zu bestellenden Repräsentanten, und die geistlichen Oberen, conf. §. 647. l. c. Wenn aber die Stadtverordneten auf die Errichtung

der §. 175. 179. a. der Städteordnung vorgeschriebenen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, welcher die Wahrnehmung des städtischen Patronatrechts quoad externa, also auch bei solchen Veräußerungen obliegt, dringen, so haben sie dieses Gesetz für sich, und dann steht ihnen die Wahl der beiden aus der Kirchen-Gemeine zu bestellenden Mitglieder dieser Deputation nach §. 175. l. c. zu.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Bittsteller zu bescheiden und das weiter Nöthige anzuordnen.

Berlin, den 20. December 1826.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an des Königl. Staats-Ministers und Ober-Präsidenten Herrn von Ingersleben Excellenz zu Coblenz, die Aufbringung der Kosten in Communal-Prozessen, so wie die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die mir unterm 18ten d. M. vorgelegten Fragen Folgendes:

ad 1.

Die Kosten für die von den Communen zu führenden Prozesse, gehören zu den Communal-Bedürfnissen, und sind gleich diesen und mit diesen aufzubringen.

Nach der allgemeinen Regel können zu Communal-Bedürfnissen, folglich auch zu Prozeß-Kosten, Zuschläge zur Gewerbe-Steuer nicht statt finden. Machen aber besondere Verhältnisse eine Ausnahme hiervon nothwendig oder rathsam, so wird das Sachverhältniß besonders ermittelt, und die Resolution der Ministerien eingeholt werden müssen.

ad 2.

Ein Prozeß, welcher nicht die ganze Gemeinde, sondern nur eine Klasse derselben, z. B. die Grundstücks-Besitzer betrifft, ist eigentlich kein Gemeinde-Prozeß. Den Litis-Consorten wird zu überlassen sein, wie sie die Kosten unter sich aufbringen wollen. Eine administrative Einwirkung dabei wird in der Regel nicht erforderlich sein.

ad 3.

Wenn ein einzelnes Mitglied der Gemeinde gegen die letztere einen Prozeß gewonnen hat, und die Gemeinde die Kosten tragen muß, zu Bestreitung der letzteren aber besondere Communal-Steuern aufgebracht werden müssen, so kann allerdings angenommen werden, daß der Einzelne, der in dieser Beziehung nicht zur Gemeinde gehört, sondern ihr vielmehr als Gegenpartei gegenüber gestanden hat, zu den Kosten beizutragen nicht verpflichtet sei, daher, wenn schon die Sache auch eine entgegengesetzte Ansicht darbietet, doch nach der früheren Französischen Entscheidung immerhin wird verfahren werden können.

Bietet die Communal-Kasse ohne Communal-Steuern die nöthigen Fonds dar, um die Prozeß-Kosten zu bestreiten, so wird man den Communal-Behörden deren Bestreitung aus diesen Fonds überlassen und abwarten können, ob in der Folge, wenn noch Anlagen nöthig werden, der Betheiligte darauf Anspruch macht, daß ihm diejenige Rata der früheren Prozeß-Kosten, welche, wenn sie besonders aufgebracht worden wären, auf ihn würde repartiret worden sein, zu Gute gerechnet werden möge. In diesem Falle ist nach Lage der Sache zu entscheiden.

ad 4.

Diese Frage betrifft die Veranlegung von Steuern auf die Pfarr-Gemeinden, daher ich Ew. Excellenz überlasse, Sich deshalb an den Herrn Staats-Minister Freiherrn von Altenstein zu wenden.

ad 5.

In der Regel müssen allerdings die Forensen, wenn die Gemeinde-Bedürfnisse durch Zuschläge zur Grundsteuer aufgebracht werden, diese mit entrichten, wie sich schon

aus

aus der Disposition des Gesetzes vom 7. März 1822 §. 21. ergiebt. Um aber die Prägravation der Grundeigenthümer überhaupt, und die der Forensen insbesondere vorzubeugen, wird hier bei vorkommenden Beschwerden darauf gehalten, daß das Bedürfniß nicht auf die Grundsteuern allein, sondern nach gleichen Zuschlage-Sätzen auch auf die Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuer gelegt werde. Die Regierungen werden vermöge ihres Oberaufsichtsrechts hiernach auch selbst Remedur treffen, und den allgemeinen gesetzlichen Grundsatz aufrecht erhalten können: daß Gemeinde-Lasten von allen Gemeinde-Gliedern nach ihren Kräften möglichst gleichmäßig getragen, und Prägravationen einzelner Klassen vermieden werden müssen.

Dieser allgemeine Grundsatz, bei dessen Aufrechthaltung die Regierungen alles, was Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert, werden berücksichtigen können, genügt für die Communal-Ordnung, in welcher man sich nicht auf eine weitläuftige Kasuistik wird einzulassen haben. Letztere würde bei aller Ausführlichkeit immer mangelhaft bleiben, da es unmöglich ist, jeden einzelnen Fall vorauszusehen.

Berlin, den 30. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

87.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an den Oberamtmann Herrn N. N., die Heranziehung der Domainen zu den Kreislasten betreffend.

Auf Ihr Gesuch vom 19ten v. M., wegen Befreiung der Domainen von den Beiträgen zu den Kreis-Communal-Kosten, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die Kreis-Ordnung vom 17. August v. J. nirgends einen Grund darbietet, die Domainen, wo sie früher zu den Kreis-La-

sten beitragspflichtig gewesen, davon auszunehmen, und am wenigsten hierbei auf den Widerspruch eines einzelnen Domainenpächters Rücksicht zu nehmen ist; daher ich auf Ihren Antrag nicht eingehen kann.

Berlin, den 27. Oktober 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

88.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N. in Westphalen, die Abgaben-Freiheit der Geistlichen betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 8. September d. J., die Abgaben-Freiheit der Geistlichen betreffend, erwiedert wird, die Mitglieder der Dom-Kapitul mit dem Bischofe die Kirche der Diözes repräsentiren, und wenn sie auch nicht als parochi curati fungiren, doch insgesammt alle Rechte und Pflichten der inneren und äußeren Kirchen-Jurisdiktion und das Ordo in sich vereinigen, demnächst aber das Charakteristische eines beneficii simplicis gerade darin besteht, daß es Rechte und Pflichten begreift, die auf die Kirchen-Jurisdiktion und den Ordo nicht Bezug haben: so irrt die Königl. Regierung, wenn Sie die Domkapitularen den Inhabern von beneficiis simplicibus gleichsetzt. Und da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817 die Geistlichen von allen Communal-Steuern von ihren Amts-Einkünften befreit sind, zu den letzteren aber die Einkünfte von ihren Grundstücken gehören, welche daher durch Communal-Steuern nicht geschmälert werden können; so hat

die Königl. Regierung diese Befreiung im vorliegenden Falle zu verfügen.

Berlin, den 6. December 1826.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Stettin, die Verpflichtung der Intendantur-Beamten, auch vom Servise Communal-Abgaben zu entrichten, betreffend.

In Bescheidung auf den Bericht vom 18ten v. M. wird dem Magistrat zu Stettin beigehend die auf die diesseitige Communikation erfolgte Erklärung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 20sten d. M. (Anl. a.), betreffend die Verpflichtung der Beamten der Intendantur des zweiten Armee-Corps, auch vom Servis die Communal-Abgaben zu entrichten, in beglaubter Abschrift zugefertigt, um auf den Grund derselben das Weitere einzuleiten.

Berlin, den 23. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Bei Rückgabe des mit dem geehrten Voto Eines Königl. Hochlöblichen Ministerii des Innern vom 1sten d. M. brevi manu anhero gefälligst mitgetheilten Berichts des Magistrats zu Stettin vom 18ten v. M.:

betreffend die von den Beamten der Intendantur des 2ten Armee-Corps zu entrichtenden Communal-Abgaben,

kann sich das Kriegs-Ministerium mit dem Inhalte des oberwähnten geehrten Voti aus den darin angeführten Gründen nur

dahin einverstanden erklären, daß die gedachten Beamten allerdings verbunden sind, die Communal-Abgaben außer von ihrem wirklichen Gehalt, auch von dem Servis, den sie beziehen, zu entrichten, und wird Einem Königl. Hochlöblichen Ministerio des Innern ganz ergebenst anheim gestellt, hiernach den Magistrat gefälligst beschelden zu wollen.

Der Intendantur ist diesseits das Nöthige eröffnet worden.

Berlin, den 20. November 1826.

v. Hake.

90.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, das Beitrags-Verhältniß der Staatsdiener zur Communal-Einkommensteuer in den ehemaligen Bergischen Landestheilen betreffend.

Ich habe mich bewogen gefunden, über die der Königl. Regierung bei Einführung einer Einkommen-Steuer zu Deckung des Kämmerei-Bedürfnisses der Stadt N. N. beigegangenen Zweifel an des Königs Majestät zu berichten, und darauf diejenige Allerhöchste Resolution erhalten, welche Sie aus der in Abschrift beigehenden Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. ersehen wird.

Was den Schluß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anlangt, so wird, wenn in der Bergischen Gesetzgebung des Falles, daß eine Einkommen-Steuer in einer Commune zu Deckung des Deficit nothwendig sein möchte, und des Beitrags-Verhältnisses der Staatsdiener in diesem Falle nicht gedacht hat, also eine Lücke in der Gesetzgebung ist, das Gesetz vom 11. Juli 1822 zu Ergänzung derselben unzweifelhaft Anwendung finden. ꝛc.

Berlin, den 23. Oktober 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, das Recursverfahren in streitigen Kriegsschulden-Sachen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 12ten dieses,

die Appellation gegen Entscheidungen streitiger, aus der Regulirung des Krieges-Schuldenwesens entspringenden Gegenstände betreffend,

hiermit eröffnet, daß der Recurs auch bei Sachen unter 50 Rthl. — statt findet.

Berlin, den 24. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu N. N., die exekutivische Beitreibung der den Communen aus privatrechtlichen Titeln zustehenden Prästationen betreffend.

Das Ministerium des Innern verkennt zwar bei Beurtheilung der von dem Magistrat zu N. N. mittelst Eingabe vom 16ten d. M. vorgetragenen Sachen wegen des Seitens der dortigen Erbpachts-Müller rückständigen Canons die Verlegenheiten nicht, welche in einzelnen Fällen für den Communal-Haushalt daraus entstehen können, daß Leistungen, welche die Communen aus privatrechtlichem Titel zu fordern haben, von ihnen nicht selbst executivisch beigetrieben werden können. So lange jedoch die Gesetzgebung hierunter nicht im Allgemeinen etwas anders bestimmt, kann von Seiten der Verwaltungs-Behörde es nur bei dem zeitherigen Gange belassen, und daher den Communen nur die Eintreibung der auf privatrechtlichen

Titeln beruhenden Präſtationen im Rechtswege überlaſſen werden.

Berlin, den 27. Oktober 1826.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

93.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Nichtanwendung von Exekutions-Maaßregeln auf adminiſtrativem Wege in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeine-Abgabenweſens betreffend.

Das unterzeichnete Miniſterium muß Bedenken tragen, die Königl. Regierung nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 16ten d. M. zu autoriſiren, die von einigen Mitgliedern der Judenſchaft zu N. N. rückſtändigen Beiträge zu den geſellſchaftlichen Zwecken ihres Gemeinweſens im adminiſtrativen Wege executiviſch beitreiben zu laſſen. Denn die Religions-Geſellſchaften der Juden können in Anſehung ihrer innern und äußeren Rechtsverhältniſſe nur nach den Grundſätzen und Vorſchriften des allgemeinen Preußiſchen Landrechts (confer. Th. II. Tit. XI. §. 20. und Tit. VI. §. 11. seqq.) beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen ſein würde, wenn die Staats-Behörde ſich darauf einlaſſen wollte, die executiviſche Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Geſellſchaft zu Geſellſchafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im adminiſtrativen Wege zu verfügen, ſo kann einem ſolchen Verfahren namentlich auch in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeine-Abgabenweſens nicht ſtatt gegeben werden, indem Juden-Gemeinen, als Religions-Verbin-

dungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privatgesellschaften gehören.

Berlin, den 30. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Güter-Erwerbung von Seiten jüdischer Glaubensgenossen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hält sich zu der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 7ten v. M. in Antrag gebrachten restriktiven Erklärung des landesherrlichen Decrets vom 19. November 1808, welches die Erwerbung von Gütern durch Juden verbietet, für nicht befugt, indem unter die allgemeine Kategorie von „Gütern“ auch Bauergüter gehören, und es auch überdem zur Zeit an bewegenden Gründen fehlt, diese von dem Verbote auszuschließen.

Berlin, den 3. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu N. N., im Großherzogthume Posen, die Häuser-Erwerbung von jüdischen Glaubensgenossen betreffend.

Da der Magistrat dem Staate das Recht nicht wird bestreiten wollen, jüdischen Bewohnern der Städte die eigenthümliche Erwerbung und die Benutzung vormals christlicher Häuser außerhalb der hin und wieder noch bestehen-

den Juden-Reviere nach eigener freier Beurtheilung zu verstatten; so findet das unterzeichnete Ministerium sich auch nicht bewogen, die in Ansehung des Juden N. N. dortselbst erlassene Verfügung, wobei es sein Bewenden behält, gegen den Magistrat zu rechtfertigen.

Dies gereicht den Bittstellern auf die Vorstellung vom 25sten v. M. zur Resolution.

Berlin, den 10. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

96.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die betreffenden Königl. Regierungen, die Verhütung des verbotwidrigen Ansiedelns der Juden aus dem Großherzogthum Posen in den andern Provinzen betreffend.

In der, auf Veranlassung der Verfügung der Königl. General-Direktion der Steuern an die Königl. Regierung vom 16. Juni d. J., wider die jüdischen Handelsleute N. N. aus Meseritz und Tirschtiegel, wegen begangener Steuer-Contraventionen, eröffneten Untersuchung haben die Denunciaten eingestanden, daß sie seit respektive 6 und 3 Jahren ihren Wohnort im Großherzogthume Posen verlassen, in der Provinz Brandenburg sich aufgehalten und daselbst Handel getrieben haben. Der N. N. hat sich sogar verehlicht, und seine Ehefrau soll in Treuenbrietzen wohnhaft sein. Beide haben, da ihnen die Niederlassung in der Provinz Brandenburg nicht gestattet sein würde, respektive in Meseritz und Tirschtiegel die Gewerbesteuer vom stehenden Handel entrichtet, und sind dort in den Rollen aufgeführt. Abgesehen davon, daß hierdurch eine Verkürzung der Staats-Kassen in Hinsicht der Gewerbesteuer-Abgabe bewirkt ist, indem Meseritz und Tirschtiegel zu der 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung gehören, wäh-

rend Berlin und Potsdam, wo die N. N. sich aufgehalten, zu der 1sten und 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung gerechnet werden, ist der Jahre lang fortgesetzte, und durch einen nicht blos als temporair zu betrachtenden Aufenthalt bedingte Verkehr dieser beiden Juden in hiesiger Provinz offenbar in fraudem des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden geschehn, und besonders die Verheirathung des N. N. mit einer in Treuenbrietzen wohnenden Jüdin hätte den Orts-Polizei-Behörden, bei schuldiger Aufmerksamkeit, die Augen darüber öffnen sollen, daß von diesen Juden nichts anders beabsichtigt werde, als verbotswidrig in die Provinz Brandenburg überzuziehen, und den Wohnsitz im Großherzogthum Posen nur zum Scheine beizubehalten. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, den ꝛc. N. N. und den N. N. sofort nach ihrer Heimath auszuweisen, auch den polizeilichen Unter-Behörden eine strengere Kontrolle über dergleichen handeltreibende Juden aus andern Provinzen zur Pflicht zu machen, damit der Besuch der Jahrmärkte von denselben nicht gemißbraucht werde, um sich verbotswidrig einzunisten.

Berlin, den 24. November 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an die Königl. Regierungen zu Frankfurt, in Schlesien, Alt-Pommern, und Preußen, und an das hiesige Polizei-Präsidium.

Berlin, den 24. November 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Danzig, den dem jüdischen Gesinde aus den neuen oder wieder eroberten Provinzen zu gestattenden temporairen Aufenthalt betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 23sten v. M. eröffnet, daß, wenn der Zulassung der aus einer neuen oder wiedereroberten Provinz gebürtigen Juden, welche in das Verhältniß von Dienstboten treten, aus polizeilichen Rücksichten nichts entgegen steht, Ihr Seitens des unterzeichneten Ministerii ohne Bedenken überlassen bleibt, diesen Individuen den temporairen Aufenthalt innerhalb Ihres Verwaltungs-Bezirks zu gestatten, indem dieser von der Niederlassung, womit das Recht des Wohnsitzes verbunden, wohl zu unterscheiden ist.

Berlin, den 15. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium in N. N., das Verfahren bei der Anstellung von Polizei-Sergenten betreffend.

Auf die am 30sten v. M. erneuerte Anfrage, wegen des bei der Anstellung von Polizei-Sergenten künftig zu

beobachtenden Verfahrens, wird dem Königl. Polizei-Präsidium erwiedert, daß es nicht für angemessen erachtet werden kann, die Polizei-Sergenten nach dem Vorschlage des Königl. Polizei-Präsidiums auf Kündigung anstellen zu lassen. Eine sechsmonatliche Probezeit, verbunden mit gehöriger Vorsicht bei der Wahl, scheint vielmehr hinlänglich, um ihre Tauglichkeit kennen zu lernen.

Berlin, den 12. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

99.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Rationssätze für die Pferde der Land-Gendarmerie betreffend.

Es ist im Einverständniß mit dem Chef der Gendarmerie beschlossen worden, daß es fernerhin den Wachtmeistern und Gendarmen der Land-Gendarmerie nicht überlassen bleiben soll, die Rationen für ihre Dienstpferde nach ihrer Willkühr zu empfangen, und daß vielmehr nach der ursprünglichen Bestimmung nur Rationen

zu 3 Metzen Hafer
5 Pfund Heu und
8 Pfund Stroh

erhoben werden sollen.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, nach dieser Festsetzung vom 1. Januar 1827 an zu verfahren, jedoch mit dem Beifügen, daß in den Fällen, wo bereits contraktmäßig der Rationssatz von

3½ Metzen Hafer,
3 Pfund Heu und
4 Pfund Stroh

für das künftige Jahr speziell festgesetzt worden, und mit den Entrepreneurs nicht ohne Nachtheil des Fourage-Fonds eine anderweite Vereinigung wegen der Lieferung in Rationen zu 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund

Stroh zu vermitteln sein möchte, die Lieferung bis zur Beendigung der Kontrakt-Zeit noch nach dem stipulirten Satze von $3\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh erfolgen muß.

Berlin, den 4. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

100.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Pensions-Abzüge von den Gendarmerie-Löhnungen betreffend.

Den Mitgliedern der Land-Gendarmerie vom Wachtmeister abwärts, sind seit dem Monat Januar v. J. die gewöhnlichen Beiträge zum Pensions-Fonds von der vollen Löhnung, und zwar in monatlichen Raten nach folgenden Sätzen abgezogen worden, nemlich:

einem Wachtmeister von 360 Rthl. jährlich mit 3 Rthl. 15 sgr.

einem berittenen Gendarmen von 260 Rthl. jährlich mit . . . . . 2 = 15 =

und einem unberittenen Gendarmen von 240 Rthl. jährlich mit . . . . . 2 = — =

Nach dem von Seiner Majestät vollzogenen neuen Etat für die Land-Gendarmerie sind jedoch bloß den unberittenen Gendarmen die Pensions-Beiträge noch fernerhin nach dem bisherigen Satze von 2 Rthl. abzuziehen, den beiden ersten Klassen aber sollen die fortdauernden Beiträge nur von dem reinen Einkommen, nach Abrechnung der von jeder jährlichen Löhnung zum Pferde-Anschaffungs-Fonds fließenden 20 Rthl., mithin:

einem Wachtmeister von 340 Rtl. jährlich mit 3 Rtl. und einem berittenen Gendarmen von 240 Rtl. jährlich mit . . . . . 2 Rtl.

einbehalten werden.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß:

1) diese Sätze vom 1. Januar 1825 ab zur Anwendung gebracht werden müssen, und daher dasjenige, was über die Gebühr in Abzug gebracht ist, zurückgezahlt werden muß,

2) bei Ausmittelung des zum Pensions-Fonds fließenden 12ten Theils der Verbesserung eines neu angestellten Wachtmeisters oder berittenen Gendarmen ebenfalls nur das reine Dienst-Einkommen desselben anzunehmen ist, da das Uebrige als Indemnität für den Dienst-Aufwand betrachtet werden muß;

3) sonach den Wachtmeistern und berittenen Gendarmen nicht nur die ad 1 gedachten fortdauernden Beiträge, sondern auch den neu Angestellten die Verbesserungs-Abzüge pro 1825 und 1826 zu erstatten sind.

Die Königl. Regierung hat nunmehr die Rückzahlungen an die betreffenden Individuen, so wie die Anrechnung der erstatteten Beträge bei der General-Staats-Kasse zu veranlassen. Zugleich wird Ihr ein Schema zur desfallsigen Nachweisung zur Berücksichtigung zugefertigt.

Da indessen den berittenen Gendarmen für die verflossenen Monate d. J. bereits mehr an Pensions-Beiträgen abgezogen worden ist, als ihnen nach den jetzt bestimmten Sätzen für das ganze Jahr beizutragen obliegt, so ist es nicht ausführbar, die deshalb nöthige Ausgleichung pro 1826 durch die Löhnungs-Listen d. J. zu bewirken.

Es wird daher bestimmt, daß den Wachtmeistern und berittenen Gendarmen die Pensions-Beiträge für die Monate November und December d. J. noch nach den alten Sätzen abgezogen und in den Löhnungs-Listen beider Monate nachgewiesen werden. Die diesen Mannschaften an fortdauernden Beiträgen und Verbesserungs-Abzügen zurückzuzahlenden Beträge aber sind demnächst der General-

Staats-Kasse von der Haupt-Kasse der Königl. Regierung mittelst zweier, für jedes Jahr besonders angefertigter, und gleich den monatlichen Löhnungs-Listen attestirter unbelegter Nachweisungen, nach dem beigefügten Schema gefertigt, vor dem Final-Abschlusse pro 1826 anzurechnen.

Berlin, den 15. November 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Nachweisung

der

den Wachtmeistern und berittenen Land-Gendarmen im Regierungs-Bezirk N.

auf die

erlittenen Abzüge zum Pensions-Fonds geleisteten Rückzahlungen

für das Jahr 182

Laufende No.	Namen.	Dienstgrad.	Neu angestellt oder befördert im Monat.	Früheres Dienst-Verhältniß	Früheres Einkommen. Rtl.	sa	vf	Gegenwärtiges reines Einkommen. Rtl.	sa	vf
	I. Im Jahre 182 neu angestellt oder befördert.									
1	N. N.	Wachtmeister.	Januar	beritt. Gendarm.	240	—	—	340	—	—
2	N. N.	beritt. Gendarm.	Februar	Unteroffizier.	150	—	—	240	—	—
3	N. N.	idem	März	unberitt. Gendarm.	240	—	—	240	—	—
	II. Schon früher bei der Gendarmerie gedient.									
4	N. N.	Wachtmeister.	— —	— —	—	—	—	—	—	—
	ꝛc.	ꝛc. ꝛc.								

Betrag

Nummer der Verfertigung.	Von jedem Stück das Maaß der Verfertigung.				Anzahl der zu verfertigenden Stücke.				Bemerkungen.
	Länge.		Breite.		Auf den obergenannten Preis.		Zu Stücken, welche in Ansehung der Länge und Breite etwas geringer sind.		
	Ellen.	Viertel.	Ellen.	Viertel.	Stück.	Ellen.	Stück.	Ellen.	
1	8	0	1	0	12	96	12	96	
2	7	0	1	0	12	84	12	84	

101.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zurückzahlung der Pensions-Beiträge an ausgeschiedene Gendarmerie-Offiziere betreffend.

Im Verfolg der Verfügung vom 14ten v. M. wegen Verrechnung der den Gendarmerie-Offizieren zurückzuerstattenden Pensions-Beiträge, wird die Königl. Regierung hiermit im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio angewiesen, den schon früher nach dem 1. Januar 1825 mit Inactivitäts-Gehalt oder Pension ausgeschiedenen Offizieren der Land-Gendarmerie ebenfalls die bis zu ihrem Ausscheiden gezahlten Pensions-Beiträge in der vorgeschriebenen Art zurückerstatten zu lassen, und hiernach die weitere Anordnung zu treffen.

Berlin, den 13. Oktober 1826.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.

Köhler.

102.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Entlassung und Pensionirung der Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen betreffend.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß die Anerkennung der Invalidität der Wachtmeister und Gendarmen der Land-Gendarmerie, so wie ihre Pensionirung, künftig in eben der Art, wie dies schon mit den Offizieren des Corps der Fall ist, durch das Königl. Kriegs-Ministerium erfolgen soll.

Die Königl. Regierung wird hiervon in Verfolg der Verfügung vom 3. April c. nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 4. Oktober 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

103.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Zahlung des Sterbe-Monats an die Hinterbliebenen der Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von dem Herrn Chef der Gendarmerie unterm 12. September 1823 an die Königl. Brigadiers erlassene Circular-Bestimmung, wegen der bei Verabschiedungen, Entlassungen und Entfernungen von Wachtmeistern und Gendarmen stattfindenden Berechnung des Soldes von 10 zu 10 Tagen, aus Mißverständniß auch bei dem in den ersten Tagen eines Monats erfolgten Tode eines Gendarmen auf die Hinterbliebenen desselben angewendet, und von selbigen zwei Drittheil des am 1sten ausgezahlten monatlichen Gehalts-Betrages zurückgefordert worden sind.

So unbedenklich es nun auch ist, die ergangene, die Aufrechthaltung der militairischen Disziplin bezweckende Anordnung auch fernerhin genau zu befolgen, so wird die Königl. Regierung jedoch zugleich hierdurch angewiesen, bei Sterbefällen der Wachtmeister und Gendarmen den Hinterbliebenen den Gehalts-Betrag für den Sterbe-Monat unverkürzt zu gewähren und zu belassen.

Berlin, den 7. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, das polizeiliche Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 22. September d. J., betreffend das zu beobachtende Verfahren wider beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten bei verübten Polizei-Contraventionen, nach vorheriger Communikation mit den Königl. Ministerien des Krieges und der Justiz und im Einverständnisse mit denselben hierdurch eröffnet, daß sich bei der Kompetenz der Polizei-Behörden in solchen Sachen und bei der analogischen Anwendung der Verordnung vom 22. Februar 1823 auf die zu deren Cognition gehörigen Vergehungen nichts zu erinnern gefunden hat.

Es unterliegt ferner keinem Bedenken, daß beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Mannschaften wegen Bettelns und Vagabondirens zur Korrektion in ein Armen- oder Arbeitshaus gebracht werden können.

In Bezug auf die in solchen Anstalten eingeführte Disziplin, wird demnächst der Ansicht der Königl. Regierung dahin beigetreten, daß körperliche Züchtigung gegen Individuen, die zur ersten Klasse des Soldatenstandes gehören, nicht Statt finden darf.

Nur die wirklich durch gerichtliches Erkenntniß erfolgte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, nicht aber die bloße Qualifikation zu dieser Versetzung verstattet die körperliche Züchtigung gegen einen Soldaten, das Vergehen mag von einer Art sein, von welcher es wolle. Es werden daher, Falls sich der Detinirte noch nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden sollte, andere Korrektionsmittel gegen ihn anzuwenden sein.

Diejenigen Individuen dagegen, die zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt worden sind, können unbedenklich mit körperlicher Züchtigung belegt werden, wobei es der Anwesenheit eines Feldwebels oder Unteroffiziers nicht bedarf.

Nur werden, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Februar 1823, an die Stelle der Peitschenhiebe, Stockschläge treten müssen.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren, und das Erforderliche demgemäß zu veranlassen.

Berlin, den 30. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Denunzianten-Antheile bei Polizeistrafen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage im Berichte vom 12. September d. J. wegen des Denunzianten-Antheils bei Polizeistrafen eröffnet; daß da, wo das Gesetz dem Denunzianten nicht ausdrücklich einen Antheil zubilligt, dies von Derselben nicht angeordnet werden kann.

Berlin, den 18. November 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

B.

Ordnungs-Polizei.

106.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtl. Königl. Regierungen, wegen der ceſſirenden Einſendung des Frei-Exemplars von Zeitungen ꝛc. ꝛc. an die Geheime Regiſtratur deſſelben.

Da bei der gegenwärtigen Verfaſſung des Cenſurweſens der Hauptbewegungsgrund der unterm 11. Auguſt 1816 angeordneten Einſendung eines Frei-Exemplars aller in dem Bezirke der Königl. Regierung erſcheinenden Zeitungen und andern Zeit- und Flugſchriften an die Geheime Regiſtratur des Polizei-Miniſterii, wegfällt, ſo kann auch, wenigſtens für die Dauer der jetzigen Cenſur-Verfaſſung, dieſe Einſendung eingeſtellt werden. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, das Erforderliche ungeſäumt zu verfügen, damit ſolche vom 1. Januar k. J. ab aufhöre, wogegen es in Anſehung der Einſendung eines Frei-Exemplars jener Schriften an das Statiſtiſche Büreau bei der bisherigen Einrichtung verbleibt.

Berlin, den 12. December 1826.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

107.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Cenſur der Privat-Kalender betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den an das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten erſtatteten, von Wohldemſelben aber zur weiteren Verfügung hieher abgegebenen Bericht vom 31. Auguſt d. J.

wegen der Bestimmung des Michaelis- und Erndtefestes eröffnet, daß, nach der von der Königl. Kalender-Deputation eingezogenen Auskunft, in Gemäßheit des Edikts vom 28. Januar 1773 wegen Beschränkung der Feiertage, in dem den Verlegern von Privat-Kalendern von besagter Deputation zugehenden Preuß. Normal-Kalender (wie auch für das laufende Jahr geschehen) überall und stets das Michaelis-Fest am nächsten Sonntage vor, das Erndtefest aber am nächsten Sonntage nach dem Michaelis-Tage angesetzt wird; wenn dieser Tag aber selbst auf einen Sonntag fällt, so ist dieser zur Feier des Michaelis-Festes, und der Sonntag darauf zu der des Erndtefestes bestimmt.

Wenn also einige Kalender-Verleger im dortigen Regierungs-Bezirk die gedachten Feste anders als im Normal-Kalender angesetzt haben, so ist dies auf ihre Verantwortlichkeit geschehn. Die Kalender-Deputation aber, welcher eine Durchsicht oder Censur der Privat-Kalender nicht zusteht ist dabei, gegen die Meinung der Königl. Regierung ganz außer Schuld.

Die ungebührlichen verschiedenen Angaben in den dortigen Privat-Kalendern über diese Feste sind in Zukunft nur durch die Censur zu verhindern, und es ist dieserhalb ein Schreiben an das Königl. Ober-Präsidium von Sachsen von hier aus heute erlassen worden.

Berlin, den 15. November 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staats-Minister Herrn von Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Indem Ew. Excellenz ich in der abschriftlichen Anlage

eine Verfügung an die Regierung zu Erfurt ganz ergebenst mittheile, ersuche ich Dieselben, hinsichtlich der ungebührlichen verschiedenen Angaben in den im Erfurter Regierungs-Bezirk erscheinenden Privat-Kalendern über das Michaelis- und Erndtefest, die dortigen Censoren gefälligst zur Aufmerksamkeit anweisen zu wollen.

Zur Vermeidung künftiger Abweichungen dieser Art dürften die Censoren zu belehren sein, daß sie die Kalender-Verleger anhalten, ihrem Gesuche um das Imprimatur die von der Königl. Kalender-Deputation erhaltenen Materialien zu dem Kalender beizufügen, da nur durch Vergleichung dieser Materialien mit dem zu censirenden Kalender sich der Censor eigener Verantwortlichkeit — z. B. bei den genealogischen Nachrichten — wird entziehen können.

Berlin, den 15. November 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

109.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der abschriftlichen Anlage wird dem Königl. Ober-Censur-Kollegium eine Verfügung vom 15. November d. J. an die Regierung zu Erfurt, die Censur der Privat-Kalender betreffend, so wie ein Schreiben an den Königl. Geheimen Staats-Minister v. Klewitz von gleichem Datum mitgetheilt, damit Dasselbe auch die übrigen Königl. Ober-Präsidien zur gleichmäßigen Anweisung der Censoren davon in Kenntniß setzen möge.

Berlin, den 29. December 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

110.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium zu Berlin, die Ausfertigung der Geſinde-Entlaſſungsſcheine und Aufbringung des Stempels zu ſelbigen betreffend.

Das Circular-Reſcript des vormaligen Königl. Polizei-Miniſterii vom 12. Auguſt 1816 hat ſich zwar dahin ausgeſprochen,

daß die Herrſchaft den im §. 171. der Geſinde-Ordnung vorgeſchriebenen ſchriftlichen Abſchied dem abziehenden Geſinde in jedem Falle, auch wenn daſſelbe ihn nicht verlangen ſollte, geben müſſe.

Dieſe Anſicht ſcheint indeſſen in dem gedachten Geſetze nicht begründet zu ſein, es können allerdings Fälle vorkommen, in welchen dem Geſinde ein ſolcher Schein nicht weiter nöthig iſt, namentlich, wenn es ſich verheirathet, oder ſonſt den Stand der Dienſtboten verläßt. Indem daher die oben bemerkte in dem Reſcript vom 12. Auguſt 1816 enthaltene Aeußerung hiedurch zurückgenommen wird, erledigt ſich auch zugleich der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 3ten d. M. erhobene Zweifel darüber,

wer in dem Falle, wenn das Geſinde einen Entlaſſungsſchein nicht verlangt, den Stempel zu demſelben zu bezahlen habe.

Berlin, den 20. Oktober 1826.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Merſeburg.

Abſchrift hiervon ſämmtlichen übrigen Königl. Regierungen zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 20. Oktober 1826.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

111.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., daß die Prolongation abgelaufener Pässe nicht statt finden dürfe.

Die Königl. Regierung muß auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 12ten d. M. ob die Prolongation eines abgelaufenen Passes, wenn sie durch die Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, erfolgt, nachgelassen werden könne? lediglich auf die diesfällige Bestimmung der Circular-Verfügung vom 11. Juli 1821 *), welche von Ihr bei Erstattung des vorliegenden Berichts übersehen worden ist, verwiesen werden.

Berlin, den 28. December 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

D.

Sicherheits-Polizei.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Frankfurt a. O. und Potsdam, die Diäten-Sätze für Inquirenten und Protokollführer in unvermögenden Kriminal-Untersuchungen betreffend.

Auf eine vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. O. Allerhöchsten Orts gemachte Anfrage, wegen des in un-

*) Jahrg. 1821, 3tes Heft, S. 663.

vermögenden Kriminal-Untersuchungen anzuordnenden Diätensatzes für den Inquirenten und Protokollführer, haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 17ten v. M. zu entscheiden geruhet, daß der Magistrat die Diäten in solchen Untersuchungssachen nicht nach dem Regulativ vom 28. Juni v. J., als welches sich ausdrücklich auf Diäten-Zahlungen aus Staats-Kassen beschränke, sondern nach demjenigen vom 14. December 1793 zu bezahlen verpflichtet sei, und der Mehrbetrag, wenn die Beamten nach dem Regulativ vom 28. Juni pr. solchen zu liquidiren befugt seien, ihnen aus dem Fonds der Salarien-Kasse des Gerichts vergütet werden müsse.

Der Königl. Regierung wird diese Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 21. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

113.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Münster, Minden, Coblenz, Cölln, Trier und Aachen, die Bekleidungs-Sätze in den Etats für die Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Es ist beschlossen worden, daß künftig in den Bekleidungs-Etats für die Straf- und Besserungs-Anstalten eben so, wie es nach den Militair-Etats feststehet, für eine tuchene Jacke und ein Paar Tuchhosen einer erwachsenen Mannsperson nicht mehr als 4 Ellen $\frac{8}{4}$ breites Tuch, und für ein Manns-Hemde nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Ellen $1\frac{1}{8}$ breite Leinewand zum Etat gebracht; alle etwa vorkommende Ueberschreitungen dieser Sätze und des hierbei zur Richtschnur genommenen Militair-Etats, sowohl bei den Quantitäten, als bei den Preisen, aber speziell nachgewie-

sen und bei Einreichung der Etats-Entwürfe gehörig gerechtfertigt werden sollen.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit aufgefordert, Sich hiernach zu achten, und demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(Zusätze in den Verfügungen an die Königl. Regierungen zu Trier und Aachen.)

Wobei Derselben zugleich wiederholentlich die Einführung der Holzschuhe bei den Sträflingen anempfohlen wird, da die in dem Berichte vom 12. August c. entgegengestellten Gründe nicht ausreichend erscheinen, der Gebrauch der Holzschuhe sich schon in mehreren ähnlichen Anstalten als angemessen und Kosten ersparend bewährt hat, die Anfertigung derselben aber dort keine Schwierigkeiten finden kann.

Zugleich aber wird Derselben eröffnet, daß vom 1. Januar k. J. ab, bei der dortigen Gefangen-Anstalt nur 1 Paar lederne Schuhe und 2 Stück Hemden für die Person jährlich in Rechnung passiren dürfen, und daß an die Bau-Gefangenen zu Jülich ebenfalls nicht mehr verabreicht werden darf.

Berlin, den 7. December 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen des Verfahrens gegen Verbrecher, welche bis zur Begnadigung detinirt werden sollen.

Wenn das gegen einen Verbrecher ergangene Kriminal-Erkenntniß ausdrücklich bestimmt, daß derselbe nach verbüßter Strafe noch bis zur Begnadigung detinirt werden solle; so kann die Einleitung des diesfälligen Verfahrens, wie das Oberlandesgericht zu Naumburg in seinem dem Berichte der Königl. Regierung vom 9ten v. M. ab-

schriftlich beigelegenen Antwortschreiben ganz richtig geäußert hat, nicht vor dem Ablaufe der Strafzeit eintreten. Die von Ihr in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre, sub dato den 8. Juli 1821, setzt auch nichts Anderes fest, sondern sie mißbilligt es nur, daß die Berichtserstattung, welche nach Ablauf der Strafzeit sofort erfolgen sollen, in dem bezeichneten Falle verspätet worden ist.

Dies gereicht der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage zum Bescheide.

Berlin, den 1. December 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

115.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt, die Nichterstattung der Detentionskosten in Ausübung der mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar rücksichtlich der auszuliefernden Verbrecher ꝛc. bestehenden Konvention betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien nehmen keinen Anstand, in Ansehung der Detentionskosten für die aus den Königl. Staaten in das Großherzogthum Sachsen-Weimar oder aus Letzterem in Erstere abgelieferten Verbrecher, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. September d. J. hierdurch eröffnet wird, sich dem von der Großherzogl. Landes-Regierung ausgesprochenen Grundsatze, nach welchem diese Kosten nicht zu den conventionsmäßig zu erstattenden baaren Auslagen gehören, anzuschließen, da, abgesehen von der beziehungsweise geringen Bedeutung des Gegenstandes an sich, es im Wesentlichen nur darauf ankommt, die hierbei obwaltende Verschiedenheit der Ansichten mit Zugrundelegung des Prinzips der Gegenseitigkeit definitiv auszugleichen.

Die Königl. Regierung hat Sich in diesem Sinne gegen die gedachte Landes-Regierung zum Zwecke der Feststellung des Reciproci zu äußern und nach dem angenommenen Grundsatze zu verfahren.

Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

Abschrift der obigen Verfügung zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren an die Königl. Regierung zu Erfurt.

Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

116.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, das Verfahren bei Landesverweisungen und bei Annahme der vom Auslande zugeschobenen Vagabonden betreffend.

In Betracht, daß diejenigen Verfügungen, welche wegen des bei Landesverweisungen und Annahme vom Ausland zugeschobener Vagaboden zu beobachtenden Verfahrens vorgeschrieben worden sind, von den respektiven Polizei-Behörden nicht immer gehörig beobachtet werden, finden wir es nöthig, die diesen Gegenstand betreffenden zerstreuten Bekanntmachungen zusammen zu fassen, und verordnen mit Bezug auf die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 Nachstehendes zur Nachricht und Achtung für die Landräthe und Orts-Polizei-Behörden.

1.

Auf die Ausmittelung der Heimath der aufgegriffe-

nen ausländischen und einheimischen Vagabunden ist die größte Aufmerksamkeit zu richten, und es muß die Absendung nicht bloß auf deren Angabe geschehen, sondern wenn nicht andere Thatumstände diese bewahrheiten, muß deshalb zuvor Erkundigung bei der Empfangs-Behörde eingezogen werden. Die absendende Behörde hat das Protokoll, zu welchem der Transportat wegen richtiger Angabe seiner Heimath nach Vorschrift der Allgemeinen Kriminal-Ordnung verwarnt worden, dem Transportzettel beizufügen.

2.

Die absendende Behörde muß die Behörde des Bestimmungsorts des zu Verweisenden von der bevorstehenden oder der erfolgten Absendung benachrichtigen.

3.

Der Transport erfolgt in der landesüblichen Art bis zur Polizei-Behörde des Grenzortes, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Stadt oder Amts-Polizei-Behörde des Auslandes, wenn der Transportat demselben angehört, besorgt. Eben dieses findet Statt, wenn der Transportat oder der Verbrecher den unmittelbar angrenzenden Staat nur durchreiset, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4.

Ist ein solcher Transport offenbar unrichtig geleitet, so kann der Transportat von der nächsten Behörde zurückgesendet werden; sie muß ihn aber behalten und mit der absendenden Behörde kommuniziren, wenn das Versehen irgend zweifelhaft ist.

5.

Leichte polizeiliche Vergehen, oder unerhebliche, keinen Verdacht begründende Mängel in Pässen und bei deren Visirung, sollen bei Ausländern nur die Rückweisung mit Marschrouten (beschränkten Pässen) zur Folge haben. Ueberhaupt werden ausländische Vaganten in der Regel nur da über die Grenze gebracht, wo sie solche betreten haben.

6.

Den diesseitigen Behörden bleibt überlassen, wegen

vorheriger Benachrichtigung mit den Amts- oder Lokal-Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

7.

Vor der Absendung von Vagabunden nach dem Königreich Hannover muß durch glaubhafte Papiere, oder durch eine Erklärung der Orts-Obrigkeit des Transportaten die Annahme desselben in bestimmten terminis bescheinigt sein, weil ohne diese die Annahme dort verweigert wird.

8.

Bei Annahme der vom Auslande zugeschobenen Vagabunden ist von den Grenz-Behörden, — der Transportat mag zur Rückkehr in sein angeblich Preußisches oder sein ausländisches Domizil abgegeben werden sollen — die größte Vorsicht zu beobachten und ist strenge zu prüfen, ob die Annahme zuläßig sei oder nicht? Alle Transportaten aus dem Auslande müssen daher vor ihrer Annahme über den Ort ihrer Geburt oder ihres letzten Wohnsitzes vernommen, ihre Angabe, Urkunden oder Bescheinigungen darüber gehörig geprüft, und, wenn Zweifel obwalten, muß unmittelbar bei uns angefragt, die definitive Annahme mithin bis zu unserer Entscheidung verweigert werden.

9.

Als Bescheinigungsmittel zur Begründung der Annahme durch die Königl. Staaten zu transportirender Vagabunden sind erforderlich und gültig:

a. ein von der Gesandtschaft des Staats, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staats sei, ausgestellter oder unter eben dieser Angabe visirter Paß;
b. ein von einer Behörde jenes Staats gleichergestalt ausgefertigter Transportzettel;
c. eine Erklärung der Orts-Behörde des Bestimmungsortes oder einer andern kompetenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden solle, und
d. Taufscheine, Patente und andere dergleichen Urkunden über die Geburts- und Nahrungsverhältnisse des

Trans-

Transportaten, in sofern deren Aechtheit unzweifelhaft ist.

10.

Endlich wird daran erinnert, daß fremde Bettelmusikanten, Marktschreier, Kammerjäger, überhaupt alle Personen, welche ähnliche Gewerbe treiben und Almosen erbetteln, so wie auch Olitätenhändler, von der Grenze zurückgewiesen werden sollen. Eben so wird sorgfältige Aufmerksamkeit auf alle vagirende ausländische Gewerbtreibende empfohlen, die mit ganzen Familie betroffen werden, oder einen Kram mit sich führen, mit dessen Handel sie sich nicht ernähren können, daher sie als verdächtig oder nicht gehörig legitimirt anzuhalten sind, und nach Umständen gegen sie gesetzlich verfahren werden muß.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht jedesmal angemessene Ordnungsstrafen nach sich.

Minden, den 28. Oktober 1826.

Königl. Regierung.

117.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Ausmittelung des Domizils in Beziehung auf Landesverweisungen, und die Constituirung des erstern nach überstandener Strafzeit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2ten d. M., den Züchtling N. N. betreffend, bemerklich gemacht, wie bereits die Kriminal-Ordnung §. 264. vorschreibt, daß die Inquirenten die Vernehmung der Angeklagten auf ihre Domiziliar-Verhältnisse richten sollen, von welchen demnächst abhängt, ob das Erkenntniß auf Landesverweisung gerichtet werden muß. Sollten die inquirirenden Justiz-Beamten dabei nicht sorgfältig genug verfahren, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, das

Königl. Ober-Landesgericht daselbst darauf aufmerksam zu machen.

Was den Züchtling N. N. betrifft, so mag Dieselbe ihn nach Ablauf der Strafzeit entlassen, jedoch denselben der Polizei-Behörde desjenigen Orts, wohin er sich begiebt, zur Beaufsichtigung empfehlen.

Uebrigens hat kein Ort das Recht, Jemanden bloß deshalb, weil er Verbrechen begangen, und dafür Strafe erlitten hat, zu verwehren, sich daselbst aufzuhalten, oder ein Domizil zu constituiren.

Berlin, den 25. November 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

118.

Publikandum der Königl. Regierung in Bromberg, die Bewachungs-Kosten für Polizei-Gefangene betreffend.

Nach einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam vom 3ten v. M., können Bewachungs-Kosten für Polizei-Gefangene künftig bei den polizeilichen Dispositions-Fonds in der Regel nicht in Ausgabe zugelassen werden, da die Lokal-Polizei-Gefängnisse von solcher Beschaffenheit sein müssen, daß Vagabonden und andere Polizei-Gefangene darin aufbewahrt werden können, und also die wegen etwaniger schlechter Beschaffenheit der Lokal-Polizei-Gefängnisse nothwendig werdenden Bewachungs-Kosten demjenigen zur Last fallen müssen, welchem verfassungsmäßig die Erhaltung dieser Gefängnisse obliegt.

Die der unterzeichneten Königl. Regierung nachgeordneten Polizei-Behörden werden angewiesen, diesen Grundsatz in vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Bromberg, den 9. December 1826.

Abtheilung des Innern.

E.

Armen-Polizei.

119.

Extrakt aus dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums des Innern, an das Königl. Ober-Präſidium zu N. N., betreffend die Nichteinführung einer beſonderen Armenſteuer, wo ſolche nicht ſchon ſtatt gefunden.

Zugleich theile ich Ew. ꝛc. (sub litt. a.) einen Auszug aus einer unterm 22. Januar d. J. an mich ergangenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre, die Beſtimmung enthaltend, daß da, wo eine beſondere Armenſteuer zeither nicht ſtatt gefunden, ſolche auch künftig nicht eingeführt werden ſoll, ergebenſt mit, um bei der Entſcheidung in vorliegender Sache Sich nach dieſer Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs richten zu können.

Berlin, den 27. September 1826.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Extrakt.

Ich beſtimme daher, daß überall, wo eine beſondere Armenſteuer in dieſer Form bisher nicht erhoben worden, die Ausſchreibung und Einziehung einer zur Unterhaltung der Armen beſtimmten beſonderen Abgabe, unter der Benennung einer Armenſteuer oder einer ähnlichen Bezeichnung nicht weiter ſtatt finden ſoll. ꝛc.

Berlin, den 22. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Miniſter v. Schuckmann.

120.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Verhältnisse zwischen Gutsherrschaften und Dorf-Gemeinen in Beziehung auf Armenpflege betreffend.

Auf den Bericht vom 17ten dieses,
die Unterstützung des gemüthskranken N. im Dorfe N. betreffend,

wird der Königl. Regierung eröffnet, daß das Ministerium des Innern stets von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß gemeinrechtlich zwischen den Gutsherrschaften und den Dorf-Gemeinen rücksichtlich der Armenpflege keine Socialität statt finde, indem das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 18. sequ. die Dorfgemeine fast in allen Beziehungen als eine vom Dominio abgesonderte Sozietät darstellt. Daß auch in den ehemaligen Theilen der Lausitz durch Provinzial-Gesetze, wie z. B. in Schlesien, ein Anderes festgesetzt worden, hat die Königl. Regierung nicht behauptet, wenigstens der an Sie geschehenen Aufforderung ungeachtet kein solches Gesetz allegirt. Der von Derselben herausgehobene Umstand, daß dort das lassitische Verhältniß obwalte, ist in der fraglichen Beziehung von keinem Einflusse. Dasselbe Verhältniß hat auch in der Mark und in Pommern statt gehabt, und besteht hin und wieder noch; dessen ungeachtet ist in diesen Provinzen keine Sozialität angenommen. Dazu kommt, daß das in Rede stehende Dominium in der Eingabe vom 20. Juli d. J. Fol. 9. der eingesandten Akten bemerkt, daß die Gemeinen beider Antheile des Dorfes eine gemeinschaftliche Armen-Kasse haben, aber nicht dabei anführt, daß dazu das Dominium beitrage. Es ist daher allem Ansehen nach in dem Dorfe N. selbst die Trennung des Dominii von der Gemeine hinsichtlich der Armenpflege hergebracht. Demgemäß hat auch das Dominium nach seiner Angabe den fraglichen Kranken seit 15 Jahren bereits allein unterstützt, ohne die Gemeine heranzuziehen.

Es kann nicht präsumirt werden, daß das Dominium dies aus bloßer Liberalität gethan habe, und kann die Gemeine hiernach nicht ohne richterliches Erkenntniß aus dem Besitze der Befreiung gesetzt werden. Vielmehr wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, das von Ihr an die Gemeine erlassene Mandat zurückzunehmen, und dem Dominio zu überlassen, ob dasselbe im Wege des Prozesses die Gemeine zur Mitleidenheit in Anspruch nehmen will.

Berlin, den 28. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

121.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Unterstützung verarmter Chaussée-Bau-Aufseher betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11ten dieses,

die Unterstützung des ehemaligen Chaussee-Aufsehers N. N. und dessen Familie betreffend,

hiermit zu vernehmen gegeben, daß der N. N. überhaupt nicht in die Kategorie der Beamten zu ziehen sein dürfte, da er nur als Aufseher beim Chaussee-Bau gegen einen monatlichen Lohn beschäftigt worden ist. Sodann hat er aber, selbst wenn er für einen Beamten geachtet werden könnte, dennoch an keinem Orte einen bleibenden Aufenthalt genommen, weil er, je nachdem der Chaussee-Bau vorrückte, immer von einem Orte zum andern gezogen ist. Unter diesen Umständen wird die Königl. Regierung hierdurch autorisirt, dem N. N. aus dem auf den Etat Ihrer Haupt-Kasse befindlichen Unterstützungs-Fonds eine monatliche Unterstützung vorläufig auf Ein Jahr, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch den Magistrat zu

N. N. verabreichen zu lassen, und dann den Magistrat zu bescheiden.

Berlin, den 22. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, in wie weit Medizinal-Personen zu Kurkosten für arme Kranke berechtigt sind.

Auf den Antrag der Königl. Regierung im Bericht vom 31sten v. M. will ich zwar hiermit genehmigen, daß die Kur- und Verpflegungs-Kosten für den Einwohner N. N., aus dem Allmosen-Fonds Ihrer Haupt-Kasse berichtigt werden können. Ich muß jedoch hierbei bemerken, daß das Recht der Medizinal-Personen, in Fällen, wo sie arme Personen kurirt haben, Vergütung aus öffentlichen Kassen zu fordern, nicht ganz unbedingt anerkannt werden kann; vielmehr wird es der Regel nach zunächst darauf ankommen, ob sie zu der Kur von einer öffentlichen Behörde beauftragt worden.

Berlin, den 16. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

123.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtl. Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen, die Bestreitung der Verpflegungskosten für Kinder inhaftirter und unvermögender Verbrecher betreffend.

Nach einem von dem Königl. Ober-Präsidium am Rhein über die Verpflichtung zur Verpflegung der Kinder

unvermögender und im Verhaft sich befindender Verbrecher erstatteten Berichte, findet bei den dortigen Regierungen ein verschiedenartiges Verfahren statt, indem theils die betreffenden Gemeinden deshalb subsidiarisch herangezogen, theils die Kosten auf den Polizei- und Zucht-Polizei-Gelder-Fonds angewiesen, theils aber auch aus allgemeinen Staatsmitteln übertragen worden. Es ist nothwendig, daß diese Ungleichartigkeit abgestellt werde.

Wenn nun die Kinder inhaftirter und unvermögender Verbrecher alsdann unzweifelhaft zu denjenigen gehören, deren Unterhaltung als von den Eltern Verlassener aus dem Polizei-Strafgelder-Fonds bestritten werden muß, und unter der französischen Verwaltung auch bestitten worden ist, wenn ihr Versorger zur Verbüßung einer Strafe in der Straf-Anstalt aufbewahrt wird, dagegen bis dahin, daß die Verhaftung als Strafe ausgesprochen, also während des Untersuchungs-Verfahrens, deren Verpflegung aus Staats-Fonds zu leisten ist: so hat die Königl. Regierung bei den vom nächstkünftigen Jahre ab eintretenden Fällen, nach diesen Grundsätzen Sich zu achten, und die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 3. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

124.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cölln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nach dem Berichte des Ober-Präsidii zu Coblenz vom 18. Oktober d. J. hat bis jetzt in dem Bezirke der Königl. Regierung die Einrichtung statt gefunden, daß die Verpflegungs-Kosten für Kinder unvermögender in Verhaft sich befindender Verbrecher, ohne Unterschied, ob der Arrest während der Untersuchung oder der Strafe wegen

entstanden, aus dem Ertrage der Polizei- und Zucht-Polizei-Gelder, und bei deren Erschöpfung, aus denjenigen Zuschüssen bestritten worden, welche die Staats-Kasse nach dem Dekrete vom 19. Januar 1811 zur Ergänzung zu gewähren verbunden gewesen. Für die in der Verfügung vom 3ten v. M. bezeichneten Fälle tritt daher künftig dieses letztere Verhältniß ein, und es wird mithin der daraus entstehende Aufwand am Angemessensten bei dem Titel für Allmosen und Unterstützungen zu verrechnen sein.

Dies gereicht der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Berichte vom 16ten v. M. zum Bescheide.

Berlin, den 1. December 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

F.

Gewerbe-Polizei.

125.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an die Pfandverleiher N. N. zu Breslau, die Erhebung des Zinsen-Satzes von verliehenen Kapitalien betreffend.

Da die Pfandverleiher N. N., wenn sie die Zinsen von acht Prozent im Voraus abziehen, folglich nicht das ganze Kapital auszahlen, wirklich nicht acht Prozent Zinsen, sondern $8\frac{2}{3}$ Prozent, folglich mehr erheben würden, als das Gesetz vom 13. März 1787 erlaubt; da auch dieses Gesetz, indem es den Pfandverleihern acht Prozent Zinsen zu erheben nachläßt, und auf diesen Zinssatz die Erhebung beschränkt, nirgends den Abzug der Zinsen im Voraus ohne Verminderung des Prozentsatzes ausdrücklich gestattet, daher aber durch das, was sich §. 60. Nro. 4. und §. 118. beiläufig bemerkt findet, den über die Zins-

erhebung bestehenden allgemeinen Vorschriften, wie solche im Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 817. und Th. 2. Tit. 20. §. 1277. 1278. und 1279. ausgedrückt sind, nicht derogirt ist; so ist auf die unterm 25. Juli d. J. erhobene Beschwerde nicht einzugehen, vielmehr hat es bei der unter den hierbei zurückgehenden Beilagen befindlichen Regierungs-Resolution vom 6. Juni d. J. lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 13. Oktober 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

126.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Handwerksverhältnisse der dafür bestimmten Annaburger Militair-Zöglinge betreffend.

Die Königl. Regierung empfängt beikommend eine vidimirte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten d. M. (Anl. a.) wodurch des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt, errichteten oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt, und durch ein von dem Lehrmeister und dem Direktor des Instituts ausgestelltes Attest als qualifizirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt, und von dem Gewerke ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden sollen, um die in Ihrem Bezirke vorhandenen Handwerkszünfte, durch die derselben untergeordneten Magistrate hievon zu benachrichtigen, und diese Allerhöchste Festsetzung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. December 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Ich bestimme, Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 24sten v. M. gemäß, daß die Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt errichteten, oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt, und durch ein vom Lehrmeister und von dem Direktor des Instituts ausgestelltes Attest als qualifizirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt, und vom Gewerk ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden sollen.

Potsdam, den 3 December 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

127.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Beschränkung der neuen Mühlen-Anlagen betreffend.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen, ist im §. 8. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810, durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialstände der Mark Brandenburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staats-Ministeriums, hierdurch noch besonders festsetzen:

daß die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sei ein Gutsherr, eine Korporation, oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig, oder ausschließlich auf fremde Mahl-Gäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet sein soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Müh-

len hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28. Oktober 1810 gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Gesetz vom 29. März 1808 ergangen ist, noch auf die seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

128.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 23sten v. M., die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober d. J. wegen Beschränkung der neuen Mühlen-Anlagen betreffend, zuvörderst eröffnet, daß die Bestimmungen der gedachten Kabinets-Ordre sich nach der unzweifelhaften Fassung derselben nur, wie die Königl. Regierung auch richtig angenommen hat, auf Mahl-Mühlen, keinesweges aber auf Schneide-, Walk- und andere dergleichen Mühlen-Anlagen beziehen.

ad 1. des gedachten Berichtes wird demnächst bemerkt, daß der Ansicht, welche die Königl. Regierung hier entwickelt hat, nicht beigestimmt werden kann, indem auch jede Erweiterung schon vorhandener Mahl-Mühlen-Anlagen, wenn diese auch bloß in der Hinzufügung eines neuen Mahlganges oder in der Erbauung einer neuen Mühle in der Nähe der

alten, Behufs der vollständigeren und rascheren Förderung des Gemahls, bestehen möchte, nach dem buchstäblichen Inhalte jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre, welche nicht allein von dem Bau, sondern auch von der Veränderung einer jeden auf fremde Mahl-Gäste berechneten Mühle spricht, allerdings auch in ähnlicher Art, wie bei einer neuen Anlage von der zur Kompetenz der Regierungen gehörigen Beurtheilung der Frage in Betreff des polizeilichen Bedürfnisses abhängig ist, da durch dergleichen Erweiterungen jeden Falls eine größere Konkurrenz mit anderen benachbarten Mühlen, als seither eingetreten ist, herbeigeführt wird; wiewohl übrigens bei Bestimmung jenes Urtheils natürlich die bloße Verbesserung einer schon vorhandenen Mühlen-Anlage noch mehr Anspruch auf Rücksichten der Billigkeit hat, als die Erschaffung eines ganz neuen Mühlen-Etablissements.

Was sodann

ad 2. die Anlage oder Erweiterung der zunächst nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses der Umgegend, sondern für einen merkantilischen Absatz in weite Entfernungen, namentlich auch nach den Hauptstädten bestimmten Mahl-Mühlen-Werke und die Frage: ob nicht die Zulässigkeit der Concessionirung solcher Anlagen oder Erweiterungen als Regel anzunehmen sei, betrifft, so läßt sich dieserhalb im Allgemeinen keine feste Norm aufstellen.

Die Königl. Regierung hat vielmehr in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen und sonst zu berücksichtigenden Umständen billige Bestimmung zu treffen, bei entstehenden erheblichen Zweifeln darüber aber, den betreffenden Spezial-Fall dem Ministerio des Innern zur Entscheidung anzuzeigen.

In derselben Art hat die Königl. Regierung auch

ad 3. wegen der Mühlen-Anlagen in der Nähe großer volkreicher Städte zu verfahren.

In Betreff desjenigen, was die Königl. Regierung demnächst

ad 4. Ihres Berichtes über die Grundsätze, nach welchen außer den zu 2. und 3. angegebenen Fällen das polizeiliche Bedürfniß zu ermessen, und über die Zulässigkeit neuer Anlagen zu entscheiden sein werde, ausgeführt hat, kann Sie im Allgemeinen nur auf dasjenige verwiesen werden, was Ihr oben zu 2. zu erkennen gegeben worden ist.

Die Voraussetzung der Königl. Regierung, daß die in Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28. Oktober 1810 zu erlassenden Proclamata gegenwärtig auch auf die aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober d. J. herzuleitenden Widersprüche der nahe belegenen Müller zu richten sein würden, ist jedoch, worauf ich die Königl. Regierung speziell aufmerksam zu machen für nöthig halte, irrig. Denn die Beurtheilung der Frage rücksichtlich des Bedürfnisses der Anlage neuer oder der Erweiterung schon vorhandener Mühlen, ist lediglich dem billigen polizeilichen Ermessen überlassen.

Den Besitzern schon vorhandener Mühlen steht daher aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober d. J. kein Widerspruchs-Recht zu.

Dadurch erhält auch dasjenige, was die Königl. Regierung ad a. b. und c. Ihres Berichts wegen der besonderen Fälle, unter denen dergleichen Widersprüche der Müller zurückzuweisen sein würden, noch ausgeführt hat, seine Erledigung.

Berlin, den 15. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

129.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 18ten d. M., die Anlage neuer Mühlen betreffend, hierdurch eröffnet, daß eine nähere Anweisung Hinsichts der in dieser Beziehung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober d. J. getroffenen Bestimmung nicht zu erwarten ist. Es wird der Königl. Regierung jedoch eine Abschrift des wegen dieser Angelegenheit unterm 15ten d. M. an die Regierung zu Frankfurt auf eine diesfällige Anfrage derselben erlassenen Rescripts zu Ihrer Nachricht hierbei zugefertigt.

Was demnächst die bei dieser Veranlassung von der Königl. Regierung in Antrag gebrachte Bestimmung Hinsichts der Kontrolle derjenigen Individuen, welche eine Mühle bloß zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses anzulegen beabsichtigen, so wie die Bestrafung von dergleichen Contraventions-Fällen betrifft, so wird bemerkt, daß es einer speziellen diesfälligen Kontrolle um so weniger bedarf, als wohl zu erwarten ist, daß die benachbarten Müller die allgemeine polizeiliche Kontrolle unterstützen werden.

Bei Ertheilung des Konsenses zu einer solchen Mühlen-Anlage ist jedoch in der diesfälligen Konzession zu bemerken, daß sie nur zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses verliehen, die Benutzung der Mühle für fremde Mahlgäste aber ausdrücklich ausgeschlossen sei, und etwanige Contraventionen eine willkührliche polizeiliche Strafe zur Folge haben würden.

Da übrigens die Königl. Regierung den vorliegenden Bericht zugleich auch an das Königl. Finanz-Ministerium gerichtet hat, so wird Dieselbe darauf aufmerksam gemacht,

daß der darin zur Sprache gebrachte Gegenstand ausschließlich das Ressort des Ministerii des Innern berührt.

Berlin, den 30. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

130.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend.

Auf den Bericht vom 25. v. M.,
den Antrag des Schornsteinfegers N. N. zu N., auf Anstellung als Meister für die außerhalb der Stadt gelegenen Gemeinen betreffend,
wird der Königl. Regierung hiermit Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn auch, was dahin gestellt bleiben mag, in dem Privilegio der Berlinischen Schornsteinfeger vom Jahre 1734 vorausgesetzt ist, daß Schornsteinfeger nur in den Städten wohnen: so ist doch nach Erscheinung der Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811, der Regel nach, irgend ein Gewerbe an die Städte nicht gebunden. Es ist auch dazu kein Grund vorhanden, da nach der jetzigen Steuer-Verfassung durch Einführung der Klassen-Steuer die frühere Ungleichheit der Besteuerung ausgeglichen ist. Auch kann aus dem Grunde, daß schon hinlänglich Subjekte für ein Gewerbe vorhanden seien, gleichfalls der Regel nach die Ansetzung mehrerer Gewerbetreibenden nicht beschränkt werden. Zudem ist dies in der vorliegenden Sache nicht einmal der Fall, da die Gemeinde zu N. N. sich dermalen, wie der Supplikant anführt, und die Königl. Regierung nicht bestreitet, eines drei Meilen weit entfernten Schornsteinfegers bediene. Es ist nicht abzusehen, warum den Einwohnern nicht der Vortheil der aus der Concurrenz hervorgehenden Preis-Erniedrigung

auch bei diesem Gewerbe zu statten kommen sollte, zumal da die polizeiliche Kontrolle dieses Gewerbe-Betriebes auf dem Lande so gut wie in einer Stadt geschehen kann, und auch, wenn der Schornsteinfeger in der Stadt wohnet, geschehen muß.

Daß endlich der ꝛc. N. N. im Auslande geboren, ist ein irrelevanter Umstand. Derselbe ist schon sieben Jahre im Lande, und es constiret über ihn nichts Nachtheiliges; auch ist es keinesweges unerwünscht, daß brauchbare Gewerbetreibende aus dem Auslande einwandern.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewiesen, dem Antrage des N. N. zu deferiren.

Berlin, den 4. Oktober 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

131.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., daß es zum Verkauf und Ankauf auf Wochenmärkten keines Gewerbescheins bedürfe.

Die Königl. Regierung erhält in Urschrift die Vorstellung der verehelichten N. N. vom 28sten v. M., um, unter Rückreichung derselben, die diesen Prozeß betreffenden Akten an den mit unterzeichneten Finanz-Minister einzureichen. Die in dem gegen die Bittstellerinnen ergangenen Resolute ausgesprochene Ansicht, daß auch zu dem Ankauf auf Wochenmärkten, außerhalb des Wohnorts, der Aufkäufer eines Gewerbescheins bedürfe, können wir nicht billigen. Es wird zwar §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 festgesetzt:

„Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner „auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, „oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum „Wieder-

„Wiederverkauf erstehen, oder um Waarenbestellungen zu „suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der „Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum „Wiederverkauf einzuhandeln;“

es ist aber daraus, daß hier der Wochenmärkte nicht erwähnt ist, keineswegs zu folgern, daß es zu dem Ankauf auf diesen eines Gewerbescheins bedürfe. Vielmehr muß daraus, daß in der ersten Periode des §. nur der Ankauf in Privathäusern, Gehöften oder auf offener Straße zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gerechnet wird, gefolgert werden, daß an andern als den genannten Orten, der Aufkauf ohne Weiteres gestattet ist. Daß nun aber der Handel auf den Wochenmärkten, dem Handel in Häusern, Gehöften und offener Straße entgegengestellt wird, zeigt der §. 1. des Regulativs, wo auch das Feilbieten an diesen Orten, dem Feilbieten auf den Wochenmärkten entgegengesetzt wird. Es bedarf daher weder zum Verkauf noch zum Ankauf auf Wochenmärkten eines Gewerbscheins.

Berlin, den 11. Oktober 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Gewerbe-Betrieb der Schlächter in den Häusern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 30. August d. J., das Gesuch der unzünftigen Schlächter betreffend, in ihren Häusern schlachten zu dürfen, hierdurch eröffnet, daß es in Folge desjenigen, was früher wegen des Gewerbe-Betriebes der Schlächter in Königsberg verfügt worden, nicht zulässig ist, die unzünftigen Schlächter zu N. N. zu zwingen, ihr Vieh auf dem, dem dortigen Gewerke gehörigen Schlachthofe zu schlachten.

Letzteren kann vielmehr unbedenklich, wie es selbst in der hiesigen Residenz geschieht, gestattet werden, in ihren Häusern zu schlachten, da ein solcher Zwang, als bisher in N. N. dieserhalb zur Anwendung gekommen, durch die Erleichterung, welche, wie die Königl. Regierung anführt, das Schlachten auf dem Schlachthofe Hinsichts der polizeilichen- und Steuer-Kontrolle gewährt, nicht zu begründen ist.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach die vorliegende Beschwerde der Supplikanten, welche demgemäß beschieden worden sind, zu erledigen.

Berlin, den 3. Oktober 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

133.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verpachtung der Domanial- Schank- und Gasthäuser betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Anlage ein an mich gerichtetes Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 23sten v. M., das von Ihr über die Zulässigkeit der Verpachtung der Domanial- Schank- und Gasthäuser aufgestellte Bedenken betreffend, mit dem Auftrage zugefertigt, Hinsichts dieser Schank- und Gasthäuser nach den nemlichen Bestimmungen zu verfahren, welche durch die an Sie ergangene Verfügung vom 9. December 1824 *) in Betreff der Communal-Schankhäuser ꝛc. resp. genehmigt und getroffen worden sind, da hier ganz die nemlichen Rücksichten, namentlich auch in Ansehung der Afterpächter der Domainen-Beamten, welche in anderen Gebäuden ihr bisher als Pächter von Domanial-Schankstellen betriebenes Gewerbe fortsetzen wollen, eintreten. Ein Mehreres kann aber auch den Domainen-Beamten nicht

*) Jahrg. 1824, 4tes Heft, S. 1168.

nachgegeben, die Zulässigkeit neuer Schankanlagen derselben mithin nur nach den allgemeinen Vorschriften der §. 55. und 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 und des Circular-Reskripts vom 7. Januar 1823 *) beurtheilt werden.

Berlin, den 9. November 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

134.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium und an den Magistrat in Berlin, die polizeiliche Bestrafung nicht erlaubten Gewerbebetriebs betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Polizei-Präsidii vom 4ten v. M. wird hierdurch genehmigt, daß, auf den Grund des §. 11. Absatz 2. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und des §. 1. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 jeder, der ein Gewerbe, zu dessen Betreibung ein polizeiliches Qualifikations-Attest oder die Gewinnung des Bürgerrechts erforderlich ist, anfängt, ohne jenes Attest oder das Bürgerrecht erhalten zu haben, in eine Polizei-Strafe von 5 bis 50 Rthl. genommen werde.

Berlin, den 2. November 1826.

v. Schuckmann.

An
das Königl. Polizei-Präsidium
hieselbst.

Abschrift zur Nachricht an den Magistrat hieselbst.

Berlin, den 2. November 1826.

v. Schuckmann.

*) Jahrg. 1823, 1stes Heft, S. 164.

G.

Bau-Polizei.

135.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Justiz-Ministerium, die für die Königl. Ober-Bau-Deputation zu fertigenden Kopien von Anschlägen und Zeichnungen größerer öffentlichen Bauwerke betreffend.

Die Ober-Bau-Deputation ist nach ihrer Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 26. September 1809 befugt, von allen Anschlägen und Zeichnungen öffentlicher Bauwerke, in Rücksicht deren sie es für gut findet, ein Exemplar zu ihrem Archiv einzufordern. Dieselbe hat nun kürzlich vorgestellt, daß es für die Unterhaltung größerer Bauwerke von besonderem Interesse sei, deren Construktion bis in das kleinste Detail zu kennen, indem es hierdurch nur möglich werde, den sich später zeigenden, durch Zeit und Umstände herbeigeführten, Mängeln gründlich und mit der möglichsten Kostenersparung abzuhelfen. Sie hat deshalb dahin angetragen, sich von jedem öffentlichen Wasser- oder Landbau, den sie dazu besonders auswählen werde, eine genaue Copie der betreffenden Zeichnungen und Bauanschläge zur Aufbewahrung für ihr Archiv von den Provinzial-Behörden einfordern zu dürfen.

Ich habe es jedoch, da die Ober-Bau-Deputation in der Regel wegen der Bauausführungen mit den Regierungen nicht unmittelbar korrespondirt, zur Erreichung des Zwecks auf dem kürzesten Wege, und um in jedem einzelnen Falle nach den Umständen gleich bestimmen zu können, in welcher Art die Copien, theils ohne zu große Belästigung der Baubeamten, theils mit dem geringsten Kostenaufwande, zu beschaffen sein werden, für angemessen erachtet, und die Anordnung getroffen, daß die Ober-Bau-Deputation bei Erstattung der Revisions-Berichte an das

Ministerium, demselben diejenigen Anschläge und Zeichnungen wichtiger Bauwerke, von denen dieselben Copien zu ihrem Archiv zu nehmen nöthig findet, zu bezeichnen habe, damit sodann von dem Ministerium die Anfertigung und Einreichung der Copien verfügt werden könne.

Ew. Excellenz benachrichtige ich hiervon ganz ergebenst, mit dem Ersuchen, in vorkommenden Fällen Ihres Ressorts auf die diesfälligen Anträge der Ober-Bau-Deputation das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Ober-Bau-Deputation wird übrigens von ihrer Befugniß nur bei Bauwerken von besonderer Wichtigkeit Gebrauch machen.

Berlin, den 25. December 1826.

v. Schuckmann.

An
des Königl. Geheimen Staats- und
Justiz-Ministers, Herrn Grafen
v. Danckelman
Excellenz.

136.

Rescript des vormaligen Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Besorgung von Flickarbeiten durch ungeprüfte Zimmerleute betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 19ten v. M., ob und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen auch den ungeprüften Zimmerleuten die Besorgung von Flickarbeiten zu gestatten sei? anliegend (sub lit. a. und b.) Abschrift zweier Circular-Verfügungen vom 3. Mai und 21. Juni 1814 an sämmtliche damalige Regierungen mit dem Auftrage zugefertigt, nach deren Inhalt Ihrerseits ebenfalls zu verfahren.

Berlin, den 15. April 1825.

Graf v. Bülow.

a.

In dem Edikte vom 7. September 1811 über die poli-

zeitlichen Verhältnisse der Gewerbe, ist zwar bei Bewilligung der Gewerbscheine auf Mauerflickarbeiten die Zimmerflickarbeit nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist aber auch dort nicht untersagt.

Wenn nun aus Ueberschreitung der Grenzen der Zimmerflickarbeit bei weitem nicht der Nachtheil erfolgen kann, als wenn ein Mauerflickarbeiter sich z. B. erlauben sollte, neue Feuerungen anzulegen, so finden wir kein Bedenken, auf den Bericht der Königl. Pommerschen Regierungs-Polizei-Deputation vom 8ten v. M. die Ertheilung der Gewerbescheine auf Zimmerflickarbeiten hierdurch nachzugeben, doch ist diese auf nachfolgende Gegenstände zu beschränken:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) desgleichen auf schon vorhandenen Fußböden, ja selbst Legung von Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5) auf Reparatur von Stacket- und Bretterzäunen,
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter, und
7) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Die Aufführung neuer Stacket- und Bretterzäune an Stellen, wo noch keine vorhanden waren, wird ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten besondere Vorschriften Statt finden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekannt bleiben möchten. In Absicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit ist es wie bei der Mauerflickarbeit zu halten. Es muß nemlich in Folge des Edikts vom 7. September 1811 §. 101. vor Bewilligung des Gewerbescheins ein Attest des Kreis-Baubedienten und die für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812 §. 12. angeordnete Nachweisung erfordert werden, daß der Flickarbeiter wenigstens zwei Jahre bei

einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet habe.

Berlin, den 3. Mai 1814.

An
die Polizei-Deputation der Königl.
Pommerschen Regierung
zu Stargard.

Abschrift der vorstehenden Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungs-Polizei-Deputationen, zur Nachricht und Achtung, imgleichen an die Königl. Ober-Bau-Deputation, und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

Berlin, den 3. Mai 1814.

Departement für die Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern.

Kunth.

b.

Auf den Bericht der Königl. Pommerschen Regierungs-Polizei-Deputation vom 26sten v. M., wird unter den angeführten Umständen hierdurch genehmigt, daß die Zimmerflickarbeiter auch zu Aufrichtung neuer Bretterzäune und Stackete berechtigt gemacht werden können.

Berlin, den 21. Juni 1814.

An
die Polizei-Deputation der Königl.
Pommerschen Regierung
zu Stettin.

Abschrift der vorstehenden Bestimmung an sämmtliche übrige Königl. Regierungs-Polizei-Deputationen in Verfolg der Verfügung vom 3. Mai d. J. zur gleichmäßigen Achtung, imgl. an die Königl. Ober-Bau-Deputation und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

Berlin, den 21. Juni 1814.

Departement für die Gewerbe und den Handel.

Kunth.

137.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Jastrow, die Wegschaffung der geklebten Schornsteine betreffend.

Dem Magistrate zu Jastrow wird in Bescheidung auf die Eingabe vom 7. Juli d. J.,

betreffend dessen Beschwerde über die Anordnung zur Wegschaffung der geklebten Schornsteine,

nachdem darüber zuvörderst von der Königl. Regierung zu Marienwerder Bericht erfordert worden, nunmehr hiermit zu erkennen gegeben, daß Derselbe, als untergeordnete Polizei-Behörde, Sich der Anfertigung und Einreichung des von dem landräthlichen Amte erforderten Verzeichnisses von den dort noch vorhandenen hölzernen und geklebten Schornsteinen nicht entziehen kann. Es bleibt dem Magistrate dabei unbenommen, die individuellen Umstände, sowohl der gegenwärtigen Besitzer der betreffenden Gebäude, als auch die bei diesen letzteren eintretenden besonderen Verhältnisse Behufs der Berücksichtigung bei den weiteren Verfügungen bemerklich zu machen.

Was die successive Fortschaffung dieser in der That feuergefährlichen Gegenstände betrifft: so ist solche in den Vorschriften der Feuer-Ordnung vom 3. Juli 1770. Tit. I. §. 7., so wie des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 14ten December 1785 begründet, auch wohl zu erwarten, daß der Magistrat Sich von der Nützlichkeit dieser Maaßregel überzeugen, und auf Beförderung der Ausführung derselben nach allen Kräften hinwirken werde. Damit jedoch diese Maaßregel den Einzelnen nicht drückend falle, hat die Königl. Regierung bereits unterm 5. Juni 1824 die Andeutung erhalten, solche zunächst auf diejenigen hölzernen Schornsteine zu beschränken, die sich als besonders feuergefährlich darstellen, oder die neu zu erbauen sind. Und da von der Regierung gegenwärtig angezeigt worden ist, daß das landräthliche Amt zu Deutsch-Crone Anweisung erhalten habe, auch dort hiernach zu verfah-

ren, und schonende Rücksichten nach den obwaltenden Verhältnissen eintreten zu lassen: so erscheint die geführte Beschwerde völlig erledigt.

Berlin, den 10. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

H.

Wege-Polizei.

138.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einreichung der Plane zu neuen Chaussée-Anlagen betreffend.

Der Allerhöchsten Vorschrift gemäß, müssen die General-Commandos von allen Planen über kunstmäßig anzulegende Straßen in Kenntniß gesetzt werden, damit dabei das militairische Interesse gehörig berücksichtigt werden könne.

Diese Vorschrift ist neuerlich von mehreren Regierungen außer Acht gelassen, und es wird daher der Königl. Regierung aufgegeben, die gedachte Allerhöchste Bestimmung genau zu beachten, und bei Einreichung der Plane zu neuen Chaussee-Anlagen, jedesmal die Erklärung des Königl. General-Commandos beizufügen.

Berlin, den 22. November 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

139.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an ſämmtliche Königl. Regierungen, das Ausweichen der Poſten auf den Landſtraßen betreffend.

Der Königl. Regierung wird im abſchriftlichen Anſchluſſe (Anl. a.) eine unterm heutigen dato vollzogene Bekanntmachung, worin die Geſetze wegen des Ausweichens der Poſten auf den Landſtraßen in Erinnerung gebracht werden, mit der Anweiſung, ſolche in Ihr Amtsblatt aufzunehmen, zugefertigt.

Berlin, den 24. December 1826.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

a.

Bekanntmachung.

Die Geſetze (conf. Chauſſee-Tarif vom 29. Mai 1822) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Poſten und Extraposten auf den Ruf des Poſthornes, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern, ausweichen ſoll.

Da dieſe geſetzlichen Beſtimmungen in verſchiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, ſo werden ſolche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24. December 1826.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Nagler.

VIII.

Medizinal-Wesen.

140.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Kammergericht, die Kommunikation der Gerichte mit den Medizinal-Kollegien betreffend.

Die Verfügung vom 21. April d. J., betreffend die Kommunikationen der Gerichte mit der obern Medizinal-Behörde,

(von Kamptz Jahrbücher 27r Bd. S. 283.)

hat zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, daß auch die vorschriftsmäßige Mittheilung der Obduktionsverhandlungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an die Medizinal-Kollegien geschehen müsse. Dieses ist jedoch nicht die Absicht gewesen, indem iene Mittheilung in medizinal-polizeilicher Rücksicht erfolgt, die Medizinal-Polizei, imgleichen die Disziplin aber nach wie vor zum Geschäftskreise der Regierungen gehört. Die Kommunikation mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz beschränkt sich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medizinal-Behörde der Provinz einzuziehen ist, und es verbleibt namentlich dabei, daß die über die Obduktion von Leichnamen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, imgleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten, der Regierung abschriftlich mitgetheilt werden.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte zu einem gleichmäßigen Verfahren anzuweisen.

Berlin, den 29. December 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

141.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, das Verhalten gegen schwach- und blödsinnige Personen betreffend.

Es kommen Fälle vor, wo die fehlerhafte, oder vernachläßigte Behandlung gemüthskranker Personen, oder das mangelhafte und verspätete Einschreiten der Polizei-Behörden das Uebel vermehren, oder vielleicht gar unheilbar werden lassen. Zur möglichsten Vermeidung derartiger Versäumnisse, oder Mißgriffe, wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Geisteszerrüttung ist als moralischer Tod nicht nur für das Individuum, welches darein verfällt, das größte Unglück, sie ist auch in Beziehung auf die ganze bürgerliche Gesellschaft durch das Unheil, welches ein Wahnsinniger anrichten kann, als ein gemeinschädliches Uebel zu betrachten, mithin in doppelter Hinsicht ein Ereigniß von der größten Erheblichkeit.

Der Fall, wo bei einem Menschen Geistesverwirrung eintritt, ist daher als ein beachtungswürdiger Vorfall sogleich zur Anzeige bei der Kreis-Behörde zu bringen, und jede Orts-Obrigkeit ist von Amtswegen schuldig, diese Anzeige sofort zu erstatten.

Die Herren Landräthe haben, wenn ein solcher sich ereignet, ohne weiteres, unter Zuziehung des Kreis-Physikus, das zweckmäßigste Verfahren mit dergleichen Personen anzuordnen, und demnächst unverweilt uns mit gehöriger Ausführlichkeit und Beifügung des sachverständigen Gutachtens des Kreis-Physikus Bericht zur Anordnung des weitern Verfahrens zu erstatten. Ist Gefahr im Verzuge, nemlich ist ein Gemüthskranker als so gefährlich für sich und andere zu erachten, daß er ohne Gefahr nicht aufbewahrt, oder seine Aufbewahrung nur durch solche Mittel gesichert werden kann, wodurch sein Zustand verschlimmert werden möchte, so ist in solchen Fällen, die jedoch nur selten eintreten werden, der Gemüthskranke sofort unter sichе-

rer Begleitung und bei gleichzeitig an uns zu bewirkender motivirter Berichtserstattung in das Irren-Institut zu Halle, an die dortige Direktion, abzuliefern.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. April 1804 und den gemeinschaftlichen Beschlüssen der Hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz, vom 25. November 1825 und 5. Januar d. J., können Gemüthskranke, ohne vorhergegangene gerichtliche Erörterung ihres Zustandes und ergangene Erkenntniß darüber, in den Irrenanstalten provisorisch aufgenommen werden; jedoch soll nach der Aufnahme eines solchen Unglücklichen sofort dem betreffenden Gerichte Anzeige erstattet werden, und ist dieses gehalten, auf jene Anzeige von Amtswegen nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Die Gerichts-Behörden sind hiernach instruirt, und veranlassen wir die Herren Landräthe, überall nach diesen Bestimmungen, da, wo Gefahr im Verzuge ist, oder wo nur strenge Zwangsmittel den in Wahnsinn verfallenen Menschen unschädlich machen können, zu verfahren, und bei der Ablieferung an das Irren-Institut in Halle stets schriftlich zu bemerken, ob die gerichtliche Untersuchung über den Zustand des Blödsinnigen schon angeordnet, oder erst noch anzuordnen sei. Die Direktion des Irren-Instituts zu Halle aber weisen wir hierdurch an, wenn die letztere Benachrichtigung bei einer Ablieferung erfolgt, sofort davon dem competenten Gerichte (dem des bisherigen Wohnsitzes des Blödsinnigen) Anzeige zu machen, und wie und wo dies geschehen, unverzüglich an uns zu berichten.

Die harte Behandlung der Gemüthskranken durch Anlegung derselben an der Kette, Aufbewahrung in dunkeln und ungesunden Gefängnissen, Mißhandlung durch Schläge, wird hiermit streng untersagt, und den Herren Landräthen besonders zur Pflicht gemacht, nach Rücksprache mit dem Kreis-Physikus, für diese Unglücklichen eine zweckmäßige Behandlungsweise vorzuschreiben, wonach die Orts-Behörden pünktliche Folge zu leisten haben; so wie es den Letztern obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß von

den Communen, in Ermangelung des eignen Vermögens der Gemüthskranken, oder der dazu verpflichteten Angehörigen derselben, die erforderlichen Kosten zu den anzuwendenden Heil- und Sicherungsmitteln beschafft werden.

Merseburg, den 23. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

142.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, das Verfahren bei Ruhrkrankheiten betreffend.

Bei der jetzt sich häufig zeigenden Ruhr, bringen wir folgende Bemerkungen über diese gefährliche, und bei Vernachläßigung so oft tödtliche Krankheit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Prediger und Schullehrer, so wie die Orts-Beamten beauftragen, sie nach Möglichkeit dem Landmanne bekannt zu machen, und auf die Befolgung der angegebenen Maaßregeln nach Kräften hinzuwirken.

Die Ruhr fängt in der Regel mit fieberhaftem Zustande, Frost und wechselnder Hitze, Leibschmerzen, sehr oft Erbrechen an; bald stellt sich heftiges und häufiges Drängen zum Stuhlgange, ein, ohne daß andere Ausleerungen, als etwas Schleim, und bald auch Blut erfolgen; diese Ausleerungen sind immer mit heftigem krampfhaften Schmerz im Mastdarme verbunden.

Gewöhnlich stellt sich diese Krankheit im Sommer oder am Ende des Sommers ein, und ist Folge von Erkältung jeder Art; daher diese, besonders das Erkälten des Unterleibes, der plötzliche Genuß kalten Getränks, sauren Biers u. dergl. in der Hitze, oder beim Schweiße des Körpers, auf alle Weise zu vermeiden, und, wo es sein kann: eine flanellne Binde wenigstens um den Unterleib zu tragen ist. Da sich aber bei der schon herrschenden Ruhrkrankheit, diese durch Ansteckung sehr leicht verbreitet, so vermeide man allen Umgang mit den Ruhrkranken, welche, wo möglich, ihr eignes Zimmer, und ihre eigene

Wärter haben müssen, die mit den übrigen Hausgenossen wenig in Berührung kommen. Da dies bei den Landleuten nicht immer gut in Ausführung zu bringen ist, so ist es wenigstens nothwendig, daß alles was die Ansteckung verbreiten kann, so gut und so oft es irgend möglich ist, entfernt werde. Dahin gehört die fleißige, eigentlich jedesmalige, Wegschaffung des Abgangs, der entfernt vergraben werden muß, das Reinigen des Nachtgeschirrs, welches während der Dauer der Krankheit von keinem Gesunden gebraucht werden darf. Aber auch die Betten, Kleidungsstücke, Trink- und Eß-Geschirre müssen stets gereinigt und dürfen von Gesunden nicht benutzt werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen an einen kühlen Ort gebracht, und sobald sichere Zeichen des Todes sich einstellen, beerdigt werden. Leichenschau und Gefolge bei der Beerdigung ist auf keine Weise zu gestatten.

Sobald jemand die ersten Spuren dieser Krankheit bemerkt, lege sich derselbe sofort ins Bette, mache warme Umschläge über den Unterleib, und suche den Schweiß auch durch häufiges trinken von Holunder-Thee zu befördern. Dabei sind schleimige Getränke, vorzüglich Haser- Gersten- und Reisschleim zu genießen, alle hitzige Getränke, vor allem Kaffee, Branntewein oder Wein, aufs strengste zu vermeiden.

Stellt sich die Krankheit mit Erbrechen und belegter Zunge ein, so thut der Kranke wohl, sich sofort ein Brechpulver aus Ipekakuanha, von dem nächsten Arzte verschreiben zu lassen. Dabei sind täglich 3 bis 4 Klystiere von einer Tasse Schleim aus Stärkemehl bereitet sehr wohlthätig.

Das Zimmer des Kranken muß täglich einigemale mit Essig ausgeräuchert, und dann gelüftet werden, wobei jedoch aller Zug für den Kranken zu vermeiden ist. Bei dem öfteren Drange zum Stuhle, muß das Geschäft wenn es irgend angeht, im Bette verrichtet werden; wo dies nicht thunlich ist, bedecke sich der Kranke, beim jedesmaligen Aufstehen, und suche jede neue Erkältung zu vermeiden. Dabei gebe man dem Drange so wenig wie möglich

nach, da alles gewaltsame Zwängen ohnehin fruchtlos ist, und suche das Bette so schnell wie möglich wieder zu erreichen. Sollte bei diesem Drängen der Mastdarm hervortreten, so ist derselbe sogleich, durch die in Oel getauchten Finger, so sanft wie möglich zurück zu bringen, und lege man Läppchen mit kaltem Wasser darauf.

Sollten sich die Zufälle hiernach dennoch verschlimmern, so suche man baldigst die Hülfe eines Arztes. Sehr oft aber ist das vorstehend angegebene Verhalten schon hinreichend, das Fortschreiten der Krankheit zu verhindern, und sie wird sich in wenigen Tagen bei Ruhe und warmen Verhalten, mit dem Genusse schleimiger milder Getränke und Speisen verlieren.

Aber auch wenn dies der Fall ist, und alle jene schmerzhafte Erscheinungen sich verloren haben, muß der Genesende jenes Verhalten noch einige Tage fortsetzen, bis sich alle Zufälle gänzlich verloren haben, und mit dem Appetite auch die Kräfte wieder zurückgekehrt sind.

Minden, den 14. September 1826.

Königl. Regierung.

143.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, Mittel gegen die Lungenfäule des Rindviehes betreffend.

Nachstehendes Mittel (Anl. a.) gegen die Lungenfäule des Rindviehes, welches von einem Gutsbesitzer in den Rheinprovinzen bewährt gefunden worden ist, wird hiedurch zur Benutzung öffentlich bekannt gemacht.

Bromberg, den 15. November 1826.

Abtheilung des Innern.

a.

5 Pfund Gerste in 10 Quart Wasser gekocht, und zwar so lange, bis selbige geplatzt, die Brühe schleimig und nach dem

dem Abseihen und Ausdrücken nur $4\frac{1}{2}$ bis 5 Quart Flüssigkeit übrig bleibt.

12 Loth feingeschnittene grüne Hollunder-Wurzel und 4 Loth trockene Hollunder-Blüthen in 6 Quart Wasser gekocht, so lange, daß 4 Quart Flüssigkeit davon gewonnen wird. Diese beiden Flüssigkeiten werden zusammengemischt und hinzugesetzt.

8 Loth Salpeter, 6 Loth Glaubersalz und 8 Loth Küchensalz, jedes einzeln zu Pulver, damit es sich schnell auflöst.

Dieses wird nun in einem steinernen Gefäß aufbewahrt, und nach $1\frac{1}{2}$ Stunden kann man davon Gebrauch machen.

Hiervon giebt man dem kranken Vieh alle Stunden $\frac{1}{4}$ Quart ein, und fährt damit fort, wenn nicht früher Besserung erfolgt, bis die ganze Dosis nach und nach eingegeben ist, welches jedoch nur selten der Fall war, indem die mehrsten schon in der Hälfte bis $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ Zeit zur Genesung übergingen.

Es ist dabei zu bemerken:

Dem kranken Vieh wird vor dem Eingeben des ersten Tranks 1 Quart Blut am Halse genommen, und zeigt sich in der Hälfte des Gebrauchs dieses Mittels noch keine Besserung, so muß ein zweiter Aderlaß von $\frac{1}{2}$ Quart statt finden. Bei sehr schwachem Vieh kann man von jedem Aderlaß $\frac{1}{4}$ Quart Blut abbrechen. Einige Dampfbäder von Gerste mit $\frac{1}{4}$ Quart Essig vermischt, sind während dem Gebrauch dieses Mittels von sehr großem Nutzen.

Dieses ist nur für ein Stück Vieh berechnet.

IX.

Militair-Sachen.

144.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Vinke, Excellenz, zu Münster, die Zulassung der sich zu Lehrern für Volksschulen bildenden jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend.

Eine Erweiterung der bisherigen Bestimmungen, Hinsichts der Zulassung der sich zu Lehrern für Volksschulen bildenden jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, in der Art, wie solche von Ew. Excellenz in Ihrem Berichte vom 25. August d. J. gewünscht worden, kann, wie ich Ew. Excellenz, nach vorheriger Communikation und im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister eröffne, nicht für zuläßig erachtet werden.

Die sich in Seminarien zu Volksschullehrern ausbildenden jungen Leute, wenn sie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. März 1818 als Freiwillige zum einjährigem Dienste einzutreten beabsichtigen, aber zur Zeit einer sie treffenden Aushebung zum Militair-Dienste noch nicht das Zeugniß der Fähigkeit zu einem Schulamte haben, werden jedoch von den Kreis-Ersatz-Kommissionen auf ein Jahr zurückgestellt werden können, wo sie dann im Laufe dieses ihnen gestatteten Jahres, wenn sie sonst den Beruf zum Schulfache haben, wohl Gelegenheit finden werden, das ihnen zur Annahme als einjährige Freiwillige erforderliche Zeugniß ihrer Vorgesetzten zu erhalten.

Hierbei muß es indessen um so mehr sein Bewenden behalten, als den sich dem Schulfache widmenden jungen Leuten auch noch die Ministerial-Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 26. Juni 1822 zu Statten kommt.

Berlin, den 8. Oktober 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

145.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an den Militair-Kommiſſarius zu Berlin, die Kontrolle der zum dreijährigen freiwilligen Militairdienſte deſignirten jungen Leute betreffend.

Obgleich ich der Anſicht, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 3. September d. J. aufgeſtellt hat, dahin beiſtimme, daß die Kontrolle der militairpflichtigen Individuen den Erſatz-Kommiſſionen bis dahin verbleiben müſſe, daß ſelbige wirklich zum Militair-Dienſte eingeſtellt worden ſind, und daß daher auch eine bloße vorläufige Anmeldung zum dreijährigen freiwilligen Dienſte bei einem Truppentheile nach den beſtehenden Vorſchriften die Ausſchließung von der Looſung nicht begründen könne, ſo erſcheint es doch auf der anderen Seite bedenklich, das freiwillige Engagement zum dreijährigen Dienſte in der Art zu beſchränken, daß junge Leute, die ſich zum dreijährigen Dienſte bei einem Truppentheile melden, auch als brauchbar erkannt und angenommen werden, jedoch wegen mangelnder Vakanz nicht ſofort eingeſtellt werden können, deſſen ungeachtet zur Erſatz-Aushebung herangezogen und einem anderen als dem von ihnen gewählten Truppentheile überwieſen werden.

Das Bedenken der Königl. Regierung, ſolche bloß vorläufig angenommenen Freiwillige von der Looſung auszuſchließen zu laſſen, wird ohnehin jeden Falles dadurch erledigt, daß die gedachten Individuen nach einer Verfügung, welche der Herr Kriegs-Miniſter im Einverſtändniſſe mit mir an die Königl. General-Commandos zu erlaſſen beabſichtigt, von den Truppentheilen ſofort vereidigt, und mit Atteſten über ihre erfolgte Annahme und Vereidigung werden verſehen werden.

Von den Miniſterien des Innern und des Krieges iſt daher beſchloſſen worden, daß die mit dergleichen Atteſten verſehenen jungen Leute nach der Beſtimmung des

§. 33. der Ersatz-Instruktion vom 13. April v. J. behandelt, folglich nicht zur Loosung herangezogen werden sollen, sondern daß bloß von den Ersatz-Behörden das Nöthige in den Aushebungs- und Loosungs-Listen zu bemerken, zugleich aber darauf zu sehen sei, daß solche Freiwillige auch wirklich ihren Militair-Dienst antreten, und spätestens bei der, ihrer vorläufigen Anmeldung zunächst folgenden Gestellung von Ersatz-Mannschaften zu den Fahnen ihrer Truppentheile eingestellt werden.

Der Königl. Regierung wird dies zu Ihrer Nachricht und Achtung, und um darnach die Landräthe Ihres Departements zu instruiren, bekannt gemacht.

Der Herr Kriegs-Minister wird in ähnlicher Art die Militair-Behörden anweisen.

Berlin, den 10. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an den Militair-Commissarius zu Berlin.

Berlin, den 10. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

146.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an den Königl. Militair-Kommissarius zu Berlin, den Uebertritt der dispensirten Militairpflichtigen zur Landwehr betreffend.

In der Circular-Verfügung vom 7. August d. J. wegen Modifikation der Ersatz-Instruktion vom 13. April v. J. ist ad §. 37. der letzteren bestimmt worden, daß die zweimal wegen bürgerlicher Verhältnisse dispensirten Militairpflichtigen im 3ten Jahre, wenn alsdann ihre Dis-

pensation bestimmungsmäßig nochmals anerkannt wird, unmittelbar zum ersten Aufgebot der Landwehr übergehen sollen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister ist nun noch näher festgestellt worden, daß jene Individuen auch in dem Falle der etwanigen Vollzähligkeit der betreffenden Landwehr-Bataillons bei der Landwehr eintreten müssen, weil sonst dergleichen Personen von der Erfüllung ihrer Militairpflicht ganz befreit werden würden.

Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, um Ihrer Seits die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen demgemäß anzuweisen, alle diese Leute, jedoch nur, in sofern von *solchen* die Rede ist, die, wenn sie nicht zurückgestellt worden wären, nach ihrer gesetzlichen Reihefolge zur Aushebung für das stehende Heer *gekommen sein würden*, mitzugestellen, damit, wenn die Nothwendigkeit ihrer dritten Dispensation gesetzlich anerkannt wird, ihre Ueberweisung zur Landwehr überall gleich zur Stelle erfolgen kann.

Die Königl. General-Commandos werden hiernach Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ebenfalls instruirt werden.

Berlin, den 9. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

147.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Auszahlung der den Hinterbliebenen verstorbener Militair-Pensionairs bewilligten Gnaden-Monatsbeträge.

Die Bestimmung des ehemaligen Königl. Departements für die Invaliden vom 14. Oktober 1820 (Bekanntmachung vom 22. Februar 1821 No. 11. pag. 157. pro 1821) wonach die Zahlung der, den Hinterbliebenen verstorbener Militair-Personen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 bewilligten, Gnaden-Monatsbeträge nicht nur den Wittwen und Descendenten der Militair-Pensionaire und Gnadengehalts-Empfänger, ohne Unterschied ihrer Grade, ohne förmliche Legitimation, son-

dern auch den Ascendenten, Collateralen und dritten, nach der Allerhöchsten Festsetzung vom 15. November 1819 dazu qualifizirten, Personen, ohne besondere Anfrage, in dem Falle geleistet werden sollte, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufgehalten hat und sie gehörig nachweisen, die Begräbnißkosten bestritten zu haben, ist durch die Verfügung des Königl. Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements vom 3. d. M. wieder zurückgenommen worden.

Wir weisen daher die Spezial-Kassen in unserm Verwaltungs-Bezirk, welche für Rechnung unserer Haupt-Kasse Zahlung an Militair-Pensionairs oder Invaliden leisten, an, die Gnaden-Monatsbeträge der letztern an Niemand anders, als an die Wittwen und Descendenten derselben zu zahlen, und wenn besondere Fälle eine Ausnahme rücksichtlich der Zahlung auch an Ascendenten, Collateralen und sonstige, früher dazu Berechtigte wünschenswerth machen sollten, hierüber jedesmal zuvor bei uns anzufragen und die Entscheidung zu erwarten.

Danzig, den 24. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

148.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, die Versorgung der an die Straf-Sektionen bei den Garnison-Kompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve mit Kleidungsstücken und deren Vergütigung betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 2. August 1824 (Jahrbücher Bd. 24. S. 165) ist bestimmt worden, mit welchen Kleidungsstücken die an die Straf-Sektionen bei den Garnison-Kompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve versehen sein müssen, und es hat bei den dort ertheilten Vorschriften, in Hinsicht aller derjenigen Individuen, welche diese Kleidungsstücke entweder schon besitzen, oder sich solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermögen, ingleichen derjenigen zur Anschaffung

der erforderlichen Kleidungsstücke unvermögenden Sträflinge, die zu einer mehr als neunmonatlichen Einstellung in eine Strafsektion verurtheilt worden, auch ferner sein Bewenden. Dagegen ist es zur Sprache gekommen, daß es die Kosten der Kriminal-Rechtspflege unnöthig vermehrt, wenn unvermögende Individuen, die nur auf einige Monate bei einer Strafsektion eingestellt werden, zu dem Ende vorschriftsmäßig bekleidet, und mit diesen Kleidungsstücken hiernächst entlassen werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird von dem Herrn Kriegs-Minister die Einrichtung getroffen werden, daß dergleichen nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Strafe verurtheilte Individuen für die Dauer der Strafe diejenigen Kleidungsstücke, welche ihnen zur vorschriftsmäßigen Bekleidung fehlen, aus dem Sträflingsbekleidungs-Depots der Festungen verabreicht, und dafür von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten den Bekleidungs-Depots derjenige Geldbetrag baar vergütet wird, welcher für diese Bekleidungsgegenstände nach Verhältniß der Dauer der Strafe und der bestehenden jährlichen Etatssätze zu berechnen ist. Diese Sätze sind folgende:

a) Kleine Montirungsstücke;

2 Paar Schuhe à 1 Rthlr. 7½ Sgr.		2 Rthlr.	15 Sgr.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr. . .		1 "	
2 Hemden à 20 Sgr.		1 "	10 "

b) Große Montirungsstücke:

1 tuchene Jacke . .	3 Rthl.	5 Sgr.	8⅛ Pf.
1 Paar tuchene Hosen	1 "	21 "	10½ "
1 Mütze		10 "	11¼ "
1 Paar graue leinene Arbeitshosen		15 "	3¾ "

Es sind daher künftig die zu neun Monat und weniger verurtheilten unvermögenden Sträflinge, an die Strafsektionen mit den Kleidungsstücken, welche sie bereits besitzen, und welche jedenfalls so beschaffen sein müssen, daß sie für den Transport zur Festung hinreichen, abzuliefern, und dagegen der in obenerwähnter Art zu berechnende Geldbetrag für die an der vorgeschriebenen Bekleidung fehlenden Gegenstände der Königl. Festungs-Kommandantur mit-

zusenden, oder auf desfalls später ergehende Requisition derselben, an sie zu berichtigen.

Hiernach sind die Gerichts-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. November 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

149.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Justiz-Behörden, daß selbige den Militair-Behörden von den gegen Militair-Personen zum Zweck der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeitserklärung eingeleiteten Untersuchungen, so wie von deren Ausfall, Nachricht geben sollen.

Da es nöthig ist, daß die Militair-Behörden von der durch die Civilgerichte eingeleiteten Untersuchung des Gemüthszustandes einer Militair-Person zum Zwecke der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeitserklärung und von dem Ausfalle des Urtels Kenntniß erhalten, so wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewiesen:

in allen Fällen, in welchen die Untersuchung des Gemüthszustandes einer aktiven Militair-Person Behufs der Entscheidung über deren Blödsinnigkeit oder Wahnsinn veranlaßt worden, der Militair-Behörde sowohl davon als auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben.

Berlin, den 16. Oktober 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

Nach dieser Verfügung haben sich sämmtliche Ober- und Untergerichte zu achten.

Berlin, den 16. Oktober 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

Zweiter Abschnitt.

Staatswissenschaft.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Verordnung des Königl. Polnischen Administrationsraths, die Einführung österreichischer und preußischer Gefäße zum Transport von Produkten, Bergwerkserzeugnissen und Salz betreffend.

Im Namen Sr. Majestät Nicolaus I., Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc.

Der Administrationsrath.

Da bei dem in der Woywodschaft Cracau herrschenden Holzmangel die Verfertigung der zum Verflössen erforderlichen Gefäße (Galary) täglich kostspieliger wird, so hat der Administrationsrath, um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche beim Salztransport für die Regierung, so wie beim Transport der Produkte und Bergwerkserzeugnisse, welche vorwärts des Przemka- und Weichselstromes geladen werden, eintreten, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Regierungs-Kommissionen des Innern und der Finanzen Folgendes beschlossen:

Es ist erlaubt, die gedachten Gefäße aus Oesterreich und Preußen gegen Erlegung einer Zollabgabe von 4 Gulden poln. pro Stück einzuführen.

Diese Bestimmung soll von dem Tage ab, wo sie zur Kenntniß der resp. Zollämter gelangt, in Kraft treten, und so lange aufrecht erhalten werden, bis der mit den flachen Dampfböten anzustellende Versuch ergeben wird, ob diese Gefäße (Galary) durch dieselben ersetzt werden können oder nicht.

Die Vollstreckung der gegenwärtigen Verordnung wird den Regierungs-Kommissionen des Innern und der Finanzen hiermit aufgetragen.

Gegeben, Warschau in der Sitzung des Administrationsraths, den 31. Oktober 1826.

Der präsidirende Staats-Minister.

Valentin Sobolewski.

2.

Königl. Sächsisches Mandat, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betreffend.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, im Betreff des Heirathens und der Ehegelöbnisse der jungen Mannspersonen, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Den in Unsern Landen wohnenden jungen Manns-Personen soll künftighin das Heirathen vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht gestattet werden.

§. 2.

Von Publikation dieses Gesetzes an haben daher alle zum Aufgebote und zur Trauung sich meldende junge Manns-Personen, wenn deren Alter den Geistlichen, welchen diese kirchlichen Handlungen verfassungsmäßig obliegen, nicht sonst schon zuverläßig bekannt ist, sich zuvörderst durch ein beizubringendes Taufzeugniß bei selbigen zu legitimiren, und,

daß sie das ein und zwanzigste Lebensjahr bereits vollständig zurückgelegt haben, gehörig zu bescheinigen.

§. 3.

Die Geistlichen aber, bei welchen das Aufgebot und die Trauung nachgesucht wird, haben, bei Vermeidung harter Ahndung und, nach Befinden, Suspension, hiermit so lange anzustehen, bis auf diese Weise oder sonst völlig außer Zweifel gesetzt ist, daß die zu verehlichende junge Mannsperson das obbestimmte Alter wirklich bereits überschritten habe.

§. 4.

Sollte nichts desto weniger eine in diesem Alter noch nicht stehende junge Mannsperson das vorstehende Verbot zu hinterziehen wissen, und solchergestalt dennoch zu Vollziehung der Ehe gelangen, so ist zwar diese selbst nicht für ungültig zu achten, es sind aber dagegen die auf solche Weise zur Verehelichung gelangten Mannspersonen, der begangenen Contravention halber, jedenfalls mit nachdrücklicher, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände zu bestimmender Geld-, oder auch, wo hierzu nicht zu gelangen ist, mit Gefängniß-Strafe zu belegen.

§. 5.

Was demnächst die von jungen Mannspersonen noch vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre eingegangenen Ehegelöbnisse betrifft, so soll das hieraus auch fernerhin noch entspringende Recht, auf die Vollziehung der Ehe zu dringen, doch künftig weder eher, noch anders geltend gemacht werden dürfen, als wenn mit Einreichung der diesfälligen Klage zugleich auch, daß der Verlobte seit Abschluß des Verlöbnisses das mehrgedachte Alter bereits wirklich erreicht, und, dafern er inzwischen zum Militairdienste ausgehoben worden, auch überdies noch die zu seiner Verehelichung erforderliche Einwilligung des Obersten oder Commandanten seines Regiments annoch erlangt habe, durch den deshalb beizubringenden Geburts- und resp. Licenz-Schein bescheinigt wird.

Wie nun die Consistorien und Geistlichen Unserer Lande Solches Alles gehörig in Obacht nehmen, und resp. auf dessen pünktliche Befolgung ihr strengstes Augenmerk rich-

ten werden, als haben sich hiernach auch übrigens Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796, und des Mandats vom 9. März 1818 §. 4., zu publiziren ist, eigenhändig unterschrieben, und demselben Unser Königl. Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen, Dresden, den 20. September 1826.

Friedrich August.

(L.S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Maximilian Günther.

3.

Königl. Sächsisches Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche die Verheirathungen der Handwerksgesellen und solcher Ausländer, welche, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen später zur Last fallen könnten, der zeitherigen Erfahrung nach, für die hiesigen Lande und Unterthanen oftmals nach sich ziehen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Die in dem Mandate wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen vom 7. December 1810 Cap. III. §. 12. c. und 13. ertheilte Vorschrift:

daß arbeitslosen Handwerksgesellen, welche entweder nach erfolgtem Einwandern und Umschauen keine Arbeit am Orte gefunden haben, oder aus solcher wieder entlassen worden sind, der längere Aufenthalt daselbst von der Obrigkeit ohne hinlängliche Gründe nicht bewilligt werden soll,

wird andurch dahin erläutert:

daß die von einem solchen Handwerksgesellen, worunter

in

in diesem Gesetze allenthalben zugleich Diener und Mühlbursche verstanden werden, am Orte geschlossene Heirath für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht anzusehen, derselbe vielmehr dessenungeachtet, seiner Bestimmung gemäß, zum Weiterwandern anzuhalten ist.

§. 2.

Die Pfarrer aller Confessionen hiesiger Lande sollen hinführo Handwerksgesellen, jedoch mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergesellen, so wie alle aus dem Auslande gebürtige Personen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts nicht durch diesen selbst bescheinigt, sondern auch, Falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei, und nachstehenden Vorschriften Genüge geleistet habe.

§. 3.

Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls:

a) inländische Handwerksgesellen auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniß sich ergiebt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich abzumahnen, auch wohl solche, dafern außer deren Verehelichung, eine in den Gesetzen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegzuweisen.

b) Ausländern, welche in hiesigen Landen nicht bereits nach §. 4. einheimisch zu achten sind, und in deren Betreff die vorstehend sub a. bemerkte Besorgniß eintritt, hat die Obrigkeit erwähntes Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

Diese Reverse sind von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungs-Behörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Ober-Behörde, auszustellen.

§. 4.

Ausgenommen von der Vorschrift §. 36. sind nur diejenigen Ausländer, welche in Unsern Landen ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlandes, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, bestehenden, gesetzlich bekannt gemacht Verträgen, das Recht zum Aufenthalte in hiesigen Landen bereits erlangt haben.

Diesen ist demnach, wenn der Grund der Ausnahme gehörig erwiesen worden, daß §. 2. vorgeschriebene Zeugniß von der Behörde ohne Weiteres zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir dieses

Mandat

wonach sich ein Jeder, den solches angeht, gebührend zu achten hat, eigenhändig unterschrieben, und Unser Kanzlei-Siegel vordrucken lassen.

So geschehen, zu Dresden, am 10. Oktober 1826.

Friedrich August.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

4.

Königl. Sächsisches Mandat, die Ausdehnung und Erläuterung des, wegen der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche, unterm 25. Januar v. J. ergangenen Mandats betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu genauerer Feststellung und vollständigerer Erreichung der Unserm Mandate vom 25. Januar v. J., die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühl-

burſche betreffend, zu Grunde liegenden polizeilichen Zwecke, Folgendes annoch zu verordnen, für nöthig finden.

§. 1.

Die Vorſchriften des Mandats vom 25. Januar d. J., ſo wie nachſtehenden Geſetzes, ſind hinführo, ſo weit ſich ſolche nicht auf das Zunftverhältniß der Handwerksgeſellen insbeſondere beziehen, auch auf reiſende Jäger, Gärtner und Branntweinbrenner, ingleichen auf Brauer, ſo weit letztere nicht ohnehin ſchon zünftig ſind, anzuwenden.

Dieſen allen iſt demnach, auch wenn ſie Inländer ſind, das Umherziehen in hieſigen Landen, um einen Dienſt oder Erwerb zu ſuchen, ohne Paß, nicht weiter erlaubt,

§. 2.

Die Vorſchrift des §. 5. gedachten Mandats, wird für die Zukunft dahin beſtimmt, daß allen ausländiſchen, ſowohl Handwerksgeſellen, als reiſenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und unzünftigen Brauern, das Wandern in hieſigen Landen in folgenden Fällen nicht geſtattet iſt:

a) wenn ſolche durch den Paß das Wanderbuch, oder ſonſtige Zeugniß der Behörde ihrer Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beſchränkt ſind, oder
b) das vierzigſte Lebensjahr bereits erreicht haben, oder
c) bei dem Eintritt in hieſige Lande mit einem Zehrgelde von wenigſtens drei Thalern nicht verſehen ſind, oder
d) durch erfolgtes arbeitsloſes Umherziehen während der nächſt vorhergehenden vier Wochen, oder ſonſt den Verdacht des Vagabondirens wider ſich erregen.

§. 3.

Alle Handwerksgeſellen und andere §. 1. genannte Perſonen, welche ihr Wanderbuch oder ihre ſonſtigen Legitimationen verloren zu haben vorgeben, ſind, wenn ſie Inländer ſind, von der nächſten Obrigkeit, welche dieſen Mangel wahrnimmt, anſtatt des Cap. III. §. 9. des Mandats vom 7. December 1810 vorgeſchriebenen Verfahrens, mittelſt Marſchroute, worin die Veranlaſſung zu bemerken, und jede Abweichung von dem genau vorzuſchrei-

benden Wege, bei Vermeidung harter Ahndung, und, nach Befinden, des Schubtransports in deren Heimath, zu untersagen ist, zum Behufe der Erlangung einer neuen Legitimation, an denjenigen Ort zurückzuweisen, wo die gedachte ältere Legitimation deren Versichern nach, zuletzt visirt worden sein soll, und es hat dessen Behörde dergleichen Personen, wenn sich, da nöthig, nach vorher eingezogener Erkundigung, deren Anführen bestätigt, mit einem neuen Wanderbuche oder Passe zu versehen, widrigenfalls aber das sonst erforderliche in deren Betreff zu verfügen, und, nach Befinden, des ferneren Verfahrens halber, zur Landes-Regierung oder resp. Ober-Amts-Regierung zu berichten.

Mit Ausländern ist, wenn sie nicht sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher, oder sonstigen Legitimationen, sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die, nach Befinden, über sie einzuziehende Erkundigung genügend gerechtfertigt werden, als in welchen beiden Fällen der Vorschrift des Mandats vom 7. December 1810 Cap. III. §. 9. in fine ihrenthalben ferner nachzugehen ist, nach den wegen der Vaganten bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Nach gegenwärtigem Mandate, von welchem ein Exemplar in jeder Innungsherberge anzuschaffen ist, haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Dresden, den 22. September 1826.

Friedrich August.

(L.S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Johann Daniel Merbach.

II.

Literatur.

A.

Versuch eines deutschen ökonomischen Reallexikons und Idiotikons

oder erklärenden Verzeichnisses aller, im Gebiete der gesammten Landwirthschaft der Acker-, Wiesen-, Garten-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Hauswirthschaft in Deutschland, und den einzelnen deutschen Provinzen und deren Mundarten vorkommenden Kunst-Wörter oder Ausdrücke, und Benennungen der landwirthschaftlichen Thiere, Pflanzen und Geräthe ꝛc. insbesondere.

von

Dr. Friedrich Benedict Weber,

Professor in Breslau.

2 Bände, in Lexicon-Format.

Unter diesem Titel erscheint ein Werk, welches eine schon so oft und so sehr gefühlte Lücke in der ökonomischen Literatur ausfüllen soll, die Frucht eines mehr als zwanzigjährigen fast täglichen fleißigen Sammelns, und mehr als zweijähriger eigentlicher Bearbeitung.

Wenn es nemlich allerdings auch keinesweges an vielen größern und kleinern, ältern und neuern, zum Theil sehr guten ökonomischen Wörterbüchern fehlt: so leiden doch fast alle an zwei Hauptmängeln; einmal, daß sie, als ökonomische Real-Encyklopädieen, die über die gesammte Landwirthschaft nach alphabetischer Ordnung der Materien einen wissenschaftlichen Unterricht geben wollen, ihre einzelnen Artikel fast immer von sehr verschiedenem Gehalte und Werthe, einige sehr gründlich und ausführlich, andere mehr oberflächlich und leicht hin bearbeitet liefern; und dann, daß sie nicht nur sehr oft keine eigentlichen, festen, klaren Begriffe und Definitionen von den ökonomischen Dingen und Gegenständen aufstellen, auf die es doch dem Sachunkundigen meistens oder nur allein eben ankömmt, sondern vornemlich, daß sie auch die ökonomischen Kunst-Wörter und Kunst-Ausdrücke meist ganz unerklärt lassen, sich am wenigsten auf eine Zusammenstellung und Erläuterung der provinziellen Idiotismen im Gebiete der Oekonomie ausdehnen, und daher den Leser allgemeiner oder spezieller ökonomischer Schriften über die Landwirthschaft einzelner deutscher Länder oder Gegenden, de-

ren Verfasser wohl auch selbst an die Erklärung der von ihnen gebrauchten idiotischen und provinziellen Ausdrücke nicht denken, die sie vielmehr für allgemein bekannt halten, wenn derselbe sie nicht versteht und verstehen kann, und ihre Erklärung in jenen Wörterbüchern sucht, größtentheils ganz unberathen und ohne Hülfe lassen. Nur Krünitzens Encyklopädie möchte hier eine Ausnahme machen, deren 140 Bände aber nur sehr schwierig dazu zu gebrauchen wären, und die ohnedem auch noch unvollständig ist. — Diesen Fehlern und Mängeln jener Werke soll nun dieses neue Werk möglichst Abhülfe thun; wenn es daher sich schon dadurch von jedem andern ökonomischen Wörterbuche unterscheidet, daß es von sämmtlichen Gegenständen der Landwirthschaft in allen ihren Theilen, der Acker- und Futterbau-, der Garten-, Forst-, Vieh-, Jagd-, Fischerei- und Hauswirthschaft, so wie von Allem, was zur ökonomisch-technischen Gewerbkunde, zum landwirthschaftlichen Bauwesen, und zu den juridischen, staatswirthschaftlichen und merkantilischen Verhältnissen und Beziehungen gehört, kurze, bestimmte und klare Begriffe und Definitionen, von allen naturwissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gegenständen, welche die den Landbau treibende Klasse interessiren, namentlich von denen der Kenntniß des Landwirths werthen Pflanzen und Thieren kurze, deutliche Beschreibungen aufstellt, und so besonders auch alle deutschen ökonomischen Kunst-Ausdrücke und Kunst-Wörter erklärt; dann aber auch vornemlich die provinziellen idiotischen Benennungen und Bezeichnungen der ökonomischen Gegenstände, der landwirthschaftlichen Pflanzen und Thiere aller Art, der schädlichen, wie der nützlichen, (unter jenen auch insbesondere der Zierpflanzen und Blumen, und unter diesen namentlich auch der Jagdthiere) ingleichen der landwirthschaftlichen Geräthe, Maschinen und Instrumente, Arbeiten und Geschäfte, Maaße und Gewichte ꝛc. möglichst vollständig zusammenstellt und erklärt: — so wird es nicht nur für den Landwirth, sondern auch für jeden Geschäftsmann, besonders für Juristen und Kameralisten, vom größten Nutzen sein, und ihnen alles das verständlich machen, was ihnen in diesem weitumfassenden Gebiete neu und unbekannt ist.

Was nun ein fast 30jähriges praktisch- und theoretisch-ökonomisches Studium, fast 27jährige Bearbeitung der Landwirthschaft in Schrift und Lehre, vielfältige Reisen in einem sehr großen Theile Deutschlands, dreijähriger Aufenthalt auf dem Lande selbst, und endlich sorgfältige und genaue Durchsicht und Benutzung aller deutschen idiotischen Wörterbücher und Sammlungen hierbei haben gewähren können, und an hieher gehörigen Gegenständen haben auffinden und aufsammeln lassen, wird dies Werk darbieten; bescheidet sich indeß doch gern, eine vollkommene Vollständigkeit nicht haben erreichen zu können, und sich nur mit möglichster Annäherung an dieselbe begnügen zu müssen. Zwei nicht zu starke Bände, (beide zusammen 40—50 Bogen in Lexicon-Format mit gespaltenen Kolumnen haltend,) werden das Angeführte in sich fassen, und drei Anhänge sollen am Schlusse noch in einer Flora und einer Fauna oeconomica, wie in einer Pomona die wissenschaftlichen lateinischen, englischen, französischen und italienischen Namen der angeführten Pflanzen und Thiere und der Obstsorten zusammenstellen, um auch sie darnach auffinden zu können.

Die unterzeichnete Verlagshandlung hat das Glück, diese schon gerühmten Anfangsgründe der theoretischen Physik durch unsere ausgezeichnete Übersetzung auch in den Stand der Vollendung und Brauchbarkeit für Deutschland zu setzen.

Subscription

auf beyde Bände ergeht hiemit, und dauert bis Ende Juny. Durch diese Subscription wird der Preis des ersten Bandes um 1 fl. herabgesetzt, der Zweyte wird nur um 1 fl. 30 kr. theurer, der dritte aber, welcher keine Zeichnung bedarf, kostet 2 fl. 30 kr.

Der Subscriptionspreis, bey der Verabfolgung des Bandes, ist 3 fl. 30 kr. Der Ladenpreis wird 4 fl. 30 kr. und 5 fl. 30 kr. seyn. Wer 3 Exemplare subscribirt, der erhält das vierte Exemplar gratis. Die Subscribenten werden ersucht, ihre Namen und Wohnorte, so wie die Zahl der Exemplare, die sie nehmen, gefälligst einzusenden.

Leipzig im Januar 1807.

W. Engelmann.

II.

Handbuch für Polizey-Beamte

Vorzüglich

auf die Polizey-Verwaltung im Rheinischen, besonders aber auf die Verrichtungsfreyheit bey den polizeylichen Untersuchungen und Verhaftungen, auf Vorschriften und Grundsätze der nöthigsten Cautelen bey den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen

und

auf die Gefängnißkunde, im Allgemeinen handelnd, der Criminal-Gerichtsbarkeit Beamten, in den drey Departementen und Mayn, entworfen, und auch im Manuscript Abschriften mehrerer,

die einheimischen ausgearbeiteten Vorschriften

von

W. D. von der Hoyde,

Regierungsrathe zu Cassel an den Gaula.

Erster Band.

Ueber das Verfahren bey den Untersuchungen der Verbrechen, und über einige zu denken sey dem Polizey-Beamten vor Augen ist.

Erstheilung: 1. Verfahren der Verbrechen.
2. Vorsichtigkeit und Behutsamkeit der Untersuchung.
3. Von Verhaftung der Verbrechen.

Abtheilung 4. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung.
5. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen.
6. Besondere Diebstahlsfälle betreffend.
7. Ueber das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens.
8. Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

2ter Abschnitt.

Ueber die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen, nebst Anleitung im Betreff der Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen.

Abtheilung 1. Ueber das Wesen und den Umfang der Polizei.
2. Ueber den Begriff von Verbrechen und Vergehen.
3. Ueber die Polizei-Gerichtsbarkeit.
4. Ueber die Ressort-Verhältnisse der Polizei-Behörden im Allgemeinen und bei besondern Vorfällen.
5. Ueber die Ausübung der Polizei.
6. Ueber die spezielle Angabe der Polizei-Straffälle.
7. Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Polizei-Contraventionen und den Recurs gegen polizeiliche Straf-Resolute.
8. Ueber die Vorladungen.
9. Ueber die Vernehmungen.,
10. Ueber die Zeugen-Vernehmungen.
11. Ueber die Vereidigungen.
12. Ueber die Beweise.
13. Ueber die Abfassung der Erkenntnisse.
14. Ueber die Publikation der Erkenntnisse.
15. Ueber das Verfahren in contumaciam.
16. Ueber die Strafen überhaupt.
17. Ueber die Geldstrafen.
18. Ueber die Verwendung der Polizei-Strafgelder.
19. Ueber die Antheile, welche der Denunciant in gewissen Fällen von der Geldstrafe erhält.
20. Ueber die Verhaftungen.
21. Ueber die Gefängnisse.
22. Ueber die Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der Unterhaltung der Gefängnisse.
23. Ueber die Schließung und Züchtigung der Gefangenen.
24. Ueber die Ein- und Ausschreibe-Gebühren.
25. Ueber die körperlichen Züchtigungen.
26. Ueber die Exekutionen.
27. Ueber die Pfändungen.
28. Ueber die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers.
29. Ueber die Hausuchungen.
30. Ueber den Gebrauch der Waffen Seitens der Polizei-Beamten.
31. Ueber das Spvrtulwesen.
32. Ueber den Stempel bei polizeilichen Resoluten.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Haupt-Rechnung

über den Debit der Annalen der preuß. innern Gesetzgebung,

Jahrgang 1824.

No.	Benennung der Provinzen, in welche der Debit der Annalen vertheilt worden	Anzahl der Exemplare	Anzahl der Bogen	Anzahl der Bogen
1	Königsberg, in Pr. durch den Herrn Buchhändler Bornträger daselbst	100	20	20
2	Gumbinnen, durch den Herrn Regierungs-Secretair und Commissarius Hartig	24	20	20
3	Danzig, durch den Herrn Buchhändler Gerhard	100	20	20
4	Marienwerder, durch den Herrn Buchhändler Kanter daselbst	100	20	20
5	Posen, (Stadt,) durch den Herrn Buchhändler Mittler	100	20	20
6	Posen, (Land,) durch den Herrn Buchhändler Mittler	100	20	20
7	Bromberg, durch den Herrn Buchhändler Gruhn daselbst	100	20	20
8	Frankfurt a. O., durch den Herrn Buchhändler Wilmans	100	20	20
9	Stettin, durch den Herrn Buchhändler Nagel	60	20	20
10	Stettin, durch den Herrn Regierungs-Secretair Kanow	40	20	20
11	Cöslin, durch den Herrn Regierungs-Secretair Jaenicke	18	20	20
12	Stralsund, durch den Herrn Buchhändler Loefler daselbst	18	20	20
13	Potsdam, durch den Herrn Buchhändler Augustin	18	20	20
14	Brandenburg, durch den Herrn Buchhändler Wiesike daselbst	18	20	20
15	Berlin, (Stadt,) durch den Herrn Buchhändler Reimer	100	20	20
16	Berlin, (Land,) durch den Herrn Buchhändler Reimer	100	20	20
17	Magdeburg, durch den Herrn Buchhändler Creutz daselbst	100	20	20
18	Merseburg, durch den Herrn Buchhändler Fleischer daselbst	100	20	20
19	Erfurt, durch den Herrn Buchhändler Keyser daselbst	100	20	20
20	Aachen, durch den Herrn Buchhändler Mayer daselbst	100	20	20
21	Coblenz, durch den Herrn Buchhändler Hölscher daselbst	100	20	20
22	Trier, durch den Herrn Buchhändler Lintz daselbst	100	20	20
23	Cöln, durch den Herrn Buchhändler Bachem daselbst	100	20	20
24	Münster, durch den Herrn Buchhändler Theissing daselbst	100	20	20
25	Minden, durch den Herrn Buchhändler Essmann daselbst	100	20	20
26	Arnsberg, durch den Herrn Buchhändler Stein daselbst	100	20	20
27	Siegen, durch den Herrn Buchhändler Wilhelmi daselbst	100	20	20
	Latus	2181	540	540

Copy

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
	Transport =	584	584	582	580
13.	Liegnitz, durch den Haupt-Kassirer der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, Hrn. Trautvetter = =	25	25	26	25
14.	Oppeln, durch den Hrn. Reg.-Registrator Ronge = = =	40	40	40	40
15.	Posen, durch den Hrn. Reg.-Ober-Registrator Kujawa = =	37	35	35	35
16.	Bromberg, durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Reinert =	17	17	17	17
17.	Merseburg, durch den Hrn. Regierungs-Kalkulator Göthe =	29	29	29	29
18.	Magdeburg, durch den Hrn. Geh. Sekr. und Reg.-Journ. Conradi	44	44	44	44
19.	Erfurt, durch den Herrn Hofrath und Regier.-Sekretair Apell =	18	18	18	18
20.	Münster, durch den Hrn. Reg.-Sekretair Jochmus = = =	17	17	17	17
21.	Minden, durch den Hrn. Regier.-Kanzlei-Inspektor Eckstein =	34	34	34	34
22.	Arnsberg, durch den Hrn. Regier.-Journalisten Böddicker = =	31	31	30	31
23.	Cöln, durch den Hrn. Polizeikommissarius Lutter = = =	34	34	33	33
24.	Düsseldorf, durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Verhas =	28	28	28	28
25.	Wesel, (Stadt und Umgebung) durch den Hrn. Post-Direktor Dreist	20	20	20	20
26.	Coblenz, durch den Hrn. Regier.-Sekretair Reiff = = =	18	18	18	18
27.	Trier, durch den Hrn. Regierungs-Kanzlei-Sekretair Fehler =	18	18	18	18
	Latus =	994	992	989	987

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
	Transport =	994	992	989	987
28.	Aachen, durch den Hrn. Regier.-Sekretair Schopen = = =	16	16	16	16
29.	Im Auslande, durch den Hofrath Schmidt = = = =	4	4	4	4
	Summa der vom Jahrgange 1824 abgesetzten Exemplare	1014	1012	1009	1007

Geld-Berechnung.

I. Einnahme.

1) für 1014 Expl. des 1sten Hefts, Jahrg. 1824. à 15 sgr.	507	Rtl.	—	= — =
2) = 1012 = = 2ten = Jahrg. 1824. à 15 sgr.	506	=	—	= — =
3) = 1009 = = 3ten = Jahrg. 1824. à 15 sgr.	504	=	15	= — =
4) = 1007 = = 4ten = Jahrg. 1824. (mit Register) à 20 sgr.	671	=	10	= — =
5) für nachträglich abgesetzte Exemplare von den Jahrgängen 1817—1823, nach vorgelegter Nachweisung = = = =	312	=	18	= 6 =
6) an wieder erstattetem Porto = =	162	=	14	= 11 pf.
Summa der Einnahme =	2663	Rtl.	28	sgr. 5 pf.

II. Ausgabe.

Tit. I. an allgemeinen Verlagskosten =	253	Rthl.	14	sgr. 9 pf.
= II. für Druckpapier = = =	413	=	—	= — =
= III. an Druckkosten = = =	744	=	7	= — =
= IV. für Brochirung der einzelnen Hefte	103	=	10	= — =
= V. an Haupt-Debits-Kosten =	318	=	3	= — =
= VI. an Spezial-Debits-Kosten =	434	=	15	= 2 =
= VII. ad Extraordinaria = =	7	=	5	= 9 =
Summa der Ausgabe =	2273	Rthl.	25	sgr. 8 pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	2663 Rthl.	28 sgr.	5 pf.
= Ausgabe	2273 =	25 =	8 =
mithin Ueberschuß =	390 Rthl.	2 sgr.	9 pf.

Berlin, am 15. Juni 1827.

Schmidt, Hofrath.

Die Richtigkeit vorstehender Haupt-Rechnung wird von mir nach geschehener Prüfung, hierdurch beglaubigt, und zugleich bemerkt, daß von dem nachgewiesenen Ueberschusse:

1) dem hiesigen Vereine zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder, für den ersten Zögling, der völlig gebessert aus der Anstalt entlassen wird, und demnächst selbstständig in einem bürgerlichen Gewerbe sich niederläßt, als Beihülfe zu seiner Einrichtung = = = = =	100 Rthl.	— =	— =
2) einem angehenden, sehr würdigen jungen Staats-Beamten, an successiven Unterstützungen in größter Hülfsbedürftigkeit desselben = = = = =	110 Rthl.	2 sgr.	9 pf.
3) einem durch unverschuldete Unglücksfälle und bei einer zahlreichen Familie in Elend gerathenen Beamten zur Aufhülfe	50 =	— =	— =
4) der hülfsbedürftigen Wittwe eines sehr verdienten Staats-Beamten = =	50 =	— =	— =
5) einem achtbaren Literaten zur Unterstützung während langwieriger Krankheit	50 =	— =	— =
und			
6) einem armen ausgezeichneten Gymnasiasten zu Anschaffung von Büchern ꝛc.	30 =	— =	— =
	390 Rthl.	2 sgr.	9 pf.

von mir bestimmt, und dahin abgeführt worden sind.

Berlin, am 28. Juni 1827.

v. Kamptz.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1826.

Berlin, 1826.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

Digitized by Google

I.

Chronologisches Register.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
1818.		
11. Decbr.	Ministerium des Innern.	Prämien für die Entdeckung von Baumfrevlern. 1. 36.
1821.		
2. März	Ministerium des Innern.	Wahl der Stadtverordneten. 4. 1063.
1822.		
20. März	Ministerium des Innern.	Frei-Exemplare der Amtsblätter für Gendarmerie-Offiziere. 3. 567.
1823.		
10. Januar	Ministerien.	Gerichts-Forum in Kriegsschulden-Sachen. 1. 102.
1824.		
5. Decbr.	Reg. z. Stettin.	Stempelung der Buttergefäße. 2. 400.
14. —	Finanz-Ministerium.	Holz-Verabreichung zu öffentl. Staats-Bauten. 1. 141.
1825.		
15. Februar	Ministerium des Innern.	Wahl und Anstellung der städtischen Medizinal-Personen. 4. 1062.
18. März	Ministerien.	Verkauf trockner Mühlen-Fabrikate. 3. 814.
31. März	Finanz-Ministerium.	Uebertragung der persönlichen Zulagen und Gehalts-Zuschüsse auf die betr. Personal-Besoldungs-Etats. 4. 963.
15. April	Ministerium für Handel und Gewerbe.	Besorgung von Flickarbeiten durch ungeprüfte Zimmerleute. 4. 1129.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
22. Novbr.	Ministerien.	Diäten und Reisekosten. 2. 293.
26. —	Minist. der Geistl.= Unterrichts= ꝛc. Angel.	Die Schulferien betr. 1. 92.
1. Decbr.	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Reglement für die Staats=Prüfungen der Medizinal=Personen. 1. 154.
2. —	Kabinets=Ordre.	Badeplätze für das Militair. 1. 131.
5. —	Justiz=Ministerium.	Gehalts=Abzüge zum Pensions=Fonds. 3. 606.
8. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Waaren aus Kupfer oder Messing. 2. 431.
10. —	Dieselben.	Liquidation der Extraposipferde bei kommissarischen Geschäftsreisen. 2. 294.
14. —	Ministerien.	Anwendung des Holzessigs in der Klauen=Seuche der Schaafe. 2. 451.
15. —	General=Kontrolle.	Gehalts=Abzüge zum Pensions=Fonds. 3. 606.
19. —	Ministerium des Innern.	Badeplätze für das Militair. 1. 131.
21. —	Reg. z. Bromberg.	Vertilgung des Hausschwamms 1. 146.
23. —	Reg. z. Breslau.	Bestrafung der Uebertreter der Chaussée=Polizei=Gesetze. 1. 27.
26. —	Kriegs=Ministerium u. General=Post=Amt.	Geld= und Packet=Sendungen der Soldaten. 1. 62.
27. —	Ministerien.	Gewerbscheine zum An= und Aufkauf von Waaren. 2. 427.
28. —	Kabinets=Ordre.	Zulage der Soldaten für Ehrenzeichen. 1. 230.
30. —	Kabinets=Ordre.	Geld= und Packet=Sendungen der Soldaten. 1. 62.
30. —	Minist. der Geistl.= Unterrichts= ꝛc. Angel.	Prüfung der römisch=katholischen Kandidaten. 1. 82.
1826.		
1. Januar	Ministerien.	Zeugen=Vernehmungen in Untersuchungs=Sachen der Verwaltungs=Behörden. 1. 12.
1. —	Ministerium des Innern.	Strafe für unterlassene Juden=Meldungen. 1. 121.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
2. Januar	Ministerium des Innern.	Sittenzeugnisse der zum dreijährigen Dienste sich meldenden Freiwilligen. 1. 222.
3. —	Reg. z. Danzig.	Erhebung des Pflanzgeldes aus Königl. Forsten. 1. 38.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bezeichnung des militairischen Charakters in den Reise-Pässen. 1. 124.
4. —	Reg. z. Bromberg.	Einziehung des Militair-Gehalts der im Civil angestellten Halbinvaliden. 1. 228.
5. —	Minister. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Heilanstalten. 1. 218.
7. —	Ministerium des Innern.	Sportelverfahren bei den Unterbehörden. 1. 7.
7. —	Reg. z. Stralsund.	Verwaltung der Einkünfte von Kommunikations-Anstalten, welche nicht zur Chaussee gehören. 1. 26.
7. —	Ministerium des Innern.	Ertheilung des freien Bürgerrechts. 1. 98.
7. —	Minister. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Medizin. Universitäts-Studien u. Staats-Prüfungen. 1. 153.
7. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 1. 203.
7. —	Dasselbe.	Dieselbe Angeleg. 1. 206. 207.
8. —	General-Postamt.	Portofreiheit in ständischen Angelegenheiten. 1. 58.
9. —	Reg. zu Minden.	Königl. Pathengeschenk für den siebenten Sohn. 1. 20.
9. —	Ministerien.	Aufhebung der Zysk-Abgabe. 1. 103.
10. —	Minister. der Geistl. u. Unterrichts-Angel.	Anstellung der Superintenden-ten. 1. 81.
10. —	Dasselbe.	Schulbesuch der jüdischen Kinder. 1. 94.
10. —	Magistrat in Berlin.	Kontrollirung der Handwerksgesellen. 2. 398.
11. —	Ministerium des Innern	Niederlassung der Juden. 1. 107.
11. —	Ministerien.	Erhebung des Judengeleites. 1. 108.
11. —	Ministerium des Innern.	Feststellung des Domizils. 1. 139.
12. —	Ministerien.	Befugniß der Leinen- und Baumwollen-Weber, ihre Fabrikate im Umhertragen feil zu bieten. 2. 432.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
13. Januar	General-Post-Amt und General-Steuer-Direktion.	Güter-Transport mit der Fahrpost. 1. 43.
13. —	Ministerium des Innern.	Lebens-Rettungs-Prämien. 1, 132.
13. —	Dasselbe.	Einführung einer Hundesteuer. 1. 136.
14. —	Dasselbe.	Bescheinigung der Dienstzeit und des Lebensalters bei Pensionsvorschlägen. 1. 15.
14. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Stempel zu den Verpflichtungs-Protokollen der Medizinal-Personen. 1. 213.
15. —	Reg. z. Breslau.	Gnadengehalt der Hinterbliebenen der Invaliden. 1. 229.
16. —	General-Postamt.	Portofreiheit der Landwehr-Offiziere. 1. 59.
17. —	Ministerium des Innern.	Diäten für Feldmesser und Bau-Kondukteure. 1. 12.
18. —	Reg. zu Merseburg.	Verfahren bei Pensions-Anträgen. 1. 13.
18. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Beiträge der Staatsdiener. 1. 99.
19. —	Reg. zu Breslau.	Kompensation der Abgaben-ꝛc. Rückstände. 1. 22.
19. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Gebühren für Apotheker-Visitationen. 1. 212.
20. —	Ministerium des Innern.	Wittwen-Kassen-Beiträge. 1. 17.
20. —	Dasselbe.	Dienstleistungen der Gendarmerie. 1. 110.
20. —	Reg. zu Breslau.	Verpflegung der Garde-Landwehr-Mannschaften. 1. 228.
21. —	Ministerium des Innern.	Zulage der Soldaten für Ehrenzeichen. 1. 231.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sporteln von öffentl. Schauausstellungen. 1. 113.
22. —	Ministerien.	Verhinderung und Aufhebung der Konkubinate. 1. 118.
22. —	Ministerium des Innern.	Verpflegungskosten für Vagabonden. 1. 128.
22. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Funktionen der Wundärzte. 1, 214.
22. —	Ministerium des Innern.	Anrechnung der dreijährigen Freiwilligen auf die Kreis-Kontingente. 1. 224.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite. Inhalt.
22. Januar	Kabinets-Ordre.	Nichteinführung einer Armensteuer. 4. 1111.
24. —	Reg. z. Düsseldorf.	Zahlungen in Zins-Koupons. 1. 23.
24. —	Ministerien.	Abschaffung der Heirathe-Konsense in den vormals Nassauischen Landestheilen. 1. 87.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wegfangen der Singvögel. 1. 119.
24. —	Minist. der ic. Medizinal-Angel.	Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten. 1. 208.
26. —	Ministerien.	Titel und Charakter als Ober- und Geh. Reg.-Rath. 1. 4.
26. —	General-Postamt.	Geld- und Packet-Sendungen der Soldaten 1. 61.
26. —	Ministerien.	Befreiung der Pfarrei-Grundstücke von den Bezirks- und Gemeindelasten. 1. 201.
26. —	Reg. z. Breslau.	Setzen der Oefen. 1. 150.
27. —	Kabinets-Ordre.	Personal-Arrest gegen Pensionates und Wartegeld-Empfänger. 1. 17.
27. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Buch- und Rechnungsführung über die angeschafften Utensilien ic. 1. 23.
28. —	Ministerium des Innern.	Stempel zu Baugesuchen. 1. 33.
28. —	Reg. z. Aachen.	Verpflegung der Forst-Strafarbeitspflichtigen. 1. 43.
28. —	Ober-Präsidium zu Posen.	Niederlegung des Königl. Konsistorii ic. 1. 80.
28. —	Ministerium des Innern.	Abnahme der Gemeinde-Rechnungen. 1. 105.
29. —	Reg. z. Merseburg.	Aufnahme von Bekanntmachungen in die Intelligenz-Blätter. 2. 304.
29. —	Reg. z. Potsdam.	Vertheidigung jüdischer Medizinal-Personen. 3. 825.
30. —	Finanz-Ministerium.	Königl. Pathengeschenk für den siebenten Sohn. 1. 18.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prämien für die Entdeckung von Baumfrevlern. 1. 37.
31. —	General-Postamt.	Frachtzettel zu den aus dem Auslande eingehenden Poststücken. 1. 53.

Digitized by Google

Datum. 1835.	Befehle und Berichte der Ober-Eigenthums-Behörden.	Inhalt. Ct. Pfennige. Thlr. Sgr.	Obst-Gärten.
6. Februar	Ministerium des Innern und der Finanzen. General-Zoll-Direktorium.	Zoll- und Zoll-Ordnungen der Colonien.	17.
7. —	Ministerium des Innern.	Cabinets-Ordre.	32.
7. —	Ministerium des Innern.	Verbesserung der Wege durch Anlegung von Chausseen.	1.
9. —	Reg. z. Potsdam.	Verkauf der Früchte in den Königl. Gärten.	1.
9. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Verbesserung der Wege durch Anlegung von Chausseen.	1.
9. —	Reg. z. Potsdam.	Verkauf der Früchte in den Königl. Gärten.	1.
11. —	Ministerium.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.
11. —	Reg. z. Danzig.	Zulassung der Getreide-Einfuhr über Neufahrwasser.	1.
11. —	Reg. z. Stettin.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.
12. —	Reg. z. Potsdam.	Verkauf der Früchte in den Königl. Gärten.	1.
13. —	Ministerium.	Cabinets-Ordre.	32.
14. —	Ministerium des Innern und der Finanzen.	Zoll-Ordnungen der Colonien.	17.
14. —	Ministerium des Innern.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.
14. —	Ministerium des Innern.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.
14. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.
14. —	Ministerium.	Cabinets-Ordre.	32.
15. —	Ministerium.	Cabinets-Ordre.	32.
15. —	General-Direktion der Steuern in Berlin.	Zoll-Verordnungen der Colonien.	17.
16. —	Ministerium des Innern und der Finanzen.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.
16. —	Reg. z. Coblenz.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.
16. —	Ministerium.	Verordnung der Verhältnisse des Z. 211.	1.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
17. Februar	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Leihbibliotheken. 1. 114.
19. —	Ministerium des Innern.	Auswanderungs-Konsense für Familienväter und deren Söhne. 1. 225.
19. —	Kabinets-Ordre.	Kosten bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 2. 344.
21. —	Reg. z. Breslau.	Pensions-Abzüge von den Gehältern der ab officio suspendirten Beamten. 1. 16.
22. —	Minist. der ꝛc. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Schulpflichtiges Alter der Kinder. 1. 91.
23. —	Provinzial-Steuer-Direktion z. Cöln.	Steuerliche Meldungen. 1. 29.
24. —	Ministerium des Innern.	Censur der statistischen Werke und Landkarten. 1. 113.
24. —	Dasselbe.	Anschließung der Kühne. 1. 117.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebrauch der Paß-Formulare. 1. 121.
24. —	Ministerien.	Schließung der Ehen unter den Juden. 2. 355.
25. —	Ministerien.	Liquidation der Pferdezahl bei gemeinschaftlichen Dienstreisen. 1. 11.
25. —	Minist. der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten.	Feuer-Sozietäts-Verhältnisse der Kirchen. 1. 83.
25. —	Ministerien.	Quarantaine-Einrichtung beim Eingange des fremden Rindviehes. 1. 219.
25. —	Kabinets-Ordre.	Kosten wegen Unterdrückung der Viehseuchen. 1. 220.
27. —	General-Postamt.	Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost. 1. 47.
27. —	Dasselbe.	Portopflichtigkeit amtlicher Verhandlungen in Privat-Sachen. 1. 55.
28. —	Ministerium des Innern.	Unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter an die Provinzial-Steuer-Direktoren. 1. 2.
28. —	Dasselbe.	Verpachtung der Chausseegeld-Einnahmen. 2. 313.
28. —	Reg. z. N. N.	Befugniß der Regierungen bei Exekutions-Vollstreckungen. 3. 572.

Datum. 1835.	Inhalt. Der Befehle für den Garnison-Dienst.	Inhalt. d. Jahrgangs 1835. Orb. Stück.
29. Februar	Neuen Dienstleuten.	Einen von militairischen Vor-rc. 2. Stück.
1. März	Wirth, der Gottlieben, Diener, ic. Wege.	Anordnung, über den Gren-Verkehr mit Kriegs-Pa-rc. Stück 1. 2.
3. —	Militairien bei Jahrmärkten.	Vertheilung des Schwarm-rc. Stück.
3. —	Ober-Regimen in Gren.	Einrichtung der Gendarm-Stückerische Compan. 3. 7.
3. —	Militairien, Gendarmerie-Patrouil.	Dritte Bekanntmachung d. 1. 2. Vertheilung der Land-Infanterie-Regimenter in Kriegs-Zeiten. Stück.
4. —	Militairien bei Jahrmärkten.	Neuen Militairien Gebühren-Tarif. Stück. 1. 2.
4. —	Militairien bei Jahrmärkten.	Vertheilung der Land-Infanterie-Regimenter in Kriegs-Zeiten. Stück.
5. —	Desgl.	Bekanntmachung, wegen der Verabfolgung der Pässe nach Russisch-Polen. Stück.
6. —	Zoll-Militairien.	Bekanntmachung, über Jahrmärkten. Stück.
6. —	Desgl.	Bekanntmachung, wegen der Militairien bei Jahrmärkten. Stück.
6. —	Militairien bei Jahrmärkten.	Bekanntmachung, wegen der Militairien bei Jahrmärkten. Stück.
6. —	Militairien.	Bekanntmachung, wegen der Militairien bei Jahrmärkten. Stück.
6. —	Militairien.	Bekanntmachung, wegen der Militairien bei Jahrmärkten. Stück.
8. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig.	Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig. Stück.
8. —	Militairien bei Jahrmärkten.	Bekanntmachung, wegen der Militairien bei Jahrmärkten. Stück.
9. —	Militairien.	Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig. Stück.
10. —	Militairien bei Jahrmärkten und Polizei.	Bekanntmachung, wegen der Militairien bei Jahrmärkten. Stück.
11. —	Desgl.	Bekanntmachung, wegen der Militairien bei Jahrmärkten. Stück.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
10. März	Ministerium des Innern.	Beiträge zum Pensions-Fonds. 3. 608.
11. —	Ministerien.	Sporteln bei Prüfungen und Anstellungen der Staats-Beamten. 1. 6.
12. —	Reg. z. Cöln.	Hegezeit bei der niedern und Mittel-Jagd. 1. 41.
12. —	Ministerien.	Maaßregeln gegen die Verbreitung syphilitischer Krankheiten. 3. 828.
13. —	Justiz-Ministerium.	Pensionsbeiträge von den mit Arrest belegten Besoldungen. 2. 300.
13. —	Dasselbe.	Prüfung der Kandidaten der Rechte. 3. 747.
16. —	Ministerium des Innern.	Gerichts-Forum in Kriegsschulden-Sachen. 1. 102.
16. —	Reg. z. Minden.	Mischung des Wassers mit Alaun bei Feuerlöschungen. 1. 134.
16. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Nachrichten über den Zustand der Heilquellen. 1. 216.
17. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Die Besoldungs-Titel in den Rechnungen betr. 3. 652.
18. —	Reg. z. Düsseldorf.	Anschließung der Kähne. 1. 118.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entbindung von der Einsendung der Verbrecher-Nachweisungen. 1. 126. 127.
18. —	Minist. der Unterrichts-ꝛc. Angelegenheiten.	Der Unterricht im Rechnen und in der Mathematik auf den Gymnasien. 2. 371.
20. —	Ministerium des Innern.	Wahlfähigkeit eines Patrimonial-Richters zum Stadtverordneten-Vorsteher. 1. 96.
20. —	Ministerien.	Gebrauch der gestempelten Dienst-Entlassungsscheine. 1. 116.
20. —	Justiz-Ministerium.	Reise Entschädigungs-Kosten in Strafsachen. 2. 442.
21. —	Reg. z. Danzig.	Anwendung des Schwerzschen Pfluges. 1. 77.
21. —	Ministerium des Innern.	Gendarmerie-Fourage-Lieferungen betr. 1. 111.
21. —	Dasselbe.	Beschäftigung der Sträflinge in den Zuchthäusern. 1. 129.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Weinstuben. 1. 140.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
22. März	Oberlandesgericht zu Marienwerder.	Ablieferung der Stempel-Strafgelder. 1. 34.
22. —	General-Postamt.	Portofreiheit in Rest-Verwaltungs- und Armen-Sachen. 1. 57.
22. —	Kriegs-Ministerium.	Einziehung der Stempelstrafen. 2. 323.
23. —	Ministerien.	Ressort der Regierungs-Abtheilungen. 1. 2.
24. —	Ministerium des Innern.	Kosten wegen Unterdrückung der Viehseuchen. 1. 220.
25. —	Dasselbe.	Unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter an die Provinzial-Steuer-Direktoren. 1. 3.
25. —	Ministerien.	Abschoßfreiheit mit Spanien. 1. 20.
25. —	Minksterium des Innern.	Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindeldächer. 1. 133.
25. —	Dasselbe.	Verwendung der Strafgelder. 1. 227.
25. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Gebühren für Apotheken-Visitationen. 2. 449.
26. —	Ministerium des Innern.	Unterlassung der Neujahrs- ꝛc. Gratulationen. 1. 3.
27. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Unmittelbare Korrespondenz der Medizinal-Kollegien mit den Gerichts-Behörden. 2. 436.
28. —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungskosten für arme erkrankte Reisende. 1. 139.
28. —	Ministerien.	Zulage der Soldaten für Ehrenzeichen. 1. 231.
30. —	Reg. z. Coblenz.	Begrenzung der Staats-Waldungen. 2. 326
30. —	Ministerium des Innern.	Anwendung der Davy'schen Sicherheits-Lampen. 2. 336.
31. —	Dasselbe.	Bewilligung von Prämien aus dem Prämien-Fonds. 1. 26.
31. —	Dasselbe.	Ausübung der Forstwirthschafts-Polizei. 1. 35.
31. —	Dasselbe.	Portofreiheit der Korrespondenzen der Magistrate. 1. 54.
31. —	Ministerien.	Pensionirung der Beamten. 2. 296.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
3. April	Reg. z. Erfurt.	Diäten für die Forst-Konducteure. 1. 40.
3. —	Reg. z. Marienwerder.	Vollziehung der Forst-Strafarbeiten. 2. 327.
3. —	Ministerium des Innern.	Verfahren in Polizei-Straf-Sachen. 2. 389.
4. —	Reg. z. Breslau.	Bau-Rendanten-Tantieme bei Entreprise-Kontrakten. 1. 144.
5. —	Ministerium des Innern.	Wahlen der Magistratualen auf Lebenszeit. 2. 384.
5. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.	Einlösung der rückständigen Zins-Coupons. 3. 665.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot der Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste. 1. 87.
7. —	Geheime Staats-Ministerium.	Pensionen für Beamte nach deren wirklichen Dienst-Kategorie. 2. 295.
7. —	Ministerien.	Aufbringung der Armengelder. 2. 420.
7. —	Justiz-Ministerium.	Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten. 3. 599.
8. —	Reg. z. Merseburg.	Gestattung des Aufenthalts einem mit Zwangs-Paß reisenden Individuo. 2. 407.
8. —	Reg. z. Potsdam.	Beiträge zum Pensions-Fonds. 3. 604.
9. —	Ministerium des Innern.	Pensionirung der Beamten. 2. 298.
10. —	Reg. z. Oppeln.	Stempel zu Gesuchen. 2. 322.
11. —	Reg. z. Frankfurt a. O.	Verhältnisse des Gewerbe-Instituts in Berlin. 2. 423.
12. —	Reg. z. Stettin.	Stempelung der Buttergefäße. 2. 400.
13. —	Ministerien.	Verwendung der Klassen-Steuer-Tantieme. 2. 316.
13. —	Provinzial-Steuer-Direktion z. Cöln.	Stempelpflichtigkeit der Gesinde-Entlassungs-Scheine. 2. 321.
13. —	Reg. z. Gumbinnen.	Bestimmung des Maaßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine. 2. 434.
13. —	Kabinets-Ordre.	Kompletirung der Kriegs-Reserve der Kavallerie-Regimenter. 2. 459.

Datum 1825.	Gefechte und Treffen der Chriſtinos während 1825.	Tapferkeit der Chriſtinos während 1825.
24. April.	Mißlingen.	Tapferes Gefechte der Chriſtinos. S. 300.
14. —	Dasſelbe.	Spaniſche Kinder und Heldenthaten. S. 300.
15. —	Abzug der Chriſtinos aus Navarra, nach Mißlingen.	Tapferkeit der braven Navarreſen. S. 300.
15. —	Mißlingen der Expedition nach der Inſel.	Tapferes Gefechte der Chriſtinos. S. 300. Carmen Hymn. 1825.
15. —	Mißlingen.	Ehren für die verſtorbenen Chriſtinos. Ihre Gedächtniß-Feyerlichkeiten. S. 300.
15. —	Fortdauer Dito.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
15. —	Mißlingen auf der Inſel Leon.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
15. —	Mißlingen bey der Inſel Leon.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
20. —	Mißlingen auf der Inſel.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
20. —	Neuer Einmarſch der Chriſtinos.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
20. —	Mißlingen auf der Inſel.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
20. —	Mißlingen bey Leon und der Inſel.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
21. —	Mißlingen.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
21. —	Mißlingen bey der Inſel.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
21. —	Mißlingen.	Tapferkeit der Chriſtinos. Mehrere Gefechte. S. 300.
21. —	Mißlingen bey Leon und der Inſel

Datum. 1826,	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
21. April	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gestattung des Aufenthalts einem mit Zwangs-Paß reisenden Individuo. 2. 408.
21. —	Ministerium des Innern.	Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindeldächer. 2. 414.
21. —	Dasselbe.	Unterstützung für Invaliden. 2. 421.
21. —	Reg. z. Danzig.	Bezeichnung der portofreien Rubriken. 3. 731.
22. —	Ministerium des Innern.	Kommunal-Steuern der Gutsbesitzer. 2. 387.
22. —	Minist. der Geistl., Unterr. ꝛc. Angel.	Prüfung in den pharmaceutischen Studien. 2. 438. 439.
22. —	General-Kommission in Berlin.	Formular zu den Kostenrechnungen. 3. 657.
24. —	Justiz-Ministerium.	Rechtsweg in Schankgewerbs-Angelegenheiten. 2. 426.
26. —	Ministerien.	Ausweisungs-Verfahren in Beziehung auf die mit dem Königreiche Sachsen bestehende Konvention. 3. 636.
28. —	Finanz-Ministerium.	Ablösung der kleinen Domanial-Renten. 4. 978. 980. 981. 982. 983. u. 984.
28. —	Reg. z. Marienwerder.	Taufen der Kinder aus gemischten Ehen. 2. 352.
28. —	Ministerium des Innern.	Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige. 2. 386.
28. —	Reg. z. Coblenz.	Gebühren der Medizinal-Beamten. 2. 443.
28. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Innere Praxis der Wundärzte und Kreis-Chirurgen. 2. 444.
29. —	Kabinets-Ordre.	Vergütigung der Diäten und Reisekosten. 2. 291.
29. —	Finanz-Ministerium.	Gattungen des Stempelpapiers und deren Gebrauch. 2. 318.
29. —	Reg. z. Potsdam.	Stempelung der Buttergefäße. 2. 401.
30. —	Ministerien.	Amtliche Stellung der Oberforstmeister und Kassenräthe. 2. 286.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
2. Mai	Reg. zu Minden.	Befreiung Königl. Beamten von Privat- und Kommunal-, Weg-, Pflaster- und Brückengeldern. 2. 295.
2. —	Minist. der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten.	Beitritt zur Union. 2. 351.
3. —	Reg. zu Minden.	Berechnung der Besoldungen. 2. 309.
3. —	General-Postamt.	Portofreiheit und Portopflichtigkeit der Korrespondenzen der Magistrate. 2. 334.
3. —	Minist. der Geistlichen-, Unterr. ꝛc. Angel.	Besetzung der Lehrer-Stellen an gelehrten Schulen und Gymnasien. 2. 357.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßertheilungen an beurlaubte Landwehrmannschaften. 2. 401.
5. —	General-Postamt.	Verwaltung des Post-Armen-Kassen-Fonds. 2. 329.
5. —	Ministerium des Innern.	Verhältnisse der Juden-Synagogen zur Feuer-Societät. 2. 414.
5. —	Dasselbe.	Mobiliar- und Immobiliar-Brand-Versicherungen. 3. 803.
6. —	Ministerium des Innern.	Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten. 2. 420.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rechtsweg in Schankgewerbs-Angelegenheiten. 2. 425.
6. —	Reg. z. Oppeln.	Gültigkeit der alten Brandenburgschen kupfernen Ein-Pfennig-Stücke. 3. 665.
8. —	Ministerium des Innern.	Berechnung nach Schacht-Ruthen und Kubik-Fußen bei Bau-Anschlägen. 3. 819.
9. —	Ministerien.	Erwerbung von Grundstücken für katholische Kirchen. 2. 355.
12. —	Ministerium des Innern.	Aufnahme von Bekanntmachungen in die Wochenblätter. 2. 303.
12. —	Minist. der Geistlichen-, Unterr. ꝛc. Angel.	Verbesserung des Land-Schulwesens. 2. 367.
12. —	Kriegs-Ministerium.	Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten. 3. 599.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
13. Mai	Reg. z. Trier.	Anrecht auf Königl. Unterförsterstellen durch Dienst in den Jäger-Corps. 2. 325.
15. —	General-Postamt.	Diäten für Post-Secretaire. 2. 328.
16. —	Reg. z. Cöslin.	Zeit- und Flugschriften-Tabellen. 2. 382.
16. —	Ministerium des Innern.	Kompletirung der Kriegs-Reserve der Kavallerie-Regimenter. 2. 458.
16. —	Ministerien.	Verwendung der Polizei-Geldstrafen. 3. 764.
17. —	Ministerium des Innern.	Heranziehung der Staats-Diener zu den Gemeindelasten. 2. 388.
18. —	General-Postamt.	Verfahren mit den vom Auslande eingehenden Packeten. 2. 332.
18. —	Ober-Bau-Deputation in Berlin.	Konstruktion der Schornstein-Röhren. 2. 418.
18. —	Ministerium des Innern.	Schluß-Termin zur Anmeldung der einjährigen Freiwilligen. 2. 457.
18. —	Reg. z. Potsdam.	Invaliden-Gnaden-Gehalts-Assignationen. 2. 460.
19. —	Justiz-Ministerium.	Verrechnung der fiskalischen Strafen. 2. 310.
19. —	Dasselbe.	Erstattung des niedergeschlagenen Porto's. 3. 736.
21. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Diäten für Kreis-Chirurgen. 2. 446.
22. —	Ministerium des Innern.	Prämien für entdeckte Baumfrevel. 2. 327.
25. —	Ministerien.	Feuer-Sozietäts-Beiträge für Kirchen und kirchliche Gebäude. 2. 411.
26. —	Ministerium des Innern.	Auswanderungen nach Brasilien. 2. 307.
26. —	Kabinets-Ordre.	Feuer-Sozietäts-Verhältnisse der Militair-Gebäude. 2. 413.
26. —	Ministerium des Innern.	Edition und Debit der Amtsblätter. 3. 563.
26. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Form der Rechnungen und Notaren-Beantwortungen. 3. 654.

Year	Name	Location	Notes
1	Ashoka	Pataliputra	Grandson of Chandragupta Maurya
2	Dasharatha	Pataliputra	Grandson of Ashoka
3	Samprati	Pataliputra	Grandson of Dasharatha
4	Shalishuka	Pataliputra	Son of Samprati
5	Devavarman	Pataliputra	Son of Shalishuka
6	Shatadhanvan	Pataliputra	Son of Devavarman
7	Brihadratha	Pataliputra	Son of Shatadhanvan
8	Pushyamitra Shunga	Pataliputra	Commander-in-chief of Brihadratha
9	Agnimitra	Vidisha	Son of Pushyamitra Shunga
10	Vasujyeshtha	Vidisha	Son of Agnimitra
11	Vasumitra	Vidisha	Son of Vasujyeshtha
12	Andhraka	Vidisha	Son of Vasumitra
13	Pulindaka	Vidisha	Son of Andhraka
14	Ghosha	Vidisha	Son of Pulindaka
15	Vajramitra	Vidisha	Son of Ghosha
16	Bhagavata	Vidisha	Son of Vajramitra
17	Devabhuti	Vidisha	Son of Bhagavata
18	Kanva Vasudeva	Pataliputra	Minister of Devabhuti
19	Bhumimitra	Pataliputra	Son of Kanva Vasudeva
20	Narayana	Pataliputra	Son of Bhumimitra
21	Susharman	Pataliputra	Son of Narayana

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
10. Juni	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einführung der Wanderbücher. 2. 391.
10. —	Ober-Landesgericht zu Königsberg.	Berechnung der fiskalischen Strafgelder. 3. 659.
12. —	Ministerium des Innern.	Bescheinigungen bei Pensions-Vorschlägen. 2. 297.
12. —	Dasselbe.	Versanddeklarirung von Gütern und Grundstücken. 2. 345.
12. —	Dasselbe.	Niederreißung von Stadtmauern und Thoren. 2. 388.
12. —	Finanz-Ministerium.	Königl. Pathengeschenk für sieben Söhne bedürftiger Eltern. 3. 618.
13. —	Ministerium des Innern.	Angehörigkeit eines Vagabonden. 2. 403.
13. —	Ministerien.	Daß Militair-Aerzte bei ihrer Civil-Praxis sich den allgem. Polizei-Vorschriften fügen müssen. 2. 439.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichteinführung von Gesinde-Dienst- und Wanderbüchern. 2. 390.
14. —	Ministerien.	Fuhren-Gestellung für Medizinal-Personen. 2. 449.
14. —	Reg. zu Oppeln.	Revision der eingehenden Waaren-Ballen. 3. 690.
15. —	Ministerium des Innern.	Konstruktion der Russischen Schornsteinröhren. 2. 417.
16. —	Ministerien.	Anstellung der Referendarien. 2. 290.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewerbebetrieb während des Gottesdienstes. 2. 354.
16. —	Dasselbe.	Fortsetzung des Gesindedienstes nach dem Tode des Brotherrn. 2. 393.
16. —	Ministerium des Innern.	Erbverpachtung von Hospitalgütern. 2. 421.
16. —	Ober-Präsidium in Breslau.	Geschäfts-Verwaltung bei den Schlesischen Provinzial-Behörden. 3. 569.
16. —	Finanz-Ministerium.	Zurückzahlung und Verrechnung überhobener Pensions-Beiträge. 3. 609.
17. —	Provinzial-Schul-Kollegium in Münster.	Abiturienten-Prüfungen. 2. 373.

Digitized by Google

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
17. Juni	Justiz-Ministerium.	Strafantheil der Denunzianten in Steuer-Defraudations-Sachen. 3. 658.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Maaßregeln gegen gesetz- u. staatswidrige Verbindungen. 3. 783.
17. —	Ministerium des Innern.	Anlegung von Brunnen bei den Chausseehäusern. 3. 820.
19. —	Ministerien.	Stellung der Oberförmeister und der Kassenräthe. 2. 289.
19. —	Ober-Landesgericht in Marienwerder.	Anwendung einiger Stempelsätze. 3. 711.
21. —	Ministerien.	Vergütigung der Diäten und Reisekosten. 2. 290.
21. —	General-Postamt.	Sendungen in Papiergeld. 2. 336.
21. —	Ministerium des Innern.	Versicherung der Militair-Gebäude vor Feuersgefahr. 2. 412.
22. —	Dasselbe.	Untersuchungen gegen Kommunal-Beamte. 2. 384.
22. —	Dasselbe.	Angebörigkeit eines Vagabonden. 2. 405.
22. —	Reg. z. Magdeburg.	Liquidationen der Medizinal-Personen. 2. 440.
22. —	Ministerien.	Servis-Zahlungen an das Militair. 3. 844.
23. —	Ministerium des Innern.	Wahl eines Feuer-Sozietäts-Direktors. 2. 410.
23. —	General-Kommission z. Münster.	Stempelpflichtigkeit der Vollmachten. 3. 712.
24. —	Ober-Landesgericht zu Königsberg in Pr.	Einziehung und Sicherstellung des reservirten Porto's. 3. 735.
25. —	Reg. z. Merseburg.	Erbzins-Verhältnisse zwischen der Königl. Preuß. und Anh. Bernh. Regierung. 3. 644.
26. —	Reg. z. Frankfurt a. O.	Königl. Pathengeschenk für Väter von sieben Söhnen. 2. 304.
26. —	General-Postamt.	Porto-Konto-Führung für die General-Kommissionen. 3. 733.

Datum. 1825.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
27. Juni	Kabinets-Ordre.	Berechtigung des Intelligenz-Wesens in Beziehung auf Privat-Anzeigen und Bekanntmachungen. 3. 617.
28. —	General-Postamt.	Porto-Sätze für die unter Kreuzband zu versendenden Druckschaften. 2. 334.
28. —	Reg. z. Potsdam.	Pensions-Beitrag von den Besoldungen der im Civildienst angestellten ehemaligen Militair-Personen. 3. 605.
28. —	Kabinets-Ordre.	Kirchliche Feier des dritten Festtages ꝛc. im Herzogthume Sachsen. 3. 742.
29. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Töpferwaaren. 2. 433.
1. Juli	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe ohne Signalements. 3. 789.
4. —	Ober-Rechnungs-Kammer.	Verrechnung der fiskalischen Strafgelder. 3. 659.
4. —	Reg. z. Frankfurt a. O.	Befolgung der Vorschriften von demjenigen, welchem die Steuer-Behörde unversteuerte Waaren anvertraut. 3. 691.
4. —	Reg. z. Oppeln.	Stempel-Freiheit der Beglaubigungs-Atteste für Maurer- und Zimmer-Gesellen. 3. 714.
4. —	Minist. der Geistlichen- ꝛc. Angel.	Haustrauungen in öffentliche Gasthäuser betr. 3. 743.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pässe zur Reisen nach Italien. 3. 790.
4. —	Ministerium des Innern.	Ablieferung der Dekorationen der Dienstauszeichnungs-Kreuze. 3. 847.
5. —	Finanz-Ministerium.	Funktionen der Königl. Staats-Buchhalterei. 3. 646.
5. —	Reg. z. Oppeln.	Legitimations-Scheine zu Sach-Transporten im Grenz-Kontroll-Bezirk. 3 686.
5. —	Ministerium des Innern.	Aufnahme von Fremden und Erwerbung eines Domizils von selbigen im Inlande. 3. 769.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
5. Juli	Reg. z. Potsdam.	Auseinanderbau ländlicher Gebäude. 3. 824.
6. —	Ministerien.	Erhebung von Steuer-Rezeptur-Gebühren. 3. 668.
6. —	Reg. z. Coblenz.	Bestallungen für Privat-Förster. 3 718.
6. —	Reg. z. Oppeln.	Präsentation inländischer Geistlichen zu vakanten katholischen Pfarreien. 3. 741.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen Ausländer in Großbritanien und Irland. 3. 632.
10. —	Finanz-Ministerium.	Holzverkäufe aus Königl. Forsten betr. 3. 719.
10. —	Ministerium des Innern.	Verfahren gegen die dem Preuß. Staate zugewiesenen Personen. 3. 800.
11. —	Ober-Rechnungs-Kammer.	Verrechnung der fiskalischen Strafgelder. 3. 662. 663.
12. —	Ministerien.	Erwählung der Kommunal-Erheber der Steuern in den Dorfschaften. 3. 666.
12. —	Ministerium des Innern.	Rotationen zu Stiftsstellen. 3. 806.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Polizei-Sergenten. 4. 1086.
13. —	Ministerien.	Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungs-Mitglieder. 3. 589.
13. —	Dieselben.	Gewerbescheine zu Waaren-Bestellungen und Aufkauf. 3. 815.
16. —	Ministerien.	Maaßregeln gegen das Einschleichen fremder Juden. 3. 801.
17. —	Reg. z. Oppeln.	Anstellung von Postlandreitern und Lohnfuhr-Kontrolleuren ꝛc. 3. 731.
18. —	Reg. z. Oppeln.	Daß die Transportmittel der ohne Gewerbeschein umherziehenden Gewerbetreibenden der Konfiskation nicht unterworfen seien. 3. 708.
19. —	Ministerien.	Pensions-Bewilligungen für Subalternen-Beamte. 3. 614.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
21. Juli	Ministerium des Innern.	Pensions-Berechtigung der bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt angestellten Beamten. 3. 697.
21. —	Reg. z. Stralsund.	Bezeichnung des in die Städte einzubringenden Wildprets. 3. 720.
21. —	Kabinets-Ordre.	Oeffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. 3. 561.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gültigkeit der Pässe aus dem Kurfürstenthume Hessen u. dem Herzogthume Nassau. 3. 790.
26. —	Reg. z. Bromberg.	Gesinde-Verhältnisse der Schifferknechte. 3. 787.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderpässe für jüdische Handwerksgesellen. 3. 791.
28. —	Ministerium des Innern.	Wahl der städtischen Bürgermeister. 3. 760.
29. —	Reg. z. Marienwerder.	Erwählung von Kommunal-Erhebern der Steuern in den Dorfschaften. 3. 666.
31. —	Ministerien.	Abschoß-Freiheit mit Schweden und Norwegen. 3. 638.
1. August	Ministerien.	Befugniß der Regierungen bei Exekutions-Vollstreckungen. 3. 583.
1. —	Reg. z. Bromberg.	Gewerbe-Steuer-Pflichtigkeit der Ziegel- und Kalkbrenner. 3. 707.
1. —	Ministerium des Innern.	Unterbringung wohnungsloser Individuen. 3. 809.
2. —	Dasselbe.	Daß Wittwen verstorbener Pensionairs zur Pensionirung nicht in Vorschlag gebracht werden dürfen. 3. 615.
4. —	Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg in Berlin.	Unterricht in der Religion. 2. 368.
4. —	Ministerien.	Reisekosten für mehrere zusammenreisende Beamte. 3. 591.
4. —	Ministerium des Innern.	Auswanderungs-Konsense nach Brasilien. 3. 635.

Digitized by Google

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
4. August	Minist. der Geistl.-Unterrichts-rc. Angel.	Befreiung der Gendarmerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsschulen rc. 3. 750.
4. —	Ministerium des Innern.	Konstituirung eines Domizils. 3. 770.
5. —	Magistrat in Berlin.	Reglement für die Tabacksspinner-Gesellen-Kranken- und Sterbe-Kasse. 3. 771.
6. —	Ministerium des Innern.	Bekanntmachungen der Königl. Ober-Bergämter für die Amtsblätter. 3. 566.
7. —	Dasselbe.	Modifikationen der neuen Militair-Ersatz-Instruktion. 3. 814.
8. —	Reg. z. Cöslin.	Auseinanderbau ländlicher Gebäude. 3. 821.
9. —	Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium in Magdeburg.	Zulassung ausländischer Theologen zu den Kandidaten-Prüfungen. 3. 740.
9. —	Dasselbe.	Wahlfähigkeit der Kandidaten zu Pfarrstellen. 3. 740.
9. —	Dasselbe.	Verleihung von Stipendien. 3. 751.
9. —	Reg. z. Oppeln.	Besuch der wöchentlichen Viehmärkte Seitens der Viehhändler. 3. 818.
10. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln.	Steuer vom inländischen Weine. 3 702.
10. —	Provinzial-Steuer-Direktion z. Stettin.	Liquidationen über Ersatz von niedergeschlagenen rc. Stempeln. 3. 715.
12. —	Oberlandesgericht zu Naumburg.	Stempelsatz bei Prozessen. 3. 710.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der Winkelschriftstellerei. 3. 786.
15. —	Ministerium des Innern.	Nachweisungen über den Pensions-Fonds. 3. 610.
15. —	Reg. zu Oppeln und General-Kommission z. Breslau.	Grundsteuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Agrar-Gesetzen. 3. 670. u. 676.
17. —	Ministerien.	Pensions-Verhältnisse der Ehefrauen der zur allgemeinen Wittwen-Kasse nicht beigetretenen Beamten. 3. 645.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
17. August	Reg. z. Magdeburg.	Liquidationen der Medizinal-Personen. 3. 827.
19. —	Ministerium des Innern.	Verhütung der Ueberhand nehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande. 3. 802.
19. —	Reg. z. Oppeln.	Verwendung der Strafen wegen des Gebrauchs ungestempelter Maaße und Gerichte. 3. 818.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung des Handels mit verbotenen Schriften und Nachdrücken. 3. 786.
21. —	Ministerium des Innern.	Einführung einer Hundesteuer. 3. 805.
22. —	Allerhöchst vollzogenes	Reglement wegen der Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten. 3. 593.
22. —	Ministerium des Innern.	Strafen für verweigerte Annahme jüdischer Posten. 3. 762.
23. —	Minist. der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten.	Beitritt der Militair-Prediger zu einer der Wittwen-Kassen. 730.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle. 3. 802.
23. —	Ministerien.	Anlegung von Lob- und Weißgärbereien. 3. 812.
24. —	Ministerium des Innern.	Erwerbung von Grundstücken durch jüdische Staatsbürger. 3. 781.
26. —	Ministerium des Innern.	Frei-Exemplare der Amtsblätter für die Gendarmerie-Offiziere. 3. 566.
26. —	Ministerien.	Pensions-Berechtigung der an Preußen übergegangenen Beamten und deren Verpflichtung zu Pensions-Beiträgen. 3. 597.
26. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Bestimmungen. 3. 723.
27. —	Ministerium des Innern.	Nachweisungen über den Pensions-Fonds. 3. 614.
27. —	Dasselbe.	Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte arme Handwerksgesellen. 3. 810.
28. —	Ministerien.	Diäten-Abzug für freien Wohnungs-Gelaß ꝛc. 3. 592.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
28. August	Provinzial-Steuer-Direktion z. Cöln.	Anwendung der Stempelfreiheit. 3. 709.
29. —	Ministerium des Innern.	Prämie für die Annahme und Anlehrung eines Taubstummen. 3. 811.
29. —	Dasselbe.	Erhebung eines Wegegeldes. 4. 1007.
30. —	Reg. z. Merseburg.	Steuer-Reste von den in Concurs befangenen Gütern. 3. 715.
31. —	Kriegs-Ministerium.	Besetzung städtischer Unterbedienten-Stellen mit Militair-Invaliden. 3. 762.
31. —	Ministerium des Innern.	Konstituirung eines Domizils. 3. 768.
1. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Lösung der Aufenthaltskarten. 3. 793.
2. —	Ministerium des Innern.	Nichterhöhung der städtischen Bürgerrechts-Gelder 3.765.
2. —	Reg. z. Erfurt.	Heilung der Räude unter den Schaafen. 3. 832.
4. —	Minist. der Geistlichen-, Unterrichts- ꝛc. Angel	Befreiung unentbehrlicher Schullehrer von den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots. 3. 749.
4. —	Ministerium des Innern.	Festsetzung wundärztlicher Kosten. 3. 827.
5. —	Dasselbe.	Besetzung städtischer Unterbedienten-Stellen mit Militair-Invaliden. 3. 761.
6. —	Dasselbe.	Reglement zur Kranken- und Sterbe-Kasse für die Tabacksspinner-Gesellen in Berlin. 770.
9. —	Dasselbe.	Nachweis der Schutzpocken-Impfung. 3. 639.
9. —	Provinzial-Steuer Direktion in Danzig.	Hefenbereitung aus Maische. 3. 705.
9. —	Reg. z. Liegnitz.	Zahlung in Kassen-Anweisungen bei der Servis-Abgabe. 3. 846.
11. —	Justiz-Ministerium.	Verfahren in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen. 4. 970.
13. —	Reg. zu Minden.	Die von Israeliten zu entrichtenden Hebammen-Gebühren. 3. 832.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
14. Septbr.	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Uebereinkunft mit dem Niederländischen Gouvernement, wegen Behandlung der den Gemeinden des einen Staats gehörigen, im andern Staatsgebiete belegenen Güter. 3. 640.
14. —	Ministerium des Innern.	Beitrag der Staatsdiener zur Kommunal Steuer. 3. 764.
14. —	General-Direktion der Steuern.	Verwaltung des Kalender-Stempelwesens. 4. 975.
14. —	Reg. z. Minden.	Verfahren bei Ruhrkrankheiten. 4. 1138.
15. —	Justiz-Ministerium.	Mittheilung der Erkenntnisse in Holzdiebstahls-Sachen an die Forstämter. 3. 722.
15. —	General-Postamt.	Porto für Drucksachen unter Kreuzband. 3. 730.
15. —	Ministerium des Innern.	Gnaden-Quartal für die Hinterbliebenen südrischer Bürgermeister. 3. 763.
15. —	Justiz-Ministerium.	Daß Forst-Beamte vom dem Ausfalle der Holzdiebstahls-Untersuchungen in Kenntniß zu setzen seien. 4. 1008.
16. —	Ober-Präsidium z. Posen.	Brandentschädigungs-Erhebung aus der Feuer-Societäts-Kasse. 3. 804.
17. —	Ministerien.	Gewerbesteuer der ausländischen Handwerker. 4. 991.
18. —	Reg. z. Posen.	Führung gehöriger Pfarr-Registranden. 3. 744.
18. —	Minister. der ꝛc. Medizinal-Angel.	Gebrauch der Bella donna. 3. 831.
18. —	Justiz-Ministerium.	Untersuchung wegen Gewerbesteuer Contraventionen gegen ausländische Hausirer. 4. 1001.
20. —	Ministerien.	Stempelfreie Atteste für neu angebende arme Dienstboten. 3. 712.
20. —	Dieselben.	Sportuliren der Domainen-Intendanturen. 3. 732.
21. —	Reg. z. Merseburg.	Nachweis auswärtiger Hausirer über ihren Klassen-Steuer-Beitrag. 3. 706.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
21. Septbr.	Ministerien.	Steuerstrafe für den unbefugten Gewerbebetrieb im Unherziehen. 3. 817.
22. —	Reg. z. Coblenz.	Verpachtung der Chaussee-Barrieren. 3. 677.
22. —	Ministerien.	Ablösung der den Kirchen und öffentlichen Armen-Anstalten zugehörigen Renten. 3. 805.
22. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf neue Etablissements. 3. 808.
23.	Finanz-Ministerium.	Besoldungs-Titel in den Rechnungen. 3. 653.
23. —	Reg. z. Stettin.	Die Schulzucht betr. 3. 758.
24. —	Minist. der Geistlichen-Unterr. rc. Angel.	Uebung der gelehrten Schulamts-Kandidaten im praktischen Unterricht. 4. 1041.
25. —	Reg. z. Merseburg.	Berechtigung zur Erhebung eines Wiegegeldes. 3. 686.
25. —	General-Postamt.	Ausführung der gegen die Anhaltischen Herzogthümer angeordneten Steuer-Maaßregeln. 4. 1018.
26. —	Finanz-Ministerium.	Erbschafts-Stempel von Lehns-Anfällen. 4. 1005.
27. —	Ministerium des Innern.	Richteinführung einer Armensteuer. 4. 1111.
28. —	Ministerien.	Fuhrkosten bei Dienstreisen. 3. 591.
29. —	Ministerium des Innern.	Ausstellung vaterländischer Fabrikate. 3. 736.
29. —	Reg. z. Stettin.	Schulbesuch und Schulversäumnisse betr. 3. 752.
29. —	Ober-Präsidium z. Königsberg.	Censur der im Auslande gedruckten Verlags-Artikel inländischer Buchhändler. 3. 784.
30. —	Staats-Ministerium.	Pensions-Berechtigung der in standesherrlichen Gebieten angestellten Beamten. 3. 596.
30. —	Ministerium des Innern.	Executions-Verfahren in städtischen Schulden-Sachen. 3. 766.
2. Oktbr.	Ober-Präsidium z. Posen.	Nichtverkauf von Preußischen Schiffsgefäßen. 3. 644.

Digitized by Google

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
2. Oktbr.	Reg. z. Liegnitz.	Gewerbesteuer der Lotterie-Einnehmer. 3. 708.
2. —	Minist. der Geistl.- Unterrichts- rc. Angel.	Verhütung von Verbrechen und geheimen Sünden im jugendlichen Alter. 4. 1046.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewerbebetrieb der Schlächter. 4. 1125.
4. —	Ministerium des Innern.	Geschenke oder Vermächtnisse an Corporationen. 4. 1070.
4. —	Dasselbe.	Entlassung und Pensionirung der Gendarmen. 4. 1094.
4. —	Dasselbe.	Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes. 4. 1123.
5. —	Finanz-Ministerium.	Untersuchungen wegen Gewerbesteuer-Contraventionen. 4. 1000.
7. —	Provinzial-Steuer-Direktion z. Cöln.	Stempel bei Beglaubigungen von Unterschriften. 4. 1006
8. —	Ministerium des Innern.	Zulassung der sich zu Lehrern bildenden jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 4. 1142.
11. —	Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium in Magdeburg.	Unterricht in den mathematischen Wissenschaften. 4. 1036.
11. —	Ministerien.	Gewerbeschein zum Verkauf und Ankauf auf Wochenmärkte. 4. 1124.
13. —	Finanz-Ministerium.	Gewerbesteuer der Schiffer. 4. 992.
13. —	Ministerien.	Stempel zu den eingehenden Gesuchen. 4. 1003.
13. —	Ministerien.	Wahl der jüdischen Rabbiner. 4. 1035.
13. —	Ministerium des Innern.	Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle. 4. 1068.
13. —	Dasselbe.	Zurückzahlung der Pensions-Beiträge an ausgeschiedene Gendarmerie-Offiziere. 4. 1094.
13. —	Dasselbe.	Erhebung des Zinsen-Satzes von verliehenen Kapitalien. 4. 1116.
14. —	Konsistorium in Posen.	Instruktion für die evangelischen Schullehrer auf dem Lande. 4. 1031.

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
14. Oktbr.	Ministerien.	Besuch der Universität Tübingen. 4. 1036.
15. —	Staats-Ministerium.	Cirkulation der Mansfelder Ausbeute-Thaler. 4. 971.
16. —	Justiz-Ministerium.	Verfahren in Bldsinnigkeits-rc. Prozessen gegen Militair-Personen. 4. 1148.
17. —	Kabinets-Ordre.	Nebenkosten bei Dienstreisen mit der ordinairen Post. 4. 943.
20. —	Ministerien.	Dieselbe Angelegenheit. 4. 942.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausfertigung der Gesinde-Entlassungs-Scheine und Stempel zu denselben. 4. 1101.
23. —	Ministerium des Innern.	Beitrag der Staatsdiener zur Communal-Einkommen-Steuer. 4. 1080.
23. —	Kabinets Ordre.	Beschränkung der neuen Mühlen-Anlagen. 4. 1118.
24. —	Finanz-Ministerium.	Anrechnung der Kriegsdienste bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten. 4. 939.
24. —	Reg. z. Danzig.	Gnaden-Monatsbeträge für die Hinterbliebenen verstorbener Militair-Pensionairs. 4. 1145.
26. —	Ministerium des Innern.	Wahl und Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter. 4. 1063.
27. —	Finanz-Ministerium.	Abänderungen in den Bestimmungen der Hebe-Rolle vom 19. Novbr. 1824. 4. 985.
27. —	Ministerium des Innern.	Besetzung der Bürgermeister-Stellen. 4. 1061.
27. —	Dasselbe.	Heranziehung der Domainen zu den Kreislasten. 4. 1077.
27. —	Dasselbe.	Exekutivische Beitreibung der den Communen aus privatrechtlichen Titeln zustehenden Prästationen. 4. 1081.
28. —	Reg. z. Minden.	Verfahren bei Landesverweisungen. 4. 1106.
30. —	Justiz-Ministerium.	Beschränkung öffentlicher Bekanntmachungen durch die Amtsblätter. 4. 944.

Digitized by Google

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
1. Novbr.	Ministerium des Innern.	Wahl und Anstellung der städtischen Medizinal-Personen. 4. 1062.
2. —	Reg. z. Oppeln.	Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. 4. 999.
2. —	Ministerium des Innern.	Bestrafung nicht erlaubten Gewerbebetriebs. 4. 1127.
3. —	Ministerium des Innern.	Güter-Erwerbung von Seiten jüdischer Glaubensgenossen. 4. 1083.
3. —	Dasselbe.	Verpflegungskosten für Kinder inhaftirter und unvermögender Verbrecher. 4. 1114.
4. —	Ministerien.	Detentionskosten für die aus den Königl. Staaten in das Großherzogthum Sachsen-Weimar oder aus Letzterem in Erstere abgelieferten Verbrecher. 4. 1105.
6. —	Ministerien.	Verfahren bei Amts-Suspensionen öffentlicher Beamten. 4. 945.
7. —	Ministerium des Innern.	Zahlung des Sterbemonats an die Hinterbliebenen der Gendarmen. 4. 1095.
8. —	General-Postamt.	Prüfung und Anstellung der Postschreiber. 4. 1045.
9. —	Finanz-Ministerium.	Einreichung jährlicher Pensions-Nachweisungen. 4. 965.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpachtung der Domanial-Schank- und Gasthäuser. 4. 1126.
9. —	Ministerium des Innern.	Uebertritt der dispensirten Militairpflichtigen zur Landwehr. 4. 1144.
10. —	Kabinets-Ordre.	Wahl der Landräthe. 4. 935.
10. —	Ministerium des Innern.	Haltung der Amtsblätter von Unterbehörden. 4. 943.
10. —	Reg. z. Cöln.	Liquidirung der unbeitragli-chen Klassen- und Gewerbe-steuer-Quoten. 4. 997.
10. —	Ministerium des Innern.	Häuser-Erwerbung von jüdischen Glaubensgenossen. 4. 1083.

Year	Name	Notes
1911	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1912	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1913	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1914	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1915	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1916	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1917	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1918	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1919	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1920	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1921	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1922	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1923	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1924	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1925	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1926	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1927	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1928	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1929	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1930	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1931	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1932	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1933	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1934	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1935	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1936	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1937	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1938	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1939	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1940	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1941	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1942	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1943	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1944	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1945	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1946	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1947	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1948	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1949	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1950	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1951	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1952	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1953	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1954	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1955	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1956	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1957	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1958	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1959	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1960	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1961	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1962	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1963	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1964	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1965	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1966	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1967	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1968	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1969	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1970	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1971	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1972	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1973	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1974	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1975	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1976	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1977	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1978	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1979	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1980	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1981	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1982	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1983	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1984	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1985	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1986	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1987	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1988	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1989	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1990	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1991	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1992	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1993	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1994	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1995	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1996	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1997	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1998	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
1999	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2000	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2001	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2002	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2003	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2004	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2005	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2006	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2007	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2008	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2009	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2010	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2011	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2012	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2013	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2014	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2015	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2016	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2017	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2018	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2019	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2020	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2021	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2022	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2023	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2024	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2025	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2026	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2027	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2028	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2029	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2030	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2031	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2032	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2033	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2034	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2035	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2036	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2037	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2038	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2039	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2040	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2041	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2042	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2043	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2044	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2045	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2046	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2047	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2048	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2049	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry
2050	Ernest Rutherford	Awarded the Nobel Prize in Chemistry

Datum. 1826.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. X. Jahrgang. 1826. Heft. Seite.
17. Novbr.	Ministerium des Innern.	Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten. 4. 942.
17. —	Provinzial-Steuer-Direktion z. Cöln.	Verwaltung des Kalender-Stempelwesens. 4. 976.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Denunzianten-Antheile bei Polizei-Strafen. 4. 1097.
20. —	Ministerium des Innern.	Befugniß der Kreisstände, ihre Communal-Fonds durch besondere Beamten verwalten zu lassen. 4. 1067.
20. —	Kriegs-Ministerium.	Verpflichtung der Intendantur-Beamten zur Entrichtung der Communal-Abgaben. 4. 1079.
21. —	Ministerium des Innern.	Diäten-Sätze für Inquirenten und Protokollführer. 4. 1102.
22. —	Dasselbe.	Einreichung der Pläne zu neuen Chaussee-Anlagen. 4. 1133.
23. —	Ministerien.	Pensions-Abzüge von den Gnaden-, Monats- und Quartals-Beträgen. 3. 953.
23. —	Dieselben.	Rückzahlung der Pensions-Beiträge an die an Preußen übergegangenen Beamten. 4. 954.
23. —	Staats-Ministerium.	Daß fremde Zweidrittelstücke nicht mehr als currente Landesmünze angesehen werden sollen. 4. 972.
23. —	Reg. zu Oppeln.	Neue Versuche der Kartoffel-Pflanzung. 4. 1030.
23. —	Ministerium des Innern.	Eintritt der Stadtverordneten-Stellvertreter. 4. 1064.
23. —	Dasselbe.	Kommunal-Abgaben der Intendantur-Beamten. 4. 1079.
23. —	Reg. zu Merseburg.	Verhalten gegen schwach- und blödsinnige Personen. 4. 1136.
24. —	Ministerium des Innern.	Rekurs in streitigen Kriegsschulden-Sachen. 4. 1081.
24. —	Dasselbe.	Ansiedelung der Juden. 4. 1084.

Digitized by Google

Sl. No.	Name of the Applicant	Address of the Applicant	Nature of Application
1	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
2	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
3	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
4	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
5	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
6	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
7	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
8	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
9	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
10	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
11	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
12	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
13	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
14	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
15	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
16	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
17	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
18	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
19	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit
20	Sri. Ramesh Kumar	Sri. Ramesh Kumar, Kalyan Nagar, Bangalore	Application for Grant of Permit

Sl. No.	Name of the Applicant	Address of the Applicant	Nationality of the Applicant	Name of the Agent
1	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
2	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
3	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
4	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
5	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
6	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
7	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
8	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
9	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	
10	Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh, Vill. Bhatauli, P.O. Bhatauli, Dist. Gonda, U.P.	Indian	

Date	Name of Ship	Remarks
1	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
2	Ajax	Arrived at Melbourne.
3	Ajax	Left Melbourne for Sydney.
4	Ajax	Arrived at Sydney.
5	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
6	Ajax	Arrived at Melbourne.
7	Ajax	Left Melbourne for Sydney.
8	Ajax	Arrived at Sydney.
9	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
10	Ajax	Arrived at Melbourne.
11	Ajax	Left Melbourne for Sydney.
12	Ajax	Arrived at Sydney.
13	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
14	Ajax	Arrived at Melbourne.
15	Ajax	Left Melbourne for Sydney.
16	Ajax	Arrived at Sydney.
17	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
18	Ajax	Arrived at Melbourne.
19	Ajax	Left Melbourne for Sydney.
20	Ajax	Arrived at Sydney.
21	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
22	Ajax	Arrived at Melbourne.
23	Ajax	Left Melbourne for Sydney.
24	Ajax	Arrived at Sydney.
25	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
26	Ajax	Arrived at Melbourne.
27	Ajax	Left Melbourne for Sydney.
28	Ajax	Arrived at Sydney.
29	Ajax	Left Sydney for Melbourne.
30	Ajax	Arrived at Melbourne.
31	Ajax	Left Melbourne for Sydney.

Year	Name of Author	Name of Work	Name of Publisher, Place of Publication, and Remarks
1	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part I. Religious Tract Society, London.
2	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part II. Religious Tract Society, London.
3	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.
4	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.
5	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.
6	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.
7	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.
8	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.
9	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.
10	Mrs. Sherwood	The Fairchild Family	Part III. Religious Tract Society, London.

II.

Sach-Register.

Bemerkung: Die erste Zahl bezeichnet das Heft, die zweite und folgende die Seite.

A.

Abgaben, Abänderungen in den Bestimmungen der Hebe-Rolle für selbige, v. 19. Nov. 1824, rücksichtlich des Roheisens, der Steinkohlen und der Durchgangs-Abgabe über Lützen und Eckartsberga. 4. 985. — deren Erhebung in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regierungs-Bezirks. 4. 986—991. — (und Gefälle), von selbigen können Niederschlagungen, welche durch gesetzliche Vorschriften oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, durch die obersten Verwaltungs-Behörden statt finden. 3. 651. — Erhebung derselben von öffentl. Tanzlustbarkeiten zu Gunsten der Armen-Kassen. 2. 420. — Siehe auch Steuern und Kommunal-Abgaben und Steuern.

Abgaben-Rückstände, der Unterthanen, deren Kompensation mit den Ansprüchen an Staats-Fonds. 1. 22. — deren Erhebung durch Exekution auf administrativem Wege. 3. 576. seq. 584. seq. — schiedsrichterliches Verfahren rücksichtlich derselben in den ehemaligen Königl. Westphälischen, Bergischen ꝛc. Landestheilen. 3. 619. 629. seq.

Abiturienten, Verfahren bei deren Prüfungen. 2. 373. — 4. 1036. — Ausfertigung der Zeugnisse für selbige. 2. 379.

Ablösungen, Kosten-Aufbringung in selbigen von Seiten der Partheien. 2. 344. — Regulirung der Grundsteuer bei selbigen. 3. 670. seq. — der den Kirchen und öffentlichen Armen-Anstalten zugehörigen Renten. 3. 807. — kleiner Domanial-Renten, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 978—985.

Abschoßfreiheit, mit den Ländern der Spanischen Monarchie. 1. 20. — desgl. mit dem Königreiche Schweden und Norwegen. 3. 638.

Abschriften, vidimirte, Sporteln und Kopialien für selbige bei den Provinzial-Behörden. 1. 5.

Administrations-Behörden, siehe Regierungen, Unterbehörden, Magistrate ꝛc.

Aerzte, promovirte, deren Prüfung zur Ausübung der Praxis. 1. 156. seq. — städtische, deren Wahl und Anstellung. 4. 1062. — jüdische, deren Vereidigung. 3. 825. — siehe auch Militair-Aerzte und Medizinal-Personen.

Agende, neue, Verpflichtung der vocirter Pfarrgeistlichen zu deren Annahme und Einführung. 2. 348.

Agenten, in- und ausländischer Versicherungs-Anstalten, sind gewerbesteuerpflichtig. 4. 996.

Alaun, Mischung des Wassers mit selbigem bei Feuerlöschungen. 1. 134.

Almosen, siehe Unterstützungen.

Alter, kanonisches, für Kandidaten des geistl. Standes, wird mit Vollendung des 25sten Lebensjahrs erreicht. 3. 741. — 25jähriges ist zur Wahl städtischer Burgemeister erforderlich. 3. 760.

Altmark, Provinz, Anordnung eigener Kommunal-Landtage für selbige. 2. 467.

Amtsblätter, öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch selbige bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen. 3. 561. — Vorschriften für deren Edition und Debit. 2. 563. seq. — aus selbigen sollen alle amtliche Bekanntmachungen, zu welchen kein dringender Anlaß vorhanden ist, weggelassen werden. 4. 944. — in selbige müssen die Bekanntmachungen in Domainen und Forst-, Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten unentgeltlich aufgenommen werden. 4. 973. — Aufnahme von Kaufs- Verkaufs- Miethe- Anzeigen ꝛc. in den öffentlichen Anzeiger derselben, ohne Einrückung in die provinziellen Intelligenzblätter. 2. 304. — unentgeltliche Aufnahme von Bekanntmachungen der Königl. Ober-Bergämter in selbige. 2. 566. — unentgeltliche Verabfolgung derselben an die Provinzial-Steuer-Direktoren. 1. 2. seq. — von selbigen können den Gendarmerie-Offizieren keine Freiexemplare, wohl aber solche von dem öffentlichen Anzeiger derselben verabfolgt werden. 3. 566. — Haltung derselben von Unterbehörden, welche Büreaukosten beziehen. 4. 943.

Amts-Suspensionen, gehören zur Entscheidung des Regierungs-Plenl. 4. 945.

Anhaltsche Herzogthümer, Ausführung der gegen selbige angeordneten Steuer-Maaßregeln in Beziehung auf den Postverkehr. 4. 1018.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Vereinbarung mit selbigem rücksichtlich der gegenseitigen Erbzinsverhältnisse. 3. 644.

Anhalt-Dessau, Herzogthum, Verordnungen wegen der Niederlassungen ꝛc. in selbigem. 3. 866.

Ankauf von Waaren, Gewerbeschein-Ertheilung zu selbigem. 2. 427. — 3. 815. — auf Wochenmärkten, dazu bedarf es keines Gewerbescheins. 4. 1124.

Annaburger Militair-Zöglinge, Handwerks-Verhältnisse derselben, wenn solche in der Anstalt ein Handwerk erlernt haben. 4. 1117.

Ansiedelungen, siehe Niederlassungen und Wohnsitz.

Arrestschlag, siehe Exekutions-Vollstreckungen.
Atteste, siehe Vidimations-Atteste.
Aufenthalts-Karten, ganze Familien dürfen deren nur Eine lösen. 3. 733. — müssen die in Berlin sich länger aufhaltenden Handwerksgesellen lösen. 2. 395. 397.
Aufgebot, bei jüdischen Ehen, siehe Juden.
Aufkauf, von Waaren, Gewerbeschein-Ertheilung zu selbigem. 2. 427. — 3. 815.
Augenärzte, deren Prüfung. 1. 192. 194.
Auseinander-Bau, ländlicher Gebäude, Bestimmungen rücksichtlich desselben. 3. 821—825.
Ausfertigungen, bei den Provinzial-Behörden, Sportelsätze für selbige. 1. 5.
Ausgaben, etatsmäßige, siehe Etats.
Ausgangs-Steuer, Verfahren rücksichtlich derselben in Beziehung auf die mit den Fahrposten nach dem Auslande gehenden Güter. 1. 43—53. — 4. 990. — deren Erhebung in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Reg.-Bezirks. 4. 990. — deren Erhebung von Roheisen in den östlichen Provinzen. 4. 985.
Ausland, steueramtliches Verfahren rücksichtlich der von selbigem mit der Post eingehenden Pakete. 1. 43—53. — 2. 332. — 3. 729. — 4. 990. — Verfahren gegen die von selbigem dem preußischen Staate zugewiesenen, demselben aber nicht mehr angehörigen Personen. 3. 800.
Ausländer, Aufnahme derselben und Erwerbung eines Domizils von selbigen im Inlande. 3. 768. seq. — die Verbreitung mit preußischen Unterthanimen giebt ihnen daselbst kein Recht. 3. 769. — in wie weit selbigen der Hausirhandel nachgegeben ist. 2. 433. 4. 992. — Untersuchungen gegen selbige wegen Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. 4. 1000. seq. — dürfen mit Töpferwaaren keinen Hausirhandel treiben. 2. 433. — Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben für den Handwerksbetrieb. 4. 991. — als brauchbare Gewerbetreibende, Gestattung deren Einwanderung. 4. 1124. — An- und Aufkauf von Waaren durch selbige im Umherziehen. 2. 427. seq. — Königl. sächsische Verordnung rücksichtlich deren Verheirathungen. 4. 1152. — Verfahren gegen selbige in Großbritanien und Irland. 3. 632. — siehe auch Niederlassungen und Wohnsitz.
Ausstellungen, öffentliche, in Berlin, für vaterländische Fabrikate, Bedingungen rücksichtlich derselben. 3. 736.
Auswanderungen, durch selbige können die früheren Unterthanen-Rechte und der ehemal. Wohnsitz im Inlande verloren gehen. 3. 800. — nach Brasilien, deren Verhinderung. 2. 307.
Auswanderungs-Konsense, können auf militairpflichtige Söhne von 17 Jahren und darüber für deren Väter nicht ausgedehnt werden. 1. 225.
Auswärtige Staaten, Verhältnisse zu selbigen. 1. 20. — 2. 305. — 3. 632. — 4. 954.
Ausweisungen von Verbrechern und Landstreichern, siehe Landesverweisungen und Vagabonden.

Digitized by Google

nes Gesetzes für sich sprechen zu lassen. 3. 813. — ländliche, Bestimmungen wegen des Auseinanderbaues derselben. 3. 821—825.

Bauwerke, größere öffentliche, von deren Anschlägen und Zeichnungen sollen Kopien angefertigt, und der Ober-Bau-Deputation eingereicht werden. 4. 1128.

Beamte, siehe Anstellungen, Staatsdiener, Kommunal Beamte ꝛc.

Beglaubigungen, siehe Vidimations-Atteste.

Begnadigung, der bis zu solcher detinirten Verbrecher, soll nicht vor dem Ablaufe der Strafzeit eintreten. 4. 1104.

Beisassen, (Schutzverwandte), in den ehemal. Nassauischen Landestheilen, deren Niederlassung und Theilnahme an den Gemeinde-Abgaben. 4. 1071.

Bekanntmachungen, amtliche, zu welchen kein dringender Anlaß vorhanden ist, sollen aus den Amtsblättern weggelassen werden. 4. 941. — in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten, Aufbringung der Insertions-Gebühren für selbige, wenn erstere nicht unentgeltlich geschehen. 4. 973. — lokale, deren Aufnahme in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter und in Wochenblätter, ohne vorherige Einrückung in's Intelligenzblatt. 2. 303. — siehe auch Amtsblätter, Gesetze und Intelligenzwesen.

Bekleidungen, etatsmäßige Festsetzung derselben für die Sträflinge in Straf- und Besserungs-Anstalten. 4. 1103. — Versorgung der an die Straf-Sektionen bei den Garnison-Kompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve mit selbigen, und deren Vergütigung. 4. 1146.

Bella donna, deren Gebrauch als Schutzmittel bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien. 3. 830.

Berg, ehemaliges Großherzogthum, schiedsrichterliches Verfahren rücksichtlich der in dessen übernommenen Landestheilen aufgehobenen Rechte des Grundbesitzes. 3. 619—631. — Beitrags-Verhältniß der Staatsdiener zur Kommunal-Einkommensteuer in selbigem. 4. 1080. — Bestätigung der Privat-Förster in selbigem von Seiten der Königl. Regierungen. 3. 718. — Ober-Bergische Landestheile, ehemalige Ausübung der Forstwirthschafts-Polizei in selbigen. 1. 35.

Bergamtliche Bekanntmachungen, deren unentgeltliche Aufnahme in die Amtsblätter. 3. 566.

Berghauptmann, Rangverhältniß desselben. 4. 934.

Bergwerke, Gebrauch der Davy'schen Sicherheits-Lampen in selbigen. 2. 336—344.

Bergwerks-Regale, 1. 73. — 2. 336.

Berichte, deren Erstattung von Seiten der Ober-Präsidenten an die Königl. Ministerien. 4. 933.

Bernburg, siehe Anhalt.

Beschei de, (Resolutionen) der Provinzial-Behörden, Sportelanwendung bei selbigen. 1. 5. — für Invaliden in deren Versorgungs-Angelegenheiten, sind portofrei. 4. 1027.

Besoldungen, Königl. Staatsdiener, deren etatsmäßige Verrechnung. 2. 309. — 3. 652. 653. — 4. 963. seq. — Ver-

wendung und Verrechnung der Ersparnisse bei selbigen. 3. 651. — Zuschüsse zu selbigen für die Gerichts-Behörden sind portofrei. 4. 1012. — siehe auch Goldzahlungen und Pensionsbeiträge.

Besserungs-Anstalten, Beschäftigung der Sträflinge in selbigen, besonders mit Anfertigung von Packtuch. 1. 129. Siehe auch Straf-Anstalten.

Bettag, siehe Bußtag.

Betteln, Strafverfahren gegen die bei selbigem angetroffenen beurlaubten Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten. 4. 1096.

Betten, alte und neue, weder mit den einen noch mit den andern darf Hausirhandel getrieben werden. 2. 430.

Bewachungskosten von Polizeigefangenen, deren Aufbringung von denjenigen, welchen die Erhaltung der Gefängnisse obliegt. 4. 1110.

Biberschwänze, siehe Bau-Materialien.

Bibliotheken, Königliche und Universitäts-, Ablieferung von Freiexemplaren verlegter Druckschriften an selbige. 1. 88.

Bleistifte, siehe Zeichnungs-Materialien.

Brandenburg, Provinz, (und Niederlausitz) Landtags-Abschied für die Provinzialstände derselben v. 17. Aug. 1825. 2. 362—503. — Reglement wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in selbigen. 3. 593. — 4. 935.

Brand-Entschädigungs-Gelder, deren Erhebung auf Realitätsinstruments-Atteste. 3. 804.

Brand-Versicherungen, siehe Feuer-Societäten.

Branntwein-Brennereien, steuerliche Meldungen rücksichtlich deren Betrieb. 1. 29—32.

Brasilien, Verbinderung der Auswanderungen nach selbigem, und Verfahren rücksichtlich derselben. 2. 307. — 3. 655.

Brauereien, steuerliche Meldungen rücksichtlich deren Betrieb. 1. 29—32.

Bräune, unter den Schweinen, Heilmittel für selbige. 2. 452.

Bremen, Herzogthum, Errichtung eines Kredit-Vereins für die Ritterschaft in selbigem. 2. 521—557.

Briefe, mit Geld beschwert, deren Beförderung mit der Post nach dem Oesterreichischen. 4. 1011. — aus Frankreich zurückkehrende, Verfahren mit selbigen. 4. 1011. — der Soldaten, siehe Soldaten-Briefe.

Brücken-Gelder, Privat- und Kommunal-, Befreiung der Königl. Beamten von selbigen auf Dienstreisen. 2. 295. — Befreiung der Post-Landreiter, Lohnfuhr-Kontrolleure und Gendarmen von selbigen. 3. 731.

Brunnen, deren Anlegung bei Chausseehäusern. 3. 820

Bücher, siehe Druckschriften und Verlags-Artikel. — auf Kosten des Staats angeschafft, siehe Utensilien.

Buchhändler, siehe Verlags-Artikel.

Bund, geheimer und hochverrätherischer, dessen Entstehung, Verbreitung und Bestrafung der Theilnehmer an selbigem. 1. 245—284.

Burgermeister, städtische, zu deren Wahl gehört ein 25jähriges Lebensalter. 3. 760. — können für die Veranlagung von

Staats-Steuern keine besondere Remuneration fordern. 3. 668. — Bewilligung des Gnaden-Quartals für deren Hinterbliebene. 3. 763.

Burgemeister-Stellen, in Städten, wo die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist, deren Besetzung, nach Einziehung des Gutachtens der Kommune Repräsentanten. 4. 1061. — unbesoldete, in den Rheinprovinzen, Gesuche um Konferirung derselben sind stempelpflichtig. 4. 1004.

Bürgerrecht, Verfahren rücksichtlich desselben gegen Minderjährige, welche ein ererbtes Grundstück gemeinschaftlich besitzen wollen. 2. 386 — freies, auf dessen Erneuerung haben ehemalige Militairpersonen auch bei Wohnortsveränderungen Anspruch. 1. 98.

Bürgerrechts-Gelder, städtische, können zur Verhinderung leichtsinniger Ansiedlungen nicht verdoppelt werden. 3. 765.

Burschenschaften, geheime Verbindungen auf Universitäten, deren Entstehung, Verbreitung und Bestrafung. 1. 245. 250. seq.

Buß- und Bettag, an selbigem dürfen keine öffentliche Lustbarkeiten statt finden. 1. 86. 87.

Buttergefäße, deren Stempelung. 2. 400.

C.

(Ca., Ct., Co., Cr., Cu., siehe Ka., Kl. u. K.)

Censur, der statistischen Werke und Landkarten durch das statistische Büreau. 1. 113. — der im Auslande gedruckten Verlagsartikel inländischer Buchhändler. 3. 784. — der Kalender. 4. 975—978. — desgl. der Privat-Kalender. 4. 1098—1100.

Charfreitag, an selbigem dürfen keine öffentliche Lustbarkeiten statt finden. 1. 86. 87.

Chaussée-Bau-Aufseher, ehemal., deren Unterstützung bei Verarmungen. 4. 1113.

Chaussée-Geldeinnahmen, allgemeine Vorschriften für deren Verpachtung. 2. 313. — 3. 677—685. — die Pachtsummen der Wege-Baubeamten von selbigen sind nicht pensionsbeitragspflichtig. 3. 608.

Chaussée-Geldviertel, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 27.

Chausséehäuser, Anlegung von Brunnen in deren Nähe. 3. 820.

Chausséen, neue, vor deren Anlegung muß die Erklärung des Königl. General-Kommando's darüber eingeholt werden. 4. 1133. — von den Kreisen auf Nebenwegen angelegt, Wegegeld-Erhebung von selbigen. 3. 686. — 4. 1007.

Chaussée-Polizei-Gesetze, Strafbestimmungen für deren Uebertretung. 1. 27.

Chirurgen, siehe Wundärzte und Medico-Chirurgen.

Christliche Erkenntnisse, ausländische Kontinental-Gesellschaft für selbige, von letzterer sollen keine Hülfsvereine im Inlande geduldet werden. 1. 84.

D.

Dachpfannen, siehe Bau-Materialien.

Insertions-Gebühren zu entrichten sind. 4. 973. — deren Heranziehung zu den Kreis-Kommunal-Kosten. 4. 1077.
Domainen-Aemter, Benutzung deren Wohnungsgelaß bei kommissarischen Geschäften in deren Angelegenheiten. 2. 291. — 3. 592.
Domainen-Bauten, Verabfolgung der Bauhölzer zu selbigen aus Königl. Forsten gegen den Taxwerth. 1. 141—144.
Domainen-, Erb- nnd Zeitpächter, Verfahren gegen selbige bei Exekutions-Vollstreckung in administrativem Wege. 3. 577.. seq. 586.
Domainen-Grundstücke, Stempel-Anwendung bei deren Verkauf. 1. 33.
Domainen-Intendanturen, Sportuliren derselben in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. 3. 782.
Domanial-Abgaben und Leistungen, Abzweigung der mit selbigen belasteten Grundstücken. 1. 1.
Domanial-, Gast- und Schankhäuser, deren Verpachtung. 4. 1126.
Domanial-Renten, kleine, Verfahren bei deren Ablösung. 4. 978 –985.
Dominien, siehe Gutsherrschaften.
Domizil, siehe Wohnsitz.
Dorf-Gemeinden, Verhältnisse derselben zu den Gutsherrschaften in Beziehung auf Armenpflege. 4. 1112. — Abnahme deren Rechnungen unter Konkurrenz der Landräthe. 1. 105. — Siehe auch Gemeinden.
Dorf-Schulzen, das Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen derselben gehört zum Ressort des Regierungs-Pleni. 4. 945.
Druck-Sachen, Portoberechnung bei deren Versendung mit der Post unter Kreuzband. 2. 334. — desgl. bei deren Versendung nach den Niederlanden. 3. 730.
Druckschriften, Ablieferung von Freiexemplaren an die Königl. und an die Universitäts-Bibliotheken von Seiten der Verleger. 1. 88. — Einsendung jährl. Verzeichnisse von selbigen an das Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten. 2. 382. — verbotene, Bestrafung des Handels mit selbigen. 3. 786. — siehe auch Verlags-Artikel.
Durchgangs-Abgaben, Verfahren rücksichtlich derselben in Beziehung auf die mit den Fahrposten durchgehenden Güter des Auslandes. 1. 43—53. — 4. 990. — deren Erhebung auf dem Straßenzuge über Lützen, Eckartsberga und Erfurt. 4. 986. — desgl. in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regierungs-Bezirks. 4. 989.

E.

Ehen, Königl. Sächsisches Mandat gegen deren zu frühzeitige Schließung von Seiten junger Mannspersonen. 4. 1150. — der Handwerksgesellen und Ausländer, Königl. Sächsische Verordnung darüber. 4. 1152. — jüdische, siehe Juden. — wilde, siehe Konkubinate. — siehe auch Heirathen.

Bibliography

Abbott, Edwin A. (1884). *Flatland: A Romance of Many Dimensions*. London: Seeley & Co.

fugniß der Regierungen bei selbigen. 3. 570—589. — in Beitreibung der Kommunal- und Instituten-Gefälle, so wie der Kommunal-Steuern, Grenzen des administrativen und gerichtl. Ressorts rücksichtlich derselben. 4. 1067 — 1070. — Verfahren rücksichtlich derselben in städtischen Schulden-Sachen. 3. 766. — desgl. in Beitreibung der den Kommunen aus privatrechtlichen Titeln zustehenden Prästationen auf gerichtlichem Wege. 4. 1081. — können auf administrativem Wege in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens nicht statt finden. 4. 1082.

Extra-Post, Liquidation der Pferdezahl für selbige bei gemeinschaftlichen Dienstreisen. 1. 11. — 2. 293. 294. — 3. 591. — desgl. bei den Dienstreisen der Regierungsmitglieder. 3. 589. seq. — siehe auch Fuhr- und Reisekosten.

F.

Fabrikarbeiten, Verwahrung der für selbige bestimmten Kinder vor Sitten-Verwilderung. 4. 1052. 1054.

Fabrikate, vaterländische, deren öffentliche Ausstellung in Berlin. 3. 736.

Fährgelder, Befreiung der Post-Landreiter, Lohnfuhr-Kontrolleure und Gendarmen von selbigen. 3. 731.

Fahrzeuge, siehe Kähne, Schiffsgefäße und Transportmittel.

Federn, siehe Schreibmaterialien.

Feldmesser, Bestimmung des Diätensatzes für selbige. 1. 12.

Ferien, siehe Schulferien.

Festtage, Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten an den Vorabenden derselben. 1. 86. seq. — desgl. an dem Buß- und Bettage selbst, so wie am Charfreitage und an dem Festtage zum Andenken an die Verstorbenen. ibid. — während des Gottesdienstes an selbigen dürfen keine öffentliche Arbeiten statt finden, dagegen ist der sämmtliche, ruhige Gewerbebetrieb nicht zu untersagen. 2. 354. — in den vormal. Sächsischen Landestheilen, in wie weit deren kirchliche Feier statt finden soll. 3. 742.

Festungsgefangene, von selbigen soll der Urphede-Eid nicht mehr geleistet werden. 3. 793.

Feuer, oder Hinterbrand, Krankheit des Rindviehes; siehe dieses.

Feuer-Arbeiter, siehe Schlösser-Profession.

Feuersbrünste, deren Löschung durch Mischung des Wassers mit Alaun. 1. 134. — auf dem platten Lande überhand nehmend, Maaßregeln zu deren Verhütung. 3. 802.

Feuer-Sozietäten, Verhältnisse der Kirchen zu selbigen. 1. 83. — 2. 411. — Mobiliar- und Immobiliar-Brandversicherungen in selbigen. 3. 803. — desgl. der Juden-Synagogen. 2. 414. — im Großherzogthum Posen, Beitritt der Königl. ältern Magazin-Gebäude, nicht aber der neuern Militairgebäude zu selbigen. 2. 412. seq. — Siehe auch Brand-Entschädigungs-Gelder.

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, der Kur- und Neumärkischen General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktionen, Anwendung der Portopflichtigkeit und Portofreiheit in selbigen. 4. 1023. — 1027.

Feuer-Sozietäts-Beiträge, deren Aufbringung für Kirchen und kirchliche Gebäude. 1. 83. 2. 411.
Feuer-Sozietäts-Direktoren, deren Wahl in der Kurmark. 2. 410.
Fideikommiß-Güter, in wie weit selbige zur Beysandbriefung geeignet sind. 2. 346.
Finanzräthe, Rangverhältnisse derselben. 4. 938.
Finanz-Verwaltung im Allgemeinen. 1. 21. — 2. 308. — 3. 646. 4. 953.
Fiscus, Sicherung dessen Rechte und Forderungen bei Exekutions-Vollstreckungen auf administrativem Wege. 3. 576. 585. seq. — demselben steht in dem Vermögen derjenigen, mit welchen er contrahirt hat, ein gesetzliches Pfandrecht zu. 3. 587.
Fiskalische Geldstrafen, siehe Strafgelder.
Flugschriften, Einreichung jährl. Tabellen von selbigen an das Minist. der Geistl. Unterrichts- rc. Angel. 2. 382. — siehe auch Freiexemplare.
Forderungen, an Staatsfonds, deren Anrechnung auf Abgaben-Rückstände. 1. 22. — aus Kriegs-Schuldensachen; siehe diese.
Forst-Angelegenheiten, technische, deren Bearbeitung bei den Regierungen. 2. 287—289.
Forst-Bauten, Verabfolgung des Bauholzes zu selbigen aus Königl. Forsten gegen den Taxwerth. 1. 141—144.
Forst-Beamte, sollen von dem Ausfalle der Holzdiebstahls-Untersuchungen durch die Gerichte in Kenntniß gesetzt werden. 3. 722. — 4. 1008.
Forsten, Königl., in wie weit für Bekanntmachungen in Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten derselben Insertionsgebühren aufzubringen sind. 4. 973. — Siehe auch Waldungen.
Förster, Privat-, im ehemal. Großherzogthum Berg, deren Bestätigung durch die Regierungen. 3. 748.
Förster-Stellen, untere, auf selbige werden nur durch den Dienst bei dem Garde-Jäger-Bataillon oder bei den Jägerabtheilungen Ansprüche erworben. 2. 325.
Forst-Konducteure, Diäten-Sätze für selbige. 1. 40. — müssen sich bei Dienstreisen auf den gewöhnlichen Poststraßen der ordinairen Post bedienen. 1. 41.
Forstmeister, amtliche Funktionen derselben bei den Regierungen in Stelle der Ober-Forstmeister. 2. 287. seq. — Siehe auch Ober-Forstmeister.
Forst-Strafarbeiten, deren persönliche Abbüßung oder Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe. 2. 327.
Forst-Strafarbeiter, deren tägliche Verpflegung wird auf 2 Pfund Brot festgesetzt. 1. 43.
Forst-Verwaltung. 1. 33. — 2. 325. — 3. 718. — 4. 1008.
Forstwirthschafts-Polizei, deren Verwaltung im Ober-Verzeichen. 1. 33.
Fourage, deren Lieferung, Liquidation und Vergütigung für die Gendarmerie. 1. 111. — Rationen, für die Pferde der Land-Gendarmerie, deren Festsetzung. 4. 1087.
Frankreich, Königreich, Verfahren mit den Retourbriefen aus selbigem. 4. 1011.

Freiexemplare, von Druckschriften, deren Ablieferung von den Verlegern an die Königl. und an die Universitätsbibliotheken. 1. 88. — deren Einsendung soll nicht mehr an die Geheime Registratur des Polizei-Ministeriums, wohl aber noch an das statistische Büreau statt finden. 4. 1098. — von den Amtsblättern, siehe diese.
Fremde, siehe Ausländer, Niederlassungen und Wohnsitz.
Fremden-Polizei. 1. 121. — 2. 401. — 3. 789. — 4. 1102.
Fremden-Registrirungs-Bill, deren Erscheinung in Großbritanien und Irland. 3. 632.
Fuhrkosten, deren Liquidation und Vergütigung bei gemeinschaftlichen Dienstreisen. 1. 11. — 2. 292. 293. 294. — 3. 591. — Liquidation derselben von Seiten der Medizinal-Beamten. 2. 441—443. — desgl. von Seiten der Regierungs-Mitglieder. 3. 589. seq. — Siehe auch Reisekosten.

G.

Garde-Landwehr, siehe Landwehrmänner.
Gasthäuser, öffentliche, in selbigen sollen keine Haustrauungen statt finden. 3. 743. — Domanial-, deren Verpachtung. 4. 1126.
Gebäude, ländliche, Bestimmungen wegen des Auseinander-Baues derselben. 3. 821—825.
Gebühren, für Apotheken-Visitationen. 1. 212. — 2. 449. — für Medizinal-Beamte in den Rhein-Provinzen, in Untersuchungs- und Straf-Sachen. 2. 442. seq. — siehe auch Prüfungs-Gebühren, desgl. Sportuliren, Sporteln und Steuer-Erheber.
Geburtshelfer, deren Prüfung. 1. 181. 185.
Gefälle, siehe Abgaben und Steuern.
Gefäße, siehe Schiffsgefäße.
Gehälter, Königl. Beamten, siehe Besoldungen.
Geheimer Bund, dessen Entstehung, Verbreitung und Bestrafung der Theilnehmer an selbigem. 1. 245—284. — 3. 783.
Geheime Regierungsräthe, siehe letzt.
Geistliche, können rücksichtlich ihrer Einkünfte zu den Kommunal-Steuern nicht herangezogen werden. 4. 1078. — evangelische, deren Verpflichtung zur Annahme und Einführung der neuen Agende bei Uebernahme von Pfarrstellen. 2. 348. — katholische, aus dem Inlande, Besetzung der vakanten Pfarreien durch selbige. 3. 741. — Aspiranten, Genügung der Militairpflicht von selbigen. 1. 226.
Geldbriefe, siehe Briefe.
Gelder, Porto-Restitutionen bei deren Versendungen mit der Post. 2. 336. — nähere Bezeichnung der portofreien Rubriken für selbige. 3. 731. seq. — der Soldaten, Postporto-Ermäßigung für deren Versendung. 1. 61—69.
Geldstrafen, für unterlassene Anschließung der Kähne in den Grenzbezirken. 1. 118. — siehe auch Strafen, Strafgelder und Polizei-Geldstrafen.
Geldzahlungen, an öffentliche Kassen, deren Leistung in Zins-

Bayes' theorem, 15
Bernoulli, Daniel, 14
Bernoulli, Jacob, 14
Bernoulli, Nicolaus, 14
Bernoulli's theorem, 14
Bernoulli trials, 14
Bernstein, S., 14
Bernstein's theorem, 14
Bertrand, J., 14
Bertrand's paradox, 14
Bienaymé, I. J., 14
Bienaymé-Chebyshev inequality, 14
Bienaymé-Chebyshev theorem, 14
Bienaymé-Tchebysheff inequality, 14
Bienaymé-Tchebysheff theorem, 14
Bivariate normal distribution, 15
Bivariate normal population, 15
Bivariate population, 15
Boole, G., 15
Boole's inequality, 15
Borel, E., 15
Borel-Cantelli lemma, 15
Borel field, 15
Borel measurable function, 15
Borel set, 15
Boscovich, R. J., 15
Bose, R. C., 15
Bose-Einstein statistics, 15
Boundary point, 15
Bounded in probability, 15
Bowley, A. L., 15
Box, G. E. P., 15
Box-Muller transformation, 15
Branching process, 15
Brownian motion, 15
Brownian motion process, 15
Buffon, G. L. L., 15
Buffon's needle problem, 15
Burkhardt, H., 15
Burnside, W., 15
Burnside's lemma, 15

Cantelli, F. P., 15
Cantelli's inequality, 15
Cantelli's lemma, 15
Cantor, G., 15
Cantor set, 15
Carathéodory, C., 15
Carathéodory extension theorem, 15
Carathéodory measurable set, 15
Cardano, G., 15
Cardano's formula, 15
Carleman, T., 15
Carleman's condition, 15
Carleman's inequality, 15
Carmichael, R. D., 15
Carmichael's conjecture, 15
Carmichael's function, 15
Carmichael's theorem, 15
Carmichael number, 15
Cartan, E., 15
Cartan's theorem, 15
Cartesian coordinates, 15
Cartesian product, 15
Cartesian product of sets, 15
Cartesian product space, 15
Cartesian space, 15
Cartwright, M. L., 15
Cartwright's theorem, 15
Catalan, E. C., 15
Catalan's conjecture, 15
Catalan's constant, 15
Catalan's identity, 15
Catalan's numbers, 15
Catalan's problem, 15
Catalan's theorem, 15
Catalan number, 15
Cauchy, A. L., 15
Cauchy-Hadamard theorem, 15
Cauchy-Riemann equations, 15
Cauchy-Schwarz inequality, 15
Cauchy-Schwarz theorem, 15
Cauchy-Schwarz-Buniakowsky inequality, 15
Cauchy-Schwarz-Buniakowsky theorem, 15
Cauchy-Schwarz-Bunyakovsky inequality, 15
Cauchy-Schwarz-Bunyakovsky theorem, 15
Cauchy-Schwarz-Cauchy-Buniakowsky inequality, 15
Cauchy-Schwarz-Cauchy-Buniakowsky theorem, 15
Cauchy-Schwarz-Cauchy-Bunyakovsky inequality, 15
Cauchy-Schwarz-Cauchy-Bunyakovsky theorem, 15
Cauchy-Schwarz-Cauchy-Schwarz inequality, 15
Cauchy-Schwarz-Cauchy-Schwarz theorem, 15
Cauchy-Schwarz-Schwarz inequality, 15
Cauchy-Schwarz-Schwarz theorem

— 1093. — die Entlassung und Pensionirung derselben ressortirt künftig von dem Königl. Kriegs-Ministerio. 4. 1094. — Zahlung des Sterbe-Monats an die Hinterbliebenen derselben. 4. 1095.

Gendarmerie-Offiziere, sollen nur von dem öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter, nicht aber von letztern, Freiexemplare erhalten. 3. 566. — ausgeschiedene, Zurückzahlung der Pensions-Beiträge an selbige. 4. 1094.

Geometrie, siehe Mathematik.

Geräthschaften, auf Kosten des Staats angekauft, siehe Utensilien.

Gerbereien, (Loh- und Weißgerbereien), deren Anlegung in Städten. 3. 812.

Gerichte, denselben soll von der Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Heilanstalten Anzeige gemacht werden. 1. 218.

Gesandte, (Residenten, Bevollmächtigte ꝛc.) für fremde Regierungen, als preuß. Unterthanen, siehe letzt.

Geschenke, für Korporationen und Gemeinden, zu deren Annahme können die Regierungen die Genehmigung ertheilen. 4. 1070. — für pia corpora, Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme derselben. 4. 1071.

Gesetze, (Verordnungen ꝛc.) deren gültige Publizität durch die Gesetz-Sammlung oder durch die Provinzial-Amtsblätter. 3. 561.

Gesetzgebung, inländische, 1. 1. — 2. 285. — 3. 561. — 4. 933. — ausländische. 1. 235. — 2. 521. — 3. 849. — 4. 1149.

Gesinde, Verfahren bei dessen Miethung. 1. 115. — Gebrauch der gestempelten Dienst-Entlassungs-Scheine für selbiges. 1. 116. — 2. 321. — bei Kinder unter 14 Jahren bedarf es der Lösung der letztern nicht. 1. 116. — Verpflichtung desselben zur Fortsetzung des Dienstes nach dem Tode des Brotherrn. 2. 391. seq. — neu angehendes und armes, Anwendung der Stempelfreiheit bei obrigkeitlichen Attesten für selbiges. 3. 712. — Verpflichtung der Schiffsknechte der Stromschiffer als solches. 3. 787. — fremdes, wird im Badenschen ohne Nachweis der Schutzpocken-Impfung nicht aufgenommen. 3. 639.

Gesinde-Dienstbücher, deren Richteinführung. 2. 390.

Gesinde-Entlassungs-Scheine, deren Ausfertigung und Aufdrückung des Stempels zu selbigen. 2. 321. 4. 1101.

Gesuche, bei den Militair-Verwaltungs-Behörden und Truppen-Kommando's eingehend, sind stempelfrei. 4. 1003. — um Konferirung von rheinischen Bürgermeister-Stellen, Stempelpflichtigkeit derselben. 4. 1004. — in Versorgungs-Angelegenheiten der Invaliden, Portofreiheit derselben. 4. 1027.

Getränke-Steuer, Vorschläge der Landstände rücksichtlich derselben. 2. 492. 515.

Getreide, Legitimationsscheine für dessen Transporte in den Grenz-Kontroll-Bezirken. 3. 686—689.

Gewerbe, dürfen Post-Beamte ohne Genehmigung des General-Postamts nicht treiben. 4. 1012. — deren häuslicher und

rubiger Betrieb kann während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen nicht untersagt werden. 2. 354.

Gewerbebetrieb, unbefugter, dessen polizeiliche Bestrafung. 4. 1127.

Gewerbefleiß, öffentliche Ausstellung der durch selbigen entstandenen vaterländischen Fabrikate in Berlin. 3. 736.

Gewerbe-Institut, Königl., in Berlin, dessen Einrichtung und Bestimmung. 2. 422.

Gewerbe-Polizei. 1. 140. — 2. 422. — 3. 811. — 4. 1116.

Gewerbescheine, deren Ausdehnung auf mehrere Regierungs-Bezirke findet von Seiten des Ministeriums des Innern nur ausnahmsweise, besonders für den Viehhandel statt. 2. 429. — in wie weit solche zum Waaren- An- und Auf-kauf ertheilt werden können. 2. 427. — 3. 815. — deren Lösung zum An- und Verkauf auf Wochenmärkten. 4. 1124. — deren Ertheilung an Zimmer- und Maurer-Klackarbeiten. 4. 1129—1131. — deren Lösung von Bäckern, Schlächtern und Mehlhändlern, welche außer der halben Baumweile einer mahl- und steuerpflichtigen Stadt wohnen, für den Verkauf außer der Marktzeit. 4. 999. — in wie weit solche von Landleuten zu dem Verkaufe trockner Mühlenfabrikate in den Städten zu lösen sind. 3. 814. — siehe auch Hausirhandel.

Gewerbe-Steuer, Vorschläge der Landstände rücksichtlich derselben. 2. 495. 515. — deren Erhebung auf dem platten Lande gegen 4 Prozent Hebegebühren. 3. 666—670. — der Handwerker, rücksichtlich der Zeitbestimmung. 4. 998. — deren Erhebung von Ziegel- und Kalkbrennereien. 3. 707. — desgl. von ausländischen Handwerkern. 4. 991. — desgl. von Lotterie-Einnehmern. 3. 708. — deren Nachjahlung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Gewerbeschein. 3. 817. — bei deren Defraudation sind die Transportmittel der ohne Gewerbeschein umherziehenden Gewerbetreibenden der Konfiskation nicht unterworfen. 3. 768. — deren Erhebung vom Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen. 4. 992. — desgl. von der Rhederei. 4. 994. — von Agenten in- und ausländischer Versicherungs-Anstalten. 4. 996. — unbeibringliche Quoten derselben, deren Liquidation und Verrechnung. 4. 997. — siehe auch Gewerbescheine.

Gewerbe-Steuer-Kontraventionen, ausländischer Hausirer, deren Untersuchung. 4. 1000.

Gewerbe-Steuer-Strafe, deren Festsetzung für den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen. 3. 817.

Gewerbetreibende, brauchbare, deren Einwanderung aus dem Auslande. 4. 1124. — siehe auch Gewerbescheine, Gewerbe-Steuer und Hausirhandel.

Gewichte, ungestempelte, die für deren Gebrauch auferkommenden Strafen gebühren den Kommunen. 3. 818.

Gnaden-Bewilligungen, für die aus dem dazu bestimmten Fonds angewiesenen Zahlungen bedarf es keines jährlichen Etats, sondern nur der Einreichung einer jährl. Nachweisung an das Königl. Finanz-Ministerium. 4. 965.

Gnadengehalter, für invalide Militairs, deren Wiederereinzie-

hung oder Belassung bei Wiederanstellungen oder Beschäftigungen im Staats- oder Kommunaldienste. 4. 948.

Gnaden-Monate, deren Zahlung an die Hinterbliebenen der mit Urlaubsgehalt entlassenen Invaliden. 1. 229. — desgl. an die Hinterbliebenen der Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen. 4. 1095. — desgl. an die Wittwen und Descendenten verstorbener Militair-Pensionairs und Invaliden. 4. 1145. — Entrichtung der Pensionsbeiträge von selbigen. 4. 953. 958. 962.

Gnaden-Quartale, Pensions-Beiträge von selbigen. 4. 953. 958. 962. — deren Bewilligung für die Hinterbliebenen städtischer Burgemeister. 3. 763.

Gnaden-Thaler, der Invaliden, siehe Lehr.

Goldzahlungen, bei den Gehaltern Königl. Beamten, deren Bewilligung und Verrechnung, gegen 10 Prozent Agio. 4. 954. seq. — sollen bei den Besoldungen neu angestellter Beamten wegfallen. 1. 9. — bei Wittwen-Kassen-Beiträgen der Civil-Beamten. 4. 47.

Gottesdienst, dessen Besuch von Schulen auch während der Schulferien. 1. 92. 2. 369. — während desselben an Sonn- und Festtagen kann der häusliche und ruhige Gewerbebetrieb nicht untersagt werden, wohl aber der Betrieb öffentl. Arbeiten. 2. 354.

Gratulationen, von öffentlichen Behörden, Militairpersonen und Beamten seither erstattet, sollen aufhören. 1. 3.

Graupen, siehe Mühlen-Fabrikate.

Grenz-Zollbezirke, Ausstellung von Legitimationsscheinen für Salztransporte in selbigen. 3. 686—689.

Großbritanien, (und Irland) Königreich, Verfahren gegen die Ausländer in selbigem, nach der neuen Fremden-Registrirungs-Bill. 3. 632.

Grundbesitz, schiedsrichterliche Entscheidung der denselben betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den vormal. Königl. Westphälischen, Bergischen ꝛc. Landestheilen. 3. 619—631.

Grundsteuer, deren Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Agrar-Gesetzen. 3. 670. seq. — Zulage-Centimen auf selbige Behufs der Bezirks- und Gemeinde-Lasten, Befreiung der Pfarrei-Grundstücke von selbigen. 1. 101.

Grundstücke, mit Domanial-Abgaben und Leistungen belastet, deren Abweichungen. 1. 1. — deren Erwerbung von jüdischen Staatsbürgern. 3. 781. — 4. 1083. — der städtischen Kirchen, deren Veräußerung. 4. 1074. — zu deren Erwerbung für katholische Kirchen können die Ober-Präsidenten die Genehmigung ertheilen. 2. 355. — Siehe auch Güter.

Grütze, siehe Mühlen-Fabrikate.

Gutachten, ärztliche, von den Gerichten eingefordert, deren Mittheilung an die Regierungen. 4. 1135.

Güter, (Grundstücke), deren Beschlagbriefung. 2. 345. — in Konkurs befangene, Betreibung der Steuer-Reste von selbigen. 3. 715. — können Juden im Großherzogthum Posen nicht erwerben. 4. 1083.

Güter, kaufmännische, mit den Fahrposten ein- aus- und durchgehende, Verfahren mit selbigen rücksichtlich des steuerli-

Ihr Verfasser ist es, der sich in seinem Vorwort zu dem Buche bekennt. Er ist Professor der Theologie in Leipzig und Mitglied des Konsistoriums. Sein Name ist Johann Gottlieb Carpzov. Er ist 1679 geboren und 1767 gestorben. Er hat sich in seinem Vorwort zu dem Buche bekannt. Er ist Professor der Theologie in Leipzig und Mitglied des Konsistoriums. Sein Name ist Johann Gottlieb Carpzov. Er ist 1679 geboren und 1767 gestorben.

Carpzov, Johann Gottlieb, Professor der Theologie in Leipzig und Mitglied des Konsistoriums, geboren 1679, gestorben 1767.

Carpzov, Johann Gottlieb, Professor der Theologie in Leipzig und Mitglied des Konsistoriums, geboren 1679, gestorben 1767.

und der Flucht verdächtig, Untersuchungen gegen selbige wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen. 4. 1000.

Hausirhandel, ist mit Schreib- und Zeichen-Materialien, jedoch nicht mit Papier erlaubt. 2. 428. — kann mit roher Wolle statt finden. 2. 429. — aber weder mit alten noch mit neuen Betten. 2. 430. — ist mit Waaren aus Kupfer und Messing nachgegeben. 2. 431. — über die Befugniß der Leinen- und Baumwollen-Waaren-Weber zu selbigem. 2. 432. — sollen Ausländer mit Töpferwaaren nicht treiben. 2. 433. — in wie weit solcher den Ausländern überhaupt gestattet werden kann. 2. 433. — ohne Gewerbeschein, dessen Bestrafung durch Nachzahlung der Gewerbesteuer. 3. 817.

Hausschwamm, dessen Vertilgung durch Anwendung des unter dem Namen Sublimat bekannten Quecksilbersalzes. 1. 146.

Haus-Trauungen, siehe letzt.

Hebammen, deren Prüfung. 1. 192. 195. — Gebühren, zur Unterstützung der Land-Hebammen von Geburten und Trauungen zu entrichten, dazu sollen auch die Israeliten beitragen. 3. 832.

Hebegebühren der Steuer-Erheber, siehe diese.

Hebe-Rolle, siehe Abgaben.

Hefen-Bereitung, aus Maische, steueramtliches Verfahren rücksichtlich derselben. 3. 705.

Heilquellen, (Bäder), von dem Zustande derselben sollen jährliche Nachrichten an das Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten eingesandt werden. 1. 216.

Heimath und Heimathslose, siehe Wohnsitz.

Heirathen, zwischen Ausländern und preußischen Unterthaninnen, geben ersteren noch kein Recht zur Niederlassung im Preußischen. 3. 769. — frühzeitige, junger Mannspersonen, Königl. Sächsisches Mandat darüber. 4. 1150. — Siehe auch Verheirathungen.

Heraths-Konsense, deren Ertheilung an Königl. Beamte, mit Berücksichtigung des von den Bräuten derselben auszustellenden Reverses oder des Beitritts zur Wittwen-Kasse. 3. 615. — für Unterthanen, deren Abschaffung in den vormaligen Nassauischen Landestheilen. 1. 87.

Hessen, Großherzogthum, Verordnungen wegen der Niederlassungen ꝛc. in selbigem. 3. 860.

Hessen, Kurfürstenthum, die von den Kreisräthen in selbigem ausgestellten Reisepässe sind als vollgültig anzusehen. 3. 790. — Verordnungen wegen der Niederlassungen in selbigem. 3. 859.

Hinterbliebene, siehe Gnaden-Monat und Gnaden-Quartal.

Hinterbrand, Krankheit des Rindviehes; siehe dieses.

Hochverrath, Strafbarkeit desselben in einer derselben vorbereitenden, geheimen Verbindung. 1. 271. seq.

Hofräthe, Rangverhältnisse derselben. 4. 938.

Holstein, Herzogthum, Verordnungen über die Niederlassungen und die Versorgung der Armen in selbigem. 3. 863. 897.

Holz-Arbeiter, siehe Tischler-Profession.

Holzdiebstähle, Glaubwürdigkeit der Zeugnisse der Forstbedienten bei Untersuchung der ersteren. 2. 520. — ist auf in-

Gerhard, Johann, Theologe, 1582–1637 [1] 1
Gerhardt, Paul, Dichter, 1607–1676 [1] 1
Gerlach, Otto von, Politiker, 1801–1877 [1] 1
Gerlach, Stephan, Theologe, 1546–1612 [1] 1
Gerlach, Stephan, Theologe, 1546–1612 [1] 1
Gerlach, Stephan, Theologe, 1546–1612

keit derselben. 2. 421. — versorgungsberechtigte, Besetzung städtischer Unterbedienten-Stellen durch selbige. 3. 791. — Anwendung der Portofreiheit in Versorgungs-Angelegenheiten derselben. 4. 1027. — mit Urlaubsgehalt aus den Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäusern entlassen, Zahlung des Gnaden-Monats an deren Hinterbliebene. 1. 229. — Verfahren mit deren Gnaden-Gehalts-Assignationen. 2. 460. — Halb-, im Civil angestellt, Einziehung des Militairgehalts derselben. 1. 228. — Siehe auch Gnaden-Gehälter.

Inventarien-stücke, auf Kosten des Staats angeschafft, siehe Utensilien.

Irland, siehe Großbritanien.

Irren-Anstalten, Verfahren rücksichtlich der Aufnahme gemüthskranker Personen in selbige. 4. 1137.

Italien, zu Ertheilung von Reisepässen nach selbigem bedarf es der Genehmigung des Ministr. des Innern und der Polizei. 3. 790.

Juden, Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse derselben. 2. 469. 483. 510. — Schließung der Ehen unter selbigen, nach vorangegangenem Aufgebot in der Synagoge. 2. 335. — denselben bleibt die Anstellung qualifizirter Schächter selbst überlassen. 2. 356. — die Beobachtung jüdischer Religionsgebräuche ist nur als Gewissenssache anzusehen, und daher kein Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge. 2. 356. — ihnnen sich dazu die Personen selbst wählen. 4. 1035. — Erwerbung von Grundstücken durch selbige. 3. 781. — 4. 1083. — ihnnen wegen freiwilliger Theilnahme an den letzten Feldzügen keine Versorgungs-Ansprüche geltend machen. 4. 941. — früher in den ältern Provinzen des Staats einheimisch gewesen, deren Niederlassung im Großherz. Posen. 1. 107. — Strafbestimmung für unterlassene Anzeigen von den bei selbigen vorfallenden Geburts-, Sterbe- rc. Fällen. 1. 121. — Beiträge derselben zu den Land-Hebammen-Unterstützungs-Geldern. 3. 832. — Verzeichniß-Einsendung von dem Schuldbesuche jüdischer Kinder. 1. 94. seq. jüdische Aerzte und Wundärzte, deren Vereidigung. 3. 825. — Ertheilung von Wanderpässen für jüdische Handwerksgesellen. 3. 791. — dürfen im Großherzogthume Posen keine Güter und Bauergüter erwerben. 4. 1083. — denselben kann in letzterem die Erwerbung und die Benutzung vormals christlicher Häuser außerhalb der Juden-Reviere auf besondere Genehmigung gestattet werden. 4. 1083. — aus dem Großherz. Posen, Verhütung des verbotwidrigen Ansiedelns derselben in den andern Provinzen. 4. 1084. — fremde, Verhütung des Einschleichens derselben in die preuß. Staaten. 3. 801. — deren Verheirathung mit einheimischen Jüdinnen und Niederlassung derselben. 1. 109.

Juden-Geleitsabgabe, Juden-Geleitsscheine. } Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 108. — 3. 801.

Juden-Gemeinden, gehören nach den Gesetzen des preuß. Staats zu den blos geduldeten Religions-Gesellschaften. 2. 414.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Kartoffeln, neuere Versuche für deren vortheilhafte Pflanzung. 4. 1030.

Kassen-Anweisungen, Königl. Preuß., rücksichtlich derselben findet keine Zwangszahlung bei öffentlichen Abgaben statt, wenn letztere in Zinscoupons von Staatsschuldscheinen geleistet werden. 1. 23. — in solchen soll zur Hälfte die monatliche städtische Servis-Abgabe entrichtet werden. 3. 846.

Kassen-Räthe, deren Funktionen und amtliche Stellung zu den Regierungs-Präsidenten. 2. 286. 288. seq.

Kauf-Contracte, Stempel-Anwendung bei selbigen. 1. 33.

Kaufleute, deren Gehülfen und reisende Diener, können zu Waaren-Bestellungen und Aufkäufen Gewerbescheine erhalten. 2. 427. — 3. 815.

Kavallerie-Regimenter, Kompletirung deren Kriegs-Reserve. 2. 458. seq.

Kinder, Bestimmung des schulpflichtigen Alters für selbige. 1. 91. — 3. 753. — Anhaltung derselben zur Schule und Ausübung der Schulzucht gegen selbige. 3. 752—760. — 4. 1053. — unter 14 Jahren, sind zur Lösung von Gesinde-Dienst-Entlassungsscheinen nicht verpflichtet. 1. 116. — sollen zum Viehhüten nicht benutzt werden. 4. 1052. 1053. — zu Fabrikarbeiten bestimmt, deren besondere Beaufsichtigung, zur Verhütung ihrer Sittenverderbniß. 4. 1052. 1053. — inhaftirter und unvermögender Verbrecher, in den Rheinprovinzen, Aufbringung der Verpflegungskosten für deren Kinder. 4. 1114. seq. — minderjährige, deren Verhältnisse als Dienstboten, nach dem Tode ihrer Brotherren. 2. 391. seq. — aus gemischten Ehen, deren Taufe nach dem Willen des Vaters. 2. 352. — von fremden Eltern im preußischen Staate zufällig erzeugt, gehören letzterem nicht an. 3 800. — uneheliche, deren Beaufsichtigung zur Verhütung ihrer Verwilderung und Verderbung. 4. 1051. 1053 — jüdische, Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch derselben. 1. 94. seq. — siehe auch Verbrecher und Verbrechen, im jugendlichen Alter.

Kinder-Erziehungs-Gelder, deren Auszahlung. 3. 664.

Kirchen, (und kirchliche Gebäude) deren Verhältnisse zu den Feuer-Societäten und Ermäßigung der Beiträge für selbige. 1. 83. — Aufnahmung der letztern. 2. 411. — Verfahren bei Ablösung den denselben gehörigen Renten. 3. 807. — Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung bei Veräußerung der den ersteren gehörigen Grundstücken, durch die Wahl von Deputirten für die Kirchen-Angel. 4. 1054. — katholische, zu der Erwerbung von Grundstücken für selbige können die Ober-Präsidenten die Genehmigung ertheilen. 2. 355. — siehe auch pia corpora.

Kirchenbesuch, siehe Gottesdienst.

Kirchenfeier, siehe Festtage.

Kirchen-Orgeln, Revision der Bauanschläge für selbige. 1. 85.

Klassen-Steuer, Vorschläge der Landstände rücksichtlich derselben. 2. 474. 493. 514. — Nachweis über deren Berichtigung von auswärts wohnenden Hausirern. 3. 706. — un-

beibringliche Quoten derselben, deren Liquidation und Verrechnung. 4. 997.

Klassen-Steuer-Kontraventionen, die Untersuchungen derselben sollen in den Städten die Magistrate, auf dem platten Lande die Landräthe führen, und darin die Resolute abfassen. 2. 317. — Einziehung und Verwendung der Strafen in selbigen. 2. 317.

Klassen-Steuer-Tantieme, soll den Gemeinen-Beamten unverkürzt zufließen. 2. 316. — 3. 666. 667.

Klauenseuche, bei den Schafherden, Verhinderung deren Verbreitung auf gemeinschaftlichen Waldhütungen und Koppelweiden. 4. 221. — Anwendung des Holzessigs in selbiger. 2. 451.

Kleidungsstücke, siehe Bekleidungen.

Kommissarien, siehe General-Kommissarien.

Kommunal-Abgaben, städtische, Befreiung der Staatsdiener von selbigen, wo das Einkommen der andern Einwohner steuerfrei bleibt. 1. 99. — sind Intendantur-Beamte auch vom Servise zu entrichten verpflichtet. 4. 1079. — siehe auch Gemeinde-Abgaben.

Kommunal-Angelegenheiten, städtische, in wie weit dafür die Portofreiheit besteht. 1. 54. seq. 2. 334.

Kommunal-Beamte, Verfahren bei Untersuchungen gegen selbige. 2. 384.

Kommunal-Fonds, der Kreisstände, können letztere durch besondere Beamte, in Stelle der dazu verpflichteten Kreiskasse, verwalten lassen. 4. 1067.

Kommunal- (und Instituten-) Gefälle, deren Beitreibung im Wege administrativer oder gerichtlicher Exekution. 4. 1067 — 1070.

Kommunal-Landtage und Kreis-Tage, deren Anordnung für die Provinz Brandenburg und die Nieder-Lausitz. 2. 467. desgl. für Preußen. 2. 480—482. — desgl. für Pommern. 2. 507—510.

Kommunal-Lasten, die stärkere Anziehung zu selbigen kann als Strafe für verweigerte Annahme städtischer Posten nicht angeordnet werden. 3. 762. — Heranziehung der Staatsdiener zu selbigen, in Beziehung auf die Auslegung des Ausdrucks: gesetzliche Vorschriften, im §. 13. des Gesetzes vom 11. Jul. 1822. 2. 388. — (Bezirks- und Gemeinde-Lasten) durch Zulage-Centimen auf die Grundsteuer, Befreiung der Pfarrei-Grundstücke von selbigen. 1. 101.

Kommunal-Prozesse, siehe Prozeßkosten.

Kommunal-Steuern, deren Beitreibung im Wege der administrativen Exekution. 4. 1067—1070. — zu selbigen können Geistliche rücksichtlich ihrer Einkünfte nicht herangezogen werden. 4. 1078. — ähnliche, Heranziehung der abwechselnd in den Städten sich aufhaltenden Gutsbesitzer zu selbigen. 2. 387. — städtische, Heranziehung zu selbigen in doppelter Kategorie als Staatsdiener und als ansässige Bürger. 3. 764.

Kommunal-Wesen. 1. 96. — 2. 384. — 3. 760. — 4. 1061.

Kommunen, siehe Gemeinden.

Kommunikations-Anstalten, welche nicht zur Chaussée gehören, Verwaltung der Einkünfte von selbigen durch die Provinzial-Steuer-Direktionen. 1. 26.

Konkubinate, (wilde Ehen), in wie weit auf deren Verhinderung oder Aufhebung ein Einschreiten der Polizei-Behörde statt finden kann. 1. 118.

Konkurs, Beitreibung der Steuer-Reste von den in selbigem befangenen Gütern. 3. 715.

Konsistorien, in den Provinzen, Ressortverhältnisse derselben. 1. 80. — deren Organisation in der Provinz Schlesien. 3. 570.

Kontinental-Gesellschaft, ausländische, siehe christliche Erkenntnisse.

Kontrakte, (Vergleiche) bei selbigen soll das Reserviren der Stempel nicht statt finden. 2. 320. — von Gemeinden in den Rheinprovinzen abzuschließen, Begutachtung derselben durch drei Rechtsgelehrte. 2. 385.

Kopialien, siehe Abschriften.

Kopulationen, siehe Trauungen.

Korporationen, (Gemeinden), Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen für selbige, von Seiten der Regierungen. 4. 1070.

Kosten, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen, deren Aufbringung. 2. 344. — Anfertigung der Rechnungen über selbige von Seiten der Kommissarien und Sachverständigen. 3. 657. — deren Aufbringung bei Kommunal-Prozessen. 4. 1075. — siehe auch Fuhrkosten, Reisekosten, Transportkosten, Kur- und Verpflegungskosten ꝛc.

Kouriere, sollen rücksichtlich ihrer Pässe nicht aufgehalten werden. 1. 123.

Kranke, siehe Arme, Kurkosten, Gemüthskranke, Handwerksgesellen, Ruhrkrankheiten ꝛc.

Kranken-Kasse, deren Errichtung für die Tabacksspinner-Gesellen in Berlin. 3. 770—780.

Krätze, die damit behafteten Personen sollen von den Aerzten der Polizei-Behörde angezeigt werden. 2. 439.

Kreditiv, von einer fremden Regierung für diesseitige Unterthanen, siehe letzt.

Kredit-Verein, ritterschaftlicher, dessen Errichtung für das Herzogthum Bremen. 2. 521—557.

Kreide, weiße, deren Einfuhr in das Königreich Polen. 1. 21.

Kreis-Behörden, bei selbigen ist das Sportuliren nur in besondern Fällen, wie z. B. bei Ausfertigung von Pässen, erlaubt. 1. 7.

Kreisboten, deren Verhältnisse in Beziehung auf Pensions-Beiträge und Pensions-Ansprüche. 4. 949—952.

Kreis-Chirurgen, siehe Wundärzte.

Kreis-Deputirte, Reglement wegen deren Wahl in den Provinzen Brandenburg, Niederlausitz, Pommern und Rügen. 3. 593. — 4. 935. seq. — Vertretung der Landräthe durch selbige. 4. 936.

Kreis-Kassen-Boten, deren Verhältnisse in Beziehung auf Pensions-Beiträge und Pensions-Ansprüche. 4. 949—952.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 1. Braunschweig 1895. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 2. Braunschweig 1896. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 3. Braunschweig 1897. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 4. Braunschweig 1898. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 5. Braunschweig 1899. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 6. Braunschweig 1900. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 7. Braunschweig 1901. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 8. Braunschweig 1902. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 9. Braunschweig 1903. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 10. Braunschweig 1904. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 11. Braunschweig 1905. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 12. Braunschweig 1906. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 13. Braunschweig 1907. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 14. Braunschweig 1908. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 15. Braunschweig 1909. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 16. Braunschweig 1910. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 17. Braunschweig 1911. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 18. Braunschweig 1912. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 19. Braunschweig 1913. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Medizin und Chirurgie in Braunschweig. Jahrg. 20. Braunschweig 1914. 8°. 1 Bl., 104 S. m. 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. 2 M.

Landarmen-Wesen, Wiederherstellung der ständischen Verwaltung desselben, unter Kontrolle und Oberaufsicht der Staats-Behörden. 2. 473. — dessen Verwaltung in Ostpreußen. 2. 483.

Landes-Kultur. 4. 1029.

Landesverweisungen, Vorschriften für das Verfahren bei selbigen. 4. 1106. seq. — Ausmittelung des Domizils rücksichtlich derselben. 4. 1109. — von den Justiz-Behörden angeordnet, die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Kriminalfonds zur Last. 2. 409. — übertretene, deren Untersuchung und Bestrafung hängt von den Gerichten ab. 1. 128.

Landkarten, deren Censur durch das statistische Büreau. 1. 113. — auf Kosten des Staats angeschafft, siehe Utensilien.

Landleute, Verkauf trockner Mühlenfabrikate von selbigen in den Städten. 3. 814. — desgl. ländlicher, zur Nahrung dienender Erzeugnisse. 4. 999.

Landräthe, können für keins ihrer Amtsgeschäfte Sporteln beziehen. 3. 669. — Reglement wegen des Verfahrens bei deren Wahl in den Provinzen Brandenburg, Niederlausitz, Pommern und Rügen. 3. 593. — Bestimmung des ausschließenden Rechts der Gutsbesitzer zur Wahl derselben. 4. 935. seq. — Vertretung derselben durch die Kreis-Deputirten. 4. 936.

Landräthliche Aemter, bei selbigen ist das Sportuliren nur in besondern Fällen, wie z. B. bei Ausfertigung von Pässen, erlaubt. 1. 7. — deren Konkurrenz bei Abnahme der Gemeinde-Rechnungen in den Dörfern. 1. 105.

Landrentmeister, rangiren vor den Titularräthen. 4. 938.

Landschaftshaus, Kur- und Neumärkisches, in Berlin, wird den Ständen auf immer eigenthümlich überlassen. 2. 473.

Landtage, siehe Kommunal-Landtage.

Landtags-Abgeordnete der Provinzial-Stände, Diäten und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 2. 466. 478. 507.

Landtags-Abschiede, für die Brandenburgischen und Niederlausitzschen Provinzial-Stände. 2. 462—476. — für die preußischen Provinzial-Stände. 2. 476—503. — für die pommerschen Provinzial-Stände. 2. 503—520.

Landtags-Angelegenheiten, herrschaftliche, portofreie Rubrik, deren sich nur die Staatsbehörden in ständischen Angelegenheiten bedienen dürfen. 1. 58.

Landwehr, ersten Aufgebots, Uebertritt der zweimal dispensirten Militairpflichtigen zu selbiger. 4. 1144.

Landwehrmänner, Verwendung der von selbigen einzuziehenden Strafgelder. 1. 227. — beurlaubte, Verfahren rücksichtlich der Paßertheilungen an selbige, besonders während der militairischen Uebungen. 2. 401. seq. — Strafverfahren gegen selbige bei verübten Polizei-Kontraventionen. 4. 1096. — desgl. wegen Bettelns und Vagabondirens, und Anwendung körperlicher Züchtigung gegen selbige. 4. 1096. — zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone einberufen, erhalten neben ihrer militairischen Löhnung nur freies Quartier. 1. 228. — zu Straf-Sektionen bei den Garnison-Kompagnien bestimmt, Versor-

Sketch of the Life of Dr. Johnson, by Mr. Boswell, 1
Dr. Johnson's Preface to his Dictionary, 87
Dr. Johnson's Grammar of the English Tongue, 107
Dr. Johnson's Preface to Shakespeare, 125
Dr. Johnson's Preface to the Lives of the Poets, 155
Dr. Johnson's Life of Addison, 161
Dr. Johnson's Life of Swift, 189
Dr. Johnson's Life of Pope, 209
Dr. Johnson's Life of Gray, 241
Dr. Johnson's Life of Akenside, 253
Dr. Johnson's Life of Dryden, 263
Dr. Johnson's Life of Prior, 283
Dr. Johnson's Life of Butler, 291
Dr. Johnson's Life of Otway, 297
Dr. Johnson's Life of Rowe, 303
Dr. Johnson's Life of Congreve, 311
Dr. Johnson's Life of Smith, 319
Dr. Johnson's Life of Blackmore, 323
Dr. Johnson's Life of Watts, 329
Dr. Johnson's Life of Sprat, 337
Dr. Johnson's Life of Walsh, 343
Dr. Johnson's Life of Hammond, 347
Dr. Johnson's Life of Cowley, 351
Dr. Johnson's Life of Denham, 373
Dr. Johnson's Life of Roscommon, 381
Dr. Johnson's Life of Lyttelton, 387
Dr. Johnson's Life of Collins, 393
Dr. Johnson's Life of Green, 399
Dr. Johnson's Life of Somerville, 403
Dr. Johnson's Life of Yalden, 407
Dr. Johnson's Life of Parnell, 411
Dr. Johnson's Life of Pomfret, 417
Dr. Johnson's Life of Fenton, 421
Dr. Johnson's Life of Broome, 425
Dr. Johnson's Life of Duke, 429
Dr. Johnson's Life of King, 433
Dr. Johnson's Life of Halifax, 437
Dr. Johnson's Life of Addison, 441
Dr. Johnson's Life of Hughes, 445
Dr. Johnson's Life of Tickell, 449
Dr. Johnson's Life of Pitt, 453
Dr. Johnson's Life of Gay, 457
Dr. Johnson's Life of Thomson, 461
Dr. Johnson's Life of Hammond, 465
Dr. Johnson's Life of Mallet, 469
Dr. Johnson's Life of Shenstone, 473
Dr. Johnson's Life of Lyttelton, 479
Dr. Johnson's Life of Jago, 483
Dr. Johnson's Life of Dyer, 487
Dr. Johnson's Life of Mason, 491
Dr. Johnson's Life of Grainger, 495
Dr. Johnson's Life of Bonnell Thornton, 499
Dr. Johnson's Life of Cambridge, 503
Dr. Johnson's Life of Hanbury, 507
Dr. Johnson's Life of Scott, 511
Dr. Johnson's Life of Langhorne, 515
Dr. Johnson's Life of Percy, 519
Dr. Johnson's Life of Jones, 523
Dr. Johnson's Life of Lloyd, 527
Dr. Johnson's Life of Cowper, 531
Dr. Johnson's Life of Logan, 535
Dr. Johnson's Life of Pearce, 539
Dr. Johnson's Life of Francis, 543
Dr. Johnson's Life of Hurd, 547
Dr. Johnson's Life of Bentley, 551
Dr. Johnson's Life of Warton, 555
Dr. Johnson's Life of Robertson, 559
Dr. Johnson's Life of Gibbon, 563
Dr. Johnson's Life of Lowth, 567
Dr. Johnson's Life of Sheridan, 571
Dr. Johnson's Life of Kenrick, 575
Dr. Johnson's Life of Kelly, 579
Dr. Johnson's Life of Clarke, 583
Dr. Johnson's Life of Bowyer, 587
Dr. Johnson's Life of Nichols, 591
Dr. Johnson's Life of Steevens, 595
Dr. Johnson's Life of Reynolds, 599
Dr. Johnson's Life of Harris, 603
Dr. Johnson's Life of Horne, 607
Dr. Johnson's Life of Burke, 611
Dr. Johnson's Life of Owen, 615
Dr. Johnson's Life of Shaw, 619
Dr. Johnson's Life of Smeaton, 623
Dr. Johnson's Life of Harwood, 627
Dr. Johnson's Life of Ferguson, 631
Dr. Johnson's Life of Reid, 635
Dr. Johnson's Life of Macbride, 639
Dr. Johnson's Life of Dalrymple, 643
Dr. Johnson's Life of Adams, 647
Dr. Johnson's Life of Stevens, 651
Dr. Johnson's Life of Caldwell, 655
Dr. Johnson's Life of Anderson, 659
Dr. Johnson's Life of Ruddiman, 663
Dr. Johnson's Life of Maty, 667
Dr. Johnson's Life of Astle, 671
Dr. Johnson's Life of Harris, 675
Dr. Johnson's Life of Taylor, 679
Dr. Johnson's Life of Moore, 683
Dr. Johnson's Life of Fordyce, 687
Dr. Johnson's Life of Sir John Hawkins, 691
Dr. Johnson's Life of Dodsley, 695
Dr. Johnson's Life of Nicol, 699
Dr. Johnson's Life of Bathurst, 703
Dr. Johnson's Life of Vanbrugh, 707
Dr. Johnson's Life of Carey, 711
Dr. Johnson's Life of Brooke, 715
Dr. Johnson's Life of Cibber, 719
Dr. Johnson's Life of Young, 723
Dr. Johnson's Life of Markham, 727
Dr. Johnson's Life of Sir William Temple, 731
Dr. Johnson's Life of Boyle, 735
Dr. Johnson's Life of Arbuthnot, 739
Dr. Johnson's Life of Blair, 743
Dr. Johnson's Life of Pitcairne, 747
Dr. Johnson's Life of Melmoth, 751
Dr. Johnson's Life of Sir Henry Wotton, 755
Dr. Johnson's Life of Rogers, 759
Dr. Johnson's Life of Sydenham, 763
Dr. Johnson's Life of Philips, 767
Dr. Johnson's Life of Walter Harte, 771
Dr. Johnson's Life of Sir George Mackenzie, 775
Dr. Johnson's Life of Drummond, 779
Dr. Johnson's Life of Haywood, 783
Dr. Johnson's Life of Mrs. Rowe, 787
Dr. Johnson's Life of Pomfret, 791
Dr. Johnson's Life of Mrs. Carter, 795
Dr. Johnson's Life of Mrs. Chapone, 799
Dr. Johnson's Life of Mrs. Lennox, 803
Dr. Johnson's Life of Mrs. Montagu, 807
Dr. Johnson's Life of Mrs. Elizabeth Smith, 811
Dr. Johnson's Life of Mrs. Talbot, 815
Dr. Johnson's Life of Mrs. Thrale, 819
Dr. Johnson's Life of Mrs. Williams, 823
Dr. Johnson's Life of Mrs. Yonge, 827
Dr. Johnson's Life of Mrs. Zeinzer, 831
Dr. Johnson's Life of Mrs. Zeinzer, 835
Dr. Johnson's Life of Mrs. Zeinzer, 839
Dr. Johnson's Life of Mrs. Zeinzer, 843
Dr. Johnson's Life of Mrs. Zeinzer,

M.

Maaße, deren Bestimmung für Ziegelwaaren. 2. 434. — ungestempelte, die für deren Gebrauch aufkommenden Strafen gebühren den Kommunen. 3. 818.

Magistrate, in wie weit selbigen das Sportuliren nachgegeben ist. 1. 7. 113. — 4. 1065. — Anwendung der Portofreiheit und resp. der Portopflichtigkeit in deren Korrespondenzen. 1. 54. seq. 2. 334. — deren Befugniß zur Wahl und Anstellung städtischer Medizinal-Personen. 4. 1062.

Magistrats-Personen, sollen künftighin keine Sportuln beziehen, und für diese durch Gehalts-Erhöhung entschädigt werden. 1. 7. seq. — deren Wahl auf Lebenszeit muß vom Ministerio des Innern die Bestätigung erhalten. 2. 384.

Mahlsteuer, Vorschläge der Landstände rücksichtlich derselben. 2. 493.

Mahlzwang, aufgehobener, siehe Müller.

Mainz, Chur, frühere Verordnungen in selbigem wegen Niederlassungen ꝛc. 3. 854.

Maisch-Steuer, allerhöchste Genehmigung und gesetzliche Anwendbarkeit des vom Königl. Finanz-Ministerio darüber unterm 1. Decbr. 1820 aufgestellten Regulativs. 3. 562. — siehe auch Hefenbereitung.

Mansfelder-Ausbeute-Thaler, deren Werth und Bestimmung. 4. 971.

Marsch-Routen, siehe Päße (Zwangs-).

Marsch-Verpflegung, auf selbige haben die zu den Uebungen der Garde-Landwehr einberufenen Mannschaften keine Ansprüche 1. 228.

Mathematik, der Unterricht in selbiger soll auf Gymnasien erst in Quarta beginnen. 2. 372. — Behandlung derselben auf Gymnasien überhaupt. 4. 1036.

Mauersteine, Maaßbestimmung für selbige. 2. 434.

Maurer-Flickarbeiten, in wie weit darauf Gewerbescheine zu ertheilen sind. 4. 1130.

Maurer-Gesellen, Stempelfreiheit der Beglaubigungs-Atteste für selbige. 3. 714.

Medico-Chirurgen, deren Prüfung. 1. 169. — Siehe auch Wundärzte.

Medizinal-Beamte, Kreis-, deren Anstellung und Versetzung. 1. 208—212. — wegen der denselben als solchen, oder aber bei gerichtlichen Expeditionen zustehenden Diäten. 2. 446. — rheinische, Reisekosten für selbige in Untersuch.- und Straf-Sachen nach dem Decr. v. 18. Jun. 1811. 2. 442. seq.

Medizinal-Kollegien, in den Provinzen, sind zur unmittelbaren Korrespondenz mit den Gerichts-Behörden über ärztliche und wundärztliche Gegenstände befugt. 2. 436. — 4. 1135. — deren Organisation in der Provinz Schlesien. 3. 570. — deren Ressort rücksichtlich der Prüfungen der Medizinal-Personen. 1. 179. seq. 190.

Medizinal-Personen, deren Prüfungen nach dem Reglement vom 1. Decbr. 1825. 1. 153—203. — Prüfungs-Gebühren-Entrichtung von selbigen. 1. 202. — Stempelgebrauch zu den Verpflichtungs-Protokollen derselben. 1. 213. — Ver-

fahren rücksichtlich der von selbigen aufzustellenden Diäten- und Reiseposten-ꝛc. Liquidationen. 2. 440. — 3. 827. — Fuhrengestellung für selbige in Schutzpocken-Impfungs-Angel. 2. 449. — in wie weit solche zu Kurkosten für arme Kranke berechtigt sind. 4. 1114. — jüdische, deren Wahl und Anstellung steht den Magistraten, nicht den Stadtverordneten zu. 4. 1062. — jüdische, deren Vereidigung. 3. 823.

Medizinal-Prüfungs-Kommissionen, besonders ernannte, deren Bestimmung. 1. 155. 192. seq.

Medizinal-Wesen. 1. 153. — 2. 436. — 3. 825. — 4. 1135.

Mediziner, sind zu einem vierjährigen Universitäts-Studium verpflichtet. 1. 203.

Mehl, siehe Mühlen-Fabrikate.

Mehlhändler, siehe Gewerbeschein.

Meilenzeiger, (Minuten-Pfähle ꝛc.), die für die Entdeckung von Baumfrevlern bestimmten Prämien sind auf jene nicht auszudehnen. 1. 37.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, Verordnungen wegen der Niederlassungen ꝛc. in selbigem. 3. 862.

Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthum, Durchfuhrhandel nach selbigem. 1. 28. — Verordnungen wegen der Niederlassungen in selbigem. 3. 863.

Meldungen, steuerliche, siehe Lept.

Messing-Waaren, mit selbigen kann Hausierhandel statt finden. 2. 431.

Mexiko, siehe Spanien.

Michaelis-Fest, Zeitbestimmung für dessen Feier. 4. 1099.

Militair, Anweisung sicherer Badeplätze für dasselbe in den Garnison-Städten. 1. 131.

Militair-Aerzte, müssen sich bei ihrer Civil-Praxis den allgemeinen Polizeivorschriften unterwerfen. 2. 439. — die in den Garnison-Orten zugleich bei Straf- und Besserungs-Anstalten fungiren, müssen auch in letzterem Verhältniß Pensionsbeiträge leisten. 2. 447.

Militair-Beamte, Anrechnung der Kriegsjahre bei deren Pensionirung. 4. 940. — wieder angestellte oder beschäftigte, Wiedereinziehung oder Belassung deren Pensionen oder Wartegelder. 4. 947.

Militairdienst, vor dem Feinde geleistet, dessen Anrechnung bei Pensionirungen. 3. 561. seq. — 4. 939. — giebt jüdischen Glaubensgenossen keine Civil-Versorgungs-Ansprüche. 4. 941. — dessen Bescheinigung bei Pensions-Anträgen. 1. 14. 15. — dessen Leistung von Seiten der Aspiranten des geistlichen Standes. 1. 226. — Gesuche wegen Eintritts in selbigen sind stempelfrei, wegen Austritts aus selbigem aber stempelpflichtig. 1. 34. — 2. 322. siehe auch Militair-Freiwillige.

Militair-Dienst-Auszeichnungen, Bestimmungen wegen der Ansprüche auf selbige. 1. 232—234. — Ablieferung der Dekorationen derselben rücksichtlich der im Civildienste verstorbenen Militairs. 3. 841.

Militair-Ehrenzeichen, die mit selbigen verknüpfte Zulage sollen Soldaten lebenslänglich aus Militair-Fonds gezahlt erhalten. 1. 230—232.

Digitized by Google

Militair-Ersatzmannschaften, Modifikationen der über deren Ausbedung ertheilten Instruktion v. 13. April 1825. 3. 834—841.

Militair-Freiwillige, auf dreijährige Dienstzeit, müssen sich durch Beibringung von Sittenzeugnissen zur Annahme legitimiren. 1. 222. — sollen bei Ersatz-Ausbedungen den einzelnen Kreisen und Ausbedungs-Bezirken zu gut gerechnet werden. 1. 223. 224. — deren Annahme und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung. 4. 1143. — auf einjährige Dienstzeit, Schlußtermin zur Anmeldung als solche. 2. 437. — Zulassung der sich zu Lehrern für Volksschulen bildenden jungen Leute. 4. 1142.

Militair-Gebäude, im Großherzogthume Posen, sollen dem dortigen Feuer-Sozietäts-Vereine nicht einverleibt werden. 2. 412. seq.

Militair-Gehalt, der im Civil angestellten Halb-Invaliden, dessen Einziehung. 1. 228. — siehe auch Invaliden.

Militair-Intendanturen, deren Beamte sind auch vom Servise Kommunal-Abgaben zu entrichten verpflichtet. 4. 1079.

Militair-Pensionairs, verstorbene, Auszahlung der den Hinterbliebenen derselben bewilligten Gnaden-Monatsbeträge. 4. 1145.

Militair-Personen, höhere, die von selbigen des Königs Majestät beim Jahreswechsel ꝛc. dargebrachten Glückwünsche sollen wegfallen. 1. 3. — im Staats- oder Kommunaldienste versorgt oder beschäftigt, Wiedereinziehung der Belassung ihrer frühern Pensionen oder Wartegelder. 4. 947. — auf Kündigung im Civil angestellte, Berücksichtigung deren Militair-Pension bei Wiederentlassung derselben. 1. 14. — von den gegen selbige zum Zweck der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits-Erklärung eingeleiteten Untersuchungen, so wie von deren Ausfall, sollen die Justiz-Behörden den Militair-Behörden Nachricht geben. 4. 1146. — ehemalige, haben auch bei Wohnortsveränderungen auf die Erneuerung des freien Bürgerrechts Anspruch. 1. 28. — siehe auch Landwehr, Soldaten und Wartegeld.

Militairpflichtige, von 17 Jahren und darüber, auf selbige können die Auswanderungs-Konsense für deren Väter nicht ausgedehnt werden. 1. 225. — dispensirte, deren Uebertritt zum ersten Aufgebote der Landwehr. 4. 1144.

Militair-Prediger, deren Beitritt zu einer der Wittwen-Kassen. 3. 739.

Militair-Sachen. 1. 222. — 2. 457. 3. 834. — 4. 1142.

Militair-Verpflegungs-Gelder, herrschaftliche, Portofreiheit derselben auch in Beziehung der Landwehr-Offiziere. 1. 60.

Militair-Zöglinge, Annaburger, siehe Lehr.

Minderjährige, welche ein ererbtes Grundstück gemeinschaftlich besitzen wollen, Verfahren gegen selbige rücksichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts. 2. 386.

Mobilien, Brand-Versicherungen derselben. 3. 803.

Mühlen-Anlagen, (Mahlmühlen), neue, deren Beschränkung

nach dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde. 4. 1118. —1123. — schon vorhandene, Erweiterungen derselben sind neuen Mühlanlagen gleich zu achten. 4. 1118. 1119. — den Besitzern schon vorhandener Mühlen steht aus der allerhöchsten Kab.-Ordre v. 23. Oktbr. 1826 kein Widerspruchsrecht zu. 4. 1121. — zur Befriedigung eigenen Bedürfnisses, Konzessions-Ertheilung für solche, und Controle derselben. 4. 1122. — vergl. Angelegenheiten gehören ausschließlich zum Ressort des Ministeriums des Innern. 4. 1122.

Mühlenbesitzer, Verfahren bei Auszahlung der denselben für den aufgehobenen Mahlzwang bewilligten Entschädigungsgelder. 2. 424. — Entschädigung derselben rücksichtlich neuer Mühlenanlagen. 2. 474. — deren Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang in den ehemal. Königl. Westphäl. Bergischen ꝛc. Landestheilen. 3. 622. 625.

Mühlen-Fabrikate, trockne, deren Verkauf von Landleuten in den Städten. 3. 814. — 4. 999.

Münzverbrechen, Untersuchung derselben unter Konkurrenz der General-Münz-Direktion. 4. 979.

N.

Nachdrücke, von Schriften und Büchern, Bestrafung des Handels mit selbigen. 3. 786.

Nachen, siehe Kähne.

Nachtigallen, Verbot des Wegfangens derselben. 4. 119.

Nassau, Herzogthum, Gültigkeit der von den Aemtern in selbigem ausgestellten Reisepässe. 3. 790. — Verordnungen wegen der Niederlassungen und wegen der Handhabung der öffentlichen Sicherheit in selbigem. 3. 870. 907.

Nassauische Landestheile, vormalige, Abschaffung der Heirathskonsense in selbigen. 1. 87. — Niederlassung der Beisassen in selbigen, und deren Theilnahme an den Gemeinde-Abgaben. 4. 1071.

National-Industrie. 1. 77. — 2. 344. — 3. 736. — 4. 1029.

Neapel, siehe Sicilien.

Neben-Modus, Real-Abgabe kleinerer Grundbesitzer in Vorpommern, dessen Beibehaltung. 2. 516.

Neujahrs-Gratulationen, von öffentlichen Behörden, Militair-Personen und Beamten selber erstattet, sollen aufhören. 1. 3.

Neumärkische Interimsscheine, successive Einlösung der von selbigen cirkulirenden ältern Zinskoupons und Zinsscheine. 3. 665.

Niederlande, Königreich, Uebereinkunft mit selbigem, wegen Behandlung der den Gemeinden des einen Staats gehörigen, im andern Staatsgebiete belegenen Güter und der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse. 3. 640—645. — Portosätze für Sendungen von Druckſachen unter Kreuzband nach selbigem. 3. 730.

Niederlassungen, (Ansiedelungen) Zusammenstellung der darüber in den Staaten Deutschlands bestehenden Gesetze und Verordnungen. 3. 849—932. — siehe auch Wohnsitz.

Norwegen, siehe Schweden.
Notaten-Beantwortungen, siehe Rechnungen.
Nutzholz-Tantieme, siehe Holzverkäufe.

O.

Obduktionen, menschlicher Leichname, die darüber von den Gerichten aufgenommenen Verhandlungen sind den Regierungen mitzutheilen. 4. 1135.
Ober-Bergamts-Direktoren, Rangverhältniß derselben. 4. 934.
Ober-Examinations-Kommission, medizinische, deren Organisation und Bestimmung. 1. 155. seq.
Ober-Forstmeister, amtliche Stellung derselben bei den Regierungen. 2. 286—289. — erhalten zu den regulativmäßigen Diäten von 2 Rthl. noch 1 Rthl. als Fuhrkosten-Zulage. 2. 291.
Ober-Präsidenten, deren Wirkungskreis ist durch die Instruktion v. 31. Decbr. 1825. (Gesetz-Sammlung) bestimmt. 3. 569. — sollen nicht unmittelbar an des Königs Majestät, sondern an die Ministerien, ihre Berichte erstatten. 4. 933. Ressort-Verhältnisse derselben zu den Königl. Ministerien. 2. 285. — Angelegenheiten der Dorfschaften und der Stadtgemeinen gehören zu deren Entscheidung. 1. 285. — in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten, wozu auch die Ablösung der Berechtigungen gehört, steht ihnen keine Entscheidung zu. 1. 285. — können zu Erwerbung von Grundstücken für katholische Kirchen die Genehmigung ertheilen. 2. 355. — können die auf länger als die gesetzliche Zeit erfolgten Wahlen der Magistratualen nicht bestätigen. 2. 384.
Ober-Regierungsräthe, siehe letzt.
Oblaten, siehe Schreibmaterialien.
Oefen, was bei deren Anlegung in Zimmern zu beobachten ist. 1. 150.
Oesterreich, Kaiserstaat, Verfahren bei Niederlassungen in selbigem. 3. 851. — Beförderung von Päckereien und Geldbriefen mit der Post nach selbigem. 4. 1011.
Offiziere, siehe Landwehr-Offiziere und Militair-Personen.
Offizier-Porte-epée und Hutkordons, dürfen von Beamten an den Civil-Uniformen nur getragen werden, wenn sie entweder noch Landwehr-Offiziere sind, oder die Armee-Uniform zu tragen beerechtigt sind. 2. 302.
Oldenburg, Herzogthum, Verordnungen wegen der Niederlassungen ꝛc. in selbigem. 3. 863. 903.
Operateure, deren Prüfung. 1. 163.
Orgeln, siehe Kirchen-Orgeln.
Ordnungs-Polizei. 1. 113. — 2. 390. — 3. 783. — 4. 1098.

P.

Packete, deren Versendung mit den Posten für Soldaten ꝛc., gegen Ermäßigung des Porto's. 1. 61—69. — deren Beförderung mit der Post nach dem Oesterreichischen. 4. 1011. — können mit den Fahrposten nicht mehr nach Sicilien befördert werden. 4. 1009.

Packtuch, Beschäftigung der Sträflinge mit dessen Anfertigung. 1. 129.

Papier, mit selbigem darf kein Hausirhandel getrieben werden. 2. 428.

Papiere, geldwerthe und Kurs habende, deren Beschlagnahme bei Exekutions-Vollstreckungen auf administrativem Wege und deren Verkauf. 3. 576. 585. — deren Versendung mit der Post. 4. 1022.

Papiergeld, bei dessen Versendungen finden keine Porto-Restitutionen statt. 2. 336.

Passagier-Billets, deren Ausfertigung und Gültigkeit für Postreisende. 3. 727.

Passagier-Stuben, deren Bereithaltung auf den Poststationen. 1. 69. seq. — die in selbigen vorliegenden Beschwerde-Bücher sollen vor Abgang der Post nachgesehen werden. 4. 1015.

Pässe, für Standespersonen zu Reisen in's Ausland, Weglassung des Signalements in selbigen. 3. 789. — für beurlaubte Landwehr-Offiziere zu Reisen in's Ausland, in selbigen braucht der militairische Charakter der letztern nicht bezeichnet zu werden. 1. 124. — für beurlaubte Landwehrmänner, Verfahren rücksichtlich derselben, besonders während der militairischen Uebungen. 2. 401. — für Handwerksburschen, besondere, neben stempelpflichtigen Wanderpässen, sind nicht erforderlich. 1. 125. — deren Ertheilung zu Reisen nach Italien. 3. 790. — wann solche zu Auswanderungen nach Brasilien zu verweigern sind. 3. 635. — Eingangs-, besondere, sind bei Mitbringung ausländischer, in fremder Sprache abgefaßten Pässe nicht erforderlich. 1. 123. — von den Kreisräthen im Kurfürstenthume Hessen und von Herzogl. Nassauischen Aemtern ausgestellt, deren Gültigkeit. 3. 790. — Zwangs-Pässe (Reise-Routen), deren Ertheilung und Bestimmung. 4. 1107. — den mit selbigen versehenen, unsicheren Personen, kann da, wo sie Arbeit finden, der Aufenthalt gestattet werden. 2. 407. — ausländische in fremder Sprache, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 123. — Kouriere dürfen in Beziehung auf selbige nicht aufgehalten werden. 1. 123. — abgelaufene, dürfen nicht prolongirt werden. 4. 1102. — siehe auch Wanderpässe.

Paß-Formulare, deren Gebrauch und Anwendung. 1. 121. — besondere für Standespersonen, mit Weglassung des Signalements, sind weder zulässig noch erforderlich. 3. 790.

Paßgebühren, deren Erhebung. 1. 7.

Paß-Polizei. 1. 121. — 2. 401. — 3. 789. — 4. 1102.

Pathengeschenk, Königl., dessen Nachsuchung und Bewilligung für den siebenten Sohn. 1. 18. — 2. 304. — Ansprüche darauf müssen innerhalb eines Jahres, von der Geburt des Sohnes an gerechnet, geltend gemacht werden. 1. 19. — dasselbe ist Eigenthum des Sohnes, und dem Vater steht nur das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs zu. 1. 20. — soll, mit Aufhebung aller frühern Bestimmungen, künftighin zum Betrage von 100 Rthl. nur bei sieben, in einer Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töch-

tern, erzeugten Söhnen statt finden, wenn solche noch sämmtlich am Leben und in der elterlichen Erziehung und Pflege sind. 3. 618.

Patrimonial-Richter, siehe Justitiarien.

Pensionairs, in wie weit gegen selbige wegen Schulden Personal-Arrest statt finden kann. 1. 17. — können zum Pensions-Fonds nicht mehr herangezogen werden, wenn auch deren Pension die Höhe ihres frühern Diensteinkommens erreicht. 3. 603. — deren Wittwen dürfen zur Pensionirung nicht in Vorschlag gebracht werden. 3. 615.

Pensionen, können für Beamte nur nach deren wirklichen Dienstkathegorie, nicht nach den Amtstiteln, bewilligt werden. 2. 295. — bei deren Ermittelung bleiben diejenigen Gehaltstheile ausgeschlossen, welche ursprünglich blos aus allerhöchster Gnade als persönliche Zuschüsse bewilligt worden sind. 3. 603. — in wie weit darauf die auf Kündigung angestellten Beamten Ansprüche erwerben. 3. 604. — deren Bewilligung für Subalternen-Beamte ohne besondere allerhöchste Genehmigung. 3. 614. — auf selbige haben auch die standesherrlichen Verwaltungsbeamten Ansprüche. 3. 596. — desgl. die auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses an Preußen übergegangenen Beamten. 3. 597. — desgl. die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt angestellten Beamten. 3. 602. — Wiedereinziehung oder Belassung derselben rücksichtlich der wieder angestellten oder beschäftigten Militairpersonen und Beamten. 4. 947. — auf selbige haben die mit unbedingten Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung im Civil angestellten Beamten keine Ansprüche. 1. 14. — 3. 604. — 4. 949. 956. — letztere treten ein bei bedingten und beschränkten Kündigungen. 3. 604. — 4. 949. 956. — bei Militair-Personen wird für Fälle der Kündigung auf ihre früher bezogene Militair-Pension zurückgegangen. 1. 14. — 4. 949. seq. — auf selbige haben die Wittwen verstorbener Staatsdiener keinen rechtlichen Anspruch. 3. 616. — dürfen für Wittwen verstorbener Pensionairs nicht in Vorschlag gebracht werden. 3. 615. — deren Bewilligung für invalide Postillions aus dem Post-Armen-Fonds. 2. 329.

Pensionirungen, der Staatsbeamten, Verfahren bei selbigen. 1. 13. — Untersuchung der wirklichen Dienstunfähigkeit muß denselben vorangehen, wobei berücksichtigt werden soll, ob der Beamte nicht noch für ein anderes Dienstverhältniß brauchbar ist. 2. 298. — bei selbigen muß das Lebensalter, die Dienstzeit, so wie die Dauer des Militairdienstes bescheinigt werden. 1. 14. 15. 2. 297. 4. 946. — Berechnung der Dienstzeit rücksichtlich derselben, vom Tage der eidlichen Verpflichtung und vom Anfange des 21sten Lebensjahrs ab. 2. 296. — 4. 946. — Berücksichtigung der Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt bei selbigen. 2. 297. — Anrechnung der Dienstzeit als Diätarien bei selbigen. 2. 296. — Berechnung der Dienstzeit der ehemal. Südpreuß. Beamten bei selbigen. 2. 297. — sollen den Beamten ein Vierteljahr vorher be-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

Pensions- (Ab- und Zugangs-) Nachweisungen, deren Fertigung und Einsendung an das Königl. Ministerium des Innern. 3. 610—614. — 4. 946. — desgl. an das Königl. Finanz-Ministerium. 4. 965.

Personal-Arrest, in wie weit solcher gegen Pensionaire und Wartegelds-Empfänger wegen Schulden statt finden kann. 1. 47.

Pfandbriefe, deren Aufnahme auf Güter und Grundstücke. 2. 345.

Pfandrecht, gesetzliches, steht dem Fisco in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen er contrahirt hat. 3. 587.

Pfandverleiher, die Erhebung des Zinssatzes von den, von selbigen verliehenen Kapitalien. 4. 1116.

Pfarrei-Grundstücke, deren Befreiung von den Besitzes- und Gemeindelasten durch Zulage-Centimen auf die Grundsteuer. 1. 101.

Pfarr-Registranden, Verpflichtung der Prediger zu deren Führung. 2. 352. — Anweisung zu deren Führung. 3. 743.

Pfarrstellen, evangelische Wahlfähigkeit zu selbigen und Besetzung derselben. 3. 740. — Königl. Patronats, deren Besetzung unter Verpflichtung des berufenen Pfarrgeistlichen zur Annahme und Einführung der neuen Agende. 2. 348. — katholische, deren Besetzung durch inländische Geistliche. 3. 741.

Pfennigstücke, kupferne, alte Brandenburgische, deren fernere Gültigkeit. 3. 663.

Pferde, der Hausirer, siehe Transportmittel.

Pflanzgeld, bei Holzverkäufen, siehe dieses.

Pflug, verbesserter Schwerscher, Anwendung desselben. 1. 77.

Pharmaceutische Studien, Ausdehnung der Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auf selbige. 2. 438. — siehe auch Apotheker.

Physiker, siehe Kreis-Physiker.

Pia corpora, Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen für selbige. 4. 1071.

Polen, Königreich, in selbigem dürfen preußische Schiffsgefäße, bei Strafe der Konfiskation, nicht verkauft werden. 3. 644. — einstweilige Einführung überreichischer und preußischer Gefäße zum Transport von Produkten, Bergwerkserzeugnissen und Salz in selbiges. 4. 1149. — die Einfuhr weißer Kreide in dasselbe ist erlaubt. 4. 24.

Polizei, im Allgemeinen. 1. 110. — 2. 389. — 3. 782. — 4. 1086.

Polizei-Behörden, Sportelverfahren bei selbigen. 1. 7. 113.

Polizeigefangene, die Verpflegungskosten für selbige müssen von denjenigen aufgebracht werden, welchen die Erhaltung der Gefängnisse obliegt. 4. 1110.

Polizei-Geldstrafen, in den Rheinprovinzen, deren Verrechnung und Verwendung für Kommunen und Institute reglementirt vom Ministerio des Innern. 3. 764.

Polizei-, Kontraventions- und Straf-Sachen, in den darin abgefaßten Resoluten soll das Gesetz allegirt werden, worauf die Strafe gegründet ist. 2. 389. — auch sollen in selbigen die Bestrafen mit dem Rekursverfahren bekannt gemacht werden. 2. 389. — Sportelverfahren in

selbigen. 1. 7. seq. — Gebühren-Erhebung in selbigen. 1. 7. — 4. 1066. — Bewilligung von Demunianten-Antheilen in selbigen. 4. 1097. — Sportulirten der Domainen-Intendanturen in selbigen. 3. 782. — Strafverfahren in selbigen gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten. 4. 1096.

Polizei-Sergeanten, können auf sechsmonatliche Probezeit, aber nicht auf Kündigung angestellt werden. 4. 1086.

Polizei-Verwaltungs-Kosten, in den mittlern und kleinen Städten, für selbige können aus Staats-Kassen keine Zuschüsse bewilligt werden. 2. 485.

Pommern, Provinz, Landtags-Abschied für deren Provinzial-Stände, p. d. 17. August 1825. 2. 503–520. — Reglement wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in selbiger. 3. 593. — 4. 945. seq.

Pommersche Ritterschafts-Bankscheine, deren Versendung mit der Post. 4. 1022.

Porte-épée, siehe Offizier-Porte-épée.

Porto, dessen Berechnung für die unter Kreuzband zu versendenden Druckſachen. 2. 334. — desgl. bei Versendungen der letztern nach den Niederlanden. 3. 730. — für geldwerthe Papiere und Dokumente. 4. 1022. — für die Beförderung der Soldatenbriefe mit der Reitpost. 3. 729. — Niederschlagung desselben für Retourbriefe der Soldaten. 3. 729. — reservirtes, Einziehung und Sicherstellung desselben. 3. 735. — niedergeschlagenes, bei den Gerichten, rücksichtlich desselben findet keine Erstattung aus Königl. Post-Kassen mehr statt. 3. 736.

Porto-Ermäßigung, für die Briefe, Geld- und Packet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister auswärts. 1. 61–69.

Porto-Freiheit, steht den Magistraten in allen Polizei-, Militair- und Staatssteuer-Sachen zu. 1. 54. — 2. 334. — in einigen Landestheilen auch in Kämmerei- und Kommunal-Angelegenheiten. 1. 54. seq. — in Kestverwaltungs- und Armen-Sachen. 1. 57. — in ständischen Angelegenheiten von Seiten der Staats-Behörden. 1. 59. — in Militair-Dienstangelegenheiten der Landwehr-Offiziere. 1. 59. — der Laufzettel rücksichtlich der simplen Briefe. 3. 725. — für Waffen und Armatur-Stücke. 3. 725. — 4. 1013. — der Korrespondenz, welche den auf Dienstreisen sich befindenden Justiz-Beamten nachgesandt wird. 4. 1009. — der Gehalts-Zuschuß-Gelder für die Gerichts-Behörden. 4. 1012. — in Angelegenheiten der Kur- und Neumärkischen General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktionen. 4. 1023. — in Versorgungs-Angelegenheiten der Invaliden. 4. 1027. — nähere Bezeichnung der bei Geld-Versendungen für selbige bestehenden Rubriken. 3. 731. seq. — portofreie und portopflichtige Gegenstände, sollen von den Behörden bei deren Versendung getrennt werden. 4. 1008.

Porto-Konto-Bücher, deren Führung für die General-Kommissionen und deren Spezial-Kommissarien. 3. 733.

Porto-Pflichtigkeit, deren Anwendung in Kommunal- und Kämmerei-Angelegenheiten der Städte. 1. 54. seq. 2. 334.

— amtlicher Verhandlungen in Privat-Sachen. 1. 55—57. — der Korrespondenzen der Stände. 1. 59. — deren Anwendung bei den Korrespondenzen der Königl. Regierungen in Steuer-Kontraventions-Sachen. 4. 1010. — desgl. in Angelegenheiten der Kur- und Neumärkschen General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktionen. 4 1023—1027.

Porto-Restitutionen, bei Versendungen von Silbergeld. 2. 336. — finden für Sendungen in Papiergeld nicht statt. 2. 336.

Porto-Tarife, sämmtliche, Herausgabe eines Handbuchs über selbige. 4. 1017.

Posen, Großherzogthum, Ressortverhältnisse des Konsistoriums und des Provinzial-Schul-Kollegiums in selbigem. 1. 80. — Prüfungen zur Aufnahme in die weltgeistlichen Seminarien desselben. 1. 82. — Aufhebung der Zysk-Abgabe in den Städten desselben. 1. 103—105 — Uebertritt der Referendarien der Landgerichte in selbigem zu den Regierungen ohne weitere Prüfung bei letztere. 2. 290. — eine Verpflichtung des Fiskus, die Militair-Gebäude dem dortigen Feuer-Sozietäts Vereine einzuverleiben, findet nicht Statt. 2. 412. seq. — Erhebung der Brand-Entschädigungsgelder in selbigem, auf Retablissements-Atteste. 3. 804. — Verhältnisse der Juden in und aus selbigem; siehe Juden.

Post, ordinaire, Bewilligung kleiner Nebenausgaben für die mit selbiger reisenden Beamten, à 5 sgr. pro Station. 4. 942. seq. — mit selbiger können keine Päckereien nach dem Königreiche beider Sicilien befördert werden. 4. 1009.

Post-Armen-Kassen-Fonds, dessen Bestimmung und Verwaltung. 2. 329.

Post-Beamte, dürfen ohne Genehmigung des General-Postamts kein Gewerbe treiben, auch keine Lotterie-Kollekte übernehmen. 4. 1012. 1013.

Posten, denselben müssen andere Fuhrwerke auf den Landstraßen ausweichen. 4. 1134.

Post-Fußboten, hülfsbedürftige, deren Unterstützung aus dem Post-Armen-Fonds. 2. 330.

Postgüter, vom Auslande eingehend, Verfahren mit selbigen rücksichtlich des steuerlichen Interesse's. 1. 43—53. — 4. 990. — Frachtzettel-Führung für selbige. 1. 52. 53. — deren Abholung aus den Postämtern von den Steuer-Behörden. 2. 332. — durch's Ausland transitirend, deren Plombirung. 3. 729.

Postillions, invalide, Pensionsbewilligung für selbige aus dem Post-Armen-Kassen-Fonds. 2. 329.

Post-Landreiter, deren Funktionen und Befreiung derselben von Damm-, Fähr- und Brückengeldern. 3. 731.

Post-Laufzettel, Portofreiheit derselben rücksichtlich der simplen Briefe 3. 725.

Post-Quittungs-Bücher, über portofreie Gelder der Behörden, deren Führung. 3. 723.

Postreisende, deren Bedienung und Bewirthung in eigenen Passagierstuben. 1. 69. seq. — Zurückzahlung des Personengeldes an selbige, wenn solche im bedeckten Wagen

keinen Platz erhalten können. 4. 1010. — auf Frei-Pässe, deren Berechtigungen auf weiteren Reisen. 3. 727. — als solche dürfen kranke, mit äußern Schäden behaftete, oder durch schmutzige ꝛc. Kleidung Anstoß erregende Personen nicht zugelassen werden. 3. 724.

Postschreiber, deren Prüfung und Anstellung. 4. 1015.

Post-Sekretaire, Diätensatz für selbige. 2. 328.

Post-Unterbediente, hülfsbedürftige, deren Unterstützung aus dem Post-Armen-Fonds. 2. 329.

Post-Verwaltung, im Allgemeinen. 1. 43. — 2. 328. — 3. 723. — 4. 1008.

Prämien, für getödtete Wölfe und herrenlose Hunde, deren Anweisung nach den regulativmäßigen Sätzen, ohne höhere Genehmigung. 1. 26. — für die Annahme und Auslehrung von Taubstummen. 3. 811. — für die Entdeckung von Baumfrevlern, deren Anweisung. 1. 36. seq. — 2. 327. — desgl. in Beziehung auf Beschädigungen der Chaussée-Baumpflanzungen. 1. 37. — dergl. Prämien können von den Baumfrevlern selbst nicht eingezogen werden, sondern sind aus Staatskassen zu zahlen. 1. 36. — sind auf die Anzeiger der Beschädiger von Meilenzeigern, Minuten-Pfählen ꝛc. nicht auszudehnen. 1. 37. — siehe auch Lebens-Rettungs-Prämien.

Prämien-Fonds, bei den Regierungs-Haupt-Kassen, Ministerial-Genehmigung zu den daraus zu bestreitenden Ausgaben. 1. 26.

Prästationen an Gemeinden, siehe letzt.

Praxis, ärztliche, innere, Befugniß der Wundärzte 1ster Klasse und der Kreis-Chirurgen zu deren Ausübung. 2. 445. — siehe auch Aerzte.

Prediger, siehe Geistliche und Militair-Prediger.

Preußen, Provinz, Landtags-Abschied für deren Provinzial-Stände, v. 17. Aug. 1825. 2. 476—503.

Privat-Sachen, Portopflichtigkeit amtlicher Verhandlungen in selbigen. 1. 55. seq. — 4. 1008.

Produkte, siehe Erzeugnisse.

Protokollführer, Diätensätze für selbige in unvermögenden Kriminal-Untersuchungen. 4. 1102.

Provinzen, wieder- und neu erworbene, siehe Westphalen, Berg, Nassauische Landestheile ꝛc.

Provinzial-Stände, siehe Landtags-Abschiede.

Provinzial-Steuer-Direktoren, Verwaltung der Einkünfte von denjenigen Kommunikations-Anstalten, welche nicht zur Chaussée gehören, durch selbige. 1. 26. — Rangverhältnisse derselben. 4. 934. — unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter an selbige. 1. 2. seq.

Prozesse, über nicht nach Gelde zu schätzende Gegenstände, Stempel-Anwendung in selbigen. 3. 710. seq.

Prozeß-Kosten, deren Aufbringung in Kommunal-Prozessen. 4. 1075.

Prüfungen der Staats-Beamten, Sportel-Anwendung bei selbigen. 1. 6. — der Subalternen-Beamten, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 8. — der Medizinal-Personen, nach dem Reglement v. 1. Decbr. 1825. 1. 153—203. — Ge-

bühren-Entrichtung für selbige von Seiten der letztern. 1. 202. — zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde. 1. 204—208. — 2. 438. — als Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte. 1. 211. — deren Veranstaltung in den Schullehrer-Seminarien. 2. 359. seq. — der Schulamts-Kandidaten und Schullehrer. 2. 358—366. — der Abiturienten. 2. 373. seq. — 4. 1036. — pro immatriculatione. 2. 381. — der Kandidaten des geistlichen Standes. 3. 740. — der Kandidaten des Rechts in Beziehung auf Schulwissenschaften und auf die lateinische Sprache. 3. 747. — der Postschreiber. 4. 1015.

Q.

Quarantaine-Frist, 21tägige, deren Anwendung bei dem Eingange fremden Rindviehes. 1. 219.

Quartal-Steuer, Real-Abgabe kleinerer Grundbesitzer in Vorpommern, deren Beibehaltung. 2. 516.

R.

Rangverhältnisse, der Provinzial-Steuer-Direktoren, Berghauptleute und Ober-Bergamts-Direktoren. 4. 934. — desgl. der Landrentmeister, Hofräthe, Rechnungs- und Finanzräthe. 4. 938.

Rationen, siehe Fourage.

Räude, Krankheit unter den Schaafen, deren Heilung. 3. 832.

Rechnen, Unterrichts-Ertheilung in selbigem auf Gymnasien. 2. 371. — 4. 1037.

Rechnungen, (und Notaten-Beantwortungen) deren Beförderung an die Ober-Rechnungs-Kammer. 3. 654—656. — siehe auch Kosten.

Rechnungs-Räthe, Rangverhältnisse derselben. 4. 938.

Rechte, (Zwangs-Bannrechte) aufgehobene, in den vormal. Königl. Westphälischen, Bergischen und Franz. hanseatischen ꝛc. Landestheilen, schiedsrichterliches Verfahren rücksichtlich derselben. 3. 619—631.

Rechtsgelehrte, drei, deren Zuziehung bei den von Gemeinden in den Rheinprovinzen abzuschließenden Vergleichen. 2. 385.

Rechts-Kandidaten, siehe letzt.

Referendarien, deren Uebertritt von den Ober-Landesgerichten und den Landgerichten des Großherz. Posen zu den Regierungen ohne weitere Prüfung bei letztern. 2. 290.

Regierungen, Königl., die von den verschiedenen Abtheilungen derselben zu gebrauchende Firma, und die Form der Ausfertigungen von Seiten derselben. 3. 568. — Ausübung der denselben beigelegten erweiterten Befugniß bei Exekutions-Vollstreckungen. 3. 572—589. — Berechtigung derselben zu Verleihung von Stipendien, die von höhern Schulanstalten nicht abhängig sind, und vom Staate ausgehen. 3. 751. — desgl. zur Genehmigungs-Ertheilung Behufs der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen für Korporationen und Gemeinden. 4. 1070. — zum Ressort des Pleni derselben gehört das Verfahren bei Amts-Sus-

Suspensionen und unfreiwilligen Dienstentlassungen. 4. 945. — Ressort der ersten Abtheilung bei selbigen, rücksichtlich der Vertilgung wilder Thiere ꝛc. 1. 2. — Ressortverhältnisse derselben zu den Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen. 1. 26. — amtliche Stellung der Ober-Forstmeister und Kassenräthe bei selbigen. 2. 286—289. — Annahme von Referendarien der Oberlandesgerichte und der Landgerichte des Großherz. Posen bei selbigen, ohne weitere Prüfung. 2. 290. — Schlesische, Geschäftskreise der verschiedenen Abtheilungen derselben. 3. 569. seq.

Regierungs-Geschäfts-Anweisung, v. 31. Decbr. 1825., Berichtigung eines Druckfehlers in selbiger. 1. 1.

Regierungs-Mitglieder, Liquidation der Fuhrkosten bei deren Dienstreisen. 3. 589. seq.

Regierungsräthe, Ober- und Geheime, Gebrauch des Titels und Charakters derselben. 1. 4.

Regierungs-Subalternen, Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen derselben. 4. 945.

Reichs-Deputations-Schluß, v. 25. Febr. 1803, Verhältnisse der nach selbigem an Preußen übergegangenen Beamten, in Beziehung auf Pensionen und Pensionsbeiträge. 3. 597. — 4. 954.

Reisekosten, können den Beamten nur nach ihrer wirklichen Dienst-Kathegorie, nicht nach ihren Amtstiteln, bewilligt werden. 4. 942. — deren Liquidation und Vergütigung bei gemeinschaftlichen Dienstreisen. 1. 11. — 2. 292. 293. 294. — 3. 591. — der Ober-Forstmeister. 2. 291. — deren Liquidation von Seiten der Medizinal-Personen. 2. 440. seq. 446. — 3. 827. — deren Vergütigung für Rheinische Medizinal-Personen in Untersuch.- und Straf-Sachen, nach dem Decr. v. 18. Jun. 1811. 2. 442. seq. — für die Landtags-Abgeordnete der Provinzial-Stände. 2. 466. 478. 507. — Bewilligung von kleinen Nebenkosten für die mit der ordinairen Post reisenden Beamten, à 5 sgr. pro Station. 4. 942. seq. — deren Vergütigung in Angelegenheiten von Privat-Personen. 2. 293. — Siehe auch Fuhrkosten.

Reisende, arme erkrankte, die Bezahlung der Kur- und Verpflegungskosten für selbige in den Rheinprovinzen. 1. 139.

Reisepässe, siehe Pässe.

Reise-Routen, (Zwangs-Pässe) siehe Pässe.

Reitpost, Porto für die Versendung der Soldatenbriefe mit selbiger. 3. 729.

Rekursverfahren, in streitigen Kriegs-Schulden-Sachen, in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen ꝛc., siehe diese.

Religion, christliche, sorgsamer Unterricht in selbiger auf gelehrten Schulen. 2. 368. seq. — desgl. allgemeiner Unterricht der Kinder in selbiger zur Verhütung von Verbrechen und Lastern unter denselben. 4. 1051. seq.

Religiöse Feier, deren Pflege und Leitung auf gelehrten Schulen. 2. 369.

Remunerationen, deren Zahlung an Wartegelds-Empfänger 1. 10.

Renten, den Kirchen und öffentlichen Armen-Anstalten zugehörig, Verfahren bei deren Ablösung. 3. 807. — siehe auch Domanial-Renten.

Residenten, fremde, siehe Unterthanen.
Resolutionen, siehe Bescheide.
Ressort-Verwaltungs-Sachen, Portofreiheit in selbigen. 1. 57.
Retablissements-Atteste, Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder auf selbige. 3. 804.
Reuß, (jüngerer Linie), Fürstenthümer, Verordnung wegen Aufnahme der Fremden und Versorgung der Hülfsbedürftigen in selbigen. 3. 872. 918—930.
Rhederei, Gewerbesteuer-Erhebung von selbiger. 4. 994.
Rheinprovinzen, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für arme erkrankte Reisende in selbigen. 1. 139. — Verfahren in selbigen bei Begrenzung der Staats-Waldungen gegen Gemeinde- oder Privat-Waldungen. 2. 326. — die Zuziehung dreier Rechtsgelehrten bei den von Gemeinden in selbigen abzuschließenden Vergleichen. 2. 385. — Reisekosten-Entschädigung für die dortigen Kreis-Medizinal-Beamten in Untersuchungs- und Straf-Sachen, nach dem Decr. d. 13. Jun. 1811. 2. 442. seq. — die Verwendung und Verrechnung der Polizei-Geldstrafen für Kommunen und Institute in selbigen ressortirt vom Ministerio des Innern. 3. 764. — Aufbringung der Gemeindebedürfnisse in selbigen, so wie der Kosten in Kommunal-Prozessen. 4. 1075. — Bestreitung der Verpflegungskosten für Kinder inhaftirter und unvermögender Verbrecher in selbigen. 4. 1114. seq. — siehe auch Berg, vormal. Großherzogthum und Nassauische Landestheile, ehemalige.
Rindvieh, dessen unter dem Namen des Feuers oder Hinterbrandes bekannte Krankheit, gehört in die Kathegorie des Milzbrandes, und ist wie letzterer zu behandeln. 2. 450. — Mittel gegen die Lungenfäule desselben. 4. 1140. — fremdes, soll bei dessen Eingange in die östlichen Grenzen einer 21tägigen Quarantaine-Frist unterworfen werden. 1. 219.
Roheisen, siehe Eisen.
Rohrdächer, deren Abschaffung in den Städten bei Neubauten. 1. 133. — 2. 414—417.
Rothhülfte, siehe Schreibmaterialien.
Rosinen, Durchgangsabgabe von selbigen nach Mecklenburg-Strelitz. 1. 28. seq.
Rügen, Fürstenthum, siehe Pommern.
Ruhrkrankheiten, unter den Menschen, Verhalten und Verfahren in selbigen. 4. 1138.
Rußland, Kaiserthum, Herabsetzung der Zollabgaben in selbigem von verschiedenen Aus- und Einfuhrwaaren. 1. 235—241.

S.

Sachsen, Herzogthum, Bestimmungen wegen der kirchlichen Feier des dritten Festtages und der bisher gefeierten kleinen Feste in selbigem. 3. 742. — für Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen ꝛc. in selbigem, besteht ausschließlich die General-Kommission in Stendal. 4. 1029.
Sachsen, Königreich, Ausübung der mit selbigem bestehenden Konvention rücksichtlich der Staats-Angehörigkeit und der Aus-

weisungen gegenseitiger Unterthanen. 3. 636. — Verordnung über das Wandern der Handwerksburschen ꝛc. in selbigem. 4. 1154. — Gesetze über die Niederlassungen ꝛc. in selbigem. 3. 851—854. — desgl. über das frühzeitige Heirathen junger Mannspersonen, so wie über die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer in selbigem. 4. 1150. 1152.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum, Regulativ über das Armenwesen und die Niederlassungen in selbigem. 3. 863. 897.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, Verordnung wegen der Niederlassung in selbigem. 3. 862. 888. — Nichterstattung der Detentionskosten an selbiges für auszuliefernde Verbrecher ꝛc. 4. 1105.

Salm-Salm, Fürstenthum, Verordnung wegen der Niederlassungen ꝛc. in selbigem. 3. 873. 940.

Salz, Erleichterung des Debits desselben aus den Königl. Faktoreien. 2. 498.

Schaafe, Heilung der Räude unter selbigen. 3. 832. — desgl. der Klauenseuche. 1. 221. — 2. 451.

Schächter, jüdische, siehe Juden.

Schachtruthen, siehe Bau-Anschläge.

Schanfgewerbe, gegen die polizeiliche Untersagung desselben findet kein Rechtsweg statt. 2. 425.

Schankhäuser, Domanial-, deren Verpachtung. 4. 1126.

Scharlach-Epidemien, Gebrauch der bella donna als Schutzmittel in selbigen. 3. 830.

Schauausstellungen, öffentliche, Sportel-Erhebung für selbige von Seiten der Orts-Behörden. 1. 113.

Schauspiele, sollen an den Vorabenden großer Kirchenfeste, so wie zum Theil an diesen selbst, nicht gegeben werden. 1. 86. 87.

Scheintod, siehe Lebens-Rettungs-Prämien.

Schenkungen, siehe Geschenke.

Schiffe, siehe Kähne und Transportmittel.

Schiffergewerbe, mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, Gewerbesteuer-Erhebung von selbigem. 4. 992.

Schifferknechte der Stromschiffer, Gesindeverhältnisse derselben, und die daraus für letztere hervorgehenden Verpflichtungen. 3. 787.

Schiffsgefäße, preuß., dürfen, bei Strafe der Konfiskation, im Königreiche Polen nicht verkauft werden. 3. 644. — österreichische und preußische, zum Transport von Produkten, Bergwerkserzeugnissen und Salz, deren einstweilige Einführung in Polen. 4. 1149. — siehe auch Kähne.

Schindeldächer, deren Anschaffung in den Städten bei Neubauten. 1. 133. — 2. 414—417.

Schlächter, unzünftige, können ihr Gewerbe in ihren Häusern betreiben. 4. 1125. — siehe auch Gewerbescheine.

Schlachtsteuer, Vorschläge der Landstände rücksichtlich derselben. 2. 493. seq.

Schleichhandel, dessen Verhütung durch Anschließung der Kähne und Nachen in den Grenzbezirken. 1. 117. seq. — siehe auch Steuer-Defraudationen und Kontraventionen.

Schlesien, Provinz, Geschäftskreise der in selbigen organisirten Provinzial-Verwaltungs-Behörden. 3. 569—572.

Digitized by Google

Schleswig, Herzogthum, Verordnungen über die Niederlassungen und die Versorgung der Armen in selbigem. 3. 863. 897.
Schlösser-Profession, deren Betreibung in Einem Lokal mit der Tischler-Profession. 2. 419.
Schmieden, deren entfernte Anlegung in Dörfern. 3. 823.
Schornsteine, gekehrte, deren successive Fortschaffung. 4. 1132.
Schornsteinfeger-Gewerbe, dessen Betrieb in den, den Städten nahe gelegenen Gemeinden. 4. 1123.
Schornstein-Röhren, enge, (Russische), deren Benutzung bei Anlegung von Koch- und Stubenöfen. 2. 417. seq.
Schreibmaterialien, mit selbigem kann Hausirhandel statt finden. 2. 428.
Schriften, siehe Druckschriften.
Schulamts-Kandidaten, deren Prüfung und Anstellungs-Fähigkeit. 2. 358—366. — deren Beaufsichtigung nach dem Abgange aus den Seminarien. 2. 366. — sollen sich vor ihrer definitiven Anstellung im praktischen Unterrichte üben. 4. 1041—1046. — siehe auch Seminarien.
Schulden, siehe Personal-Arrest.
Schulden-Sachen, städtische, Exekutionsverfahren in selbigen. 3. 760.
Schulen, Bestimmung der Zeit, von welcher ab solche die Kinder besuchen müssen. 1. 91. — deren Besuch von jüdischen Kindern. 1. 94. seq. — sorgsame Pflege und Leitung des Religionsunterrichts auf selbigen. 2. 368. seq. — Ertheilung des Unterrichts im Rechnen und in der Mathematik auf selbigen. 2. 371. — 4. 1036. — gelehrte, die Besetzung der Lehrerstellen an selbigen hängt von der Genehmigung des Ministeriums der Geistl.- und Unterrichts-Angel. ab. 2. 357. — in den Städten und auf dem platten Lande, Anordnungen wegen deren regelmäßigen Besuchs und Verfahren bei Schulversäumnissen. 3. 752—758.
Schulferien, deren Bestimmung. 1. 92. seq. — desgl. in den Seminarien. 2. 362.
Schulgeld, mäßiges, sollen auch Gendarmen für den Unterricht ihrer Kinder entrichten. 3. 751.
Schulkollegien, Provinzial-, Ressortverhältnisse derselben. 1. 80. — deren Organisation in der Provinz Schlesien. 3. 570.
Schullehrer, in den Seminarien gebildet, deren Prüfung und vorzugsweise Anstellung im Schulfach. 2. 358—366. — das Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen derselben gehört zum Ressort des Regierungs-rc. Plenii. 4. 945. — unentbehrliche, deren Befreiung von den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots. 3. 749. — evangelische, auf dem Lande, Instruktion für selbige als Küster oder Vorleser. 4. 1031. — siehe auch Lehrer und Seminarien.
Schulunterricht, praktischer, in selbigem sollen sich die gelehrten Schulamts-Kandidaten vor ihrer definitiven Anstellung üben. 4. 1041—1046.
Schulwesen, auf dem platten Lande, dessen Verbesserung, ohne Zwangsmittel und unter Zustimmung der Gemeinden. 2. 367.
Schulzen, siehe Dorfschulzen.
Schulzeugnisse, deren Ausstellung für Seminaristen. 2. 359. seq. — desgl. für Abiturienten. 2. 379. — deren Beibrin-

Digitized by Google

Ermäßigung für selbige. 1. 61–69. — Portozahlung für selbige bei deren Versendung mit der Retpost. 3. 729. — zurückkehrende, Niederschlagung des Porto's und Bestellgeldes für selbige. 3. 726.

Sonntage, Einstellung öffentlicher Arbeiten an selbigen während des Gottesdienstes. 2. 354. — den häuslichen und ruhigen Gewerbebetrieb umfaßt diese Beschränkung nicht. 2. 354. — Siehe auch Festtage.

Spanien, Königreich, Abschoßfreiheit mit selbigem. 1. 20.

Sporteln, deren Verwendung bei den Magistraten. 1. 7.

Sportel-Taxordnung, für die Provinzial-Behörden v. 25. Apr. 1825, deren Anwendung bei Bescheiden, Ausfertigungen und vidimirten Abschriften. 1. 5. — desgl. bei Prüfungen und Anstellungen der Staatsbeamten. 1. 6.

Sportularien, in wie weit solches den Kreis-Behörden, Magistraten und untern Polizei-Behörden gestattet ist. 1. 7. 113. — 4. 1065. — in Polizei-Kontraventions-Fällen nach Analogie der Untergerichts-Sportul-Taxe. 1. 7. — 4. 1066. — von Seiten der Orts-Behörden für öffentliche Schau-Ausstellungen. 1. 113. — der Domainen-Intendanturen in Polizei-Kont.- und Straf-Sachen. 3. 782.

Staats-Buchhalterei, deren Einrichtung und Bestimmung. 3. 646. 649.

Staatsdiener, Sportel-Anwendung bei deren Prüfungen und Anstellungen. 1. 6. — Warnung derselben von gesetz- und staatswidrigen Verbindungen und Umtrieben. 3. 783. — deren Befreiung von Privat- und Kommunal-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern auf Dienstreisen. 2. 295. — deren Heranziehung zu den Gemeindelasten. 2. 388. — desgl. zur Kommunal-Einkommensteuer in den ehemal. Bergischen Landestheilen. 4. 1080. — desgl. zu den städtischen Kommunal-Steuern als solche und als ansäßige Bürger in dieser doppelten Kathegorie. 3. 764. — deren Befreiung von städtischen Kommunal-Abgaben, wo das Einkommen der andern Einwohner steuerfrei bleibt. 1. 99. — Verpflichtung derselben zu Servis-Beiträgen. 1. 100. — neu angestellte, derselben soll bei ihren Besoldungen keine Goldrate bewilligt werden. 1. 9. — in Gefolge des Reichs-Deputations-Schlusses an Preußen übergegangene, deren Verhältnisse rücksichtlich der Pensions-Bewilligungen und Pensions-Beiträge. 3. 597. — 4. 984. — Diäten, Fuhrkosten, Reisekosten für selbige; siehe diese. — Pensionen und Pensions-Beiträge derselben, siehe diese. — Siehe auch Subalternen-Beamte, Heirathe-Konsense, Regierungs-Subalternen, Amts-Suspensionen und Dienst-Entlassungen.

Staats-Einkünfte, im Allgemeinen. 1. 21. — 2. 308. — 3. 646. — 4. 954.

Staatspapiere, deren Beschlagnahme und Verkauf bei Exekutions-Vollstreckungen auf administrativem Wege. 3. 576. 585.

Staats-Prüfungen, siehe Lehr.

Staatsschulden, provinzielle, das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen von selbigen soll nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landesgesetzen verloren gehen. 2. 311.

Staatsschuldscheine, siehe Zinskoupons.
Stadtämter, Anordnung von Strafen für verweigerte Annahme derselben. 3. 762. — siehe auch Magistratspersonen- und Unterbedienten-Stellen, städtische.
Stadt-Chirurgen, siehe Wundärzte.
Städte-Ordnung, der §. 148. derselben bestimmt im Original die Erreichung des 25sten Lebensjahres zur Wählbarkeit der städtischen Burgemeister. 3. 760.
Stadt-Mauern, (Stadtthore) (mahl- und steuerpflichtiger Städte) deren Niederreißung mit Berücksichtigung des Steuer-Interesse's. 2. 388.
Stadtverordnete, denselben steht die Wahl der städtischen Medizinalpersonen nicht zu, sondern den Magistraten. 4. 1062. — Konkurrenz derselben bei der Veräußerung kirchlicher Grundstücke. 4. 1074. — Wahl und Einberufung deren Stellvertreter, nach der Stimmenzahl aus der gesammten Gemeinde. 4. 1063—1065.
Stadtverordneten-Vorsteher, Wahlfähigkeit der Patrimonialrichter (Justitiarien) zu selbigen. 1. 96.
Standesherrliche Verwaltungs-Beamte, deren Berechtigung zu Pensionen und Verpflichtung derselben zu Pensions-Beiträgen. 3. 596.
Ständische Angelegenheiten, in selbigen können sich nur die Staats-Behörden der Portofreiheit bedienen. 1. 58.
Statistisches Büreau, Einsendung eines Freiexempl. von den erscheinenden Zeitungen und andern Zeit- und Flugschriften an selbiges. 4. 1098.
Statistische Werke, deren Censur durch das statistische Büreau. 1. 113.
Steinbrüche, bergpolizeiliche Vorschriften für deren Betrieb. 1. 73.
Steinkohlen, Eingangs-Abgabe für selbige in den westlichen Provinzen. 4. 985.
Stempel, dessen Gebrauch bei Verkäufen von Grundstücken. 1. 32. — desgl. bei dem Verkaufe von Domainen- Erbpachts- und Erbzinsgrundstücken. 1. 33. — zu Baugesuchen in den Städten. 1. 33. — zu den Verpflichtungs-Protokollen der Medizinal-Personen. 1. 213. — darf bei Kontrakten nicht reservirt werden. 2. 320. — zu den Gesinde-Entlassungsscheinen. 2. 321. — 4. 1101. — zu Gesuchen wegen Entlassung aus dem Militair. 2. 322. — bei Prozessen über nicht nach Gelde zu schätzende Gegenstände. 3. 710. seq. — zu den Schlußzetteln der Mäkler Behufs des gerichtlichen Gebrauchs. 3. 711. — zu Vollmachten einzelner Interessenten und zu Protokollen über Holzverkäufe in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. 3. 712. — zu Gesuchen um Konferirung unbesoldeter Burgemeisterstellen in den Rheinprovinzen. 4. 1004. — bei Beglaubigungen von Unterschriften und Legalisation von Urkunden. 4. 1006. — niedergeschlagene oder verdorbene, deren Ersatz auf Atteste der betreffenden Stempel-Distributionen. 3. 715. — siehe auch Kalender und Erbschaftsstempel.
Stempelfreiheit, steht den Verhandlungen über öffentliche Abgaben und Leistungen und über den Eintritt in's Militair zu. 1. 34. — 2. 322. — findet bei Gesuchen über

den Austritt aus dem Militair nicht statt. 2. 322. — deren Anwendung bei solchen Verhandlungen, die nach Verschiedenheit des davon zu machenden Gebrauchs bald dem Stempel unterworfen sind, bald nicht. 3. 709. — bei vorbereitenden Protokollen der Gerichte und Notarien. 3. 711. — bei Vollmachten von Korporationen in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. 3. 712. — deren Anwendung bei obrigkeitlichen Attesten für neu angehende, arme Dienstboten. 3. 712. — desgl. bei den Beglaubigungs-Attesten für Maurer- und Zimmergesellen. 3. 714. — der Liquidationen der Medizinal-Personen. 3. 827. — der bei den Militair-Verwaltungs-Behörden und Truppen-Kommando's eingehenden Gesuche. 4. 1003.

Stempel-Kontraventionen, von untergeordneten Behörden und Beamten begangen, deren Rüge und Bestrafung. 4. 1002.

Stempel-Papier, Gebrauch der verschiedenen Gattungen desselben. 2. 318.

Stempel-Strafen, deren Feststellung und Einziehung bei den Militair-Behörden. 2. 323. — Nichtanwendung derselben rücksichtlich der bei den Militair-Verwaltungs-Behörden und Truppen-Kommando's ungestempelt eingehenden Gesuche. 4. 1003. — von den Gerichten verhängt, deren Ablieferung an die Haupt-Steuer-Aemter, nebst Quittung über gezahlten ½tel Denunzianten-Antheil. 1. 34. — rücksichtlich des letztern bedarf es der Einsendung der ausgestellten Quittungen nicht, sondern nur einer den Strafllisten beizufügenden allgemeinen Bescheinigung. 3. 662. seq.

Sterbe-Kasse, für die Tabacksspinner-Gesellen in Berlin, Reglement über deren Errichtung. 3. 770—780.

Sterbe-Monat, siehe Gnaden-Monat.

Sterbe-Quartal, siehe Gnaden-Quartal.

Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, Einziehung, Erlaß und Verrechnung des Denunzianten-Antheils in selbigen. 3. 658. 662. — Portozahlung bei den Korrespondenzen der Königl. Regierungen in selbigen. 4. 1010. — bei Versendung unversteuert verabfolgter Waaren, deren Bestrafung. 3. 692. — bei Gewerbe-Steuer-Kontraventionen sind die Transportmittel der Gewerbetreibenden der Konfiskation nicht unterworfen. 3. 708.

Steuer-Direktionen, Provinzial-, siehe letzt.

Steuer-Direktoren, Provinzial, siehe letzt.

Steuer-Erheber, in den Dorfschaften deren Wahl und Bestätigung. 3. 666. seq. — deren Remunerirung aus der den Gemeinden bewilligten Steuer-Tantieme von 4 pC. 3. 667. — von letzterer soll den Gemeinden nichts entzogen werden. 3. 668. seq.

Steuerliche Meldungen, Verfahren rücksichtlich derselben. 1. 29—32.

Steuern, im Allgemeinen. 1. 26. — 2. 316. — 3. 666. — 4. 985. — Verfahren rücksichtlich derselben in Beziehung auf die vom Auslande mit den Fahrposten eingehenden Güter. 1. 43—53. — 2. 332. — 4. 990. — desgl. rücksichtlich der Anhaltschen Herzogthümer. 4. 1018. — deren Regulirung

nnd Erhebung in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regier.-Bezirks. 4. 986—991. 1020. — rückständige deren Beitreibung durch Exekution auf administrativem Wege. 3. 574. seq. 584. seq. — rückständige von den in Konkurs befangenen Gütern, deren Beitreibung. 3. 715. — siehe auch Abgaben und Kommunal-Steuern.

Steuer-Receptur-Gebühren, siehe Steuer-Erheber.

Stiftsstellen, Anzeigen von Veränderungen rücksichtlich der zu selbigen notirten Personen. 3. 806.

Stiftungen, milde, siehe Pia corpora.

Stipendien, von den höhern Schulanstalten nicht abhängig, und vom Staate ausgehend, deren Verleihung durch die Königl. Regierungen. 3. 751.

Stockschläge, siehe Züchtigung, körperliche.

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, (Zuchthäuser) die bei selbigen zugleich fungirenden Militair-Garnison-Aerzte sind zu Pensions-Beiträgen verpflichtet. 2. 447. — polizeiliches Verfahren gegen die aus selbigen entlassenen Sträf- und Häuslinge. 3. 794—799. — Beschäftigung der Sträflinge in selbigen, besonders mit Anfertigung von Packtuch. 1. 129. — Siehe auch Sträflinge.

Strafen, für übertretene Landesverweisung müssen von den Gerichten verhängt werden. 1. 128. — für feuergefährliches Tabackrauchen. 1. 135. — für Winkelschriftstellerei. 3. 786. — für den Handel mit verbotenen Schriften und Nachdrücken. 3. 786. — für den unerlaubten Gewerbebetrieb. 4. 1127. — für den unterlassenen Ab- und Auseinanderbau ländlicher Gebäude. 3. 822. 824. — deren Anordnung für verweigerte Annahme städtischer Posten. 3. 762. — wenn Fuhrwerke den Posten auf den Landstraßen nicht ausweichen. 4. 1134. — für Schulversäumnisse und Anwendung derselben in Ausübung der Schulzucht. 3. 753. 758. — für unterlassene Anzeigen der in jüdischen Familien vorkommenden Geburts- Sterbe- ꝛc. Fälle. 1. 121. — Siehe auch: Denunzianten-Antheil, Geldstrafen, Strafgelder, Stempelstrafen, Steuer-Defraudationen, Gewerbe-Steuer-Strafen.

Strafgelder, für den Gebrauch ungestempelter Maaße und Gewichte gebühren den Kommunen. 3. 818. — von Landwehrmännern wegen unterlassener Anzeige ihres Wohnortswechsels ꝛc. eingezogen, deren Verwendung. 1. 227. — für Schulversäumnisse, und deren Verwendung. 3. 753. 756. — fiskalische, deren Einziehung, Verrechnung und Verwendung. 2. 310. — 3. 659—661. — siehe auch Geldstrafen, Strafen.

Sträflinge, in Zuchthäusern und Besserungs-Anstalten, deren Beschäftigung besonders mit Anfertigung von Packtuch. 1. 129. — etatsmäßige Bekleidungs-Sätze für selbige und Anschaffung von Holzschuhen für dieselben. 4. 1103. — entlassene, polizeiliches Verfahren gegen selbige. 3. 794—799.

Strohdächer, deren Abschaffung in den Städten bei Neubauten. 1. 133. — 2. 414—417.

Studieren, siehe Universitäts-Studien.

Subalternen-Beamte, deren Prüfung und Anstellung. 1. 8. — Pensions-Bewilligung für selbige ohne besondere allerhöchste Genehmigung. 3. 614.
Sünden, geheime, der Jugend, siehe letzt.
Superintendenten, tüchtige, deren Auswahl und Anstellung. 1. 81.
Suppliken, siehe Gesuche.
Synagogen, siehe Juden-Synagogen.
Syphilitische Krankheiten, siehe venerische.
Syrup, Durchgangsabgabe von selbigem nach Mecklenburg-Strelitz. 1. 28. seq.

T.

Tabackrauchen, feuergefährliches, Bestrafung desselben. 1. 135.
Tabacksblätter, inländische, steuerliche Meldungen rücksichtlich derselben. 1. 31. — Vorschläge der Landstände rücksichtlich deren Besteuerung. 2. 475. 513.
Tabacksspinner-Gesellen, in Berlin, Errichtung einer Kranken- und Sterbe-Kasse für selbige. 3. 770—780.
Tanzlustbarkeiten, öffentl., Erhebung einer Abgabe von selbigen zu Gunsten der Armen-Kassen. 2. 420.
Taubstumme, Anweisung der für die Annahme und Auslehrung derselben den Künstlern und Handwerkern bestimmte Prämie 3. 811.
Taufe, deren Vollziehung an Kindern aus gemischten Ehen, nach dem Willen des Vaters. 2. 352. — Eintragung derselben in die Kirchenbücher. 2. 353.
Tentamina, deren Absonderung von den examinibus pro immatriculatione. 2. 381.
Thaler, Mansfelder, siehe letzt.
Thierärzte, deren Prüfung. 1. 192. 194. — Kreis-, deren Prüfung und Anstellung. 1. 210. 211. — stehen rücksichtlich der Gebühren- und Reisekosten-Liquidation mit den Wundärzten in gleicher Kathegorie. 2. 441.
Thiere, wilde, Ressort der Regierungs-Abtheilungen rücksichtlich deren Vertilgung. 1. 2. — siehe auch Prämien.
Tischler-Profession, deren Betreibung in Einem Lokal mit der Schlösser-Profession. 2. 419.
Titular-Räthe, Rangverhältnisse derselben. 4. 938.
Töpferwaaren, mit selbigen dürfen Ausländer keinen Hausirhandel treiben. 2. 433.
Transporte, von Vagabunden, Verbrechern und Bettlern, können nicht nach dem Geburtsorte oder nach dem frühern Wohnsitze derselben geleitet werden, wenn letztere von ihnen schon längst verlassen worden. 2. 406. — deren Anordnung von Seiten der Justiz-Behörden. 2. 409. — allgemeine Vorschriften für das Verfahren bei selbigen. 4. 1106. seq.
Transportkosten, für die von den Justiz-Behörden verfügten Transporte von Verbrechern und Vagabonden, deren Tragung aus Kriminal-Fonds. 2. 409.
Transportmittel, (Wagen, Pferde, Schiffe ꝛc.) der ohne Gewerbeschein umherziehenden Gewerbetreibenden, sind der Konfiskation nicht unterworfen. 3. 708.

Trauungen, Haus-, dürfen nur in Privat-Wohnungen, nicht aber in öffentlichen Gasthäusern statt finden. 3. 743.
Tübingen, Universität, kann von studierenden Inländern wieder besucht werden. 4. 1036.

U.

Umtriebe, staatswidrige, siehe Verbindungen, geheime.
Unglücksfälle, Polizei gegen selbige. 1. 131. — 2. 410. — 3. 802.
Union, kirchliche, deren Annahme ist als eine Konfessionsveränderung nicht anzusehen, weshalb auch der Beitritt zu selbiger kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründet. 2. 351.
Universitäts-Studien, Anordnung der examina pro Immatriculatione rücksichtlich derselben. 2. 381. — die tentamina sind von den examinibus pro immatriculatione zu trennen. 2. 381. — medizinische, darauf sollen 4 Jahre verwendet werden. 1. 203.
Unkeuschheit der Jugend, siehe diese.
Unterbeamte, deren Anstellung auf beschränkte oder unbeschränkte Kündigung. 4. 951. — Verfahren bei deren Entlassung. 4. 945. 949—952. — Pensions-Ansprüche und Pensions-Beiträge derselben. 1. 14. — 3. 604. — 4. 949. 956.
Unterbedienten-Stellen, städtische, deren Besetzung mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden. 3. 761. — auf verabschiedete, aber nicht versorgungsberechtigte Landwehrmänner kann dabei keine Rücksicht genommen werden. ibid.
Unterbehörden, administrative, Sportelverfahren bei selbigen. 1. 7. 113. — 4. 1065. — welche Büreaukosten beziehen, Haltung der Amtsblätter von selbigen. 4. 943.
Unterricht, öffentl., im Allgemeinen. 1. 88. — 2. 357. — 3. 747. — 4. 1036. — siehe auch Schul-Unterricht und Schulen.
Unterschriften, Stempel-Anwendung bei deren Beglaubigung. 4. 1006.
Unterstützungen, (Almosen), auf selbige können arbeitsfähige Individuen keine Ansprüche machen. 1. 138. — das Domizil kann letztere begründen. 1. 139. — deren Verabreichung an verarmte ehemalige Chaussée-Bau-Aufseher. 4. 1113. — für untere Postbediente und deren Wittwen aus dem Post-Armen-Fonds. 2. 329. — für Invaliden, siehe diese.
Untersuchungen, Verfahren in selbigen gegen Königl. und Kommunal-Beamte. 2. 384. — wegen Holzdiebstähle, siehe diese. — Siehe auch Gemüthskranke. — der Verwaltungs-Behörden, Verfahren bei Zeugen-Vernehmungen in selbigen. 1. 12.
Unterthanen, preußische, bleiben bei Annahme eines Kreditivs von einer fremden Regierung in ihren Privatverhältnissen den diesseitigen Landesgesetzen und der heimischen Gerichtsbarkeit unterworfen. 2. 305.
Urkunden, deren Legalisation ist der Stempelpflichtigkeit unterworfen. 4. 1006.
Urphede-Eid, dessen Ableistung soll von Festungsgefangenen nicht mehr gefordert werden. 3. 793.
Utensilien, (Geräthschaften, Bücher und Landkarten) auf Kosten des

Staats angeschafft, Buch- und Rechnungsführung über selbige. 1. 23.

V.

Vaccination, siehe Schutzpocken.
Vagabondiren, ist ein Vergehen, weshalb die dadurch entstehenden Kosten nicht nach dem Prinzip der Armenpflege vertheilt werden können. 2. 405.
Vagabunden, sind diejenigen zu nennen, welche nirgend ein Domizil haben. 1. 128. seq. 2. 404. — Aufbringung der Verpflegungskosten für selbige an dem Orte ihrer Aufgreifung. 1. 128. — 2. 403. seq. — müssen da zur Korrektion gezogen werden, wo sie betroffen worden. 2. 406. — sollen aufgegriffen und in die Landarmen-Häuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit angehalten werden. 4. 1053. — wenn als solche beurlaubte Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten ergriffen werden, Strafverfahren gegen selbige. 4. 1096. — vom Auslande zugeschobene, Verfahren bei deren Annahme oder Zurückschiebung. 4. 1106. seq. — deren Transport, siehe Transporte. Siehe auch Transportkosten, Landesverweisungen.
Venerische, (syphilitische) Krankheiten, Maaßregeln gegen deren Verbreitung. 3. 828. — siehe auch Lustseuche.
Verbindungen, geheime und hochverrätherische, in Deutschland, Darstellung und Strafbarkeit derselben. 1. 245—284. — polizeiliche Maaßregeln gegen selbige. 3. 783.
Verbrechen, begangene, Sistirung der von selbigen durch die Regierungen an das Ministerium des Innern und der Polizei halbjährig eingesandten Nachweisungen. 1. 126. seq. — im jugendlichen Alter begangen, Maaßregeln zur Verhütung und Abwendung derselben. 4. 1046—1060.
Verbrecher, bis zur Begnadigung detinirt, rücksichtlich derselben soll letztere nicht vor Ablauf der Strafzeit eintreten. 4. 1105. — inhaftirte und unvermögende, in den Rheinprovinzen, Aufbringung der Verpflegungskosten für deren Kinder. 4. 1114. seq. — jugendlichen Alters, von selbigen sollen die Justiz-Behörden den Regierungen Mittheilungen machen, und letztere solche zusammenstellen und einreichen. 1. 95. — 4. 1058. — deren Transport, siehe Transporte, auch Transportkosten, Landesverweisungen; desgl. Sträflinge, Detentionskosten.
Vereidigungen der Beamten, Berücksichtigung des Zeitpunkts derselben bei demnächstigen Pensionirungen. 2. 296. seq. — jüdischer Medizinal-Personen. 3. 825. — der Medizinal-Beamten, Stempelgebrauch zu den Protokollen über selbige. 1. 213.
Vergleiche, siehe Kontrakte.
Verheirathungen, Königl. Baiersches Gesetz über selbige. 3. 873. 876. — Anordnungen rücksichtlich derselben in den Fürstenthümern Reuß. 3. 929. — siehe auch Heirathen und Heiraths-Konsense.
Verkäufe, Stempel-Anwendung bei selbigen. 1. 32. — auf Wochenmärkten, siehe letzt.

Verlags-Artikel inländischer Buchhändler, im Auslande gedruckt, deren Censur. 3. 7. 84. — siehe auch Druckschriften und Freiexempl.

Vermächtnisse, für Korporationen und Gemeinden, zu deren Annahme können die Regierungen die Erlaubniß ertheilen. 4. 1070. — für pia corpora, Genehmigungs-Ertheilung zu deren Annahme. 4. 1071.

Verordnungen, Gesetze ꝛc., siehe letzt.

Verpachtungen, von Domanial- Schank- und Gasthäusern, siehe diese.

Verpflegungskosten, für arme erkrankte Reisende, deren Aufbringung in den Rheinprovinzen. 1. 139. — für erkrankte arme Handwerksgesellen. 3. 810. — für Kinder inhaftirter und unvermögender Verbrecher, deren Aufbringung in den Rheinprovinzen. 4. 1114. seq. — für Vagabunden; siehe diese.

Versicherungs-Anstalten, in- und ausländische, deren Agenten sind gewerbesteuerpflichtig. 4. 996.

Verstorbene, an dem zum Andenken an selbige bestimmten Feiertage, dürfen keine öffentliche Lustbarkeiten statt finden. 1. 87.

Verwaltungs-Sachen, allgemeine. 1. 1. — 2. 285. — 3. 561. — 4. 933.

Vidimations-Atteste, (Beglaubigungen) Sportel-Anwendung für selbige bei den Provinzial-Behörden. 1. 5. — für Maurer- und Zimmergesellen bei Bau-Ausführungen, Stempelfreiheit derselben. 3. 714. — für Unterschriften und Urkunden, Stempel Anwendung bei selbigen. 4. 1006.

Vieh, Ausstellung von Legitimationsscheinen für dessen Transporte in den Grenz-Kontroll-Bezirken. 3. 686—689. — zum Hüten desselben sollen Kinder nicht benutzt werden. 4. 1052. 1053.

Viehhandel, Ausdehnung der Gewerbescheine für selbigen auf mehrere Regierungsbezirke. 2. 429. — dessen Betrieb auf wöchentlichen Viehmärkten in den Grenzbezirken durch Viehhändler. 3. 818.

Viehseuchen, in den Städten der Kurmark, Aufbringung der zur Unterdrückung derselben erforderlichen Kosten aus Kommunalfonds. 1. 220. — siehe auch Klauenseuche, Rindvieh ꝛc.

Vollmachten, in Gemeinheits-Theilungs-Sachen, sind für Korporationen stempelfrei, für einzelne Interessenten aber stempelpflichtig. 3. 712.

W.

Waaren, kaufmännische, mit den Fahrposten ein- aus- und durchgehende, Verfahren mit selbigen rücksichtlich des steuerlichen Interesse's. 1. 43—53. — 2. 332. — 4. 990. 1018—1021. — Anfertigung der Frachtzettel und Deklarationen von selbigen. 1. 52. 53. — Gewerbeschein-Ertheilung zu zu deren An- und Aufkauf. 2. 427. — 3. 815. — verschiedenartige, in Ballen verpackt eingehend, spezielle Revision derselben. 1. 690. — von der Steuer Behörde un-

versteuert verabfolgt, richtige Deklaration derselben bei deren Versendung. 3. 691.
Wagen, der Hausirer, siehe Transportmittel. — auf Dienstreisen, siehe Fuhrkosten.
Waffen, Portofreiheit bei deren Beziehung aus den Fabriken. 3. 725. — 4. 1013.
Wahnsinnige, siehe Gemüthskranke.
Waldungen, des Staats, Verfahren bei Begrenzung derselben gegen Gemeinde- oder Privat-Waldungen in den Rheinprovinzen. 2. 326. — Siehe auch Forsten.
Wanderbücher, für Handwerksgesellen, deren allgemeine Einführung in den preußischen Landen steht vor der Hand nicht zu erwarten. 2. 390. 391.
Wandern, der Handwerksburschen, Königl. Sächsische Verordnung rücksichtlich desselben. 4. 1154. — siehe auch Handwerksburschen.
Wanderpässe, für Handwerksburschen, sind stempelpflichtig und vertreten die Reisepässe derselben. 1. 125. — deren Ertheilung für jüdische Handwerksgesellen. 3. 791. — siehe auch Handwerksgesellen.
Wartegelder, frühere, der auf Kündigung im Civildienste angestellten, aus letzterem aber wieder entlassenen Militair-Personen, Verfahren rücksichtlich derselben. 4. 938. — der wieder angestellten oder beschäftigten Militair-Personen und Beamten, Wiedereinziehung oder Belassung derselben. 4. 947. — deren Aufnahme in die betreffenden Etats. 4. 964.
Wartegelds-Empfänger, deren Verhältnisse in Beziehung auf Beschäftigung und Remuneration. 1. 10. — in wie weit gegen selbige wegen Schulden Personal-Arrest statt finden kann. 1. 17. — sind zu Pensions-Beiträgen verpflichtet, wenn sie als solche ihr ganzes früheres Diensteinkommen beziehen. 3. 603. — 4. 958.
Wegegelder, Privat- und Kommunal-, Befreiung der Königl. Beamten von selbigen auf Dienstreisen. 2. 295. — desgl. der Post-Landreiter, Lohnfuhr-Kontrolleure und Gendarmen. 3. 731. — deren Erhebung auf den, von den Kreisen chausséemäßig gebauten Nebenwegen. 3. 686. 4. 1007.
Wege-Polizei. 4. 1133.
Wegewärter, deren Anstellung auf Kündigung. 4. 950.
Wein, inländischer, Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer von selbigem. 3. 695—704.
Weinstuben, deren Anlegung hängt von polizeilicher Genehmigung ab. 1. 140.
Weißgerbereien, siehe Gerbereien.
Westphalen, ehemal. Königreich, schiedsrichterliches Verfahren rücksichtlich der in dessen Landestheilen aufgehobenen Rechte des Grundbesitzes. 3. 619—631.
Wildpret, außer der Jagdzeit in die Städte gebracht, soll an den Thoren konfiszirt werden. 1. 42. — Bezettelung ꝛc. desselben, wenn solches in die Städte gebracht wird. 3. 720.
Winkelschriftstellerei, deren Bestrafung. 3. 786.
Wittwen, verstorbener Staatsdiener, haben auf Pensionen aus Staats-Kassen keinen rechtlichen Anspruch. 3. 616. — verstorbener Pensionairs, dürfen zur Pensionirung nicht in

Würtemberg, Königreich, Verfahren in selbigem bei Niederlassungen ꝛc. 3. 854. 879—888.

Z.

Zahnärzte, deren Prüfung. 1. 182. 188. seq.
Zahlungen, siehe Geldzahlungen und Goldrate.
Zeichnengebühren, deren Bewilligung für Kondukteure ꝛc. 1. 40.
Zeichnungs-Materialien, mit selbigen kann Hausirhandel statt finden. 2 428.
Zeitschriften, siehe Druck- und Flugschriften.
Zeitungen, Aufnahme der Bekanntmachungen in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten in selbige, und Aufbringung der Insertionskosten für dieselben. 4. 974. — siehe auch Druckschriften und Freiexempl.
Zeugen, deren Vernehmung in Untersuchungs-Sachen der Verwaltungs-Behörden. 1. 12.
Zeugnisse, siehe Schulzeugnisse.
Ziegel, deren Verfertigung in gut angelegten Feldöfen. 1. 147. seq. — Maaßbestimmung für selbige. 2. 434.
Ziegel-Brennereien, Gewerbesteuer-Pflichtigkeit derselben. 3. 707.
Ziegel-Dächer, deren Anwendung bei Neubauten in den Städten. 1. 133. — deren Gebrauch überhaupt. 1. 148.
Zimmer-Flickarbeiten, in wie weit darauf Gewerbescheine ertheilt werden können. 4. 1129—1131.
Zimmergesellen, Stempelfreiheit der Beglaubigungs-Atteste für selbige. 3. 714.
Zinsen, rückständige, von provinziellen Staatsschulden, sollen nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landesgesetzen verloren gehen. 2 311. — ältere rückständige von Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interimsscheinen, deren successive Einlösung. 3. 665.
Zins-Koupons, fällige von Staatsschuldscheinen, Leistungen landesherrlicher Abgaben und Gefälle in selbigen. 1. 23.
Zinssatz, für die von Pfandverleihern verliehenen Kapitalien, dessen Berechnung und Erhebung. 4. 1116.
Zölle, siehe Steuern und Abgaben.
Zuchthäuser, siehe Straf- und Besserungs-Anstalten.
Züchtigung, körperliche, deren Anwendung gegen beurlaubte Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten. 4. 1096.
Zulage für Militair-Ehrenzeichen, siehe Militair-Ehrenzeichen.
Zwangs-Bannrechte, siehe Rechte.
Zwangs-Pässe, (Reise-Routen), siehe Pässe.
Zweidrittelstücke, Kursächsische, Brandenburgische, Braunschweigsche und Lüneburgsche, sollen nicht mehr als currente Landesmünze angesehen werden. 4. 972.
Zysk-Abgabe, in den Städten des Großherz. Posen, Aufhebung derselben. 1. 103—105.

Bayerische Staatsbibliothek München

III.

Register

zu den literarischen Anzeigen.

Dethiers praktischer Unterricht zur richtigen Führung des Personenstandes. 1. 242.
Graßmanns Anleitung zu Denk- und Sprachübungen. 1. 243.
Harls Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems. 1. 242.
von der Heyde, Burgemeister, in Calbe, dessen Handbuch für Polizei-Beamte. 4. 1059.
Kärchers neues etymologisches Schullexikon der lateinischen Sprache. 1. 244.
von Leonhards Lehrbuch der Naturgeschichte des Mineralreichs. 1. 244.
Ohm, Professor, dessen kurzes, gründliches und leichtfaßliches Rechenbuch, wird empfohlen. 2. 372.
von Rudloff, Major, Handbuch des preußischen Militair-Rechts. 2. 558.
Weber, Dr. und Prof. in Breslau, dessen Versuch eines deutschen, ökonomischen Reallexikons und Idiotikons. 4. 1157.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 3ten Hefte, S. 566, so wie im chronologischen Register, hinter dem 4ten Hefte, S. 18 ist ein Circular-Rescript, wegen Edition und Debits der Amtsblätter, unterm 26. Mai, 1826 aufgeführt, welches richtiger: „unter dem 26. Mai, 1825" erlassen ist.

Digitized by Google

chbinderei
nz S
34 H
Digitized by Google

Digitized by Google